

Protokollarische Verhandlungen

des

Verwaltungsraths

der auf Grund des Vertrages vom 26^{ten} Mai 1849 verbündeten

Deutschen Regierungen.

2
Zweiter Band.

Erste bis einschließlich Sechs und Vierzigste Sitzung.
(18. Juni 1849 — 2. Oktober 1849.)

Berlin.

Gedruckt in der Deekerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1849.

459477

Inhalts-Verzeichniß

der

Protokolle des Verwaltungsraths.

Erste bis einschließlich Sechs und Vierzigste Sitzung.

Erste Sitzung vom 18ten Juni 1849.

Eröffnung der Verhandlungen des Verwaltungsraths durch den königlich Preussischen Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg. — Wegen Anschlusses der Deutschen Regierungen an den Vertrag vom 26ten Mai 1849. — Ueber die Wahl zum Volkshause. — Erklärung Badens. — Namhaftmachung der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts, Seitens Preussens und Hannovers.

Zweite Sitzung vom 19ten Juni 1849.

Baden kündigt seinen Beitritt zum Bündnißvertrage an.

Dritte Sitzung vom 21sten Juni 1849.

Ueber den Beitritt Badens. — Berathung über das Bundesschiedsgericht.

Vierte Sitzung vom 22sten Juni 1849.

Formular zur Accessions-Urkunde. — Die von Hannover ernannten Mitglieder des Bundesschiedsgerichts. — Wegen Anschlusses von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. — Einladung des Bevollmächtigten von Anhalt-Bernburg. — Maßregeln gegen die in Stuttgart forttagende Nationalversammlung.

Fünfte Sitzung vom 23sten Juni 1849.

Beitritt Anhalt-Bernburgs zum Bündnißvertrage.

Sechste Sitzung vom 25sten Juni 1849.

Vorfragen Mecklenburg-Strelitz und Schwerins. — Preußen erklärt, die provisorische Central-Gewalt nicht mehr anzuerkennen. — Hannover hegt hiergegen Bedenken.

Siebente Sitzung und Achte Sitzung I. Abtheilung vom 26sten Juni 1849.

Beitritts-Erklärung Mecklenburg-Strelitz's. (Anlage.)

Achte Sitzung II. Abtheilung vom 27sten Juni 1849.

Vorfragen Sachsen-Altenburgs, Anhalt-Deffaus und Anhalt-Köthens. — Die von Sachsen ernannten Mitglieder des Bundesschiedsgerichts.

Neunte Sitzung vom 29sten Juni 1849.

Wegen Installation des Bundesschiedsgerichts. — Dienstsiegel des Verwaltungsraths. — Schreiben an die Oldenburgische Regierung. — Beitritts-Erklärung Nassaus.

Zehnte Sitzung vom 30sten Juni 1849.

Wegen Publikation der Installation des provisorischen Bundesschiedsgerichts. — Hülfstruppen für Vornburg.

Elfte Sitzung vom 2ten Juli 1849.

Entwurf eines Publikandums betreffend das Bundesschiedsgericht. — Vortragen der Waldeck'schen, Schaumburg-Lippeschen und Großherzoglich Hessischen Regierung. — Uebereinkommen zwischen Hannover und Kurheffen.

Zwölfte Sitzung vom 4ten Juli 1849.

Installation des provisorischen Bundesschiedsgerichts zu Erfurt. — Schreiben an das Preussische Staatsministerium wegen Vortragen mehrerer Regierungen. — Erklärung Seitens des Großherzogthums Hessen.

Separat-Protokoll der Zwölften Sitzung.

Nähere Erklärung über die Kompetenz des provisorischen Bundesschiedsgerichts.

Dreizehnte Sitzung vom 5ten Juli 1849.

Der Hannoversche Bevollmächtigte übernimmt einstweilen die Protokollführung. — Rattifikations-Urkunde Badens; Freiherr von Meysenbug nimmt Sitz im Verwaltungsrath. — Erklärung des Großherzogthums Hessen; Erwiederung des Verwaltungsraths. — Vortragen der Großherzoglich Sächsischen Regierung.

Separat-Protokoll der Dreizehnten Sitzung.

Beitritt Badens zum Bündniß-Vertrage.

Vierzehnte Sitzung vom 7ten Juli 1849.

Ernennung des Protokollführers Bloemer zum Geheimen Justiz Rath. — Wegen der Verhandlung mit Bayern. — Einladung des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten. — Die Lage der Dinge in Baden.

Fünfzehnte Sitzung vom 10ten Juli 1849.

Verwahrung des Sächsischen Bevollmächtigten wegen des Stimmenverhältnisses. — Verhandlungen zwischen Preußen und Bayern. — Denkschrift des Sächsischen Bevollmächtigten über die künftige Stellung Oestreichs. — Ankündigung eines Bevollmächtigten von Oldenburg (Oberst Mosle) und von Dessau (ic. Bierthaler). — Schreiben des Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in der Marine-Angelegenheit. — Publikation in Hannover wegen Installation des Bundesschiedsgerichts.

Separat-Protokoll der Fünfzehnten Sitzung.

Beitritts-Erklärung Sachsen-Weimars. (2 Anlagen.)

Sechzehnte Sitzung vom 11ten Juli 1849.

Ankündigung eines Bevollmächtigten von Sachsen-Meiningen (Staatsraths Seebeck). — Ankunft des Kurheffischen Bevollmächtigten (Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer). — Beitritts-Verhandlungen Hamburg's. — Schreiben des Preussischen Ministeriums des Auswärtigen in der Marine-Angelegenheit.

Siebenzehnte Sitzung vom 12ten Juli 1849.

Rückäußerung des Verwaltungsraths an das Preussische Ministerium des Auswärtigen wegen Vortragen der Anhaltischen ic. Regierungen. — Marine-Angelegenheit. — Bürgermeister Smidt als Bevollmächtigter Bremens wird erwartet.

Achtzehnte Sitzung vom 13ten Juli 1849.

Ratifikations-Urkunde Anhalt-Bernburgs. — Der königlich Sächsische Bevollmächtigte übernimmt die Vertretung Bernburgs. — Schreiben des Kurhessischen Bevollmächtigten betreffend die Anträge seiner Regierung. — Denkschrift des königlich Sächsischen Bevollmächtigten hinsichtlich der Stellung Oesterreichs zum Deutschen Bundesstaate. — Beitritt Oldenburgs.

Neunzehnte Sitzung vom 14ten Juli 1849.

Belassung Preussischer Truppen in Bernburg. — Antwort an den Kurhessischen Bevollmächtigten. — Eingabe des Badenschen Bevollmächtigten betreffend das Bundesschiedsgericht.

Zwanzigste Sitzung vom 18ten Juli 1849.

Ankündigung des Braunschweigischen Bevollmächtigten (Dr. Liebe). — Vermehrung des Kanzlei-Personals beim Verwaltungsrathe. — Entwurf einer Prozeß-Ordnung für das provisorische Bundesschiedsgericht. — Der Protokollführer wird zum Korreferenten in juristischen Fragen ernannt. — Beitritts-Erklärung Sachsen-Koburg-Gotha's und Sachsen-Meinings.

Ein und Zwanzigste Sitzung vom 20sten Juli 1849.

Marine-Angelegenheit. — Berathung über die Geschäfts-Ordnung des Verwaltungsraths. — Antrag des Badenschen Bevollmächtigten auf Veröffentlichung der Vorverhandlungen.

Zwei und Zwanzigste Sitzung vom 23sten Juli 1849.

Anträge Kurhessens. — Beitritt Bremens.

Drei und Zwanzigste Sitzung vom 24sten Juli 1849.

Entwurf einer Antwort an den Kurhessischen Bevollmächtigten. — Verhandlung mit Hannover in der Marine-Angelegenheit. — Mittheilung der Vorverhandlungen an Braunschweig. — Hannover stimmt für Veröffentlichung der Vorverhandlungen. — Presunfug. — Oesterreichs Stellung zum Bundesstaat.

Vier und Zwanzigste Sitzung vom 26sten Juli 1849.

Antwort an den Kurhessischen Bevollmächtigten. — Militairische Anordnungen in Bernburg. — Beitritts-Berhandlungen Kurhessens.

Erstes Separat-Protokoll zur Vier und Zwanzigsten Sitzung.

Beitritts-Erklärung von Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meinungen und Sachsen-Altenburg.

Zweites Separat-Protokoll zur Vier und Zwanzigsten Sitzung.

Ratifikation Seitens Sachsen-Weimars.

Fünf und Zwanzigste Sitzung vom 27sten Juli 1849.

Beitritts-Berhandlungen Braunschweigs.

Sechs und Zwanzigste Sitzung vom 28sten Juli 1849.

Berhandlungen mit Hannover in der Marine-Angelegenheit.

Sieben und Zwanzigste Sitzung vom 31sten Juli 1849.

Beitritts-Erklärung Kurhessens.

Acht und Zwanzigste Sitzung vom 3ten August 1849.

Vollmacht Sachsen-Weiningens für Staatsrath Seebach. — Vollzugs-Verordnung für die Reichstags-Wahlen in Sachsen-Altenburg. — Entwurf eines Antwortschreibens an den Hamburgischen Bevollmächtigten. — Zustimmung Sachsen-Weimars zum Waffenstillstands-Vertrage zwischen Preußen und Dänemark. — Wegen Veröffentlichung der Vorverhandlungen. — Beitritts-Erklärung Schwarzburg-Rudolstadt's.

Neun und Zwanzigste Sitzung vom 8ten August 1849.

Ratifikation Seitens Nassau. — Ueber das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht.

Dreißigste Sitzung vom 10ten August 1849.

Schreiben an das Bundes-Schiedsgericht, und Notifikatorium, betreffend das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht. — Beitritts-Erklärung Braunschweigs.

Ein und Dreißigste Sitzung vom 14ten August 1849.

Beitritts-Erklärung Hamburgs.

Erstes Separat-Protokoll der Ein und Dreißigsten Sitzung.

Ratifikation Seitens Mecklenburg-Strelitz's.

Zweites Separat-Protokoll der Ein und Dreißigsten Sitzung.

Ratifikation Seitens Kurheffens.

Zwei und Dreißigste Sitzung vom 15ten August 1849.

Beitritts-Erklärungen von Reuß älterer und jüngerer Linie.

Drei und Dreißigste Sitzung vom 21sten August 1849.

Braunschweig ratifizirt.

Separat-Protokoll der Drei und Dreißigsten Sitzung.

Sachsen-Altenburg ratifizirt.

Vier und Dreißigste Sitzung vom 28sten August 1849.

Benachrichtigung über die erwartete Ratifikation Hamburgs. — Wegen Verteidigung der Marine-Mannschaften. — Graf Bentinck und die Herrschaft Kniphausen. — Behufs Beschleunigung der Ratifikation wird beschlossen, ein Erinnerungsschreiben an die Regierungen zu erlassen.

Fünf und Dreißigste Sitzung vom 30sten August 1849.

Ueber die Organisation des Reichsgerichts. — Gleichstellung des Diätensages für die Mitglieder des Bundeschiedsgerichts. — Monitorium an die Regierungen, deren Ratifikation noch nicht eingegangen. — Ueber die Besetzung des Bundeschiedsgerichts. — Marine-Angelegenheit. — Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten auf Ansetzung eines Termins für die Reichstagswahlen u. s. w.

Sechs und Dreißigste Sitzung vom 4ten September 1849.

Schreiben des Preussischen Ministeriums des Auswärtigen in der Marine-Angelegenheit. — Ernennung einer Kommission zur Prüfung der Wahlverordnungen.

Erstes Separat-Protokoll zur Sechs und Dreißigsten Sitzung.

Ratifikation Seitens Hamburgs.

Zweites Separat-Protokoll zur Sechs und Dreißigsten Sitzung.

Ratifikation Seitens Bremens.

Drittes Separat-Protokoll zur Sechs und Dreißigsten Sitzung.

Ratifikation Seitens Mecklenburg-Schwerins.

Sieben und Dreißigste Sitzung vom 5ten September 1849.

Beitritts-Erklärung Schwarzburg-Sondershausens.

Acht und Dreißigste Sitzung vom 6ten September 1849.

Ratifikation Seitens Reuß älterer Linie.

Neun und Dreißigste Sitzung vom 8ten September 1849.

Ratifikation Seitens Großherzogthums Hessen's. — Staatsrath Seebeck überreicht seine Vollmacht als Vertreter Sachsen-Altenburgs. — Antworten mehrerer Regierungen auf das Monitorium wegen Beschleunigung der Ratifikation. — Marine-Angelegenheit.

Vierzigste Sitzung vom 10ten September 1849.

Ratifikation Seitens Reuß jüngerer Linie. — Eingabe des Freiherrn von Frankenstein in Fideikommiss-Angelegenheiten. — Marine-Angelegenheit.

Ein und Vierzigste Sitzung vom 12ten September 1849.

Schreiben des Bundesschiedsgerichts, hinsichtlich des Gerichtsverfahrens. — Entwurf einer Geschäftsordnung für den nächsten Reichstag. — Beitritts-Erklärungen Anhalt-Deffau's und Köthen's.

Zwei und Vierzigste Sitzung vom 13ten September 1849.

Bevollmächtigungs-Urkunden Seitens Kurhessens für den Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer und Seitens Reuß jüngerer Linie für den Staatsrath Seebeck.

Drei und Vierzigste Sitzung vom 21sten September 1849.

Ratifikation von Oldenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt-Deffau und Köthen. — Verhandlungen mit Frankfurt a. M. — Ernennung des Dr. Elder als Bevollmächtigten Lübeck's. — Hessen-Homburg lehnt den Beitritt zum Bündniß ab. — Beitritts-Verhandlungen Schaumburg-Lippe's. — Ueber die Stellung Limburgs und Luxemburgs zum Bündniße. — Gleichstellung des Diätensages der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts. — Mittheilung der Protokolle an das Bundes-Schiedsgericht. — Berathung über die Wahl-Vollzugs-Berordnungen für Nassau und Braunschweig. — Ernennung des Grafen Eulenburg als Kommissar des Preussischen Ministeriums in den Reichs-Wahl-Angelegenheiten. — Marine-Angelegenheiten. — Beschluß wegen Feststellung der Geschäfts-Ordnung für den Verwaltungsrath.

Vier und Vierzigste Sitzung vom 26sten September 1849.

Regierungs-Präsident Petri ist zum Bevollmächtigten Lippe's ernannt. — Hamburg, Hannover und Sachsen-Altenburg zeigen an, daß die Publikation hinsichtlich des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht stattgefunden. — Wahl-Reglement von Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg. — Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten auf Ansetzung eines Termins für die Reichstags-Wahlen u. s. w. — Benachrichtigung über den bevorstehenden Austritt des General-Lieutenants, Freiherrn v. Canitz aus dem Verwaltungsrath, und Ernennung des Staats-Ministers v. Bodelschwingh als dessen Nachfolger.

Fünf und Vierzigste Sitzung vom 29sten September 1849.

Austritt des General-Lieutenants, Freiherrn v. Canitz und Amtsantritt des Staats-Ministers v. Bodelschwingh, als königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden des Verwaltungsrath. —

Verwahrung Anhalt-Bernburgs hinsichtlich des Beitritts Köthens zum Bündnisse. — Ansetzung regelmäßig wiederkehrender Sitzungen des Verwaltungsraths. — Der Vorsitzende bringt die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsraths zur Sprache. — Verhandlungen über die Bestimmungen für den nächsten Reichstag.

Separat-Protokoll zur Fünf und Vierzigsten Sitzung.

Beitritts-Erklärung von Lippe.

Sechs und Vierzigste Sitzung vom 2ten Oktober 1849.

Marine-Angelegenheiten. — Beitritts-Verhandlung mit Frankfurt a. M. — Dr. Liebe wird zum Referenten in der Mecklenburgischen Verfassungsfrage ernannt. — Vorschläge wegen Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsraths werden in der nächsten Sitzung von dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten vorgelegt werden. (2 Anlagen.)



Protokoll

der

E r s t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 18ten Juni 1849, Mittags 2 Uhr, in Gegenwart:

Seitens der Königlich Preussischen Regierung:

des Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg, und des General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

Seitens der Königlich Sächsischen Regierung:

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau, eingeführt von dem Königlich Sächsischen Geschäftsträger am hiesigen Hofe, von Könnert;

Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung:

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim, eingeführt von dem Königlich Hannoverschen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am hiesigen Hofe, Wirklichen Geheimenrathen, Grafen zu Inn- und Knyphausen.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Nachdem der Königlich Preussische Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, den Königlich Preussischen General-Lieutenant und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz, als den von Seiner Majestät dem Könige von Preußen ernannten Vertreter der Königlich Preussischen Regierung, und den Königlich Preussischen Landgerichtsrath Bloemer, als den von der Königlich Preussischen Regierung designirten Protokollführer den anwesenden Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverschen Regierung vorgestellt hat, erklärt er den Verwaltungsrath, dessen Bildung und Zusammentritt in Art. III. S. 2. des zwischen den Königlichlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26ten Mai e. ab-

geschlossenen Bündnisses stipulirt ist, für eröffnet, mit dem Wunsche, daß die Wirksamkeit des Verwaltungsraths dem Vaterlande zu Gedeihen und Segen gereichen möge.

Freiherr von Canitz theilt hierauf unter Vorlage der betreffenden Aktenstücke mit, daß die Regierung des Großherzogs von Baden, und die Anhalt-Bernburgische Regierung dem Bündnisse der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover in bestimmten Erklärungen beigetreten seien. Dasselbe gelte von dem Senat der freien Stadt Lübeck, jedoch mit der Einschränkung, daß der Senat den Vollzug des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes noch in Frage stelle. Die Regierungen von Mecklenburg-Strelitz und von Mecklenburg-Schwerin haben ihren Beitritt vorerst angekündigt; bestimmtere Erklärungen sollen nachfolgen, sobald die Regierungen das Verhältniß festgestellt haben, das sie bezüglich des Bündnisses ihren Ständen gegenüber einzuhalten gedenken. Unbestimmte Erklärungen seien eingegangen, vom Großherzogthum Hessen, von Kurhessen, von Oldenburg, von Hamburg und Bremen, von Lippe, von Schwarzburg-Sondershausen. Die Königlich Niederländische Regierung habe den Entschluß geäußert, für Luxemburg beizutreten; für Limburg lehne dieselbe die Verbindung mit dem Deutschen Reiche ab. Seitens der Königlich Bayerischen Regierung sei die Ankunft des Staatsministers von der Pforden angezeigt. Freiherr von Canitz bringt schließlich ein gemeinschaftliches Schreiben des Sachsen-Weimarischen und des Sachsen-Meiningschen Bevollmächtigten, d. d. Berlin vom heutigen Tage, zur Kenntniß des Verwaltungsraths, worin diese Bevollmächtigten die Bereitwilligkeit ihrer Regierungen zum Beitritt im Allgemeinen, aussprechen, sich jedoch die Bestimmung im Einzelnen vorbehalten, und namentlich voraussetzen, „daß in den Staaten, in denen das von der provisorischen Centralgewalt nach den Beschlüssen der National-Versammlung erlassene Reichswahlgesetz gesetzlich verkündet ist, die Wahl zum Volksause nach diesem, oder allenfalls nach dem für die Wahl zur Frankfurter National-Versammlung gegebenen Normen, erfolgen könne.“

Der Verwaltungsrath ist darüber einig, daß das für die Wahl zum Volksause des nächsten Reichstages von den verbündeten Regierungen verkündete Wahlgesetz, allen Regierungen gegenüber, die dem Bündnisse beitreten, strenge aufrecht zu erhalten sei, und daß von den prinzipiellen Bestimmungen dieses Gesetzes unter keinen Umständen abgewichen werden dürfe. Die ganze Sicherheit des gedeihlichen Erfolges des nächsten Reichstages beruht nach der übereinstimmenden Ueberzeugung des Verwaltungsraths auf der Durchführung der von den verbündeten Regierungen für die Wahl zum Volksause aufgestellten Prinzipien; mit einem Preisgeben dieser Prinzipien hält der Verwaltungsrath alles von Vorne herein wieder in Frage gestellt. Diese Einheit im Prinzip schließt aber eine Verschiedenheit der konkreten Anwendung in den einzelnen Landen je nach Maßgabe der bestehenden, oder noch zu erlassenden Wahlordnungen für die Gemeinden, als der Basis für die Wahl zum Reichstage, nicht aus; in dem Bereich der Anwendung der gegebenen Prinzipien auf die lokalen Bedürfnisse und Anforderungen bleibt den einzelnen Regierungen die nähere Anordnung und Regelung vielmehr gänzlich freigestellt, wie dies auch bereits in der Denkschrift zum Verfassungs-Entwurf der verbündeten Regierungen ausgesprochen ist. Es wird sodann Sache des Verwaltungsraths sein, auf die Uebereinstimmung der Prinzipien des verkündeten Wahlgesetzes mit den Wahlordnungen in den einzelnen Landen zu wachen, und eintretenden Falls Differenzen zwischen beiden entweder selbst zu schlichten, oder zur Entscheidung an das Bundes-Schiedsgericht zu bringen. Im Sinne dieser Auffassung soll den Bevollmächtigten der Regierungen von Sachsen-Weimar

und Meiningen auf ihre Anfrage vom heutigen Tage die möglichst kurzgefaßte Antwort ertheilt werden.

Bei Erörterung dieser Frage ist von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten in Erwägung gestellt, ob nicht die von den Mecklenburgischen Regierungen geäußerte Ansicht über die Nothwendigkeit der Zustimmung der Stände zur Wahl des nächsten Reichstags diesseits zu berichtigen sei, da es sich bei der Anordnung und dem Vollzug dieser Wahl offenbar nicht davon handle, Rechte der Krone abzutreten oder zu veräußern, als worauf die vorläufige ständische Zustimmung allein beschränkt sei. Der Verwaltungsrath pflichtet der Meinung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten bei, eine Beschlusnahme darüber, ob und in wie weit eine ständische Mitwirkung zu den bevorstehenden Wahlen zum Reichstage erforderlich sei, oder nicht, einstweilen und so lange auszusetzen, bis sich die bezüglichen Bedenken für und wider, mehr werden überschauen lassen.

Auf die Beitritts-Erklärung der Regierung des Großherzogs von Baden ist die unbedingte Acceptation sofort auszusprechen; jedoch in Anbetracht des faktischen Umstandes, daß die Regierung sich augenblicklich noch außerhalb der Grenzen des Großherzogthums befindet, eine nähere Verhandlung mit dem Bevollmächtigten der Badischen Regierung über den Vollzug des Beitritts vorzubehalten.

Freiherr von Canitz kommunizirt ein Anschreiben der Königlich Hannoverschen Regierung, worin dieselbe um Auskunft über die militairischen Mittel und Verwendungen des Bündnisses bei der Königlich Preussischen Regierung ansucht, so wie das darauf erfolgte ausführliche Antwortschreiben der letztern.

Als Königlich Hannoverscher Kommissarius bei den Verabredungen, die nach Art. III. S. 5. des Bündnisses einzutreten haben, ist in Gemäßheit schriftlicher Anzeige des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, der Königlich Hannoversche General-Major Jacobi hierher entsendet.

Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts der verbündeten Regierungen sind nach Anzeige des Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, Seitens der Königlich Preussischen Regierung designirt:

1. der erste Präsident des Appellationsgerichts zu Glogau, Graf Rittberg,
2. der Regierungs-Präsident von Witzleben, und
3. der Professor Dr. Walter zu Bonn.

Eine Erklärung über die Annahme hat Seitens der genannten Mitglieder noch nicht eingehen können.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte nennt als die von seiner Regierung designirten Mitglieder: Ober-Appellationsrath von Pape in Zell, und Stadtrichter Francke aus Harburg, bisherigen Präsidenten der zweiten Kammer. Ueber definitive Ernennung wird ebenfalls nähere Mittheilung vorbehalten.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte wird von der getroffenen Wahl seiner Regierung erster Lage Kenntniß geben.

Der Minister-Präsident, Graf von Brandenburg, benachrichtigt den Verwaltungsrath, daß Seitens einiger Preussischer Staatsbeamten bei dem Staats-Ministerium um Urlaub zur Theilnahme an der Gothaer Versammlung angesucht, dieser Urlaub jedoch verweigert worden sei, da das Königliche Staats-Ministerium der Gothaer Versammlung keinerlei offiziellen Charakter zugestehen könne. Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung vernehmen diese Mittheilung mit

großer Befriedigung, da sie in dem desfalligen Beschluß der Königlich Preussischen Regierung der Ansicht ihrer eigenen Regierung über die, gegenüber der Gothaer Versammlung, einzunehmende Stellung begegnen, und so einer übereinstimmenden Handlungsweise der verbündeten Regierungen auch in diesem Punkte gewiß sind.

Die Bevollmächtigten der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverschen Regierung legen ihre, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen, d. d. Bellevue, den 15ten Juni c., und von Seiner Majestät dem Könige von Hannover, d. d. Hannover, den 13ten Juni c., Allerhöchst eigenhändig vollzogene Bevollmächtigungs-Urkunden vor, die von dem Protokollführer zum Archiv des Verwaltungsraths asservirt werden.

Der Bevollmächtigte der Königlich Sächsischen Regierung wird seine Bevollmächtigungs-Urkunde nachträglich überreichen.

Freiherr von Caniz erinnert zum Schluß an die Bedeutung des heutigen Tages, an dem die Geschicke des Vaterlandes einst entschieden wurden, an den Jahrestag von Belle-Alliance. Wie damals die feste und wohlbewährte Eintracht zum Siege geführt, so möge auch jetzt wieder Eintracht und Vertrauen der Grundstein des Werkes sein, zu dessen Aufbau sich die verbündeten Regierungen gegenwärtig vereinigen.

Die Sitzung wird 4 Uhr Nachmittags geschlossen. Die nächste Sitzung ist auf den 19ten Juni, Vormittags 11 Uhr anberaumt.

In dieser Sitzung ist das vorstehende Protokoll der ersten Sitzung des Verwaltungsraths, nach erfolgter Verlesung desselben durch den Protokollführer, von den Bevollmächtigten der Regierungen genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Graf von Brandenburg. von Caniz. von Zeschau. von Wangenheim. Bloemer.

Protokoll

der

Zweiten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 19ten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrath,
General-Lieutenants und General-Adjutanten Freiherrn von Caniz und
Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest das Protokoll der gestrigen Sitzung. Dasselbe wird von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende verliest eine an den Königlich Preussischen Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, gerichtete Zuschrift des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug, d. d. Berlin, den 12ten Juni c., worin dieser unter Rückbeziehung auf sein früheres Ansuchen, um Anschluß des Großherzogthums Baden an das Bündniß d. d. 6ten Juni c., und auf die darauf von dem Minister-Präsidenten gegebene Erklärung:

„daß, da die Zustimmung der verbündeten Regierungen zu dem Beitritte Badens nicht zweifelhaft sein, und die nähere Verabredung nur spezielle Fragen betreffen könne, die Königlich Preussische Regierung schon jetzt das Großherzogthum Baden in allen den gemeinsamen Schuß betreffenden Beziehungen als berechtigtes Mitglied des Bündnisses ansehe,“

nummehr das dringende Verlangen kund giebt, den formellen Erfordernissen des Anschlusses in thunlichster Bälde genügen zu können.

Der Verwaltungsrath beschließt die Einladung des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten zur nächsten, auf morgen den 20sten Juni c., Vormittags 11 Uhr, anberaumten Sitzung.

Die heutige Sitzung, die zumeist zu einer vertraulichen Besprechung über den bisherigen Gang der Verhandlungen mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung, und über die zur Herbeiführung der, namentlich mit dieser Regierung so höchst wünschenswerthen Einigung ferner zu thuenen Schritte verwendet ist, wird Mittags 2 Uhr geschlossen.

Das Sitzungs-Protokoll ist von dem Protokollführer in der Sitzung vom 21sten Juni c. verlesen, von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Bloemer.

Protokoll

der

D r i t t e n S i ß u n g .

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 21sten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe,
des General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und
Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 19ten Juni c. wird von dem Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Auf erfolgte Einladung ist in der heutigen Sitzung des Verwaltungsrathes der Großherzoglich Badische Kammerherr und Legationsrath, Freiherr von Meysenbug, erschienen. Derselbe überhändigt dem Vorsitzenden das Original einer von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog Leopold von Baden vollzogenen Urkunde, d. d. Ehrenbreitstein, 3ten Juni 1849, worin Freiherr von Meysenbug für bevollmächtigt erklärt ist:

der von der Königlich Preussischen Regierung Namens ihrer und der Kronen Sachsen und Hannover ergangenen Einladung vom 28ten Mai c. gemäß, dem von diesen drei Königlichen Höfen auf Grund des Art. 11. der Deutschen Bundesakte zum gegenseitigen Schutze geschlossenen Bündniß im Namen Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs von Baden, für das Großherzogthum Baden beizutreten, so wie demselben Bevollmächtigten darin auch die gleichzeitige Befugniß ertheilt wird, sich den weiteren, aus diesem Bündniß erwachsenden Bestimmungen Namens des Großherzogs anzuschließen, namentlich was den Vorschlag betrifft, den aus den Berathungen zu Berlin hervorgegangenen Entwurf einer Reichsverfassung gemeinschaftlich einer demnächst zu berufenden Reichsversammlung zu freier Zustimmung vorzulegen.

Der Vorsitzende stellt diese Bevollmächtigungsurkunde dem Protokollführer zur Affervirung im Archiv des Verwaltungsrathes zu.

Auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht giebt Freiherr von Meyßenbug sodann die Erklärung, daß er dem vorerwähnten, zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Bündnisse, Namens seines Hohen Vollmachtgebers, für das Großherzogthum Baden hiermit unbedingt beitrete, und daß er die Angabe der Modalitäten gewärtige, unter denen der Beitritt Badens nunmehr unverzüglich zum definitiven Abschluß zu bringen sei.

Bei der hierauf erfolgenden vorläufigen Besprechung dieser Modalitäten nimmt der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte von dem augenblicklichen faktischen Zustand Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß eine Bestimmtheit über einzelne, in dem formellen Abschluß näher festzustellende Punkte, der Natur der Sache nach wohl erst in dem hoffentlich sehr bald eintretenden Zeitpunkte erfolgen könne, worin die gesetzlichen Autoritäten des Landes die Zügel der Regierung wieder in Händen haben werden.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte erwiedert, daß es in dem dringenden Wunsche des Großherzogs, jedenfalls aber in seiner bestimmten Instruktion liege, den formellen Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Bündniß vom 26sten Mai c. und die reale Mitbetheiligung Badens an allen kontraktlichen Rechten und Zuständigkeiten des Bündnisses unverweilt herbeizuführen. Er müsse daher sehr ansuchen, daß der Verwaltungsrath dazu übergehe, diejenigen Punkte, deren etwaige vorherige Erledigung noch für nöthig erachtet werden möchte, bestimmt zu bezeichnen, wobei er seinerseits der Ansicht sei, daß der augenblickliche faktische Zustand in Baden den Anschluß der in rechtlicher Wirksamkeit fortbestehenden Großherzoglichen Regierung an das Bündniß ebensowenig aufhalten, als überhaupt das Verhältniß Badens zu dem Bündniß und die Stellung der Großherzoglichen Regierung in demselben, irgendwie ändern könne.

Die Bevollmächtigten der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover pflichten dieser Ansicht des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, soviel es den Art. II. des Bündnisses, das Recht auf Hülfeleistung, eventuell auf militairischen Schutz u., betrifft, durchaus bei; glauben indeß, daß der Inhalt der Art. III., IV. und V. des Bündnisses noch ein näheres Vernehmen zwischen dem letztgenannten Bevollmächtigten und der Regierung des Großherzogs anzeige. Namentlich möge dabei auch auf die Stellung der Großherzoglichen Regierung zu der Repräsentation des Badischen Landes zu rücksichtigen sein, sei es nun, daß die früheren Badischen Kammern noch in rechtlicher Wirksamkeit fortbeständen, oder daß einer in diesem Augenblick in Baden tagenden konstituierenden Versammlung irgend ein legaler Ursprung zur Seite stehe.

Letzteres wird von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten durchaus bestritten. Die Großherzogliche Regierung habe die Einberufung einer konstituierenden Versammlung entschieden abgelehnt. Was in dieser Hinsicht in den letzten Wochen vorgenommen worden und noch geschehe, bestehe nicht zu Recht. Das Recht der Landesvertretung beruhe nach wie vor in den beiden Kammern, wie sie die Verfassung vom Jahre 1818 ins Leben gerufen, und die späteren organischen Gesetze in Baden gestaltet haben.

Der Vorsitzende spricht sich dahin aus, daß wenn nach der von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten gegebenen Erklärung in einem oder dem andern Punkte noch eine nähere Auskunft verlangt werde, der Verwaltungsrath dadurch das landesherrliche Recht des Großherzogthums zum Anschluß an das Bündniß und zur Mitbetheiligung an den rechtlichen Folgen desselben, nicht nur nicht in Frage stelle, sondern vielmehr faktisch anerkenne,

und daß die verbleibenden Fragen und Mittheilungen demnach nur in diesem Sinne zu verstehen seien.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte stellt hierauf die Bitte, daß ihm Seitens des Verwaltungsrathes selbst eine Accessions-Urkunde in der Fassung, wie sie der Verwaltungsrath der Großherzoglich Badischen Regierung gegenüber für angemessen und erforderlich halte, vorgelegt werde. Er werde diese Urkunde seinem Hohen Vollmachtgeber sofort einreichen, und sie, von Hochdemselben vollzogen, dann dem Verwaltungsrath in der kürzesten Frist wieder einhändigen.

Der Verwaltungsrath deferirt diesem Ansuchen, indem er den Protokollführer mit der Vorbereitung dieser Urkunde für die nächste, auf den 22sten Juni c. Vormittags 11 Uhr anberaumte Sitzung beauftragt, und zugleich den Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten einlabet, sich in dieser Sitzung wieder einzufinden, an der Feststellung des Protokolls der gegenwärtigen Sitzung, so weit es die Badische Accession zu dem Bündnisse vom 26sten Mai c. betrifft, sich zu betheiligen, und von dem Verwaltungsrath den Entwurf der beantragten Accessions-Urkunde zu dem angegebenen Zwecke entgegenzunehmen.

Nachdem Freiherr von Meysenbug sich zurückgezogen, theilt der Vorsizende dem Verwaltungsrath ein Schreiben des Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, d. d. Berlin, den 2ten Juni c., mit, worin derselbe in Folge früherer Erklärung für seine Regierung jetzt ebenfalls um definitiven Zutritt zu dem Bündnisse vom 26sten Mai c. ansucht. Der Verwaltungsrath beschließt auch die Einladung dieses Bevollmächtigten zu seiner nächsten Sitzung.

Auf Anfrage des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, wie weit die Ernennung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts vorgeschritten, welcher Frage derselbe zufügt, daß die von der Königlich Hannoverschen Regierung bis jetzt nur designirten Mitglieder nunmehr ihrerseits acceptirt haben, bemerkt der Vorsizende, daß die Annahmeerklärungen der von der Königlich Preussischen Regierung erwählten Mitglieder stündlich erwartet werden. Ebenso sieht der Königlich Sächsische Bevollmächtigte der Anzeige seiner Regierung über die getroffene Wahl und die Acceptation der Gewählten des Baldigsten entgegen.

Der Verwaltungsrath ist dabei der übereinstimmenden Meinung, es vor der Hand bei der Zahl von sieben Mitgliedern, oder wenn Bayern beitrete, von neun Mitgliedern des Bundes-Schiedsgerichts zu belassen, und die Mitbetheiligung der übrigen, dem Bündnisse beitretenden Regierungen an dem Bundes-Schiedsgericht, sei es in Vermehrung der Anzahl der jetzigen Mitglieder oder im Alterniren mit denselben, einer spätern Erwägung und Beschlußfassung vorzubehalten.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte bringt die Feststellung eines Geschäfts-Reglements für den Verwaltungsrath in Anregung. In Folge dessen erhält der Protokollführer den Auftrag, einen desfalligen Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 22sten Juni c. durch den Protokollführer vorgelesen, von dem Verwaltungsrath, und in dem betreffenden Theile auch von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Meysenbug. Bloemer.

Protokoll

der

V i e r t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 22sten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten, Vorsitzenden im Verwaltungsrathe,
General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und
Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Rosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 21sten Juni c. wird durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrathe und, soviel es die Badische Accession betrifft, auch von dem bei der Verlesung mitanwesenden Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Meysenbug, genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Dasselbe gilt von der in dem Protokolle bezogenen Accessions-Urkunde für des Großherzogs von Baden Königliche Hoheit, mit deren Entwurf der Protokollführer beauftragt war. Diese Urkunde soll als Anlage dem Protokolle der heutigen Sitzung beigelegt bleiben. Durch den Protokollführer beglaubigte Abschriften sowohl dieses Entwurfs als des betreffenden Theiles aus dem Protokolle der Sitzung des Verwaltungsraths vom 21sten Juni c. werden dem Freiherrn von Meysenbug noch im Laufe des heutigen Tages Seitens der Kanzlei des Verwaltungsraths zugehen. Derselbe hat bemerkt gemacht, daß es vielleicht in der Absicht seines hohen Vollmachtgebers liegen könne, die Accessions-Urkunde in einer von dem Entwurfe formell abweichenden Fassung zu vollziehen, und daß er die spätere Nichtbeanstandung einer solchen Modification, wenn sie etwa eintreten möchte, bei dem Verwaltungsrathe glaube voraussetzen zu dürfen. Diese Voraussetzung ist von dem Verwaltungsrath nicht nur als völlig begründet zugegeben, sondern dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten dabei zugleich in Erinnerung gebracht worden, daß die ganze Vorlage eines bestimmten Entwurfs zur Accession an das Bündniß von Seiten des Verwaltungsraths lediglich auf sein eigenes ausdrückliches Ansuchen geschehen sei, so wie, daß

der Weg einer Accession in der proponirten Form überhaupt um keines andern Grundes wegen eingeschlagen werde, als weil er im Vergleich mit dem einer nachträglich einzuholenden Ratifikation der kürzere sei.

Nachdem Freiherr von Meyßenbug sich aus der Sitzung zurückgezogen, kommu-
niziert der Vorsitzende dem Verwaltungsrath eine Abschrift derjenigen Verfügungen,
welche Seitens des Königlich Hannoverschen Justiz-Ministeriums, in Gemäßheit Anschrei-
bens des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten vom heutigen Tage an die Hannover-
scher Seits bestellten Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts, Ober-Appellationsrath
von Pape in Celle und Stadtrichter Dr. Francke in Harburg, unterm 15ten Juni c.
ergangen sind.

Er berichtet sodann über den augenblicklichen Stand des von Mecklenburg-Strelitz
und Mecklenburg-Schwerin angezeigten Anschlusses an den Vertrag vom 26sten Mai c.
Die Regierung des letztern Landes hat dem Königlich Preussischen Ministerium des Aus-
wärtigen ihren hier anwesenden und zu einer Verhandlung mit dem Verwaltungsrath ent-
sendeten Bevollmächtigten namhaft gemacht. Derselbe soll vor Allem um Einsendung seiner
Bevollmächtigungs-Urkunde ersucht werden. Die Frage, ob es angemessen sei, den Be-
vollmächtigten der Regierungen, wie sie sich nach und nach dem Vorsitzenden präsentiren,
auch bei Mangel einer formell genügenden Qualifikation, auf Verlangen den Vertrag vom
26sten Mai c. auszuhändigen, bleibt eine offene. Es wird indeß schon jetzt anerkannt,
daß der ganze Gang der vorläufigen Verhandlungen mit den einzelnen Bevollmächtigten
ein durch Persönlichkeiten und äußere Umstände bedingter sei, der das Innehalten einer
festen Regel nicht wohl gestatte.

Der Anhalt-Bernburgische Bevollmächtigte soll in die nächste Sitzung des
Verwaltungsraths, am 23sten Juni c. Vormittags 11 Uhr, zum Zwecke der Verhandlung
über den definitiven Anschluß von Anhalt-Bernburg eingeladen werden.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte stellt die Frage, ob Seitens
des Verwaltungsraths kein Schritt geschehen solle, die Deutschen Regierungen zu einer
gemeinschaftlichen Maßregel gegen den in Stuttgart forttagenden Rest der National-Ver-
sammlung zu vereinigen. Er nimmt den Anlaß zu dieser Frage von den letzten Beschlüssen
der Versammlung, namentlich von dem Umstande, daß Agenten derselben in die Gebiete
der einzelnen Bundesstaaten entsendet werden sollen, um dort Neuwahlen zum Parlament
zu veranstalten, und diesen Wahlen durch protokollarische Aufnahmen vor Notar und Zeugen
einen Schein von Legalität zu erwirken.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte ist gegen eine gemeinschaftliche
Maßregel dieser Art, da eine solche der Stuttgarter Versammlung noch eine Bedeutung
zugestehen würde, die sie in ihrer moralischen Erniedrigung in der That nicht habe. Er
ist der Meinung, gegen die Agenten der Versammlung, wo immer sie sich auf ungesetz-
lichen Wegen betreten lassen, ganz mit den gewöhnlichen polizeilichen und strafrechtlichen
Mitteln vorzuschreiten. Der Verwaltungsrath ist dieser Meinung beigetreten.

Die Sitzung wird Mittags 2 Uhr geschlossen.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 23sten Juni c. durch den Protokollführer
verlesen, von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokoll-
führer unterzeichnet worden.

v. Cuniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Bloemer.

Anlage

zum

Protokoll der vierten Sitzung des Verwaltungsraths,

vom 22sten Juni 1849.

Nach Einsicht der Erklärung, die von Unserm Bevollmächtigten, in der Sitzung des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Deutschen Regierungen zu Berlin am dahin abgegeben worden ist, daß er in Unserm Namen und Auftrag für das Großherzogthum Baden dem vorgenannten Vertrage, welcher zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossen ward, und zu dessen Mitbetheiligung die Regierungen aller Deutschen Bundesstaaten durch die Note der Königlich Preussischen Regierung vom 28sten Mai c. eingeladen sind, unbedingt beitrete;

Nach Einsicht und genauer Kenntnißnahme des gesammten Inhalts dieses Vertrags, und zwar sowohl derjenigen Bestimmungen, die das auf Grund des Art. 11. der Deutschen Bundes-Acte darin aufgerichtete Bündniß betreffen, als auch der andern Bestimmungen, in Gemäßheit deren der zwischen denselben Königlichen Regierungen vereinbarte Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs einem Reichstage vorgelegt werden soll, der nach Maßgabe des gleichzeitig mit dem Entwurfe verkündeten Wahlgesetzes zum alleinigen Zwecke der Prüfung des Entwurfs und der Zustimmung zu demselben einzuberufen ist, treten Wir in ausdrücklicher Genehmhaltung und Bestätigung der von Unserm vorgenannten Bevollmächtigten abgegebenen Erklärung dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, wie derselbe Uns in seinen fünf Artikeln vorgelegen, seinem ganzen Umfange nach unbedingt und ohne Vorbehalt bei, dergestalt, daß Wir Uns zur vertragsmäßigen Leistung aller in dem Vertrage stipulirten Lasten und Obliegenheiten eben so verpflichtet erklären, als Wir alle Uns durch Unsern Beitritt vertragsmäßig erworbenen Rechte und Zuständigkeiten in Anspruch nehmen.

Wir bestätigen zugleich die Unserem Bevollmächtigten unter dem ertheilte Vollmacht in der Ausdehnung, daß Wir ihm, unter gleichzeitigem Zugeständniß der Substitutions-Befugniß in Verhinderungsfällen, die Ermächtigung ertheilen, in Unserm Namen und für Unsere diejenigen Rechte bei dem Verwaltungsrathe zu beanspruchen und geltend zu machen, die Uns aus dem Vertrage vom 26sten Mai c. nunmehr rechtlich zustehen, so wie diejenigen Erklärungen abzugeben, die Seitens des Verwaltungsrathes von Unserer Regierung werden gefordert werden. Alles unter dem Versprechen Unserer Gutheißung und vollen rechtsverbindlichen Anerkennung.

Protokoll

der

F ü n f t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 23ten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrath,
General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und
Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Jeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangerheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 22ten Juni c. wird durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Auf ergangene Einladung ist der Ober-Consistorialrath Dr. Walther aus Bernburg erschienen, der dem Vorsitzenden eine von Seiner Hoheit, dem Herzoge Alexander Carl von Anhalt-Bernburg vollzogene Urkunde d. d. Ballenstedt, den 1sten Juni c. überreicht, worin ihm der ausdrückliche Auftrag erteilt ist:

„nach Maßgabe der Erklärungen der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover d. d. 28ten Mai c., den Anschluß des Herzogs von Anhalt-Bernburg an das auf Grund des Art. 11. der Deutschen Bundesakte geschlossene Bündniß der genannten drei hohen Regierungen und die Herzogliche Zustimmung zu dem von denselben mitgetheilten Verfassungs-Entwurf für Deutschland mit Einschluß des Wahlgesetz-Entwurfs zu erklären.“

Diese Bevollmächtigungs-Urkunde wird dem Protokollführer zur Affervirung in dem Archiv des Verwaltungsraths zugestellt.

Auf Grund derselben giebt sodann der Consistorialrath Dr. Walther die Erklärung, daß er Namens seines hohen Vollmachtgebers, des Herzogs Alexander Carl, für das Herzogthum Anhalt-Bernburg dem zu Berlin am 20sten Mai c. zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündnisse, seinem ganzen, ihm wohlbekannten Inhalte nach, unbedingt beitrete. Er stellt zugleich das Ansuchen, daß

ihm sowohl ein Exemplar dieses Vertrages selbst, als auch der Entwurf einer von Seiner Hoheit, dem Herzoge von Anhalt-Bernburg höchst Eigenhändig zu vollziehenden Accessions-Urkunde Seitens des Verwaltungsraths eingehändig werde.

Der Verwaltungsrath beurkundet diese Erklärung des Herzoglich Anhaltischen Bevollmächtigten, indem er den Bevollmächtigten zugleich einladet, sich in der nächsten Sitzung, am 25ten Juni, Vormittags 11 Uhr, wieder einzufinden, um die nachgesuchten Schriftstücke, zusammen mit einer durch den Protokollführer zu beglaubigenden Abschrift des gegenwärtigen Protokolls, nachdem dasselbe durch allseitige Genehmigung und Namenszeichnung festgestellt sein wird, entgegenzunehmen. Zugleich bemerkt der Vorsitzende, daß dem Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten ebenfalls noch im Laufe des 25ten Juni c. eine schriftliche Antwort auf die von ihm unter dem 22sten d. M. gestellten Anfragen, Seitens des Verwaltungsraths zugehen werde.

Die Sitzung wird 12 Uhr Mittags geschlossen.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 25ten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath und dem mit anwesenden Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden; wobei der Anhalt-Bernburgische Bevollmächtigte zugleich den Empfang der ihm in der Sitzung vom 22ten Juni c. zugesagten beiden Schriftstücke, des Vertrags vom 26ten Mai c., und des Entwurfs der Accessions-Urkunde zu diesem Vertrage, bescheinigt. Eine Abschrift dieses Protokolls soll sofort für ihn ausgefertigt werden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Dr. Walther. Bloemer.

Protokoll

der

Sechsten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 25ten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten Freiherrn von Canitz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim,

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 23ten Juni c. wird durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrathe und dem desfalls mitanwesenden Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Dr. Walther, genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende verliest ein Schreiben des Geheimen Justizraths von Derpen, d. d. Berlin, den 23ten Juni c., worin derselbe zum Zwecke des Anschlusses der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung an den Vertrag vom 26ten Mai c. um die Beantwortung einiger auf den Inhalt des Vertrages bezüglicher Fragen ansucht. Nach Erörterung dieser Fragen beschließt der Verwaltungsrath die Einladung des Geheimen Justizraths von Derpen in die nächste Sitzung am Dienstag, den 26ten Juni, Vormittags 11 Uhr.

Ebenso wird auf ein ähnliches Anschreiben der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte, Landtags-Kommissar Ernst Stever, in die nämliche Sitzung, Mittags 12 Uhr, eingeladen.

Der Vorsitzende giebt dem Verwaltungsrathe Kenntniß einer Seitens der Königlich Preussischen Regierung an die Kaiserlich Oesterreichische Regierung erlassenen Note, d. d. Berlin, den 16ten Juni c., worin erklärt wird, daß Preußen den rechtlichen Fortbestand der bisherigen provisorischen Centralgewalt nicht mehr anerkennen könne, aus Gründen, die in der Note näher ausgeführt sind.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte kann dabei nicht umhin, auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, die bei der unter den Regierungen einmal bestehenden Controverse über das rechtliche Fortbestehen der Centralgewalt unvermeidlich scheinen. Er erinnert an die durch die augenblickliche Anwesenheit des Frankfurter Marine-Rathes, früheren Abgeordneten Kerst, besonders nahe gelegte Deutsche Marine. Dieselbe stelle eine Summe von Aktiven und Passiven dar, die gerade in dem gegenwärtigen Augenblicke durch Mangel an gesicherter Fortverwaltung nicht Preis gegeben werden dürfe, während kaum zu sagen bleibe, wer denn nun, wenn es die bisherige provisorische Centralgewalt nicht mehr sein solle, Namens der Gesamtheit der Deutschen Regierungen diese Verwaltung anzutreten und fortzuführen habe.

Der Vorsizende fügt bei, daß er zunächst nur die Ansicht der Königlich Preussischen Regierung über diese Angelegenheit dem Verwaltungsrath habe kund geben wollen, und daß zu gewärtigen stehe, daß auch die Kaiserlich Oesterreichische Regierung, überzeugt von der ferneren rechtlichen Unhaltbarkeit der bisherigen provisorischen Centralgewalt, sich mit Preußen und den übrigen Regierungen über die unumgänglich nothwendige centrale Leitung der gesammten vaterländischen Angelegenheiten baldigst einigen werde.

Die Sitzung wird 1 Uhr geschlossen.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 26sten Juni c. verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Bloemer.

Protokoll

über

die Siebente und Achte Sitzung

(1ste Abtheilung)

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 26sten Juni 1849, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsraths vom 25ten Juni c. Dasselbe wird vom Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Auf ergangene Einladung ist in der heutigen Sitzung der Geheime Justizrath von Derßen erschienen, um mit dem Verwaltungsrath über den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz an den Vertrag vom 26sten Mai c. in Verhandlung zu treten.

Der Geheime Justizrath von Derßen erwartet zunächst eine Bestimmung des Verwaltungsraths über die Theilnahme, die den einzelnen, dem Vertrage vom 26sten Mai c. beitretenden Regierungen an der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten im Verwaltungsrathe zugestanden werde.

Der Vorsitzende giebt die Erklärung, daß das Recht auf Mitbetheiligung bei dem durch Art. II. des Vertrages stipulirten Verwaltungsrathe, für jede dem Vertrage zutretende Regierung, dem Principe nach, als feststehend zu erachten sei, und daß das Quantitative dieses Rechts nach Maßgabe des in dem Verfassungs-Entwurfe für das Fürsten-Kollegium festgestellten Stimmen-Verhältnisses bemessen werden solle. Für die Modalität der Geltendmachung dieses Rechts werde das Verfahren angewandt werden können, welches bei der Militair-Kommission des Bundestags beobachtet worden.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte tritt der Ansicht des Vorsitzenden, so viel es die Berechtigung jeder zutretenden Regierung zur Mitbetheiligung im Verwaltungsrathe betrifft, im Allgemeinen bei, ist jedoch der Ansicht, daß sich das Quantitative dieses Rechts wohl erst dann werde ausmitteln und bestimmen lassen, wenn der Umfang, den das Bündniß erlangen werde, sich mehr werde übersehen lassen. Bis dahin werde es jeder Regierung freigestellt sein, durch besondere Bevollmächtigte, sowohl ihre speziellen Interessen im Verwaltungsrathe wahrzunehmen, als sich auch von dem Stande und dem Fortgang der gesammten Verhandlungen in fortwährender Kenntniß zu erhalten, wenn anders nicht die einzelnen Regierungen es vorziehen sollten, ihre spezielle Bevollmächtigung einem der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrathes zu übertragen.

Auf die fernere Frage nach der Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen in Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts wird übereinstimmend mit dem protokollarischen Vermerk in der Sitzung vom 21sten d. Mts. erwidert, daß der Verwaltungsrath es angemessen habe finden müssen, die Zahl der von Preußen, Sachsen und Hannover ernannten Schiedsrichter zur Zeit auf 7, und für den Fall des Beitritts der Bayerischen Regierung — als welche bei dem Vertrags-Abschluß gegenwärtig gewesen, an allen Vorverhandlungen Theil genommen, und sich ihre Erklärung zu Protokoll ausdrücklich vorbehalten, — auf 9 einstweilen zu belassen, und die Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen, sei es durch Mehrung dieser Zahl oder durch Alterniren der Mitglieder, einer spätern Erwägung und Beschlußfassung vorzubehalten.

Hinsichtlich der Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts wird auf Erfragen ausdrücklich erklärt, daß damit dem bisherigen Instanzen-Zuge in Mecklenburg-Strelitz, namentlich der durch Verordnung vom 28sten November 1817 eingeführten Kompromiß-Instanz für Verfassungs-Streitigkeiten, in keiner Weise entgegengetreten werden solle. Das Bundes-Schiedsgericht werde nur auf freies beiderseitiges Anrufen der Parteien, oder in solchen Fällen entscheiden, worin durch eine andere Instanz der Konflikt nicht zu beseitigen sei.

Die übrigen in dem Anschreiben des Geheimen Justizraths von Derßen vom 23sten Juni c. angeregten Fragen erledigen sich in der Erörterung derselben.

Hierauf giebt der Geheime Justizrath von Derßen die Erklärung, daß er Namens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung und für dieselbe dem Verträge vom 26sten Mai c., abgeschlossen zwischen Preußen, Sachsen und Hannover zu Berlin (die Ratifikation seiner Regierung vorbehalten), unbedingt beitrete, und eine ihn zu dieser Erklärung ermächtigende Bevollmächtigungs-Urkunde, so wie die Ratifikation der Großherzoglichen Regierung bei dem Verwaltungsrathe ehestens einreichen werde.

Der Verwaltungsrath acceptirt und beurkundet diese Erklärung zum Protokoll der heutigen Sitzung.

Der Geheime Justizrath von Derßen ist hierauf eingeladen worden, sich in der nächsten Sitzung des Verwaltungsraths vom 27sten Juni c. wieder einzufinden, um bei Feststellung des heutigen Protokolls, soviel es den durch ihn erklärten Beitritt des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz betrifft, gegenwärtig zu sein und an dieser Feststellung durch Namens-Unterschrift Theil zu nehmen.

Es erscheint sodann der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landtags-Kommissar Ernst Steyer. Derselbe hat mittelst Anschreibens vom 23sten Juni c. eine von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin vollzogene Bevollmächtigungs-Urkunde, d. d. Schwerin, den 19ten Juni 1849, bei dem Vorsitzenden der Verwaltungsrathes eingereicht, Inhalts deren er be-

auftragt ist, zum Zweck des Anschlusses des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin an den Vertrag vom 26sten Mai c. mit den Bevollmächtigten der Königlich Preussischen und der übrigen verbündeten Regierungen in Verhandlung zu treten, von dem Inhalte des Vertrages Kenntniß zu nehmen, und nach Befinden, unter Vorbehalt der Genehmigung, wegen Beitritts des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin die nöthige Vereinbarung abzuschließen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landtags-Kommissar Stever bringt zunächst zur Sprache, daß die Mecklenburg-Schwerinschen Truppen zur Zeit noch als Reichstruppen unter dem Befehle des Generals von Peucker verwendet seien, und daß es mit Rücksicht auf die augenblickliche Stellung der bisherigen provisorischen Centralgewalt und auf das Verhältniß Preußens zu derselben nöthig erscheine, diese Truppen in ihrer ferneren Zutheilung zu anderen Corps gegen die Nachteile zu sichern, die aus einem möglichen Konflikte zwischen der Centralgewalt und Preußen hervorgehen könnten. Er knüpft daran die Frage, von welchem Einfluß das Bündniß bei einer solchen Eventualität für das beitretende Mitglied sein werde.

Der Vorsitzende glaubt sich auf die Erwiederung beschränken zu müssen, daß die als Reichstruppen operirenden Streitkräfte und die Truppen Sr. Majestät des Königs vorderhandst alliirte, und in der Verfolgung desselben Feindes begriffene Truppen sind. Bei den militairischen Anordnungen, wie sie von den Führern einmal getroffen, werde es zunächst sein Bewenden behalten, und Eventualitäten anderer Art würden sich erst dann bemessen lassen, wenn sie wirklich eingetreten. Weitere Schritte, gegenüber der Centralgewalt, seien zur Zeit Seitens der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung in Bezug auf militairische Anordnungen nicht nöthig; das bisherige Verhältniß bleibe in dieser Hinsicht intakt.

Seitens des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten wird zugesetzt, daß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, sobald sie sich dem Vertrage vom 26sten Mai c. angeschlossen, der vertragsmäßige Schutz der verbündeten Regierungen gesichert sei, gegen alle Gefahren, die die Großherzogliche Regierung als Folge dieses Anschlusses für möglich halte, und gegen Jeden, von dem sie um deswillen bedroht werden möchte.

Die Frage, ob der von den verbündeten Regierungen vorgelegte Verfassungs-Entwurf als solcher für die zutretenden Regierungen als vorläufig feststehend erachtet werden müsse, wird von dem Verwaltungsrath bejaht.

Dasselbe geschieht hinsichtlich des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes für Einberufung des nächsten Reichstages. Die prinzipiellen Bestimmungen dieses Wahlgesetzes sind nach der Erklärung des Verwaltungsrathes für alle zutretenden Regierungen in gleicher Weise bindend und maßgebend. In Anwendung der aufgestellten Prinzipien auf konkrete Verhältnisse behalten die Regierungen indeß freie Hand. Nur wird vorausgesetzt, daß bei den anzuordnenden Einrichtungen der konservative Geist, der bei Feststellung des Wahlgesetzes in Folge der bedauerlichsten Erfahrungen, und Angesichts der großen Gefahren habe leitend sein müssen, nicht verletzt, und eine möglichste Uebereinstimmung der gesammten Wahl zum Reichstage erzielt werde. Der Verwaltungsrath kann es daher nur als wünschenswerth bezeichnen, wenn er durch die einzelnen Regierungen von den getroffenen Wahl-Anordnungen rechtzeitig in Kenntniß gesetzt wird, um in der Lage zu sein, einem zu großen Divergiren der Wahlen untereinander möglichst zuvorzukommen.

Auf die Frage nach dem Recht der Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen im Verwaltungsrathe wird von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten bemerkt, daß die genügende Antwort dieser Frage durch die Zahl der beitretenden Regierungen und den Umfang des geschlossenen Bündnisses bedingt, daher definitiv erst später zu ertheilen sei. Während der einstweiligen Dauer der Entwicklungsperiode des Bündnisses möge es für angemessen und genügend zu erachten sein, den Bevollmächtigten der beitretenden Regierungen den jederzeitigen freien Zutritt zu den Sitzungen des Verwaltungsraths zu eröffnen und ihnen dadurch alle Gelegenheit zu geben, sowohl zur Kenntnißnahme des fortlaufenden gesammten Geschäftsganges, als auch zur Wahrung der speziellen Interessen ihrer Regierungen.

Nachdem die gestellte Frage durch den Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landtagskommissar Stever dahin näher wiederholt wird, daß er vor Allem um eine Bestimmung über die Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen nicht blos bei den Berathungen, sondern auch bei den Beschlüssen des Verwaltungsrathes, und zwar sowohl im Prinzip, als auch wo möglich in der nähern Modalität, ansuchen müsse, findet sich der Vorsitzende zur Vermeidung jedes Mißverständnisses zu der Erklärung veranlaßt:

1. daß die Befugniß des Verwaltungsraths überhaupt keine legislative, die Unterscheidung zwischen Berathungen und Beschlüssen des Verwaltungsrathes daher von einer beziehungsweise geringen Erheblichkeit erscheine;
2. daß das Recht der zutretenden Regierungen zu einer Mitbetheiligung im Verwaltungsrathe, und zwar auch bei den Beschlüssen desselben, im Prinzip unweigerlich zugestanden werde, und
3. daß das quantitative Rechtsverhältniß der einzelnen Regierungen bei dieser Mitbetheiligung ganz nach der Anordnung des Verfassungs-Entwurfs über das Fürstenkollegium zu reguliren sein werde.

Die Bevollmächtigten der Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover halten sich bezüglich des ad 3. berührten Punktes die nähere Erörterung und gemeinschaftliche Feststellung vor.

Hinsichtlich der Frage über Mitbetheiligung der zutretenden Regierungen bei Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts erfolgt die Antwort, daß der Verwaltungsrath beschloffen habe, es bei den von Preußen, Sachsen und Hannover bestellten 7, oder wenn Bayern, das seinen Beitritt bereits beim Vertragsschluß vorbehalten, noch beitreten werde, bei 9 Mitgliedern einstweilen zu belassen, und über die spätere Mitbetheiligung der übrigen zutretenden Regierungen, sei es durch Mehrung der Mitglieder oder durch Alterniren, Erwägung und Beschlußfassung vor der Hand auszusetzen.

Die schließliche Frage nach dem Zeitpunkt der Einberufung des nächsten Reichstages kann mit Angabe eines bestimmten Termins nicht beantwortet werden. Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte verweist dabei auf die im §. 1. Art. III. des Vertrages gegebene Andeutung, so wie auf die zur Zeit noch nicht zu beantwortende Vorfrage nach der Zahl der beitretenden Regierungen und nach dem räumlichen Umfange der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. schließlich verbündeten Deutschen Staaten. Der Vorsitzende fügt dem bei, daß es der feste Entschluß der durch ihn vertretenen Königl. Regierung sei, den Zeitpunkt der Einberufung des nächsten Reichstages in möglichster Kürze herbeizuführen, und daß sie sich von dem ungehemmten Vollzug dieses Entschlusses selbst durch den etwa nicht erfolgenden Beitritt Bayerns, wie sehr derselbe auch zu wünschen sei, nicht werde abhalten lassen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Landtags-Kommissar Stever wird in der morgigen Sitzung bestimmte Erklärungen über den Anschluß des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu Protokoll geben.

Die für den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten durch des Königs von Sachsen Majestät vollzogene Bevollmächtigungs-Urkunde, d. d. Festung Königsstein, vom 16ten Juni c. wird von dem Bevollmächtigten dem Vorsitzenden überreicht. Der Protokollführer asservirt sie zu dem Archiv des Verwaltungsraths.

Dasselbe ist erfolgt bezüglich der Bevollmächtigungs-Urkunde des Großherzoglich Schwerinschen Bevollmächtigten.

Die Sitzung schließt Mittags 3 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 27sten Juni c. durch den Protokollführer verlesen, und von dem Verwaltungsrathe, so wie von den anwesenden Geheimen Justizrath von Derzen und Großherzoglich Mecklenburgischen Landtagskommissar Stever, soviel es den Anschluß von Mecklenburg-Strelitz und Schwerin betrifft, genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Der Geheime Justizrath von Derzen hat dabei zugesetzt, daß er für seine, Namens der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung abgegebene Erklärung eine nähere Ausführung seines Verständnisses des Vertrages vom 26sten Mai c. nachträglich zu Protokoll zu geben, sich veranlaßt sehe. Diese Ausführung ist verlesen und von dem Verwaltungsrathe als dem Inhalte sowohl des Vertrages, als des Protokolls vom 26sten Juni c. nicht widersprechend, anerkannt worden. Sie wird dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage beigefügt bleiben.

Der Großherzoglich Mecklenburgische Landtagskommissar Stever giebt mit Rückbeziehung auf den Inhalt des Protokolls vom 26sten Juni c. und der darin gegebenen Erklärungen, und unter Festhaltung der von dem Verwaltungsrathe nicht bestrittenen Auffassung, daß es zuvörderst jeder Regierung überlassen bleibe, die Frage über ihre Berechtigung zum Anschluß an den Vertrag, der zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossen, gegenüber den Organen der Volksvertretung, zunächst auf dem durch die Landesverfassung gegebenen Wege zur Erledigung zu bringen, nunmehr die Erklärung, daß er, die Ratifikation vorbehalten, Namens und für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung dem vorbezeichneten Vertrage, wie hiermit geschehe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung, unter Beurkundung derselben zu dem gegenwärtigen Protokoll.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

von Canitz. von Zeschau. von Wangenheim. von Derzen. Stever. Bloemer.

Anlage

zum

Protokoll der Sitzung des Verwaltungsraths,

am 26sten Juni 1849.

Nachdem zwischen dem Verwaltungsrathe der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Deutschen Regierungen und dem unterzeichneten Beauftragten der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung über verschiedene Punkte in Betreff des Beitritts der letzteren zu dem erwähnten Vertrage in der gestrigen Sitzung des Verwaltungsraths eine Besprechung stattgefunden hat, über deren Ergebniß ein wechselseitiges Einverständniß dahin stattfindet:

1. Das Verhältniß der beitretenden Regierungen ist in Grundlage des Vertrages vom 26sten Mai d. J. so aufzufassen, daß zuvörderst jeder Regierung überlassen bleibt, die Frage über ihre Berechtigung zur Beitrittserklärung für den betreffenden Staat, gegenüber den Organen der Volksvertretung, zunächst auf dem durch die Landesverfassung gegebenen Wege zur Erledigung zu bringen. Wenn sodann in Bezug auf zu leistende Hülfe und auf Abstellung von Beschwerden in dem Vertrage von zu stellenden Bedingungen die Rede ist, so erwartet der Verwaltungsrath, was die von einzelnen beitretenden Staaten etwa in Anspruch zu nehmende Hülfe betrifft, dieserhalb vorkommenden Falls die geeigneten Anträge, ohne seinerseits weitere Bedingungen zu stellen, als die, welche der Vertrag enthält, wohin also namentlich auch die Unterwerfung des beitretenden Staats unter das provisorische Bundes-Schiedsgericht gehört.

Daß nach erfolgtem Beitritt jeder dann mitverbündete Staat zu einer Theilnahme an der Leitung der gemeinsamen Angelegenheiten berechtigt ist, erkennt der Verwaltungsrath als sich von selbst verstehend an, das Verhältniß aber, in welchem diese Theilnahme auszuüben ist, läßt sich zur Zeit für den provisorischen Zustand nicht wohl näher reguliren, als durch Anerkennung des Grundsatzes, daß die Analogie der Bestimmungen, welche der Entwurf der Reichsverfassung über das Fürsten-Kollegium aufstellt, eventuell zur Anwendung kommen müsse. Jedenfalls steht es dem beigetretenen Staate frei, seine Rechte oder Interessen durch seinen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe wahrzunehmen.

2. Es ist wünschenswerth, daß die Regierungen der einzelnen Staaten von denjenigen Modifikationen, welche der Entwurf des Reichswahlgesetzes nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Länder wird finden müssen, dem Verwaltungsrathe Kenntniß gebe.

3. Eine Theilnahme der beitretenden Staaten an der Besetzung des provisorischen Schiedsgerichts läßt sich für das nächste Jahr des provisorii nicht wohl reguliren, doch liegt die Ausschließung einer solchen späteren Regulirung nicht in der Absicht der verbündeten drei Königlichen Regierungen. Die Mecklenburgische Verordnung vom 28sten November 1817 sieht der Verwaltungsrath für alle Fälle, auf welche dieselbe sich bezieht, als fortbestehend an, ohne dieserhalb das Aussprechen einer Garantie zur Zeit für angemessen zu halten.
4. Es ist wünschenswerth, daß eine Mittheilung von Mecklenburg = Strelizischer Seite über den effektiven Bestand des kampffertigen Militairs an den Verwaltungsrath geschehe;

so erklärt nunmehr der Unterzeichnete im Namen und Auftrage Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg = Streliz, wiewohl mit Vorbehalt Allerhöchstbesten Ratifikation, für das Großherzogthum Mecklenburg = Streliz, daß er dem Eingangs gedachten Vertrage, welcher zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai d. J. zu Berlin abgeschlossen ward, unbedingt beitrith.

v. Derßen.

Paragraphirt zum Protokoll vom 26sten Juni 1849.

Bloemer.

Protokoll

der

Achteen Sitzung

(2te Abtheilung)

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 27sten Juni 1849, Mittags 1 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, des General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Vorsitzende theilt dem Verwaltungsrathe eine an ihn gerichtete Zuschrift des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. 26sten Juni e. mit, wodurch dasselbe ergangene Anfragen des Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Ministeriums und des Herzoglich Anhalt-Deffauischen und Röhthenschen Gesamt-Ministeriums, den Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai e. betreffend, zu dessen Kenntniß bringt, und um Rückäußerung des Verwaltungsrathes ansucht.

Der Verwaltungsrath beschließt diese Anfragen, unter gleichzeitiger Berichtigung einiger irrigen Unterstellungen, bezüglich des Wahlgesetzes zum nächsten Reichstage dahin zu beantworten, daß an den leitenden Prinzipien dieses Gesetzes von allen beitretenden Regierungen gleichmäßig festgehalten werden müsse, eine den Geist dieser Prinzipien nicht verletzende Verschiedenheit in dem Modus der Ausführung indes, je nach Maßgabe der verschiedenen lokalen Zustände und Verhältnisse den reglementairen Anordnungen der Regierungen freigestellt bleibe.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte erinnert, daß am 1sten künftigen Monats Juli e. das Schiedsgericht der verbündeten Mächte zu Erfurt eröffnet werden solle, und fragt, ob Seitens der Königlich Preussischen Regierung, als welche den Vorsitzenden des Gerichts zu bestellen habe, das Erforderliche zur Einhaltung dieses Termins vorgekehrt sei.

Der Vorsitzende glaubt diese Frage bejahen zu müssen, wenn er sich auch im Augenblicke außer Stande sieht, die zum Zwecke der Installirung Seitens der Königlich Preussischen Regierung getroffenen Anordnungen des Näheren zu bezeichnen. Er wird den Gegenstand an der geeigneten Stelle sofort zu unverzüglicher Erledigung empfehlen.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte macht als die von seiner Regierung zu dem Bundes-Schiedsgericht bestellten beiden Mitglieder
den Geheimen Rath Dr. Günther, und
den Ministerialrath, Geheimen Archivar von Weber in Dresden,
namhaft.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 29sten Juni c. durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Bloemer.

Protokoll

der

Neunten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 29sten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Beschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest die zweite Abtheilung des Protokolls der Sitzung des Verwaltungsraths vom 27sten Juni c. Dieselbe erhält die Genehmigung des Verwaltungsraths und wird von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Nachdem zu Mitgliedern des Schiedsgerichts der verbündeten Regierungen Seitens der Königlich Preussischen Regierung nunmehr:

1. der Staatsminister von Düesberg zu Berlin,

2. der erste Präsident des Appellationsgerichts zu Glogau, Graf von Rittberg, und

3. der Geheime Justizrath Professor Dr. Dirksen in Berlin,

und zwar Ersterer, als ältestes Mitglied, zugleich zum Vorsitzenden des Gerichts ernannt sind, und durch diese Ernennung, verbunden mit der von der Königlich Sächsischen Regierung erfolgten Ernennung des Geheimraths Dr. Günther und des Ministerialraths, Geheimen Archivars von Weber zu Dresden, so wie der Ernennung der Königlich Hannoverschen Mitglieder, Ober-Appellationsgerichtsraths von Pape zu Celle und Stadtrichters Dr. Francke zu Harburg, das Bundes-Schiedsgericht zu seiner Konstituierung und zur Eröffnung seiner Funktionen übergehen kann, so hat sich der Verwaltungsrath zu einer unverzüglich an den Vorsitzenden des Gerichts zu richtenden Zuschrift geeinigt, worin demselben unter offizieller Notifizirung der Namen und Amtsqualitäten der sämtlichen Mitglieder Namens der hohen verbündeten Regierungen zunächst die Autorisation zur Instruktion des Gerichts in Erfurt ertheilt, und sodann der Wunsch um baldige Ausarbeitung

und Vorlage einer Geschäfts-Ordnung des Gerichts ausgesprochen wird. Abschriften des Vertrages vom 26ten Mai c., des Entwurfs der Reichsverfassung, des Wahlgesetzes, der Notizen vom 28ten und 30ten Mai c. und der Denkschrift vom 11ten Juni c. sollen beigefügt, und das Ganze sofort zur Post befördert werden.

Der Vorsitzende theilt dem Verwaltungsrathe ein Anschreiben des Königlich Preussischen Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, vom 28ten Juni c. mit, dem Eingaben des Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums vom 21ten Juni c., des Landgräflich Hessen-Homburgischen Geheimen Rathes vom 22ten Juni c., und des Senats der freien Hansestadt Bremen vom 25ten Juni c., den Beitritt zum Vertrage vom 26ten Mai c. betreffend, angeschlossen sind. Der Verwaltungsrath ist der Meinung, die Ankunft der von Homburg und Bremen angezeigten Bevollmächtigten abzuwarten, und an Oldenburg eine kurze Antwort ergehen zu lassen, des Inhalts, daß die verbündeten Regierungen sich lediglich an die Bestimmungen des Vertrages selbst halten können, und es den einzelnen Regierungen überlassen müssen, zu prüfen, ob sie des Willens oder in der Lage sind, sich diesen Bestimmungen anzuschließen.

Als Dienst-Siegel des Verwaltungsraths wird ein Siegel festgestellt mit der Inschrift:

„Der Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai 1849 verbündeten Deutschen Regierungen.“

In der heutigen Sitzung sind auf vorhergehende Anzeige des Herzoglich Nassauischen Staatsministeriums an den Königlich Preussischen Minister-Präsidenten, d. d. Wiesbaden, 17ten Juni c., und darauf erfolgte Einladung, der Herzoglich Nassauische Präsident Vollpracht und der Herzoglich Nassauische Geheime Cabinetsrath Göß erschienen, um Namens der Herzoglich Nassauischen Regierung über deren Beitritt zu dem Vertrage vom 26ten Mai c. mit dem Verwaltungsrathe zu verhandeln.

Dieselben eröffnen diese Verhandlung mit der Erklärung, daß sie als Zweck dieses Vertrages glauben betrachten zu müssen:

- a. Gewährung vollständigen Rechtsschutzes gegen die zunehmende Anarchie, und Unterdrückung solcher Bestrebungen, welche unter dem Vorwande, für die Freiheit und Einheit Deutschlands in die Schranken zu treten, die verfassungsmäßigen Entwicklungen der Deutschen Rechtszustände hemmen und nur darauf gerichtet sind, eine permanente Revolution und mit dieser einen Umsturz aller bestehenden Verhältnisse herbeizuführen.
- b. Ergreifung aller derjenigen Maßregeln, welche für nöthig und zweckmäßig erachtet werden, die endgültige Festsetzung der Reichsverfassung herbeizuführen; und
- c. die Annahme und Durchführung der Reichsverfassung selbst.

Der Verwaltungsrath findet keinen Grund, dieser Auffassung des Vertrages vom 26ten Mai c. im Allgemeinen entgegenzutreten; er will dabei jedoch ausdrücklich erklären, daß die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages selbst, sodann der Verfassungs-Entwurf und dessen authentische Interpretation, die Denkschrift vom 11ten Juni c., sowie endlich die Notizen des Preussischen Staats-Ministeriums vom 28ten und 30ten Mai c. das offen bargelegte Material zum Verständniß des Inhaltes und des Zweckes des Vertrages darbieten. Der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte setzt zu, daß in diesem Materiale die Resultate der gemeinschaftlichen Erörterungen und Entschlüsse der kontrahirenden Regierungen niedergelegt seien, und daß es für die beitretenden Regierungen nur auf diese ankommen möge. Eine Erörterung der vielleicht verschiedenen Motive, die

zu den gemeinschaftlichen Resultaten geführt haben, werde, wenn nicht unangemessen, doch jedenfalls nicht erforderlich sein. Derselbe Bevollmächtigte glaubt sodann noch den vorher in Anwendung gebrachten Ausdruck einer „endgültigen Festsetzung der Reichsverfassung“ gegen eine Deutung wahren zu müssen, die mehr oder minder mit der Auffassung zusammenfallen könne, die bei der National-Versammlung in Frankfurt a. M. nur zu sehr vorgeherrscht habe. Eine endgültige Festsetzung dieser Art voraussetzen, heiße die Freiheit der Vereinbarung ausschließen, und nur indem man diese Freiheit aufrichtig zugebe und strenge aufrecht erhalte, werde man im Stande sein, die einzelnen Deutschen Stämme zu der jetzt angestrebten und so wünschenswerthen nationalen Einheit fest und dauernd zu verbinden.

Präsident Bollpracht und Geheimer Kabinetserath Götz bemerken, daß sie unter einer endgültigen Festsetzung der Reichsverfassung nichts anders als eine endgültige Vereinbarung über die Reichsverfassung verstanden haben, wonach eine Verschiedenheit der Annahme zwischen dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten und ihnen in dieser Hinsicht nicht bestehe. Sie haben mit Hervorhebung und Betonung des „Endgültigen“ nur den Wunsch und die Erwartung aussprechen wollen, daß das eifrige Streben der verbündeten Regierungen auf Herbeiführung möglichst beschleunigter Festsetzung der Reichsverfassung gerichtet sei und gerichtet bleiben werde.

Der Vorsitzende verweist auf den ausdrücklichen Wortlaut des Art. IV. des Vertrages vom 26sten Mai c., wonach die verbündeten Regierungen

den ernstlichen Willen bethätigen werden, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, und die Pflicht übernommen haben, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen verabredeten Entwurfs zu gewähren.

Die Frage nach der Stellung und Mitbetheiligung der zutretenden Regierungen zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. im Verwaltungsrathe wird von dem Vorsitzenden dahin beantwortet, daß der Zutritt zu dem Vertrage jede Regierung zur Theilnahme nicht nur an den Berathungen, sondern auch an den Beschlüssen im Verwaltungsrathe berechtige. Das Quantitative der Stimmberechtigung werde für die einzelne Regierung nach Maßgabe des in dem Verfassungsentwurfe aufgestellten Kurienverhältnisses für das Fürstenkollegium bemessen, und bei der Stimmabgabe das Verfahren in Anwendung gebracht werden, welches seither von der Militär-Kommission beim Bundestage befolgt worden. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte giebt seinerseits die Erklärung, daß eine quantitative Ausmittelung und Bestimmung des Stimmrechts sich für die nächste Zeit noch nicht wohl werde beschließen lassen, daß jedoch bis dahin jeder beitretenden Regierung durchaus gestattet sei, den Sitzungen des Verwaltungsrathes durch ihre Bevollmächtigten beizuwohnen, und ihre Interessen in demselben zu wahren, wenn sie anders nicht vorziehen sollte, eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes mit Vollmacht zu versehen.

Auf die fernere Frage nach der Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen bei Besetzung des Schiedsgerichts wird geantwortet, daß der Verwaltungsrath es für ebenso angemessen als nothwendig habe erachten müssen, die Zahl der Mitglieder dieses bereits am 1sten Juli c. vertragsmäßig zu installirenden Gerichts einstweilen auf sieben, und sofern Bayern beitreten sollte, — als welches sich bis zum Vertragschluß mit den kontrahirenden Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover auf völlig gleicher Linie bewegte, und sich seinen Beitritt beim Vertragschluß ausdrücklich vorbehielt, — auf neun zu belassen. Ueber die spätere Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen, sei es, daß die Zahl dieser Mit-

glieder zu mehren, oder ein Alterniren unter den Mitgliedern anzuordnen wäre, bleibt Erörterung und Beschlußfassung des Verwaltungsrathes ausgesetzt.

Bezüglich der Kompetenz des Schiedsgerichts wird erklärt, daß dieselbe nur durch beiderseitiges Anrufen der Parteien, oder in den Fällen begründet ist, in welchen die Kompetenz der bestehenden Landesgerichte zur Erledigung obschwebender Konflikte nicht ausreicht.

Die schließliche Frage betrifft das von den verbündeten Regierungen zum Zweck der Einberufung zum nächsten Reichstage verkündete Wahlgesetz. Präsident Vollpracht und Geheimer Kabinettsrath Göß haben hier bemerklich gemacht, daß das Reichsgesetz über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause vom 27ten März c. im Herzogthum Nassau publicirt sei, und daß die Herzogliche Regierung, ihren konstitutionellen Pflichten zu genügen, es nicht umgehen dürfe, sich mit der Ständerversammlung über eine hier unvermeidliche Abänderung, beziehungsweise Beseitigung, zu verständigen. Dabei werde es die Lage der Regierung wesentlich erleichtern, wenn neben den Wahlen nach dem von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetz auch Wahlen nach dem Wahlgesetz vom 27ten März c. vorgenommen werden könnten. Im andern Falle werde angenommen werden dürfen, daß für die Vollziehung des neuen Wahlgesetzes solche Modifikationen für zulässig zu erachten seien, die in der besondern Verfassung des Landes begründet und dazu geeignet sind, unter wesentlicher Beibehaltung des Hauptprinzips, das neue Wahlgesetz mit der bestehenden Landesgesetzgebung in möglichsten Einklang zu bringen.

Der Vorsitzende spricht sich dahin aus, daß die Prinzipien des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes für alle beitretenden Regierungen gleichmäßig bestimmend und leitend sein müssen, und daß eine Einigung zwischen der Landesgesetzgebung und diesen Prinzipien, wo und aus welchen Gründen dieselbe zur Zeit nicht vorhanden, durch Aenderung der Landesgesetzgebung im Geiste des neuen Wahlgesetzes herbeizuführen sei. Von dieser Forderung sachlicher Nothwendigkeit könne für keinen Staat Abgang genommen werden. Dagegen werde bei Anwendung dieser Prinzipien auf die besondern lokalen Zustände und Verhältnisse den einzelnen Regierungen zunächst völlig freie Hand gelassen, so daß es weniger auf eine formale, als auf eine reale Uebereinstimmung der Wahlen zum nächsten Reichstage abgesehen sei. Vorausgesetzt bleibe, daß die desfalls anzuordnenden Modifikationen den Geist des verkündeten Wahlgesetzes nicht verletzen, so wie es als wünschenswerth bezeichnet werden muß, daß die betreffenden Regierungen den Verwaltungsrath von den ihrerseits erlassenen Wahlreglements rechtzeitig in Kenntniß setzen, damit derselbe solchen Divergenzen, durch die er die nothwendige Uebereinstimmung wesentlich gefährdet sähe, mit unverzüglichem Erfolg begegnen könne.

Auf Grund vorstehender Verhandlung geben der Herzoglich Nassauische Präsident Vollpracht und der Herzoglich Nassauische Geheime Kabinettsrath Göß die Erklärung, daß sie Namens und für die Herzoglich Nassauische Regierung dem zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26ten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, die Ratifikation ihrer Regierung vorbehalten, wie hiermit geschieht, unbedingt beitreten, und daß sie die sie zu dieser Erklärung ermächtigende Bevollmächtigungs-Urkunde, so wie die vorbehaltene Ratifikation der Herzoglich Nassauischen Regierung in kürzester Frist bei dem Verwaltungsrathe einreichen werden.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung unter Beurkundung zum heutigen Protokoll.

Der Präsident Vollpracht und der Geheime Kabinettsrath Göß werden eingeladen, sich in der Sitzung des Verwaltungsraths von morgen, 30ten Juni c., Vormittags

11 Uhr, wieder einzufinden, um das Protokoll, soweit es die Accession für das Großherzogthum Nassau zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. betrifft, mit zu genehmigen und durch Namens-Zeichnung mit festzustellen.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 30sten Juni c. durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath, und soviel es die Accession des Herzogthums Nassau an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, auch von dem mit anwesenden Herzoglich Nassauischen Präsidenten Vollpracht und dem Herzoglich Nassauischen Geheimen Kabinetsrath Göß genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Vollpracht. Göß. Bloemer.

Protokoll

der

Zehnten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 30sten Juni 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest das Protokoll der Sitzung vom 29sten Juni c. Dasselbe wird von dem Verwaltungsrathe, und so viel es die Accession des Herzogthums Nassau an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, auch von den Mitanwesenden: Präsident Vollpracht und Geheime Kabinettsrath Goetz von Wiesbaden genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte weist auf die Nothwendigkeit hin, die Installation des Bundes-Schiedsgerichts zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und baldige Vorkehr zu treffen, damit die Bestimmungen über Kompetenz und Wirksamkeit dieses Gerichts durch die Organe der Landesgesetzgebungen publizirt werden. Der Bevollmächtigte acceptirt den Auftrag, einen desfallsigen Vorschlag auszuarbeiten, und dem Verwaltungsrathe ehestens einzureichen.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte zeigt an, daß Seitens seiner Regierung der Kommandant von Leipzig, Major von Reizenstein, mit Weisung versehen worden, eine Compagnie Infanterie von 200 Mann disponibel zu halten, um auf etwa ergehendes Anrufen Anhalt-Bernburgs zur Bethätigung der vertragsmäßigen Hilfe dort sofort einzurücken.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr. Die nächste Sitzung ist auf Montag, 2ten Juli c., anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung vom 2ten Juli c. durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Bloemer.

Protokoll

der

Elften Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 2ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest das Protokoll der Sitzung vom 30sten Juni c. Dasselbe wird von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte trägt den Entwurf eines Seitens des Verwaltungsraths zu erlassenden, das Bundes-Schiedsgericht betreffenden Publikandums vor. Der Entwurf erhält die Zustimmung des Verwaltungsraths. Der betreffende Erlaß soll sofort nach Eingang der Benachrichtigung über die erfolgte Installation des Bundes-Schiedsgerichts in Vollzug gesetzt werden.

Der Vorsitzende kommuniziert ein an ihn gerichtetes Anschreiben des Königlich Preussischen Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, d. d. 1sten Juli c., mittelst dessen derselbe ersucht ist, bei dem Königlich Preussischen Staatsministerium eingegangene Anfragen der Fürstlich Waldeckischen Staats-Regierung, d. d. Arolsen, 22sten Juni c., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, d. d. Bückeburg, 23sten Juni c., und des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten Eigenbrodt, d. d. Berlin, 29sten Juni c., den Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c. betreffend, dem Verwaltungsrathe vorzulegen, und dessen gutachtliche Aeußerung herbeizuführen.

Nach gepflogener Erörterung über den Inhalt dieser Anfragen einigt sich der Verwaltungsrath zu einer Antwort, deren nähere Motivirung und Redaktion von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten übernommen wird.

Seitens des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten erfolgt in schriftlicher Vorlage vertrauliche Mittheilung des zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und des Kurfürsten von Hessen Königl. Hoheit getroffenen Einvernehmens, in Betreff des von dem Letztern beabsichtigten Anschlusses an den Vertrag vom 26ten Mai c. Die Hannoversche Vorlage, d. d. Berlin, 2ten Juli c., geht zu den Akten des Verwaltungsraths.

Die Sitzung schließt Mittags 1 Uhr. Zur nächsten Sitzung wird besondere Einladung ergehen.

Das Protokoll ist in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 4ten Juli c. durch den Protokollführer verlesen, vom Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Bloemer.

Protokoll

der

Z w ö l f t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 4ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest das Protokoll der Sitzung vom 2ten Juli c. Dasselbe wird von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende theilt ein Notifikatorium des Staatsministers von Duesberg mit, d. d. Erfurt, den 2ten Juli c., worin dem Verwaltungsrathe die an demselben Tage in Erfurt erfolgte Installation des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, mittelst beglaubigter Ausfertigung des über diese Installation aufgenommenen Protokolls, angezeigt wird. Der Verwaltungsrath beschließt nunmehr den Vollzug des in der Sitzung vom 2ten Juli c. festgestellten, das Bundes-Schiedsgericht betreffenden Publikandums.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte legt den von ihm abgefaßten Entwurf der Antwort des Verwaltungsraths an das Königlich Preussische Staatsministerium vor, betreffend die Anfragen der Fürstlich Waldeckischen Staats-Regierung, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, und des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Ministerialraths Eigenbrodt, über den Anschluß dieser Regierungen an den Vertrag vom 26ten Mai c. Die ertheilte Antwort wird von dem Verwaltungsrathe genehmigt.

Auf vorherige Einladung erscheint der Großherzoglich Hessische Ministerial-

Rath Eigenbrodt, in Bevollmächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein,

„um wegen des durch die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vorgeschlagenen Beitritts zu einem von den genannten Regierungen eingegangenen Bündnisse, und wegen Anschlusses an die von denselben in Bezug auf den Entwurf einer Reichs-Verfassung getroffenen Verabredungen, mit den Bevollmächtigten der genannten, und beziehungsweise auch anderer Deutschen Bundesstaaten instruktionsmäßig ins Benehmen zu treten, und unter Vorbehalt Großherzoglicher Ratifikation desfallige Verträge und Uebereinkünfte abzuschließen und zu unterzeichnen.“

Die vorliegende Bevollmächtigungs-Urkunde, d. d. Darmstadt, den 22sten Juni wird zu dem Archiv des Verwaltungsraths asservirt.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte bezeichnet als nächsten Zweck seines heutigen Erscheinens eine bloß vorläufige Unterredung mit dem Verwaltungsrathe über einzelne Punkte des Vertrags vom 26sten Mai c. Beim Schlusse dieser Unterredung, auf deren protokollarische Aufzeichnung gegenseitig verzichtet worden war, erklärt der Bevollmächtigte, in der morgigen Sitzung des Verwaltungsraths vom 5ten d. sich wieder einzufinden, schriftliche Auslassungen zu Protokoll zu geben, die desfalligen Antworten des Verwaltungsraths zu gewärtigen, und sich eventualiter über den Anschluß des Großherzogthums Hessen an den Vertrag vom 26sten Mai c. auszusprechen.

Die Sitzung schließt 1 Uhr Mittags.

Das Protokoll der Sitzung vom 4ten d., dem ein Separat-Protokoll angefügt ist, ist in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 5ten d. durch den Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten von Wangenheim, in Behinderung des Protokollführers, vorgelesen, und von dem Verwaltungsrathe genehmigt und unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Eigenbrodt.

Separat-Protokoll

der

Z w ö l f t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 4ten Juli 1849, Mittags 1 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe,
des General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und
Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Landgerichtsrath Bloemer.

Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierungen erachten es für nothwendig, einem Mißverständniß über die Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts vorzubeugen, wozu der betreffende Passus in dem Protokoll der Sitzung vom 29ten Juni c. Anlaß bieten könnte.

Demgemäß spricht sich der Verwaltungsrath über die Kompetenz des auf Grund des Vertrags vom 26ten Mai c. errichteten Bundes-Schiedsgerichts dahin aus:

daß dieses Schiedsgericht in Streitfällen nicht, wie beim früheren Bundes-Schiedsgericht, der Zustimmung der beiden Parteien bedürfe, sondern für die Regierungen in den dem Schiedsgerichte zugewiesenen Gegenständen die Verpflichtung bei demselben Recht zu nehmen, durchgängig bestehe, insofern für Erledigung bestehender Konflikte in der Landesgesetzgebung keine Vorsehung getroffen worden sei.

Verlesen, genehmigt und unterzeichnet.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim.

Protokoll

der

Dreizehnten Sitzung des Verwaltungsraths.

Geschehen Berlin, im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen, am 5ten Juli 1849.

Gegenwärtig:

Seine Excellenz der Königlich Preussische Bevollmächtigte und Vorsizende im Verwaltungsrath, General-Lieutenant Freiherr von Caniz und Dallwitz;

Seine Excellenz der Königlich Sächsische Bevollmächtigte, Staatsminister von Jeschau; der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte, Klosterrath von Wangenheim, welcher wegen Erkrankung des Protokollführers, Landgerichtsraths Bloemer, die Führung des Protolls übernommen hat.

Die heutige 13te Sitzung des Verwaltungsraths wurde von Sr. Excellenz dem Vorsizenden mit der Anzeige eröffnet, daß der Protokollführer, Landgerichtsrath Bloemer, durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert sei, und erbot sich daher der Hannoversche Bevollmächtigte, an dessen Stelle die Protokollführung in der heutigen Sitzung zu übernehmen, was vom Verwaltungsrathe acceptirt wurde.

Der Hannoversche Bevollmächtigte verlas daher zunächst das vom erkrankten Landgerichtsrath Bloemer übersendete Protokoll der gestrigen 12ten Sitzung, welches von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und, soviel die darin aufgenommenen Verhandlungen mit dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Ministerialrath Eigenbrodt über den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung betrifft, auch von diesem genehmigt und unterschrieben wurde, nachdem der ebengenannte Herr Bevollmächtigte auf vorgängige Einlabung um 12 Uhr Mittags erschienen war.

Sodann wurde das in der gestrigen Sitzung aufgenommene Separat-Protokoll wegen einer zum Protokolle der 9ten Sitzung nothwendig gewordenen Berichtigung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und unterzeichnet, sodann aber eine sofortige Abschrift desselben und deren Behändigung an die Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten verfügt.

Nachdem nun zunächst von dem inmittelst erschienenen Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meysenbug, die Urkunde über die Beitritts-Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden überreicht, und mit demselben dasjenige verhandelt war, worüber in dem besondern Protokolle vom heutigen Dato, den Beitritt Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zum Bündnisse vom 26sten Mai c. betreffend, das Nähere enthalten ist, nahm derselbe seinen Sitz im Verwaltungsrathe ein und schritt der Verwaltungsrath nunmehr zu den weiteren Verhandlungen mit dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Ministerialrath Eigenbrodt, welcher, in Folge der gestern stattgefundenen vertraulichen Vorbesprechungen, heute nun seine Erklärung wegen des Beitritts der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Bündnisse der drei Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover folgenbergestalt in einem loco dictaturae überreichten schriftlichen Rezeß zu Protokoll gab:

E r k l ä r u n g

des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten wegen Beitritts zu dem von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26sten Mai 1849 abgeschlossenen Bündnisse.

Die Großherzoglich Hessische Regierung hat bereits in einer an die Königlich Preussische Regierung gerichteten Note vom 4ten v. M. ihre Bereitwilligkeit erklärt, dem in den beiden Noten der Königlich Preussischen Regierung vom 28sten und 30sten Mai vorgeschlagenen Bündnisse, wegen gegenseitigen Schutzes gegen den innern oder äußern Feind unter gleichzeitiger Annahme des proponirten Schiedsgerichts, beizutreten, und nur noch der vollständigen Mittheilung der jenes Bündniß betreffenden Aktenstücke entgegengesehen, um ihren Anschluß förmlich zu erklären. In Folge des von dem Großherzoglichen Bevollmächtigten gestellten Antrags ist demselben nunmehr mittelst der Note vom 3ten d. Mts. außer mehreren der Großherzoglichen Regierung schon früher zugegangenen Aktenstücken auch der unterm 26sten Mai d. J. zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover abgeschlossene Vertrag zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der gesammten Deutschen Staaten in beglaubigter Abschrift mitgetheilt worden. Nachdem der Großherzogliche Bevollmächtigte hierdurch von den einzelnen Bestimmungen dieses Vertrags Kenntniß erhalten, sieht er sich im Stande, der ihm ertheilten, bereits zu den Akten gegebenen Vollmacht Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß, den Beitritt Seiner Regierung zu dem erwähnten Vertrage, vorbehaltlich der Genehmigung derselben, zu erklären, und zwar den Beitritt sowohl zu denjenigen Bestimmungen, welche das auf den Grund des Art. 11. der Deutschen Bundesakte darin aufgerichtete Bündniß betreffen, als zu denjenigen, wonach der zwischen den erwähnten drei Königlichen Regierungen vereinbarte Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs einem Reichstage vorgelegt werden soll, der nach Maßgabe des dem Verfassungsentwurf beigefügten Wahlgesezes zum alleinigen Zwecke der Prüfung des Entwurfs und der Zustimmung zu demselben, einzuberufen ist. Wenn auch der Entwurf des Wahlgesezes den Ansichten der Großherzoglichen Regierung nicht entspricht, dieselbe vielmehr dringend wünschen mußte, sich mit den verbündeten Regierungen dahin verständigen zu können, daß in dem Großherzogthum, sowie überhaupt in allen denjenigen Staaten, welche die zu Frankfurt beschlossene Verfassung anerkannt und das zu derselben gehörige Wahlgesez verkündigt haben,

die Wahlen zu dem Volkshause des nächsten Reichstages nach dem erwähnten Frankfurter Wahlgesetz vorgenommen werden möchten, oder daß jedem Staate überlassen werde, nach beliebigem Gesetz wählen zu lassen, so ist es doch dem Großherzoglichen Bevollmächtigten nicht gelungen, durch die hierüber gepflogenen mündlichen Verhandlungen den Ansichten seiner Regierung bei den Bevollmächtigten von Preußen, Sachsen und Hannover Eingang zu verschaffen. Da die erste Voraussetzung für das Zustandekommen der vorgeschlagenen Verfassung darin besteht, daß der zur Prüfung des Entwurfs und zur Zustimmung zu demselben zusammenzuberufende nächste Reichstag zu Stande komme, so hat der Großherzogliche Bevollmächtigte, da er die Bevollmächtigten von Preußen, Sachsen und Hannover zu der erwähnten Nachgiebigkeit hinsichtlich des Wahlgesetzes nicht zu bestimmen vermochte, die Bedenken, welche von seiner Regierung in dieser Beziehung gehegt werden, aufgeben müssen. Er geht indessen, indem er dem proponirten Entwurf des Wahlgesetzes seine Zustimmung ertheilt, von der Voraussetzung aus, daß es der Großherzoglichen Regierung unbenommen sei, bei Ausführung desselben diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche sie, als durch die besonderen Verhältnisse des Landes geboten, erachten möchte. Was sodann das im Art. V. des Vertrages vom 26sten Mai begründete provisorische Bundes-Schiedsgericht betrifft, welches aus 7, von Preußen, Sachsen und Hannover ernannten Schiedsrichtern bestehen soll, so geht der Großherzogliche Bevollmächtigte von der Voraussetzung aus, daß in Uebereinstimmung mit dem Grundsätze der Gleichberechtigung der verbündeten Regierungen, den dem Bündniß nachträglich sich anschließenden Regierungen eine Theilnahme an der Ernennung des Schiedsgerichts einzuräumen sei. Wenn er auch anerkennen muß, daß die Bestimmungen des Art. V. §. 1. des Vertrages, wonach das Bundes-Schiedsgericht mit dem 1sten d. Mts. in's Leben treten sollte, es mit sich brachten, daß alsbald lediglich von den ursprünglichen Theilnehmern des Bundesvertrags vom 26sten Mai das Schiedsgericht besetzt werden mußte, und daß nicht sofort durch jeden Zutritt eines neuen Mitgliedes Aenderungen oder Vermehrungen des Personals veranlaßt werden konnten; so darf die Großherzogliche Regierung dagegen die zuversichtliche Erwartung hegen, daß, sobald das Bündniß eine festere Gestalt angenommen und es sich entschieden haben wird, welche Deutsche Regierungen demselben beitreten, den später zutretenden Regierungen der ihnen in dieser Beziehung gebührende Einfluß auf die Bestellung jenes Bundesorgans nicht vorenthalten werden wird; sowie denn auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß für die nächste Zeit das Bundes-Schiedsgericht ausschließlich von einigen der verbündeten Regierungen ernannt sein wird, besondere Bestimmungen nöthig erscheinen, um im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen einer dieser Regierungen und einer andern Regierung die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Rechtspflege sicher zu stellen. Von diesen Voraussetzungen ausgehend erklärt der Großherzogliche Bevollmächtigte, unter Vorbehalt der Genehmigung Seiner Regierung, den Beitritt derselben zu dem ihm in beglaubigter Abschrift mitgetheilten, zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai d. J. zu Berlin abgeschlossenen Vertrag, und sowie er hierdurch einerseits die Großherzogliche Regierung zur vertragsmäßigen Leistung aller in dem Vertrage bedungenen Verpflichtungen verbunden erachtet, so nimmt er für dieselbe, auf der andern Seite, alle ihr durch ihren Beitritt vertragsmäßig erworbenen Rechte und Zuständigkeiten in Anspruch.

Der Verwaltungsrath nahm diese Erklärung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten entgegen, mußte jedoch, soviel die bei der abgegebenen Zustimmung zum Entwurfe des Wahlgesetzes ausgesprochene Voraussetzung des Groß-

herzoglich Hessischen Bevollmächtigten angeht, daß nämlich „es der Großherzoglichen Regierung unbenommen sei, bei Ausführung desselben, des Wahlgesetzes, diejenigen Modificationen eintreten zu lassen, welche sie als durch die besondern Verhältnisse des Landes geboten erachten möchte“, die ausdrückliche Bemerkung hinzufügen, daß solche Modificationen jedoch stets nur unter Festhaltung der im Entwurfe des Wahlgesetzes niedergelegten Grundsätze würden zugelassen werden können, und sich daher auf die Art und Weise der Anwendung und der Ausführung jener Grundsätze in der Landesgesetzgebung würden beschränken müssen, wie solches von den verbündeten Regierungen auch schon in ihrer Denkschrift vom 11ten Juni d. J. näher ausgesprochen sei. Jedensfalls aber erscheine es wünschenswerth und nothwendig, daß die Großherzoglich Hessische Regierung, wie jede andere beitretende Regierung, welche zu solchen Modificationen schreiten müsse, von denselben im Verwaltungsrathe seiner Zeit Kenntniß gäbe, um auch hierunter ein möglichst gleichmäßiges Verfahren in den einzelnen verbündeten Staaten innehalten und die Festhaltung des Grundgedankens des Wahlgesetzes in allen Deutschen Ländern sichern zu können.

Die Voraussetzungen, an welche der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte seine Erklärung über das Schiedsgericht knüpfte, wurden vom Verwaltungsrathe als richtig anerkannt, und dabei namentlich beschloffen, daß, weil das Bundes-Schiedsgericht gerade gegenwärtig mit der Bearbeitung seiner eigenen Geschäfts-Ordnung beschäftigt ist, demselben durch einen Auszug aus diesem heutigen Protokolle die Veranlassung gegeben werden soll, bei den ihm jetzt obliegenden Organisations-Arbeiten auch die von Großherzoglich Hessischer Seite aufgeworfene Frage über die Nothwendigkeit von Bestimmungen, wodurch im Falle von Rechtsstreitigkeiten zwischen einer der drei Königlichen Regierungen und einer andern Regierung, welche an der Ernennung der Schiedsrichter keinen Theil genommen hat, die Unbefangenheit und Unparteilichkeit der Rechtspflege sicher gestellt wird, gehörig zu berücksichtigen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte expromittirt nun, daß er binnen möglichst kurzer Frist eine definitive Erklärung der Großherzoglich Hessischen Regierung auch über den Sinn, in welchem dieselbe die Modificationen zum Entwurfe des Wahlgesetzes nothwendig erachte, beibringen wolle, und bat zu dem Ende um Mittheilung einer beglaubigten Abschrift dieses Protokolls, welche demselben zugesagt ist, worauf diese Verhandlung mit der Einladung an den Herrn Ministerialrath Eigenbrodt geschlossen wurde, sich Sonnabend den 7ten d. M. Juli, Morgens 10 Uhr, wieder im Sitzungslokale des Verwaltungsraths einzufinden zu wollen, um nach Verlesung und Genehmigung dieses Protokolls dasselbe mit den Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnen zu können.

In der weitem Fortsetzung der heutigen Sitzung wurde von Sr. Excellenz dem Herrn Vorsitzenden noch ein von dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Geheimen Regierungsrath Thon, eingegangenes Schreiben d. d. Berlin, den 4ten Juli, zur Verlesung und zum Vortrag gebracht, welches sich mit denjenigen Voraussetzungen beschäftigt, welche man Großherzoglich Sächsischer Seite bei Verhandlungen über den Beitritt zum Bündnisse, namentlich in Beziehung auf vorgängige ständische Bewilligung, glaubt machen zu müssen. Der Verwaltungsrath war der Meinung, daß diese aufgeworfenen Fragen großen Theils als Vorfragen von der Großherzoglich Sächsischen Regierung für sich zu erledigen seien, ehe man überhaupt um den Beitritt näher verhandeln könne, und übernahm es der Königlich Sächsische Bevollmächtigte, in diesem Sinne eine schriftliche Antwort für den Großherzoglich Säch-

fischen Bevollmächtigten zu entwerfen, da man der Meinung war, daß dieser Weg der mündlichen Verhandlung vorzuziehen sei.

Nach einer noch stattgefundenen vertraulichen Besprechung schloß die Sitzung um 2½ Uhr.

Dieses Protokoll ist darauf, nach geschener Verlesung und Genehmigung, in der Sitzung vom 7ten Juli von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Ministerialrath Eigenbrodt, eigenhändig unterzeichnet.

v. Caniz. v. Zschau. v. Wangenheim. Mehsebug. Eigenbrodt.

Separat-Protokoll

zur

D r e i z e h n t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths,

den Beitritt Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden zum Bündniß
vom 26sten Mai 1849 betreffend.

Geschehen Berlin, im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen, am 5ten Juli 1849.

Gegenwärtig:

Seine Excellenz der Königlich Preussische Bevollmächtigte und Vorsizende im Verwaltungsrathe, General-Lieutenant, Freiherr von Canitz und Dallwitz;

Seine Excellenz der Königlich Sächsische Bevollmächtigte, Staatsminister von Zeschau; der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte, Klosterrath von Wangenheim, welcher letzte wegen Erkrankung des Protokollführers, Landgerichtsraths Bloemer, die Führung des Protokolls übernommen hat.

Es erschien der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte, Kammerherr und Legationsrath, Freiherr von Meysenbug, und überreichte, unter Bezugnahme auf die mit ihm in der 3ten und 4ten Sitzung des Verwaltungsraths am 21sten und 22sten Juni d. J. zugelegten Verhandlungen und die von ihm abgegebenen Erklärungen, die von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden unterm 1sten Juli 1849 zu Mainz eigenhändig vollzogene und untersiegelte, von dem Staatsminister Klüber kontrassegnirte Beitritts-Erklärung zu dem Bündnisse, welches mittelst Vertrags vom 26sten Mai 1849 zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossen worden ist.

Derselbe überreichte ferner die unter Bezugnahme auf die obige Accessions-Urkunde unter demselben Dato, Mainz, den 1sten Juli 1849, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge ihm ertheilte Vollmacht zur Vertretung der Großherzoglichen Regierung bei dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen, und knüpfte daran den Antrag, sowohl die Beitritts-Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, als seine Vollmacht als genügend von Seiten des Verwaltungsraths anzuerkennen, die Theilnahme der Großherzoglich Badenschen Regierung an dem Bündnisse vom 26sten Mai c. nunmehr auch formell als vollendet anzusehen, und beide Dokumente dem Archive des Verwaltungsraths einzuverleiben. Der Bevollmächtigte verzichtete dabei ausdrücklich auf die Ausfertigung jeder weiteren speziellen Acceptations- oder Agnitions-Urkunde von

Seiten des Verwaltungsraths der verbündeten Regierungen oder dieser Regierungen selbst, da diese Acceptation nach der Fassung des Artikel II. des Vertrages vom 26sten Mai d. J. nicht nothwendig erscheine, und bat nur um die Aushändigung einer beglaubigten Abschrift dieses Vertrags selbst und einer beglaubigten Ausfertigung des heutigen Protokolls, womit er das Formelle Namens Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs und der Großherzoglich Badenschen Regierung für genügend erledigt betrachtete.

Seitens des Verwaltungsraths der verbündeten Regierungen gab man dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten die Erklärung zurück, daß man nunmehr durch die beiden überreichten Dokumente, als 1. durch die Beitritts-Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, d. d. Mainz, den 1sten Juli 1849, 2. durch die Vollmacht de eodem dato für den Herrn Kammerherrn und Legationsrath Freiherrn von Meysenbug, als Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe, die Aufnahme Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden als neues Mitglied in das am 26sten Mai d. J. von den Kronen Preußen, Sachsen und Hannover geschlossene Bündniß zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten für vollständig geschehen ansehe, und, dem Antrage des Großherzoglichen Bevollmächtigten gemäß, beide Urkunden nunmehr, nachdem den einzelnen verbündeten Regierungen beglaubigte Abschriften der Beitritts-Erklärung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden vom Verwaltungsrathe zugestellt sein werden, im Archive des Verwaltungsraths deponiren werde.

Dem ferneren Antrage des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten gemäß, wurde demselben eine beglaubigte Abschrift des Vertrags vom 26sten Mai 1849 und eine beglaubigte Ausfertigung des heutigen Protokolls anstatt einer speziellen Acceptations- oder Agnitions-Urkunde von Seiten des Verwaltungsraths zugesichert.

Zugleich wurde beschlossen, dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten nunmehr aus der Kanzlei des Verwaltungsraths zu seiner Kenntnißnahme auch Abschriften der bisher aufgenommenen Protokolle des Verwaltungsraths zustellen zu lassen, und das unterm 4ten d. M. von Seiten des Verwaltungsraths an die verbündeten Regierungen ergangene Notifikatorium, wegen Installirung des Bundes-Schiedsgerichts zu Erfurt, auch an den Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten ergehen zu lassen, um auch die Großherzoglich Badensche Regierung als Mitverbündete zu einer desfalligen Publikation zu veranlassen.

Schließlich brachte der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte zur Kenntniß des Verwaltungsraths, daß die Großherzogliche Regierung, in Beobachtung der Verfassung des Großherzogthums, den Entwurf des Wahlgesetzes für die Wahlen zu dem demnächst einzuberufenden Reichstage seiner Zeit den Ständen des Landes zur Zustimmung oder Genehmhaltung vorlegen werde. Der Verwaltungsrath ließ sich diese Anzeige zur Nachricht dienen.

Dieses Protokoll ist nach geschehener Verlesung und Genehmigung in der Sitzung vom 7ten Juli von den im Eingange verzeichneten Mitgliedern des Verwaltungsraths und von dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten zum Zeichen des Einverständnisses eigenhändig unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug.

Protokoll

der

Vierzehnten Sitzung des Verwaltungsraths.

Geschehen Berlin, im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen, den 7ten Juli 1849.

Gegenwärtig:

Seine Excellenz der Königlich Preussische Bevollmächtigte und Vorsitzende im Verwaltungsrathe, General-Lieutenant und General-Adjutant Sr. Majestät, Freiherr von Caniz und Dallwitz;

Seine Excellenz der Königlich Sächsische Bevollmächtigte, Staatsminister von Zeschau;
der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte, Klosterrath von Wangenheim;
der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte, Kammerherr und Legationsrath, Freiherr von Meysenbug.

Nach vorangegangener Verlesung und Genehmigung der in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 5ten d. M. aufgenommenen Protokolle, und deren Unterzeichnung von Seiten der hierneben verzeichneten Mitglieder des Verwaltungsrathes, und des zu diesem Ende auch erschienenen Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Ministerialraths Eigenbrodt, ersuchte der Vorsitzende Königlich Preussische Bevollmächtigte zunächst wegen der noch fortdauernden Behinderung des Protokollführers, Landgerichtsraths, nun Geheimen Justizraths Bloemer, durch Unwohlsein, den Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, auch für die heutige Sitzung um Uebernahme der Protokollführung, und knüpfte daran die Anzeige, daß dem desfallsigen Schreiben des Königlich Staatsministerii vom 6ten d. M. zufolge, Sr. Majestät der König von Preußen geruhet haben, dem bisherigen Landgerichtsrath Bloemer, unter Ernennung zum Geheimen Justizrath, das Geschäft der Protokollführung im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen speziell unter dem gewährten Vorbehalt seines eventuellen Rücktritts in die richterliche Stellung, zu übertragen, was sich die Mitglieder des Verwaltungsraths zu erfreulicher Nachricht dienen ließen.

Sodann kündigte Se. Excellenz der Königlich Preussische vorsitzende Bevollmächtigte an, daß er durch Mittheilungen des Königlich Preussischen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten in den Stand gesetzt sei, in der nächsten, auf Dienstag den

10ten d. M., verabredeten Sitzung des Verwaltungsraths, Vortrag über den Stand der zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Bayerischen Regierung obschwebenden Verhandlungen in vertraulicher Sitzung abzustatten.

Ferner kam es zur Anzeige, daß in Folge des an den Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten erlassenen Schreibens des Verwaltungsraths derselbe sich unter Produktion seiner Vollmacht zu weiteren Verhandlungen wegen des Beitritts beim Vorsitzenden des Verwaltungsraths gemeldet habe, und wurde darauf beschloffen, denselben zu diesen weiteren Verhandlungen auf Dienstag, den 10ten d. M., Mittags 12 Uhr einladen zu lassen.

Endlich überreichte der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte die Nummern XXXII. und XXXV. des Großherzoglich Badenschen Regierungsblattes, d. d. Frankfurt den 10ten Juni, welches das verkündigte Standrechts-Gesetz enthält, und d. d. Karlsruhe den 30sten Juni, welches die landesherrlichen Verordnungen, betreffend

1. die Wiederherstellung der Amtsthätigkeit der geordneten Behörden etc.,
2. die Ernennung eines General-Kommissairs bei der im Großherzogthum operirenden Königlich Preussischen Armee,
3. die Bevollmächtigung des Großherzoglichen Staats-Ministeriums zur Leitung der Regierungsgeschäfte bis zur Rückkunft Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs,
4. die Dienst- und Rechtsverhältnisse der Angestellten, welche etc.
5. die Entlassung der von der revolutionairen Gewalt gewählten Gemeindebeamten enthält.

Derselbe knüpfte daran einen allgemeinen Vortrag über die gegenwärtige Lage der Dinge im Großherzogthum Baden, und was bis jetzt zur Herstellung der legalen Autoritäten hat geschehen können; es stellte sich, nach den Mittheilungen der öffentlichen Blätter, dabei als ein für die Schritte der Großherzoglichen Regierung sehr lähmender Umstand heraus, daß man Königlich Bayerischer Seits in der Pfalz nicht nach gleichen Grundsätzen gegen die Auführer und zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung verfare, sondern mit einer solchen Nachsicht gegen die Theilnehmer am Aufstande zu Werke gehe, daß dadurch ein gehässiges Licht auf die größere Strenge, die man in Baden gegen die Aufständischen beobachte, geworfen, und zur Erweckung neuer Unzufriedenheit in den fortwährend aufgeregten Gemüthern benutzt werden könne.

Der Verwaltungsrath ließ sich die Mittheilungen des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten zur Kenntniß dienen, und bezeugte demselben seinen Dank dafür, womit die Sitzung um deswillen um 12 Uhr geschlossen ist, weil keine Gegenstände zur Verhandlung mehr vorlagen.

Dieses Protokoll ist in der Sitzung vom 10ten Juli verlesen, genehmigt, und von sämmtlichen Bevollmächtigten unterschrieben worden.

v. Canig. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug.

Protokoll

der

Funfzehnten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 10ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten Freiherrn von Canitz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte verliest das Protokoll der Sitzung vom 7ten Juli c. Dasselbe wird von dem Verwaltungsrath genehmigt und unterzeichnet.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte findet in dem Umstande, daß noch während des Laufs der gegenwärtigen Sitzung mit dem Großherzoglich Weimarschen Bevollmächtigten über den Anschluß von Sachsen-Weimar an den Vertrag vom 26sten Mai c. verhandelt werden soll, und weil Sachsen-Weimar mit zu den Regierungen gehört, die in dem zu bildenden Fürstenkollegium der dritten Stimme zugewiesen sind, die Veranlassung, protokollarische Verwahrung einzulegen, damit die Mitwirkung, welche dem Weimarschen, sowie allen übrigen Bevollmächtigten der zur dritten Stimme gehörigen Regierungen im Verwaltungsrath eingeräumt werden möge, nicht als ein dem Königreich Sachsen präjudizirlicher Vorgang in Bezug auf das später im Fürstenkollegium selbst auszuübende Stimmrecht angesehen werde. Das Königreich Sachsen habe allein eine Bevölkerung von 1,800,000 Einwohnern, während die Gesammtheit der übrigen, der dritten Stimme angehörigen Staaten, — und zwar Sachsen-Weimar mit seinen 257,373 Einwohnern eingeschlossen, — über eine Bevölkerung von 1,100,000 Einwohnern nicht hinaus-

gehe. Die Staaten, die bei der dritten Stimme im Fürstenkollegium dem Königreich Sachsen zugeschlagen sind, stehen hiernach im Einzelnen und im Ganzen und in Umfang und Bevölkerung soweit gegen das Königreich Sachsen zurück, daß die Königlich Sächsische Regierung gewiß berechtigt zu erachten sei, die Vertretung dieser dritten Stimme im Fürstenkollegium zu beanspruchen. Auch weiche vorzugsweise das bei dieser dritten Stimme unter den einzelnen Staaten obwaltende Größenverhältniß von der vierten Stimme wesentlich ab, sowie auch bei der fünften und sechsten Stimme die Verhältnisse ganz anderer Art seien. Es dürfe daher gehofft werden, daß auch die übrigen, zur dritten Stimme gehörigen Staaten, die eigenthümliche Zusammensetzung dieser Stimme anerkennend, der von der Königlich Sächsischen Regierung in Anspruch genommenen Vertretung demnächst bereitwillig beipflichten.

Der Vorsitzende erwiedert, daß hinsichtlich der Organisation des Verwaltungsraths in der Stimmberechtigung und in der Stimmabgabe der einzelnen Regierungs-Bevollmächtigten allerdings bisher wiederholt auf die Analogie der Bestimmungen des Verfassungsentwurfs über das Fürstenkollegium und auf das bei der vormaligen Bundes-Militairkommission beobachtete Verfahren zurückgewiesen worden sei; daß sich diese Organisation aber offenbar nur auf den Verwaltungsrath selbst und auf die Dauer seiner Wirksamkeit beziehe, und daß er völlig damit einverstanden, daß hiervon für die künftigen, erst verfassungsmäßig festzustellenden Berechtigungen der Regierungen im Fürstenkollegium ein Präjudiz nicht hergeleitet werden dürfe.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte schließt sich dieser Erklärung des Vorsitzenden und des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten an. Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte betrachtet die angeregte Frage als eine durchaus offene, deren Lösung jedoch seine Regierung, und, wie er hoffe, diese nicht allein, in jeder Weise zu erleichtern bemüht sein werde.

Der Vorsitzende giebt vertrauliche Mittheilung über die zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Bayerischen Staatsminister von der Pfordten in den jüngst vergangenen Tagen gepflogenen Verhandlungen. Die zu dem Ende verlesenen Schriftstücke haben zumeist die von Bayern befürwortete Herrichtung einer neuen provisorischen Centralgewalt zum Gegenstand. Ueber die Deutsche Verfassungsfrage wird sich die Königlich Preussische Regierung mit den verbündeten Regierungen weiter benehmen, sobald die ferneren Erklärungen der Bayerischen Regierung eingegangen sein werden. Der Verwaltungsrath sieht den desfalligen Eröffnungen mit verdientem Interesse entgegen.

Eine Eingabe des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten an den Verwaltungsrath, die künftige Stellung Oesterreichs zum Bundesstaat und die Regulirung des Bundesverhältnisses von 1815 betreffend, wird unter die einzelnen Mitglieder in Circulation gesetzt, um demnächst zur Verhandlung zu kommen.

Der Vorsitzende theilt mit, daß nach einer Benachrichtigung des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen vom 9ten d. die Ankunft eines Bevollmächtigten der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zum Zweck von Verhandlungen über den Anschluß dieser Regierung an den Vertrag vom 26sten Mai c. für die nächsten Tage angekündigt ist. Als Bevollmächtigter ist der seitherige Bevollmächtigte der Oldenburgischen Regierung bei der provisorischen Centralgewalt, Oberst Mosle, namhaft gemacht.

Ein von dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 6. d. dem Vorsitzenden mitgetheiltes Schreiben des Herzoglich Anhalt-Deffauschen und Röhthenschen Gesamt-Ministeriums vom 4. d., worin der bisherige Bevoll-

mächtigte der genannten Regierung bei der provisorischen Centralgewalt, Bierthaler, als Bevollmächtigter derselben auch für den Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c. bezeichnet ist, wird zur Rückäußerung über den übrigen Inhalt des Schreibens einem Mitgliede des Verwaltungsrathes zugetheilt.

Dasselbe erfolgt bezüglich eines Schreibens des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen vom 6ten d., betreffend die für die Deutsche Kriegsmarine zu treffenden Vorkehrungen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte zeigt dem Verwaltungsrathe unter Vorlage einer an ihn ergangenen Mittheilung des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vom 7ten Juli c., an, daß der Erlaß des Verwaltungsraths vom 4. d. Mts. über die erfolgte Installirung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichtes durch eine in die Hannoversche Gesetzsammlung aufgenommene Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gelangt ist.

Die Sitzung schließt Nachmittags 4 Uhr.

Das Protokoll — dem über den Anschluß von Sachsen-Weimar ein Separat-Protokoll zugesügt ist, — ist in der Sitzung vom 11ten Juli c. vom Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrathe genehmigt und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Meysenbug. Bloemer.

Separat-Protokoll

zur

F u n f z e h n t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 10ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrath,
General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und
Dallwitz;
des Königlich-Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
des Königlich-Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;
des Großherzoglich-Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths
Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich-Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Auf vorhergegangene Einladung ist in der heutigen Sitzung der Großherzoglich-Sachsen-Weimarsche Geheime Regierungsrath Thon erschienen, um mit dem Verwaltungsrath über den Anschluß seiner Regierung an den Vertrag vom 26sten Mai c. zu verhandeln.

Derselbe präsentirt eine von des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Königliche Hoheit, vollzogene Bevollmächtigungs-Urkunde, d. d. Weimar den 3ten Juli 1849, worin ihm

„Vollmacht und Auftrag ertheilt wird, den Beitritt des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach zu dem zwischen den Regierungen der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. abgeschlossenen Bündnisse, so wie zu den wegen des Deutschen Verfassungswerks u. s. w. unter demselben Tage gemachten Vorschlägen beizutreten, und diesen Beitritt, der ihm ertheilten Instruktion gemäß, mit Vorbehalt der Ratifikation, förmlich zu erklären.“

Diese Urkunde wird durch den Protokollführer zu dem Archive des Verwaltungsraths affervirt.

Geheimer Regierungsrath Thon erklärt:

II.

13

Die in seinem Anschreiben an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths vom 4ten d. aufgestellten Voraussetzungen seien durch die Erwiederung des Verwaltungsraths vom 7ten Juli c. theils erledigt, theils nehme er Anlaß, sich bei der gegebenen Erwiederung unter den obwaltenden Umständen zu beruhigen. Sein Ansuchen an den Verwaltungsrath beschränke sich gegenwärtig lediglich nur noch auf ein Aussprechen des Verwaltungsraths über die Stellung der dem Vertrage vom 26sten Mai c. beitretenden Regierungen zu den Organen des in diesem Vertrage aufgerichteten Bundes: zu dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht und zu dem Verwaltungsrath.

Der Vorsitzende erwiedert: „Das provisorische Bundes-Schiedsgericht habe bei dem auf den 1sten Juli vertragsmäßig festgesetzten Termine seine Eröffnung zunächst aus den Mitgliedern der Regierungen zusammentreten müssen, welche den Vertrag vom 26sten Mai c. abgeschlossen. Bayern, das an allen Vorverhandlungen wie Preußen, Sachsen und Hannover gleichen Antheil genommen, habe sich bei dem Abschlusse des Vertrags seine Zutritts-Erklärung zu Protokoll frei erhalten. Es sei die Absicht des Verwaltungsraths, es einstweilen bei der Zahl von sieben Mitgliedern, oder wenn Bayern seinen Zutritt realisiere, von neun Mitgliedern zu belassen. Ueber die spätere Mitbetheiligung der zutretenden Regierungen an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts, sei es durch eine Mehrung seiner Mitglieder oder durch ein Alterniren unter denselben, bleibe Erwägung und Beschlußfassung im Verwaltungsrathe vorbehalten.“

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte setzt zu, daß die jetzigen Mitglieder des Gerichts bis zum 26sten Mai des nächsten Jahres ernannt sind, und daß voraussichtlich für diese Zeit das Bedürfniß einer Mehrung der Zahl der Mitglieder nicht eintreten werde. Schließlich wird von demselben noch bemerkt, daß das Gerichts-Collegium gegenwärtig mit Ausarbeitung einer Gerichtsordnung befaßt sei, in welcher auch werde vorgesehen werden, wie das Interesse der Rechtsuchenden in dem Falle gleichmäßig zu wahren sei, wenn der Streit zwischen Regierungen ventilirt werde, wovon nur die Eine an der Besetzung des Schiedsgerichts faktisch Theil genommen.

Sinsichtlich der Mitbetheiligung der zutretenden Regierungen im Verwaltungsrathe — führt der Vorsitzende weiter aus — werde das Recht der Regierungen im Prinzip durchaus anerkannt. Quantitative Ausmittelung und formale Geltendmachung des Stimmrechts werde nach Analogie des Fürsten-Collegiums in dem Verfassungs-Entwurf und nach dem Verfahren bei der früheren Militair-Bundeskommission zu reguliren sein.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte bemerkt, daß sich über letzteres definitiv erst dann werde bestimmen lassen, wenn der Umfang des Bündnisses mehr werde zu übersehen sein. Daß auch bis dahin der Bevollmächtigte der zutretenden Regierung zu den Versammlungen des Verwaltungsrathes freien Zutritt und die Berechtigung habe, sowohl zur Geltendmachung der speziellen Interessen seiner Regierung als auch zur Theilnahme an den gemeinschaftlichen Verhandlungen des Verwaltungsrathes, ist von allen Seiten zugestanden.

Nach Anhörung dieser Mittheilungen giebt der Geheime Regierungsrath Thon die Erklärung,

daß er dem zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, Namens und im Auftrage seines hohen Vollmachtgebers, des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach — die Ratifikation vorbehalten — nunmehr dem ganzen Inhalte des Vertrages nach, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung durch Beurkundung zu dem gegenwärtigen Protokolle.

Demselben sollen die im Eingange in Bezug genommenen Schriftstücke, das Anschreiben des Geheimen Regierungsraths Thon an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths vom 4ten Juli, und die Erwiederung auf dieses Schreiben vom 7ten Juli, als Belegstücke abschriftlich beigelegt bleiben.

Geheimer Regierungsrath Thon ist eingeladen, sich in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 11ten Juli, Vormittags 11 Uhr, wieder einzufinden, um an der Feststellung des Protokolls durch Genehmigung und Unterschrift Theil zu nehmen.

Das Protokoll ist in der vorgenannten Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath und dem mitanwesenden Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Geheimen Regierungsrath Thon genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Thon. Bloemer.

Erste Anlage

zum

Separat-Protokoll der fünfzehnten Sitzung des Verwaltungsraths,
am 10ten Juli 1849.

Ew. Excellenz gefällige Erwiederung vom 19ten v. M., womit der ergebenst Unterzeichnete auf die Zuschrift vom 18ten Juni d. J. beehrt worden ist, hat derselbe zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen sich beeilt. Die Letztere hat aus dem Inhalt des zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai d. J. abgeschlossenen Bundesvertrages, von welchem dieselbe aus der Anlage der verehrlichen Zuschrift nähere Mittheilung erhielt, mit großer Befriedigung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Bestimmungen dieses Vertrags dem doppelten Zwecke entsprechen, nicht nur durch Gewährleistung gegenseitigen Schutzes, so wie durch Anerkennung eines Gerichtshofes zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Rechtszustandes, den verbündeten Staaten diejenige Sicherheit gegen augenblickliche innere und äußere Gefahren zu verbürgen, welche unter den gegenwärtigen Umständen in dem Deutschen Bunde nicht genügend zu finden ist, sondern auch die Verhältnisse Deutschlands durch Verwirklichung einer bundesstaatlichen Verfassung befriedigend und dauernd zu ordnen.

Die Regierung des Unterzeichneten erkennt eine beruhigende Bürgschaft für das Zustandekommen dieser Verfassung darin, daß die Verbündeten und also auch die weiter beitretenen Regierungen nach Artikel IV. des Vertrags sich verpflichten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und dem Vertrage angeschlossenen Entwurfs zu gewähren, in sofern nicht Abänderungen dieses Verfassungs-Entwurfs, welche von der zur Prüfung desselben zu berufenden Reichsversammlung beantragt werden, die Zustimmung der Verbündeten erhalten. Die Großherzogliche Regierung glaubt aber dennoch fortwährend einen großen Werth darauf legen zu müssen, daß — wie der Unterzeichnete schon in der ergebensten Zuschrift vom 18ten v. M. hervorzuheben hatte — die dem nächsten Reichstage vorbehaltene Revision des Verfassungs-Entwurfs lediglich auf diejenigen Punkte beschränkt werde, welche mit den Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung nicht übereinstimmen, und daß die verbündeten Regierungen den aus ihrer Mitte hervorgehenden Verwaltungsrath als das Organ anerkennen, durch welches über Anträge des Reichstages auf Verfassungsänderungen einheitliche, jede einzelne Regierung bindende Beschlüsse zu fassen sind. Die Regierung des Unterzeichneten giebt sich der Hoffnung hin, daß diese Ansicht den Absichten der verbündeten Regierungen begegnen werde, indem sie von der Ueberzeugung durchdrungen ist, daß die Verwirklichung der jetzt dargebotenen Verfassung der einzige noch übrige Weg ist, um Deutschland vor gänzlicher Zerrüttung zu bewahren. Dieselbe hält es deshalb auch für sehr wichtig, daß die Einberufung des Reichstages zu diesem Zwecke sobald als irgend möglich erfolge, und hat es aus dieser Rücksicht zu bedauern, wenn das baldige Zustandekommen dieses Reichstages dadurch erschwert wird, daß für die Wahlen zu demselben an den prinzipiellen Bestimmungen fest-

gehalten werden soll, welche der dem Verfassungs-Entwurfe beigelegte Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause aufstellt. Indessen findet die Großherzogliche Regierung in dieser Hinsicht eine Beruhigung in der Zusicherung, welche ihr durch die verehrliche Erwiederung vom 19ten v. M. ertheilt worden ist, daß die Anwendung dieser Bestimmungen auf die lokalen Zustände den Regierungen der Einzelstaaten überlassen bleibe, wonach also auch der Gesetzgebung des Großherzogthums anheimgestellt sein wird, alle durch die besonderen Verhältnisse des letztern nöthig werdenden Modifikationen jenes Entwurfs eintreten zu lassen.

Die Antheilnahme der beitretenden Regierungen an den Berathungen und Beschlüssen des Verwaltungsrathes, so wie an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts wird hiernächst Gegenstand der Beitrittsverhandlungen sein. Die Regierung des Unterzeichneten bezweifelt nicht, daß diesen Verhandlungen die Anerkennung der Gleichberechtigung der sich verbündenden selbstständigen Staaten zum Grunde gelegt, und daß demgemäß auch ihr ein wirksamer Antheil an der Geschäftsführung im Verwaltungsrathe — sei es durch einen besonderen Bevollmächtigten, oder, wenn sie es vorzöge, durch ein mit anderen Staaten gemeinschaftlich zu bestellendes Mitglied, — so wie eine Mitwirkung bei der Besetzung des gemeinschaftlichen Gerichts, nicht beanstandet werde.

Mit Beziehung auf die vorstehenden ganz ergebensten Bemerkungen findet sich der Unterzeichnete nunmehr ermächtigt, Namens seiner Regierung einen Vertrag über den Beitritt des Großherzogthums Sachsen zu dem Bundesvertrage der drei Königlich-Regierungen vom 26ten Mai d. J. bis auf höchste Ratifikation abzuschließen, vor welcher die Großherzogliche Regierung eine Vorlage an den eben versammelten Landtag des Großherzogthums zu machen sich verpflichtet findet. Dieselbe hat übrigens, da ihr etwas Weiteres nicht, als der Bundesvertrag vom 26ten Mai d. J. nebst den dazu gehörigen Entwürfen der Reichsverfassung und des Wahlgesetzes, so wie der Denkschrift vom 11ten Juni d. J. mitgetheilt worden ist, als selbstverständlich vorauszusetzen, daß keine andere, als die in jenem Vertrage und dessen erwähnten Beilagen enthaltenen Vereinbarungen und Erklärungen für das Verhältniß der sich verbündenden Regierungen maßgebend sein können.

Indem der Unterzeichnete hiernach die geeignete Einleitung des Weitem Ew. Excellenz ganz ergebenst anheimstellt, ergreift derselbe mit Vergnügen diesen Anlaß, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Berlin, den 4ten Juli 1849.

Thon.

An
den Königl. Preussischen General-Lieutenant
Herrn Freiherrn von Canitz Excellenz
hier.

Zweite Anlage

zum

Separat-Protokoll der fünfzehnten Sitzung des Verwaltungsraths
vom 10ten Juli 1849.

Ew. Hochwohlgeboren gefällige Zuschrift vom 4ten d. M. habe ich zur Kenntniß des Verwaltungsraths gebracht und beehre mich, nach erfolgter Berathung über die darin hervorgehobenen Punkte, Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern.

1. Die Voraussetzung, daß der Reichstag nur über die Punkte des Verfassungs-Entwurfs verhandeln sollte, welche von dem Frankfurter Projekte differiren, kann nicht füglich als vereinbar mit dem Rechte freier Berathung anerkannt werden, welches dem Reichstage eingeräumt werden soll.

2. Hinsichtlich der Mobilität der Beschlussfassung über die aus dem künftigen Reichstage hervorgehenden Anträge wird allerdings eine Verständigung stattfinden müssen. Der geeignete Zeitpunkt dazu dürfte aber erst dann eintreten, wenn der Umfang des Bündnisses zu übersehen sein wird und die Einberufung des Reichstags sich nähert.

3. Die baldige Einberufung des Reichstages ist jedenfalls wünschenswerth; wenn Ew. ic. aber besorgen, daß der Zusammentritt desselben durch Festhaltung an den principiellen Bestimmungen des Wahlgesetzes verzögert werden könnte, so glaube ich mich auf Ihre eigene Widerlegung dieses Bedenkens beziehen zu können und muß nur zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses hinzufügen, daß bei Anwendung der Grundbestimmungen des Wahlgesetzes die durch lokale Verhältnisse und Einrichtungen nothwendig werdenden Modifikationen den einzelnen Regierungen zwar zu überlassen sein werden, daß aber diese Modifikationen in keinem Falle die durchaus festzuhaltenden Prinzipien des Reichswahlgesetzes gefährden dürfen. Es wird daher auch dem Verwaltungsrath wünschenswerth sein, diese für nothwendig erachteten Modifikationen seiner Zeit mitgetheilt zu erhalten.

4. Wünschen die beitretenden Regierungen ihre speziellen Interessen im Verwaltungsrath durch besondere Bevollmächtigte wahrzunehmen und durch selbige von dem Fortgang der Verhandlungen Kenntniß zu nehmen, und ziehen sie es nicht vor, eins der schon vorhandenen Mitglieder des Verwaltungsraths damit zu beauftragen, so steht dem nichts entgegen. Das Quantitative der Rechte, welche in der gefälligen Anfrage angedeutet worden sind, wird aber erst dann näher zu bestimmen sein, wenn der Umfang des Bündnisses zu übersehen ist. Eben so muß es einer späteren Erwägung vorbehalten bleiben, ob und in wie weit den beitretenden Regierungen eine Theilnahme bei Besetzung der Mitglieder des Schiedsgerichts, sei es durch Mehrung der Zahl der Mitglieder desselben, oder in anderer Weise zu gewähren sein möchte. Zur Zeit muß es jedenfalls bei der vertragsmäßig festgesetzten Zahl der bereits ernannten Richter bewenden, bis das Bundes-Schiedsgericht durch das zu bildende Reichsgericht ersetzt sein wird.

5. Inwiefern es zu dem abzuschließenden Vertrage der ständischen Zustimmung bedürfe, wird lediglich der Beurtheilung der Großherzoglich Sächsischen Regierung zu überlassen sein. Der vollständige Vertrags-Abschluß wird erst stattfinden können, sobald die Großherzogliche Regierung in der Lage ist, demselben so, wie das in Ew. rc. Händen befindliche Exemplar besagt, unbedingt beitreten zu können, da anderweitige Vereinbarungen und Erklärungen, welche für die sich verbindenden Regierungen maßgebend sein könnten, nicht vorhanden sind.

Nach diesen, Ihre gefälligen Anfragen und Voraussetzungen hoffentlich erledigenden Erklärungen ist der Verwaltungsrath bereit, die gewünschten Verhandlungen zu eröffnen und ersucht Ew. rc. nur noch um Beibringung der erforderlichen Vollmacht, um Ihnen sodann den dazu zu bestimmenden Tag zu bezeichnen.

Empfangen Ew. rc.

Berlin, den 7ten Juli 1849.

v. Caniz.

Sr. Hochwohlgeboren,
dem Großherzoglich Weimarschen Geheimen Regierungsrath rc.,
Herrn Thon,
hier.

Protokoll

der

Sechszehnten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 11ten Juli 1849, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, des General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Waugenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 10ten Juli c. wird durch den Protokollführer verlesen, vom Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende zeigt an, daß nach einer dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen zugegangenen Benachrichtigung vom 6ten d. die Herzoglich Sachsen-Meiningsche Regierung den Staatsrath Seebeck mit Auftrag zum Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c. versehen habe, und daß der genannte Bevollmächtigte, dieser Benachrichtigung gemäß, zu dem angegebenen Zwecke ehestens hier eintreffen werde.

Nach mündlicher Mittheilung sei auch das Kurfürstenthum Hessen zum Anschluß bereit. Als einstweiliger Bevollmächtigter habe sich der Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer präsentirt. —

Es erfolgt fernere Mittheilung über den bezweckten Anschluß der freien Stadt Hamburg, was dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten zu der Bemerkung Anlaß giebt, daß Hannoverscher Seits die Regierungen von Oldenburg, Hamburg, Bückeburg und Bremen zum Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c. unter abschriftlicher Mittheilung des Tenors desselben, speziell angeregt worden seien.

Mehrere fernere, Betreffs der Deutschen Kriegsmarine bei dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen eingegangene Eingaben werden von dem Vorsitzenden dem Verwaltungsrath vertraulich kommunizirt, und darauf dem in der gestrigen Sitzung ernannten Referenten zur Benutzung bei seinem Referate zugestellt.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr. Die nächste Sitzung ist auf morgen, den 12ten Juli, Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 12ten Juli c. durch den Protokollführer vorgelesen, von dem Verwaltungsrathe genehmigt und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Bloemer.

Protokoll

der

Siebzehnten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 12ten Juli 1849, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Beschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 11ten Juli c. wird durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Eine an das Königlich Preussische Ministerium zu erlassende gutachtliche Rückäußerung auf die, in Betreff des Anschlusses an den Vertrag vom 26ten Mai c. bei demselben gestellten Anfragen Seitens des Anhalt-Dessauischen und Anhalt-Köthenschen Gesammt-Ministeriums, des Fürstlich Reuß-Plauenschen Ministeriums, des Fürstlich Reuß-Greizischen Kanzlers und Präsidenten, des Senats der freien und Hansestadt Hamburg, und des Kurhessischen Ministeriums des Auswärtigen, — wird verlesen und genehmigt.

Es erfolgt das Referat über die von dem Verwaltungsrathe dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen in der Deutschen Marine-Angelegenheit vorzuschlagenden Maßnahmen. Der desfalls vorgetragene Bericht erhält nach vorhergegangener längerer Erörterung die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Der Vorsitzende zeigt an, daß, in Gemäßheit einer dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen gewordenen Zuschrift vom 6ten d. M., der Senat der freien Hansestadt Bremen den Bürgermeister Smidt von dort als seinen Bevollmächtigten zum Zweck der Verhandlungen über den Anschluß Bremens an den Vertrag vom 26sten Mai c. hierhin abgeordnet hat.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr. Die nächste Sitzung ist auf den 13ten Juli, Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, genehmigt und unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehsenbug. Bloemer.

Protokoll

der

Achtzehnten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 13ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim.

des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest das Protokoll der Sitzung vom 12ten Juli c., dasselbe wird vom Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte legt die ihm zugestellte Ratifikations-Urkunde Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, d. d. Merseburg, 5ten Juli c., zu der protokollarischen Erklärung des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konsistorialraths Dr. Walther, über den Anschluß Bernburgs an den Vertrag vom 26sten Mai c. vor. Nachdem diese Urkunde von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt ist, giebt der Königlich Sächsische Bevollmächtigte anheim, den Bevollmächtigten der bis jetzt dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beglaubigte Abschriften dieser Urkunde zu stellen. Er stellt Namens der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung, als deren Vertreter er sich bereit erklärt hat, zugleich das Ansuchen, daß ihm Abschriften der Protokolle, sowohl der bisherigen als der künftigen Sitzungen des Verwaltungsrathes, so wie das Publikandum bezüglich des Schiedsgerichts, zur Entsendung an die Anhalt-Bernburgische Regierung mitgetheilt werden mögen, welchem Ansuchen von dem Verwaltungsrathe beferirt wird.

Der Vorsitzende verliest ein an ihn gerichtetes Schreiben des Kurhessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer, vom 12ten Juli c., worin die Ansichten und Wünsche der Kurhessischen Regierung bezüglich des Anschlusses an den Vertrag vom 26sten Mai c. vorgetragen werden. Der Verwaltungsrath zieht dieselben in Erwägung und beschließt eine darauf zu erlassende Erwiderung.

Die Proposition des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vom 2ten Juli c., die künftige Stellung Oesterreichs zum Deutschen Bundesstaate und die Aufrechterhaltung des Bundesverhältnisses von 1815 betreffend, wird einem Mitgliede des Verwaltungsraths zum Referate zugetheilt.

Auf ergangene Einladung ist in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths der Großherzoglich Oldenburgische Oberst und Adjutant Mosle erschienen, um mit dem Verwaltungsrathe über den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an den Vertrag vom 26sten Mai c. zu verhandeln.

Derselbe präsentirt eine von des Großherzogs von Oldenburg Königliche Hoheit vollzogene Bevollmächtigungs-Urkunde d. d. Rastede, 6ten Juli 1849, worin ihm

„Auftrag und Ermächtigung ertheilt wird, in des Großherzogs von Oldenburg Namen an den in Berlin stattfindenden Berathungen und den dort zu fassenden Beschlüssen, nach Anleitung der ihm ertheilten oder noch zu ertheilenden Anweisungen, mitwirkend Theil zu nehmen.“

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, indem Er Sich dabei

„Seine schlüssige Ratifikation, und, soweit verfassungsmäßig erforderlich, die Zustimmung des allgemeinen Landtags des Großherzogthums vorbehält,“

erklärt in der Urkunde zugleich:

„daß Er die Erklärungen, Bestimmungen und vorzunehmenden Akte Seines Bevollmächtigten als in Seinem Namen gültig geschehen anerkennt.“

Der Verwaltungsrath findet sich durch den Inhalt dieser Urkunde zu der ver- wahrennden Erklärung veranlaßt, daß die Ratifikation des von dem Oberst Mosle, als dem Bevollmächtigten des Großherzogs von Oldenburg, zu erklärenden Beitritts zu dem Vertrage vom 26sten Mai c., lediglich von der Entschliebung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs selbst abhängig gemacht werden dürfe, und daß mit Ertheilung dieser Ratifikation zwischen dem Verwaltungsrath und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die aus dem Anschluß an den Vertrag hervorgehende gegenseitige Rechtsverbindlichkeit als ein für allemal feststehend erachtet werden müsse, dergestalt, daß die Beschlüsse des Oldenburgischen Landtags die einmal ertheilte Großherzogliche Ratifikation in keiner Weise mehr bedingen oder aufheben dürfen.

Oberst Mosle will dieser Erklärung des Verwaltungsrathes nicht entgegen treten. Er ist vielmehr ebenfalls ganz der Ansicht, daß die Ratifikation Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dem Verwaltungsrathe gegenüber, allein das Letzte und Entscheidende sei, und der betreffende Passus in der Vollmacht habe nur andeuten sollen und können, daß diese Ratifikation Seitens Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs nicht anders erfolgen könne, als wenn die ständische Zustimmung, wo sie verfassungsmäßig erforderlich, geschehen sei, oder doch vorausgesetzt werden dürfe.

Die Bevollmächtigungs-Urkunde ist hierauf von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt worden.

Oberst Mosle stellt sodann bei dem Verwaltungsrathe das Ansuchen, ihn über folgende Voraussetzungen und Anfragen mit näherer Aufklärung und Antwort zu versehen.

In Art. III. §. 2. des Vertrages vom 26sten Mai c. sei gesagt, daß Jeder der Verbündeten Einen oder Mehrere Bevollmächtigte in den Verwaltungsrath zu entsenden habe. Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung setze voraus, daß dies nicht bloß von den ursprünglich verbündeten Regierungen gelte, sondern daß auch sie nach ihrem Beitritt zum Vertrage vom 26sten Mai c. das Recht haben werde, ein Mitglied dem Verwaltungsrathe zuzuordnen, sowie sie überhaupt nicht bezweifle, daß sich die formelle Gleichberechtigung der später beitretenden Regierungen in allen Beziehungen, welche aus dem provisorischen Bündniß hervorgehen, von selbst verstehe.

Sodann wünschte die Großherzogliche Regierung eine Auskunft darüber, in welcher Weise eine Entscheidung gefunden werde, wenn im Verwaltungsrathe über zu fassende Beschlüsse und zu treffende Maßregeln die Ansichten divergiren möchten.

Oldenburg mache keinen Anspruch darauf, bei der Besetzung des Bundes = Schiedsgerichts für jetzt direkt mitzuwirken; aber die Regierung müsse wünschen, auch hier ihre Berechtigung formell gewahrt zu sehen, weshalb sie anfrage, ob rücksichtlich der beitretenden Regierungen in dieser Beziehung etwas vorgesehen sei.

Was die Festhaltung und das Zustandekommen des Verfassungswerkes betreffe, so müsse die Oldenburgische Regierung auf gewisse Punkte und Ansichten hier besonderen Werth legen: sie frage in dieser Hinsicht:

ob eine Veranstaltung getroffen, und ein Verfahren beliebt worden sei, mittels dessen man mit dem zu berufenden Reichstage zu einem endgültigen Resultat in der Verfassungs = Angelegenheit sicher gelangen könne?

ob sich die verbündeten Regierungen für alle Fälle an den von ihnen publizirten Verfassungs = Entwurf gebunden halten?

ob nicht diejenigen Bestimmungen des Verfassungs = Entwurfs, welche im Wesentlichen mit der von der National = Versammlung gegebenen Verfassungs = Aufstellung vom 28ten März c. übereinstimmen, von vorn herein als feststehend bezeichnet werden sollen?

ob den einzelnen Regierungen ein Weg gesichert werde, auf welchem sie ihre Ansichten und Wünsche bei der Verfassungsberathung des Reichstags zur Vorlage und Sprache bringen können?

ob ein naher Termin zur Berufung des Reichstages bereits zur Sprache gekommen, und ob in diesem Falle mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß derselbe zur Ausführung gebracht werde?

Bezüglich des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes werde von der Oldenburgischen Regierung vorläufig angenommen, daß es zulässig sein werde, für die Wahlen zum Volkshause von dem vorgeschlagenen Wahlssystem Umgang zu nehmen, und statt dessen entweder nach der von der National = Versammlung gegebenen, und in Oldenburg wie in manchen anderen Staaten als Reichsgesetz verkündeten Wahlordnung, oder nach dem Gesetz, wonach die Abgeordneten zur National = Versammlung im Jahre 1848 gewählt worden, oder eventuell nach dem eigenen Landes = Wahlgesetz, die Wahlen zum ersten Reichstage in Anwendung zu bringen. Die Wahl nach dem von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetze, werde im Großherzogthum Oldenburg nach den dort bestehenden besonderen Verhältnissen und bei der geltenden Steuerverfassung schon um deshalb nicht ausführbar sein, weil in strenger Ausführung dieses Gesetzes ein erheblicher Theil der bestehenden und der intelligenteren Staatsbürger von der Theilnahme an den Wahlen ausgeschlossen werden würde.

Auf diese Fragen und Unterstellungen wird von dem Vorsitzenden erwidert:

Der Vertrag vom 26sten Mai c. sei allerdings als ein Vertrag unter gleichberechtigten Regierungen zu erachten, und zwar nicht bloß derjenigen Regierungen, die denselben ursprünglich verabredeten und abschlossen, sondern auch bezüglich aller übrigen Regierungen, die durch späteren Beitritt an ihm Theil nehmen.

Demnach stehe nichts im Wege, daß eine jede beitretende Regierung ihren Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath abordne, um dort sowohl ihre eigenen Interessen wahrzunehmen, als auch an den gemeinschaftlichen Verhandlungen des Verwaltungsraths Theil zu nehmen, sofern die betreffende Regierung anders nicht vorziehe, einem der übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths ihr Mandat zu übertragen, wie dies Seitens der Anhalt-Bernburgischen Regierung in Uebertragung ihrer Vollmacht an den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten geschehen sei. Ueber die quantitative Ausmittelung des Stimmrechts der einzelnen Regierungen bei den Beschlüssen des Verwaltungsraths und über die formale Geltendmachung desselben, werde nähere Beschlussfassung erfolgen, sobald sich der Umfang des Bündnisses mehr wie jetzt noch, werde übersehen lassen. Das in dem Verfassungsentwurf aufgestellte Curien-Verhältniß und das bei der vormaligen Militair-Kommission beobachtete Verfahren, sei bisher als eine dieserhalb anzuwendende Analogie mehrfach in Bezug genommen.

Es stehe zu hoffen, daß divergirende Ansichten im Verwaltungsrathe sich im Wege der Erörterung ausgleichen werden, und zwar um so eher, als die Thätigkeit des Verwaltungsraths keine legislative, sondern nur eine verwaltende sei. Endlich sei in dem Bundes-Schiedsgericht die Behörde bestellt, welcher über sonst nicht zu lösende Konflikte der Regierungen die letzte Entscheidung zustehe.

Wie jeder andern, so werde auch der Oldenburgischen Regierung ihre Mitberechtigung an der Besetzung dieses Bundes-Schiedsgerichts im Prinzip nicht bestritten. Der vertragsmäßig festgestellte nahe Termin zur Installirung des Gerichts habe aber die kontrahirenden Theile, Preußen, Sachsen und Hannover, bestimmen müssen, mit der sofortigen Ernennung der von ihnen zu erwählenden sieben Mitglieder für die Dauer bis zum nächsten 26sten Mai vorzuschreiten, wobei für Bayern, das an allen Vorverhandlungen thätigen Antheil genommen, und sich seinen Beitritt bei dem Vertrags-Abschlusse durch protokollarische Erklärung ausdrücklich vorbehalten, die Ernennung von ferneren zwei Mitgliedern, im Falle des verwirklichten Beitritts, reservirt sei. Bei dieser Zahl von sieben, eventuell von neun Mitgliedern des Bundes-Schiedsgerichts gedente der Verwaltungsrath es einstweilen zu belassen. Ueber die künftige faktische Theilnahme an der Besetzung des Gerichts auch durch die übrigen Regierungen, sei es durch Mehrung der gegenwärtigen Mitgliederzahl oder durch Alterniren unter den Mitgliedern, werde der Verwaltungsrath künftig zu beschließen haben. Das Bundes-Schiedsgericht sei indeß in diesem Augenblick bereits mit Abfassung einer Gerichts-Ordnung befaßt, worin Vorkehr getroffen werde, damit auch in Fällen eines Konflikts zwischen Regierungen, wovon nur die eine an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts Theil genommen, das Nöthige für eine unparteiische Rechtsprechung ausreichend gesichert werde.

Soviel die ferneren speziellen Fragen betreffe, so werde das Verfahren, mittelst dessen die verbündeten Regierungen mit dem zu berufenden Reichstage zu einem endgültigen Resultate in der Verfassungs-Angelegenheit sicher gelangen können, recht eigentlich einer der Gegenstände sein, mit dessen Erwägung und Erörterung sich der Verwaltungsrath werde zu befassen haben. Daß es dem Verwaltungsrathe gelingen werde, hier ein end-

gültiges Resultat herbeizuführen, könne nur gewünscht, nicht aber im Voraus mit Sicherheit zugesagt werden, da der Erfolg sich an Umstände und Ereignisse knüpfe, die von den Bestimmungen des Verwaltungsrathes nicht mehr abhängen. Die Frage, ob sich die verbündeten Regierungen für alle Fälle an den Verfassungs-Entwurf gebunden erachten werden, könne er, der Vorsitzende, für die von ihm vertretene Regierung durchaus bejahen, jedoch allerdings unter dem Beifügen, daß der rechtliche Vollzug des vorgeschlagenen Verfassungswerks ein durch Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Nation ausdrücklich bedingter sei. Diese Vereinbarung werde im Ganzen und Einzelnen gemeinschaftliche Sache der vereinbarenden Theile bleiben müssen, weshalb auf eine vorherige einseitige Ausscheidung gewisser Theile des Verfassungswerks von Seiten des Verwaltungsrathes nicht eingegangen werden könne, wie sehr die Regierungen auch sonst bereit sein werden, sich jeder förderlichen Abkürzung der Reichsverhandlungen anzuschließen.

Die Frage nach der Art und Weise, in welcher die Regierungen demnächst mit dem Reichstage verhandeln werden, schließe sich ebenfalls den Fragen an, die den künftigen Erwägungen des Verwaltungsraths dringend empfohlen seien. Der Verwaltungsrath würdigt ganz den Werth dieser Frage und ist der Hoffnung, zu ihrer glücklichen Lösung beizutragen.

Ein fester Termin zur Einberufung des Reichstags sei zur Zeit nicht festgestellt, könne auch aus nahe liegenden Gründen noch nicht vorbestimmt werden. Der Vertrag vom 26sten Mai c. deute in den betreffenden Bestimmungen indeß schon an, bis zu welcher Frist man die Abhaltung des Reichstags für möglich gehalten. Könne auf die gestellte Frage aber auch nicht mit Angabe des Termins geantwortet werden, so sei doch die Erklärung zu geben, daß es in dem ernstlichen Willen der verbündeten Regierungen liege, diesen Termin auf mögliche Weise zu beschleunigen. Für die Königlich Preussische Regierung dürfe er, der Vorsitzende, diesen Willen durchaus verbürgen. Wann der Reichstag zusammentreten werde, sei mit absoluter Gewißheit nicht vorher zu bestimmen. Die verbündeten Regierungen hätten den Weg eröffnet, das Ziel zu erreichen, und sie seien auch, so viel an ihnen liege, entschlossen, unverzüglich auf dieser Bahn vorzugehen.

Bezüglich der Wahlen zum nächsten Reichstage sehe sich der Verwaltungsrath außer Stande, die von dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten gemachten Voraussetzungen als richtig zuzugeben, oder in seine gestellten Forderungen einzugehen. Es habe für die verbündeten Regierungen die doppelte Nothwendigkeit vorgelegen, sowohl das von der National-Versammlung verkündete Wahlgesetz abzulehnen, als auch ein neues, konservatives und für den ganzen Bereich der beitretenden Staaten gemeinsames Wahlgesetz zu verkünden. Der letztern Nothwendigkeit müsse sich jede beitretende Regierung fügen, was ja auch um so eher zuzugestehen sei, als es sich hier zunächst blos von der provisorischen Anwendung eines Entwurfs handle, dessen schließliche Feststellung eben auch einen Theil der Vereinbarung zwischen den Regierungen und der Nation darstelle. Auch sei bereits in der Denkschrift zum Verfassungs-Entwurf und zum Wahlgesetz erklärt, und werde hier wiederholt, daß man nur auf der Aufrechthaltung der Prinzipien, des konservativen Geistes des verkündeten Wahlgesetzes, bestehen werde, und in Anwendung dieser Prinzipien auf konkrete Zustände und Verhältnisse den reglementairen Anordnungen der Regierungen freie Hand lasse. Der Verwaltungsrath müsse jedoch wünschen, daß ihm von den desfalligen Anordnungen der Regierungen zeitige Kenntniß zugehe, damit er im Stande bleibe, die prinzipielle Gleichheit der Wahlen zum Volksause für den nächsten Reichstag zu überwachen, und bei zu großen Abweichungen das Geeignete vorzuführen.

Nach Anhörung dieser Mittheilungen giebt der Großherzoglich Oldenburgische Oberst Mosle die Erklärung:

daß er Namens seines hohen Vollmachtgebers, des Großherzogs von Oldenburg, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26ten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, — die Ratifikation Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg vorbehalten — seinem ganzen Inhalte nach für das Großherzogthum Oldenburg unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung durch Beurkundung derselben zum gegenwärtigen Protokoll.

Der Oberst Mosle ist eingeladen, sich in der Sitzung vom 14ten Juli c. Vormittags 11 Uhr im Verwaltungsrathe wieder einzufinden, um an der Feststellung des Protokolls der heutigen Sitzung, so weit es ihn betrifft, durch Genehmigung und Unterschrift Theil zu nehmen.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 14ten Juli durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und soweit es den mitanwesenden Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle, betrifft, auch von diesem genehmigt, und hierauf von den Vorgenannten sämtlich unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Mosle. Bloemer.

Protokoll

der

Neunzehnten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 14ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 13ten Juli c. wird von dem Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrathe und dem mit anwesenden Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle, genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet.

Ein Anschreiben der Herzoglich Bernburgischen Regierung um fernere Belassung der bis jetzt in Bernburg stationirenden Compagnie Preussischer Truppen wird dem Verwaltungsrath durch den Vorsitzenden mitgetheilt, und hierauf von diesem übernommen, das Erforderliche bei dem Königlich Preussischen Ministerium zu veranlassen.

Der Entwurf eines Antwortschreibens an den Kurhessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer, auf die von demselben bezüglich des Anschlusses von Kurhessen an den Vertrag vom 26sten Mai c. gestellten Anfragen, erhält die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Der Vorsitzende macht Mittheilung einer Eingabe des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, das Bundes-Schiedsgericht betreffend. Der Verwaltungsrath beschließt, die nähere Erwägung über den Inhalt dieser Eingabe bis nach

Eingang des Entwurfs der Gerichts-Ordnung auszulesen, mit deren Ausarbeitung die Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts befaßt sind, und deren Einreichung, sicherem Vernehmen nach, ehestens bevorsteht.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr. Die nächste Sitzung ist auf Mittwoch den 18ten Juli c., Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehsenbug. Bloemer.

Protokoll

der

Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 18ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 14ten Juli c. wird durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende theilt mit, daß in Gemäßheit einer Benachrichtigung des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen vom 14ten Juli c. das Herzoglich Braunschweigische Staatsministerium mittelst Anschreibens d. d. Braunschweig, 11ten Juli c., die demnächstige Ankunft eines Braunschweigischen Bevollmächtigten in der Person des bisherigen Braunschweigischen Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt, des Legationsraths Dr. Liebe, angezeigt habe, um durch denselben mit dem Verwaltungsrathe über den Beitritt Braunschweigs zu dem Vertrage vom 26ten Mai c. zu verhandeln.

Er legt sodann ein Schreiben des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen vom 12ten Juli c. vor, worin er benachrichtigt wird, daß der Geheime Sekretair Horn dem Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen zur ausschließlichen Verwendung überwiesen, auch ein Kanzlei-Beamter denselben zur Hülfeleistung beigegeben ist.

Es erfolgt Vorlage:

- a. eines an den Vorsitzenden gerichteten Schreibens des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts d. d. Erfurt, 13ten Juli c., womit die ernannten Mitglieder dieses Ge-

richts den Entwurf einer Verordnung über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht, und über die Vollziehung seiner Entscheidungen dem Verwaltungsrathe überreichen, und zur Erläuterung dieses Entwurfs die aufgenommenen Berathungs-Protokolle nebst Anlagen in Abschrift anschließen,

und

- b. eines nachfolgenden Schreibens des ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, Grafen von Rittberg, als zeitweiligen Stellvertreters des Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts, d. d. Erfurt 14ten Juli c., womit dem Verwaltungsrath die erste bei dem Bundes-Schiedsgericht erhobene Klage (Kommissions-Agent Boehme in Berlin gegen die Königlich Preussische und Königlich Hannoverische Regierung puncto westphälischer Obligationen), zur Kenntniß gebracht und in Anlaß dessen die baldige Publikation der im Entwurf eingereichten Prozeßordnung nach-gesucht wird.

Nach gepflogener Berathung beschließt der Verwaltungsrath, dem zeitigen Protokollführer bei allen vorkommenden juristischen Fragen das Korreferat ein für allemal zu übertragen.

Im vorliegenden Falle soll zunächst unter Vorlage sämtlicher Akten bei dem Königlich Preussischen Staatsministerium das Ansuchen gestellt werden, die Ansicht des Königlich Preussischen Justizministeriums über den betreffenden Entwurf einzuholen, und entweder in schriftlicher Rückäußerung oder durch mündlichen Vortrag durch einen von dem Justizminister zu kommittirenden Rath dem Verwaltungsrathe baldigst zugehen zu lassen.

In der heutigen Sitzung sind auf ergangene Einladung erschienen: der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothasche Staatsminister Freiherr von Stein, und der Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsrath Seebeck, Ersterer, um über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Coburg-Gotha, Letzterer, um über den Anschluß der Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg an den Vertrag vom 26sten Mai c. mit dem Verwaltungsrathe in Verhandlung zu treten.

Nachdem der Staatsminister Freiherr von Stein für die beschleunigte Einladung zur heutigen Sitzung dem Verwaltungsrathe zunächst seinen Dank ausgesprochen, erklärt er, daß die Sächsischen Herzogthümer Ernestinischer Linie, da sie in dem Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c. ein gemeinschaftliches Interesse verfolgen, sich auch zu einer gemeinschaftlichen Verhandlung mit dem Verwaltungsrathe entschlossen haben, und daß Staatsrath Seebeck es übernommen, das desfalls gemeinschaftlich Beschlossene sowohl für die von demselben vertretenen Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, als auch für das von ihm selbst, dem Staatsminister von Stein, vertretene Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha bei dem Verwaltungsrathe vorzutragen. Eine Bevollmächtigungs-Urkunde der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Regierung mache er sich anheischig, nachträglich beizubringen.

Staatsrath Seebeck, indem er die nachträgliche Einreichung der ihm von seiner eigenen, der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung sowohl, als auch von der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung erteilten Vollmachten zusagt, trägt hierauf für die Regierungen von Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg Folgendes vor:

Die Herzoglichen Regierungen seien vor Allem deshalb geneigt, dem von den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. zu Berlin

geschlossenen Verträge beizutreten, weil sie unter den einmal obwaltenden Umständen die von ihnen aufrichtig gewünschte Herstellung einer lebenskräftigen Gesamtverfassung Deutschlands in konstitutioneller Form nur auf dem in diesem Verträge angebahnten Wege noch für erreichbar halten. Sie glauben dabei voraussetzen zu dürfen, daß die verbündeten Regierungen an den von ihnen gemeinsam proponirten Verfassungsentwurf, jedenfalls, so weit der neu zu berufende Reichstag zustimme, sich ihrerseits gebunden achten, so wie daß dieselben verbündeten Regierungen die Absicht haben, die zur Einführung dieser Verfassung erforderlichen Maßnahmen rasch zu ergreifen, namentlich den für die Reichstagswahlen anzuberaumenden Termin sobald als irgend möglich festzusetzen.

Sollte darauf bestanden werden, daß die eben gedachten Wahlen in jedem dem Bunde beitretenden Staate durchaus nur nach Vorschrift des dem Bundesvertrage vom 26sten Mai c. annectirten Wahlgesetzes stattfinden haben, so würden die Herzoglichen Regierungen, um das Zustandekommen eines neuen Reichstages möglichst zu fördern, zwar ihrerseits die dagegen gehegten Bedenken, so gewichtig sie auch erscheinen, zur Seite stellen; sie glauben aber zugleich annehmen zu dürfen, daß dann jeder Regierung bei Anordnung der Wahlen unter Festhaltung der in jenem Gesetze aufgestellten Prinzipien diejenige Freiheit vergönnt sein werde, die nach der Eigenthümlichkeit der Gesetzgebung, und der lokalen Verhältnisse des Landes unerläßlich zu sein scheinen.

Bei dem lebhaften Wunsche, die definitive Feststellung einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden bundesstaatlichen Verfassung Deutschlands möglichst bald verwirklicht zu sehen, müssen die Herzoglichen Regierungen es als ein vorzügliches Anliegen empfinden, daß eben hiefür durch den beabsichtigten Bund eine genügende Bürgschaft gegeben werde. Sie erachten des Endes vor Allem für nöthig, daß wegen endlicher Vereinbarung zwischen den Regierungen und dem Reichstage über den dem letztern vorzulegenden Verfassungsentwurf, sobald der Bund seine zu hoffende Vervollständigung erlangt haben werde, und noch ehe der Reichstag sich versammelt habe, eine Verständigung eintrete, welche die Gewinnung jenes Zieles mittelst dazu geeigneter Organisation des im Verwaltungsrathe gebotenen Bundesorgans sicher erwarten lasse.

Die Herzoglichen Regierungen halten sich ferner zu der Voraussetzung berechtigt, daß sie durch Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c. mit der Uebernahme der ihnen dadurch erwachsenden Pflichten, jedenfalls auch das Recht erhalten, in dem bereits bestehenden Verwaltungsrathe durch einen entweder selbstständig, oder im Verein mit anderen Regierungen dazu bestellten Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen, und solchergestalt, bis die definitive Feststellung der neuen Reichsverfassung bewirkt sein werde, an den die Realisirung der Bundeszwecke betreffenden Verhandlungen und Entschließungen den ihnen als Bundesgliedern mit gebührenden Antheil zu nehmen.

Daß durch Einsetzung eines Bundes-Schiedsgerichts mit der im Art. 5. des Vertrages vom 26sten Mai c. bezeichneten Kompetenz schon jetzt, ehe mit Einführung der neuen Reichsverfassung auch das projekirte Reichsgericht ins Leben getreten ist, für wirksame Aufrechthaltung des öffentlichen Rechtszustandes Fürsorge getragen sei, werde von den Herzoglichen Regierungen als eine sehr aner kennenswerthe Bestimmung jenes Vertrages angesehen. Dieselben verhehlen sich dabei nicht, daß das gegenwärtig schon eingesetzte Richterkollegium mit jeder erfolgenden Accession eines neuen Bundesgliedes nicht füglich sofort erweitert oder verändert werden könne; sie glauben jedoch erwarten zu dürfen, daß es nicht in der Absicht der Königlichen Regierungen liege, die Besetzung der Richterstellen

nur von Seiten dieser Regierungen erfolgen zu lassen; daß vielmehr, sobald erst der Umfang des Bundes zu übersehen sein werde, auch den anderen Staaten, die sich den Entscheidungen des Bundes-Schiedsgerichts unterstellen, ein nach Billigkeit bemessener Antheil bei dieser Besetzung werde eingeräumt werden. Sodann wird die fernere Erwartung zugefügt, daß bis dahin durch geeignete Einrichtungen Vorkehr getroffen werde, um bei etwa eintretenden Rechtskonflikten zwischen einer der Königlichen Regierungen und einer andern, die an der Ernennung der Schiedsrichter faktisch keinen Antheil genommen, die Unparteilichkeit der Rechtspflege hinreichend zu sichern.

Staatsrath Seebeck schließt mit dem Ansuchen um bestimmte Erklärungen auf die im Vorstehenden gemachten Voraussetzungen und gestellten Anfragen, und mit dem Wunsche, daß diese Erklärungen geeignet sein mögen, den Herzoglich Sächsischen Regierungen befriedigende Auskunft zu geben, um in Folge dessen binnen kürzester Frist zu einer förmlichen Beitritts-Erklärung ermächtigt zu werden.

Der Vorsitzende giebt folgende Erwiderung:

Die verbündeten Regierungen hätten es allerdings als ihre Pflicht zu erachten, an dem gemeinschaftlich von ihnen vorgelegten Verfassungs-Entwurfe festzuhalten, und, so viel immer in ihren Kräften liege, vereint dahin zu wirken, daß derselbe in möglichst kürzester Frist dem zu berufenden Reichstage zur Vereinbarung mit den Regierungen vorgelegt werde. Er sei in der Lage, diesen Vorsatz für die von ihm vertretene Königlich Preussische Regierung auf das Bestimmteste zu verbürgen.

Die Verkündigung eines neuen Wahlgesetzes für die sämtlichen, dem Vertrage vom 26ten Mai c. beitretenden Regierungen sei für die verbündeten Regierungen eine Sache der Nothwendigkeit geworden, nachdem sie sich zur Ablehnung des von der Frankfurter Nationalversammlung erlassenen Wahlgesetzes ihrerseits verpflichtet gefunden hätten. Bei dem neuen Wahlgesetz sei es indeß nur auf allseitige Aufrechterhaltung der aufgestellten Prinzipien abgesehen, und solle es keiner Regierung benommen sein, durch entsprechende Anordnungen ihren konkreten Zuständen und Verhältnissen mögliche Rücksicht zuzuwenden. — Es sei der Geist des neuen Wahlgesetzes, nicht der Buchstabe, auf dessen gemeinsame Wahrung die verbündeten Regierungen, um der Sache willen, nicht verzichten könnten. — Wo sich die beitretenden Regierungen zu einzelnen, den Geist des Gesetzes nicht verletzenden Mobilisationen genöthigt sehen sollten, müsse indeß die zeitige Mittheilung dieser Mobilisationen als wünschenswerth bezeichnet werden, damit der Verwaltungsrath im Stande sei, die prinzipielle Uebereinstimmung der Wahlen in dem ganzen Bereich der den Reichstag beschickenden Staaten zu überwachen, und eintretenden Falles das Erforderliche vorzulehren.

Der Verwaltungsrath theile ganz die kundgegebene Ansicht von dem Nützlichen und Nothwendigen der Herstellung eines gemeinschaftlichen Organs, vermittelt dessen die Gesamtheit der durch den Vertrag vom 26ten Mai c. verbundenen Regierungen mit dem einzuberufenden Reichstage demnächst zu verhandeln habe, und wodurch sich die Regierungen solidarisch dem Reichstage gegenüberstellen. Der Verwaltungsrath werde diesen Gegenstand in ernstliche Erwägung ziehen, und stehe zu hoffen, daß die gewünschte Erledigung zur rechten Zeit gefunden sei.

Die Mitbetheiligung aller, dem Vertrage vom 26ten Mai c. beitretenden Regierungen an den Rechten, die der Vertrag garantire, werde, dem Prinzip nach, durchaus zugestanden. Namentlich sei es jeder Regierung sofort nach erfolgtem Anschluß an den Vertrag frei-

gestellt, sowohl ihre speziellen Interessen im Verwaltungsrathe durch einen ihrerseits zu entsendenden Bevollmächtigten wahrzunehmen, als sich auch durch denselben bei den gemeinschaftlichen Verhandlungen zu betheiligen, wenn sie anders nicht vorziehen sollte, ihr Mandat an ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes zu übertragen. Die Ausmittelung der quantitativen Stimmberechtigung jeder einzelnen Regierung, sowie die Art und Weise der Stimmführung werde indeß so lange ausgesetzt bleiben müssen, bis sich der Umfang des Bündnisses näher werde übersehen lassen.

In ähnlicher Weise werde das prinzipielle Recht der Regierungen zur Mitbesetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts nicht bestritten. Der Umstand jedoch, daß die Installirung des Gerichts bereits auf den 1sten Juli c. vertragsmäßig festgestellt war, habe die verbündeten Regierungen bestimmen müssen, mit der Ernennung der ihrerseits zu erwählenden sieben Mitglieder unverzüglich vorzuschreiten. Auch habe Bayern, das an allen dem Vertrage vom 26sten Mai c. vorgängigen Konferenzen thätigen Theil genommen, sich bei dem Vertragschluß seinen Beitritt ausdrücklich vorbehalten, und werde daher, sofern es wirklich beitrete, in Gemäßheit des Vertrags noch zwei Mitglieder seinerseits dem Bundes-Schiedsgericht beizuordnen berechtigt sein. Ueber diese Zahl von sieben, beziehungsweise von neun, Mitgliedern hinauszugehen, könne der Verwaltungsrath nach Maßgabe des obwaltenden Bedürfnisses zur Zeit nicht für angemessen erachten, wobei aber allerdings eine künftige Mitbetheiligung der übrigen Regierungen bei Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts, sei es durch Mehrung der Mitgliederzahl, oder durch Alterniren unter denselben, der künftigen Erwägung und Beschlußfassung des Verwaltungsrathes ebenfalls anheimgestellt bleibe. Wie in Fällen eines Konfliktes zwischen Regierungen, wovon nur die Eine an der Besetzung des Schiedsgerichts faktischen Theil genommen, die Rechtsprechung für beide Theile genügend zu sichern sei, habe der Verwaltungsrath den Mitgliedern des Schiedsgerichts zunächst selbst zur Erwägung und Begutachtung gegeben. Der desfallige Bericht sei eben eingegangen, und werde nächster Tage im Verwaltungsrathe zur Erörterung kommen. Ein bestimmtes Resultat sei augenblicklich nicht vorauszusagen. So viel immer möglich werde indeß jeder billigen Anforderung auch in dieser Beziehung bereitwillige Rücksicht zugewendet werden.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte fügt dieser Erwiederung des Vorsitzenden zu, daß die von Preußen, Sachsen und Hannover erwählten Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts nur bis zum 26sten Mai des nächsten Jahres ernannt seien, dann also in jedem Falle die fernere Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts fernerer Verhandlung und Beschlußfassung im Verwaltungsrath vorbehalten sei.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte erkennt die sämtlichen vorstehenden Voraussetzungen der Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten wesentlich als solche an, von denen die verbündeten Regierungen selbst ausgegangen seien, und er ist bei dieser Uebereinstimmung der Erwartung, daß die Beitrittserklärung Seitens der Herzoglich Sächsischen Regierungen nunmehr in kurzer Frist erfolgen werde.

Die Bevollmächtigten Staatsminister Freiherr von Stein und Staatsrath Seebeck hoffen, dieser Erwartung baldigst entsprechen zu können.

Dieselben sind hierauf eingeladen, sich in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 20sten Juli c., Vormittags 11 Uhr, wieder einzufinden, um, so viel es die Verhandlung über den Anschluß der Herzogthümer Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, sich an der Fest-

stellung des heutigen Sitzungs-Protokolls durch Genehmigung und Unterschrift zu betheiligen.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes, und soweit es den die Verhandlung über den Anschluß der Sächsischen Herzogthümer Coburg-Gotha, Meiningen und Altenburg betreffenden Theil des Protokolls betrifft, auch von den Mitbewesenden, dem Staatsminister Freiherrn von Stein, und dem Staatsrath Seebeck genehmigt, und hierauf von allen Vorgenannten unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangerheim. v. Mehseubug. v. Stein.
Seebeck. Bloemer.

Protokoll

der

Ein und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 20sten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangerheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Protokollführer verliest das Protokoll der Sitzung vom 18ten Juli c. Dasselbe wird von dem Verwaltungsrathe genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der vorgelegte Entwurf eines Schreibens an das Königlich Preussische Ministerium des Auswärtigen, die Deutsche Marine betreffend, erhält die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Der Vorsitzende übergibt den von dem Protokollführer ausgearbeiteten Entwurf einer Geschäfts-Ordnung. Der Entwurf geht zur Circulation an die Mitglieder des Verwaltungsraths.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte trägt vor, daß der zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin protokollarisch aufgenommene Vertragschluß, so wie die dieser Verhandlung von den beiden letzteren Regierungen zugesügten Reservationen in der letzteren Zeit durch die Presse zur öffentlichen Kenntniß gekommen, und das vielfältigste Urtheil über die Intentionen der genannten Regierungen, und über die Zukunft des ganzen Vertrags vom 26sten Mai c. herbeigeführt habe, und in steigendem Maße rege erhalte. Als das wirk-

samste Mittel den Nachtheilen vorzubeugen, die von einer solchen, blos theilweisen Kenntniß des den Vertrag bedingenden Materials nicht zu trennen seien, sehe er die Veröffentlichung sämtlicher dem Vertrag vom 26sten Mai c. vorgängiger Konferenz-Protokolle an. Er glaube dies um so mehr, als in der Schlußverhandlung vom 26sten Mai c. auf die in diesen Konferenzen Seitens der verbündeten Königlichen Regierungen gegebenen Erklärungen und gemachten Verwahrungen ausdrücklich Bezug genommen werde. Nachdem diese Schlußverhandlung einmal bekannt geworden, sei das öffentliche Urtheil auf diese Erklärungen und Verwahrungen recht eigentlich hinverwiesen, und bis zu deren Veröffentlichung jede falsche, und den Bundeszwecken nachtheilige Annahme und Unterstellung freigegeben. Mit dem Augenblick der Veröffentlichung werde diesem Nachtheil Einhalt gethan. Das öffentliche Urtheil werde sich berichtigen, und an die Stelle des Argwohns die Ueberzeugung treten, daß nicht eine scheinbare, sondern eine wirkliche und wahrhaftige neue Konstituierung des Deutschen Vaterlandes das Ziel gewesen, zu dessen Erreichung die kontrahirenden Regierungen sich verbündeten. Die möglichst beschleunigte Verbreitung einer solchen Ueberzeugung könne für die Förderung und Festigung des Bündnisses zumal in diesen Tagen, und unter den obwaltenden Umständen nicht hoch genug angeschlagen werden, und gebe er daher hiermit den dringenden Wunsch zu Protokoll:

daß die Veröffentlichung der sämtlichen, der protokollarischen Schlußverhandlung vom 26sten Mai c. vorgängigen Konferenz-Protokolle in der kürzesten Frist erfolgen möge, beziehungsweise von dem Verwaltungsrathe oder den betreffenden Königlichen Regierungen angeordnet werde.

Der Vorsitzende hat gegen diese Veröffentlichung nicht das Mindeste einzuwenden, und erklärt sich Namens der durch ihn vertretenen Königlich Preussischen Regierung sofort damit einverstanden. Er hält indeß dafür, daß die Veröffentlichung gemeinschaftlicher Aktenstücke, als zu welchen zweifelsohne auch die in Frage gestellten Konferenz-Protokolle zu rechnen, an das vorgängige Einverständniß der zunächst Betheiligten gewiesen erscheine, und ist daher der Erklärungen von Sachsen und Hannover gewärtig.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte behält sich das Vernehmen mit seiner Regierung bevor. Dieselbe Erklärung giebt der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte, indem er zufügt, daß er die erfolgende Zustimmung seiner Regierung ebenfalls nicht bezweifle, und zwar um so weniger, als die bleibende Geheimhaltung der auf den Vertrag vom 26sten Mai c. bezüglichen Aktenstücke von vorne herein nicht habe angenommen werden können, auch die zusammentretenden Kammern voraussichtlich auf deren unverkürzter Mittheilung bestehen würden.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Die nächste Sitzung ist auf Montag den 23sten Juli c. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, genehmigt und unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Bloemer.

Protokoll

der

Zwei und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 23ten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Jeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 22ten Juli c. wird durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Vorsitzende theilt ein Schreiben des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer, d. d. Berlin, den 22ten Juli c., und ein ferneres des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Ministerialraths Eigenbrodt, d. d. Berlin, den 21ten Juli c. mit, Inhalts deren die Anforderungen der betreffenden Regierungen um bestimmtere Erklärungen, bezüglich der Rechte der dem Vertrag vom 26ten Mai c. beitretenden Regierungen, erneuert werden. Der Verwaltungsrath beschließt die zu erlassenden Antworten.

Auf ergangene Einladung ist in der heutigen Sitzung erschienen der Bürgermeister und Chef der Kommission des Senats der auswärtigen Angelegenheiten, Johann Smidt, um in Gemäßheit einer ihm unter dem 17ten Juli c. durch den Präsidenten des Senats der freien Hansestadt Bremen ausgestellten Vollmacht über den Beitritt Bremens zu dem Vertrage vom 26ten Mai c. mit dem Verwaltungsrathe zu verhandeln, eventualiter diesen Beitritt unter Vorbehalt der Ratifikation für Bremen zu erklären.

Die bezogene Bevollmächtigungs-Urkunde ist von dem Bürgermeister Smidt überreicht, und von dem Protokollführer zum Archiv des Verwaltungsraths affervirt worden.

Bürgermeister Smidt trägt vor:

Nachdem die im Jahre 1848 begonnenen gemeinsamen Bestrebungen, Deutschlands Einheit und Macht mittelst zusagender Uebergänge zu einem bundesstaatlichen Verhältnisse inniger begründet und kräftiger gefördert zu sehen, auf dem eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangt seien, dürfe ein beschleunigtes Erstreben desselben jetzt um so weniger aufgegeben werden, als eine steigende Gefährdung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands von längerer Fortdauer der gegenwärtigen Uebergangsperiode unzertrennlich erscheine.

Müsse eine isolirte Lage vorzugsweise die minder mächtigen Deutschen Bundesstaaten zu ernster Würdigung der damit verbundenen Gefahren auffordern, so trete für Bremen, abgesehen von dessen pflichtmäßiger Sorge für den eigenen Staat, noch eine Steigerung derselben aus einem vaterländischen Gesichtspunkte ein. Bremen gehöre sowohl vermöge seiner indivisiuellen Lage und Betriebsamkeit, als kraft seiner Verbindung mit den andern Hansestädten, zu den vorzüglichsten Emporien und Organen, durch welche Deutschland an dem großen See- und Welthandel sich zu betheiligen seit Jahrhunderten gewohnt sei, und in dieser Gewöhnung Würdigung und Anerkennung des Auslandes gefunden habe. Jede Unterbrechung oder Verkümmern des Vertrauens und der Gewohnheit, die in dieser Sphäre einmal heimisch seien, führe zu unberechenbar nachtheiligen Folgen für die Gesamtheit, und bleibe es daher während des bis zum wirklichen Eintreten der künftigen Reichsverfassung verfließenden Zeitraums eine nicht zu verkennende Aufgabe, nicht nur solchen Folgen thunlichst zu begegnen, sondern auch zugleich für die Sicherstellung der kommerziellen Bedeutung Deutschlands, durch Aufrechterhaltung freier Beweglichkeit Sorge zu tragen.

Nicht minder hätten die Machtverhältnisse und die geographische Lage der mittelst des Vertrages vom 26ten Mai c. verbündeten Staaten, zumal bei gleichen merkantilischen Interessen sich für Bremen zu dringenden Motiven gestalten müssen, auf das von diesen Staaten dargebotene nächste Bündniß zur Erstrebung des gleichen Zwecks verstärkter und beschleunigter Deutscher Einigung einzugehen.

Unter den aus diesen Motiven hervorgehenden Voraussetzungen, so wie aus der ferneren Voraussetzung, daß es die gemeinsame Absicht aller Genossen der in Frage stehenden Verbindung sein und bleiben werde, den vorgeschlagenen Verfassungs-Entwurf so weit derselbe nicht in Vereinbarung mit dem zu berufenden Reichstage noch einzelne Modificationen erhalten sollte, bald thunlichst ins Leben zu führen, dazu die vorbereitenden Beschlüsse zu fassen, und die weiter erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, werde Bremen an diesen, wie an sämtlichen übrigen Arbeiten des Verwaltungsrathes in Gemäßheit des Vertrages vom 26ten Mai c., und namentlich der Art. III. und IV. desselben, enthaltenen Bestimmungen durch Zuordnung eines eigenen Bevollmächtigten, — wozu der Vortragende selbst zunächst ausersehen sei, — oder unter eintretenden Umständen auch in besfalliger Verbindung mit andern Staaten pflichtmäßig mitzuwirken sich bereit finden. Bremen setze dabei voraus, daß sobald von dem Boden freier Vereinbarung zur Festsetzung eines Stimmverhältnisses bei Fassung von Beschlüssen übergegangen werden sollte, die einem jeden beitretenden Staate zuständige Mitbetheiligung nach dem Maße dessen bemessen werde, was der einzelne Staat für die Gesamtheit zu leisten vermöge.

Auch glaube Bremen zur Festhaltung des für die Deutschen Bundesverhältnisse im Allgemeinen angenommenen Grundsatzes der Rechtsgleichheit, sich den Anspruch auf ein gewisses Maß der Theilnahme bei Bestellung der Mitglieder des Schiedsgerichts, sei es bei Vermehrung oder Wechsel des Personals, vorbehalten zu müssen; so wie ferner auch vorausgesetzt werde, daß bei weiterer Organisation dieses Schiedsgerichts die Festsetzung von Normen des Verfahrens erfolge, die geeignet seien, die Unparteilichkeit des Gerichts möglichst zu verbürgen.

Da die Annahme des von den verbündeten Regierungen verkündeten Wahlgesetzes als Bedingung des Beitritts zu dem Vertrage vom 26ten Mai c. fortwährend festgehalten werde, so sehe sich auch Bremen gemüthigt, den prinzipiellen Bestimmungen dieses Gesetzes in der Unterstellung Folge zu geben, daß das Gesetz für alle beitretenden Staaten, diesen Prinzipien nach, ohne Ausnahme bindend sei. Auch solle dem Verwaltungsrathe von dem Verfahren zeitige Kenntniß gegeben werden, das Bremen dabei in Gemäßheit seiner Verhältnisse und Einrichtungen in Anwendung zu bringen habe.

Bürgermeister Smidt schließt mit der Bemerkung, daß ihm die zwischen dem Verwaltungsrathe und den Bevollmächtigten der Herzoglich Sächsischen Regierungen stattgehabte protokollarische Verhandlung, d. d. 18ten Juli c., ihrem wesentlichen Inhalte nach, bekannt geworden, und daß er in der Erklärung des Verwaltungsraths, daß die diesen Bevollmächtigten für die Sächsischen Herzogthümer ertheilten Antworten auch für Bremen vollgültige Anwendung und Geltung fänden, das Einverständnis Bremens mit dem Verwaltungsrathe als feststehend betrachten werde.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte nimmt Anlaß, dem Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen für die ächt Deutsche Gesinnung zu danken, die sich in dessen Vortrag bezüglich der Stellung Bremens zum Vertrage vom 26ten Mai c. ausgesprochen habe, so wie der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte die in diesem Vortrage enthaltenen Voraussetzungen und Annahmen durchaus dem Geiste entsprechend findet, in dem der Vertrag vom 26ten Mai c. abgeschlossen worden.

Der Vorsitzende erklärt Namens des Verwaltungsrathes, daß alle in der Protokollar-Verhandlung vom 18ten Juli c. den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten ertheilten Antworten auch ihre volle, gleichmäßige Anwendung und Geltung für die freie Hansestadt Bremen fänden, und daß zur Befräftigung dessen dem Bremischen Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift dieser Verhandlung zugleich mit dem gegenwärtigen Protokolle ausgehändigt werden solle.

Auf Grund dieser Erklärungen und Zusicherungen, und mit spezieller Bezugnahme auf die Protokollar-Verhandlung vom 18ten Juli c., giebt der Bürgermeister Smidt seinerseits die Erklärung:

daß er Namens und für die freie Hansestadt Bremen dem am 26ten Mai c. zwischen den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, nach dem ganzen Inhalte dieses Vertrages, die Ratifikation seiner Regierung vorbehalten, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Bremischen Bevollmächtigten durch Beurkundung zum gegenwärtigen Protokoll.

Der Bürgermeister Smidt ist eingeladen, in der nächsten Sitzung von Morgen, den 24ten Juli c., Vormittags 11 Uhr, sich wieder einzufinden, um das gegenwärtige Protokoll, soweit es den Anschluß Bremens an den Vertrag vom 26ten Mai c. betrifft, mit zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und so weit es den Anschluß Bremens an den Vertrag vom 26ten Mai c. betrifft, von dem mitanwesenden Bürgermeister Smidt genehmigt und von den sämtlichen Vorgenannten unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Smidt. Bloemer.

Protokoll

der

Drei und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 24sten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 23sten Juli c. wird durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und in dem den Anschluß Bremens an den Vertrag vom 26sten Mai c. betreffenden Theile, auch von dem mitanwesenden Bremischen Bevollmächtigten, Bürgermeister Smidt, genehmigt und von den sämtlichen Vorgenannten unterzeichnet.

Das in der gestrigen Sitzung beschlossene Antwortschreiben an den Kurhessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer, wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen, d. d. 23sten Juli c., vor, worin die Königlich Preussische Regierung sich damit einverstanden erklärt, daß Einleitungen getroffen werden, um auf dem von dem Verwaltungsrathe in dessen Erwiderung an das Königlich Preussische Ministerium des Auswärtigen vom 12ten Juli c. bezeichneten Wege die Uebertragung der Deutschen Marine-Angelegenheiten an eine der Regierungen der Deutschen Nordseestaaten herbeizuführen. Aus dem weiteren Inhalt des Schreibens geht hervor, daß das Königlich Hannoversche Ministerium des Auswärtigen ersucht worden, die von dem Verwaltungsrathe in der bezogenen Erwiderung beantworteten Schritte zu thun, so wie darin die Erwartungen und

Voraussetzungen ausgesprochen werden, unter denen die Leitung der betreffenden Angelegenheit an Hannover zu übertragen ist.

Es erfolgt Vorlage eines Schreibens des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Dr. Liebe, vom heutigen Tage, worin derselbe vor Anknüpfung der Verhandlungen mit dem Verwaltungsrath um Mittheilung des Textes des Vertrags vom 26sten Mai c., und der damit im Zusammenhange stehenden Aktenstücke ansucht. Die Mittheilung wird beschlossen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte zeigt an, daß die von ihm vertretene Regierung an der durch den Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 20sten Juli c. angeregten Veröffentlichung der sämtlichen, dem Vertrage vom 26sten Mai c. vorgängigen Konferenz-Protokolle überall kein Bedenken gefunden, und daß er, in Erwiderung seines desfallsigen Berichts vom 20sten Juli c. unter dem 22sten Juli c., von der Königlich Hannoverschen Regierung zu dieser Erklärung ausdrücklich ermächtigt sei.

Der Vorsitzende befindet sich in dem Falle, die Aufmerksamkeit des Verwaltungsraths auf einen Gegenstand hinzulenken, der durch seine steigende Einwirkung auf den innern und äußern Frieden des Vaterlandes die pflichtmäßige Sorgfalt der verbündeten Regierungen in besondern Anspruch nimmt: auf den gegenwärtigen Zustand der Presse in einem großen Theile Deutschlands.

Es sei hinlänglich bekannt, wie das Presswesen bis zu der jetzigen Anarchie habe ausarten können, und daß dem unerträglichen Unfug einstweilen nur in höchst unzureichendem Maße durch lokale und provisorische Maßregeln gesteuert werde. Eben so notorisch und keiner Auseinandersetzung bedürftig seien die Gefahren, die aus einer solchen zügellosen Pressfreiheit hervorgehen, womit Verbrechen völlig straflos verübt werden, die, das gewöhnliche Pressergehen weit überschreitend, bis zum Hochverrath und Landesverrath hinaufreichen.

Sei nun eine definitive Abhülfe auch erst von der künftigen Reichs- oder Bundesgesetzgebung zu erwarten, so erscheine doch bis dahin wenigstens einige Linderung des Unheils unerläßlich, zumal in den Fällen, in denen sich die gemeinsamen Militair- und Civilbehörden von der Lokalpresse geschmäht, verläumdet und mißhandelt sehen.

Freilich schütze die Pressfreiheit, wie sie gegenwärtig verstanden werde, den Verfasser und Herausgeber verbrecherischer Schriften bis zum Uebermaß; indeß werde doch da, wo außerordentliche Zustände bestehen, die Obrigkeit die Macht finden, der Verbreitung solcher Schriften Einhalt zu thun, und möge das Verbot, dergleichen Schriften öffentlich auszuliegen, mindestens als ein Anfang von Genugthuung anzusehen sein.

Das Bedürfniß eines derartigen Verbotes und ähnlicher hemmender Maßregeln stelle sich zunächst und am dringendsten in Bezug auf das Verhältniß verbündeter Truppen zu der Bevölkerung derjenigen Orte heraus, in denen der Soldat durch die frei kursirenden Tagesblätter jeder Art von Kränkung und Mißhandlung in seinen heiligsten Empfindungen schutzlos preisgegeben, und der Militair-Befehlshaber auf die Dauer nicht mehr im Stande sei, den auf die muthwilligste und freventlichste Weise provozirten Erzessen nachdrücklich entgegen zu treten.

Die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths sind von der Größe des bezeichneten Uebels und von der Nothwendigkeit unverzüglicher Abhülfe in den Grenzen der Möglichkeit durchdrungen. Sie erkennen sich verpflichtet, den durch sie vertretenen

Regierungen diese Abhülfe unverzüglich anzuempfehlen, und sie hoffen, daß die dazu nöthigen Mittel baldigst gefunden, und gemeinsam zur Anwendung gebracht werden.

Der Verwaltungsrath schreitet zur Erörterung der in seiner Sitzung vom 10ten Juli c. vorgelegten, und in Folge ferneren Beschlusses in der Sitzung vom 13ten Juli c. auf heute zum Referat anstehenden Proposition des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten über die künftige Stellung Oesterreichs zum Deutschen Bundesstaat, beziehungsweise über die Regulirung der Bundesverhältnisse von 1815.

Als Einleitung zu dieser Proposition hatte der Königlich Sächsische Bevollmächtigte unter dem 2ten Juli c. folgende Note bei dem Vorsitzenden eingereicht:

„In dem Verfassungs-Entwurf für das Deutsche Reich, über den die Regierungen Preußens, Sachsens und Hannovers sich bei Vollziehung des Vertrags vom 26sten Mai c. vereinigt haben, ist von der den Verhältnissen entsprechenden Voraussetzung ausgegangen worden, daß alle Staaten Deutschlands, mit alleiniger Ausnahme Oesterreichs, jetzt dem gedachten Vertrage und der neuen Verfassung beitreten werden. Dies bestätigt sich aus Abschnitt I. Art. 1. S. 1., indem nur allein Oesterreich als derjenige Staat genannt worden ist, mit welchem es zu Festsetzung seines Verhältnisses zu dem Deutschen Reiche — dem Bundesstaate — einer besonderen Verständigung bedürfe, aus der bezüglichen Stelle der Denkschrift vom 11ten v. Mts., und besonders auch aus der Abschnitt IV. Art. II. vorgeschlagenen Vertheilung der in das Staatenhaus zu sendenden Mitglieder, wo auch noch der Fall angedeutet worden ist, daß Oesterreich dereinst an dem Bundesstaate Theil nehmen könne. Ist nun aber die Hoffnung, daß Letzteres geschehen werde, eine schwache und entfernte, und verdient dasjenige, was darüber in der Denkschrift bezüglich der dem Oesterreichischen Kaiserstaate unterm 4ten März d. J. verliehenen Verfassung gesagt worden ist, gewiß die vollständigste Beachtung, so ist es um so dringender, schon jetzt zu erwägen, auf welchem Wege die Oesterreich gesicherten Rechte aus der Deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815 Geltung erlangen, und in welchem Maße die vorher erwähnte Verständigung eingeleitet werden soll.

An dieser Verständigung hat der Verwaltungsrath jedenfalls ein sehr lebhaftes Interesse zu nehmen; denn wenn derselbe nach Abschnitt III. S. 3. des Vertrags vom 26sten Mai c. verpflichtet ist, die weitere Ausbildung des Bundesstaats zu vermitteln, und die zu Einberufung des über die Verfassung beschließenden Reichstages erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, so werden von seiner Wirksamkeit solche Gegenstände nicht ausgeschlossen sein können, welche auf die Ausführung der ihm gestellten Aufgabe von Einfluß sein dürften. Jedenfalls gehört aber dahin die Feststellung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Bundesstaate, bis dahin, wo dasselbe möglicherweise letzterem beizutreten im Stande sein dürfte, da die gedachte Feststellung unzweifelhaft von sehr entschiedenem Einfluß auf die Wirksamkeit und den Erfolg der Bestrebungen des Verwaltungsraths sein wird; aus Gründen, deren weiterer Ausführung es hier nicht bedarf.

Unter diesen Umständen werde es hoffentlich nicht mißbilligt werden, wenn der Königlich Sächsische Bevollmächtigte sich erlaube, seine diesfallige Ansicht, mit der auch seine Regierung einverstanden, mitzutheilen, und damit die Bitte um Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes im Verwaltungsrath zu verbinden.“

Die Proposition selbst lautet ihrem ganzen Inhalte nach also:

„Da die K. K. Oesterreichische Regierung sich jetzt nicht in der Lage befindet, einem von den übrigen Deutschen Regierungen zu bildenden Bundesstaate und dem darauf

bezüglichen Verträge beizutreten, so wird für die Dauer dieser Behinderung, und bis Oesterreich im Stande sein wird, von dem in dem gedachten Verträge demselben vorbehaltenen Rechte Gebrauch zu machen, und mit Rücksicht auf den allseitig ausgesprochenen Wunsch, die Beziehungen Oesterreichs zu dem übrigen Deutschland, und umgekehrt, so weit möglich ungestört zu erhalten, unter Erneuerung der Bundesakte vom 8ten Juni 1815, und der damit in Verbindung stehenden Bestimmungen, der Abschluß eines besonderen Vertrags unter der Bezeichnung: „Bundesakte für das gesammte Deutsche Reich“ in Vorschlag gebracht. Folgende Punkte werden genügen, die Idee näher zu bezeichnen:

1. Kontrahenten sind sämmtliche souveraine Deutsche Regierungen und die vier freien Städte; die Niederlande wegen Luxemburg und Limburg; Dänemark wegen Holstein und Lauenburg.
2. Zweck des Bundes ist die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und Unverletzlichkeit der einzelnen Staaten.
3. Gemeinsames Handeln bei Angriffen auf Deutschland oder einzelne Theile desselben, und Verständigung, wenn ein Angriffskrieg Deutschlands in Frage steht.
4. Berathung und Beschlußfassung, wenn ein Glied des Bundes bedroht ist, wegen seiner nicht Deutschen Besitzungen in einen Krieg verwickelt zu werden, insbesondere mit Rücksicht auf die Frage, ob daraus für Deutschland Gefahr entstehen könne, und dessen Mitwirkung nothwendig sei.
5. Verständigung über die in Bereitschaft zu haltende Landmacht.
6. Politische Vertretung Deutschlands durch Gesandte Oesterreichs und des Bundesstaats, und fortwährende Vernehmung derselben.
7. Verständigung Oesterreichs und des Bundesstaats unter Vermittelung Preußens, über den jedesmaligen Zeitpunkt des Zusammentritts der Vertreter der Bundesregierungen.
8. Vertretung derselben durch Abgeordnete Oesterreichs und der in dem Verfassungs-Entwurfe von Preußen, Sachsen und Hannover bezeichneten Mitglieder des Fürsten-Kollegii — zusammen 7 Stimmen — und Vorsitz Oesterreichs für die Dauer des Vertrags, Preußen Stellvertreter, Bayern demselben fortbauernb. substituirt.
9. Entscheidung durch die Mehrheit der Stimmen.
10. Sitz der Versammlung: Regensburg.
11. Entstehen Streitigkeiten zwischen Oesterreich und einem Mitgliede des Bundesstaats: Entscheidung durch das von dem Bundesstaate gebildete Reichsgericht, in welches Oesterreich zu diesem Zwecke drei Mitglieder abordnen kann, oder nach Oesterreichs Wahl, Vereinigung über ein besonderes Schiedsgericht.
12. Auflösung des Vertrags, wenn auch Oesterreich in den Bundesstaat eintritt.

Bei diesen Vorschlägen wird vorausgesetzt, daß alle Deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs jetzt dem Bundesstaate beitreten, und daß für Oesterreich in dem — jetzt — engeren Bundesverträge ein seiner Stellung entsprechender Platz offen erhalten werde; eine Aufgabe, die in der Bestimmung über die Oberhauptsfrage wohl allein ihre Lösung finden dürfte. Dabei würde der wichtigen, bei den neuesten anarchischen Zuständen Deutschlands so nützlich und kräftig hervorgetretenen Stellung Preußens in Deutschland,

und des mit Zustimmung Oesterreichs (conf. Bundesprotokoll vom 11ten April v. J.) erfolgten Eintritt desselben mit seinen sämtlichen Landen in den Bund Rechnung zu tragen sein.“

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte giebt dem Inhalte der vorstehenden Proposition in schriftlicher Abfassung heute noch folgende zusätzliche Ausführung:

„Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte habe bereits in der vorliegenden Note auf die Nothwendigkeit hingewiesen, die in dem Verfassungs-Entwurfe, Abschnitt I. Art. 1. S. 1. vorbehaltene Verständigung über die Stellung Oesterreichs zu dem Bundesstaate sobald als möglich herbeizuführen; namentlich habe er hervorgehoben, daß die dem Verwaltungsrathe gestellte Aufgabe: die weitere Ausbildung des Bündnisses zu vermitteln, und die Maßregeln zu Einberufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags zu ergreifen, weit leichter und sicherer zu lösen sein würde, wenn jene Verständigung erfolgt sei. Derselbe finde sich jedoch veranlaßt, in dieser Beziehung noch Folgendes zu ergänzen, damit auch über den, dem Vorschlage zu Grunde liegenden guten Zweck kein Zweifel entstehe:

Dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten sei bekannt, daß die Königlich Preussische Regierung vielfach versucht habe, zu einem Einverständniß mit Oesterreich über die künftige Organisation Deutschlands zu gelangen, daß inmitten dieser Verhandlungen das Erscheinen der dem Oesterreichischen Kaiserstaate unterm 4ten März d. J. verliehenen Verfassung, durch welche die zu dem Deutschen Bunde gehörigen Theile Oesterreichs in ein staatliches Verhältniß zu der Oesterreichischen Gesamt-Monarchie getreten, eine erneuerte Erwägung des Standpunktes, von dem man bei den Verhandlungen ausgegangen war, erfordert habe; daß in Folge derselben die Königlich Preussische Regierung, ehe sie mit den jetzt verbündeten Regierungen förmliche Berathungen über das abzuschließende Bündniß eröffnete, dem Kaiserlich Oesterreichischen Cabinet von der diesfalligen Absicht Mittheilung machte, und damit den Antrag auf Errichtung einer Union verband. Es sei ferner bekannt, daß Oesterreich stets nur negirend antwortete, nie mit demjenigen, was es wolle, hervortrat, daß auch auf die empfohlene Unionsakte in gleicher Maße geantwortet wurde, daß dessen ungeachtet der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandte sich bereit erklärte, an den Konferenzen, die dem Bündnisse vom 26sten Mai d. J. vorhergingen, Theil zu nehmen, daß derselbe aber nur der ersten Sitzung am 17ten Mai d. J. beiwohnte, in der zweiten Sitzung jedoch nicht mehr erschien; endlich auch, daß die hierauf fortgesetzten Vernehmungen mit Oesterreich, wie dies aus den Notizen vom 7ten und resp. 10ten Juni d. J. hervorgehe, keinen Erfolg gehabt, und daß dieselben sich den vor Kurzem von dem Vorsitzenden gemachten vertraulichen Mittheilungen gemäß, in der letzten Zeit hauptsächlich auf die, unter Dazwischenkunft Bayerns, von Oesterreich empfohlene Einsetzung einer provisorischen Centralgewalt beschränkt haben.

Gern sei zu glauben, daß unter solchen Umständen hier die Ansicht ihre Vertheidiger finden kann, daß man nunmehr Preussischer Seits nicht mehr in der Lage sei, mit neuen Vorschlägen entgegen zu kommen, daß man ruhig einer endlichen Oesterreichischen Erklärung entgegensehen, und abwarten möge, bis die Zahl der dem Vertrage vom 26sten Mai d. J. beitretenden Staaten wesentlich vermehrt, und dadurch Preußens ohnehin schon gewichtige Stimme, einen neuen Zuwachs erhalten habe. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte würde aber seinerseits einer solchen Ansicht durchgängig nicht beitreten können. Er sei vielmehr der Meinung, daß man zwar fortwährend darauf hinzuwirken bemüht sein müsse, das Bündniß vom 26sten Mai d. J. zu erweitern, und die mit dem 18ten Juni c. anhebende Wirksamkeit des Verwaltungsraths bestätige, daß dieses Bemühen nicht ohne

Erfolg gewesen ist; er glaubt jedoch, daß man gleichzeitig nicht unterlassen dürfe, die Verhandlungen mit Oesterreich fortzusetzen, und da das Wiener Cabinet auf eine Union nicht eingehen will, einen andern Vorschlag zu substituiren. Er ist in dieser Beziehung namentlich der Meinung, daß Preußen wohl thun werde, bestimmt zu bezeichnen, auf welchem Wege es die als fortbestehend anerkannten Rechte aus der Bundesakte vom Jahre 1815 wahren, und deren Ausübung sichern wolle, und daß es dazu eine bundesmäßige Form wähle, welche sich als Erneuerung der Bundesakte, und nicht als gänzliche Beseitigung derselben darstelle, damit die Frage nicht in die Europäische Politik, welche in der Gültigkeit der Verträge vom Jahre 1815 noch einen Stützpunkt erkennt, hineingedrängt werde, so daß, wenn alle Versuche mißlingen, Preußen frei von dem Verdachte sei, als habe es Oesterreich aus Deutschland entfernen wollen. Dann werde Preußens Ruhm erhöht, sein Bestreben, Deutschland zu kräftigen und sein patriotischer Sinn erkannt, dann werde es doppelt dankbar empfunden werden, daß Preußen in dem Vertrage vom 26sten Mai d. J. das Mittel zu finden wußte, den gestörten öffentlichen Rechtszustand wieder herzustellen, daß es in Zeiten der Gefahr die Anarchie mit seinem siegreichen und tapfern Heere unterdrückte, und den durch die Revolution gebeugten Staaten zu Hülfe kam.

Diese, und die in der Note vom 2ten d. Mts. angegebenen Gründe, haben den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten bestimmt, den vorliegenden Vorschlag zu überreichen. Es möge gewagt erscheinen, mit einem Vorschlage in einer Sache hervorzutreten, die schon den Erwägungen so vieler Staatsmänner unterlegen habe, aber erkennen werde man in dem diesfalligen Versuche wenigstens das redliche Bestreben, einem großen Werke nach Kräften zu dienen.

Der Vorschlag sei eben nur ein Vorschlag, und soll als etwas Vollendetes nicht gelten; die Erfahrung lehre aber, daß oft durch die Kritik der Arbeit eines Dritten das Richtige gefunden wird, und so möge man denn auch hieran die Hand legen und prüfen, was davon zu Befriedigung der Interessen der beiden großen Staaten, was zum Wohle Deutschlands brauchbar erscheint; man möge prüfen, welcher Modifikationen das Projekt bedarf, um den darin erkennbar werdenden Mängeln abzuhelpen; man möge endlich den Versuch mit der Ueberzeugung beginnen, daß um den Preis einer Verständigung zwischen Oesterreich und Preußen das übrige Deutschland allen gerechten Forderungen, ohne Verfolgung separatistischer Ansprüche, zu genügen gern geneigt sein wird.

Daß Preußens Kraft Deutschland gewidmet werde, daß es sie mit Nachdruck und unbeirrt geltend machen und ausüben könne, daß Oesterreich Deutschland nicht entfremdet, und eine solche Verbindung mit demselben erhalten werde, die bei der Eigenthümlichkeit der Oesterreichischen Monarchie ausführbar ist, daß ein festes Band mit Oesterreich auch ferner bleibe, dies ist der Wunsch des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten; stimmt dieser Wunsch, wie der Königlich Sächsische Bevollmächtigte glaube, mit dem Bedürfniß überein, so wird die Verwirklichung auch zu erwarten sein."

Das hierauf von dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten ebenfalls schriftlich erstattete Referat lautet also:

„Die von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten unterm 2ten d. M. an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths gerichtete Zuschrift spricht die Absicht aus, in dem Verwaltungsrathe die Frage zur Erwägung zu bringen:

auf welchem Wege die Oesterreich gesicherten Rechte aus der Deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815 Geltung erlangen, und in welcher Maße eine — im

Abchnitte I. Art. 1. §. 1. des Verfassungs-Entwurfs vorbehaltenen Verständigung in dieser Hinsicht eingeleitet werden soll?

Der Antragsteller hat hiermit die Vorlage eines Entwurfs über einen neu abzuschließenden Vertrag, welchem die Bezeichnung „Bundes-Acte für das gesammte Deutsche Reich“ zu geben wäre, verbunden und hinzugefügt, daß seine höchste Regierung mit dessen Inhalt einverstanden sei.

Es genügt, die hier angeregte Frage auszusprechen, um allseitig zu begreifen, daß eine der wichtigsten und folgenreichsten Aufgaben angeregt worden ist, welche dormalen unter Deutschen Regierungen zur Sprache gebracht werden kann. Mit Recht wird daher die Stellung des Antrags an sich auf Dank rechnen können. Aus demselben Grunde aber dürfte für den Verwaltungsrath die Pflicht vorliegen, seine Theilnahme an der Lösung dieser Aufgabe der reiflichsten Vorprüfung zu unterziehen, und sich — gegenüber von großen und vielleicht gegenwärtig nur sehr schwer zu beseitigenden Hindernissen — gleich von vorn herein eine solche Stellung zu dieser Angelegenheit zu wählen, welche die Gegenwart nicht verwirrt, und die Zukunft vor jeder Gefahr einer Unsicherheit und eines Schwankens bewahrt.

Zuerst ist es nothwendig, die formelle Seite ins Auge zu fassen, und die Frage zu untersuchen:

in wiefern die Kompetenz des Verwaltungsraths begründet ist, sich mit der Herbeiführung einer Verständigung mit Oesterreich über Erneuerung des Bundes-Verhältnisses zu Deutschland zu beschäftigen?

Es kommen hierbei folgende Punkte in Betracht:

1. Aus dem Zwecke des Bündnisses, wie es im Art. I. des Vertrages vom 26ten Mai bezeichnet ist, und dessen Erfüllung nach Art. III. §. 2. eod. die Grundlage der Thätigkeit des Verwaltungsrathes bildet, dürfte im Allgemeinen nicht gefolgert werden können, daß der Verwaltungsrath berufen wäre, auf eine Umbildung des seit 1815 bestehenden Deutschen Bundes einwirkende Thätigkeit zu nehmen. Im Gegentheile wird man sagen müssen, daß, da das Bündniß vom 26ten Mai sich als eine Entwicklung des Art. 11. der Bundesacte ankündigt, der Fortbestand dieser letzteren bei dem Abschlusse des Bündnisses vorausgesetzt worden ist, und daß der im 2ten Absätze des Art. I. des Vertrages vom 26ten Mai enthaltene Vorbehalt der fortdauernden Verbindlichkeit der aus dem bisherigen Föderativsysteme abzuleitenden Rechte und Pflichten eine Scheidelinie ziehen wollte zwischen demjenigen, was aus dem abgeschlossenen engern Bündnisse abgeleitet werden soll, und dem, was aus ältern, intakt zu erhaltenden Verträgen gefolgert werden kann.

Diese rechtliche Ansicht entspricht nun auch ganz den Thatfachen, wie sie notorisch vorliegen. Es ist Thatfache, daß der frühere Bund durch die eingetretenen Umstände seines bisherigen verfassungsmäßigen Centralorgans — der Bundesversammlung — beraubt ward, daß gerade durch diese eingetretene Lücke sich das Bedürfniß nach einem provisorischen Supplement für vielfache Beziehungen geltend machte, welche bleibend sind und einer besondern Pflege bedürfen (welche denselben durch das Bündniß vom 26ten Mai zugewendet werden soll) — es ist ferner Thatfache, daß Oesterreich diesem Bündnisse sich anzuschließen nicht die Absicht hat.

2. Wenn nach dem oben Bemerkten das durch das Bündniß vom 26ten Mai c. begründete Provisorium das Verhältniß Oesterreichs zu den übrigen Deutschen Bundesgenossen nicht berührt, so ergibt sich auch ferner, daß der zur Führung der aus dem Bündnisse sich unmittelbar ergebenden Geschäfte berufene Verwaltungsrath die Erneuerung des

Bundes von 1815 mit Oesterreich nicht zu den Gegenständen zählen kann, auf welche derselbe nach Art. III. §. 2. und 3. eine entscheidende und definitive Beschlussfassung auszuüben berufen ist.

3. Man wird auch nicht vermögen, durch Rückbezug auf Art. III. §. 4. des Vertrages vom 26ten Mai die Kompetenz des Verwaltungsraths zu begründen, da einmal bekauntermaßen Oesterreich läugnet, daß es zu Deutschland nur im Verhältnisse einer Allianz fortan stehen wolle, sondern auf die Fortdauer inniger Föderativverhältnisse dringt — anderntheils aber es dem Verwaltungsrathe amtlich bekannt ist, daß die von Preußen in Gemäßheit der ihm nach dem eben citirten §. 4. und Art. III. §. 1. zustehenden Befugnisse geführten diplomatischen Verhandlungen mit Oesterreich zu keinem Resultate geführt haben, welches die Herbeiführung einer Verständigung als in der Nähe möglich erscheinen ließe.

4. Unter diesen Umständen wird daher die Kompetenz des Verwaltungsrathes, die von Sachsen bezeichnete Frage in Erwägung zu ziehen, nicht anders zu begründen sein, als daß auf den in Abschnitt I. Art. 1. §. 1. des Verfassungsentwurfs enthaltenen Satz Bezug genommen wird, welcher also lautet:

die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

Diesen Satz wird der Verwaltungsrath, nach Art. III. §. 3. No. 2. bei den Verhandlungen mit dem zukünftigen Reichstage, deren Leitung vertragsmäßige Obliegenheit des Verwaltungsrathes ist, zu vertreten, resp. die Zustimmung des Reichstags zu demselben herbeizuführen haben. Hieraus wird jedoch an sich noch nicht zu folgern sein, daß in der Pflicht, den Konsens des Reichstags zu diesem § herzustellen, auch das Recht und die Pflicht läge, für dessen Vollzug zu sorgen, resp. die vorbehaltene Verständigung mit Oesterreich nun auch wirklich herbeizuführen. Wäre dies der Fall, dann würde der Vereinbarungs-Reichstag ebenfalls beanspruchen können, selbstständig für den Vollzug dieses § Sorge zu tragen, d. h. Verhandlungen mit Oesterreich Behufs einer Verständigung zu führen — eine Folgerung, die wohl ebensowenig grundsächlich zugegeben, als praktisch empfehlenswerth erscheinen kann.

5. Hält man nun aber fest, daß der Weg, auf welchem die Feststellung des Bundesverhältnisses mit Oesterreich erfolgen soll, durch §. 1. der Verfassung vorgezeichnet ist, — erwägt man, daß die in diesen Verfassungsentwurf aufgenommenen Bestimmungen unter den Verbündeten nach Art. III. des Vertrages vom 26ten Mai als bindende Normen gelten, so dürften die Anträge, welche sich auf Vollzug einer Verfassungsbestimmung beziehen, denjenigen Geschäften beizuzählen sein, von welchen Art. III. §. 2. am Ende des 3. Abschn. sagt:

— der Verwaltungsrath hat — über diejenigen Geschäfte, welche lediglich die Vollziehung getroffener Anordnungen — angehen, sein Gutachten zur vollziehenden Beschlussnahme der Krone Preußen abzugeben.

Der Verwaltungsrath wird demnach, indem er auf die von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten beantragte Erwägung eingeht, seine Kompetenz dadurch wahren:

1. daß er den oft citirten §. 1. der Verfassung zur Grundlage seiner Prüfung macht,
2. daß er sein Gutachten über die Art, wie die vorbehaltene Verständigung herbeizuführen wäre, der Krone Preußen zum Vollzuge und fernerm Beschlusse übergiebt.

Nachdem die formelle Seite der Frage begründet worden ist, wird es gestattet sein, auf das Materielle des Vorschlags einzugehen.

Dieser Vorschlag stellt in 12 Punkten die wesentlichen Grundlagen der erneuerten Bundesakte auf. Alle diese Punkte ändern nichts an dem vorherrschend völkerrechtlichen Charakter, welchen der bisherige Bund trägt, — mit Ausnahme der sub No. 6. 8. und 9. aufgenommenen Vorschläge, welche, je nachdem sie eine speziellere Definirung und Ausbildung erhalten, dem neuen Bunde auch eine innigere Verschmelzung der verschiedenen Staaten zu einem ungetheilten Ganzen zuwenden könnten, als dies aus dem von dem völkerrechtlichen Bunde nicht zu trennenden Begriffe der Selbstständigkeit der einzelnen Theile sonst gefolgert zu werden vermag.

Um daher auch nach dieser Seite keinen Zweifel über den von Seiten des Verwaltungsrathes einzunehmenden Standpunkt zu lassen, wird es erforderlich sein, an die oben schon ausgeführte Bemerkung anzuknüpfen, daß die Ansichten der verbündeten Regierungen über das, was sie bezüglich der Erneuerung des Bundes mit Oesterreich wollen, mögen und dürfen, wesentlich sich unterzuordnen haben werden demjenigen, was dieselben durch Annahme des Verfassungsentwurfs, als Grundlage des innern Aufbaues eines Bundesstaats, bereits als bindend angenommen haben. Es ergibt sich auf den ersten Blick, daß die gegenwärtige schwierige Lage der Deutschen Staaten zu einer vielleicht gar nicht mehr zu entwirrenden werden würde, wenn auf der einen Seite nach innen die Ausbildung eines Bundesstaats mit bestimmten, allseitig genehmigten Institutionen angestrebt — und auf der andern Seite eine Erneuerung eines völkerrechtlichen Staatenbundes auf ganz anderer, widersprechender Basis versucht werden wollte.

Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Antrag des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten dieses nicht zu übersehende Verhältniß richtig würdigte, indem er selbst auf den §. 1. der Verfassung als Ausgangspunkt der Erwägungen hinweist — damit aber genügend zugiebt, daß die unter den Verbündeten (vorläufig) rechtsverbindliche Verfassung vor Allem in Betracht zu ziehen ist, um eine Grenze für die Betheiligung zu finden, welche der Deutsche Bundesstaat an einem neuen völkerrechtlichen Bunde rechtlicher Weise wird nehmen dürfen.

In dem Verfassungs-Entwurfe sind nun durch Abschnitt II. Art. 1. und 2. in Verbindung mit Abschnitt III. Art. 1. und 3. bereits bindende Normen darüber gegeben, wie die Reichsgewalt im Innern des Bundesstaates vertheilt und gehandhabt werden soll. Von dieser Basis wird nicht abgegangen werden können, so lange nicht das ganze Verfassungswerk, welches wesentlich ein zusammenhängendes Ganzes bildet, überhaupt allseitig zugegebenen Modifikationen unterzogen wird. Vorläufig steht das Vereinbarte fest, und wird daher auch zu beachten sein, wenn es sich um Annäherung des Bundesstaats an das bisherige Föderativsystem handelt. Gerade nach Außen — und Oesterreich wird, wenn auch in noch so engem völkerrechtlichen Bunde mit dem Deutschen Bundesstaate, doch immer rechtlich als ein ihm gegenüberstehendes, selbstständiges und in sofern fremdes Ganzes zu betrachten sein — gerade nach Außen soll der zu bildende Deutsche Bundesstaat sich als ein geschlossenes, durch seine inneren festen Institutionen getragenes Ganzes darstellen. Die in dem Verfassungs-Entwurfe bestellte Reichsgewalt wird es daher auch allein sein können, welche als Vertragsperson in einem Bunde mit Oesterreich wird auftreten können.

Hält man diesen Punkt fest, so ergibt sich, daß die in der No. 8. des Vorschlags beantragte Bildung eines Körpers von Vertretern der dem Bunde angehörigen Regierungen, bei welchem der Deutsche Bundesstaat durch sechs zum Theil zusammengesetzte Stimmen betheiligt, und die Entscheidung über die bei dieser Versammlung vorzubringenden Ange-

legenheiten nach No. 9. der Mehrheit der Stimmen zu unterziehen sein würde — den Bestimmungen widerspricht, durch welche für den Bundesstaat bereits die Behandlung derselben Angelegenheiten nach seinem Innern zu, geregelt worden ist. Es dürfte daher um so weniger rätlich sein, diese Theile des Vorschlags weiter zu verfolgen, als es kaum zu bezweifeln ist, daß sich Oesterreich nicht in die Lage bringen lassen wird, sich in Fragen, welche seine bedeutendsten politischen Interessen berühren können, durch eine diesen Interessen widerstrebende Stimmenmehrheit in seinen Entschlüssen bestimmen zu lassen. Wird dies aber Oesterreich nicht können, so dürfte es auch nicht minder der Würde, wie dem Rechte des Deutschen Bundesstaats entgegen sein, in allen den Fällen, wo nicht vollkommene Uebereinstimmung aller sieben Stimmen vorhanden wäre, das traurige Schauspiel zu bieten, daß eine Mehrheit der Mitglieder des Bundesstaats etwa im Vereine mit Oesterreich die widerstrebende Minderheit durch Abstimmung zu Entschlüssen nöthigen könnte.

Wenn aus dem eben Bemerkten hervorgeht, daß eine zulässige Grundlage für eine Bundes-Acte zwischen Oesterreich und dem Deutschen Bundesstaate, für diesen letzteren nur dann als gefunden angenommen werden kann, wenn die Grundzüge der völkerrechtlichen Acte in vollem Einklange mit der bundesstaatlichen Verfassung stehen, so folgt daraus, daß jede gegenwärtige Verhandlung mit Oesterreich über diesen Gegenstand von der Lösung der Vorfrage abhängig ist: ob dasselbe den Entwurf der Verfassung des Deutschen Bundesstaats anerkennt oder nicht?

Wenn die übrigen Deutschen Bundesmitglieder erklären: daß sie unter Annahme des Prinzips einer gemeinsamen Volksvertretung sich zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Bundes-Regierung zusammethun, und somit ein in sich geschlossenes Ganzes bilden wollen, welches als solches in engem völkerrechtlichen Bundesverkehr mit Oesterreich treten und bleiben wolle — und wenn dagegen Oesterreich ausspricht, daß es zwar in einem engen Bunde mit den übrigen Bundesmitgliedern stehen, aber weder eine Central-Repräsentation, noch eine damit in Verbindung stehende Central-Regierung mit ihnen gemeinsam haben wolle, und daneben auch entschlossen sei, es nicht zu dulden, daß die übrigen Bundesglieder nun eine derartige sogenannte bundesstaatliche Vereinigung unter einander abschließen — in diesem vorliegenden Falle mangelt noch jeder gemeinschaftliche Ausgangspunkt für eine Verständigung, jede Basis für eine Verhandlung. Es wird daher auch nur das einseitige Interesse, das einseitige Recht in Betracht zu ziehen sein.

Für die verbündeten Regierungen, welche sich selbst durch den unter ihnen vereinbarten Verfassungs-Entwurf gebunden haben, ist der Weg vorgezeichnet, den sie gehen dürfen, gehen müssen. An dem Principe des Bundesstaates, wie ihn der Verfassungs-Entwurf auffaßt, muß festgehalten werden, — die zu einer Vereinbarung nothwendigen Modifikationen können erst dann näher bezeichnet, und formulirt werden, wenn darüber allseitig mehr kein Zweifel ist, daß Oesterreich mit dem übrigen Deutschland nur in völkerrechtlichem Bunde bleibt, — dieses letztere dagegen sich zu einem staatsrechtlich geschlossenen Bundesysteme vereinigt.

Nach der hier vorgetragenen Ansicht ist also die gedachte Vorfrage der dormalen wichtigste und allein entscheidende Punkt. Der Antrag des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten anticipirt eine Berathung, für deren genügende Führung gegenwärtig die nöthigen Voraussetzungen fehlen, — ganz abgesehen davon, daß sich, wie oben angedeutet wurde, von dem Standpunkte aus, welchen die Theilnehmer am Vertrage vom 26sten Mai einnehmen, wesentliche Bedenken gegen einzelne der gestellten Anträge erheben lassen.

Würde nun der Verwaltungsrath nach angestellter Prüfung zu demselben Resultate, wie das hier vorgetragene ist, gelangen, so dürfte sich dann der weitere Antrag rechtfertigen:

der Krone Preußen, unter abschriftlicher Mittheilung der Note des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vom 2ten d. M. nebst Anlage, die gutachtliche Ansicht dahin auszusprechen:

- a) daß Preußen die im §. 1. des Verfassungs-Entwurfs vorbehaltene Verständigung über das Bundesverhältniß des Deutschen Bundesstaats zu Oesterreich, von welchem man hoffe und erwarte, daß dasselbe Gegenstand der Unterhandlungen bleiben werde, in der Richtung betreiben möge, welche eine Anerkennung Oesterreichs in Bezug auf die Berechtigungen der Verbündeten, ihre föderativen Verhältnisse unter sich durch Herstellung eines Bundesstaats zu ordnen, in sich schließe;
- b) daß die Königlich Preussische Regierung dem Verwaltungsrathe ihrerseits Kenntniß von dem Fortschritt oder den Hemmnissen der Verständigung mit Oesterreich geben, und ihm damit Anlaß verschaffen möge, sich durch fernere Aeußerungen auch seinerseits an der Herbeiführung eines allgemein als nothwendig erkannten Ziels zu betheiligen.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte kann sich, so viel es das erstattete Referat betrifft, nicht von der darin behaupteten Nothwendigkeit überzeugen, die Erledigung der in Antrag gebrachten Angelegenheit zunächst auf die Kompetenzfrage zu stellen. Sein Vorschlag gründe sich lediglich in der vielleicht nur zu gerechten Befürchtung, daß man unübersehbaren Schwierigkeiten entgegen gehe, sofern das Verhältniß mit Oesterreich nicht bis zur Einberufung des Reichstages in ausreichender Weise geordnet sei, und in dem Glauben, daß es recht eigentlich zu dem Bernfe der durch den Vertrag vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen liege, zur rechtzeitigen Erreichung dieses Ziels, als dem besten Förderungs- und Sicherungsmittel des Vertrages selbst, mit redlichem Willen und vereinten Kräften beizutragen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte sieht in der Proposition des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten nur den aner kennenswerthen Versuch, das Verhältniß zwischen Oesterreich und Preußen auf einer neuen Basis zu friedlicher Erledigung zu bringen, und ist in soweit, von einzelnen Bestimmungen der Proposition selbst vorläufig abgesehen, mit der durch den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten dabei bezweckten Anregung völlig einverstanden, so wie er aus denselben Motiven gegen den Schluß-Antrag des Referenten nichts Erhebliches einzuwenden findet. Es sei allerdings nicht zu leugnen, daß Oesterreich den wiederholten positiven Vorschlägen Preußens gegenüber bis jetzt nur in einem bloßen Regiren verharre; allein Preußen dürfe um deswillen seinerseits in ferneren Einigungsversuchen mit Oesterreich, als durch deren endlichen Erfolg das Zustandekommen und Gedeihen des neuen Deutschen Bundesstaates allerdings bedingt sei, nicht ermüden, wobei denn auch das schon als ein Erfolg zu erachten sein werde, wenn Oesterreich schließlich nicht mehr umhin könne, es selbst einzugestehen und auszusprechen, daß seine Nichtbetheiligung am Deutschen Bundesstaate nicht durch äußere Feindseligkeit bezweckt werde, sondern lediglich aus seinen eigenen zeitigen Verhältnissen hervorgehe. Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte hat zudem bereits gestern in einer schriftlichen Eingabe dem Vorsitzenden die ausführlichen Erklärungen seiner, der Hannoverschen Regierung, bezüglich der vorliegenden Proposition des Königlich Säch-

fischen Bevollmächtigten kundgegeben. Diese Erklärungen, auf Ansuchen des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten ebenfalls zu Protokoll genommen, lauten also:

„Die vertraulichen Mittheilungen, welche der Vorsitzende im Verwaltungsrathe den Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen im Auftrage des Königlich Preussischen Gouvernements über den Verlauf der jüngsten hier stattgehabten Verhandlungen mit dem Königlich Bayerischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten von der Pfordten, und dem Kaiserlich-Königlichen Gesandten von Prokesch über die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit gemacht hat, und die gleichfalls zur vertraulichen Besprechung gekommene Note des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, wodurch ein Vorschlag zur Feststellung des Verhältnisses Oesterreichs zum beabsichtigten Deutschen Bundesstaate gemacht wird, hat der Unterzeichnete für eine Aufforderung ansehen müssen, seiner Regierung über diese vertraulichen Eröffnungen Bericht zu erstatten, da in der Note des Grafen von Brandenburg an den Minister von der Pfordten vom 3ten d. M. ausdrücklich vom Königlich Preussischen Gouvernment erklärt ist, daß die andeutungsweise gemachten Vorschläge Oesterreichs und Bayerns von Preussischer Seite in Gemeinschaft mit seinen Verbündeten in Erwägung gezogen, und das Ergebniß der Berathungen so bald als möglich dem Kaiserlich-Königlichen Kabinette, wie dem Königlich Bayerischen mitgetheilt werden solle.

Der Unterzeichnete findet sich nun in den Stand gesetzt, die Ansichten seiner Regierung in Folgendem zur Kenntniß des Verwaltungsraths und des Königlich Preussischen Gouvernements zu bringen.

Seine Majestät der König von Hannover und Allerhöchstbesten Regierung haben sich über die Deutsche Verfassungs-Angelegenheit und die dabei für das Königreich Hannover stets und unverrückt leitend gewesenen, von jedem eigenen Interesse entkleideten und nur die Einigung und Kräftigung des Gesamtwaterlandes bezielenden Gesichtspunkte, Ihren hohen Mitverbündeten gegenüber, bereits so offen und umfassend ausgesprochen, daß es einer Wiederholung derselben nicht bedürfen wird.

Einverstanden mit dem Königlich Preussischen Gouvernment darüber, daß eine neue provisorische Ordnung nur dann eine wahrhaft heilsame Wirkung in Deutschland üben könne, wenn man der Nation zugleich die sichere Aussicht auf eine ihren wahren Bedürfnissen entsprechende definitive Verfassung darbiete, und daß die Erzielung einer Einigung der Regierungen über eine solche Verfassung einer der wesentlichsten Zwecke des Bündnisses vom 26ten Mai d. J. war, erkennt die Königlich Hannoverische Regierung ebenfalls das Bedürfniß eines allgemein anerkannten Organs für den Deutschen Bund an, und muß den dringendsten Wunsch aussprechen, daß, nachdem von Königlich Preussischer Seite die bisherige provisorische Centralgewalt Seiner Kaiserlichen Hoheit des Reichsverwesers nicht ferner für geeignet zur Wahrnehmung ihrer Funktionen gehalten wird, die beiden Deutschen Großmächte Preußen und Oesterreich sich möglichst bald über die angemessene Form für ein neues provisorisches Organ der Gesamtheit des Deutschen Bundes verständigen mögen.

Wenn in dieser Hinsicht nun von Königlich Bayerischer Seite in den stattgehabten mündlichen Besprechungen mit dem Minister von der Pfordten den vom R. R. Oesterreichischen Kabinete ausgegangenen Vorschlägen beigetreten, und dabei unter Bevormortung einiger näheren Bestimmungen über die Kompetenz der neuen provisorischen Centralgewalt auf eine eigene Bethheiligung Bayerns dabei verzichtet ist, so kann die Königlich Hannoverische Regierung ihrerseits nur die unumwundene Erklärung wiederholen, daß sie sich mit jeglicher Form eines neuen provisorischen Organs der Gesamtheit des Deutschen Bundes,

über welche Oesterreich und Preußen sich einigen werden, einverstanden erklärt, wenn für die Dauer dieser provisorischen Centralgewalt ein bestimmter terminus ad quem festgesetzt, und die Zuständigkeit derselben innerhalb derjenigen Befugnisse bestimmt wird, welche die Bundesakte und die Wiener Schlussakte dem engern Rathe der Bundesversammlung und der Entscheidung durch die Majorität in der Bundesversammlung beilegte.

Die Verständigung der beiden Großmächte über ein solches Provisorium dürfte aber zu einer gedeihlichen weiteren Entwicklung des Deutschen Verfassungswerks und zur wirklichen Kräftigung des gesammten Vaterlandes um so nothwendiger, und die Beschleunigung derselben um so wünschenswerther sein, als die Stellung der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt a. M. durch die Königlich Preussischen Erklärungen kontrovers geworden, und daher die Gefahr wirklich vorhanden ist, daß es dem Deutschen Bunde an einem allerseits anerkannten Gesamt=Organe gänzlich gebrechen könnte.

Scheinen nun nach den im Verwaltungsrathe gemachten Mittheilungen hauptsächlich daraus Schwierigkeiten für die Verständigung der beiden Großmächte zu erwachsen, daß man Königlich Preussischer Seits die Frage über die Installation einer neuen provisorischen Centralgewalt von derjenigen über die definitive Verfassung Deutschlands nicht glaubt trennen zu können, und glaubt das Königlich Preussische Gouvernement darum die vorgängige Anforderung an das K. K. Kabinet stellen zu müssen, daß dieses das zwischen den Kronen Preußen, Sachsen und Hannover geschlossene Bündniß vom 26sten Mai c. und mit ihm den durch dasselbe von den verbündeten Regierungen als Vorlage für einen demnächst zu berufenden Reichstag angenommenen Verfassungs=Entwurf als innerhalb der durch die Bundesakte den Mitgliedern des Deutschen Bundes obliegenden Pflichten gegen die Gesamtheit sich haltend, anerkenne; so darf die Königlich Hannoversche Regierung die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, daß von Seiten des Königlich Preussischen Gouvernements in hochherziger Erwägung der Deutschland gegenüber übernommenen Pflichten, die Gefahren, welche stets mit der Hervorrufung eines Prinzipienstreits verbunden sind, und welche hier die Verwirklichung der Einigung Deutschlands, und die Erreichung des von allen Verbündeten aufrichtig erstrebten Endziels des Bündnisses vom 26sten Mai bedrohen, einer unbefangenen weiteren Erwägung würdigen wird.

Eine solche unbefangene Erwägung von beiden Seiten kann nun einen Zweifel darüber nicht aufkommen lassen, daß Preußen und seine Verbündeten mit dem, allen Deutschen Bundesstaaten offen vorgelegten Bündnisse vom 26sten Mai, welches allein aus der Erkenntniß der Gefahren, in welchen Deutschland sich befindet, und dem aufrichtigen Wunsche, die staatliche Ordnung des Vaterlandes wieder herzustellen, und dauernd zu befestigen, hervorgegangen ist, sich vollkommen innerhalb derjenigen Rechte und Pflichten bewegen, welche der Art. XI. der Bundes=Akte allen Bundesgliedern zuschreibt. Auch Oesterreich wird dieses Anerkenntniß nicht versagen können.

Sollte aber dieses Anerkenntniß auch dahin ausgedehnt werden, daß die Einführung einer Bundesstaats=Verfassung, wie sie das schließliche Resultat der Vereinbarung mit dem zu berufenden Reichstage über den vorgelegten Verfassungs=Entwurf sein soll, innerhalb der Bestimmungen des Art. XI. der Bundes=Akte sich bewege, und eine Aenderung der organischen Gestaltung des Deutschen Bundes, wie dieselbe durch die Verträge von 1815 bestimmt ist, nicht enthalte, so muß die Königlich Hannoversche Regierung ihre auch schon früher dem Königlich Preussischen Gouvernement nicht vorenthaltene rechtliche Ueberzeugung dahin aussprechen, daß ein solches Anerkenntniß mit Fug Rechtens wohl keinem Mitgliede des Deutschen Bundes angemuthet werden kann, indem die Einführung der Bundesstaats=

Verfassung für ganz Deutschland mit alleiniger Ausnahme des einen oder andern Bundesgliedes allerdings eine solche Aenderung der organischen Einrichtungen des Deutschen Bundes involviren würde, daß wenn der Deutsche Bund von 1815 ein unauslösllicher ist, und die Verträge von 1815 anerkanntermaßen seine fortbestehende rechtliche Grundlage sind, die Bundesverfassung Stimmeneinhelligkeit zu einer solchen Umgestaltung erfordern würde, weil der Bestand der alten Bundes-Verfassung, und ihrer Organe daneben zur Unmöglichkeit wird.

Unabhängig von der Frage aber, ob ein solches Anerkenntniß von Seiten des K. K. Oesterreichischen Kabinetts mit Recht zu fordern, und ob dasselbe von dort, wie es bis jetzt wenigstens höchst unwahrscheinlich bleibt, zu erlangen ist, möchte es wohl reifer Ueberlegung bedürfen, ob man nicht gerade die Uebelstände, welche man durch ein solches Anerkenntniß von Oesterreichischer Seite zu beseitigen wünscht, durch Festhaltung des Satzes über das Provisorium nicht anders als in Verbindung mit dem Definitivo zu verhandeln, vermehrt; während selbst, wenn Oesterreich ein solches Anerkenntniß geben sollte, damit dennoch die Gefahr nicht beseitigt sein würde, welche der Erreichung des schließlichen Zwecks des Bündnisses vom 26ten Mai daraus erwächst, daß das Oesterreichische Partikular-Interesse trotz eines solchen Anerkenntnisses, dennoch Mittel und Wege genug finden würde, um der Ausdehnung des Bündnisses auf die Süddeutschen Königreiche entgegen zu wirken, und dadurch Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs, welcher für ganz Deutschland berechnet war, nothwendig zu machen.

In Erwägung dieser Verhältnisse dürfte nun der vom Königlich Sächsischen Bevollmächtigten mit der Note vom 2ten d. M. an den Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen gebrachte Vorschlag über eine Regulirung der Verhältnisse des Bundesstaates zu Oesterreich als ein Versuch für eine Verständigung auf neuer Basis um so beachtungswürdiger sein als derselbe wesentlich an den früheren Unionsplan anknüpft, das Definitivum vor Augen hat, und die einzelnen aufgestellten Punkte so gefaßt erscheinen, daß dieselben Modifikationen, wie sie vielleicht zu mehreren derselben, namentlich hinsichtlich des Stimmenverhältnisses im achten Punkte, wünschenswerth erscheinen, nicht ausschließen.

Ohne daher jetzt bei desfallsigen Bemerkungen stehen zu bleiben, glaubt die Königlich Hannoverische Regierung gerade darum diesen Königlich Sächsischen Vorschlag dem Königlich Preussischen Gouvernement bei den weiteren Verhandlungen mit dem K. K. Kabinete um so mehr zur Berücksichtigung empfehlen zu müssen, als mit der Verhandlung darüber für die ruhige Entwicklung des Bündnisses vom 26ten Mai und für die Herstellung des Deutschen Bundesstaates ein bedeutender Schritt vorwärts gethan, und der Beitritt Bayerns zum Bündnisse vom 26ten Mai d. J. näher gerückt sein würde.

Vorausgesetzt nun, daß zwischen den Großmächten über das Provisorium eine Verständigung, und über das Definitivum weitere Verhandlung eingeleitet und sicher gestellt wäre, so würden die Verhandlungen mit Bayern über seinen Beitritt zum Bündnisse vom 26ten Mai einen durchaus andern Gang nehmen dürfen, als man Bayerischer Seite bisher bemüht gewesen ist, ihn den Dingen zu geben.

Die Königlich Hannoverische Regierung würde aber darin die Erreichung ihres lebhaften Wunsches, das Deutsche Verfassungswerk in friedlicher Einigung aufgebaut zu sehen, wesentlich gefördert sehen.“

Nachdem der Vorsitzende zunächst auf die Differenz zwischen den Ausführungen des Königlich Sächsischen und des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten hingewiesen,

von denen diese auf ein Definitivum, jene auf ein Provisorium abzwacken, giebt er, als Bevollmächtigter der Königlich Preussischen Regierung, seine Ansicht über den Vorschlag des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten dahin zu Protokoll:

Die durch das Bündniß vom 26ten Mai c. vereinigten Regierungen, und folglich der Verwaltungsrath als deren Organ, müssen die Ausführung der Verfassung, worüber sie sich vereinbart haben, als ihr gemeinsames Ziel festhalten, und sie würden in eine völlig unhaltbare Stellung gerathen, wenn sie zu gleicher Zeit verschiedene Projekte verfolgen wollten.

Der zur Erörterung gebrachte Vorschlag beziehe sich zwar auf das Verhältniß des zu bildenden Bundesstaates zu Oesterreich, und es würde demnach wohl angenommen werden können, daß er auszuführen wäre, ohne den Verfassungs-Entwurf vom 26ten Mai c. umzustürzen; wenn aber in den darin sub 8. und 9. aufgestellten Bestimmungen die eigentliche Regierungsgewalt des Bundesstaates dem Fürsten-Kollegium mit Beseitigung der Attributionen, die der Verfassungs-Entwurf dem Vorstande beilege, zugewiesen, und alle Beschlüsse von der Stimmenmehrheit abhängig gemacht werden sollten, so werde der politischen Einheit des Bundesstaates ein Charakter gegeben werden, der dem Sinn und dem Wortlaut der bestehenden Vereinbarungen völlig entgegen sei.

Preußen werde demnach an der Leitung der gemeinschaftlichen politischen Angelegenheiten keinen andern Antheil haben, als eine Stimme im Fürsten-Kollegium und die Ehrenstelle des Vorsizes, während es an Kräften für die gemeinsamen Zwecke mehr als die sämmtlichen andern Mitglieder zusammen aufzuwenden hätte.

Die Stimme, welche Preußen bis jetzt in den Europäischen Angelegenheiten geführt habe, würde verstummen; sie würde nicht, im Verein mit dem Deutschen Bundesstaat, eine neue Bedeutung gewinnen, und somit diesem Bundesstaat eine seiner materiellen und moralischen Macht angemessene Stellung in Europa sichern, sondern die Einheit, nach welcher Deutschland verlange, würde zu einem Verein gemeinsamer Ohnmacht werden. Die andern Mitglieder des Fürsten-Kollegiums würden keineswegs diejenige Macht gewinnen, welche Preußen aufgäbe; die Macht würde vielmehr verloren gehen, und die Gesamtheit würde nichts gewinnen, als die traurige Ueberzeugung, daß die Interessen von sechzehn Millionen künftig nicht mehr oder eben so wenig gelten würden, als die von kleinen Bevölkerungsquoten.

Ob das Kaiserlich Oesterreichische Kabinet geneigt sein werde, in eine so organisirte Gemeinschaft einzutreten, möge hier unerwogen bleiben, eben so, ob der angeregte Vorschlag bei den Verbündeten größern Beifall finden werde, als die im Mai b. J. dem Kaiserlichen Kabinet proponirte Union, die damals lebhafteste Bedenken erweckte. Was aber Preußen anlange, so werde es keiner weitem Auseinandersetzung bedürfen, daß die Königlich Preussische Regierung in ein solches Resultat der über die Herstellung eines einigen und mächtigen Deutschlands gepflogenen Verhandlungen nicht willigen werde und nicht willigen könne. Kein Preussischer Staatsmann werde mit einem solchen Vertrage weder einem Deutschen Reichstage, noch den Abgeordneten der Preussischen Lande entgegen treten können.

In einer, dem zwölften Punkte des Vorschlags hinzugefügten Bemerkung sei zwar erwähnt, daß den Aufopferungen und Anstrengungen, die Preußen für die Gesamtheit Deutschlands gemacht habe, und dem Umstande, daß jetzt auch das Königreich Preußen und der größte Theil des Herzogthums Posen zum Deutschen Bunde gehöre, Rechnung zu tragen sein möchte; es sei jedoch keinerlei nähere Andeutung darüber ausgesprochen, so

daß allenfalls noch an ein Wiederausscheiden der früher zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Lande gedacht werden könne. Damit werde aber Alles wieder in Frage gestellt, was jetzt als feststehend betrachtet werden müsse, wenn das Bündniß vom 26sten Mai c. und der darauf gestützte Verfassungs-Entwurf eine Wahrheit werden und bleiben solle.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte glaubt sich demnach auf den Art. III. S. 2. des Vertrags vom 26sten Mai c. berufen zu müssen, wonach der Verwaltungsrath zur Führung der auf die Erreichung des Zwecks des Bündnisses bezüglichen Geschäfte bestimmt ist. Er erklärt dabei, daß, für so wünschenswerth auch eine Vereinbarung mit dem Oesterreichischen Kaiserreich über dessen Verhältniß zu dem beabsichtigten Bundesstaat anerkannt werde, und so hohen Werth Preußen auf das seit einer Reihe von Jahren ungetrübt bestandene und in dem Kampfe von 18¹³/₁₄ ruhmvoll bewährte Einverständniß mit demselben setze, es doch in hohem Grade und in mannigfacher Rücksicht bedenklich sein müsse, in den Verhandlungen des Verwaltungsrathes sich mit einem Plane zu beschäftigen, der die Bestimmungen und Bedingungen des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs alterire, so daß von Neuem in Frage gestellt werden würde, worüber die durch das Bündniß vom 26sten Mai c. vereinigten Regierungen sich denn eigentlich vereinigt haben.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte fügt dieser Erklärung des Vorsitzenden bei, daß er sich vorderhand bei der protokollarischen Feststellung seines Vorschlags und dessen Motivirung begnüge, und im Uebrigen wiederhole, wie eben nur das gewissenhafte Streben für die Kräftigung und Förderung des Bündnisses vom 26sten Mai c. ihn zur Darlegung dieses Vorschlags vermocht habe. Die Erfahrung werde lehren, wie sehr es eben um des Bündnisses willen nothwendig gewesen, die Einigung mit Oesterreich unablässig und auf das eifrigste zu erstreben und zu beschleunigen.

Der Vorsitzende erkennt die Loyalität der Absicht, die den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten bei Stellung seines Vorschlags geleitet hat, seinerseits auf das bereitwilligste an, wiewohl er nicht im Stande ist, den materiellen Inhalt des Vorschlags anders, als geschehen, zu beurtheilen, und in der Vollziehung desselben eine andere Einigung mit Oesterreich zuzugeben, als welche den beabsichtigten Deutschen Bundesstaat geradezu vernichten müßte.

Ein Beschluß über den in Frage stehenden Vorschlag ist von dem Verwaltungsrathe zur Zeit nicht gefaßt worden.

Die Sitzung schließt Mittags 3 Uhr. Die nächste Sitzung ist auf den 26sten Juli c. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, genehmigt und unterzeichnet worden.

v. Canis. v. Beschau. v. Wangenheim. Mehsenbug. Bloemer.

Protokoll

der

Vier und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 26sten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Jeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Das Protokoll der Sitzung vom 24sten Juli c. wird verlesen, genehmigt und unterzeichnet.

Das Antwortschreiben an den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten Eigenbrodt auf dessen letzte an den Verwaltungsrath gerichtete Zuschrift ist in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Der Vorsitzende macht Mittheilung eines Schreibens des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen, vom 23sten Juli c., bezüglich der Seitens des Königlich Preussischen Kriegs-Ministeriums getroffenen militairischen Anordnungen in Bernburg.

Auf ergangene Einladung ist in der heutigen Sitzung der Kurhessische Bevollmächtigte, Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer erschienen, um mit dem Verwaltungsrath über den Anschluß Kurhessens an den Vertrag vom 26sten Mai c. nunmehr in mündliche Verhandlungen zu treten.

Von dem genannten Bevollmächtigten wird im Verlaufe einer umfassenden Erörterung unter Rückbeziehung auf die ihm bereits schriftlich ertheilten Erwiederungen vom 13ten und 24sten Juli c. namentlich noch auf folgende Punkte Bezug genommen:

- auf das Recht Kurhessens zur Theilnahme am Verwaltungsrathe und bei Besetzung des provisorischen Schiedsgerichts;
- auf das von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover verkündete Wahlgeseß und dessen Handhabung in Kurhessen;
- auf baldige Festsetzung eines sicheren Termins zur nahen Einberufung des Reichstages;
- auf Vereinfachung und Abkürzung der demnächstigen Verhandlung auf dem Reichstage;
- auf Gründung eines Organs, vermittelt dessen die verbündeten Regierungen dem Reichstage solidarisch gegenüber treten.

Der Bevollmächtigte, indem er sich, was die Zuständigkeit im Verwaltungsrath betrifft, bei der wiederholten Zusicherung der prinzipiellen Gleichberechtigung der sämmtlichen durch den Vertrag vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen, und zwar sowohl derjenigen, die den Vertrag zunächst abschlossen, als auch derer, die demselben später beitreten, so wie bei der erst in der Folge herbeizuführenden quantitativen Ausmittlung des Stimmrechts für die einzelne Regierung beruhigt, glaubt erneuerten Anspruch für die von ihm vertretene Regierung bezüglich der Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts erheben zu müssen, welchen Anspruch er durch die folgende Ausführung unterstützt, die auf sein desfallsiges Ansuchen nach seiner eigenen schriftlichen Abfassung zu Protokoll genommen ist:

In seiner schriftlichen Erklärung vom 22sten d. M. habe er, in dem aufrichtigen Wunsche, recht bald zum Anschlusse schreiten zu können, mit offener Ueberschreitung der ihm ertheilten Instruktion, seinen desfallsigen Antrag so sehr modifizirt, daß er dessen Genehmigung zuversichtlich erwartet habe.

Eine solche sei jedoch in dem Schreiben des Vorsitzenden des Verwaltungsraths vom 24sten d. wider Verhoffen nicht erfolgt, dagegen mit Bezugnahme auf die frühere Aeußerung des Vorsitzenden, weiter hervorgehoben, daß durch die schnelle Installirung des provisorischen Schiedsgerichts einem dringenden Bedürfnisse und Verlangen der Deutschen Nation habe genügt werden sollen, daß es dabei keineswegs die Absicht der verbündeten Regierungen gewesen sei, ein Vorrecht in Anspruch zu nehmen, auch eine definitive Feststellung dieses provisorischen Verhältnisses ausdrücklich vorbehalten sei, und der Verwaltungsrath sich überhaupt nicht für befugt halten könne, die Festsetzung des Vertrages vom 26sten Mai zu alteriren.

Was die zuerst ausgeführten Gründe betreffe, so habe er, so wenig, als seine Regierung, irgend eine Besorgniß gehegt, daß der eingeschlagene Weg auf der Absicht beruhe, dadurch ein besonderes Vorrecht zu beanspruchen; er habe vielmehr die wohlwollende Absicht, durch die alsbaldige Einrichtung des Schiedsgerichts das gewünschte Palladium Deutscher Freiheit ohne Zeitverlust ins Leben treten zu lassen, vollkommen anerkannt; eben so sei er weit davon entfernt, die redliche und unparteiische Gesinnung der bereits bestellten Richter irgend in Zweifel zu ziehen und würde er überhaupt den, jetzt schon bedeutend modifizirten Antrag nicht wiederholt gestellt haben, wenn er sich hätte überzeugen können, daß derselbe mit dem Vertrage vom 26sten Mai c. in unvereinbarem Widerspruch stände.

Das sei aber, seiner vollen Ueberzeugung nach, nicht der Fall, und er halte sich um so mehr für verpflichtet, dieses nochmals auszuführen, als seine Regierung, im Einverständnisse mit den Ständen, ein sehr großes Gewicht auf die Theilnahme an der Be-

setzung dieses provisorischen Schiedsgerichts (dessen Dauer sich im Voraus mit Bestimmtheit gar nicht übersehen lasse) lege.

Der Vertrag vom 26sten Mai c. sei überall nur ein, zwischen den Königreichen Preußen, Sachsen und Hannover geschlossenes Bündniß und erstrecke sich vorläufig nur auf die zwischen ihnen bestehenden Verhältnisse. In diesem Sinne drückte sich auch der Art. 5. S. 1. (verglichen mit dem S. 3.) ganz unzweideutig dahin aus, daß dieselben sich verpflichten, spätestens am 1. Juli d. J. ein provisorisches Bundes-Schiedsgericht ins Leben treten zu lassen, dessen schiedsrichterlicher Entscheidung sie sich unterwerfen, und die Denkschrift — welche sich selbst als authentische Interpretation ankündige — sage, ganz damit übereinstimmend, die verbündeten Regierungen seien von der Nothwendigkeit dieser Institution so sehr überzeugt, daß sie derselben auch jetzt schon für ihre Verhältnisse unter einander, nicht glaubten entbehren zu können.

Bei dem Schlusssatze des allegirten S. 1., wonach jedem Staate vorbehalten bleibe, bei den fraglichen Ernennungen seinen Ständen eine Mitwirkung einzuräumen, habe man wohl schon die größere Ausdehnung des Bündnisses im Auge gehabt, und, mit Rücksicht auf eine solche Ausdehnung, in dem S. 5. dem Verwaltungsrathe die nähere Bestimmung über die Einsetzung des Gerichts überlassen.

Offenbar habe auch der Verwaltungsrath die ihm hiernach zustehende Befugniß selbst als unwidersprechlich angenommen, indem er sonst, und wenn er die, im S. 1. vorläufig bestimmte Zahl sieben als unabänderlich bindend betrachtet hätte, der Königlich Bayerischen Regierung die Zulassung zweier Mitglieder nicht habe zusagen können.

Gewiß würde auch Württemberg, dessen Anschluß noch fortwährend zu hoffen sei, sich eine gänzliche Ausschließung nicht gefallen lassen, und der Verwaltungsrath werde alsdann, wenn er, den beiden Hessen gegenüber, bei dem Ausschlusse beharren sollte, sich in einer bedenklichen Lage befinden, welche ganz verhütet werde, wenn einer jeden der beiden Kurien 5. und 6. die Ernennung zweier Mitglieder zugestanden und für Württemberg, als Theilhaber der Kurie 5., eine der beiden Stellen offen gehalten werde, so daß jetzt nur drei Mitglieder zu den bestehenden sieben hinzutreten würden.

Auch sei die Sache gar nicht so unbedeutend, als sie von manchen Seiten angesehen werde, indem der S. 124. des Verfassungs-Entwurfs die Entscheidung so vieler äußerst wichtigen Gegenstände, welche zwischen den Regierungen, den Ständen und einzelnen Staatsangehörigen zum Streit kommen könnten, aufzähle, und die Bemerkung in der Note vom 30sten Mai, daß Niemand genöthigt werde, bei dem Schiedsgerichte Klage zu erheben, und daß nur die Regierungen, die Fürsten, es seien, welche dasselbe unbedingt über sich erkennen, nicht als erheblich erscheinen möchte, da, nach dem Anschlusse an das Bündniß, diejenigen, welche als Verklagte bei dem Gerichte belangt werden, sich der Entscheidung desselben so wenig werden entziehen können, als dieses den Ständen oder einzelnen Staatsangehörigen werde zugestanden werden.

Was das von den verbündeten Königlichen Regierungen verkündete Wahlgesetz betreffe, fährt der Kurhessische Bevollmächtigte fort, so habe er sich bereits in seinen frühern Eingaben darüber ausgesprochen, was als nicht prinzipielle und daher gestattete Abweichung zu betrachten sein werde, sofern man auch heute noch darauf bestehe, daß dieses Gesetz unabänderlich das einzige sein sollte, wonach die Wahlen zum Volkshause für den nächsten Reichstag zu erfolgen hätten. Es werde für diesen letzteren Fall genügen, auf die frühern schriftlichen Verhandlungen Bezug zu nehmen.

Die baldige Festsetzung eines nahen Termins zur Einberufung des Reichstages sei ein Verlangen, das im Kurfürstenthum allgemein gehegt und ausgesprochen werde und für dessen andauernde Verfassung ein völlig ausreichender Grund nicht vorliege, während seine Gewährung die ebenso allgemein verbreitete Furcht zerstreuen müsse, daß eben der Mangel eines jeden Termins die Zusammenberufung des Reichstags in eine völlig ungewisse Form hinausverweise, und in jedem sonstigen Betracht geeignet scheine, das Vertrauen auf die Verwirklichung des Verfassungs-Entwurfs zu stärken, und somit den Hauptzweck des Vertrags vom 26sten Mai c. wesentlich zu fördern.

Die von ihm angeregte, bei dem Reichstage zu bewirkende Vereinfachung und Abkürzung der Verhandlungen sei durch die Lage der Dinge zu sehr befürwortet, als daß der Verwaltungsrath diesem Vorschlag nicht bereitwillig Folge geben sollte. Ganze Serien einzelner Paragraphen des jetzigen Verfassungs-Entwurfs seien mit der Verfassungs-Aufstellung der Frankfurter National-Versammlung wörtlich übereinstimmend, weshalb sich ihre nochmalige Diskussion vor dem nächsten Reichstage nur als eine reine Zeitvergeudung erweisen könne. Ebenso seien sehr viel andere Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs von einer beziehungsweise so geringen Erheblichkeit, daß die baldigste Uebereinstimmung Seitens der Regierungen unschwer darüber herbeizuführen sein werde. Sein Vorschlag gehe dahin, die ange deuteten Paragraphen von dem sonstigen Inhalt des Verfassungs-Entwurfs auszusondern, sie dem Reichstage in Einer Vorlage zur Annahme darzubieten, und denselben ebenfalls zur Zustimmung ohne alle weitere Diskussion zu vermögen.

Die letzte, von dem Bevollmächtigten bei dem Verwaltungsrathe gestellte Anforderung betrifft die Gründung eines Organs, vermittelt dessen die verbündeten Regierungen dem Reichstage solidarisch gegenüberreten sollen. Der Bevollmächtigte ist zwar bereits im Besitze der schriftlichen Bescheidung, die der Vorsitzende des Verwaltungsraths auf gestellte schriftliche Anfrage deshalb ertheilt hat. Allein diese Bescheidung stellt ihn hinsichtlich seiner Bedenken nicht in dem Maße sicher, wie er bei der Wichtigkeit der Sache wünschen muß, weshalb er denn um nähere und bestimmtere mündliche Erklärungen nachsucht.

Die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Beantwortung der Fragen des Kurhessischen Bevollmächtigten, wie diese Beantwortung im Laufe der Erörterung von verschiedenen Seiten abwechselnd stattfindet, in Auffassung und Ansichten durchaus übereinstimmend. Der Vorsitzende faßt die ertheilten Antworten am Schlusse der Erörterung ihrem wesentlichen Inhalte nach folgendermaßen zusammen:

Vor Allem ist festzuhalten, daß es sich bei der Verhandlung einer Regierung über ihren frei zu beschließenden Beitritt zu einem zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Vertrag nur noch um eine Einigung über den urkundlich vorliegenden Inhalt dieses Vertrags, und nicht um eine Modification des Inhalts selbst handeln kann. Alles, was auf eine dergleichen Modification abzielt, muß, der Natur der Sache nach, aus dem Kreise dieser Verhandlung ausgeschieden bleiben. Ein gegentheiliges Verfahren würde, sofern es überhaupt praktische Folgen haben sollte, zu gleicher Zeit über die Kompetenz des Verwaltungsrathes hinausgehen, und die Rechte aller Derer präjudizieren, die sich bis jetzt nur in Gemäßheit des am 26sten Mai c. abgeschlossenen, und nicht eines später modificirten Vertrages verpflichtet haben.

Der von dem Kurhessischen Bevollmächtigten bezüglich des provisorischen Schiedsgerichts erneuerte Antrag stellt sich als eine Modification des Vertrags vom 26sten Mai c. heraus. Art. III. §. 1. des Vertrags nennt die Regierungen, von denen die Ernennung der Schiedsrichter ausgeht. Was von Mitwirkung der Stände bei dieser Ernennung

gesagt ist, bezieht sich zunächst nur auf die genannten Staaten. Das provisorische Schiedsgericht ist eben darum einstweilen kein anderes, als das von Preußen, Sachsen und Hannover bestellte. Die Unterwerfung unter die Entscheidung dieses Gerichts ist nach §. 5. desselben Art. III. *conditio sine qua non* für den spätern Beitritt zu dem Vertragsschluß vom 26sten Mai c. Ist der Beitritt erfolgt und der Zeitpunkt gekommen, wo sich der Umfang des Bündnisses überschauen läßt, so wird es keiner dem Bündniß angehörenden Regierung benommen sein, durch ihren Bevollmächtigten im Verwaltungsrath auf eine Mehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts antragen zu lassen, und der Verwaltungsrath alsdann nach dem Bedürfniß des Ganzen und den gerechtfertigten Ansprüchen des Einzelnen zu beschließen haben. Bis dahin aber muß der Verwaltungsrath es bei der jetzigen Konstituierung des Gerichts lediglich bewenden lassen. Für den 26sten Mai künftigen Jahres bleibt überdem und in jedem Falle die Beschlußnahme über die Zukunft des provisorischen Schiedsgerichts dem Verwaltungsrathe anheimgestellt. Die Bezugnahme auf Bayern, das für den Fall seines Beitritts allerdings noch zwei Mitglieder zum Schiedsgericht zu ernennen hat, ist nicht geeignet, den ähnlichen Anspruch einer andern Regierung zu motiviren. Bayern, das nach den Vorverhandlungen zum Vertrag vom 26sten Mai c., woran es ununterbrochen von Anfang bis zu Ende thätigen Theil genommen, zwei Mitglieder zum Bundes-Schiedsgericht ernennen sollte, hat sich beim Vertragsschluß seinen Beitritt zum Verträge ausdrücklich zu Protokoll vorbehalten. Ein Termin ist dabei nicht gestellt. Bayern ist also noch fortwährend berechtigt, von diesem Vorbehalt Gebrauch zu machen. Wird darin ein Vorzug Bayerns gefunden, so war dieser Vorzug von jeder andern Regierung ebenfalls zu erwerben, die der desfalligen Einladung der Königlich Preussischen Regierung an alle Deutsche Regierungen zur Zeit Folge geben wollte. Die von Preußen, Sachsen und Hannover ausgegangene und Bayern beim Vertragsschluß vorbehaltene Ernennung der Schiedsrichter ist nur auf die Qualität der ursprünglich kontrahirenden Regierung zurückzuführen. Das provisorische Schiedsgericht steht, dem Wesen seiner Wirksamkeit nach, zu einer Rivalität unter den einzelnen Regierungen nicht entfernt in einem ursachlichen Bezuge. Es ist nicht für die Regierungen ins Leben gerufen, sondern für's Volk; die ernannten Schiedsrichter sind nicht die Repräsentanten der Regierungen, die sie bestellt haben, sondern eben Schiedsrichter für die Rechtsuchenden; und das Schiedsgericht hat Alles erreicht, wenn es bis zur Herstellung des Bundes- oder Reichsgerichts dem allgemeinen Bedürfniß zweckmäßige Abhilfe gewährt. Die Regierungen, die den Vertrag schlossen, und die dem Verträge beitreten, haben die Kompetenz des Schiedsgerichts in den angegebenen Fällen unbedingt anzuerkennen. Aber nur sie und Niemand anders. Namentlich auch die Stände nicht, was dem Kurhessischen Bevollmächtigten auf ausdrückliche Anfrage ausdrücklich erwiedert wird. Für die Stände ist und bleibt das Bundes-Schiedsgericht, was der Name ausspricht, Gericht der freien Wahl. Die Stände werden also nur nach eigener freier Entschließung bei diesem Gerichte Recht nehmen.

Hinsichtlich des Wahlgesetzes ist der Verwaltungsrath außer Stande, über Dasjenige, was der Kurhessische Bevollmächtigte als nicht prinzipielle Abweichung von dem Gesetze bezeichnet oder andeutet, irgend eine vorläufige Zustimmung auszusprechen oder zuzusichern. Er kann nur wiederholen, daß die Prinzipien des verkündeten Wahlgesetzes überall aufrecht zu erhalten sind, und daß über die konkrete Handhabung derselben die bekannten öffentlichen Urkunden, namentlich die Denkschrift vom 11ten Juni c. authentische Auskunft geben.

Der behauptete Mangel eines jeden Termins für die Einberufung des nächsten Reichstages liegt nicht vor. Das zunächst blos für die Dauer eines Jahres beschlossene Provisorium beweist vielmehr, daß man ein bis dahin eingetretenes Definitivum vorausgesetzt hat. Es ist der aufrichtige Wille und das ernste eifrige Streben der Regierungen, die den Vertrag vom 26sten Mai c. schlossen und ihm bis jetzt beitraten, die Einberufung des Reichstages möglichst zu beschleunigen. Ein Mehreres liegt zur Zeit außer dem Bereich des Möglichen. Der Termin läßt sich ausschreiben; aber seine Einhaltung ist im Voraus nicht zu verbürgen.

Der Verwaltungsrath theilt den Wunsch des Kurhessischen Bevollmächtigten hinsichtlich der Abkürzung und Vereinfachung der Verhandlungen auf dem Reichstage durchaus, ohne jedoch auf den zur Erfüllung dieses Wunsches gemachten Vorschlag eingehen zu können. Dieser Vorschlag beruht zunächst auf der Unterstellung, daß die von der Frankfurter National-Versammlung aufgestellten Paragraphen auch um deswillen der Zustimmung des nächsten Reichstags im Voraus gewiß seien, für welche Unterstellung der Verwaltungsrath den zureichenden Grund vermißt. Sodann wird dabei zwischen Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs unterschieden, über die die verbündeten Regierungen mehr oder minder unter einander einig sind. Auch diese Unterscheidung kann nicht zugegeben werden. Die auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. vereinigten Regierungen sind über den Inhalt des ganzen Verfassungs-Entwurfs, also aller Paragraphen eben einig. Der beabsichtigte Zweck der Vereinfachung und Abkürzung der Verhandlungen auf dem Reichstage wird für die Regierungen lediglich ein Wunsch bleiben müssen, der von dem Reichstage allein zu gewähren ist. Der Freiheit der Diskussion darf und soll von hieraus nicht entfernt Eintrag geschehen, der Grundsatz völlig freier Vereinbarung vielmehr nach beiden Seiten hin gewahrt werden.

Was die schließlich verlangte bestimmtere Erklärung über die Gründung des Organs betrifft, vermittelt dessen die verbündeten Regierungen dem Reichstage solidarisch gegenüber treten sollen, so wird diese dahin gegeben: Die verbündeten Regierungen werden nicht eher vor den Reichstag treten, bis sie unter sich, über das, was sie demselben vorlegen, einig sind, sei es nun, daß sie bei dem jetzigen Verfassungs-Entwurf durchaus verharren, oder über etwa vorher noch zu berebende Modificationen des Entwurfs, zu einem übereinstimmenden Entschlusse kommen. In derselben Uebereinstimmung werden sie demnächst die Propositionen des Reichstags zu prüfen und darüber zu beschließen haben. Sie werden in allen diesen Fällen dem Reichstage als Gesamtheit gegenüberstehen, und an dem einmal gefassten Beschlusse der Gesamtheit unabänderlich gebunden sein. Die Festsetzung der maßgebenden Normen für die Beschlüsse der Gesamtheit so wie des Organs, wodurch die Gesamtheit sich auszusprechen haben wird, ist die hochwichtige Aufgabe, zu deren Lösung der Verwaltungsrath durch Art. III. S. 3. No. 2. des Vertrags berufen ist.

Der Kurhessische Bevollmächtigte glaubt vor fernerer Erklärung das Resultat dieser Verhandlung zur Kenntniß seiner Regierung bringen, und desfallige Rückäußerung abwarten zu müssen.

Er ist eingeladen, sich in der Sitzung von Morgen Vormittags 11 Uhr wieder einzufinden, um das Protokoll der gegenwärtigen Sitzung, so weit es die Verhandlung über den Anschluß Kurhessens an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, mit zu genehmigen und zu unterzeichnen.

Das Protokoll ist in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 27sten Juli durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und soviel es die Verhandlung über den Anschluß Kurhessens an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, auch von dem mitanwesenden Kurhessischen Bevollmächtigten, dem Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer genehmigt, und hierauf von den sämtlichen Vorgenannten unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. Bloemer.

Erstes Separat-Protokoll

zur

Vier und Zwanzigsten Sitzung
des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 26sten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrath,
General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und
Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths
Freiherrn von Mensenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

In der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths der auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen erschienen der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaische Staatsminister, Freiherr von Stein, und der Herzoglich Sachsen-Meiningsche Staatsrath Seebeck.

Dieselben überreichten dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und zwar:

Der Staatsminister, Freiherr von Stein eine durch Seine Hoheit den Herzog Ernst zu Sachsen-Coburg und Gotha, d. d. Hauptquartier Grotorf, am 21sten Juli 1849, vollzogene Urkunde, wodurch Freiherr von Stein „beauftragt und bevollmächtigt wird, die Verhandlungen über den Beitritt des Herzogthums Coburg-Gotha zu dem am 26sten Mai c. zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß, mit dem Verwaltungsrath in des Herzogs Namen zu führen, auch sonst alles ihm erforderlich Scheinende vorzunehmen, und diese Verhandlungen, vorbehaltlich der Ratifikation, zum Abschluß zu bringen.“

Der Staatsrath Seebeck:

a) eine von dem Herzoglichen Staatsministerium von Sachsen-Meiningen, d. d. Meiningen, den 6ten Juli c., ausgestellte Vollmacht, worin demselben „Auftrag und Vollmacht erteilt wird, über den Anschluß des Herzogthums Sachsen-Meiningen an die

Vereinbarung der Kronen Preußen, Sachsen und Hannover in Betreff der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit mit den Königlichen Staats-Regierungen in Verhandlung zu treten und über die diesseitige Entschliebung bis auf höchste Ratifikation Erklärung abzugeben.“

b) eine von Seiner Hoheit dem Herzoge Georg von Sachsen-Altenburg vollzogene Urkunde, d. d. Altenburg, den 9ten Juli c., worin Staatsrath Seebeck „Auftrag erhält, Namens des Herzogs über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Altenburg zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. Verhandlung zu pflegen und verbindliche Erklärungen abzustellen.“

Diese Urkunden sind von dem Protokollführer zum Archiv des Verwaltungsraths affervirt worden.

Auf Grund dieser Bevollmächtigungs-Urkunde und unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die gemeinschaftliche protokollarische Verhandlung in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 18ten Juli c. geben der Staatsminister, Freiherr von Stein und der Staatsrath Seebeck die Erklärung, daß sie, und zwar der Staatsminister, Freiherr von Stein, Namens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg-Gotha für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, und der Staatsrath Seebeck, Namens der Herzoglich-Sachsen-Meiningschen Regierung, für das Herzogthum Sachsen-Meiningen, und Namens Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg für das Herzogthum Sachsen-Altenburg,

dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unterm 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, — die Ratifikation ihrer hohen Vollmachtgeber und Vollmachtgeberin vorbehalten, — dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, nunmehr unbedingt beitreten.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung durch Beurkundung derselben zum heutigen Protokoll.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, und nach erfolgter allseitiger Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem Staatsminister, Freiherrn von Stein, dem Staatsrath Seebeck und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehseubug. v. Stein.
Seebeck. Bloemer.

Zweites Separat-Protokoll

zur

Vier und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 26sten Juli 1849, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenant und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Jeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

In der heutigen Sitzung ist der Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsrath Seebeck erschienen.

Derselbe übergiebt zu Händen des Vorsitzenden die von des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach Königl. Hoheit, d. d. Weimar, den 23sten Juli c. vollzogene Ratifikations-Urkunde über die von dem Geheimen Regierungsrathe Thon, als dem Bevollmächtigten Seiner Königl. Hoheit, in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 10ten Juli c. für das Großherzogthum Sachsen-Weimar gegebene Beitritts-Erklärung zu dem zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. abgeschlossenen Vertrage.

Diese Urkunde wird durch den Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Regierung, als nunmehrigen Mitbetheiligten bei dem Vertrage vom 26sten Mai c., folgende Urkunden von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zugestellt werden sollen:

II.

1. beglaubigter Auszug des gegenwärtigen Protokolls und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Ausfertigung des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ausfertigung des Schreibens, betreffend die Publikation über das Schiedsgericht.

Eben so wird die Ausfertigung und Zustellung der Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, beziehungsweise der dem Bündnisse vom 26sten Mai c. bis jetzt beigetretenen Regierungen beschlossen.

Vorgelesen, genehmigt und unterzeichnet.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehseubug. Bloemer.

Protokoll

der

Fünf und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 27sten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Auf ergangene Einladung ist in der heutigen Sitzung der Herzoglich Braunschweigische Legationsrath, Dr. Liebe erschienen, um mit dem Verwaltungsrath über den Beitritt des Herzogthums Braunschweig zu dem von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. abgeschlossenen Vertrage zu verhandeln.

Derselbe erklärt, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung diesen Beitritt allerdings für rathlich und wünschenswerth habe erachten müssen, daß sie jedoch, um zu einer bindenden Erklärung überzugehen, vorher noch der bestimmten Aeußerung des Verwaltungsraths über folgende Punkte entgegenstehe:

Sowohl der Beitritt zu dem Bündnisse, als auch die Unterwerfung unter das Bundes-Schiedsgericht und die Theilnahme an den zur Herbeiführung einer definitiven Verfassung zu ergreifenden Maßregeln werde im Herzogthum Braunschweig, wie in den meisten übrigen Staaten, nicht ohne die verfassungsmäßige Zustimmung der Abgeordneten des Landes geschehen können. Es werde daher entweder bei dem Beitritte diese Zustimmung vorbehalten, oder die definitive Entschliesung bis dahin zurückgehalten werden müssen, daß wegen dieser Zustimmung das Nöthige wahrgenommen sei.

Es werde einer jeden Regierung freistehen müssen, an der Besorgung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten Theil zu haben und ihre Interessen dabei wahrzunehmen.

Dieses werde durch Abordnung eines Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe zu erreichen sein, und es frage sich nur, in welcher Weise das Stimmenverhältniß in diesem Rathe geordnet werden solle.

Der Beitritt zu dem Bündnisse führe auch zu einer Unterwerfung unter das Schiedsgericht. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung müsse, wenn sie sich den Entscheidungen dieses Gerichts unterwerfe, auch an dessen Besetzung einen verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen wünschen.

Von ganz besonderer Wichtigkeit seien die zur Gründung einer definitiven Verfassung vorgeschlagenen Maßregeln. Die von den verbündeten Regierungen getroffenen Einleitungen zu diesem Zwecke seien gewiß nur mit dem aufrichtigsten Danke anzuerkennen. Wenn aber auch die Herzoglich Braunschweigische Regierung im Ganzen den Werth dieser Einleitungen in vollem Maße schätze, so lägen doch bis jetzt nur die Resultate ausführlicherer Verhandlungen vor, aus welchen letzteren sich erst die Absicht, welche bei der einen oder andern vorgeschlagenen Maßregel vorgewaltet habe, und ihr zur Begründung diene, näher erkennen lassen werde. Es folge daher von selbst, daß die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich veranlaßt sehen könne, über den einen und andern Punkt noch eine nähere Aufklärung zu wünschen. So könnten die beitretenden Regierungen in dem Falle sein, Modificationen einzelner Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs zu wünschen. Es frage sich, ob solche Modificationen, wenn sie nicht vor der Vorlage an den Reichstag zulässig sein sollten, nicht wenigstens bei den Verhandlungen mit diesem Reichstage und auf welchem Wege in Anspruch genommen werden können.

Für die definitive Feststellung des Entwurfs gebe es zwei Wege. Der Entwurf könne einem Reichstage, oder den Volks-Repräsentationen der einzelnen Staaten zur Zustimmung vorgelegt werden. Der zweite Weg scheine sich als der kürzere und einfachere, und insonderheit um deswillen zu empfehlen, weil, den einzelnen repräsentativen Körperschaften gegenüber, die Regierungen nicht in der Lage seien, Aenderungen zuzugestehen und also Verhandlungen über Aenderungen im Einzelnen ausgeschlossen blieben, während, dem Reichstage gegenüber, die Unmöglichkeit von Aenderungen nicht behauptet werden könne, die Verhandlungen über solche Aenderungen aber keine Sicherheit für die Erreichung einer Einigung böten. Es frage sich also, aus welchen überwiegenden Gründen der erste Weg vorgezogen sei, und ob nicht etwa die allgemeinen politischen Zustände so dringend einen baldigen Abschluß des Verfassungswerks fordern, daß noch jetzt auf den zweiten Weg einzugehen rathsam scheinen könne.

Hinsichtlich des vorgelegten Wahlgesetzes könne freilich, streng genommen, die Gültigkeit des von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossenen Wahlgesetzes kein Hinderniß sein, da sich dasselbe nur auf den in der Frankfurter Verfassungsaufstellung bestimmten Reichstag beziehe, und also, falls dieser nicht konvoziert werde, keine Anwendung finden und für den nach den jetzigen Vorlagen zu berufenden Reichstag nicht mehr maßgebend sein könne, als jedes andere der irgend existirenden Wahlgesetze. Nichtsdestoweniger könne die Anwendung des vorgelegten Wahlgesetzes auf Schwierigkeiten stoßen, und es sei von besonderem Interesse, zu wissen, in wieweit dasselbe als unerläßliche Voraussetzung betrachtet werde.

Das Zustandekommen des ganzen Verfassungswerks hänge von der demnächstigen Vereinbarung mit dem Reichstage ab, und es werde darauf ankommen, welches entscheidende Gewicht dabei dem Reichstage oder den Regierungen zukomme.

Einerseits werde es kaum in Frage zu stellen sein, ob und wie einem Bestreben des Reichstags, allein zu entscheiden, und allenfalls, mit Beseitigung des vorliegenden Entwurfs, ohne weitere Berücksichtigung der Staaten endgültig zu beschließen, zu begegnen sei.

Andererseits sei indeß zu erwägen, daß das Zustandekommen des ganzen Werks zweifelhaft sein müsse, wenn die einzelnen Regierungen daran festhielten, daß der Entwurf als solcher nicht bindend sei, und modificirt oder zurückgezogen werden könne. Vielmehr werde eben daraus, daß der Entwurf auf einer Vereinbarung der Regierungen beruhe, gefolgert werden müssen, daß keine einzelne Regierung Modificationen als Bedingungen des Zustandekommens in Anspruch nehmen könne, und daß ein Zurücknehmen des Entwurfs gegen den Widerspruch auch nur eines einzigen Staates, nicht möglich sei.

Seien sonach die beitretenden Regierungen an den Entwurf gebunden, so werde ihnen gleichwohl das Recht zustehen, Aenderungsvorschläge zu machen, ohne daß indeß, wenn diese Vorschläge nicht angenommen würden, ein Scheitern des Ganzen die Folge sein könne.

Diese Folge werde vielmehr nur durch ein Fehlschlagen der Vereinigung mit dem Reichstage über den vorgelegten Entwurf herbeigeführt werden können.

Es sei nicht wahrscheinlich, daß der Reichstag den Entwurf als Ganzes und schlechthin zurückweisen werde; vielmehr werden sich Berathung und Abstimmung auf die Einzelheiten erstrecken, und der Reichstag werde einzelne Bestimmungen entweder ganz ablehnen oder an ihre Stelle andere gesetzt zu sehen wünschen. Die Regierungen werden alsdann durch ihr Organ die Entschlüsse über die Vorschläge des Reichstages oder über die demselben zur Erreichung einer Einigung zu machenden anderweiten Vorschläge festzustellen haben. Hier wäre es ein wesentliches Hinderniß, wenn jede einzelne Regierung sich zwar an die Bestimmungen des Entwurfs gebunden erachtete, indeß durch Festhalten des freien Zustimmungsrechtes zu allen solchen Bestimmungen, welche, um eine Einigung mit dem Reichstage herbeizuführen, angenommen oder vorgeschlagen werden müßten, entweder das Zustandekommen des Ganzen oder ihre eigene Betheiligung dabei in Frage stellen könnte.

Es werde sich fragen, durch welche Maßregeln ein solches Hinderniß von vorn herein ausgeschlossen werden könne.

Der Vorsitzende giebt auf diese Anfragen, die nach der eigenen schriftlichen Abfassung des Legationsraths Dr. Liebe zu Protokoll genommen sind, folgende Erklärung:

Der Vertrag vom 26sten Mai c. so wie der Beitritt zu diesem Vertrage statuirt zunächst nur ein Verhältniß unter den Regierungen, und müsse es lediglich diesen selbst überlassen bleiben, ob und zu welcher Zeit sie die desfallige Zustimmung ihrer Stände einzuholen, und wie sie sich überhaupt, betreffend dieser Angelegenheit, zu den Ständen zu stellen hätten.

Das Recht einer jeden, dem Vertrage beitretenden Regierung sowohl zur Mitbestimmung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, als auch zur Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen werde durchaus anerkannt, und stehe der Ausübung dieses Rechts mittelst Abordnung eines Bevollmächtigten zum Verwaltungsrathe nicht nur nichts entgegen, sondern werde das Eintreten des Braunschweigischen Bevollmächtigten mit besonderer Befriedigung gesehen werden. Die quantitative Ausmittelung des Stimmenverhältnisses zwischen den Regierungen sei jedoch erst vorzunehmen, nachdem sich der Umfang des durch den Vertrag vom 26sten Mai c. begründeten Bündnisses mehr werde übersehen lassen.

Das provisorische Bundes-Schiedsgericht habe nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrags vom 26sten Mai c. mit dem 1sten Juli e. ins Leben treten müssen. Nur aus dieser vertragsmäßigen Nothwendigkeit sei die Ernennung der jetzigen Mitglieder des Gerichts Seitens der kontrahirenden Regierungen hervorgegangen. In der Zahl seiner jetzigen Mitglieder, welche Mitglieder keineswegs Repräsentanten ihrer Regierungen seien, reiche das jetzt konstituirte Schiedsgericht für das einstweilige Bedürfniß völlig aus, wie dies durch ein eingegangenes Responsum des Gerichts selbst bestätigt sei. Von einer Mehrung der Mitgliederzahl des Gerichts durch die beitretenden Regierungen müsse demnach vor der Hand um der Sache willen abgesehen werden, und zwar um so mehr, als Bayern, das an allen Vorverhandlungen zum Vertrage vom 26sten Mai c. thätigen Theil genommen, und sich seinen Beitritt zum Vertragsschluß ausdrücklich zu Protokoll vorbehalten, bei Verwirklichung dieses vorbehaltenen Beitritts noch fernere zwei Mitglieder zu ernennen berechtigt sei. Stelle sich im Laufe der Zeit und bis zum 26sten Mai künftigen Jahres das Bedürfniß einer Mehrung der Mitgliederzahl des Gerichts heraus, so werde der Verwaltungsrath über die Betheiligung der übrigen Regierungen bei dieser Mehrung beschließen. Jedenfalls sei den jetzigen Schiedsrichtern nur bis zu dem genannten Zeitpunkte das Schiedsrichteramt übertragen, wo dann, sofern das Bundes- oder Reichsgericht an die Stelle seines einstweiligen Surrogats, des provisorischen Schiedsgerichts wider Verhoffen noch nicht eingetreten sein sollte, die gemeinsame neue Beschlusfassung des Verwaltungsraths über die fernere Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts ohnehin zu erfolgen hätte.

Was die von einzelnen Regierungen, nachdem sie dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetreten, etwa noch zu beantragenden Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs betreffe, so werde die Zulässigkeit der Anbringung solcher Anträge völlig zugegeben, jedoch mit dem Beifügen, daß bei mangelnder Zustimmung der übrigen Regierungen zu der beantragten Modifikation, es auch für die betreffende Regierung bei dem Inhalte des vertragsmäßig acceptirten Verfassungs-Entwurfs lediglich sein Bewenden behalte.

Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverschen Regierungen bestärken diese Erklärung durch die Ausführung, daß der Abschluß des Vertrags vom 26sten Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde.

Bezüglich der Frage über die Herbeiführung einer schließlichen Feststellung des Entwurfs der Reichsverfassung durch den Reichstag oder durch die Volksrepräsentationen der einzelnen Staaten, könne der Verwaltungsrath, — wie der Vorsitzende Namens des Verwaltungsraths fortfährt, — nur bei der Zustimmung des Reichstages, d. h. der allgemeinen Versammlung der Abgeordneten aller der Staaten, die den Bundesstaat bilden sollen, verharren, da nur diese Versammlung die Gesamtheit des zum Bundesstaate zu vereinigenden Deutschen Volkes zu repräsentiren, und sohin den Kontrahenten darzustellen vermöge, mit dem allein die Regierungen sich über die Besetzung des Bundesstaates zu vereinbaren entschlossen seien.

Die verbündeten Regierungen seien nicht im Stande, die Wahl zum nächsten Reichstage nach einem andern, als nach dem gleichzeitig mit dem Verfassungs-Entwurf verkündeten Wahlgesetze zuzugeben. Sie folgen dabei selbst nur dem Gebot der Nothwendigkeit,

nachdem sie sich einmal für verpflichtet erachtet haben, dem von der Nationalversammlung aufgestellten Wahlgesetz ihre Zustimmung zu verweigern. Uebrigens werde nichts weniger als eine buchstäbliche Vollstreckung des verkündeten Wahlgesetzes in Anspruch genommen. Es handle sich dabei nur um die Wahrung und Handhabung der in dem Gesetze aufgestellten und in der Denkschrift vom 11ten Juni c. näher deklarirten Prinzipien, und werde deshalb keiner beitretenden Regierung **benommen** sein, bei der Anwendung des Gesetzes auf konkrete Verhältnisse und Zustände mögliche Rücksicht zu nehmen. Indes müsse der Verwaltungsrath wünschen, über die in den einzelnen Staatsbezirken dieserhalb erfolgenden Modifikationen rechtzeitig von den Regierungen in Kenntniß gesetzt zu werden, damit er in der Lage bleibe, die prinzipielle Uebereinstimmung der Wahlen zum nächsten Reichstage zu überwachen, und eventualiter das Erforderliche vorzuzukehren.

Die durch den Vertrag vom 26ten Mai c. vereinigten Regierungen seien, wie dies bereits früher ausgesprochen und nachdrücklich bestätigt sei, zum Festhalten an dem vorliegenden Verfassungs-Entwurf bis zu einer Modifikation desselben mittelst Uebereinstimmung aller vereinigten Regierungen, ohne Unterschied verpflichtet. Nur wenn alle Regierungen über Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs unter sich einverstanden, können und dürfen sie mit diesen Modifikationen vor den Reichstag treten, während sie im andern Falle den Verfassungs-Entwurf unverändert vorzulegen haben. Sei dem jetzt vorliegenden oder dem durch allseitige Uebereinstimmung der vereinigten Regierungen später modifizirten Verfassungs-Entwurf die Zustimmung des Reichstags einmal zu Theil geworden, so sei das Recht jedes nachträglichen Einwands und Widerspruchs für jede Regierung erloschen.

Der Verwaltungsrath erkenne auch seinerseits die Nothwendigkeit an, daß die Regierungen nur in ihrer Gesammtheit dem Reichstage gegenüber treten und nur so mit demselben verhandeln können, so wie er schließlich in der Gründung eines die Gesammtheit der Regierungen deshalb vertretenden Organs gerade die wichtige Aufgabe erblicke, deren Lösung im Art. III. S. 3. No. 2. des Vertrages vom 26ten Mai c. dem Verwaltungsrathe übertragen sei.

Der Legationsrath, Dr. Liebe wird diese ihm durch den Vorsitzenden ertheilten Erklärungen des Verwaltungsraths zur unverzüglichen Kenntniß der Herzoglich Braunschweigischen Regierung bringen, und er hofft in Folge dessen den Beitritt Braunschweigs zu dem Vertrage vom 26ten Mai c. baldigst aussprechen zu können.

Das Protokoll über diese Verhandlung ist in der Sitzung vom 28ten Juli c. durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem des Endes eingeladenen mit anwesenden Legationsrath, Dr. Liebe, genehmigt und hierauf von allen Vorgenannten unterzeichnet worden.

v. Canig. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehseubug. Dr. Liebe. Bloemer.

Protokoll

der

Sech und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 28sten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe,
General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und
Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths,
Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Inhalt einer durch den Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten an den Vorsitzenden gerichteten Zuschrift vom heutigen Tage, die Uebernahme der Deutschen Marine-Angelegenheiten Seitens Hannover betreffend, wird von dem Verwaltungsrath in Erwägung gezogen und darauf, dem Hannoverschen Antrage gemäß, übereinstimmend anerkannt, daß die bei Leitung der beregten Angelegenheit vorausgesetzten vorläufigen Abreden zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und dem Verwaltungsrathe nur in den Fällen stattzufinden haben, wo es sich um Feststellung von Verwaltungsprinzipien, oder um außerordentliche, nicht zum fortlaufenden Dienste gehörige Verwendungen von Geldmitteln, Schiffen &c. handelt, und daß sie sich nicht auch auf die Leitung des Details der Verwaltung nach einmal festgestellten Prinzipien erstrecken.

Sowie es die in der Zuschrift des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten speziell berührte Beschaffung der zur Unterhaltung des fortlaufenden Dienstes erforderlichen Geldmittel betrifft, wird von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten als vorläufige Maßregel vorgeschlagen, daß die sämmtlichen Regierungen ihre respectiven Beiträge, unter Absehen von dem in Frankfurt aufgestellten Beitragsverhältniß, zunächst als Vorschüsse leisten mögen.

Derselbe Bevollmächtigte spricht sodann den Wunsch aus, daß die Königlich Hannoverische Regierung bei den über die definitive Regulirung der Marine-Angelegenheit wahrscheinlich zu eröffnenden Vorschlägen wegen des Sitzes der Marineverwaltung auf die Stadt Hamburg vorzugsweise Rücksicht nehmen möge. Der Verwaltungsrath schließt sich diesem Wunsche mit dem Beifügen an, daß dabei auch die Verhältnisse der übrigen Hansestädte und die Zustände in Schleswig-Holstein in Betracht zu ziehen sein werden.

Der Verwaltungsrath beschließt fernere bestimmte Instruktions-Ertheilungen der Regierungen an ihre Bevollmächtigten abzuwarten, und zur möglichsten Beschleunigung die Bevollmächtigten sofort mit Abschrift der Königlich Hannoverischen Zuschrift zu versehen.

Das Protokoll dieser Sitzung ist in der Sitzung vom 31sten Juli c. vom Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Bloemer.

Protokoll

der

Sieben und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 31sten Juli 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungsrathes erschienene Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine durch des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Hessen Königliche Hoheit vollzogene Urkunde, d. d. Cassel, am 17ten Juli c., wodurch ihm Vollmacht ertheilt wird:

in Betreff des Beitritts des Kurfürstenthums zu der Konvention der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover vom 26sten Mai c., zu verhandeln, und einen Vertrag, vorbehaltlich Kurfürstlicher Ratifikation, abzuschließen.

Diese Bevollmächtigungs-Urkunde wird durch den Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt. Auf Grund dieser Bevollmächtigungs-Urkunde, und mit spezieller Rückbeziehung auf die protokollarische Verhandlung vom 26sten Juli c., sowie auf die dieser Verhandlung vorgängigen schriftlichen Erwiederungen des Verwaltungsrathes vom 13ten und 24sten Juli c. giebt der Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer nunmehr die Erklärung, daß er Namens seines Hohen Vollmachtgebers, des Kurfürsten von Hessen Königliche Hoheit, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, für

das Kurfürstenthum Hessen, — die Kurfürstliche Ratifikation vorbehalten, — wie hiemit geschehe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung durch Beurkundung derselben zu dem gegenwärtigen Protokoll.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, dem Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer, nach erfolgter Vorlesung, genehmigt und von diesen mit dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie Eingangs.

v. Caniz. v. Zschau. v. Wangenheim. v. Mehsenbug. Pfeiffer. Bloemer.

Erste Anlage

zum

Protokoll der Sieben und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, das gefällige Schreiben des Kurfürstlich Hessischen Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer vom 12ten d. M. zu empfangen, und nicht gesäumt, solches zur Kenntniß des in Folge des Vertrags vom 26sten Mai d. J. gegründeten Verwaltungsraths zu bringen.

Derselbe hat daraus mit lebhafter Befriedigung entnommen, wie es die Absicht der Kurfürstlichen Regierung ist, sich dem gedachten Bündniß und dem damit in Verbindung stehenden Verfassungs-Entwurf, baldthunlichst anzuschließen, und glaubt dieser erfreulichen Absicht nicht besser entgegenkommen zu können, als indem er die in dem Schreiben vom 12ten d. M. zur Sprache gebrachten Punkte, folgendermaßen beantwortet:

Ad 1. Der erste Punkt betrifft zwei von einander unabhängige Gegenstände, nämlich die Theilnahme

an dem Verwaltungsrath,
und an dem Schiedsgericht.

Was die Theilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungsrathes anlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß mit der Theilnahme an den Verhandlungen, für jedes Mitglied des Verwaltungsrathes noch die Befugniß mitbegriffen ist, seine Stimme abzugeben und insbesondere in Angelegenheiten, welche seine Regierung ausschließlich oder vorzugsweise berühren, die Interessen des Landes, dem er angehört, zu vertreten; die prinzipielle Gleichberechtigung sämmtlicher Mitglieder wird somit anerkannt, eine quantitative Ausmittlung und Bestimmung des Stimmrechts läßt sich indessen jetzt nicht sogleich feststellen, sondern wird vielmehr der Analogie der künftigen Organisation des Fürsten-Kollegiums vorzubehalten sein, welcher durch die Institution des Verwaltungsraths in keiner Weise präjudizirt werden soll. Es ist hierbei nicht außer Acht zu lassen, daß der Verwaltungsrath nicht sowohl berufen ist, legislatorische Entscheidungen durch Stimmenmehrheit zu fassen, als vielmehr die mit Erfüllung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte zu führen, wie der Art. III. des Vertrages des Näheren ergibt.

Die gleiche Theilnahme der Kurhessischen Regierung an dem Schieds-Gericht, deren zugleich erwähnt wird, würde auf nachträgliche Ernennung

zweier Personen zu Mitgliedern dieses Gerichts zu beziehen sein, dadurch würde aber die Zahl der Richter unzweckmäßig vermehrt, ohne daß ein reeller Vortheil erreicht werden dürfte. Die verbündeten Regierungen haben den Zweck dieser provisorischen Institution, welche mit dem 1sten v. M. bereits ins Leben getreten ist, am besten damit zu erreichen geglaubt, daß das Gericht in möglichst kurzer Zeit installiert werde; eine künftig etwa erforderliche veränderte Organisation oder Vermehrung des Personals ist weiterer Uebereinkunft vorbehalten; für den Fall aber, daß zwischen denjenigen Staaten, welche an der Ernennung der Richter Theil genommen, und solchen, deren Zutritt später erfolgt ist, Differenzen vor dem Schiedsgericht zu entscheiden sein sollten, ist dasselbe bereits veranlaßt, in der auszuarbeitenden Gerichtsordnung Vorkehrungen zu treffen, damit die Unpartheilichkeit der Rechtspflege gegen jeden Schein sicher gestellt werde.

- Ad 2. Die möglichst baldige Berufung des Reichstages wird allerdings beabsichtigt, ein Termin ist jedoch in diesem Augenblick noch nicht zu bestimmen, da sich der Umfang des Bündnisses noch nicht mit Sicherheit übersehen läßt.
- Ad 3. Eine Beschränkung der Diskussionen des Reichstages auf diejenigen Punkte des Verfassungs-Entwurfs, welche von dem Frankfurter Beschlusse differiren, würde mit dem Rechte freier Berathung, welches dem Reichstage eingeräumt wird, nicht vereinbar sein, so wünschenswerth es auch ist, daß über solche Punkte, worüber kein Dissens besteht, alle unnützen zeitraubenden Diskussionen vermieden werden.
- Ad 4. Die verbündeten Regierungen werden allerdings in ihrer Gesamtheit solidarisch vertreten werden, und die vom Reichstage gefaßten und von den Regierungen angenommenen Beschlüsse als verbindlich gelten müssen.
- Ad 5. Ein kompromissarischer Entscheidungsweg über Punkte, worüber eine Vereinbarung zwischen den Regierungen und dem Reichstage nicht zu erreichen wäre, dürfte sich schwerlich im Voraus bestimmen lassen, und eine solche Bestimmung erscheint deshalb bedenklich, weil dadurch jede Opposition gewissermaßen provoziert werde, ihren Widerspruch gegen eine oder die andere Bestimmung aufs Aeußerste fortzusetzen.
- Ad 6. Die Voraussetzung, daß es der ernste Wille der verbündeten Regierungen ist, dem Deutschen Volke eine Verfassung zu gewähren, wie sie der dem Vertrage angeschlossene Entwurf darlegt, findet ihre ausdrückliche und unzweideutige Bestätigung im Artikel IV. des Vertrages.
- Ad 7. In Betreff des Wahlmodus kann der Beibehaltung des von der National-Versammlung zu Frankfurt aufgestellten Wahlgesezes von Seiten der verbündeten Regierungen nicht beigestimmt, es muß vielmehr den beitretenden Regierungen überlassen werden, die in dem vorgelegten Wahlgeseze aufgestellten Prinzipie mit ihren Partikular-Verhältnissen in möglichst genauen Einklang zu bringen. Es scheint dies in Kurhessen nach dem dort für die Wahlen zur Stände-Versammlung bestehenden Geseze, für dessen gefällige Mittheilung der Verwaltungsrath dankbar verpflichtet ist, bei weitem weniger Schwierigkeiten zu unterliegen, als in manchen andern bereits dem Bündniß beigetretenen Bundesstaaten. Sehr wünschenswerth würde es sein, daß man sich gegenseitig im Verwaltungsrathe von dem innezuhaltenden Verfahren in Kenntniß setze.

Ad 8. Ueber die verfassungsmäßige Zustimmung der Landstände hat der Verwaltungsrath nur zu bemerken, daß diese Angelegenheit den beitretenen Regierungen überlassen bleibt, die Verhandlung über den Anschluß jedoch nur zwischen den Regierungen geführt und abgeschlossen werden kann.

Indem der Unterzeichnete die Hoffnung hegt, daß diese kurze Beantwortung alle wesentlichen Bedenken erledigt haben werde, und nähere Erörterungen mündlichen Besprechungen oder der Mittheilung der auf die fraglichen Punkte bezüglichen protokollarischen Verhandlungen mit andern beigetretenen Regierungen vorzubehalten sein dürfte, ergreift er diese Veranlassung, dem *ic.* die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Berlin, den 13ten Juli 1849.

v. Caniz.

Er. Hochwohlgeboren,
dem Kurfürstlich Hessischen Ober-Steuer-Direktor *ic.*,
Herrn Pfeiffer,

hier.

Zweite Anlage

zum

Protokoll der Sieben und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.



Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, das gefällige Schreiben Sr. Hochwohlgeborenen des Kurfürstlich Hessischen Ober-Steuer-Direktors, Herrn Pfeiffer, vom vorgestrigen Datum zu empfangen, und nachdem er dasselbe zur Kenntniß des Verwaltungsraths der verbündeten Regierungen gebracht hat, beeilt er sich, in Uebereinstimmung mit sämtlichen Mitgliedern darauf Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern.

Wenn der Verwaltungsrath in jenem Schreiben die befriedigende Bestätigung zu finden glaubt, wie nunmehr ohne Zeitverlust der Beitritt und die Theilnahme der Kurfürstlichen Regierung an dem Bündniß vom 26sten Mai c. erwartet werden darf, so erscheint es als das Zweckmäßigste, mit Bezugnahme auf die mitgetheilten offiziellen Aktenstücke, auf den Vertrag vom 26sten Mai c., den Verfassungs-Entwurf, das Wahlgesetz, die Denkschrift vom 11ten Juni c. und auf die unterm 13ten d. auf das Schreiben des Kurfürstlichen Herrn Bevollmächtigten vom 12ten gegebene Antwort, die noch etwa erforderlichen weiteren Erörterungen über einen oder den andern der aufgestellten acht Punkte mündlichen Besprechungen und eventuel protokollarischen Erklärungen vorzubehalten.

In Betreff der Theilnahme der Kurfürstlichen Regierung an der Besetzung des Schiedsgerichts muß der Verwaltungsrath wiederholt erklären, daß er sich nicht für befugt halten kann, die Festsetzung des Vertrages vom 26sten Mai c. zu alteriren. Der Installation des provisorischen Schiedsgerichts lag keinesweges die Absicht zum Grunde, für die ursprünglich pazifizirenden Königlichen Regierungen ein Vorrecht in Anspruch zu nehmen, sondern es handelte sich darum, in möglichst kurzer Frist eine Institution ins Leben treten zu lassen, wodurch ein lebhaft gefühltes und wohl begründetes Verlangen der gesammten Deutschen Nation befriedigt werde. Eine definitive Feststellung wird dem Zeitpunkte vorbehalten bleiben müssen, wo sich die Verhältnisse im Ganzen und insbesondere der Kurien des Fürstenkollegiums werden klarer übersehen lassen.

Die möglichst baldige Erreichung dieses Zeitpunktes ist der angelegentlichste Wunsch der Verbündeten, so wie auch darüber vollkommen Einverständnis stattfindet, daß die definitive Regulirung der Verfassungs-Angelegenheit allerdings von den solidarisch zu fassenden Beschlüssen der Regierungen abhängen wird, womit das Bedenken über einen noch möglichen speziellen Dissens einzelner Regierungen über einen oder den andern Punkt der Verfassung sich erledigen dürfte.

Ueber die durch die Partikular=Verfassung gebotenen Modifikationen des Wahlmodus zum Reichstage kann man sich nur auf die bereits gegebenen Erklärungen beziehen.

Indem der Unterzeichnete den Kurfürstlichen Herrn Bevollmächtigten zu einer Besprechung über die einer näheren Erklärung bedürftenden Punkte auf Donnerstag den 26sten d. M. 11 Uhr im Lokal des Verwaltungsraths, Wilhelmsstraße No. 61., ergebenst einzuladen sich beehrt, ergreift er mit besonderem Vergnügen diese Gelegenheit, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Berlin, den 24sten Juli 1849.

v. Canitz.

Er. Hochwohlgeboren,
dem Kurfürstlich Hessischen Ober=Steuer=Direktor etc.,
Herrn Pfeiffer,
hier.

Protokoll

der

Acht und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 3ten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'schen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;

der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte ist durch Unwohlsein zur Theilnahme an der heutigen Sitzung gehindert.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths erschienene Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsrath Seebeck überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Königliche Hoheit, vollzogene Urkunde, d. d. Weimar, am 23ten Juli c., worin ihm

„Vollmacht ertheilt wird, in des Großherzogs Namen und für die Großherzogliche Regierung, ertheilter Instruktion gemäß, diejenigen Rechte bei dem Verwaltungsrath zu beanspruchen und geltend zu machen, die dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach aus dem Vertrage vom 26ten Mai c. nunmehr zustehen, bezüglich noch näher festgestellt werden, so wie diejenigen Erklärungen abzugeben, welche Seitens des Verwaltungsraths von der Großherzoglichen Regierung werden verlangt werden: Alles unter dem Versprechen Großherzoglicher Gutheißung und Anerkennung.“

Diese Vollmacht wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths asservirt, und Staatsrath Seebeck eingeladen, als Bevollmächtigter der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen Regierung unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths Platz zu nehmen.

Der Vorsitzende giebt dem Verwaltungsrathe Kenntniß eines Schreibens des Staatsraths Seebeck vom 1sten August c., mittelst dessen derselbe im Auftrage des Großherzoglich-Sachsen-Altenburgischen Staats-Ministeriums eine von diesem Ministerium für Sachsen-Altenburg bezweckte „Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten für den nächsten Reichstag“ betreffend, eingereicht, und um Rückäußerung des Verwaltungsraths über die Bestimmungen dieser Verordnung angefragt hat. Nach gepflogener Erwägung einerseits, daß die unverzügliche Vornahme von Ausführungs-Verordnungen des verkündeten Wahlgesetzes Seitens der betreffenden Einzel-Regierungen im Interesse der möglichst zu beschleunigenden Einberufung des nächsten Reichstages allerdings bringend zu wünschen, und der Vorgang Herzoglich-Sachsen-Altenburgischer Regierung demnach durchaus anzuerkennen ist; und andererseits, daß die nothwendig übereinstimmende Erledigung der bei Prüfung und Würdigung dieser Ausführungs-Verordnungen vorkommenden Fragen der vorgängigen übersichtlichen Kenntniß aller, oder doch der meisten der betreffenden Verordnungen nicht wohl entbehren kann, — beschließt der Verwaltungsrath: die baldige Ausarbeitung und Einreichung von Ausführungs-Verordnungen des Wahlgesetzes für den nächsten Reichstag sowohl bei den ursprünglich kontrahirenden, als den später beigetretenen, und ferner beitretenden Regierungen sofort nachdrücklich anzuregen, um sodann nach hoffentlich bald erfolgendem Eingang derselben in einem umfassenden Beschluß das Erforderliche auszusprechen und festzustellen.

Ein Schreiben des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen, d. d. 31sten Juli c., das, unter Rücksendung der Erklärung Königlich Hannoverscher Regierung vom 28sten Juli c., die Zustimmung Preußens zu dem letzten Beschluß des Verwaltungsraths in Sachen der Deutschen Marine-Angelegenheit ausspricht, geht zu den Akten des Verwaltungsraths.

Die auf schriftlich eingereichte Anfrage des Hamburgischen Bevollmächtigten, Dr. Banks, über den Anschluß Hamburgs an den Vertrag vom 26sten Mai c. von dem Verwaltungsrath zu erlassende Antwort wird in der vorgelegten Fassung genehmigt.

Staatsrath Seebeck giebt abschriftliche Mittheilung einer von dem Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Staats-Ministerium unter dem 25sten Juli c. an den Königlich Preussischen Geschäftsträger in Dresden gerichteten Erklärung in Betreff der Accession von Sachsen-Weimar zu dem zwischen den Kronen Preußen und Dänemark am 10ten Juli c. abgeschlossenen Waffenstillstand, und festgestellten Friedens-Präliminarien. Der von dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in dieser Erklärung niedergelegten Ansicht,

„daß es dem ausdrücklichen Inhalte, jedenfalls aber dem Geiste des Bündnisses vom 26sten Mai c. widerstreben würde, wenn nicht alle verbündeten Staaten, namentlich dann, wenn es sich um einen Krieg gegen einen äußeren Feind handle, denselben Weg gehen,“

wird von dem Verwaltungsrath durchaus beigeprüft, wobei die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen, und der Königlich Hannoverschen Regierung noch bemerken, daß die von ihnen vertretenen Regierungen durch unmittelbare Erklärungen gegen die Königlich Preussische Regierung dem Waffenstillstand vom 10ten Juli c. ihrerseits bereits beigetreten sind.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte giebt schriftlich zu Protokoll, daß, „nachdem er über den in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 20sten Juli gestellten Antrag des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten auf Veröffentlichung der dem Abschlusse vom 26sten Mai c. vorhergegangenen Protokollar-Verhandlungen die Instruktion seiner Regierung erbeten und erhalten habe, er sich in dem Falle sehe, dem Antrag nicht beitreten zu können. Die Königlich Sächsische Regierung sei nämlich der Ansicht, daß der von dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten vorangestellte Zweck durch die gewünschte Veröffentlichung nicht erreicht werde, daß das Mißtrauen, dem gesteuert werden solle, — sollte es wirklich vorhanden sein, — dessenungeachtet fortbauern, und daß man bei der großen Eile, mit der die Verhandlungen, nach Inhalt der Protokolle selbst, gepflogen worden seien, nur um so gewisser fortfahren werde, Separat-Verhandlungen und geheime Artikel voranzusetzen. Die Königlich Sächsische Regierung sei von dem Nutzen der Veröffentlichung diplomatischer Aktenstücke, welchen die gedachten Protokolle doch unzweifelhaft beizuzählen seien, in gewissen Fällen überzeugt, sie vermöge aber auch nicht die Ansicht zurückzuhalten, daß die Veröffentlichung oft unendliche Nachtheile bringen könne; auch fehle es nicht an Beispielen der Neuzeit für diese Behauptung. Wäre aber die Vorfrage über die Veröffentlichung auch bejahend entschieden, so würde es noch darauf ankommen, den geeigneten Zeitpunkt für die Veröffentlichung zu wählen, wie dies in einem in dem Prinzip der Oeffentlichkeit uns vorleuchtenden Staate, — in England — stets mit großer Vorsicht erwogen werde. Die Königlich Sächsische Regierung glaube die bestimmte Ansicht aussprechen zu müssen, daß in dem vorliegenden Falle der geeignete Zeitpunkt der Publikation der fraglichen Protokolle noch nicht gekommen sei. Neben diesem Bedenken müsse die Königlich Sächsische Regierung auch noch darauf aufmerksam machen, daß die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen allein nicht befugt erscheinen, die Publikation der Protokolle zu beschließen, da diese Miteigenthum der Königlich Bayerischen Regierung seien, welche bekanntlich an den Verhandlungen vom Anfange bis zu Ende durch einen Beauftragten Theil genommen habe, und für welche das Protokoll noch offen sei.“

Der Vorsitzende findet sich durch diese Ausführung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten zu der Erklärung veranlaßt, daß die von ihm vertretene Königlich Preussische Regierung ihren demnächst zusammentretenden Kammern von dem Gange und dem Standpunkt der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit ausreichende Kenntniß zu geben habe, und daß sie dabei, nach Lage der Sache, von einer unverkürzten Vorlage der in Frage stehenden Konferenz-Protokolle nicht mehr abstehe könne. — Die von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten Namens seiner Regierung über gemeinschaftliche Aktenstücke und über einseitige Veröffentlichung derselben dargelegte Ansicht theilt der Vorsitzende durchaus; er glaubt aber, daß, nachdem die von dieser Ansicht gebotene Rücksicht andererseits thatsächlich nicht beobachtet worden, und nachdem man gerade solche Schriftstücke vor die Oeffentlichkeit gebracht habe, woran das Mißtrauen sich zumeist anknüpfe, die Königlich Preussische Regierung sicherlich in den Grenzen ihres guten Rechtes bleiben werde, wenn sie durch nachträgliche Mittheilung des vollständigen Materials, so viel an ihr sei, zur Beseitigung einer falschen Auffassung und zur Erweckung eines gerechten Urtheils beizutragen suche. Was Bayern betreffe, so habe sich dieses am 26sten Mai c., nachdem

es bis dahin an allen Vorverhandlungen thätigen Theil genommen, seine schließliche Erklärung allerdings zu Protokoll offen gehalten; allein einmal sei diese Erklärung bis jetzt immer nicht erfolgt, sodann könnten auch die letzten öffentlichen Auslassungen des Bayerischen Staatsministers des Aeußern nicht wohl geeignet scheinen, die Hoffnungen auf den baldigen Eingang einer schließlich zustimmenden Erklärung Seitens der Bayerischen Regierung zu verstärken. Wie dem aber auch sein möge, so handle es sich für die Königlich Preussische Regierung hier von einer Mittheilung, die sie, zumal nach den stattgehabten Vorgängen, ihren Kammern schuldig sei, und worin sie sich durch die Stellung, die Bayern zu dem vorliegenden Verfassungs-Entwurf gegenwärtig einzunehmen für angemessen finde, nicht behindern lassen dürfe.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte erblickt in dem Verhältnisse zu Bayern einen Grund mehr für die beantragte Veröffentlichung der in Frage stehenden Konferenz-Protokolle. Nur hält er in formeller Hinsicht für nothwendig, daß diese Veröffentlichung nicht ohne eine Einleitung erfolge, die über Zeit und Umstände, unter denen die Konferenzen begonnen und geschlossen haben, nähere Auskunft gebe; eine Nothwendigkeit, in deren Anerkennung der Vorsitzende einstimmt, und weshalb das Erforderliche auch bewirkt werden wird.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte muß die Meinung, als sei etwa von Königlich Sächsischer Regierung mit einseitiger Veröffentlichung der betreffenden Aktenstücke, namentlich der Königlich Sächsischen Reservation zum Vertrage vom 26sten Mai c. vorgeschritten worden, ablehnen. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte ist dabei vielmehr in der Lage, auf die Königlich Hannoversche Regierung zurückzuweisen und in Erinnerung zu rufen, daß die Königlich Sächsische Regierung erst zu einer Publikation ihrer Reservation übergang, nachdem durch öffentliche Blätter bereits ein unrichtiger Extract derselben ins Publikum gebracht war, und es sich davon handelte, Falsches und Halbwahres durch vollständige und genaue Mittheilung zu berichtigen. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte spricht schließlich den Wunsch aus, daß die von der Königlich Preussischen Regierung bezweckte Mittheilung der Konferenz-Protokolle an die Kammern auf eine Mittheilung an die zu erwählenden Kammer-Deputationen beschränkt werden möge. Der Vorsitzende ist nicht im Stande, diesem Wunsche die Gewährung seiner Regierung zur Zeit zuzusagen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte legt eine ähnliche Verwahrung für seine Regierung ein. Die Königlich Hannoversche Regierung sei ihrerseits ebenfalls zu einer Veröffentlichung nicht eher übergegangen, bis sie sich durch eine anderweitige Indiskretion dazu genöthigt gefunden. Uebrigens wiederholt der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte, daß eine bleibende Geheimhaltung der in Frage stehenden Aktenstücke weder vorausgesetzt worden sei, noch auch, nach der Natur des Gegenstandes, habe vorausgesetzt werden können.

In der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths ist auf ergangene Einladung der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadt'sche Canzlar von Noeder erschienen, um auf Grund einer durch des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht d. d. Frankenhäusen, den 25sten Juli 1849, vollzogenen Vollmacht mit dem Verwaltungsrath über den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. zu verhandeln, und eventualiter diesen Beitritt in des Fürsten Namen auszusprechen.

Nachdem die in Bezug genommene Bevollmächtigungs-Urkunde von dem Protokollführer zum Archiv des Verwaltungsrathes asservirt worden, trägt Canzlar von Noeder vor:

Die Fürstliche Regierung sei von der Ansicht durchdrungen, daß die so wünschenswerthe Beruhigung des Deutschen Vaterlandes auf die Dauer nur dadurch erlangt werden könne, wenn die im vorigen Jahre hervorgetretenen Bewegungen ihren Abschluß in einer die einzelnen Deutschen Staaten innig und fest einigenden bundesstaatlichen Organisation finden. Nachdem die Voraussetzungen, unter welchen von Seiten der Fürstlichen Regierung das Anerkenntniß der von der National-Versammlung in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung ausgesprochen worden, nicht eingetreten seien, könne dieser zur Erreichung des obigen Zieles eingeschlagene Weg nicht weiter verfolgt werden. Das Bedürfniß, aus der jetzigen ungewissen, die äußere wie innere Sicherheit gefährdenden Lage bald herauszukommen, werde aber um so dringender von denjenigen minder mächtigen Staaten gefühlt, welche schon durch ihre geographische Lage darauf hingewiesen seien, durch engern Anschluß an die Nachbarländer die zu einer gedeihlichen Entwicklung des Staatslebens erforderliche Kräftigung sich zu verschaffen. Unter diesen Umständen, und geleitet von diesen Motiven, erkläre die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung ihre Bereitwilligkeit zu dem ihr angebotenen Beitritt zu dem engern Bündniß, welches die Kronen Preußen, Sachsen und Hannover mittelst Vertrages vom 26sten Mai c. abgeschlossen haben. Dieselbe glaube hierbei von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß es in der Absicht der verbündeten Regierungen liege, an dem von ihnen vorgeschlagenen Verfassungs-Entwurf, soweit derselbe nicht in Vereinbarung mit dem zu berufenden Reichstage in einzelnen Punkten abgeändert werden sollte, festzuhalten, und die zur Verwirklichung dieser Verfassung führenden Schritte bald zu thun, insbesondere den Termin für die Reichstagswahlen sobald als irgend möglich anzuberaumen. Ebenso setze die Fürstliche Regierung voraus, daß die Zusagen und Eröffnungen, die der Verwaltungsrath in seiner Sitzung vom 18ten Juli c. den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten gemacht habe, und zwar sowohl in den vorgedachten Beziehungen, als auch wegen verhältnißmäßiger Mitbetheiligung aller dem Vertrage vom 26sten Mai c. beitretenden Regierungen an den durch den Vertrag garantirten Rechten, namentlich daß jede Regierung ihre speziellen Interessen durch einen ihrerseits zu entsendenden Bevollmächtigten in dem Verwaltungsrathe wahrnehmen könne; — daß alle diese Zusagen und Eröffnungen auch für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt zur Anwendung und vollen Geltung kommen werden, so daß im Speziellen nur noch das von den verbündeten Regierungen verkündete Wahlgesetz zur Erörterung zu bringen sein werde. Nach Inhalt der Verhandlung in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 18ten Juli c., wie dieselbe dem Fürstlich Schwarzburgischen Bevollmächtigten durch Einsicht des betreffenden Protokolls zur Kenntniß gekommen, werde die Annahme dieses Wahlgesetzes als Bedingung des Beitritts zu dem Vertrag vom 26sten Mai c. festgehalten, und bescheide sich unter diesen Umständen die Fürstliche Regierung, von Erhebung prinzipieller Bedenken gegen dasselbe absehen zu müssen. Die Anwendung des Gesetzes stoße jedoch auf Schwierigkeiten, die in den konkreten Verhältnissen des Fürstenthums ihren Grund finden. In den Städten werde nur von einem Theile der Wohnhäuser, und auf dem Lande nur von den Bauer-
gütern oder deren Theilstücken Grundsteuer entrichtet, und eine andere direkte, namentlich Personalsteuer, werde als Staatsabgabe nicht erhoben. Wenn man daher bei Bildung der Wahlkategorien nur die Steuerpflichtigen ins Auge fassen wollte, so würde ein großer, und zwar der vermögendere und intelligentere Theil der Bevölkerung, von der Berechtigung zur Wahlhandlung ausgeschlossen werden. In welcher Weise einem solchen, mit dem Prinzip des Wahlgesetzes in geradem Widerspruch stehenden Mißverhältnisse zu begegnen sei, werde die Fürstliche Regierung in sorgsame Erwägung ziehen, von den aus dem

angedeuteten Grunde nicht zu umgehenden Modificationen den Verwaltungsrath baldigst in Kenntniß setzen, und sich dessen Zustimmung bei Ausführung des Wahlgesetzes vorher verschern.

Der Vorsitzende beantwortet diesen Vortrag des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Bevollmächtigten durch die im Namen des Verwaltungsraths gegebene ausdrückliche Erklärung, daß alle den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten in der Protokollar-Verhandlung vom 18ten Juli c., Seitens des Verwaltungsraths erteilten Eröffnungen und gemachten Zusagen als für jede, dem Vertrage vom 26sten Mai c. beitretende Regierung ohne Unterschied und ohne Abänderung erteilt, anzusehen seien, und daß zu dessen Bekräftigung dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Bevollmächtigten eine beglaubigte Abschrift der bezogenen Protokollar-Verhandlung vom 18ten Juli c. eingehändigt werden solle.

Auf Grund dieser Erklärung des Verwaltungsraths, und unter Bezugnahme auf die zwischen dem Verwaltungsrathe, und dem Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten gepflogene Protokollar-Verhandlung vom 18ten Juli c. giebt hierauf Canzlar von Roeder seinerseits die Erklärung:

daß er Namens und in Vollmacht des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Durchlaucht, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach — die Ratifikation seines hohen Vollmachtgebers vorbehalten, — für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, wie hiermit geschehe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Bevollmächtigten durch Beurkundung derselben zu Protokoll.

Canzlar von Roeder ist eingeladen, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsraths von Morgen, den 4ten d., Vormittags 11 Uhr, sich wieder einzufinden, um an der Feststellung des Protokolls der heutigen Sitzung, so viel es den Anschluß von Schwarzburg-Rudolstadt an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, durch Mitgenehmigung und Zeichnung Theil zu nehmen.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath, und so viel es den Anschluß von Schwarzburg-Rudolstadt an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, auch von dem mitanwesenden Canzlar von Roeder genehmigt, und von diesen mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. Seebeck. v. Roeder. Bloemer.

Protokoll

der

Neun und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 8ten August 1849, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Klosterraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;

des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck.

des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths in Zustand des Herzoglich Nassauischen Geheimen Kabinettsraths Goetz erschienene Herzoglich Nassauische Präsident Vollpracht überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des Herzogs Adolph von Nassau Hoheit, d. d. Hamburg, den 31sten Juli c. vollzogene Ratifikationsurkunde, Inhalts dessen Seine Hoheit

unter Beziehung auf die zwischen den Vorgenannten und dem Verwaltungsrathe gepflogenen Protokollar-Verhandlung vom 29sten Juni c. und in ausdrücklicher Genehmigung und Bestätigung der von dem Präsidenten Vollpracht und dem Geheimen Kabinettsrath Goetz darin abgegebenen Erklärung, dem zwischen den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage unbedingt und ohne Vorbehalt beitrith, und worin dem Präsidenten Vollpracht zugleich Vollmacht und Gewalt ertheilt wird, in des Herzogs Namen und für die Herzogliche Regierung diejenigen Rechte bei dem Verwaltungsrathe zu beanspruchen und geltend zu machen, die dem Herzog von Nassau aus dem Vertrage vom 26sten Mai c. nunmehr

rechtlich zustehen, sowie diejenigen Erklärungen abzugeben, die Seitens des Verwaltungsraths von der Herzoglich Nassauischen Regierung werden gefordert werden. Alles unter dem Versprechen Herzoglicher Gutheißung und rechtsverbindlicher Anerkennung.

Diese Urkunde wird durch den Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths asservirt, und Präsident Vollpracht ersucht, als Herzoglich Nassauischer Bevollmächtigter unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes Platz zu nehmen.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Herzoglich Nassauischen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsraths zugestellt werden soll:

1. beglaubigter Auszug des gegenwärtigen Protokolls und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Ausfertigung des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen, und Ausfertigung des Schreibens betreffend die Publikation über das Schiedsgericht.

Ebenso wird die Ausfertigung und Zustellung der vorbezoenen Herzoglich Nassauischen Ratifikationsurkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. bis jetzt beigetretenen Regierungen beschloffen.

Der Vorsitzende zeigt an, daß in Erledigung des Beschlusses vom 18ten Juli c. das Königlich Preussische Staatsministerium um Erwirkung einer gutachtlichen Aeußerung des Königlich Preussischen Justizministeriums über den von dem Bundes-Schiedsgericht unter dem 13ten Juli c. eingereichten

Entwurf einer Verordnung, betreffend das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, sofort ersucht worden, und daß mittelst Zuschrift des Königlich Preussischen Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, vom 3ten August c., das besfallige schriftliche Botum des Königlich Preussischen Justizministers dem Verwaltungsrath zugegangen sei.

Dieses Botum, als Anlage sub Litt. A. dem gegenwärtigen Protokolle beigelegt, wird zusammt dem Entwurf selbst, und den bezüglichlichen Protokollar-Verhandlungen des Bundes-Schiedsgerichts verlesen. Als Resultat einer ausführlichen Erörterung, die auf Grund des Inhalts dieser Aktenstücke, sowie des mündlichen Korreferats des Protokollführers stattfindet, werden die

Bestimmungen für das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht, und die Vollziehung der Entscheidungen desselben schließlich so festgestellt, wie sie die, dem gegenwärtigen Protokoll sub Litt. B. angefügte Anlage ausweisen. Eine bezüglich dieser Bestimmungen an das Bundes-Schiedsgericht und an die auf Grund des Vertrags vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen Seitens des Verwaltungsraths zu erlassende Eröffnung wird sofort vorbereitet, und demnächst zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Sitzung schließt Nachmittags 3 Uhr.

Die nächste Sitzung ist auf Morgen, 9ten August, Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canig. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Goß. Vollpracht.
Seebed. Bloemer.

Anlage A.

zu dem

Protokoll der Neun und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsrathes.

Botum

des Justiz-Ministers

ad St. N. No. 6255.

betreffend den Entwurf einer Verordnung über das Verfahren vor dem
provisorischen Bundes-Schiedsgericht.

Seiner Excellenz dem Königlichen Staatsminister der auswärtigen Angelegenheiten,
Herrn Freiherrn von Schleinitz, vorzulegen.

Bei Beurtheilung des von dem Bundes-Schiedsgericht auf Grund des §. 6. sub V. der Uebereinkunft vom 26sten Mai d. J. ausgearbeiteten Entwurfs einer Verordnung, betreffend das vor demselben stattfindende Verfahren, muß zunächst von dem Gesichtspunkte ausgegangen werden, daß dasselbe nur eine provisorische Bedeutung hat. Es konnte nicht darauf ankommen, für dieses Provisorium eine vollständige, in sich abgeschlossene neue Prozeßordnung zu schaffen, sondern es mußte genügen, die Hauptgrundzüge des Verfahrens unter Anlehn an ein bereits bestehendes Prozeßrecht, wie dieses in dem vorgelegten Entwurf geschehen, vorzuzeichnen.

Von diesem Gesichtspunkte aus kann ich im Allgemeinen den Entwurf, als dem Bedürfnis entsprechend, erachten, und mich darauf beschränken, unten nur diejenigen Punkte hervorzuheben, welche im Interesse eines unabweisbaren praktischen Bedürfnisses einer Abänderung zu erheischen scheinen.

Nicht ohne Bedeutung und Wichtigkeit für die Prüfung im Einzelnen bleibt aber die Entscheidung der Vorfrage, ob dem Entwurfe im Wege legislatorischer Publikation Gesetzeskraft gegeben werden soll. Abgesehen davon, wie diese Frage in Betracht des Umstandes, daß eine förmliche Publikation nicht ohne eine gleichzeitige förmliche Publikation der Uebereinkunft und deren Ratifikation thunlich sein würde, vom politischen Standpunkt zu entscheiden sein dürfte, glaube ich die Verneinung derselben schon aus dem Grunde anheimstellen zu dürfen, weil eine unbedingte Nothwendigkeit einer solchen Publikation nicht vorliegt, es vielmehr genügen wird, dem Entwurf mit dem Hinzufügen, daß Seitens des

Verwaltungsrathes das Bundes-Schiedsgericht autorisirt sei, danach zu verfahren, diejenige Publizität zu geben, welche dem betreffenden Theile der Uebereinkunft bereits gegeben ist. Es kommt dabei nämlich hauptsächlich der nur schiedsrichterliche Charakter des Gerichtshofes in Betracht. Daß die Staatsregierungen sich in bindender Weise dem Ausspruche desselben unterworfen haben, wird Keiner, welcher das wirkliche Bedürfnis hat und geltend machen will, die Entscheidung in Anspruch zu nehmen, zu bezweifeln Veranlassung finden. Jeder, welcher das Schiedsgericht aber anruft, giebt eben dadurch zu erkennen, daß er sich den bekannt gemachten Normen seines Verfahrens unterwerfen wolle. In Rücksicht auf das Verfahren unter den Parteien erlangen dieselben auch ohne Publikation Geltung durch das Kompromiß. Einer Publikation würde es also nur insofern bedürfen, als auch dritte Personen sich den direkten Verfügungen des Schiedsgerichts zu unterwerfen verpflichtet werden sollten, namentlich bei der Beweisaufnahme. Das Bundes-Schiedsgericht wird aber solcher direkter Zwangsmittel gegen dritte Personen, abgesehen davon, daß der Fall der Zeugenvernehmung höchst selten vorkommen wird und eine Renitenz kaum zu erwarten ist, füglich entbehren können, weil es ihm überlassen bleibt, solche Beweisaufnahme auch durch Requisition der ordentlichen Gerichte vornehmen zu lassen. Es würde daher höchstens nur erforderlich sein, daß die betreffenden Landesbehörden von den resp. Regierungen angewiesen würden, den Requisitionen des Bundes-Schiedsgerichts zu entsprechen.

Danach finde ich im Einzelnen nur noch Folgendes zu erinnern:

Zu §. 1. Die vom Preussischen Prozeßrecht abweichende Bestimmung, daß auch schon die Klage von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein soll, halte ich in Rücksicht auf die Stellung des Bundes-Schiedsgerichts für durchaus angemessen und zweckmäßig. Bedenklich scheint es aber, wenn der Entwurf nur die zur Prozeßpraxis bei einem Obergericht befugten Rechtsanwälte zulassen will. In Rücksicht auf die bessere Qualifikation würde das Bundes-Schiedsgericht diese Beschränkung mit Konsequenz nicht motiviren können, da es jeder zum Richteramt befähigten Privatperson ihre Schriften ohne Zuziehung eines Rechtsanwalts einzureichen gestatten will. Die Bestimmung würde aber auch sofort zu mehreren Zweifeln in Rücksicht auf den Begriff der Obergerichte und die Stellung der Anwälte Veranlassung geben, z. B. in Rücksicht auf die bei den Rheinischen Landgerichten fungirenden Anwälte und die am Sitze eines Obergerichts wohnenden Anwälte des Kreisgerichts. Wünschenswerth muß es aber insbesondere erscheinen, den am Sitze des Bundes-Schiedsgerichts selbst wohnenden Anwälten eine Praxis bei demselben zu gestatten, da dadurch nicht allein den Parteien, sondern auch dem Verfahren selbst eine erhebliche Erleichterung zu Theil werden muß. Es wird daher anheimgestellt, statt der Worte „bei einem Obergerichte“ die Worte „bei einem kollegialischen Gerichte“ zu setzen.

Nicht minder scheint die dem Preussischen Prozeßrecht entlehnte Bestimmung, daß öffentlichen Behörden und solchen Personen, die zum Richteramt befähigt sind, gestattet sei, Klagen unter ihrer Unterschrift ohne Theilnahme eines Rechtsanwalts einzureichen, in dieser Ausdehnung bedenklich. Es kann nicht allein der Ausdruck „öffentliche Behörden“ zu besondern Zweifeln Veranlassung geben, sondern es nehmen den Charakter einer solchen Behörde eine Menge von unbedeutenden Kommunalbehörden in Anspruch, für welche die Einräumung dieser Befugnis weder als ein Bedürfnis, noch sonst geeignet erscheinen kann. Die Zulassung aller zum Richteramt befähigten Personen dürfte eben so wenig geeignet scheinen, da solche einmal dem Schiedsgerichte eine nicht immer einfache Erörterung der Requisite einer solchen Befähigung aufbürden würde, anderntheils aber der Umstand, daß Jemand vor Jahren seine formelle Qualifikation zum Richterstande dargethan hat, nicht seine heutige materielle

Qualifikation beweiset. Abgesehen davon, daß die Territorialgesetzgebung in dieser Beziehung eine sehr verschiedene ist, dürfte es in jeder Beziehung zweckmäßig sein, das Bundes-Schiedsgericht vor einer, bei dem Umfange und der verschiedenartigen Verfassung der Territorien gewiß lästigen Prüfung dieser Legitimationen zu schützen und vor inepten oder gar falschen Klagen möglichst zu verwahren. Ich kann daher nur bevorworten, jene Befugniß auf Staatsbehörden zu beschränken, und danach den §. 1., so wie aus gleichen Gründen den §. 14. des Entwurfs abzuändern.

Zu §. 8. In diesem § ist das Prinzip der Eventualmaxime mit größerer Strenge als in den Preussischen Prozeß-Novellen gehandhabt, es sollen alle Einreden bei deren Verlust in der Klagebeantwortung vorgebracht werden, während die Preussische Prozeß-Novelle nur fernere Einreden, welche auf Thatsachen beruhen, für die Instanz ausschließt. Wenn auch jenes Prinzip mehr dem gemeinen Prozeß entspricht, so ist dabei doch zu berücksichtigen, daß es für diesen weniger bedenklich war, weil einmal die Praxis wenigstens vielfach in Zulassung von Einreden in der Exekutions-Instanz weiter ging, als der eigentliche Begriff der privilegierten Einreden zuließ, andertheils aber auch für die folgende Instanz mindestens das Recht blieb *hondum deducta deducendi*. Bei einem mit einer Instanz abschließenden Verfahren dürfte es unbedingt nothwendig erscheinen, mindestens das Prinzip der Preussischen Prozeß-Novelle gelten zu lassen. Die Sache kommt sonst auch in anderer Beziehung in eine eigenthümliche Lage. Beim Kontumazial-Erkenntniß muß nämlich offenbar der Richter *ex officio* das Vorhandensein der *exceptiones juris* prüfen, bei erfolgter Beantwortung würde er aber die nicht vorgebrachten nicht berücksichtigen dürfen, weil sie nach dem Präjudiz nicht weiter geltend gemacht werden können. Der Verklagte könnte daher durch die Beantwortung in schlimmere Lage kommen, als beim Kontumazialverfahren. Der zweite Satz des §. 8. dürfte demnach dahin zu fassen sein:

Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht geltend gemacht werden.

Zu §. 12. Editionsgesuche, namentlich gegen Dritte, werden in den verschiedenen Territorien verschieden behandelt. Die Editionsverpflichtung ist materiellen Rechts, und setzt Dritten gegenüber nach gemeinem Recht eine besondere Klage voraus. Zunächst könnte der Zweifel entstehen, ob es beabsichtigt ist, die Editionsverpflichtung nach den Vorschriften der Preussischen Allgemeinen Gerichts-Ordnung eintreten zu lassen. Wenn solches auch nach §. 31. des Entwurfs zu bejahen ist, so würde solches doch nicht ohne umfassendere Bestimmungen und deren förmliche Publikation ausführbar bleiben. Es scheint aber auch bedenklich, materielles Privatrecht auf solchem Wege abzuändern. Wird die Edition von einem Dritten verlangt, so kann es vorkommenden Falles nur dem Befinden des Schiedsgerichts überlassen bleiben, wie die Herbeischaffung der Dokumente zu veranlassen, und ob solche nicht der Partei mittelst des nach den besondern Landesgesetzen etwa bestehenden Separatverfahrens zu überlassen sein dürfte. In der Regel wird es sich nur um Vorlegung von Dokumenten Seitens der Staatsbehörden handeln, und solche durch einfache Requisition des Schiedsgerichts zu erlangen sein, ohne daß es eines eigentlichen Editionsverfahrens bedarf. Der Eingang des §. 12. dürfte demnach dahin zu fassen sein:

Editionsgesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger u. s. w.

Zu §. 20. Die Anführung neuer Thatsachen wird hier unbedingt bis auf die Duplik beschränkt. Dieses wird zwar für die meisten Fälle dem praktischen Bedürfniß entsprechen, ist aber bei einem Verfahren, welches nur eine Instanz hat, höchst bedenklich, weil in der

Duplik noch immer Thatsachen zur Begründung von Einreden gegen die Replik vorgebracht werden können, denen nur durch thatsächliche Anführungen des Klägers wieder begegnet werden kann. Wenn daher auch nach Preussischem Prozeßrecht aus Gründen der Prozeßökonomie und in Rücksicht auf die für die 2te Instanz vorbehaltenen Befugnisse jene Vorschrift weniger Bedenken gefunden hat, so darf doch für das mit einer Instanz abschließende schiedsrichterliche Verfahren die Möglichkeit, das Thatsächliche zu erschöpfen, nicht zu sehr verschränkt werden. Es dürfte daher der §. 20. dahin zu fassen sein:

Neue Thatsachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch einen den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

Zu §. 26. Es dürfte hier die Insinuation der Erkenntnisse an die Bevollmächtigten der Parteien ausdrücklich zu gestatten sein. Dieselbe ist sehr erleichternd, und es können dadurch manche Weiterungen, namentlich bei Todesfällen und Verlegung des Wohnsitzes vermieden werden. Ich kann daher nur anheimstellen, nach den Worten „den Parteien selbst“ die Worte einzuschalten: „oder deren Bevollmächtigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf die Empfangnahme des Erkenntnisses gerichtet ist.“

Zu §. 34—38. Die Bestimmungen über das Verfahren bei Anklagen der Minister möchten zwar zu mehreren Ausstellungen Veranlassung geben können, da namentlich die Anwendung der Bestimmungen in den §§. 1—32. nicht dem Begriff des Anklageprozesses entsprechend ist, allein dieselben werden dem voraussichtlichen praktischen Bedürfnisse für das Provisorium entsprechen.

Nur die Fassung des §. 36. könnte zu der Interpretation Veranlassung geben, als wenn die Aufnahme der Beweise unbedingt in der Sitzung des Schiedsgerichts erfolgen müßte, dazu würde aber dasselbe ohne Publikation der Verordnung nicht immer im Stande sein. Es dürfte daher im 2ten Satze des §. 36. hinter den Worten: „In dieser Sitzung ist nach Anhörung der Parteien mit der Beweisaufnahme“ einzuschalten sein: „insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition (§. 23.) nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß.“

Zu §. 40. Was die ausdrücklich angeregte aufgeworfene Frage betrifft, ob die Stimme des Präsidenten bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben solle, so kann ich mich mit dem Entwurfe nur einverstanden erklären. Die Bejahung der Frage dürfte schon aus allgemeinen Gründen unbedenklich sein, da das Bundes-Schiedsgericht doch mehr auf den Standpunkt anderer Spruch-Kollegien, als dem in einem speziellen Falle von beiden Theilen in gleicher Anzahl gewählten Schiedsrichter, die sich nicht vereinigen können (Allg. Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 2. §. 170) steht.

Im Uebrigen finde ich gegen die Bestimmungen des Entwurfs von dem bereits oben entwickelten Gesichtspunkte aus nichts zu erinnern.

Berlin, den 28. Juli 1849.

gez. Simons.

Notum.

I. 2905.

Anlage B.

zu dem

Protokoll der Neun und Zwanzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Bestimmungen

für das

Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben.

In Ausführung der Bestimmungen im §. 6. der Uebereinkunft der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, vom 26ten Mai d. J., wegen Einsetzung eines provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, wird von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen über das Verfahren vor dem gedachten Gerichte und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, auf den Vorschlag dieses Gerichts hierdurch Folgendes festgesetzt:

Titel I.

Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgerichte.

1. In streitigen Rechtsfachen.

§. 1.

Die bei dem Schiedsgerichte einzureichenden Klagen müssen von einem, zur Prozeßpraxis bei einem Kollegial-Gerichte befugten Rechtsanwalte unterzeichnet sein, welcher sich durch die Mitunterschrift des Klägers oder durch Vollmacht von demselben zu legitimiren hat. Klagen, bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, werden ohne weiteres zurückgegeben.

§. 2.

Die Klage muß, außer dem vollständigen Vortrage des Sachverhältnisses, die Angabe der Beweismittel hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Thatsachen und einen bestimmten Antrag enthalten. Bestehen die Beweismittel in Urkunden, die sich in den Händen des Klägers befinden, so ist er verpflichtet, eine Abschrift derselben der Klage beizufügen und bei deren Einreichung zugleich die Urschrift der Urkunden zur Einsicht des Gegners auf der Kanzlei des Schiedsgerichts niederzulegen.

§. 3.

Ergiebt sich aus dem Inhalte der Klage, daß der Gegenstand nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre, so ist dieselbe sofort zurückzuweisen.

§. 4.

Entspricht eine Klage den Erfordernissen des §. 2. nicht, so ist, vor Mittheilung derselben an den Beklagten, wegen Ergänzung oder Verbesserung der dem Kläger zu bezeichnenden Mängel, das Erforderliche anzuordnen.

§. 5.

Die Klage ist dem Beklagten im Wege der gerichtlichen Insinuation mit der Aufforderung zuzufertigen, dieselbe in einer nach den Umständen auf vier bis acht Wochen zu bestimmenden Frist vollständig zu beantworten. — Diese Frist kann auf den Antrag des Beklagten nach Ermessen des Gerichts, jedoch nur einmal, verlängert werden. Die Beantwortung muß in einer nach Vorschrift des §. 1. abgefaßten Schrift erfolgen; ist diese Vorschrift nicht beobachtet, so wird die Schrift zurückgegeben und es tritt, wenn nicht vor Ablauf der Frist eine andere, in gehöriger Form abgefaßte Schrift eingereicht wird, das Kontumazial-Verfahren ein (§. 6.) — Dem Kläger ist von der Zufertigung der Klage an den Beklagten, und von der dem letztern bewilligten Fristverlängerung, so wie von dem Tage der erfolgten Insinuation an den Beklagten mittelst eines durch die Post abzuschickenden Erlasses Nachricht zu geben.

§. 6.

Wird die Klagebeantwortung nicht binnen der bestimmten Frist eingereicht, so werden die in der Klage angeführten Thatsachen für zugestanden erachtet, und ist demgemäß in contumaciam, was Rechtens, zu erkennen.

§. 7.

Gegen ein solches Kontumazial-Erkenntniß (§. 6.) findet die Restitution statt, wenn binnen vier Wochen nach dessen gerichtlicher Insinuation der Beklagte darum nachsucht, und zugleich eine vollständige Klagebeantwortung in gehöriger Form einreicht.

§. 8.

Die Klagebeantwortung muß enthalten: eine bestimmte und erschöpfende Einlassung auf den ganzen Inhalt der Klage und zugleich sämtliche Einreden, deren der Beklagte sich bedienen will, mit Angabe der Beweismittel, in Hinsicht deren die Bestimmungen im §. 2. gleichfalls Anwendung finden. — Fernere auf Thatsachen beruhende Einreden, welche in der Klagebeantwortung nicht vorgebracht sind, können nicht weiter geltend gemacht werden. Thatsachen, denen in der Klagebeantwortung nicht ausdrücklich widersprochen ist, werden für zugestanden, und Urkunden, über welche keine Erklärung abgegeben ist, werden für anerkannt erachtet.

§. 9.

Von der Verpflichtung zur vollständigen Beantwortung der Klage befreit nur die Einrede, daß die Sache nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehöre. — Vermeint der Beklagte, diese Einrede entgegenstellen zu können, so kann er darauf antragen, daß zunächst über dieselbe verhandelt und erkannt werde; findet aber das Gericht diesen Antrag nicht gegründet, so bestimmt es eine anderweite Frist, binnen welcher der Beklagte die Klage vollständig zu beantworten hat. (§. 5.)

§. 10.

Bis zum Eingange der Klagebeantwortung haben die Parteien sich darüber zu erklären, ob sie eine mündliche Schluß-Verhandlung vor versammeltem Gerichte wünschen oder nicht; dieselbe muß erfolgen, sobald nur eine der Parteien darauf anträgt.

§. 11.

Ist auf mündliche Schluß-Verhandlung angetragen worden, so können nach Ermessen

des Gerichts, ist aber ein solcher Antrag nicht gestellt, so müssen die Parteien noch zur Einreichung einer schriftlichen Replik und Duplik in allen denjenigen Fällen aufgefordert werden, in denen bei Beantwortung der Klage Thatsachen, die in der Klage nicht vorgekommen, angeführt oder Einreden angebracht worden sind. Die Frist zur Einreichung dieser Schriften, die gleichfalls nach Vorschrift des §. 1. abgefaßt sein müssen, ist vom Gerichte nach Maassgabe des §. 5. zu bestimmen. — Die Replik muß eine vollständige Auslassung auf die Klagebeantwortung, und die Duplik eine vollständige Auslassung auf die Replik enthalten. Thatsachen und Urkunden, worüber der Gegner sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt angesehen.

§. 12.

Editions-Gesuche, welche sich auf Urkunden in den Händen der Gegenpartei beziehen, müssen vom Kläger zugleich mit der Klage und vom Beklagten zugleich mit der Klagebeantwortung angebracht werden, und ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln; doch kann die Verhandlung der Hauptsache auf den Antrag des Editionsfinders, nach Ermessen des Gerichts, bis nach Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 13.

Nach geschlossenem Schriftwechsel sind die Parteien, wenn auf mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Gerichte angetragen worden, zu der dazu anberaumten Sitzung durch einen im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellenden Erlaß vorzuladen. — Zu dieser Verhandlung steht einem Jeden der Zutritt offen, wenn nicht das Gericht eine Ausnahme hiervon aus Gründen des öffentlichen Interesses eintreten zu lassen für nothwendig erachtet.

§. 14.

Bei dieser Verhandlung dürfen für die Parteien nur solche Personen auftreten, welche zur Abfassung der Prozeßschriften befugt sind. (§§. 1., 5. u. 11.)

§. 15.

Erscheint in der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung von Seiten der Parteien Niemand, welcher darin aufzutreten nach §. 14. befugt ist, so wird angenommen, daß die Parteien die Sache auf sich beruhen lassen wollen.

§. 16.

Erscheint nur von Seiten einer der Parteien ein zum Auftreten Befugter nicht, oder läßt sich der Erschienene auf die Sache nicht ein, so steht der andern Partei frei, darauf anzutragen, entweder, daß die Sache auf sich beruhen bleibe, oder die Kontumazial-Verhandlung eintrete.

§. 17.

Bei der Kontumazial-Verhandlung werden alle streitigen, von dem Nichterschiedenen angeführten, mit Beweismitteln nicht unterstützten Thatsachen für nicht angeführt, so wie alle von dem Nichterschiedenen noch vorzulegenden Urkunden für nicht beigebracht angesehen, alle vom Gegentheile angeführten Thatsachen aber, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden ist, für zugestanden, ingleichen die von dem Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt erachtet.

§. 18.

Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung findet nicht nur auf den übereinstimmenden Antrag beider Parteien Statt, sondern kann auch, nach Ermessen des Gerichts, auf den einseitigen Antrag einer Partei erfolgen, wenn solcher durch bescheinigte, erhebliche Gründe unterstützt wird.

§. 19.

Die mündliche Verhandlung wird mit einem das Sachverhältniß darstellenden Vortrage, welchen der vom Vorsitzenden ernannte Referent zu halten hat, eröffnet; hierauf folgen die Vorträge der Parteien, wobei dem Verklagten das letzte Wort gebührt.

§. 20.

Neue Thatfachen und Beweismittel dürfen bei der mündlichen Verhandlung nur insofern angebracht werden, als dieselben zur Widerlegung einer von dem Gegner aufgestellten thatsächlichen Behauptung, über welche die andere Partei noch nicht zur Gegenerklärung aufgefordert war, dienen sollen. Ist eine Partei zur Gegenerklärung auf eine bei der mündlichen Verhandlung erst vorgebrachte thatsächliche Erklärung nicht sofort im Stande, so muß das Gericht, wenn es die Gegenerklärung für nothwendig erachtet, eine andere Sitzung durch einen, den Parteien sofort zu eröffnenden, die Stelle der Vorladung vertretenden Beschluß anordnen.

§. 21.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache und die Befugniß zur Schließung der Verhandlung gehören dem Vorsitzenden, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beisitzenden Gerichtsmitglieder Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche dieselben den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 22.

Ist die Sache zum Endurtheil reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch der Regel nach nicht über vierzehn Tage hinauszusetzenden Sitzung verkündigt.

§. 23.

Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatfachen und die Beweismittel festsetzt, angeordnet werden, und ist solche nach Ermessen des Schiedsgerichts, entweder vor versammeltem Kollegium, oder durch einen Commissarius oder im Wege der gerichtlichen Requisition zu bewirken.

§. 24.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird zur mündlichen Schluß-Verhandlung, bei welcher die Vorschriften der §§. 13., 14., 18., 19. und 21. gleichfalls Anwendung finden, und zur Entscheidung der Sache eine Gerichtssitzung anberaumt, zu welcher die Parteien vorzuladen sind. — Wer nicht erscheint, von dem wird angenommen, daß er zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen habe.

§. 25.

Ueber die mündliche Verhandlung ist durch einen zur gerichtlichen Protokollführung befähigten Beamten ein Protokoll aufzunehmen, welches in Sonderheit enthalten muß:

1. den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
2. diejenigen Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufzeichnung das Gericht für erheblich hält;
3. die Entscheidung und sonstige Beschlüsse des Kollegiums.

Das Protokoll ist von sämmtlichen anwesenden Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterschreiben. Der Verlesung an die Parteien, sowie der Unterzeichnung von ihnen bedarf es nicht; jedoch müssen die unter 2. erwähnten Bemerkte den Parteien

vorgelesen werden, und sind letztere mit ihren Bemerkungen über die Fassung derselben zu hören.

§. 26.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse sind den Parteien selbst oder deren Bevollmächtigten, wenn die Vollmacht ausdrücklich auf den Empfang des Erkenntnisses gerichtet ist, im Wege der gerichtlichen Insinuation zuzustellen.

§. 27.

Ist von keiner der Parteien auf eine mündliche Verhandlung vor versammeltem Gerichte angetragen worden, so erfolgt die Entscheidung in einer nicht öffentlichen Sitzung, auf den schriftlichen Vortrag zweier vom Vorsitzenden ernannten Referenten. Bei Verfügung der Beweisaufnahme (§. 23.) darf nur auf solche Beweismittel Rücksicht genommen werden, welche bereits in den eingereichten Schriftsätzen angegeben sind. Nach beendigter Beweisaufnahme ist den Parteien, unter Mittheilung der Verhandlungen, noch eine Frist von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen zur Einreichung ihrer rechtlichen Ausführung zu gestatten; wer diese Frist versäumt, von dem wird angenommen, daß er nichts weiter anzuführen habe.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse werden den Parteien statt der Publikation nach Vorschrift des §. 26. zugestellt.

§. 28.

Die in vorstehenden §§. angedrohten Rechtsnachtheile treten ein, ohne daß es dieserhalb einer vorgängigen Bekanntmachung an die betheiligte Partei oder demnächst eines besondern Antrages der Gegenpartei bedarf.

§. 29.

Die Parteien sind verpflichtet, diejenigen Schriften, von denen der Gegenpartei Mittheilung gemacht werden muß, in der dazu erforderlichen Anzahl von Exemplaren einzureichen.

§. 30.

Gegen Erkenntnisse des Schiedsgerichts findet, außer dem Falle des §. 7., ein Rechtsmittel und namentlich auch die Restitution wegen neu aufgefundenener Urkunden nicht Statt; dagegen bleibt den Parteien unbenommen, die Anstellung der Richtigkeitsklage in den im §. 2. No. 1., 4. und 5. Tit. 16. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Königlich Preussischen Staaten bezeichneten Fällen:

- a) einer auf Grund einer falschen Urkunde oder eines falschen Zeugnisses erfolgten Entscheidung;
- b) eines Mangels der vorschriftsmäßigen Vertretung der unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden Personen und
- c) der mangelnden oder falschen Vollmacht desjenigen, welcher für eine Partei als deren Bevollmächtigter aufgetreten ist.

Diese Klage ist gleichfalls bei dem Schiedsgerichte anzustellen; die Exelution des angefochtenen Erkenntnisses wird aber durch dieselbe nicht aufgehoben.

§. 31.

In Ergänzung der gegenwärtigen Bestimmungen sollen die in den Königlich Preussischen Staaten bestehenden allgemeinen Prozeß-Gesetze zur Anwendung kommen.

§. 32.

In den vor dem Schiedsgericht verhandelten Sachen werden keine Stempel und

keinerlei Art von Gerichts-Gebühren erhoben; hinsichtlich der baaren Auslagen und sonstigen Kosten verbleibt es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. (S. 31.)

2. In Beschwerdesachen.

§. 33.

In Beschwerdesachen (§. 4. Litt. a. No. 5. und Litt. b. der Uebereinkunft vom 26sten Mai d. J.) findet das in den §§. 1—32. vorgeschriebene Verfahren gleichfalls Anwendung, jedoch mit nachstehenden Modifikationen:

1. bei Mittheilung einer Beschwerde wegen verweigerter oder gehemmter Rechtspflege an die betreffende Landesbehörde zu deren Erklärung, ist zugleich die Ein- sendung der bezüglichen Akten zu verordnen;
2. in den Fällen des §. 4. Litt. b. der Uebereinkunft hat der Beschwerdeführer außer dem Nachweise, daß die Sache von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen dem Schiedsgerichte überwiesen worden, zunächst eine vollständige Beschwerdeschrift, welche dem kontradiktorischen Verfahren zur Grundlage dienen kann, einzureichen;
3. schriftliche Replik und Duplik, so wie mündliche Verhandlung vor versammeltem Kollegium, finden nur in solchen Fällen statt, in denen das Schiedsgericht sie für angemessen erachtet.

3. Bei Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen.

§. 34.

Auf Anklagen gegen die Minister, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen (§. 4. Litt. a. No. 6. der Uebereinkunft vom 26sten Mai d. J.) wird nach den Grundsätzen des Anklageprozesses verfahren. — Es kommen hierbei die in §§. 1—32. enthaltenen Bestimmungen ebenfalls mit folgenden Modifikationen zur Anwendung.

§. 35.

Auch außer dem Falle des §. 10. kann eine mündliche Verhandlung der Sache vor versammeltem Kollegium stattfinden, wenn das Schiedsgericht eine solche zur Aufklärung der Sache eintreten zu lassen nach Eingang der Beantwortung der Anklage für angemessen erachtet.

§. 36.

Das Schiedsgericht hat, bei Anberaumung der Sitzung für die mündliche Verhandlung der Sache zugleich die zur Beweisaufnahme erforderlichen Anordnungen, von welchen die Parteien in Kenntniß zu setzen sind, zu treffen. In dieser Sitzung ist, nach Anhörung der Parteien, mit der Beweisaufnahme, insoweit solche nicht im Wege gerichtlicher Requisition nach Befinden des Schiedsgerichts bewirkt werden muß, zu verfahren und nach dem Schlußvertrage derselben, wobei dem Angeklagten das letzte Wort zu geben, Entscheidung zu ertheilen.

§. 37.

Das nach §. 25. abzufassende Protokoll muß den wesentlichen Inhalt der Zeugen- ausagen enthalten.

§. 38.

Das Schiedsgericht hat, ohne an bestimmte Regeln über die Wirkung der Beweise

gebunden zu sein, unter genauer Prüfung aller Beweise für die Anklage und Vertheidigung, nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Auflegung eines Erfüllungsges- oder Reinigungs-Eides findet ebensowenig als Eides-Antrag Statt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 39.

Ueber alle zur Kognition des Schiedsgerichts gelangenden Sachen ist auf den Vortrag eines dazu vom Vorsitzenden zu ernennenden Referenten in einer Sitzung, worin mindestens zwei Drittheile der Gerichtsmitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sein müssen, kollegialisch zu berathen und zu beschließen; doch ist der Vorsitzende ermächtigt, ohne Mitwirkung des Kollegiums in dessen Namen Klagen oder Beschwerden, bei denen die Vorschrift des §. 1. nicht beachtet ist, zurückzugeben, bloße prozessleitende Verfügungen, sowie solche, die nur in Benachrichtigungen und Kommunikationen bestehen, zu erlassen, ingleichen Klagen und Beschwerden, deren Gegenstand offenbar nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehört, zurückzuweisen. — Wird in diesen Fällen von der Partei Gegenvorstellung gemacht, so muß die Sache zur Entscheidung des Kollegiums gebracht werden.

§. 40.

Die Beschlüsse des Schiedsgerichts werden nach absoluter Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag, in Anklagesachen gegen die Minister jedoch entscheidet die für den Angeklagten günstigere Meinung.

§. 41.

Die Ausfertigungen der Erkenntnisse, Beweis-Resolute und sonstige Erlasse des Schiedsgerichts werden von dem Vorsitzenden allein vollzogen.

T i t e l II.

Vollziehung der Erkenntnisse des Bundes-Schiedsgerichts.

§. 42.

Die Vollstreckung der Erkenntnisse des Schiedsgerichts wird auf Anrufen der Parteien von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen veranlaßt.

§. 43.

Der Verwaltungsrath hat, auf Anrufen des obsiegenden Theiles, der verurtheilten Partei eine angemessene Frist zu setzen, um innerhalb derselben dem Urtheile Genüge zu leisten, und wie solches geschehen, nachzuweisen.

§. 44.

Wenn die gesetzte Frist abgelaufen, die Befolgung aber nicht dargethan ist, so muß der Verwaltungsrath auf ferneres Anrufen des obsiegenden Theils das weiter Erforderliche zur Vollstreckung des Erkenntnisses nach Maafgabe der Bestimmungen des zwischen den verbündeten Regierungen am 26ten Mai d. J. abgeschlossenen Vertrags anordnen.

§. 45.

Die Kosten der Exekution fallen der verurtheilten Partei zur Last und sind von ihr nöthigen Falls zugleich bei jener Exekution nach Anordnung des Verwaltungsraths beizutreiben.

§. 46.

Die Richtigkeit der Erkenntnisse des Schiedsgerichts darf in keinem Falle der Ge-

genstand einer Berathung und eines Beschlusses des Verwaltungsraths werden. Streitigkeiten über die Auslegung derselben gehören vor das Schiedsgericht.

§. 47.

Die in der Executions=Instanz annoch zulässigen Einreden müssen beim Bundes=Schiedsgerichte angebracht und sofort liquide gemacht werden. Das Verfahren über dieselben richtet sich nach den im ersten Titel enthaltenen Bestimmungen, muß aber möglichst abgekürzt werden. Vom Ermessen des Bundes=Schiedsgerichts hängt es ab, ob die vorläufige Hemmung der Execution während dieses Verfahrens zu beschließen sei. Hastet aber Gefahr auf dem Verzuge, so ist der Verwaltungsrath ermächtigt, der Execution auf Antrag der Partei, gegen welche sie verfügt ist, so lange Anstand zu geben, bis sie im Stande ist, einen Beschluß oder ein Erkenntniß des Bundes=Schiedsgerichts zu erwirken. Dazu hat der Verwaltungsrath ihr eine angemessene Frist unter der Verwarnung zu setzen, daß nach deren unbenutztem Ablaufe der Execution ihr ungehemmter Lauf werde gelassen werden.

§. 48.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der vom Verwaltungsrathe angeordneten Vollstreckung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts gehören vor den Verwaltungsrath.

§. 49.

Wird gegen die Vollziehung eines Erkenntnisses des Schiedsgerichts von einem Dritten, gegen den dasselbe nicht ergangen ist, Einsprache erhoben und zugleich dargethan, daß durch dessen Vollstreckung Nachtheile für ihn entstehen, so hat der Verwaltungsrath der Execution so lange Anstand zu geben, bis die Einsprache auf die geeignete Weise erledigt ist.

Protokoll

der

Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.



Verhandelt zu Berlin, am 10ten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherren und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.



Das Schreiben an das provisorische Bundes-Schiedsgericht, womit demselben die in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 8ten August c. festgestellten Bestimmungen über das Verfahren vor diesem Gerichte, zugefertigt werden sollen, wird verlesen, und in der vorgelegten Fassung genehmigt. Ebenso ein denselben Gegenstand betreffendes Notifikatorium an die verbündeten Regierungen.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Braunschweigische Legationsrath, Dr. Liebe, überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des Herzogs Wilhelm von Braunschweig Hoheit, d. d. Braunschweig, den 3ten August 1849, vollzogene Urkunde, worin ihm

Vollmacht und Ermächtigung erteilt ist, in des Herzogs Namen über den Beitritt des Herzogthums Braunschweig zu dem zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26ten Mai c. geschlossenen Verträge mit dem von den bereits verbündeten Regierungen bestellten Verwaltungsrathe, in Gemäßheit empfangener Instruktion, und unter Vorbehalt Herzoglicher Ratifikation, zu verhandeln und abzuschließen.

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Legationsrath Dr. Liebe trägt hierauf vor, daß er die ihm in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 27sten Juli lezthin auf seine desfalls gestellten Anfragen von dem Verwaltungsrath erteilten Antworten zur unverzüglichen Kenntniß Herzoglich-Braunschweigischer Regierung gebracht habe, der dieselben zu völliger Befriedigung gereicht hätten. Nur bezüglich des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts glaube die Herzogliche Regierung noch einer nähern Bestimmung darüber entgegensehen zu können, daß im Falle eines Rechtsstreites zwischen Regierungen, wovon nur die Eine zur Bestellung des Schiedsgerichts bis jetzt faktisch mitgewirkt, das Interesse des andern Theils gleichmäßig geschützt bleibe.

Der Vorsizende wiederholt im Namen des Verwaltungsraths die bereits in der Protokollar-Verhandlung vom 27sten Juli c. konstairte Erklärung, daß die Mitglieder des Schiedsgerichts keineswegs als die Repräsentanten der Regierungen zu erachten seien, von denen ihre jetzige Bestellung vertragsmäßig habe ausgehen müssen; und fügt dem zu, daß auch die ernannten Mitglieder selbst nicht minder verpflichtet als entschlossen seien, das ihnen für die Gesamtheit des Bundes aufgetragene, und von ihnen acceptirte Schieds-Amt in der Eigenschaft freier, und von ihrer nähern Staatsangehörigkeit unabhängiger Richter zu verwalten. Ein Mehreres sei zur Zeit über diesen Punkt nicht auszusprechen. Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverischen Regierung setzen zu, daß es nach dem erklärten und ratifizirten Beitritt des Herzogthums Braunschweig dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten nicht benommen sein werde, einen ferneren, auf die Erreichung des beregten Zweckes abzielenden Antrag im Verwaltungsrathe vorzubringen, und darüber die demnächstige Erwägung und Beschließung des Verwaltungsrathes herbeizuführen.

Nach diesen gegenseitigen Aeußerungen giebt der Legationsrath Dr. Liebe die Erklärung:

daß er nunmehr, Namens Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, dem zwischen den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, für das Herzogthum Braunschweig, — die Ratifikation seines Hohen Vollmachtgebers vorbehalten, — wie hiermit geschehe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Braunschweigischen Bevollmächtigten durch Beurkundung derselben zu dem gegenwärtigen Protokoll.

Der Legationsrath Dr. Liebe stellt schließlich das Ersuchen um offizielle Namhaftmachung derjenigen Deutschen Regierungen, welche bis jetzt dem Vertrage vom 26sten Mai c. beitraten. Diesem Ersuchen wird durch Aufstellung und Mittheilung des desfallsigen Verzeichnisses sofort entsprochen werden.

Legationsrath Dr. Liebe ist ersucht, sich in der Sitzung von Morgen, 11ten August c., Vormittags 11 Uhr, wieder einzufinden, um, so viel es den Beitritt Braunschweigs zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. betrifft, an der Feststellung des Protokolls der heutigen Sitzung durch Genehmigung und Mitunterzeichnung Theil zu nehmen.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und, in dem den Beitritt Braunschweigs zu

dem Vertrage vom 26sten Mai c. betreffenden Theile, auch von dem mitanwesenden Legationsrath Dr. Liebe genehmigt, und hierauf von sämmtlichen Vorgenannten unterzeichnet worden.

v. Camiß. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehsenbug. Seebeck. Vollpracht.
Dr. Liebe. Bloemer.

„Beigefügt diesem Protokoll ist das darin erwähnte Verzeichniß der dem Vertrage vom 26sten Mai c. bisher beigetretenen Regierungen:“

Dem zwischen den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 abgeschlossenen Vertrage sind bis zum 11ten August 1849 beigetreten, und die Accessions-Urkunden sind eingegangen von:

Baden, Kurfürstenthum Hessen, Nassau, Sachsen-Weimar, Anhalt-Bernburg.

Beigetreten mit Vorbehalt der Ratifikation:

Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Schwarzburg-Rudolstadt, die Freistadt Bremen.

Verhandelt wird mit:

Neuß älterer und jüngerer Linie und Hamburg.

Die Bereitwilligkeit zum Beitritt haben vorläufig erklärt, jedoch hat bis jetzt noch keine Verhandlung stattgefunden, mit:

Luxemburg, Dessau und Köthen, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Hessen-Homburg, Lübeck.

Erklärungen sind noch nicht eingegangen von:

Württemberg, Holstein und Lauenburg, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Liechtenstein, Lippe-Detmold, Frankfurt.

Die Sachlage bezüglich Oesterreichs und Bayerns ist bekannt.

Protokoll

der

Ein und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 14ten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;

des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;

des Herzoglich Nassauschen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

In der heutigen Sitzung ist auf ergangene Einladung der Syndikus Dr. Edward Banks erschienen, um mit dem Verwaltungsrath über den Beitritt der freien Hansestadt Hamburg zu dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. abgeschlossenen Verträge zu verhandeln und eventualiter abzuschließen.

Derselbe überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine des Endes für ihn ausgefertigte, von dem präsidirenden Bürgermeister Dr. Kellinghusen vollzogene Bevollmächtigungs-Urkunde, d. d. Hamburg, den 3ten August 1849, welche von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths asservirt wird.

Syndikus Dr. Banks trägt vor:

Die in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung habe nicht ins Leben treten können, nachdem diejenigen größeren Staaten, deren Zutritt allein eine Ausführung jener Verfassung möglich machte, ihre Anerkennung versagen zu müssen erklärt hätten. Die Nachtheile aber, welche von einer Unsicherheit der öffentlichen Zustände Deutschlands unzertrennlich seien, mehrten sich; das Vaterland werde von inneren und äußeren Gefahren bedroht. Eine

Grundbedingung aller gedeihlichen Entwicklung könne nur gesichert, und dauernd jenen Uebeln nur begegnet werden, wenn das tiefgefühlte Bedürfnis unsers Vaterlandes nach einer Vereinigung befriedigt werde, welche es in den Stand setze, seine nationalen Aufgaben angemessen und würdig zu erfüllen.

Das zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26ten Mai d. J. geschlossene Bündniß verfolge den doppelten Zweck, sowohl die Selbstständigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Staaten und die innere und äußere Sicherheit Deutschlands vor solchen Gefahren und Beeinträchtigungen zu schützen, deren Abwehr demnächst Pflicht der Reichsgewalt eines neuen Bundesstaates sein werde, als auch die Regierungen im Voraus über einen Deutschen Verfassungs-Entwurf zu vereinigen, welcher mit einem zu berufenden Reichstage vereinbart werden solle. Durch diesen Verfassungs-Entwurf hätten jene Regierungen solche Hindernisse zu entfernen gesucht, welche sich ihrer Anerkennung des Frankfurter Entwurfes entgegengestellt hätten, im Uebrigen aber, wo es dieser Zweck nicht zu gebieten schien, sich jenem Entwurfe angeschlossen.

Der auf diese Weise angebahnte Weg biete allein noch die Möglichkeit, zu einer befriedigenden bundesstaatlichen Einigung Deutschlands zu gelangen.

Um indeß über den Umfang von Rechten und Pflichten, welche durch den Beitritt zu diesem Bündnisse erlangt und übernommen werden, keinem Zweifel Raum zu lassen, glaube der Hamburgische Bevollmächtigte die Resultate zahlreicher vorangegangener Anschluß-Verhandlungen, — namentlich der Verhandlung mit den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 18ten Juli c., — in der Art kurz zusammenfassen zu müssen, wie sie ihm sich darstellten.

1. Der Beitritt zu dem provisorischen Bündnisse vom 26ten Mai d. J. enthalte zugleich die Annahme des dem gedachten Vertrage anliegenden Entwurfs einer Deutschen Reichsverfassung als einer Vorlage der Regierungen, über welche mit einem zu berufenden allgemeinen Reichstage der verbündeten Staaten, als Vertreter ihrer vereinten Völker, eine definitive Vereinbarung erstrebt werden solle. Die verbündeten Regierungen sind gegen einander zum unverbrüchlichen Festhalten an diesem Entwurfe verpflichtet; Abänderungen desselben würden nur mit Zustimmung Aller stattfinden können. Sowie jene beabsichtigte Vereinbarung in solchen Punkten von selbst sich herstelle, in welchen Regierungen und Reichstag übereinstimmen, so werde auch durch Verständigung über eine geeignete Organisation des im Verwaltungsrathe gebotenen Bundes-Organs Vorsorge getroffen werden, damit die Erledigung einer etwa eintretenden Meinungsverschiedenheit mit den Regierungen rasch vermittelt werden könne. Das aus dieser Verhandlung hervorgehende Gesetz bilde sodann die vertragsmäßige Reichsverfassung des Bundesstaates.

Eine möglichst beschleunigte Berufung des ersten Reichstages liege in der Absicht der verbündeten Regierungen.

2. Es sei Aufgabe des Verwaltungsrathes, sich eine innere Organisation zu schaffen, welche ihn in den Stand setze, dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise der Vermittelung und Entscheidung angemessen zu entsprechen. Jede dem Bündnisse beitretende Regierung habe mit Uebernahme der ihr dadurch erwachsenden Pflichten auch das Recht der Theilnahme an allen Verhandlungen und Entschlüssen des Verwaltungsrathes, nach ihrer Wahl durch eigene oder durch von ihr zu beauftragende Bevollmächtigte anderer Staaten. Wenn durch die innere Organisation

des Verwaltungsrathes demnächst von dem Boden der gegenseitigen Verständigung der Bevollmächtigten, auf welchem sich jetzt die Verhandlungen bewegen, zur Festsetzung eines Stimmenverhältnisses bei Beschlüssen innerhalb der ihm zugethobenen Kompetenz übergegangen werden sollte, werde jedem beigetretenen Staate die ihm als Bundesglied und nach Maßgabe seiner Leistungen für die Gesamtheit, gebührende Betheiligung nicht vorenthalten bleiben; und namentlich die Veranlassung nicht verkürzt werden, hervorragende Interessen in ihrem vollen Umfange zu vertreten.

3. Derselbe Grundsatz der Theilnahmeberechtigung finde Anerkennung in Bezug auf das, ein künftiges Reichsgericht vertretende Schiedsgericht. Wenngleich die vertragmäßige Pflicht einer Errichtung dieses provisorischen Gerichtes es nothwendig gemacht, dasselbe sofort zu besetzen und nur in Bezug auf Bayern, im Falle seines Beitritts, die Verpflichtung bestehe, zwei Richterstellen offen zu lassen, so werde doch den andern beitretenden Staaten sowohl für den Fall, daß das Bedürfniß eines vermehrten Personals sich zeige, als bei etwaniger Fortdauer des provisorischen Schiedsgerichtes über ein Jahr hinaus, ein angemessener Theil an der Besetzung der Richterstellen eingeräumt werden sollen.

Sowie der Beitritt zu dem Bündnisse vom 26sten Mai d. J. keiner Regierung gestattet werde, welche sich nicht in gleichem Maße wie die verbündeten Regierungen dem provisorischen Schiedsgerichte unterwerfe, so sei auch

4. das jenem Vertrage beigefügte Wahlgesetz Behufs der Wahlen zum nächsten Reichstage als bindend für alle beitretenden Staaten zu betrachten, unbeschadet derjenigen Abänderungen desselben, welche mit diesem Reichstage für ein künftiges Reichswahlgesetz verabredet werden möchten. Diese bindende Pflicht beziehe sich indeß nur auf den Geist und die leitenden Grundsätze des Wahlgesetzes, während den Regierungen diejenigen Modifikationen überlassen bleiben, welche durch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Staates sich etwa als erforderlich zeigen möchten. Dagegen werde erwartet, daß jede Regierung dem Verwaltungsrathe Gelegenheit geben werde, sich von dem Festhalten jener leitenden Grundsätze bei solchen Modifikationen zu überzeugen.

Nachdem der Hamburgische Bevollmächtigte vorstehend die Resultate bisheriger Erörterung solcher Fragen kurz zusammen zu fassen gesucht habe, welche Hamburg mit allen beitretenden Staaten gleichmäßig berühren, gehe er zu denjenigen auf kommerzielle Verhältnisse bezüglichen allgemeinen Voraussetzungen und Auffassungen über, welche für einen Staat, der ausschließlich Handelsstaat ist, nicht unberührt bleiben dürfen. Da indeß diese Angelegenheit bereits eine besondere Verhandlung hervorgerufen, so stelle er das ergebene Ersuchen, den Schriftwechsel vom 31sten Juli und 3ten August d. J. dem gegenwärtigen Protokolle als Theil desselben anzuschließen und beschränke sich auf die nachfolgenden Bemerkungen. Es sei in der Eingabe vom 31sten Juli

5. die Auffassung erörtert, daß der Umfang, welchen die zu erstrebende politische Einigung gewinnen werde, nicht ohne Einfluß auf die Vereinigung der materiellen Interessen bleiben, namentlich aber diese letztere sich unabweisbar für einzelne Theile durch die Frage bedingen werde, ob die umgrenzenden Deutschen Nachbarländer dem Zollgebiete des Deutschen Bundesstaates angehörten. Nach Empfang der Erwiderung des Verwaltungsrathes vom 3ten August bleibe dem

Bevollmächtigten nur übrig, hinzuzufügen, daß, wenn die im §. 33. des Verfassungs-Entwurfes als offene Frage vorbehaltene Frage der Aussonderung einzelner Orte oder Gebietstheile aus der Zolllinie, für Hamburg, — wie dies unabweislich der Fall sein würde — dadurch im Voraus ihre Entscheidung im Allgemeinen fände, daß wider Erwarten die umgrenzenden Bundesländer, namentlich Holstein, nicht mit in die Zolllinie eingeschlossen werden könnten, man Hamburgischer Seite mit vollem Vertrauen in die Erwägung derjenigen Verhältnisse eingehen würde, welche in dem gemeinsamen Interesse und der engen politischen Einigung auch in diesem Falle ihre Begründung und Rechtfertigung fänden.

Es sei ferner davon ausgegangen, daß die Einigung zu einem gemeinsamen Handels- und Zollsysteme nur eine Folge und ein Ausfluß der zu Stande gekommenen politischen Einigung zu einem Bundesstaate sein werde, und mithin sowie jenes nach Abschn. II. Art. VII. demnächst erst aufzustellende Handels- und Zollsystem an die Stelle der gegenwärtig in Deutschland bestehenden größeren und kleineren Zollverbände und Zolllegislationen trete, so auch die Grundverträge, auf welchen jene Verbände gegenwärtig beruheten, durch der neuen Zoll- und Handelsvereinigung angemessene und dieselbe organisirende Grundgesetze zu ersetzen seien. Mit aufrichtiger Befriedigung habe der Bevollmächtigte in der hierin übereinstimmenden Erwiderung des Verwaltungsrathes ausgesprochen gefunden, daß bei Aufstellung des zu befolgenden Zoll- und Handelsystems der zu erlassenden Gesetze und der sonst nothwendigen Anordnungen und Einrichtungen das Bemühen dahin gerichtet sein werde, die Spezial-Interessen der Einzelstaaten mit den allgemeinen Handels- und Verkehrs-Interessen, durch Vernehmung mit den theilhabenden Regierungen in Einklang zu bringen. So vollkommen aber der Bevollmächtigte die Ueberzeugung theile, daß dieser praktische Weg allein der geeignete sei, um eine dauernde und ungestörte Ausführung der künftigen Gesetze zu sichern, so könne er doch nicht umhin, es aufs Neue hervorzuheben, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen jenen künftigen Gesetzen stattfinde. Diejenigen Grundgesetze nämlich, welche die Verhältnisse der die Zoll-Union bildenden Staaten zu einander ordnen würden, sollten auch nur aus einer gegenseitigen Verständigung hervorgehen dürfen; so wie denn auch eine gewöhnliche Legislation diese Grundgesetze nicht würde abändern können. Die Reichsgewalt habe keinen Antheil an der Zolleinnahme, sie habe die Oberaufsicht über die Verwaltung und Erhebung der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern, während die Anordnung der Erhebung und Verwaltung von den Einzelstaaten ausgehe. Das wesentliche Interesse der Reichsgewalt beruhe in dieser Hinsicht darauf, daß diejenigen Verhältnisse der Einzelstaaten zu einander überhaupt geordnet seien, deren Aufrechthaltung sie zu überwachen habe. Dagegen seien alle Einzelstaaten in ihren besonderen Verhältnissen bei der oben erwähnten Regelung wesentlich theilhaftig, sowohl diejenigen, deren bisherige Grundverträge mit einander durch neue Grundgesetze ersetzt werden sollten, als diejenigen, welche in keinem solchen Vertragsverhältnisse früher gestanden hätten. Wenn aber der Hamburgische Bevollmächtigte diesen Punkt besonders hervorhebe, so geschehe es deshalb, weil voraussichtlich alle jene Fragen des finanziellen Erfasses für Ausfälle der Staats-Einnahme, so wie für Leistungen, die der Union zu Gute

kämen oder durch sie nothwendig würden, die Fragen der Verantwortlichkeit, des nachbarlichen Verkehrs, der staatlichen Selbstständigkeit in Bezug auf Zollbeamte und Einrichtungen u. s. w. bei den Hansestädten durch die Bedeutung ihres Handels und ihre geographische Lage in einem viel größeren Umfange zur Sprache kommen würden, als bei sehr viel größeren Unionsstaaten.

Endlich habe der Bevollmächtigte jenen Erörterungen in seiner Eingabe vom 31sten Juli hinzugefügt, daß, ehe die Bestimmungen des Art. VII. Abschn. II. des Reichsverfassungs-Entwurfs durch Erlassung organisirender Gesetze und Anordnungen ihre weitere Ausführung gewonnen, vorbereitende Schritte zu dieser Ausführung, wenn sie etwa vorher wünschenswerth befunden würden, nur aus freier Uebereinkunft getroffen werden könnten.

Der Vorsitzende giebt auf diesen Vortrag des Hamburgischen Bevollmächtigten, Namens des Verwaltungsraths, folgende Erwiederung:

Was zunächst die in diesem Vortrage unter den Nummern 1. bis 4. zusammengefaßten allgemeineren Fragen betreffe, so seien die von dem Hamburgischen Bevollmächtigten hierauf in den früheren Protokollar-Verhandlungen mit den Bevollmächtigten anderer Deutschen Staaten gefundenen Antworten als dem wirklichen Inhalte dieser Verhandlungen durchaus entsprechend anzuerkennen und zu bestätigen. Namentlich gelte dies auch von der in besondern Bezug genommenen Protokollar-Verhandlung mit den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten vom 18ten Juli c., welche Verhandlung dieserhalb in beglaubigter Abschrift gleichzeitig mit dem gegenwärtigen Protokoll dem Hamburgischen Bevollmächtigten durch die Kanzlei des Verwaltungsrathes ausgefertigt und zugestellt werden solle.

Was sodann die von dem Hamburgischen Bevollmächtigten unter Nr. 5. seines Vortrags schließlich vorgebrachte speziellere Frage über die kommerzielle Stellung Hamburgs zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. betreffe, so könne vor Allem nichts entgegenstehen, daß die dieserhalb zwischen ihm und dem Verwaltungsrath gepflogene schriftliche Vorverhandlung, namentlich das Anschreiben des Hamburgischen Bevollmächtigten an den Vorsitzenden vom 31sten Juli c., und die darauf Namens des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden ertheilte Antwort vom 3ten August c., dem gegenwärtigen Protokolle als Anlagen in Abschrift zugesügt, und, wie hiermit geschehe, als dessen Bestandtheile anerkannt werden. Zur Sache selbst verkenne der Verwaltungsrath keinesweges die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse Hamburgs in Bezug auf die Regulirung der Handels- und Zollangelegenheiten, die der zu bildende Bundesstaat als gemeinsame zu betrachten und zu behandeln haben werde, wie dies auch bereits in der eben bezogenen schriftlichen Erwiederung vom 3ten August c. ausgesprochen sei. Der §. 33. (Abschn. II. Art. VII.) des Verfassungs-Entwurfs besage:

Das Deutsche Reich (der Bundesstaat) soll Ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnen-Grenzzölle.

Derselbe §. enthalte zugleich den Zusatz:

Die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile aus der Zolllinie bleibt der Reichsgewalt vorbehalten.

Der §. 35. stelle die „Erhebung und Verwaltung der Zölle u. s. w. unter die Oberaufsicht der Reichsgewalt“, mit Beseitigung der in demselben §. der Frankfurter Verfassungs-

Aufstellung enthaltenen Bestimmung, wonach ein Theil aus dem Ertrage für das Reichsbudget vorweg genommen werden sollte. Es sei dies einer der erheblichsten Punkte, bei denen, wie die den Verfassungs-Entwurf deklarirende Denkschrift ausführe, die verbündeten Regierungen die Reichsgewalt von der eigentlichen Administration fern halten, und auf das Oberaufsichtsrecht beschränken zu müssen geglaubt hätten. Die Denkschrift erwähne auch des Zollvereins und seiner Thätigkeit als eines praktischen Musters für den Bundesstaat. Sowohl der Zollverein als der Hannover-Oldenburgische Steuerverein seien in der alten Verfassung des Deutschen Bundes auf dem Wege der Verträge zu Stande gekommen, und die Wirkungen gemeinsamer legislatorischer Festsetzungen des Tarifs und der Behandlung der gesammten Angelegenheit im Voraus durch Verträge bestimmt worden. In der gegenwärtigen Lage der Dinge könne dieser Weg nicht innegehalten werden, der Verwaltungsrath würde den in diesem Augenblick noch nicht ins Leben getretenen legislatorischen Autoritäten vorgreifen, wenn er im Voraus die Ergebnisse von Verhandlungen aufstellen wollte, die erst beginnen können, nachdem das gegenwärtige Stadium in das bevorstehende übergegangen, d. h. nachdem der erste Reichstag versammelt sein werde. Hamburg werde wie alle andere Bundesstaaten nach Verhältniß der Bevölkerung im Staatenhause wie im Volkshause repräsentirt werden. Auch werde die Regierung des Freistaats, sobald ihre Accession zum Vertrage vom 26sten Mai c. erfolgt sei, durch den Verwaltungsrath unverkürzte Mittel und Wege habe, an den Vereinbarungen Theil zu nehmen, die erforderlich sind, um die Solidarität darzustellen, in der die verbündeten Regierungen dem Reichstage gegenüber zu treten haben. Bei dieser Vereinbarung werden die auf die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse Hamburgs bezüglichen Bestimmungen und Eventualitäten zur Sprache zu bringen sein, und werde alsdann diesem, für die Gesammtheit unstreitig wichtigen, Gegenstande eine ernste und gerechte Erwägung nicht versagt werden.

Der Hamburgische Bevollmächtigte erkennt am Schlusse dieser Erwiderung des Vorsitzenden seinerseits nicht, daß die zur Ausführung des aufzustellenden Zoll- und Handelssystems des Bundesstaates erforderliche Legislation nicht, wie bei den bisherigen Zoll- und Steuerverbänden, auf dem Wege von Verträgen der Einzelstaaten zu Stande kommen könne, und er fühlt sich durch die zugesicherte Gewißheit beruhigt, daß seine Regierung an den demnächst eintretenden Vereinbarungen unverkürzten Theil haben werde, bei welchen auch in Bezug auf Handel und Zollwesen sowohl eigenthümliche Verhältnisse als solche Eventualitäten, wie sie durch den Nichtanschluß umgrenzender Bundesstaaten für Hamburg entstehen würden, in ernste und gerechte Erwägung kommen sollen.

Dies vorgängig, giebt der Hamburgische Bevollmächtigte die Erklärung, daß er auf Grund dieser protokollarischen Verhandlung und der ihm darin Seitens des Verwaltungsrathes ertheilten Zusicherungen

Ramens und für die freie Hansestadt Hamburg dem am 26sten Mai 1849 zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage nach dem ganzen Inhalte dieses Vertrages, die verfassungsmäßige Ratifikation seiner Regierung vorbehalten, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Hamburgischen Bevollmächtigten durch Beurkundung derselben zu gegenwärtigem Protokoll.

Syndikus Dr. Banks ist ersucht, sich in der Sitzung des Verwaltungsrathes von morgen, den 15ten August c., Vormittags 11 Uhr, wieder einzufinden, um an der Fest-

stellung des Protokolls der heutigen Sitzung durch Mitgenehmigung und Unterzeichnung Theil zu nehmen.

Das Protokoll, dem die vorbezeichneten Schriftstücke vom 31sten Juli c. und vom 3ten August c. als Anlagen A. und B. in Abschrift beigelegt sind, ist in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 15ten August c. durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und dem mitanwesenden Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Synbilus Dr. Banks, genehmigt, und hierauf von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehfenbug. Seebeck. Vollpracht.
Dr. Banks. Bloemer.

Anlage A.

zu dem

Protokoll der Ein und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Der unterzeichnete Hamburgische Bevollmächtigte hat von seiner Regierung den Auftrag erhalten, diejenigen Aufklärungen nachzusehen und Voraussetzungen auszusprechen, von deren befriedigenden Erledigung der Anschluß an den Vertrag der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover vom 26sten Mai d. J. abhängig erscheint. Ein Theil dieser Fragen ist bereits durch die bisherigen Anschluß-Verhandlungen anderer Staaten erörtert. Wenngleich der Unterzeichnete sich vorbehalten muß, demnächst auf die Resultate jener Verhandlungen zurückzukommen, so glaubt er doch zuvörderst auf eine Darlegung derjenigen Auffassungen sich beschränken zu müssen, bei welchen Hamburg nicht bloß als gleichmäßig mit allen andern Deutschen Staaten theilhaftig erscheint, sondern weil es ausschließlich Handelsstaat ist, ein hervorragendes Interesse zu vertreten hat.

Hamburg hat sich manche Handelsbeziehungen zu eigen gemacht, die seinen auswärtigen Konkurrenten verschlossen bleiben, namentlich gehört dahin sein großer Zwischenhandel. Aus der Verbindung seiner verschiedenen Handelszweige, welche alle sich gegenseitig stützen, vor Allem aber aus der freien Bewegung, die seinem Handelsstande gewährt ist, entspringt die Kraft, die es ihm möglich gemacht hat, einen dauernden Kampf mit mächtigen Rivalen unermüdet und oft siegreich zu bestehen, und seine natürliche Aufgabe der Vermittelung des Deutschen Verkehrs in steigender Ausdehnung zu erfüllen. Der bisherigen Rivalität mit auswärtigen Handelsplätzen ist jüngst noch eine neue hinzugefügt durch ein Ereigniß, dessen große Wichtigkeit in der jetzigen Zeit politischer Aufregung kaum Beachtung findet. Durch Aufhebung der Navigationsakte hat sich das mächtigste Handelsland der Welt von seinen bisherigen Fesseln befreit. Umänderungen werden dadurch im allgemeinen Handelsverkehr sich erzeugen, und es wird der unermüdblichsten Anwendung von Kapital und Energie und der freiesten Entfaltung aller Kräfte bedürfen, um die frühere Konkurrenz mit England auch ferner bestehen zu können.

In natürlicher Folge der Erwägung solcher Thatfachen drängt sich die Besorgniß auf, ob Deutschland bei Begründung seines künftigen Handels- und Zollsystems, und in der Ausführung des S. 33. des Entwurfs der Reichsverfassung, dem Hamburgischen Handel auch diejenigen Rücksichten gewähren werde, von welchen seine Kraft und Blüthe abhängig bleiben wird? Der höchste Gesichtspunkt, den es für die Beantwortung aller Fragen, die sich hieran knüpfen, giebt, ist der des wahren Interesses unsers gemeinsamen Vaterlandes, von welchem sich das Einzel-Interesse nicht trennen läßt. Darüber will man nach dem vorliegenden Entwurfe sich vereinbaren, daß der Bundesstaat ausschließend

oder ergänzend leiste, was der einzelne Staat nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße zu leisten vermöge, die freie Thätigkeit des Einzelnen aber nicht beschränkt werde, wo sie im Ganzen nicht hemmend, sondern förderlich ist. Damit dieser höhere Standpunkt nicht verdunkelt und jedem Mißverständnisse vorgebeugt werde, gestattet sich der Unterzeichnete, diejenigen auf kommerzielle Verhältnisse sich beziehenden Voraussetzungen und Auffassungen vorzutragen, von welchen er bei einer Beitritts-Erklärung der Hamburger Regierung zu dem Vertrage vom 26sten Mai d. J. und zu dem demselben beigefügten Verfassungs-Entwürfe ausgehen würde.

Eine bestätigende und beruhigende Erklärung des Verwaltungsraths hierüber würde wesentlichen Einfluß auf die definitive Entschliesung der Hamburgischen Regierung ausüben:

1. Das Deutsche Reich wird nach dem erwähnten Verfassungs-Entwürfe aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes bestehen, welche die Reichsverfassung anerkennen. Es bildet dies Reich ein Zoll- und Handelsgebiet, wobei die Aussonderung einzelner Orte und Gebietstheile der Reichsgewalt vorbehalten bleibt.

Wenngleich die Hoffnung gehegt wird, daß sämtliche Deutsche Staaten sich in der Anerkennung des Verfassungs-Entwurfs vereinigen werden, und nur das Verhältniß zu Oesterreich einer besonderen Verständigung bedürfe, so wird doch der Umfang, bis zu welchem sich jene Hoffnung erfüllt, auch auf die Vereinigung der materiellen Interessen nicht ohne Einfluß bleiben, namentlich wird dieselbe für einzelne Theile sich unabweisbar durch die Frage bedingen, ob die umgränzenden Deutschen Nachbarländer dem Zollgebiete des Bundesstaats angehören.

2. Die Einigung zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssystem ist nur eine Folge und ein Ausfluß der politischen Einigung zu einem Bundesstaate. Es wird mithin, nachdem diese politische Einigung erfolgt ist, das neue Handels- und Zollsystem, wie es der Art. VII. des Reichsverfassungs-Entwurfs in Aussicht stellt, an die Stelle der gegenwärtig in Deutschland bestehenden größeren und kleineren Zollverbände treten, und werden die Grundverträge, auf welchen diese Verbindungen gegenwärtig beruhen, durch entsprechende, die neue Zolleinigung organisirende Grundgesetze ersetzt werden. Diese Grundgesetze, insofern sie wie jene Verträge die Verhältnisse der die Zolllinie bildenden Staaten zu einander regeln, bilden wesentliche Ergänzungen der im Art. VII. des Reichsverfassungs-Entwurfs nur angedeuteten Grundzüge, und werden deshalb nur aus einer Vereinbarung der Einzelstaaten hervorgehen können, während die übrigen zur Ausführung des Art. VII. erforderlichen Gesetze der künftigen ordentlichen Reichsgesetzgebung zugewiesen würden. Sollten etwa vorher schon vorbereitende Schritte zweckmäßig befunden werden, so würden diese jedenfalls nur nach freier Uebereinkunft der betheiligten Regierungen vorgenommen werden können.

Berlin, den 31sten Juli 1849.

gez. Dr. Banks.

Seiner Excellenz,
dem Königlich Preussischen General-Lieutenant,
Freiherrn von Canitz,
als Vorsitzenden im Verwaltungsrathe.

Anlage B.

zu dem

Protokoll der Ein und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, die gefällige Note des (tit.) vom 31sten v. M. zu empfangen, und beeilt sich, nach erfolgter Berathung im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen, darauf Folgendes ganz ergebenst zu erwiedern:

Der Verwaltungsrath erkennt vollkommen an, daß die eigenthümlichen Verhältnisse Hamburgs, als Handelsstaat, bei der Frage über den Beitritt zu dem unterm 26sten Mai d. J. geschlossenen Bündnisse, vorzugsweise in Betracht zu ziehen sind, und stimmt gern der Ansicht bei, daß der Herr Bevollmächtigte, indem er diesen Gegenstand im speziellen Interesse Hamburgs in Anregung bringt, damit zugleich den Handels-Interessen des gemeinsamen Vaterlandes eine Aufmerksamkeit zuwendet.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Erhaltung des Hamburger Handels und besonders die des großartigen Zwischenhandels, für Deutschland von der entschiedensten Wichtigkeit ist, und daß jede demselben zugefügte Störung und Hemmung auf den Verkehr Deutschlands nachtheilige Rückwirkungen äußern würde. Diese nicht allein zu vermeiden, sondern vielmehr den Verkehr zu beleben, und zu erleichtern, ist, neben anderen Zwecken des Bündnisses, eine der wichtigsten Aufgaben desselben, welche durch die im Verfassungs-Entwurfe ausgesprochene Bildung eines gemeinsamen Zoll- und Handelsgebiets erzielt werden soll.

Nach diesen Vorbemerkungen wird der Herr Bevollmächtigte, wie

ad 1. erwiedert wird, hoffentlich die Ueberzeugung gewinnen, daß in dem unter 1. angedeuteten Falle eine besondere Erwägung von dem in der geehrten Note angegebenen Standpunkte aus seiner Zeit nicht versagt werden wird, und

ad 2., daß bei der Ausführung der in dem Verfassungs-Entwurf, Abschnitt II. Artikel VII., enthaltenen Bestimmungen, namentlich bei Aufstellung des zu befolgenden Zoll- und Handelssystems, der zu erlassenden Gesetze und der sonst nothwendigen Anordnungen und Einrichtungen, das Bemühen dahin gerichtet sein wird, die Spezial-Interessen der Einzelstaaten mit den allgemeinen Handels- und Verkehrs-Interessen, durch Vernehmung

mit den beteiligten Regierungen in Einklang zu bringen, da auf diesem Wege der Gesetzgebung am sichersten eine lange Dauer und eine ungestörte Ausführung gesichert werden dürfte. Es wird daher auch der Regierung des Herrn Bevollmächtigten künftig nicht an Gelegenheit fehlen, die bekannten und bei verschiedenen Veranlassungen schon hervorgehobenen Vorschläge zur Erhaltung des Hamburger Handels einer möglichst Beaufsichtigung zu unterstellen.

Durch diese Erwiederung hofft der Unterzeichnete den Herrn Bevollmächtigten in den Stand gesetzt zu haben, die angekündigten Verhandlungen über den Beitritt Hamburgs zu dem Bündnisse vom 26sten Mai c. bald eröffnen zu können.

Berlin, den 3ten August 1849.

gez. v. Caniz.

An
den Bevollmächtigten der freien Stadt Hamburg,
Herrn Syndikus Dr. Banks dahier.

Erstes Separat-Protokoll

zur

Ein und Dreißigsten Sitzung
des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 14ten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrath,
General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und
Dallwitz;

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von
Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths
Freiherrn von Mensenbug;

des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;

des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt vor eine von des Großherzogs Georg von Mecklenburg-Strelitz, Königliche Hoheit, d. d. Neustrelitz den 6ten August 1849 vollzogene, dem Königlich Preussischen Minister-Präsidenten, Grafen von Brandenburg, Seitens der Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierung eingesandte, und von dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen mittelst Zuschrift vom 10ten August c. überhändigte Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren

der Großherzog die von dem Geheimen Justizrath von Derßen in dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen abgegebene Erklärung:

daß er in des Großherzogs Namen und Auftrag für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Verträge auf Grund vorgängiger Protokollar-Verhandlung unbedingt beitrete,

ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

Diese Urkunde ist von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths

^a hervort worden.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen;
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung und Zustellung der vorbezeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschlossen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, durch den Protokollführer in der Sitzung vom 15ten August c. verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canig. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehsenbug. Seebeck.
 Bollpracht. Bloemer.

Zweites Separat-Protokoll

zur

Ein und Dreißigsten Sitzung
des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 14ten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Jeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt vor eine von des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I. von Hessen, Königliche Hoheit, d. d. Cassel, am 6ten August 1849 vollzogene, mittelst Zuschrift des Kurfürstlichen Geschäftsträgers am Königlich Preussischen Hofe, Kammerherrn, Freiherrn von Dörnberg, vom 11ten August c. übersandte Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren

der Kurfürst die vom Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 31sten Juli c. abgegebene Erklärung:

daß er in des Kurfürsten Namen und Auftrag dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 abgeschlossenen Verträge für das Kurfürstenthum Hessen unbedingt beitrete, ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

Diese Urkunde ist von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt worden.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Regierung Sr. Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsraths mittelst Note des Vorsitzenden an den Kurfürstlich Hessischen Geschäftsträger ausgefertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths,
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrages vom 26sten Mai c., mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandum, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung und Zustellung der vorbezogenen Kurfürstlich Hessischen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschlossen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, durch den Protokollführer in der Sitzung vom 15ten August c. verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehlenbug. Seebeck.
 Vollpracht. Bloemer.

Protokoll

der

Zwei und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 15ten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

In der heutigen Sitzung ist der Fürstlich Reussche Geheimerath, Dr. Eduard von Geldern, erschienen, um mit dem Verwaltungsrath über den Beitritt des Fürstenthums Reuß älterer Linie und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie zu dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26ten Mai c. abgeschlossenen Verträge in Verhandlung zu treten.

Derselbe überreicht zu Händen des Vorsitzenden seine desfalligen Bevollmächtigungs-Urkunden, und zwar die erste, vollzogen durch Seine Durchlaucht, den regierenden Fürsten Reuß älterer Linie, d. d. Greiz, den 22ten Juli c., die andere vollzogen durch Seine Durchlaucht, den regierenden Fürsten Reuß jüngerer Linie, d. d. Schloß Oesterstein, den 21sten Juli c.

Diese Urkunden werden von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths asservirt.

Geheimerath Dr. von Geldern trägt vor:

Die von ihm vertretenen beiden Fürstlichen Regierungen hätten, auf die ihnen durch das Königlich Preussische Gouvernement zugegangenen Mittheilungen, bereits vorlängst ihre

Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, dem durch den Vertrag vom 26sten Mai c. zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündnisse beizutreten, und sich dem in Folge dieses Bündnisses begründeten Schiedsgerichte zu unterwerfen. Ihm liege jetzt zunächst ob, Namens dieser Regierungen den Ausdruck des Dankes zu wiederholen für die wohlwollende, bundesfreundliche Gesinnung, mit der dieselben aufgefordert worden, an der Herstellung eines, die Entwicklung freier und zeitgemäßer Staatseinrichtungen sichernden Zustandes und an der einheitlichen Gestaltung der gesammtoaterländischen Verfassungsverhältnisse auf dem Wege Theil zu nehmen, den die hohen kontrahirenden Regierungen als den angemessenen erkannt haben, und sodann für dieselben Regierungen den Wunsch auszusprechen, den Mitgliedern der geschlossenen Bundesvereinigung, die sich jenes hohe Ziel gesetzt haben, nunmehr förmlich gezählt zu werden. Dabei müßten und dürften die Fürstlich Neußschen Regierungen sowohl der Natur der Sache nach, als auch nach den in den bisherigen Protokollar-Verhandlungen des Verwaltungsraths enthaltenen Andeutungen sich auf die Voraussetzung stützen, daß ihnen eine gleiche, ihrer selbstständigen Mitgliedschaft entsprechende Stellung, namentlich die Vertretung im Verwaltungsrathe und die Mitbetheiligung bei Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts, wie andern, in ähnlichen Verhältnissen befindlichen Regierungen werde zugestanden werden. Eine ausdrückliche Zusicherung, wie sie den Bevollmächtigten anderer Regierungen, namentlich den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten, in der ihm bekannt gewordenen Protokollar-Verhandlung vom 18ten Juli c. ertheilt worden, bleibe jedoch besonders wünschenswerth, und dürfe er einer desfalligen Eröffnung Seitens des Verwaltungsrathes vertrauensvoll entgegensehen. Uebrigens behalte er den von ihm vertretenen Fürstlichen Regierungen sowohl die Kommunikation mit ihren Ständen über den Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c., als auch deren weitere Mittheilungen an den Verwaltungsrath über die Modifikationen vor, die das für die Wahl zum Volkshause des ersten Reichstags verkündete Wahlgesetz gerade zur Vermeidung von Ausschließungen, die nicht im Geiste des Gesetzes liegen würden, bei seiner Ausführung in den Neußschen Fürstenthümern voraussichtlich zu erleiden haben werde, da nach den dortigen bisher verschiedenartigen Einrichtungen theilweise außer der althergebrachten, ungleichmäßigen Grundsteuer direkte Staatssteuern und selbst Gemeinde-Abgaben nicht beständen, auch die Theilnahme an den Gemeindevahlen häufig nur vom Grundbesitze einer gewissen Gattung abhänge.

Der Vorsitzende giebt hierauf, Namens des Verwaltungsraths, die Erwiederung, daß alle in den früheren Protokollar-Verhandlungen des Verwaltungsrathes mit den Bevollmächtigten anderer Deutschen Staaten über selbstständige Mitgliedschaft im Bündnisse, Vertretung im Verwaltungsrathe und Mitbetheiligung bei Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts gegebenen Erklärungen und Zusicherungen allerdings auch als für die Fürstlich Neußschen Regierungen gegeben zu erachten seien, und daß sie als solche, dem kundgegebenen Wunsche gemäß, für diese Regierungen hiermit ausdrücklich bestätigt werden. Namentlich gelte dies auch von dem Inhalte der in besondern Bezug genommenen Protokollar-Verhandlung mit den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten vom 18ten Juli c., welche Verhandlung zu dessen Bekräftigung dem Fürstlich Neußschen Bevollmächtigten zugleich mit dem gegenwärtigen Protokolle in beglaubigter Abschrift ausgefertigt und gestellt werden solle.

Geheimerath Dr. von Geldern erklärt auf diese Erwiederung:

daß er Namens und in Vollmacht der Durchlauchtigsten regierenden Fürsten Neuß älterer und jüngerer Linie dem zwischen den Königlichen Regierungen von

Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, — die Ratifikation eines jeden seiner Durchlauchtigsten Vollmachtgeber vorbehalten, — für das Fürstenthum Neuß älterer Linie und für das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie, wie hiermit geschehe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Bevollmächtigten der beiden Fürstlich Neußischen Regierungen durch Beurkundung derselben zu dem gegenwärtigen Protokoll.

Geheimerath Dr. von Geldern ist eingeladen, sich in der Sitzung des Verwaltungsraths von morgen, den 16ten August c., Vormittags 10 Uhr, wieder einzufinden, um an der Feststellung des Protokolls der heutigen Sitzung durch Genehmigung und Mitunterzeichnung Theil zu nehmen.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 16ten August c. durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem mitanwesenden Bevollmächtigten der beiden Fürstlich Neußischen Regierungen, Geheimerath Dr. von Geldern, genehmigt und von den sämtlichen Vorgenannten unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehsebug. Seebeck. Vollpracht.
v. Geldern. Bloemer.

Protokoll

der

Drei und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 21sten August 1849, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Herzoglich Braunschweigische Legationsrath Dr. Liebe überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des Herzogs Wilhelm von Braunschweig, Hoheit, d. d. Braunschweig, den 12ten August 1849, vollzogene Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren

der Herzog von Braunschweig die von dem Dr. Liebe in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 10ten August 1849 in des Herzogs Namen und Auftrag abgegebene Erklärung, daß er dem zwischen den Königlich Preussischen, Sächsischen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Verträge, für das Herzogthum Braunschweig unbedingt beitrete, ausdrücklich genehmigt und bestätigt, so wie der Herzog in derselben Urkunde dem Dr. Liebe die Vollmacht ertheilt, die Herzoglich Braunschweigische Regierung in dem Verwaltungsrathe zu vertreten.

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affertirt, und Legationsrath Dr. Liebe ersucht, als Herzoglich Braunschweigischer Bevollmächtigter unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes Platz zu nehmen.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls, und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift:
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht, betreffend.

Eben so wird die Ausfertigung der vorbezogenen Herzoglich Braunschweigischen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschloffen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, durch den Protokollführer in der Sitzung vom 28sten August c. verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Meysenbug. Seebeck. Vollpracht. Dr. Liebe.
Bloemer.

Separat-Protokoll

zur

Drei und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 21sten August 1849, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zschau;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Bevollmächtigte überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des Herzogs zu Sachsen-Altenburg Hoheit, d. d. Altenburg, den 14ten August 1849, vollzogene Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren der Herzog von Sachsen-Altenburg die von dem Staatsrath Seebeck in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 26sten Juli c. abgegebene Erklärung:

daß er Namens und im Auftrage des Herzogs dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. abgeschlossenen Vertrage, für das Herzogthum Sachsen-Altenburg unbedingt beitrete, ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls, und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c., mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen;
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Eben so wird die Ausfertigung der vorbezoenen Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschlossen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Separatprotokoll aufgenommen, durch den Protokollführer in der Sitzung vom 28sten August c. verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Mehlenbug. Seebeck. Vollpracht. Dr. Liebe.
Bloemer.

Protokoll

der

Vier und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsrathes.

Verhandelt Berlin, am 28sten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende theilt eine an ihn gerichtete Zuschrift des Hamburgischen Bevollmächtigten, Syndikus Dr. Banks vom 27sten d. M. mit, worin derselbe die ihm durch telegraphische Depesche kund gewordene Nachricht von der erfolgten Ratifikation des am 14ten d. erklärten Beitritts der freien Stadt Hamburg zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. zur Anzeige bringt.

Es erfolgt Vorlage einer Mittheilung des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen, d. d. Berlin den 24sten August c., die Vereidigung der Offiziere und Mannschaften der Deutschen Flotte auf die Reichsgewalt betreffend. Der Verwaltungsrath nimmt von dem Inhalt dieser Mittheilung, und der beigefügten Anlagen: eines Schreibens des Bremischen Bevollmächtigten vom 15ten d., des Königlich Hannoverischen Ministeriums des Auswärtigen vom 16ten d., und des Oldenburgischen Staats-Ministeriums vom 17ten d. vorläufige Kenntniß, indem er nähere Erörterung in dieser Angelegenheit einer ferneren Sitzung vorbehält.

Der Graf Karl Anton Ferdinand Bentinck hat sich in einer Eingabe, d. d. Berlin, den 26sten August c. an den Verwaltungsrath gewandt, um, wie es in dieser Eingabe heißt, „als zur Nachfolge in die Herrschaft Kniphausen nächststehender Agnat der Bentinck'schen Familie, und in Auftrag und Vollmacht seines ältesten Bruders, des Grafen Wilhelm Friedrich Christian von Bentinck, rechtmäßigen Landesherrn von Kniphausen,“ unter der in der Eingabe näher bezeichneten Voraussetzung, und unbeschadet des darin bezogenen Berliner Abkommens, seine Bereitwilligkeit zu bezeugen, für die Herrschaft Kniphausen dem Reichsverfassungs-Entwurf der vereinigten Regierungen beizutreten. Die Eingabe schließt mit dem Ansuchen, daß der Verwaltungsrath von der Darlegung der Rechtsverhältnisse der Herrschaft Kniphausen Kenntniß nehmen, und denselben eintretenden Falles die angemessene Berücksichtigung angebeihen lassen möge.

Der Verwaltungsrath beschließt den Eingang dieser Eingabe protokollarisch zu vermerken.

Der Vorsitzende zeigt an, daß die von ihm vertretene Königlich Preussische Regierung diejenigen Deutschen Regierungen, welche sich bis jetzt über ihren Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. noch nicht ausgesprochen, zu einer baldigen Erklärung hinsichtlich der von ihnen dieserhalb zu fassenden Entschliebung aufgefordert habe. Er beantragt zugleich, daß diejenigen Regierungen, die, nachdem sie durch ihre Bevollmächtigten ihren Anschluß an diesen Vertrag zwar erklärt haben, jedoch mit Ertheilung der bei dieser Erklärung vorbehaltenen Ratifikation noch im Rückstande sind, Seitens des Verwaltungsraths an die Ertheilung der Ratifikation erinnert werden. Der Verwaltungsrath giebt diesem Antrag seine sofortige ungetheilte Zustimmung. Ein Mitglied wird das besfallige Monitorium in der nächsten Sitzung vom 30sten d. im Entwurfe vorlegen.

Das Protokoll der gegenwärtigen Sitzung ist in der Sitzung vom 30sten August c. — an deren persönlichen Theilnahme der Königlich Sächsisch Bevollmächtigte sich für behindert hatte erklären lassen, — durch den Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrath genehmigt, und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Meysenbug. Seebeck. Vollpracht. Dr. Liebe. Bloemer.

Protokoll

der

Fünf und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 30sten August 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;

des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;

des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;

des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;

des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;

des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte zeigt an, daß er die Vertretung des zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen der heutigen Sitzung behinderten Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, auf dessen Ansuchen, übernommen habe.

Er legt sodann ein an das provisorische Bundes-Schiedsgericht zu erlassendes Schreiben vor, worin dasselbe mit der vorbereitenden Ausarbeitung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen beauftragt wird, die nach §. 126. des Verfassungs-Entwurfs über Einsetzung und Organisation des Reichsgerichts über das Verfahren bei demselben und über die Vollziehung der reichsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen, gleichzeitig mit dem Verfassungs-Entwurf dem Reichstage vorgelegt werden sollen. Der Verwaltungsrath stimmt der Vorlage, nach Inhalt und Fassung bei, und beschließt ihre sofortige Mittheilung an das provisorische Bundes-Schiedsgericht.

Derselbe Bevollmächtigte bringt im Auftrage seiner Regierung die Diätenbestimmung der Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts zur Sprache. Es sei wiederholt hervorgehoben worden, daß die Mitglieder dieses Gerichts nicht die Repräsentanten ihrer eigenen Staats-Regierungen seien, daß das Schieds-Amt ihnen vielmehr, als von der Gesamtheit der verbündeten Regierungen anvertraut, erachtet werden müsse. Diese Stellung lasse es wünschenswerth erscheinen, daß der Diätensatz für die Mitglieder des Gerichts — gleichviel, von welcher Regierung sie ernannt seien — ein gleichmäßiger werde, und daß jede Differenz schwinde, die an die besondern Bestimmungen des einzelnen Staates erinnern könne. Der Bevollmächtigte glaubt diese Gleichmäßigkeit am geeignetsten in dem Mittelsatz einer täglichen Vergütung von 5½ Rthlr. hergestellt zu sehen, welchen Satz, so wie den Gegenstand überhaupt er demnach der fernern Erwägung des Verwaltungsraths anheimstellt. Der Verwaltungsrath ist der Meinung, daß eine Mittheilung dieser Anregung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten bei den betreffenden einzelnen Regierungen genügen werde, um die Aufmerksamkeit dieser Regierungen einem Gegenstande zuzuwenden, der, seiner Natur nach, im Wege der Beschlussfassung des Verwaltungsraths nicht wohl zu erledigen sein möge. Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte fügt zu, daß eine solche Erledigung auch in der Absicht seiner Anregung nicht gelegen habe, daß er diese Absicht vielmehr in der Kenntnißnahme der Regierungen von dem Inhalte und den Motiven seiner Anregung hinreichend erreicht halte.

Das in der letzten Sitzung vom 28sten d. M. beschlossene Monitorium an die mit der Ratifikation ihrer Beitritts-Erklärung zum Vertrag vom 26sten Mai c. noch rückständigen Regierungen wird in der vorgelegten Fassung genehmigt. Die Ausfertigungen dieses Monitoriums sind sofort in Vollzug zu setzen.

Der Vorsitzende hatte in eben dieser Sitzung am 28sten d. M. dem Verwaltungsrathe Mittheilung gemacht, daß die Großherzoglich Hessische Regierung nach der durch ihren frühern Bevollmächtigten, den Ministerialrath Eigenbrodt in der Sitzung vom 5ten Juni c., unter Vorbehalt der Ratifikation, gegebenen Beitritts-Erklärung mittelst vertraulicher, an ihn, den Vorsitzenden, gerichteter Anschreiben, den Weg der Verhandlungen durch ihren nunmehrigen Bevollmächtigten, den Geheimrath, Freiherrn von Lepel, wieder eröffnete, und daß in dieser Weise zwischen dem Freiherrn von Lepel und ihm, dem Vorsitzenden, unter dem 8ten, resp. dem 12ten August ein Schriftwechsel stattgefunden. Der Inhalt dieses Schriftwechsels hatte Bedenken zum Gegenstande, die, nach der Ansicht der Großherzoglichen Regierung, der Ertheilung der Ratifikation entgegenstanden, und die sich zumeist auf die Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts bezogen. Kurz vor Beginn der Sitzung vom 28sten August c. war dem Vorsitzenden ein offizielles Schreiben des Freiherrn von Lepel zugegangen, das er dem Verwaltungsrathe in dieser Sitzung notifizirte, und dessen sofortige offizielle Beantwortung von dem Verwaltungsrathe in Erwägung gezogen und beschlossen ward. Das von dem Vorsitzenden hierauf abgefaßte und bereits gestern dem Freiherrn von Lepel übergebene Antwortschreiben, das in der heutigen Sitzung dem Verwaltungsrathe vorliegt, giebt dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten Anlaß zu der Erklärung:

„daß es, um Mißdeutungen vorzubeugen, nöthig sei, sich über die in der Mittheilung an den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten enthaltene Eröffnung wegen der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts näher zu verständigen. Es stehe nicht fest, daß diese Besetzung gerade nach Maßgabe der im §. 67. des Verfassungs-Entwurfs angenommenen Kurien-Eintheilung erfolgen müsse. Hier-

durch würden die zur dritten und vierten Kurie gehörigen Staaten benachtheiligt werden, während sie jedoch gewiß mit Billigkeit in Anspruch nehmen könnten, den übrigen nach und nach beitretenden Staaten in dem vorliegenden Falle gleichgestellt zu werden. Er sei außer Stande jener Eröffnung, insofern dadurch dieser Gleichstellung präjudizirt werde, zuzustimmen.“

Nach einer nähern Erörterung des Sachverhältnisses einigen sich die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, indem sie zugleich das an den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten unter dem gestrigen Tage erlassene und übergebene offizielle Antwortschreiben ratihabiren, zu folgender Ansicht:

„Es sei bei der Errichtung des Bundes = Schiedsgerichts darauf angekommen, etwas Fertiges ins Leben treten zu lassen. Man sei deshalb zu den nöthigen ersten Ernennungen geschritten, ohne damit dem Ernennungsrechte anderer Staaten präjudiziren, und ohne ein Vorrecht der ursprünglich kontrahirenden Regierungen vor den später beitretenden, oder ein Vorrecht der Königlichen Regierungen vor den übrigen in Anspruch nehmen zu wollen. Es stehe auf keine Weise fest, daß die Ernennungen gerade nach den Kurienverhältnissen im §. 67. des Verfassungs = Entwurfs geschehen müßten, wodurch einzelne der später beigetretenen Regierungen allerdings faktisch, wenn auch nicht rechtlich, in eine nachtheiligere Lage kommen würden, als andere. Es ständen vielmehr die später beigetretenen und beitretenden Regierungen in dieser Beziehung einander völlig gleich, und an dieser Gleichheit könne durch den Umstand, daß ein Staat in dem mehrfach erwähnten §. 67. dieser oder jener Kurie zugetheilt sei, nichts geändert werden.“

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte verbreitet sich über die augenblickliche Lage der Deutschen Marine = Angelegenheit, von der er bei seiner letzten Anwesenheit in Hannover nähere Kenntniß erlangte. Die von dem Reichs = Ministerium ohne alles Vorwissen Hannovers angeordnete und vollzogene Vereidigung der Schiffsmannschaft auf die Reichs = Gewalt sei, den eingegangenen Erkundigungen nach, zumeist durch das Andrängen der Marinebeamten selbst veranlaßt worden, die durch das Faktum dieser Vereidigung die Zukunft ihrer Stellung mehr zu sichern geglaubt hätten, was indeß, bei der überall nur auf ein = oder dreimonatliche Kündigung erfolgten Anstellung dieser Beamten, für die Sache selbst, ohne weitere Folge bleibe. Der Abschluß des Waffenstillstandes zwischen Preußen und Dänemark möge das Uebrige zur Ergreifung dieser eben so unnöthigen als unerwarteten Maßregel beigetragen haben. Augenblicklich liege dem Königlich Hannoverschen Ministerium die Punktation eines Vertrages vor, auf Grund dessen das Reichs = Ministerium der in Vorschlag gebrachten einstweiligen Ueberlassung an, und der provisorischen Verwaltung der Deutschen Marine durch Hannover statt zu geben, geneigt sei. Das Hannoversche Staats = Ministerium müsse indeß, ehe und bevor es sich über diese Punktation zu entschließen im Stande sei, der Erledigung zweier Präjudizialfragen entgegensehen, nämlich erstens der Frage über die Nothwendigkeit der Errichtung eines Inventars des gesammten Aktiv = und Passiv = Vermögens der Deutschen Marine, worüber in Frankfurt verhandelt werde, und zweitens der ferneren, im Schoße des Verwaltungsrathes zu erledigende Frage: ob und in welcher Weise die verbündeten Regierungen bereit sein werden, an der Bestreitung der zur Uebernahme und provisorischen Verwaltung der Deutschen Marine erforderlichen, nicht unbedeutenden sofortigen pekuniären Verwendungen und fernern Leistungen Theil zu nehmen. Der Bevollmächtigte wird die betreffenden Aktenstücke unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes in Circulation setzen, ein erläuterndes Pro-

memoria zufügen, und demnächst auf den Gegenstand im Plenum des Verwaltungsraths zurückkommen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erklärt sich zur persönlichen Theilnahme an den nächsten Sitzungen des Verwaltungsrathes behindert, da er für diese Zeit zum Zwecke der Vertretung seiner Regierung bei den Kammerverhandlungen in die Heimath zurückkehre. Der Großherzoglich Sachsen-Weimarsche Bevollmächtigte, Staatsrath Seebeck, werde zwischenzeitlich seine Vertretung im Verwaltungsrath übernehmen. Ehe er jedoch abreise, habe er im Auftrage seiner Regierung noch vorher den Antrag zu stellen,

daß der Verwaltungsrath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstages selbst verständigen, und demnächst die verbündeten Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen.

Der Antragsteller macht dabei auf den nächsten 18ten Oktober aufmerksam, dessen Erinnerungen mit der Entwicklung des neuen Deutschen Verfassungswerkes zu verbinden sein möchten.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte hält den Zeitpunkt noch nicht für gekommen, wo der Verwaltungsrath in wirklicher Förderung des Verfassungswerkes zur Festsetzung des in Frage gestellten Termins übergehen könne. Noch seien die Regierungen, deren Zutritt zum Vertrage vom 26sten Mai c. bis jetzt nicht erfolgte, zu bestimmten Erklärungen erst aufgefordert; erst wenn diese Erklärungen eingegangen, werde das Territorium des Bundesstaates mit Bestimmtheit zu bemessen, und auch erst dann das fernere Verhalten der Regierungen, je nach dem größeren oder geringeren Umfange dieses Territoriums und den dadurch bedingten Eventualitäten und nothwendig werdenden Modifikationen, zu bestimmen sein. Sein, des Hannoverschen Bevollmächtigten, Votum sei: erst das Reich, und dann der Reichstag, und nicht: das Reich durch und in Folge des Reichstags. Jenes werde das allein Angemessene und wahrhaft Gedeihliche sein; dies könne zu Agitationen führen und einen Zwang einschließen, der dem Zweck und dem Geiste des geschlossenen Bündnisses gleich entgegen sei. Statt schon jetzt auf einen Wahltermin zu dringen, möge man die mancherlei Vorarbeiten, deren vollendeter Abschluß dem Reichstag jedenfalls vorherzugehen hätte, in unverzüglichem Angriff nehmen, wozu auf das thätigste und nachhaltigste mitzuwirken er, der Bevollmächtigte, seiner Seits gern bereit sei.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte entgegnet, daß der Anschluß sämmtlicher oder doch der meisten Deutschen Regierungen an den Vertrag vom 26sten Mai c. nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 1. des Verfassungs-Entwurfs den faktischen Beginn des Deutschen Bundesstaates keineswegs bedinge, ein Vorschreiten mit Festsetzung eines Wahltermins daher sehr wohl von den Regierungen ausgehen könne, die sich bis jetzt auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten. Das Staatsgebiet dieser Regierungen stelle vorderhand das Reichsgebiet dar, dessen Erweiterung und Ausdehnung allerdings zu hoffen und zu wünschen sei, ohne daß man deshalb den praktischen Anfang der Vollziehung des neuen Bundeswerkes weiterhin in ungewisser Ferne lassen solle. Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte ist dabei völlig einverstanden, daß der Wahl zum Reichstag und der Einberufung des Reichstags selbst Vorarbeiten und Entschlüsse mancher Art von Seiten des Verwaltungsrathes vorherzugehen haben, ohne aber deswegen zuzugeben, daß sich die Andauer dieser Arbeiten und

Vorbereitungen nicht schon jetzt veranschlagen und mit Rücksicht hierauf der demnächstige Wahltermin nicht schon mit Nächstem ermitteln und festsetzen lasse. Die Kundmachung dieser Terminbestimmung werde neues und erst rechtes Leben in die Bestrebungen für das Verfassungswerk bringen; sie werde für die Zögernden ein angemessenes Compelle sein, und den bereits verbündeten Staaten thatsächliche Bürgschaft geben, daß die Regierungen dieser Staaten entschlossen seien, mit der Verwirklichung des Bundesstaates Ernst zu machen.

Die Bevollmächtigten von Sachsen-Weimar, Braunschweig und Baden treten dieser Ansicht des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten sämmtlich bei.

Der Vorsitzende erklärt, daß die Gewißheit darüber, ob das Bündniß vom 26sten Mai c. eine Wirklichkeit werden solle, oder nicht, allerdings zur baldigsten Entscheidung kommen müsse, und daß es dringend nöthig geworden, alle dabei möglichen Eventualitäten unverweilt ins Auge zu fassen, und durch feste Entschliessungen ohne allen Rückhalt ins Klare zu stellen. Hiervon überzeugt, müsse auch er einem auf rasche Erledigung der beregten Angelegenheit abzweckenden Antrag seine Zustimmung geben. Er werde in einer der nächsten Sitzungen den Antrag zur fernern Erörterung stellen.

Die Sitzung schließt Mittags 3 Uhr.

Das Protokoll der Sitzung ist in der nächstfolgenden Sitzung vom 4ten September c. durch den Protokollführer verlesen, von sämmtlichen in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Seebeck. Dr. Liebe. Bloemer.

Protokoll

der

Sechsz und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt zu Berlin, am 4ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Eine Antwort des Verwaltungsraths an den Königlich Preussischen Minister des Auswärtigen auf dessen Mittheilung vom 17ten August c., die nächste Verwendung der zur Deutschen Marine gehörigen Schiffe betreffend, wird in der vorgelegten Fassung genehmigt. Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte nimmt dabei Anlaß, die in der Sitzung vom 30sten August lezthin berregte Marine-Angelegenheit zu möglichster Beschleunigung zu empfehlen. Die betreffenden Aktenstücke sollen den heute eintretenden neuen Mitgliedern des Verwaltungsraths, den Bevollmächtigten der freien Städte Hamburg und Bremen noch zur Einsicht mitgetheilt, und sodann unverzüglich zur Erörterung und Beschlussfassung im Plenum vorgeschritten werden.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte stellt den Antrag:

dass die verbündeten Regierungen, welche Modifikationen des Reichswahlgesetzes für die Spezialverhältnisse ihres Landes nothwendig erachten, und die desfalls beabsichtigten Mafregeln noch nicht zur Kenntniß des Verwaltungsraths gebracht haben, durch den Verwaltungsrath zu deren baldthunlichster Einbringung aufge-

fordert werden; so wie auch, daß der Verwaltungsrath eine Kommission aus seiner Mitte ernennen möge, welche die eingehenden betreffenden Gesetze und Verordnungs-Entwürfe zu prüfen, und sich über deren Einklang mit den Prinzipien des Entwurfs zum Reichswahlgesetz gutachtlich im Verwaltungsrath zu äußern habe.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte, diesem Antrage seinerseits beistimmend, wünscht zugleich, daß der zu erwählenden Spezial-Kommission ein Kommissar des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern zutrete, damit durch Kommunikation mit demselben die möglichste Uebereinstimmung in der Behandlung der Wahlangelegenheit zwischen dem größten der verbündeten Staaten und den übrigen Staaten herbeigeführt und gesichert werde.

Der Verwaltungsrath erhebt den Antrag des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten einstimmig zum Beschluß. Gleichweise soll das Königlich Preussische Ministerium des Innern um Zuordnung eines Commissars zu dem beregten Zweck ersucht werden. Zu Mitgliedern der Wahlkommission sind ernannt: Präsident Vollpracht, Staatsminister von Zeschau und Legationsrath Dr. Liebe. Alle die obgedachte Wahlangelegenheit betreffenden Aktenstücke, sowohl die bisher eingegangenen, als die ferner eingehenden, gelangen sofort an diese Kommission, die beauftragt ist, Alles anzuordnen und vorzubereiten, die Wahlangelegenheit durch einen demnächst im Verwaltungsrathe zu erstattenden gutachtlichen Bericht baldmöglichst zum Abschluß zu bringen.

Der Großherzoglich Weimarsche Bevollmächtigte zeigt an, daß von Seiten der von ihm vertretenen Regierung das, betreffend des Verfahrens des Bundes-Schiedsgerichts, erlassene Notifikatorium in der von dem Verwaltungsrathe bestimmten Weise veröffentlicht worden, und auch die in Verbindung hiermit gewünschte Instruktion an die Justizbehörden ergangen sei.

Die Sitzung schließt Nachmittags 3 Uhr. Nächste Sitzung Morgen, den 5ten September, Vormittags 11 Uhr.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Seebeck. Dr. Liebe.
Bloemer.

Erstes Separat-Protokoll

der

Sech und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 4ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenant und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Syndikus Dr. Edward Banks überreicht zu Händen des Vorsitzenden:

1. eine von dem präsidirenden Bürgermeister der freien und Hansestadt Hamburg, Dr. Kellinghusen, d. d. Hamburg, den 29sten August 1849 vollzogene Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren

der Senat der freien und Hansestadt Hamburg die von dem Syndikus, Dr. Banks in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 14ten August c. in seinem, des Senats, Namen abgegebene Erklärung, daß er dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Verträge für die freie Hansestadt Hamburg unbedingt beitrete, ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

2. eine in gleicher Weise und unter gleichem Datum vollzogene Bevollmächtigungs-Urkunde,

worin der Syndikus Dr. Edward Banks zum Vertreter Hamburgs in dem Verwaltungsrathe bestellt wird.

Beide Urkunden werden von dem Protokollführer zu dem gegenwärtigen Protokolle affervirt, und Syndikus Dr. Banks ersucht als Bevollmächtigter der freien Hansestadt Hamburg unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths Platz zu nehmen.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß dem Senat der freien Hansestadt Hamburg, als dem nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsraths zugefertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls, und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezeichneten Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschloffen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Separat=Protokoll aufgenommen, durch den Protokollführer in der Sitzung vom 5ten September c. verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canig. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Seebeck. Dr. Liebe.
Dr. Banks. Bloemer.

Zweites Separat-Protokoll

der

Sech und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 4ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Canitz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Bürgermeister Smidt überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von dem Präsidenten des Senats der freien Hansestadt Bremen, Dr. Meier, d. d. Bremen, den 30sten August 1849 vollzogene Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren

der Senat der freien Hansestadt Bremen die von dem Bürgermeister Smidt in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 23sten Juli c. in seinem, des Senats, Namen abgegebenen Erklärung, daß er dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Verträge für die freie Hansestadt Bremen unbedingt beitrete, ausdrücklich genehmigt und bestätigt, sowie der Senat in derselben Urkunde dem Bürgermeister Smidt die Vollmacht ertheilt, die freie Hansestadt Bremen im Verwaltungsrathe zu vertreten.

Bürgermeister Smidt fügt dieser Uebergabe der Urkunde bei:

daß Bremen keinen Anstand haben können, zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. seinen unbedingten Beitritt zu erklären, da es, als eines der vorzüglichsten Organe der Betheiligung Deutschlands am Welthandel, von dem Vertrauen befeelt sei, daß die Berücksichtigung der daraus hervorgehenden Bedürfnisse freier Beweglichkeit in dieser Sphäre sich als Sorge der Gesamtheit, und daher zunächst auch des Verwaltungsrathes geltend machen werde. Sowie Bremen sich in dieser Beziehung den von Seiten Hamburgs bei Gelegenheit seiner Beitritts-Erklärung bereits ausführlicher dargestellten Voraussetzungen vollkommen anschliesse, werde auch im Allgemeinen die zuversichtliche Erwartung von ihm ausgesprochen, daß keinem der bei dem Welthandel und der Seeschifffahrt betheiligten Bundesstaaten besondere Vortheile oder Begünstigungen mögen zugestanden werden, ohne das gleiche Anspruchsrecht Bremens auf dieselben anzuerkennen.

Der Verwaltungsrath verweist zur Beantwortung dieser zusätzlichen Bemerkung auf den Inhalt der Protokollar-Verhandlung vom 23sten Juli c., als wodurch der Vertrag zwischen der freien Hansestadt Bremen und dem Verwaltungsrath festgestellt und abgeschlossen ist.

Die Ratifikations-Urkunde wird hierauf von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Bürgermeister Smidt ist ersucht, unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes als Vertreter der freien Hansestadt Bremen Platz zu nehmen.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß dem Senat der freien Hansestadt Bremen, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zugefertigt werden soll:

1. Beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls, und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrathes;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen;
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der Ratifikations-Urkunde des Senats der freien Hansestadt Bremen an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschloffen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, durch den Protokollführer in der Sitzung vom 5ten September c. verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canis. v. Zschau. v. Wangenheim. v. Mehseubug. Seebeck. Dr. Liebe.
Dr. Banks. Smidt. Bloemer.

Drittes Separat-Protokoll

der

Sech s u n d D r e i ß i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 4ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Großherzoglich Mecklenburgische Landtags-Kommissar Stever stellt, unter Rückbeziehung auf die Protokollar-Verhandlung vom 27ten Juni c., an den Verwaltungsrath zunächst das Ansuchen, ihn über die folgenden Fragen mit Erläuterung zu versehen:

1. ob der vorgelegte Entwurf eines Reichs-Grundgesetzes als eine die verbündeten Regierungen bindende Akte angesehen werde, so zwar, daß Veränderungen an diesem Entwurf, sofern diese vor Eröffnung des Reichstags proponirt würden, nur mit Zustimmung aller Regierungen würden erfolgen können, und daß die demnächstige gesetzliche Gültigkeit des vorliegenden oder auch des mit Zustimmung aller verbündeten Regierungen modifizirten Entwurfs sodann nur noch von der Vereinbarung mit dem Reichstage abhängt, beziehungsweise durch die Zustimmung des Reichstags allein bedingt sei?

2. welche der Deutschen Staaten dem Bündnisse vom 26sten Mai c. beigetreten seien, und ob der Beitritt dieser Staaten zu dem zu gründenden Bundeswerke unter Vorbehalten geschehen, die einen etwaigen Rücktritt in deren Willkür stellen?

Bezüglich §. 33. des Verfassungs-Entwurfs glaubt Landtags-Kommissar Steyer der Ansicht sein zu dürfen, wie für den Fall, daß der zu begründende Bundesstaat nicht die gesammten Deutschen Länder außer den Deutsch-Oesterreichischen Staaten umfassen sollte, der Beitritt Mecklenburgs zu dem in Aussicht gestellten Zollverbände der freien Entschließung der Mecklenburgschen Regierung vorbehalten sein werde.

Hinsichtlich der Theilnahme an dem Verwaltungsrath und an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts findet Landtags-Kommissar Steyer sich durch die früher erteilten Erklärungen des Verwaltungsraths zufrieden gestellt; nur wünscht er noch eine Aufklärung darüber, ob zwischenzeitlich über das Stimmenverhältniß der Regierungen im Verwaltungsrath statuiert worden.

Was das Wahlgesetz zum Reichstage betreffe, so werde die Großherzogliche Regierung allerdings bestrebt sein, die Prinzipien des Gesetzes zur möglichsten Geltung zu bringen; nach den im Großherzogthum obwaltenden Verhältnissen würde jedoch bei einem strengen Verharren z. B. auf der gestellten Bedingung der Berechtigung zur Gemeindevahl, der Zweck des Gesetzes geradezu verfehlt und in seinen Gegensatz verkehrt werden. Man bezwecke also, dieser Bedingung eine andere, nämlich die der Selbstständigkeit und des erworbenen Niederlassungsrechts zu substituiren, und werde es vielleicht angemessen sein, wenn der Verwaltungsrath hierüber sofort in Berathung treten und eine Entscheidung treffen wolle.

Als Gegenstand einer vorläufigen Erörterung bezeichnet Landtags-Kommissar Steyer zuletzt noch die fernere Stellung der in Baden verwendeten Mecklenburgschen Truppen zur Reichsgewalt, in soweit diese Stellung durch den Beitritt der Großherzoglichen Regierung zum Vertrage vom 26sten Mai c. eine Aenderung zu erfahren habe. Er fügt jedoch bei, daß von einem ferneren Eingehen auf diese Frage jetzt wohl Umgang zu nehmen sein werde, da die Rückkehr dieser Mecklenburgschen Truppen, den neuesten Nachrichten zufolge, bereits angeordnet sei, und ehestens bevorstehe.

Der Vorsizende giebt auf diese Fragen und Aufstellungen des Landtags-Kommissars Steyer, Namens des Verwaltungsraths, folgende Erwiderung:

Die Beantwortung der ersten Frage über die Rechtsverbindlichkeit des vorliegenden Verfassungs-Entwurfs für die verbündeten Regierungen müsse zunächst dem Inhalte des Art. IV. des Vertrages vom 26sten Mai c. selbst entnommen werden, worin es ausdrücklich heiße, daß die Verbündeten sich verpflichten, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und dem Vertrage selbst anzuschließenden Entwurfs zu gewähren, und daß sie diesen Entwurf einer Reichsversammlung vorlegen werden. Hieraus, sowie aus den bisherigen Protokollarverhandlungen, namentlich der mit dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, erhelle unzweideutig, daß der Entwurf, wie er vorliege, das vertragmäßige Fundament der Vereinbarung zwischen den verbündeten Regierungen und dem einzuberufenden Reichstage darstelle. Die Möglichkeit einer Modifikation des vorliegenden Entwurfs vor dessen Vorlage bei dem Reichstage, sei allerdings nicht ausgeschlossen, allein die rechtliche Verwirklichung dieser Möglichkeit selbstredend bedingt durch eine vorherige gemeinschaftliche Einigung sämmtlicher verbündeten Regierungen über diese Modifikation. Die letztere Ausführung wird von den Bevollmächtigten der

Königlich Sächsischen und der Großherzoglich Badenschen Regierung ausdrücklich bestätigt.

Zur Beantwortung der zweiten Frage wird das dem Protokoll der Sitzung vom 10ten August c. zugefügte Verzeichniß über die bis damals erfolgten Beitrittserklärungen der Regierungen zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. verlesen, und die seitdem erfolgte Vermehrung namhaft gemacht. Was die hierbei in Frage gebrachten Vorbehalte betrifft, so verweist der Vorsitzende auf den gesammten Inhalt der den Preussischen Kammern über das Bündniß vom 26sten Mai c. vorgelegten Aktenstücke, so wie auf die sämtlichen Protokollarverhandlungen des Verwaltungsraths. Da geheime Artikel hier überall nicht existiren, so liege in diesen Akten und Protokollen das Material aller auf die gestellte Frage zu ertheilenden Antworten beschlossen. Alle Rechte und Zuständigkeiten, die Inhalts dieser Protokolle als Folgen des Vertrags vom 26sten Mai c., gegenüber den andern bisher beigetretenen Regierungen, von dem Verwaltungsrathe anerkannt wurden, würden, im Falle der Ratifikation, auch als für die Großherzogliche Regierung mit anerkannt und zugesprochen, zu erachten sein.

Was den §. 33. des Verfassungs-Entwurfs, die damit in Verbindung gebrachte Eventualität und die bei Eintreten dieser Eventualität in Anspruch genommene Berechtigung betreffe, so müsse daran erinnert werden, daß das Zoll- und Handelssystem, worüber der §. 33. statuirt, sich von dem des bisherigen Zollvereins dadurch wesentlich unterscheide, daß dieses das Resultat eines Vertrages gewesen, jenes dagegen das einer gemeinsamen Legislation sein werde. Die Folge sei, daß die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beitretenden Staaten durch die Thatsache dieses Beitritts die Pflicht übernehmen, sich der Legislation des künftigen Bundesstaats zu unterwerfen, wobei dem einzelnen Staate, wenn ihm allerdings ein *librum veto* in keiner Weise zugestanden werden könne, doch gewiß die rechtzeitige Wahrung und Inschußnahme seiner besondern Interessen freigestellt bleibe.

Ueber die Regulirung des Stimmverhältnisses der verbündeten Regierungen im Verwaltungsrathe sei bis jetzt noch kein Beschluß gefaßt worden.

Eine Vorbescheidung über einzelne Anstände bei Anwendung des Wahlgesezes in einem einzelnen Staate könne zur Zeit nicht wohl gegeben werden. Der Verwaltungsrath halte dazu sowohl eine nähere Prüfung des besondern Falles, als auch eine Uebersicht über die sämtlichen Wahlreglements in den einzelnen Staaten für nothwendig. Er müsse sich also vordersamst auf die wiederholte Versicherung beschränken, daß den eigenthümlichen Verhältnissen und Zuständen in den einzelnen Staaten die billige Rücksicht sicherlich nicht werde versagt werden.

Nach Entgegennahme dieser, Namens des Verwaltungsraths ertheilten Erwiderung des Vorsitzenden, überreicht der Landtags-Kommissar Stever nunmehr zu dessen Händen eine von des Großherzogs Friedrich Franz von Mecklenburg-Schwerin, Königl. Hoheit, d. d. Schwerin, den 23ten August 1849 vollzogene Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren

der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin die von dem Landtags-Kommissar Stever in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 27ten Juni c. in des Großherzogs Namen und Auftrag abgegebene Erklärung, daß er dem zwischen den Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unbedingt beitrete, ausdrücklich genehmigt und bestätigt, sowie der Großherzog in derselben Urkunde dem Landtags-Kommissar Stever die Vollmacht

ertheilt, die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Regierung in dem Verwaltungsrathe zu vertreten.

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt. Landtags-Kommissar Stever ist ersucht, als Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Bevollmächtigter unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes Platz zu nehmen.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsrathes;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen;
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezeichneten Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschloffen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, in der Sitzung vom 5ten September c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canig. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Seebeck. Dr. Liebe.
Dr. Banks. Smidt. Stever. Bloemer.

Protokoll

der

Sieben und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 5ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Jeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangerheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Landtags-Kommissar Stever;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche wirkliche Geheimerath Chop überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des Fürsten Günther Friedrich Karl von Schwarzburg-Sondershausen Durchlaucht, d. d. Sondershausen, den 1sten September 1849, vollzogene Urkunde, worin ihm Auftrag erteilt ist,

„in Berlin mit der Königlich Preussischen Staats-Regierung sowohl, als mit dem von ihr und den übrigen, zu dem Bündnisse vom 26sten Mai d. J. vereinigten Regierungen niedergesetzten Verwaltungsrathe wegen des Anschlusses des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu verhandeln, und diesen Anschluß mit Vorbehalt Fürstlicher Ratifikation zu bewirken.“

Diese Bevollmächtigungs-Urkunde ist von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt worden.

Geheimerath Chop trägt vor:

„Die Gründe sollen nicht wiederholt werden, welche von andern Seiten für den Beweis der Nothwendigkeit, sich dem am 26sten Mai d. J. zwischen den Kronen Preußen, Sachsen und Hannover errichteten Bündnisse anzuschließen, benutzt worden; denn die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung habe sich schon dem Einflusse, welchen ältere, von ihr gegen Preußen übernommene Verpflichtungen und die übereinstimmenden Vorschritte aller andern Thüringenschen Staaten auf sie äußern müssen, nicht entziehen können. Indem sie im Begriffe sei, diesem Beispiel zu folgen, glaube sie um so beruhigter sein zu dürfen, je mehr sie sich von der Voraussetzung leiten lasse, daß der Verein, dem sie beitreten wolle, auf einer Gleichheit der Rechte und Pflichten beruhe, und daß daher ein solcher einseitiger Schritt Eines der Verbündeten, welcher den Zweck und das Wesen des Bündnisses in Frage stellte, auch jeder der übrigen Regierungen die Befugniß eröffnen würde, die Folgen geltend zu machen, welche ein hierdurch veränderter Standpunkt mit sich brächte. Während dasselbe Prinzip es bewirke, daß diejenigen Modifikationen, welche den etwa später noch beitretenden Regierungen werden zugestanden werden, auch den früher schon beigetretenen, und sich mit ihnen in derselben Lage befindenden, zu Statten kommen müssen, und während es sich von selbst verstehe, daß die inneren Verfassungs-Angelegenheiten der Einzelstaaten, insoweit sie nicht in Kollision mit den durch das Bündniß übernommenen Pflichten stehen oder gerathen, von demselben nicht berührt werden, bleibe nur zu wünschen übrig, daß die Konflikte, welchen das Bündniß ausgesetzt werden könne, bald auf eine Weise beseitigt werden mögen, welche die rechtlichen Bedenken befriedigend und definitiv löse.

Im Hinblick auf die eben ausgesprochenen Erwartungen und Voraussetzungen, und auf die dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten am 27sten Juli c. gemachten Eröffnungen, beschränke er, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Bevollmächtigte, sich auf die Bemerkung, daß es die eigenthümlichen Verhältnisse, die in seiner Heimath rücksichtlich der Gemeinde- und Steuer-Verfassung obwalten, weder räthlich noch möglich machen werden, ohne Gefährdung oder Vereitelung des Zwecks, welchen das dem Bündniß angefügte Wahlgeseß verfolgt, alle Vorschriften des letztern ins Leben treten zu lassen. Es dürfe daher gehofft werden, daß diejenigen Abweichungen, welche obige Verhältnisse gebieten, für zulässig werden erkannt werden.“

Schließlich stellt der Bevollmächtigte die Frage, ob die in der Sitzung vom 18ten Juli c. den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten erteilten Antworten und Erklärungen auch als für die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung geltend angesehen werden können.

Der Vorsizende erwiedert im Namen des Verwaltungsraths, daß alle Rechte und Zuständigkeiten, welche als Folgen des Vertrages vom 26sten Mai c., dem Herzoglich Braunschweigischen und den Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten gegenüber von dem Verwaltungsrathe anerkannt worden seien, auch für die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung, im Falle ihres Beitritts, volle vertragsmäßige Wirkung und Geltung haben werden, und daß zu dessen Bekräftigung dem Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Bevollmächtigten gleichzeitig mit diesem Protokolle auch beglaubigte Ausfertigungen der Protokollar-Verhandlungen vom 27sten und vom 18ten Juli c. ausgehändigt werden würden.

Hierauf giebt Geheimerath Chop die Erklärung:

„daß er Namens und im Auftrag des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalt dieses Vertrages nach, für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, — die Ratifikation seines Durchlauchtigsten Vollmachtgebers vorbehalten, — wie hiermit geschehe, unbedingt beitrete.“

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Bevollmächtigten durch protokollarische Beurkundung.

Geheimerath Chop ist eingeladen, sich in der Sitzung von Morgen, den 6ten September, Vormittags 10 Uhr wieder einzufinden, um an Feststellung des gegenwärtigen Protokolls durch Genehmigung und Unterzeichnung Theil zu nehmen.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und dem mitanwesenden Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Bevollmächtigten, Geheimerath Chop, genehmigt, und von diesen mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Seebeck. Dr. Liebe.
Steuer. Smidt. Dr. Banks. Chop. Bloemer.

Protokoll

der

Acht und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 6ten September 1849, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Landtags-Commissars Stever;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Geheime Rath Dr. Eduard von Gelbern überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des regierenden Fürsten von Neuß älterer Linie Durchlaucht, d. d. Greiz, den 22ten August c., vollzogene Ratifikations-Urkunde, Inhalts deren

der regierende Fürst von Neuß älterer Linie die von dem Geheimen Rath Dr. von Gelbern in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 15ten August c. abgegebene Erklärung:

daß er Namens und im Auftrage des regierenden Fürsten Neuß älterer Linie dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26ten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Bündnisse für das Fürstenthum Neuß älterer Linie unbedingt beitrete, ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Fürstlich Neupfischen Regierung älterer Linie, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsraths zugefertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls und Abschrift der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrages vom 26sten Mai c., mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums, das provisorische Schiedsgericht, und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezeichneten Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen, beschlossen.

Ueber diese Verhandlung ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, von dem Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Geheimen Rath Dr. von Geldern genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie Eingangs.

v. Canik. v. Zschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Seebeck. Dr. Liebe.
Steber. Smidt. Dr. Banks. Dr. v. Geldern. Bloemer.

Protokoll

der

Neun und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 8ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Landtags-Kommissars Stever;
- des Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Geheime Rath und Kammerherr, Freiherr von Lepel, überreicht zu Händen des Vorsitzenden:

A. eine von des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Königliche Hoheit, d. d. Darmstadt, den 3ten September c. vollzogene Urkunde, Inhalts deren der Großherzog mit Bezug auf die zwischen dem frühern Großherzoglichen Bevollmächtigten, Ministerialrath Eigenbrodt, und dem Verwaltungsrathe gepflogenen schriftlichen und protokolларischen Verhandlungen, sowie auf die Note des Freiherrn von Lepel vom 28ten August c. und die nachfolgende Erklärung des Verwaltungsraths vom 29ten August c.,

urkundet und bekennt, daß Er dem zwischen Ihren Majestäten, den Königen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai 1849 abgeschlossenen Vertrage nach seinem ganzen Inhalte und in allen seinen Bedingungen genehmigend beigetreten sein wolle, und, unter Uebernahme der daraus nach dem Grundsätze der Gleichberechtigung der verbündeten Regierungen ihm erwachsenden Rechte und Verbindlichkeiten, förmlich beitrete.

B. Eine in gleicher Weise d. d. Darmstadt, den 28sten Juli c. vollzogene Urkunde, wodurch unter Anderm Freiherr von Lepel bevollmächtigt wird,

nach förmlich erfolgtem Beitritt des Großherzogs von Hessen und bei Rhein zu dem Bündniß vom 26sten Mai 1849 an den Geschäften des Verwaltungsraths der verbündeten Regierungen für den Großherzog Theil zu nehmen und zu handeln.

Freiherr von Lepel hat die Ueberreichung dieser von dem Vorsitzenden verlesenen Urkunden mit folgenden Worten begleitet:

„Indem der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte die von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzog, am 3ten d. M. Allerhöchst eigenhändig vollzogene Genehmigungs-Urkunde bezüglich des Beitritts zu dem Bündniß vom 26sten Mai d. J. und zugleich das Original der ihn zu den seitherigen Verhandlungen mit Hohem Verwaltungsrath und dem Eintritt als Großherzoglich Hessischer Bevollmächtigter in seine Mitte legitimirenden, ebenfalls von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog Allerhöchst vollzogenen Legitimations-Urkunde, unter der Bitte um Rückgabe der früher zu den Akten des Hohen Verwaltungsraths abgegebenen beglaubigten Abschrift, einreicht, glaubt er lediglich auf die jener Ratifikation und diesem Eintritt vorausgegangenen protokollarischen Verhandlungen des früheren Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten und seiner eigenen schriftlichen Bezug nehmen, jedoch nachstehende Bemerkungen dem heutigen Protokoll noch beifügen zu dürfen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, wie aus der verlesenen Genehmigungs-Urkunde erhellt, Allerhöchst Ihren Beitritt an keine in dem Vertrage vom 26sten Mai c., wie er von den Königlichen drei Regierungen abgeschlossen wurde, nicht enthaltene, also von diesem Vertrage abweichende spezielle Bedingungen oder besondere Vorbehalte geknüpft. Indesß kann der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte nicht umhin, nochmals zum Schluß das Bedauern der Großherzoglich Hessischen Regierung auszusprechen, daß der Hohe Verwaltungsrath auf ihren so dringenden Wunsch schlechterdings nicht einging, die Wahlen zum Reichstag nach dem zu Frankfurt, oder nach dem im Großherzogthum für die Nationalversammlung seiner Zeit erlassenen Wahlgesetz vornehmen zu lassen. Denn wäre diesem Wunsche entsprochen worden, so würde die Großherzogliche Regierung auf ihre Verantwortung nehmen zu können geglaubt haben, die Wahlen ohne vorerst mit den Ständen des Großherzogthums ein Wahlgesetz zu verabschieden, auszuschreiben, während sie jetzt eine solche Verabschiedung um so weniger umgehen kann, als sie nicht wie andere schon dem Bündniß beigetretene Regierungen in dem glücklichen Falle sich befand, von ihren Ständen ein Vertrauensvotum auch in Beziehung auf das Wahlgesetz sich ertheilen lassen zu können. Die verfassungsmäßig nöthige Mitwirkung der nicht auf der Stelle einberufen werden können Stände kann aber eine Verzögerung der Wahlen herbeiführen, während die Großherzogliche Regierung einen hohen Werth darauf legt, daß die Einberufung des Reichstags in möglichster Bälde erfolge. Nur hierdurch wird nach ihrer Ansicht in der öffentlichen Meinung die Ueberzeugung begründet werden können: daß allen verbündeten Regierungen ernstlich darum zu thun sei, den von ihnen ausgegangenen Entwurf einer Verfassung für

einen Deutschen Bundesstaat unter allen Umständen auch zu verwirklichen, einseitig keine Aenderungen an denjenigen Bestimmungen vorzunehmen, in welchen die Nation die Grundlage ihres künftigen Rechtszustandes erblickt, und allen Versuchen, das sie unter einander und mit der Nation verknüpfende Band zu lösen, einträchtig und mannhaft zu widerstehen. Durchbringt eine solche Ueberzeugung nicht das Deutsche Volk, oder wird sie irrig befunden, so ist zu befürchten, daß aufs Neue Stürme erregt werden, welche an zerstörender Kraft bei weitem diejenigen überwiegen würden, welche seither das Deutsche Vaterland durchbrauset haben.

Unter jenen Voraussetzungen aber glaubt die Großherzogliche Regierung auch die zuversichtliche Hoffnung fassen zu dürfen, daß den verbündeten Regierungen gelingen werde, auf dem eingeschlagenen und jetzt allein offen stehenden Wege, durch Schaffung nämlich eines Bundesstaates auf den im Vertrage vom 26sten Mai d. J. vereinbarten Grundlagen die Zukunft Deutschlands in einer Weise zu begründen, daß nicht jeden Augenblick ihre Sicherheit aufs Neue gefährdet erscheint.

Jener Bundesstaat wird nicht nur, unbeschadet der staatlichen und nationalen Einheit, die fernere Selbstständigkeit seiner einzelnen Glieder und die freie Entwicklung aller Eigenthümlichkeiten der einzelnen darin vereinigten Volksstämme verbürgen, und durch eine Vereinigung aller sonst zersplitterten Kräfte in einer Hand die Macht zu hinreichendem Schutz gegen äußere oder innere Angriffe irgend einer Art auf den Rechtsfrieden bieten, sondern auch, und hauptsächlich der Deutschen Nation, die den Verhältnissen nach möglichste Erfüllung ihrer Wünsche, Hoffnungen und Berechtigungen gewähren, ihr den für jetzt erreichbaren Grad von Einheit, Freiheit und Macht sichern, und dadurch die Zufriedenheit und Ruhe zurückführen, ohne welche gesetzliche Ordnung, bürgerliche und politische Freiheit und allgemeiner Wohlstand unerreichbare Güter bleiben.

Auf die Erreichung eines solchen Zieles zu wirken, ist der Bevollmächtigte Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen auf das Bestimmteste angewiesen, und er tritt das ihm übertragene ehrenvolle Amt mit der beruhigenden Ueberzeugung an, gleicher Gesinnung und Bereitwilligkeit bei allen jetzigen und künftigen Mitgliedern des hohen Verwaltungsraths zu begegnen, deren kollegialischer Freundschaft und Nachsicht er sich vertrauensvoll empfiehlt."

Die beiden überreichten Urkunden werden von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt, und Freiherr von Lepel ersucht, als Großherzoglich Hessischer Bevollmächtigter unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths Platz zu nehmen.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Großherzoglich Hessischen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten am Vertrage vom 26sten Mai 1849, zugefertigt werden soll:

1. beglaubigter Auszug des gegenwärtigen Protokolls und Abschriften der sämtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift:
 - a. des Vertrages vom 26sten Mai 1849 mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen;
 - b. des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c. des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der ad A. vorbezogenen Großherzoglich Hessischen Abschluß-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai beigetretenen Regierungen beschloffen.

Es erfolgt Vorlage einer von des Herzogs von Sachsen-Altenburg Hoheit vollzogenen Urkunde, d. d. Hummelshain, am 4ten September 1849, worin der bisherige Vertreter der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Regierung, Staatsrath Seebeck, zugleich zum Bevollmächtigten der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung im Verwaltungsrathe bestellt ist. Die Urkunde wird durch den Protokollführer zum Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Der Vorsitzende theilt die Antwortschreiben mit, die auf das diesseitige Monitorium, die zu beschleunigende Ratifikation der erfolgten Beitritts-Erklärungen zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. betreffend, von dem Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Ministerium unter dem 3ten, und von dem Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, und von dem Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Ministerium unter dem 4ten d. Mts. eingegangen sind. Nach Inhalt dieser Schreiben sind die genannten Regierungen zur Ertheilung der Ratifikation der für sie erfolgten Beitritts-Erklärungen sämmtlich entschlossen, und der Hoffnung, diese Ratifikation gegen Ende dieses oder Anfangs des nächsten Monats bei dem Verwaltungsrathe einreichen zu können.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte hält sich verpflichtet, die Regulirung der Deutschen Marine-Angelegenheit wiederholt in Anregung zu bringen. Am Schlusse einer hierauf erfolgten längeren Diskussion über die Anstände, die der Zustimmung der von Hannover vorgelegten Punktation zu einem Uebereinkommen mit dem faktisch fortwährenden Reichs-Ministerium entgegengestellt werden, übernimmt ein Mitglied diese Anstände in Form einer Mittheilung an die Königlich Hannoversche Regierung zusammen zu fassen, und den besfalligen Entwurf in nächster Sitzung vorzulegen.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr. Die nächste Sitzung ist auf Montag, den 10ten September, Vormittags 11 Uhr, anberaumt.

Das Protokoll ist in dieser Sitzung durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canig. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. v. Vepel. Seebeck.
Dr. Liebe. Stever. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Erste Anlage

zu dem

Protokoll der Neun und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Berlin, am 28sten August 1849.

Eure Excellenz

haben auf meine Noten und Schreiben vom 7ten und seqq. die Geneigtheit gehabt, mich vorläufig vertraulich zu benachrichtigen, daß, so viel

1. das Wahlgesetz betreffe, zwar die Annahme eines auf gemeinsam anerkannten Prinzipien beruhenden Wahlmodus für die Bildung des ersten Organs einer gemeinsamen Volksvertretung nothwendig sei, und folglich die verbündeten Regierungen mit dem Verfassungs-Entwurf auch ein Wahlgesetz hätten vorlegen müssen, um an das beabsichtigte Werk der Einigung Hand anzulegen, daß aber den beitretenden Regierungen überlassen bleibe, diejenigen speziellen Bestimmungen und Modifikationen zu treffen, welche erforderlich seien, jene Prinzipien mit den bestehenden Verhältnissen in Einklang zu bringen;
2. die Stimmberechtigung angehend, daß, was in den Protokollen des Verwaltungsrathes von quantitativer Ausmittelung und formeller Geltendmachung des Stimmrechtes gesagt worden sei, sich nur auf die künftigen definitiven Festsetzungen über die Verhältnisse der Kurien des Fürsten-Kollegiums, denen durch die Beschlüsse des Verwaltungsraths im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen in keiner Weise vorgegriffen werden solle, beziehe, daß also im Verwaltungsrath selbst das Vollgewicht der Stimme der Großherzoglich Hessischen Regierung einer Minderung nicht unterliegen könne;
3. das Schiedsgericht betreffend, zwar nicht wohl der Großherzoglich Hessischen Regierung eingeräumt werden könne, sofort selbstständig einen Richter dem provisorischen Reichsgericht beizuordnen, jedoch keinem wesentlichen Bedenken unterliege, daß die Regierung des Großherzogthums Hessen, in Verbindung mit der Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen, welche drei Regierungen beinahe vollständig eine der im Verfassungs-Entwurf für das künftige Fürsten-Kolleg vorgesehenen Kurien bildeten, — sofort dem provisorischen Reichsgerichte nach einem von ihnen durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Modus zwei Richter beordne.

Ich beehre mich daher, in Folge der vorausgegangenen mündlichen und schriftlichen Verhandlungen Eurer Excellenz anzuzeigen, daß, wenn die vorstehenden, von Eurer Excellenz mir vertraulich und vorläufig gemachten Eröffnungen vom Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen in offizieller Form bestätigt werden, ich nicht zweifle, daß die Großherzogliche Regierung den für diesen Fall von mir wiederholt erklärt werdenden Beitritt zu dem Bündniß vom 26sten Mai unverzüglich in der geeigneten Form genehmigen, und die von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vollzogene Ratifikations-Urkunde durch mich einreichen lassen werde.

Verehrungsvoll beharrend

gez. Lepel.

Seiner Excellenz,
dem Herrn General-Lieutenant, Freiherrn von Caniz,

ic. ic. ic.

Berlin.

Zweite Anlage

zu dem

Protokoll der Neun und Dreißigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Der unterzeichnete Königlich Preussische Bevollmächtigte bei dem auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai konstituirten Verwaltungsrath der verbündeten Deutschen Regierungen hat die Ehre gehabt, das Schreiben Sr. Hochwohlgeboren des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Herrn Geheimraths Freiherrn von Lepel, vom 28sten d. zu erhalten, und befindet sich nunmehr, nach eingeholter Instruktion seiner Regierung und nach stattgehabter Berathung im Verwaltungsrath, in der erfreulichen Lage, die Erklärung zu geben:

daß die in dem Schreiben des Unterzeichneten vom 12ten d. M. in Bezug

1. auf das Wahlgesetz zum ersten Reichstage,
2. auf die Stimmberechtigung der dem Bündniß beitretenden Regierungen im Verwaltungsrath, und
3. auf das provisorische Schiedsgericht

enthaltenen Aeußerungen vollständige Beistimmung erhalten haben, und somit als offiziell gegeben gelten können.

Was den letzten Punkt betrifft, so glaubt der Unterzeichnete zur Verhütung jedes Mißverständnisses und jeder Kollision hier wiederholen zu müssen,

wie der Verwaltungsrath die Theilnahme an der Besetzung der Richterstellen bei dem Schiedsgericht keineswegs als ein Vorrecht der einen oder der andern verbündeten Regierungen betrachten kann, sondern die gleichmäßige Unterwerfung aller Kontrahenten unter die Aussprüche dieses Gerichts als eine Bedingung der Accession festhalten muß, daß aber eine den Verhältnissen angemessene Vermehrung des Richterpersonals wohl ausführbar erscheine, und daß demnach nunmehr, wenn durch die Accession der Großherzoglich Hessischen Regierung der bei weitem größte Theil des Staatenkomplexes, welcher die nach dem unterm 28sten Mai vorgelegten Verfassungs-Entwurf vorgesehene 6te Kurie des Fürsten-Kollegiums bildet, dem Bündniß beigetreten ist, diese Vermehrung in der Weise erfolgen kann, daß Se. Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen Sich mit den

andern zu jener Kurie gehörigen, dem Bündniß beigetretenen Regierungen über die Ernennung zweier Mitglieder des Schiedsgerichts vereinbaren.

Der Unterzeichnete benützt mit besonderem Vergnügen diese Veranlassung, um Sr. Hochwohlgeboren dem Herrn Freiherrn von Lepel die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.

Berlin, den 29sten August 1849.

gez. von Caniz.

Sr. Hochwohlgeboren,
dem Großherzoglich Hessischen Geheimenrath ic.,
Herrn Freiherrn von Lepel,
hier.

Protokoll

der

B i e r z i g s t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

- Verhandelt Berlin, am 10ten September 1849, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart:
- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrath, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
 - des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
 - des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
 - des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
 - des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
 - des Großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Bevollmächtigten, Staatsraths Seebeck;
 - des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Landtags-Commissars Stever;
 - des Herzoglich Braunschweigschen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
 - des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Bants.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen vor, mittelst dessen eine von des regierenden Fürsten von Ruß jüngerer Linie, Durchlaucht, d. d. Schloß Ofterstein, am 3ten September c. vollzogene, und bei dem genannten Ministerium eingereichte Urkunde, dem Verwaltungsrath überhändigt wird. Inhalts dieser Urkunde wird die von dem Geheimrath Dr. von Geldern in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 15ten August c. abgegebene Erklärung:

daß er Namens und im Auftrage des regierenden Fürsten von Neuß jüngerer Linie dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage für das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie unbedingt beitrete, von dem Fürsten ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

Der Protokollführer asservirt diese Urkunde zu dem Archiv des Verwaltungsraths.

Letzterer beschließt zugleich, daß der Fürstlich Neußischen Regierung jüngerer Linie, als der nummehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Abschrift der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift:
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums, das provisorische Schiedsgericht, und
 - c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezoenen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschloffen.

Der Vorsizende theilt dem Verwaltungsrathe ein an ihn gerichtetes Schreiben des Freiherrn von Frankenstein, d. d. Schloß Altstedt, den 31sten August c. mit, worin derselbe in eigenem Namen und Namens anderer Familien des reichsunmittelbaren Adels Abschrift einer Eingabe Deutscher Standesherrn an Seine Majestät den König von Preußen, die Aufrechthaltung der Familien-Fideikomisse betreffend, einreicht, und um Kommunikation bei dem Verwaltungsrathe ansucht. Der Verwaltungsrath nimmt von dieser Eingabe Kenntniß, und beschließt ihren protokollarischen Vermerk, die künftige nähere Erwägung vorbehalten.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte trägt vor:

Nachdem der Verwaltungsrath sich darüber geeinigt habe, unter welchen Voraussetzungen die Verwaltung der Deutschen Nordsee-Marine von der Königlich Hannoverschen Regierung übernommen werden solle, komme es jetzt darauf an, die nöthigen Geldmittel zu beschaffen.

Es belaufe sich das desfallige Bedürfniß auf 450,000 Rthlr., von welcher Summe 350,000 Rthlr. sofort verfügbar zu halten, 100,000 Rthlr. aber nach zwei Monaten zu zahlen seien. Nach der in der 26sten Sitzung des Verwaltungsraths ausgesprochenen Ansicht solle das Geldbedürniß ohne Zurückgehen auf die Frankfurter Marine-Ausschreiben, im Wege von Vorschüssen von den verbündeten Regierungen aufgebracht werden. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erlaube sich in dieser Beziehung den Vorschlag, daß diese gewährt werden möchten:

	a) s o g l e i c h		
mit 200,000 Rthlr.	von der Königlich Preussischen	Regierung	
" 35,000 Rthlr.	" " "	Sächsischen	"
" 50,000 Rthlr.	" " "	Hannoverschen	"
" 35,000 Rthlr.	" " "	Hamburgischen	"
" 30,000 Rthlr.	" " "	Bremischen	"

b) nach zwei Monaten:

mit 40,000 Rthlr. von der Königlich Preussischen	Regierung
= 15,000 Rthlr. " " Kurhessischen	"
= 15,000 Rthlr. " " Großherzoglich Hessischen	"
= 15,000 Rthlr. " " " Badischen	"
= 15,000 Rthlr. " " " Mecklenburg-Schwerinschen	"

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte hofft, daß der Verwaltungsrath damit einverstanden sein werde, wenn diejenigen Regierungen, deren Vorschuß-Raten nur sehr mäßige sein könnten, nicht in Anspruch genommen werden, zumal es sich nicht von wirklichen Beiträgen, sondern nur von Vorschüssen handele.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte kann sich für die von ihm vertretene Regierung mit dem hier vorgeschlagenen Repartitions-Verhältniß nicht einverstanden erklären, und will sich deshalb zu Protokoll verwahren.

Mit Bezugnahme und in Anschluß an diesen Vorschlag des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten erfolgt nun die Diskussion der Seitens des Verwaltungsrathes an die Königlich Hannoversche Regierung in Betreff der Marine-Angelegenheit zu erlassenden Mittheilung. Der Verwaltungsrath einigt sich schließlich über die dieser Mittheilung zu gebende Fassung. Die Mittheilung soll diesem Protokoll als Anlage zugefügt werden.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 12ten d. M. durch den Protokollführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. v. Lepel. Seebeck.
Dr. Liebe. Steber. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Anlage

zu dem

Protokoll der Vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Der Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen hat aus der gefälligen Zuschrift des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Herrn Geheimen Legationsraths von Wangenheim, vom 30sten v. M., und deren Anlagen ersehen, welchen Erfolg die von der Königlich Hannoverschen Regierung gepflogene Verhandlung wegen einstweiliger Uebernahme der von der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt a. M. geleiteten Verwaltung der Deutschen Nordseeflotte gehabt hat, und wie derselbe im Auftrage seiner Regierung wegen Deckung der mit Uebernahme dieser Verwaltung theils sofort, theils fortlaufend erforderlichen Kosten eine bindende und sicherstellende Erklärung beantragt, und vorzugsweise die Entschließung der Königlich Preussischen Regierung in Erfahrung zu bringen wünscht.

Nachdem der Verwaltungsrath unter Entgegennahme der hierüber von dem unterzeichneten Vorsitzenden im Namen seiner Regierung abgegebenen Erklärung, den Gegenstand in nähere Erwägung gezogen hat, säumt derselbe nicht, auf die vorliegende Zuschrift Folgendes zu erwiedern:

Es erscheint fortwährend wünschenswerth, daß die Uebernahme der Deutschen Marine aus der dormaligen, jedenfalls sehr mangelhaften Leitung in die Hände der Königlich Hannoverschen Regierung übergehe, und unter Vorbehalt der Rechte der sämtlichen Deutschen Bundesstaaten einstweilen geführt werde. Wenn der Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen sich zu einer diesfalligen Mitwirkung bereit erklärt hat, und auch gegenwärtig noch bereit ist, so geschieht dies lediglich in der Absicht, von den gesammten Deutschen Regierungen die Gefahr zu entfernen, daß ein werthvolles, theils durch beträchtliche Matrifularbeiträge, theils durch Vorschüsse und patriotische Gaben geschaffenes Eigenthum nicht geschmälert werde, zugleich aber auch in der begründeten Erwartung, daß die Verwaltung und der Flottendienst zweckmäßig und mindest kostspielig geordnet werde.

In diesem zugleich durch den Mangel der nöthigen Gelder in den Kassen der provisorischen Centralgewalt gebotenen Einschreiten, werden gewiß bereinst die sämtlichen beteiligten Deutschen Regierungen nur eine dankbare Fürsorge erblicken, und insbesondere der Königlich Hannoverschen Regierung für das ihr zugewiesene mühevollen Geschäft verbunden sein. Sollen mehrere der verbündeten Regierungen aber durch zu leistende Geldvorschüsse zeitweilige Opfer bringen, so finden sie bei der eigenthümlichen Lage dieser Angelegenheit sich auch in verstärkter Maße aufgefordert, Alles so vorzubereiten, daß aus der jetzigen Vereinigung nicht neue Verwickelungen entstehen, die ihnen Verlegenheiten bereiten und Verluste zuziehen können.

Derartigen Nachtheilen kann nur zweckmäßig dadurch begegnet werden, wenn die Königlich Hannoversche Regierung sich durch den mit der provisorischen Centralgewalt zu Frankfurt a. M. von ihr allein abzuschließenden Vertrag in die Lage setzt, den Vorschuß leistenden Regierungen diejenige Sicherheit gewähren zu können, welche diese in Anspruch nehmen zu können glauben. Bei dieser aus der Natur des Geschäfts hervorgehenden Modalität der Verhandlung erscheint es angemessen, wenn der Verwaltungsrath von einer speziellen Prüfung der Verhandlungen absieht, welche die Königlich Hannoversche Regierung durch ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M. mit dem dortigen provisorischen Reichs-Marine-Minister gepflogen hat, und dem Verwaltungsrathe mit einigen Bemerkungen des Hannoverschen Gesamt-Ministerii übergeben worden sind, sich vielmehr lediglich darauf beschränkt, diejenigen Punkte und Voraussetzungen zu bezeichnen, welche das gegenseitige Verhältniß zwischen dem Verwaltungsrathe und der Hannoverschen Regierung betreffen. Als solche sind aber nachfolgende der gefälligen Berücksichtigung der Königlich Hannoverschen Regierung und dem Herrn Bevollmächtigten zu empfehlen.

1. Wird dem Verwaltungsrathe die Zusicherung zu ertheilen sein, daß die Flotte und Alles zur Marine gehörige Eigenthum, so lange die Hannoversche Regierung sich der Verwaltung unterzieht, in der Verwahrung derselben verbleiben, und darüber weder auf den Kriegsfall, noch sonst, ohne Zustimmung des Verwaltungsraths von ihr verfügt werden solle. Zu diesem Zweck dürfte es auch rathsam sein, das durch die Vereidung des Marinepersonals und der Mannschaft bestehende Band zwischen diesen und der provisorischen Centralgewalt in angemessener Weise zu lösen, und die dienstlichen Beziehungen zur Hannoverschen Regierung angemessen festzustellen.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß der Fall hierunter nicht begriffen ist, wenn statt der dormaligen Frankfurter Centralgewalt, mit Zustimmung der Deutschen Regierungen, eine andere gebildet werden und in Wirksamkeit treten sollte, indem dann das jetzt beabsichtigte Verhältniß sich sofort lösen, und wegen Erstattung der aufgewendeten Gelder das Nöthige in angemessener Weise zu ordnen sein würde.

2. Scheint es angemessen, die Dauer der Vereinigung mit der Hannoverschen Regierung auf einen sechsmonatlichen Zeitraum, vom 1sten Oktober d. J. ab, zu bestimmen, und innerhalb dieses Zeitraums von einem Kündigungsvorbehalte abzustehen; jedoch mit Ausnahme des zuletzt gedachten, das Verhältniß sofort lösenden Falles. In dieser Zeitbeschränkung dürfte der Hannoverschen Regierung wahrscheinlich das Mittel gewährt werden, sich in die Lage zu versetzen, der unter 1. erwähnten Zusicherung entsprechen zu können.

3. Der Verwaltungsrath würde monatliche Mittheilungen über

- a) die Stationirung der Schiffe,
- b) deren Bemannung, und
- c) alle bedeutenden Schiffsreparaturen,
auch Abschrift des aufzunehmenden Inventarii über die übernommenen Schiffe
und sonstigen Gegenstände

sich zu erbitten haben.

4. Würde der Königlich Hannoverschen Regierung das Detail der Verwaltung nach demnächst näher festzustellenden Prinzipien zu überlassen, und mit dem Verwaltungsrathe nur nähere Verabredungen für die Fälle vorzubehalten sein, wo es sich um Feststellung von Verwaltungsgrundsätzen oder um außerordentliche, nicht zum fortlaufenden Dienste gehörige Verwendungen von Geldmitteln handeln sollte; endlich

5. dürfte die mit der Königlich Preussischen Regierung zu treffende, der Königlich Hannoverschen Regierung anheimzustellende Vereinigung über die Administration der Freigatte Gefyon nachträglich dem Verwaltungsrathe zu übergeben sein.

Wenn übrigens die Königlich Hannoversche Regierung in der Beschränkung der zu treffenden Vereinigung auf einen sechsmonatlichen Zeitraum eine Behinderung erblicken sollte, für die Marine geeignete und ausgezeichnete Individuen, unter Zusicherung weiter hinausgehender Verbindlichkeiten, anzustellen, und überhaupt über die Behandlung der Deutschen Marine-Angelegenheit ausführliche, eine definitive Organisation bezweckende Vorschläge vorzulegen, so glaubt der Verwaltungsrath im Voraus darauf erwiedern zu können, daß derselbe derartigen, seine Zustimmung zu unterwerfenden Anstellungen im Allgemeinen nicht entgegen sein wird, da von der Umsicht der Königlich Hannoverschen Regierung zu erwarten ist, daß solche Zugeständnisse nur vorzugsweise befähigten Individuen gemacht werden dürften, die von derjenigen Behörde, an welche künftig die Verwaltung der Marine übergehen könnte, gewiß stets gern mit allen Verbindlichkeiten übernommen werden dürften, so wie auch der Verwaltungsrath einer veränderten Organisation der Marineverwaltung ebenfalls in der sichern Erwartung nicht entgegen sein würde, daß, welches auch die Behörde sein möge, an welche die Marineverwaltung künftig übergehen dürfte, diese darin jedenfalls eine sehr erwünschte Vorbereitung erkennen werde. Der Verwaltungsrath hat hierbei nur noch den Herrn Bevollmächtigten auf den in der 26sten Sitzung ausgesprochenen, am Schlusse des Protokolls dieser Sitzung erwähnten Wunsch ganz ergebenst aufmerksam zu machen.

Wenn in dem Vorstehenden die Bedingungen und Voraussetzungen angegeben worden sind, unter welchen die durch den Vertrag vom 26sten Mai d. J. verbundenen Regierungen den Uebergang der Marineverwaltung an die Königlich Hannoversche Regierung für zulässig erachten, so bleibt denselben noch übrig, der Regierung des Herrn Bevollmächtigten diejenigen pekuniären Mittel zur Verfügung zu stellen, welche die Uebernahme der Marineverwaltung, insbesondere die Erfüllung der von der jetzigen Verwaltung eingegangenen Verbindlichkeiten, und der laufende Dienst erfordern wird. Zu diesem Zweck hat der Herr Bevollmächtigte in der Note vom 30sten v. M. die sofortige Ueberweisung einer Summe von 350,000 Rthlr., und zwar ungefähr 200,000 Rthlr. zu Erfüllung der schwebenden Schulden und der laufenden Verbindlichkeiten, 150,000 Rthlr. als Betriebsfonds, und monatlich 40,000 Rthlr. beantragt. Bleibt man bei der sechsmonatlichen Dauer der Vereinigung stehen, so ergiebt sich ein Gesamtbedürfniß von ungefähr 450,000 Rthlr., auf deren Beschaffung in der Art Bedacht zu nehmen sein dürfte, daß 350,000 Rthlr. sogleich verfügbar zu halten, 100,000 Rthlr. aber nach zwei Monaten zu zahlen sind. Da der Verwaltungsrath sich in der 26sten Sitzung damit einverstanden erklärt hat, daß die für die Marine erforderlichen Mittel vorläufig als Vorschüsse, ohne Zurückgehen auf die Frankfurter Marine-Ausschreiben, angesehen und herbeigezogen werden sollen, so ist dieser Gegenstand in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths wieder in Anregung gebracht und wie dem Herrn Bevollmächtigten bekannt ist, in Vorschlag gebracht worden, daß zu Deckung der zunächst erforderlichen 350,000 Rthlr.

die Königlich Preussische Regierung.....	200,000 Rthlr.	
" " Sächsische "	35,000 "	
" " Hannoversche "	50,000 "	
" Hamburgische Regierung.....	35,000 "	
" Bremensche "	30,000 "	beitragen,

nach zwei Monate aber

die Königlich Preussische Regierung annoch	40,000	Rthlr.	
= Kurhessische Regierung	15,000		"
= Großherzoglich Hessische Regierung	15,000		"
" " Badensche "	15,000		" und
" " Mecklenburg-Schwerinsche Regierung.	15,000		"

gewähren möchten.

Durch die von dem Königlich Preussischen und dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten sofort kundgegebene Bereitwilligkeit sind 235,000 Rthlr. als gesichert zu betrachten, und werden diejenigen 50,000 Rthlr. hinzugerechnet, welche die Königlich Hannoversche Regierung wohl ebenfalls sogleich verfügbar zu machen geneigt sein dürfte, so fehlen zu der ersten Rate von 350,000 Rthlr. annoch die von Hamburg und Bremen nach dem Vorschlage des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten zu beschaffenden Summen, deren baldige Vereithaltung wohl zu hoffen, so wie denn auch zu wünschen ist, daß die andern benannten Regierungen geneigt sein werden, die in Vorschlag gebrachten Vorschüsse zu gehöriger Zeit zu leisten.

Der Verwaltungsrath glaubt, daß die Königlich Hannoversche Regierung bei den im Vorstehenden erwähnten Zusicherungen und Einleitungen Beruhigung fassen, und mit den zu Regulirung der Sache erforderlichen Vorschritten um so weniger Anstand nehmen wird, als zu erwarten ist, daß die Mehrzahl der von den vorhergenannten Regierungen erbetenen Erklärungen zu dem Zeitpunkte eingegangen sein wird, wo der Herr Bevollmächtigte im Stande sein wird, sich auf die in dieser Zuschrift bezeichneten fünf Punkte zu erklären.

Berlin, den 10ten September 1849.

Der Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen.

An
den Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten,
Herrn Geheimen Legationsrath
von Wangenheim.

Protokoll

der

Ein und Vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 12ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Landtags-Kommissar Stever;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Eine vorliegende Eingabe des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, d. d. Erfurt, den 8ten September c., erinnert an die Publikation der von dem Verwaltungsrath über das Verfahren vor diesem Gerichte festgestellten Bestimmungen. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden diese Veröffentlichung bei den von ihnen vertretenen Regierungen sofort in Anregung bringen.

Seitens des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten ist Namens der Hannoverschen Regierung der „Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für den demnächst zur Vereinbarung einzuberufenden Reichstag sammt einer motivirenden Denkschrift“ mittelst

Schreibens vom 11ten d. bei dem Vorsitzenden eingereicht worden. Der Verwaltungsrath beschließt zunächst den Druck dieser Vorlagen und deren Vertheilung unter seine Mitglieder.

Der in der heutigen Sitzung erschienene wirkliche Geheimerath und Vorsitzende im Anhalt-Dessauschen Staats-Ministerium, Albert Friedrich Ploetz, überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von des Herzogs Leopold Friedrich zu Anhalt Hoheit, d. d. Dessau, den 6ten September 1849 vollzogene Urkunde, Inhalts deren er beauftragt und bevollmächtigt ist:

sowohl für das Herzogthum Anhalt-Dessau als auch für das Herzogthum Anhalt-Köthen die angeknüpften Verhandlungen wegen des Beitritts der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu dem Bündnisse der Königreiche Preußen, Sachsen und Hannover vom 26sten Mai c. fortzusetzen, und mit Vorbehalt Herzoglicher Ratifikation, unter Berücksichtigung des in dieser Angelegenheit gefassten Beschlusses des vereinigten Landtages vom 4ten September c. definitiv abzuschließen.

Diese Urkunde ist von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes aufbewahrt worden.

Der wirkliche Geheimerath Ploetz trägt vor, daß er Behufs des Beitritts der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. die nachfolgenden Punkte vorheriger Erwägung und Berücksichtigung des Verwaltungsrathes unterstellen müsse:

1. die unbedingte Anwendung des mit dem Verfassungs-Entwurfe publicirten Reichswahlgesetzes sei für Anhalt unmöglich, weil in dem größten Theile des Landes direkte Staatssteuern theils gar nicht bestehen, theils weil sie mit auf privatrechtlichem Titel beruhenden Abgaben so vermischt seien, daß ihr Betrag nicht ermittelt werden könne. Eine Modification des Reichs-Wahlgesetzes erscheine daher für Anhalt als eine Sache der Nothwendigkeit.

Die Volksvertretung der Herzogthümer wünsche die Anwendung des für die Herzogthümer verfassungsmäßigen Wahlgesetzes mit direkter Wahl ohne Censur.

Sofern indeß dieser Wahlmodus keine Billigung finden sollte, werde die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause durch den Anhalter Landtag, ein geeignetes Auskunftsmittel darbieten.

2. Der Beitritt zum Bündniß vom 26sten Mai c. erfolge unter der Voraussetzung des Zustandekommens desselben unter allen, wenigstens den größeren Deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs, so wie unter Vorbehalt des Rücktritts aus demselben, für den Fall, daß andere Staaten zurücktreten.
3. Art. III. §. 5. des Bundesvertrages werde so verstanden, daß in jedem Falle einem Staate nur auf dessen Begehren von einem andern Bundesgliede Hülfe zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe geleistet werden dürfe, und daß diese Bestimmung auch für die „unmittelbar angrenzenden Gebiete“ gelte.
4. Den Herzogthümern bleibe die Theilnahme an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts vorbehalten, wobei die baldige Regulirung der Theilnahme gewünscht werde.
5. Alle irgend einem der kontrahirenden Staaten bezüglich des Bündnisses gemachten Zugeständnisse seien auch für Anhalt-Dessau und Köthen gültig, und müssen von denselben jederzeit in Anspruch genommen werden können.

6. Die Verfassung dieser Herzogthümer in allen ihren Bestimmungen so wie die in den Herzogthümern verfassungsmäßig bestehenden Gesetze und Rechte, vorbehaltlich der Befugnisse des künftigen Reichstags werden durch den Vertrags-schluß nicht beeinträchtigt.

Der Vorsitzende giebt hierauf, Namens des Verwaltungsrathes, folgende Erwiederung:

Was ad 1. die Vollziehung des Wahlgesetzes zum Volkshause für den nächsten Reichstag betreffe, so befindet sich der Verwaltungsrath außer Stande, über dabei für die Anhaltischen Lande zu gestattende Modifikationen schon im Augenblick bestimmte Entscheidungen abzugeben. Es müsse, wie der Verwaltungsrath dies auch bei allen bisherigen Verhandlungen über den Beitritt anderer Staaten zum Vertrage vom 26sten Mai c. erklärt habe, zunächst der Beitritt selbst erwartet werden. Sei dieser erfolgt, so werde der Verwaltungsrath demnächstige näher motivirte Vorschläge der Anhaltischen Regierung über nothwendige Modifikationen des vorliegenden Wahlgesetzes in den Herzogthümern, sorgfältiger Prüfung unterwerfen, und dabei den dort eigenthümlichen Verhältnissen und Zuständen jede Berücksichtigung zuwenden, die dem Geiste des Gesetzes nicht widerstrebe und mit seinem letzten Zweck in Einklang zu bringen sei.

Zur Beantwortung der zweiten Frage über die Voraussetzungen, unter denen dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetreten werde, eventualiter wieder davon zurückzutreten sei, müsse lediglich auf die publicirten Vorlagen, auf den Entwurf der Verfassung des Deutschen Reichs, in specie Art. 1. des Entwurfs, auf die Denkschrift vom 11ten Juni c. und vor Allem auf dem Inhalt des Vertrages vom 26sten Mai c. selbst, in specie auf den Art. IV. dieses Vertrages, zurückgewiesen werden, denen sich die protokollarischen Verhandlungen über die bisher erfolgten Beitritts-Erklärungen anderer Staaten erklärend anschließen.

Auch die fernere dritte Frage erhalte ihre Beantwortung durch den Inhalt des Vertrages vom 26sten Mai c. selbst, namentlich auch durch Art. 1. und Art. III. S. 3.

Die übrigen, in Betreff der Theilnahme an Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts, — der, andern Staaten Seitens des Verwaltungsraths bis jetzt gemachten Zugeständnisse, — und endlich des Verhältnisses zwischen der in den Herzogthümern bestehenden Verfassung und verfassungsmäßigen Rechte, und den Bestimmungen des Vertrages vom 26sten Mai c. — gestellten Fragen werden dahin beantwortet, daß alle Berechtigungen und Zuständigkeiten, die als Folgen des Vertrages vom 26sten Mai c., andern Deutschen Regierungen gegenüber, in deren protokollarischen Abschluß-Verhandlungen bezüglich der angeregten Fragen von dem Verwaltungsrath bis jetzt anerkannt worden sind, auch der Herzoglichen Anhalt-Dessau und Anhalt-Röthenschen Regierung im Falle ihres Beitritts zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. als ohne allen Vorbehalt und ohne alle Einschränkung mit anerkannt, hierin ausdrücklich zugesichert werden.

Auf Grund dieser, Namens des Verwaltungsraths, von dem Vorsitzenden erteilten Erwiederung giebt der Herzoglich Anhalt-Dessau- und Anhalt-Röthensche Bevollmächtigte die Erklärung:

daß er Namens und im Auftrage des ältestregierenden Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt Hoheit, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, für die

Herzogthümer Anhalt=Deffau und Anhalt=Köthen, die Ratifikation seines hohen Vollmachtgebers vorbehalten, wie hiermit geschehe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Herzoglich Anhalt=Deffau- und Anhalt=Köthenschen Bevollmächtigten durch Beurkundung derselben zu Protokoll.

Der Wirkliche Geheimerath Ploetz ist eingeladen, sich in der Sitzung von Morgen, den 13ten d. Vormittags 9 Uhr wieder einzufinden, um an der Feststellung des heutigen Protokolls, so viel es den Anschluß von Anhalt=Deffau und Anhalt=Köthen an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, durch Mitgenehmigung und Unterzeichnung Theil zu nehmen.

Das Protokoll ist von dem Protokollführer in dieser Sitzung verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und, so viel es den Anschluß von Anhalt=Deffau und Anhalt=Köthen an den Vertrag vom 26sten Mai c. betrifft, auch von dem mitanwesenden Wirklichen Geheimerath Ploetz genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. v. Sepel. Dr. Lieber.
Steuer. Smidt. Dr. Banks. Ploetz. Bloemer.

Protokoll

der

Zwei und Vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 13ten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Altenburg und Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Landtags-Kommissars Stever;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt eine von des Kurfürsten von Hessen, Königlichen Hoheit, d. d. Wilhelmshöhe, am 18ten August 1849, vollzogene Urkunde vor, Inhalts deren dem Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer Macht und Gewalt ertheilt ist, in des Kurfürsten Namen den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, und darin des Kurfürsten Stimme zu führen, auch über alles Dasjenige, was das Interesse der

verbündeten Regierungen überhaupt oder das der Kurfürstlichen insbesondere betrifft, und zur Verhandlung kommt, zu berathschlagen und abzustimmen, überhaupt aber alles Dasjenige, unter des Kurfürsten Genehmigung zu thun und zu verrichten, was einem Bevollmächtigten obliegt.

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt. Der in der heutigen Sitzung erschienene Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer ist ersucht, unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes als Kurhessischer Bevollmächtigter Platz zu nehmen.

Es erfolgt fernere Vorlage einer von des regierenden Fürsten von Neuß jüngerer Linie Durchlaucht, d. d. Schloß Ofterstein, am 9ten September 1849, vollzogenen Urkunde, in Gemäßheit deren

der Staatsrath Seebeck bevollmächtigt ist, in des Fürsten Namen und für die Fürstliche Regierung diejenigen Rechte bei den verbündeten Regierungen in Anspruch zu nehmen und geltend zu machen, die dem Fürsten aus dem Vertrage vom 26sten Mai c. zustehen, sowie diejenigen Erklärungen abzugeben, die Seitens des Verwaltungsrathes von der Fürstlichen Regierung werden gefordert werden.

Auch diese Bevollmächtigungs-Urkunde ist durch den Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt worden.

Das über diesen Vorgang aufgenommene Protokoll ist in der Sitzung vom 21sten September c. verlesen, von den Mitgliedern genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehsenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebeck. Dr. Liebe. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Drei und Bierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 21sten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwitz;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staats-Ministers von Jeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Siebe;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Derßen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Geheime Justizrath von Dersen, dem durch die in der 31sten Sitzung vorgelegte Ratifikations-Urkunde die Vertretung der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzschen Regierung im Verwaltungsrathe übertragen ist, nimmt auf Einladung des Vorsitzenden unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths als Mecklenburg-Strelitzischer Bevollmächtigter seinen Platz ein.

Der ebenfalls erschienene Großherzoglich Oldenburgische Oberst und Adjutant Mosle überreicht zu Händen des Vorsitzenden zwei von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, d. d. Schloß Rastede, den 10ten September c. vollzogene Urkunden, Inhalts deren der Großherzog, und zwar in der ersten,

die von dem Obersten Mosle in der 18ten Sitzung des Verwaltungsraths abgegebene Erklärung:

daß er Namens und im Auftrage des Großherzogs von Oldenburg dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, seinem ganzen Inhalte nach, für das Großherzogthum Oldenburg unbedingt beitrete,

ausdrücklich genehmigt und bestätigt;

und in der zweiten

den Obersten und Adjutanten Mosle beauftragt und ermächtigt, als Seinen, des Großherzogs, Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath der auf Grund des gedachten Vertrages verbündeten Deutschen Regierungen einzutreten, an dessen Verhandlungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, und bei demselben in des Großherzogs Namen und für die Großherzogliche Regierung diejenigen Rechte in Anspruch zu nehmen und geltend zu machen, welche der Großherzoglichen Regierung aus dem Vertrage vom 26sten Mai c. rechtlich zustehen, sowie diejenigen Erklärungen abzugeben, welche der Verwaltungsrath von der Großherzoglichen Regierung zu erfordern veranlaßt sein werde.

Der Oberst Mosle ist ersucht, unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes Platz zu nehmen.

Der Vorsitzende legt zwei von Seiner Hoheit, dem Herzoge von Sachsen-Coburg-Gotha, d. d. Coburg, 10ten August c. vollzogene Urkunden vor, Inhalts deren der Herzog

1. die von dem Staats-Minister, Freiherrn von Stein in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 26sten Juli c. abgegebene Erklärung:

daß er dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. abgeschlossenen Vertrage in des Herzogs

Namen für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha unbedingt beitrete, bestätigt, und sich dem genannten Vertrage, unter ausdrücklicher Uebernahme aller darin stipulirten Rechte und Verpflichtungen, für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha unbedingt anschließt;

und

2. dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsrath Seebeck Vollmacht erteilt, bis auf Weiteres in des Herzogs Namen und für die Herzogliche Regierung, in Person oder im Verhinderungsfalle durch Bestellung eines Substituten, an dem

Verwaltungsrathe Theil zu nehmen, alle durch den Vertrag vom 26sten Mai c. der Herzoglichen Regierung zustehenden Rechte in Anspruch zu nehmen, und alle diejenigen Erklärungen abzugeben, welche von Seiten des Verwaltungsraths von der Herzoglichen Regierung werden gefordert werden.

Es erfolgt die fernere Vorlage einer von Seiner Durchlaucht, dem regierenden Fürsten von Reuß älterer Linie, d. d. Greiz, den 17ten September 1849 vollzogene Urkunde, worin der Herzoglich Sachsen-Meiningensche Staatsrath Seebeck bevollmächtigt ist, in des Fürsten Namen und für die Fürstliche Regierung diejenigen Rechte bei dem Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen in Anspruch zu nehmen und geltend zu machen, welche Fürstlicher Regierung aus dem Vertrage vom 26sten Mai c. zustehen, sowie auch diejenigen Erklärungen abzugeben, welche Seitens des Verwaltungsraths von der Fürstlichen Regierung werden gefordert werden.

Sodann Vorlage einer von des ältestregierenden Herzogs Leopold Friedrich von Anhalt Hoheit, d. d. Dessau, 14ten September 1849, vollzogene Urkunde, Inhalts deren der Herzog

1. die von dem Wirklichen Geheimen Rathe Ploetz in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 12ten September c. abgegebene Erklärung:

daß er Namens und im Auftrage des Herzogs dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen,
genehmigt und bestätigt,

und

2. dem Wirklichen Geheimen Rath Ploetz zugleich die Ermächtigung erteilt, die Regierung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen im Verwaltungsrathe zu vertreten.

Die vorstehend angeführten Urkunden sind von dem Protokollführer sämmtlich zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt worden. Der Verwaltungsrath hat zugleich beschlossen, daß

der Großherzoglich Oldenburgischen,
der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen und
der Regierung der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen,

als den nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls, und Abschriften der sämmtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift:

- a) des Vertrages vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
- b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
- c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Es ist gleichzeitig beschlossen, daß die vorbezoenen Ratifikations-Urkunden über den für das Großherzogthum Oldenburg, für das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha und für die Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen erfolgten Beitritt zu dem Vertrage

vom 26sten Mai c. den sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths, beziehungsweise der diesem Vertrage beigetretenen Regierungen, in beglaubigter Ausfertigung zugehen sollen.

Der Vorsitzende setzt den Verwaltungsrath von dem Stande der zwischen ihm und dem Bevollmächtigten der freien Stadt Frankfurt, dem Syndikus Dr. Garnier, über den Beitritt Frankfurts zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. gepflogenen Vorverhandlungen in Kenntniß. Das Resultat dieser Verhandlungen ist dokumentirt in einem Anschreiben des Frankfurter Bevollmächtigten an den Vorsitzenden, d. d. Berlin, den 15ten September c., und der darauf von dem Vorsitzenden unter dem 20sten September c. erteilten Antwort, welche Schriftstücke verlesen werden. Es ist dem Bevollmächtigten eröffnet, daß auf die von ihm beantragte Wahl Frankfurts zum Sitz des Reichstags als auf eine Bedingung des Anschlusses der freien Stadt Frankfurt an den Vertrag vom 26sten Mai c. Seitens des Verwaltungsrathes nicht eingegangen werden könne, es der Stadt vielmehr anheimgestellt bleiben müsse, desfallige Anträge nach erfolgtem Beitritt im Verwaltungsrathe zu erneuern. Bezüglich der übrigen, in dem Anschreiben des Dr. Garnier gemachten Unterstellungen und Voraussetzungen, namentlich der Art und Weise, wie darin der eventuellen Stellung der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. gedacht wird, hat der Vorsitzende geglaubt, in seiner Antwort lediglich auf den vorliegenden Inhalt der protokollarischen Verhandlungen des Verwaltungsraths mit den dem Vertrage bisher beigetretenen Regierungen zurückweisen, und das allenfalls sonst noch zu Erörternde einer demnächstigen protokollarischen Verhandlung mit dem Bevollmächtigten selbst vorbehalten zu sollen. Gegen den Inhalt dieser Antwort des Vorsitzenden wird im Verwaltungsrathe von keiner Seite Einwand erhoben.

Der Senat der freien und Hansestadt Lübeck hat durch Zuschrift des präsidirenden Bürgermeisters, Dr. Brehmer, d. d. Lübeck, den 12ten September c., dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen zur Anzeige gebracht, daß die nach Maßgabe der Verfassung des Lübeckischen Freistaates über dessen Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. mit der dortigen Bürgerschaft vorgängig eingeleiteten Verhandlungen zu einem befriedigenden Resultate geführt haben, und daß demzufolge in den nächsten Tagen der Syndikus Dr. Elber nach Berlin abgeordnet werden wird, um dort mit dem Verwaltungsrathe über den Anschluß Lübecks zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. weiter zu verhandeln. Die desfallige Eingabe ist von dem genannten Ministerium zur vorläufigen Kenntnißnahme des Verwaltungsrathes mitgetheilt und von dem Vorsitzenden verlesen worden.

In gleicher Weise erhält der Verwaltungsrath Kenntniß eines Erlasses des Landgräflich Hessen-Homburgischen Geheimen Rathes, d. d. Homburg, den 14ten September 1849, worin dieser auf die an die Hessen-Homburgische Regierung unterm 23sten August c. ergangene Aufforderung des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen zu einer schließlichen Erklärung über den Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. sich dahin ausspricht, daß „Seine Durchlaucht, der souveraine Landgraf, zwar in dem Falle, daß ein volles Einverständniß sämtlicher Deutschen Regierungen über eine neue, jedoch die bisherige Integrität Deutschlands wahrende Verfassung erzielt werde, derselben beizutreten, und eine zum Behuf der Vereinbarung hierüber zu berufende Volksvertretung beschicken zu lassen bereit sei; daß Seine Landgräfliche Durchlaucht dagegen, so lange diese Voraussetzung nicht eingetreten, an den Grundverträgen des Deutschen Bundes festhaltend, sich von der Theilnahme an einem, die Wirksamkeit dieser Verträge berührenden Verbande

durch Ihre Bundespflichten um so mehr abgehalten erachten müssen, als Sie keine Veranlassung finden würden, mit dem Anschluß an einen derartigen Verband auf Ihre Stellung als selbstständiges Mitglied des Deutschen Bundes zu verzichten.“

Die Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierung zeigt in einer an das Königlich Preussische Ministerium des Auswärtigen gerichteten Zuschrift, d. d. Bückeburg, den 12ten September 1849, Namens Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. an. Auf das von der Fürstlichen Regierung am Schlusse dieses Schreibens gestellte Ansuchen um Bezeichnung Desjenigen, was zum völligen und formalen Abschluß dieser Beitritts-Erklärung noch zu erledigen bleibe, ist der Verwaltungsrath der Meinung, daß auch dieser Vertragschluß mit der Fürstlich Lippeschen Regierung auf dem bisher für alle andern Regierungen eingehaltenen Wege zu erreichen, und der Fürstlichen Regierung daher die Bestellung eines ad hoc bevollmächtigten Vertreters Seiner Durchlaucht hierher anheim zu geben sei. Der Fürstlichen Regierung soll in diesem Sinne nähere Antwort Seitens des Verwaltungsrathes zugehen.

In einem Schreiben des Königlich Niederländischen Ministers des Auswärtigen, d. d. Haag, den 10ten September 1849, welches Schreiben Seitens des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen dem Verwaltungsrath kommuniziert ist, werden die Gründe angeführt, die die Königlich Niederländische Regierung bestimmt haben, sich über ihre direkte Betheiligung an dem Vertrage vom 26sten Mai c., bei dem sie im Uebrigen „une véritable sollicitude pour le bien-être de la société allemande“ bereitwillig anerkennt, und das sie als ein „oeuvre de régénération et de consolidation de la société allemande“ bezeichnet, soviel es das Herzogthum Limburg betrifft, verneinend zu erklären. Hinsichtlich des Großherzogthums Luxemburg ist eine Erklärung noch nicht erfolgt. Dieselbe steht indeß nach dem gleichzeitig mitgetheilten Bericht des Königlich Preussischen Gesandten am Haager Hofe in den nächsten acht Tagen zu erwarten.

Der Vorsitzende des Bundes-Schiedsgerichts, Staatsminister von Düesberg, hat mittelst Eingabe vom 18ten September c. die Feststellung eines möglichst gleichmäßigen Diätensatzes für sämtliche Mitglieder des Gerichts bei dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths in Anregung gebracht, und um eine desfallige Vereinigung des Verwaltungsraths angesucht, eventualiter eine angemessene Erhöhung der bisherigen Diäten für einzelne Mitglieder vorgeschlagen. Mit Rückbeziehung auf den denselben Gegenstand betreffenden Bemerk in dem Protokoll der Sitzung vom 30sten August c. spricht der Verwaltungsrath sich nunmehr dahin aus, daß er auch seinerseits

die in Antrag gebrachte Gleichstellung des Diätensatzes für die sämtlichen Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts, und zwar sowohl für die jetzt bereits fungirenden, als für die demnächst noch hinzutretenden, für wünschenswerth und die Herbeiführung dieser Gleichstellung durch Steigerung des niederen Diätensatzes auf das bisherige Maß des höheren à 6 Thaler Cour. für angemessen erachtet.

Mittelst ferneren Schreibens des Vorsitzenden des Bundes-Schiedsgerichts vom 18ten September c., worin eine bei dem Gericht gegen das Herzoglich Nassausche Staatsministerium angebrachte Klage notifizirt wird, ist um offizielle Benachrichtigung zunächst über den Beitritt der Herzoglich Nassauschen Regierung zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. angesucht, und dieses Ansuchen sodann auf eine gleiche Mittheilung in Ansehung der übrigen Deutschen Staaten ausgedehnt. Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen

und Hannoverschen Regierung nehmen von diesem Ansuchen Veranlassung, zugleich die unverkürzte Mittheilung sowohl der bisherigen im Verwaltungsrathe aufgenommenen, als der noch ferner aufzunehmenden protokollarischen Verhandlungen, als des offiziellen Interpretations-Materials der bisher erfolgten und noch bevorstehenden Vertragsschlüsse zu befürworten. Der Verwaltungsrath beschließt hierauf:

daß dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht ein beglaubigtes Verzeichniß der bisher erfolgten Beitritts-Erklärungen und Ratifikationen zu dem Vertrage vom 26sten Mai c., und außerdem ein Exemplar der gesammten bisherigen protokollarischen Verhandlungen des Verwaltungsrathes zugehen soll. Ebenfalls sollen hinführo die ferneren protokollarischen Verhandlungen des Verwaltungsrathes dem Bundes-Schiedsgericht regelmäßig mitgetheilt werden.

Bezüglich des Protokolls der 35ten und 39ten Sitzung ist dabei von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten bemerkt worden, daß die in diesen Protokollen bezogenen Schriftstücke, nämlich seine, des Bevollmächtigten Note an den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes vom 28sten August c. und die darauf ertheilte Antwort des Vorsitzenden vom 29sten desselben Monats, als nothwendige Ergänzungen dieser Protokolle noch nachträglich in extenso mitzutheilen bleiben, was von dem Verwaltungsrath anerkannt und beschlossen wird.

Der Herzoglich Nassauische und Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte überreichen zu Händen des Vorsitzenden die von ihren Regierungen für das Herzogthum Nassau und das Herzogthum Braunschweig aufgestellten Reglements zu den Wahlen für das Volkshaus des nächsten Reichstags. Der Vorsitzende überweist diese Schriftstücke an die ernannte Wahlkommission.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte findet sich dabei zu der Frage veranlaßt:

1. ob der §. 6. des Wahlgesetzes so zu verstehen sei, daß die Wahlen in den Einzelstaaten auch auf solche Personen gerichtet werden können, welche nicht diesen Staaten, sondern einem andern Deutschen Staate angehören; und
2. ob absichtlich und aus welchen Gründen im §. 5. des Wahlgesetzes die Bestimmung des Frankfurter Wahlgesetzes ausgelassen worden, daß auch, wer seine Stimme verkauft habe, der dort angedrohten Wahlunfähigkeit unterliegen solle?

Auch diese Frage wird zunächst von der Wahlkommission in Erwägung gezogen werden; eventualiter wird bei dem, dem Verwaltungsrathe zu erstattenden Berichte darauf zurückzukommen sein.

Der Vorsitzende zeigt schließlich an, daß der Wahl-Commission, in Gemäßheit Protokolls der Sitzung vom 4ten September c., in dem Regierungsrathe, Grafen von Eulenburg, nunmehr ein Commissar des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern zugeordnet sei, mit dem sich die Mitglieder der Commission in geeignetes Vernehmen setzen werden.

Der Vorsitzende entwickelt die Gründe, welche ihn unter den obwaltenden Umständen haben bestimmen müssen, vor Entsendung der in der Sitzung vom 10ten September c., Betreff der Deutschen Marine-Angelegenheit, festgestellten Mittheilung an die Königlich Hannoversche Regierung, noch eine vorläufige umfassende Erklärung des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen abzuwarten. Nachdem dieselbe verlesen, und in mehrseitigen Betracht gezogen ist, übernimmt es der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte, den Inhalt dieser Erklärung in vertraulicher Mittheilung zunächst zur Kennt-

nitz seiner Regierung zu bringen, und um deren baldige Rückäußerung anzufuchen. Nach Eingang und Kenntnißnahme derselben wird der Verwaltungsrath zu einem definitiven Beschlusse in dieser Angelegenheit übergehen.

Der Kurhessische Bevollmächtigte beantragt die Feststellung einer Geschäfts-Ordnung für den Verwaltungsrath. Der Vorsitzende bemerkt dazu, daß bereits in einer der ersten Sitzungen (vom 21sten Juni c.) Seitens des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten ein gleicher Antrag eingebracht, und in Folge dessen der Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für den Verwaltungsrath ausgearbeitet und bei den Mitgliedern des Verwaltungsraths in Circulation gesetzt sei. Die jetzige Ausdehnung des Verwaltungsrathes und der Kreis seiner nunmehrigen Thätigkeit werde indeß wohl eine erneuerte Aufnahme der bereiten Vorlage herbeiführen müssen, worüber er jedoch das Nähere anheimstelle. Der Verwaltungsrath beschließt, daß eine den jetzigen Anforderungen des Verwaltungsrathes entsprechende Geschäfts-Ordnung durch eine des Endes zu ernennende Commission, unter Benutzung des vorliegenden Materials, unverzüglich vorbereitet, und der besfallige Entwurf dem Verwaltungsrath mit Nächstem zur Feststellung vorgelegt werden soll. Zu Mitgliedern dieser Commission sind bestimmt: Staats-Minister von Zeschau, Geheimrath, Freiherr von Lepel, und der Protokollführer.

Die Sitzung schließt Mittags 3 Uhr.

Das Protokoll dieser Sitzung ist in der Sitzung vom 26sten September c. von dem Protokollführer verlesen, von dem Verwaltungsrathe genehmigt und von diesem und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Canitz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebed. Bollpracht. Dr. Liebe. v. Derßen. Mosle. Smidt. Dr. Banks.
Bloemer.

Protokoll

der

Vier und Vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 26sten September 1849, Vormittags 12 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, General-Lieutenants und General-Adjutanten, Freiherrn von Caniz und Dallwig;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsizende giebt dem Verwaltungsrathe Kenntniß eines Schreibens der Fürstlich Lippeschen Regierung, d. d. Detmold, den 20sten September c., worin dieselbe anzeigt, daß sie den Regierungs-Präsidenten Petri beauftragt habe, mit dem Verwaltungsrathe über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. zu verhandeln, und daß Präsident Petri zu dem Ende in den nächsten Tagen in Berlin eintreffen werde.

Die Bevollmächtigten von Hamburg, von Hannover und von Sachsen-Altenburg zeigen an, daß Seitens der von ihnen vertretenen Regierungen die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht unter dem 14ten, beziehungsweise dem 19ten und 22ten September veröffentlicht wurden. Der Bevollmächtigte der freien Stadt Hamburg giebt zugleich zwei Exemplare des betreffenden Regierungsblattes zu den Akten des Verwaltungsrathes.

Der Mecklenburg-Strelizische Bevollmächtigte überreicht das von seiner Regierung aufgestellte Wahlreglement für die Wahlen zum Volkshause des nächsten Reichstages. Das Reglement wird der Wahl-Kommission zugewiesen. Der Oldenburgische Bevollmächtigte erklärt dabei, daß er das zu demselben Zweck von seiner Regierung aufgestellte Reglement im Verlaufe des heutigen Tages der Wahl-Kommission ebenfalls zugehen lassen werde.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte findet sich veranlaßt, seine in der 35ten Sitzung des Verwaltungsraths vom 30sten August l. J. gestellten Anträge:

daß der Verwaltungsrath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstages selbst verständigen, und demnächst die verbündeten Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen,

im Auftrage seiner Regierung zu erneuern, und denselben zur geneigten Berücksichtigung dringend zu empfehlen. Indem derselbe auf Art. III. S. 3. pos. 1. und 2. des Bündnißvertrages vom 26sten Mai l. J. Beziehung nimmt, trägt er zur nähern Rechtfertigung seines Antrags Folgendes vor:

„Als eine Anzahl Deutscher Regierungen sich für die Annahme der von der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. am 28sten März l. J. beschlossenen und verkündigten Verfassung des Deutschen Reichs erklärten, konnten sie sich die Bedenken nicht verhehlen, welche in formeller wie in materieller Beziehung einer solchen unbedingten Annahme entgegenstanden. Sie glaubten diese jedoch durch zwei Hauptrückichten überwogen, einmal um keinen Zweifel an ihrem Willen für eine Einigung Deutschlands aufkommen zu lassen, für welche sich die Nation durch ihre Vertreter in allen Fraktionen ausgesprochen hatte, dann aber auch, um die Bestrebungen für die verfassungsmäßige Entwicklung der öffentlichen Zustände möglichst bald in eine friedliche Bahn hinüber zu leiten, und damit das Vertrauen wiederherzustellen, dessen gänzliches Verschwinden dem Handel und Verkehr, und mit diesem dem Nationalwohlstande fast unheilbare Wunden bereits geschlagen hatte, ein Zustand, welcher bei längerer Dauer die materielle Noth in den Vordergrund zu drängen, und damit die Möglichkeit einer vernünftigen Entwicklung in weite Ferne zu rücken drohte. Sie glaubten dabei dem gesunden Sinne der Nation vertrauen zu dürfen, daß derselbe demnächst das Praktische von dem Unpraktischen sondern, und das zu weit Gehende auf das richtige Maß zurückführen werde.“

Die Ereignisse, welche zwischen dem 28sten März und zwischen der in dem Erlaß vom 28sten April erfolgten ablehnenden Erklärung Sr. Majestät des Königs von Preußen, und der Runbarmachung des dem Bündnisse vom 26sten Mai zu Grunde liegenden Verfassungs-Entwurfs in der Mitte liegen, sollen hier keine Schilderung finden.

War schon in jener Erklärung die bestimmte Versicherung enthalten, daß das große Ziel, nach welchem die Nation gestrebt hatte, nicht aufgegeben werden solle, so wurde in diesem der Weg vorgezeichnet, auf welchem dasselbe im Einverständnisse zwischen den Regierungen und den Volksvertretern, oder, um den wahren Ausdruck zu gebrauchen, in richtiger Vertretung der Nation zu erreichen sei.

Der Bündnißvertrag und der Verfassungs-Entwurf können nicht als neben einander liegend, sondern nur als ein zusammenhängendes Ganzes aufgefaßt werden, sie stehen im Verhältniß von Mittel und Zweck. (Art. III. und IV.)

Der Verfassungs-Entwurf ist nun in consequentem Zusammenhange mit den Verhandlungen der Nationalversammlung zu Frankfurt darauf berechnet, daß alle durch die Bundesakte vom 8ten Juni 1815 vereinigten Deutschen Staaten (mit vorläufiger Ausnahme von Oesterreich, dessen Verhältniß zu dem Bundesstaat zu erörtern, die Grenzen dieses Antrags überschreiten würde) der Reichsverfassung beitreten würden, ein Ziel, welches auch nie aufgegeben werden kann oder soll. Er setzt aber die vorgängige Erreichung dieses Ziels, durch Verhandlungen mit den Regierungen, keineswegs als Bedingung voraus, um durch Berufung eines Reichstags zum Zweck der Berathung und Annahme des Verfassungs-Entwurfs den engeren Bundesstaat zu verwirklichen. Eine Bedingung, welche dem Prinzip der freien Vereinbarung die Spitze abgebrochen, oder dem Widerspruch auch des kleinsten Staats eine Allmacht, die Entwicklung der öffentlichen Rechtszustände Deutschlands zu hindern, beigelegt haben würde, die den großen Erwartungen der Nation gegenüber zu bezeichnen der Ausdruck fehlt.

Der Art. I. §. 1. setzt daher fest:

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen.

Die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten.

Hätte über den, aus dem klaren Wortlaut des Absatzes 1. hervorgehenden Sinn noch ein Zweifel obwalten können, was jedoch, wenn man die Verhandlungen (S. 5, 16, 17, 27, 28, 35, 40, 86, 92 u.) vergleicht, durchaus nicht der Fall ist, so hätte derselbe durch die von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover an sämtliche Deutsche Regierungen zur Mittheilung der Verabredungen vom 26sten Mai, unter dem 28sten Mai erlassene Circularnote vollständig gelöst werden müssen, indem es darin, nach richtiger Darstellung der Sachlage heißt:

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichs-Verfassung hervorgegangen, welchen sie sämtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden, als die in §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen ge-

genüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen u. sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange, und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Es ist hierin mit deutlichen Worten ausgesprochen, daß der Beitritt sämtlicher Deutschen Regierungen keinesweges als Bedingung zur Verwirklichung der Verfassung und zur Gründung des engeren Bundesstaates gelten solle. In diesem Sinne hat die Herzoglich Nassauische Regierung den Bündnißvertrag aufgefaßt, und sie konnte um so mehr mit dem vollsten Vertrauen ihren Anschluß erklären, als sie durch die bei den Verhandlungen über den Anschluß abgegebenen Erklärungen die Richtigkeit ihrer Auffassung vollkommen bestätigt fand.

Die Verhandlungen über den Anschluß können, nachdem die Fristen abgelaufen, innerhalb welcher die noch nicht beigetretenen Regierungen sich zu erklären ersucht worden sind, vorläufig als geschlossen betrachtet werden. Hieraus erweist sich einfach die Verpflichtung des Verwaltungsraths seine Thätigkeit zur Verwirklichung der Verfassung nunmehr auf die Zusammenberufung des Reichstags zu richten. Die Vorlagen, welche zum Zwecke der Verhandlungen mit demselben noch vorzubereiten sind, sind nicht von dem Umfange, daß sich nicht schon jetzt der Zeitraum bemessen ließe, innerhalb dessen die Ausarbeitungen vollendet werden können, zumal da nach dem dem Bündnißvertrage vorausgegangenen Konferenzbeschlusse vom 24ten Mai d. J. feststeht,

daß der auf Grund des Wahlgesetzes einzuberufende Reichstag lediglich und ausschließlich nur mit Berathung und Vereinbarung des Verfassungswerkes befaßt ist, und daß die formale Beschränkung der gesetzlichen Thätigkeit des Reichstags auf diesen Einen und einzigen Zweck, sowohl in der Kollektiv-Eröffnung an die Regierungen, als auch in den Einberufungsverordnungen selbst ausdrücklich erwähnt werden soll.

Sie betreffen nach Inhalt der Denkschrift nur den Entwurf einer Geschäftsordnung und den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation des Reichsgerichts, zu deren Bearbeitung und Feststellung die Einleitungen bereits getroffen sind.

In dem Bündnisse fehlen zwar noch Bayern und Württemberg, außerdem einige kleinere Staaten, deren Beitritt jedoch zu erwarten ist, wenn es zur Ausführung der Verfassung kommt; das Ziel, welches der Verfassungs-Entwurf vor Augen hat, ist daher noch nicht vollständig erreicht. Es kann dieses jedoch mit der Einberufung des Reichstages weder als aufgegeben, noch dessen unbestimmte Aussetzung dadurch als gerechtfertigt angesehen werden.

Den nicht beigetretenen Staaten bleibt der Beitritt zu jeder Zeit unbenommen, und ist dafür in dem Verfassungs-Entwurf selbst Vorsehung getroffen, sollten deren Regierungen und Volkskämme aber das Bedürfniß zur Herstellung der Einheit Deutschlands durch die vorgeschlagene Reichsverfassung nicht in dem Maße erkennen, als es bei den

verbündeten Staaten zum Bewußtsein gekommen ist, so kann dieses die letzteren um so weniger hindern, den engern Bundesstaat zum Abschluß zu bringen, als dadurch die materiellen Rechte, welche auf der Bundesakte vom 8ten Juni 1815 beruhen, in keiner Weise verletzt werden und verletzt werden sollen. Zögern rückt das Ziel nicht näher, sondern immer mehr in die Ferne.

Die positive Berechtigung zu diesem Vorschreiten liegt aber in richtiger Würdigung der organischen Entwicklung des Volkslebens, als dessen äußere Form der Staat sich darstellt. Eine normale politische Anschauung wird hier Gegensätze zwischen Regierung und Volk, zwischen Rechten der Regierung und der Volksvertretung nicht anerkennen, sie wird beide nur in der großen Pflichterfüllung vereinigt finden, das Wohl des Ganzen, wie der Einzelnen zu fördern. In dem klar erkannten Bedürfnisse liegt daher auch die Berechtigung zur Aenderung der Form, und in der Verkennung dieses Standpunkts die Quelle der Revolution.

Wer aber möchte nach den Ereignissen des Jahres 1848 das Bedürfniß der Einigung der Deutschen Nation auch durch die Staatsform noch verkennen wollen?

Hieraus ergiebt sich zugleich die politische Nothwendigkeit in Förderung des begonnenen Werkes rasch zur That zu schreiten, damit nicht das schon wuchernde Mißtrauen tiefere Wurzeln fasse, und die gährenden Elemente, über welche wahrlich nur eine scheinbare trügerische Ruhe ausgegossen ist, zu gewaltsamern Ausbrüchen ansache. Die National-Einheit, zuerst durch die Befreiungskriege wieder zum Bewußtsein gebracht, ist, weil sie in der Form der Bundesverfassung keine Verwirklichung gefunden hatte, der leitende Faden gewesen, an welchem alle revolutionären Bewegungen der neuen und neuesten Zeit sich hingezogen haben, sie ist der Lichtstern, in welchem auch die trübesten und unlautersten Elemente ihre Berechtigung gesucht haben, und sie wird es bleiben, so lange sie nicht in der Staatsform ihre Befriedigung gefunden hat.“

Die Bevollmächtigten für Kurfürstenthum und für Großherzogthum Hessen, für Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, und Meuß beider Linien, für Oldenburg und für Braunschweig erklären, daß sie den vorstehend motivirten Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten unterstützen, und sich demselben Namens ihrer Regierungen überall anschließen.

Der Vorsitzende kann für die von ihm vertretene Königliche Regierung nur wiederholen, daß dieselbe gegen die Einigung des Verwaltungsraths über Feststellung eines möglichst zu beschleunigenden Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage nicht nur nichts zu erinnern finde, sondern diese möglichste Beschleunigung selbst entschieden wünsche. Was indeß im Besonderen den jetzt näher motivirten Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten betreffe, so scheine es ihm angemessen, zunächst Abschriften dieses Antrags, sammt Motiven, an die Mitglieder des Verwaltungsraths zur genauern Einsicht und Erwägung gelangen zu lassen, und erst hierauf zur Erörterung des Antrags im Verwaltungsrathe überzugehen.

Der Nassauische Bevollmächtigte und die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths erklären sich mit diesem Vorschlage des Vorsitzenden einverstanden. Die zur Berathung des Antrags anzuberaumende Sitzung wird demnächst bestimmt werden.

Der Vorsitzende zeigt schließlich an, daß Umstände, welche außerhalb des Kreises des Verwaltungsraths liegen, ihn haben bestimmen müssen, bei Seiner Königlichen Majestät von Preußen die Bitte um Entbindung von der ihm anvertrauten Vertretung der Königlich Preussischen Regierung im Verwaltungsrathe einzureichen, und daß in Folge dessen die

fernere Vertretung der Königlich Preussischen Regierung dem Staatsminister von Bodelschwingh Allerhöchsten Ortes übertragen sei. Der Eintritt des neuen Bevollmächtigten in den Verwaltungsrath werde indeß noch einige Tage anstehen, und er bis dahin die Geschäfte fortführen. Er fühle sich dabei gedrungen, mit dieser Anzeige zugleich seinen Dank zu verbinden für die Geneigtheit und Güte, deren er sich während der Zeit der ihm angewiesenen ehrenvollen Stellung im Verwaltungsrathe, von den Mitgliedern desselben stets zu erfreuen hatte.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte entgegnet, daß er gewiß nur der gleichen Empfindung aller Mitglieder des Verwaltungsraths das Wort leihe, indem er über das angezeigte Ausscheiden des Vorsitzenden das aufrichtige Bedauern des Verwaltungsraths ausspreche, und Dank um Dank erwidere.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll dieser Sitzung ist in der Sitzung vom 29sten September c. durch den Protokollführer verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen mit dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Caniz. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebed. Bollpracht. Dr. Liebe. Mosle. Smidt. Bloemer.

Protokoll

der

F ü n f u n d V i e r z i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 29sten September 1849, Vormittags 10 Uhr, in Gegenwart:

des General - Lieutenants und General - Adjutanten, Freiherrn von Caniz und
Dallwitz, als des seitherigen, und
des Staatsministers von Bodelschwingh, als des nunmehrigen Königlich Preu-
ßischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe;

sodann:

des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von
Wangenheim;
des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths
Freiherrn von Meysenbug;
des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammer-
herrn, Freiherrn von Lepel;
des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar,
Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg
und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie,
Staatsraths Seebeck;
des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

General-Lieutenant, Freiherr von Caniz, nimmt das Wort, um den Mitgliedern des Verwaltungsraths in seinem Freunde und frühern Kollegen, dem Staatsminister von Bodelschwingh, den nunmehrigen Vertreter der Königlich Preussischen Regierung im Verwaltungsrathe vorzustellen, an den er sodann das Ansuchen richtet, die Funktionen des Vorsitzenden zu übernehmen.

Staatsminister von Bodelschwingh entspricht diesem Ansuchen mit dem Bemerken, daß er sich die Schwierigkeiten der Wirksamkeit, worin er auf den Ruf Seiner Majestät des Königs jetzt einzutreten im Begriff stehe, keineswegs verhehlt, diese vielmehr in ihrer ganzen Bedeutung erwogen, und den Muth, sich ihnen zu unterziehen, nur in dem Pflichtgebote gefunden habe, daß, je größer in Sachen des Gemeinwohls die Schwierigkeiten seien, um so größer der Eifer und die Hingebung sein müsse, sie zu überwinden. Durchdrungen von der Ueberzeugung, daß für die Deutsche Einheit ein wahrhaft förderliches Resultat baldigst gewonnen werden müsse, daß hier ein Stillstand unmöglich und ein Rückschritt verderblich sei, bringe er in den Verwaltungsrath jedenfalls das rebliche Streben mit, zur Erreichung dieses nothwendigen Zweckes so viel in seinen Kräften stehe treulich mitzuwirken, und durch Fleiß, Offenheit und Wahrheit dasjenige möglichst zu ergänzen, was ihm an Uebung im diplomatischen Verkehre abgehe, und seinem scheidenden Freunde in so hohem Grade beizuhelfen. Er komme mit vollem Vertrauen und bitte die neuen Kollegen, ihn mit gleicher Gesinnung zu empfangen und zu unterstützen.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte entgegnet, daß kaum Eines der Mitglieder des Verwaltungsrathes nicht Gelegenheit gefunden haben werde, die reichen Kenntnisse und Erfahrungen und die vielen und großen Verdienste schätzen zu lernen, die sich der neue Vorsitzende in seiner frühern Amtsstellung erworben habe, namentlich im Jahre 1847, als Preußen den ersten Schritt gethan, in die konstitutionelle Bahn einzutreten. Mit dieser Anerkennung verbinde sich die beste Hoffnung auf ein gedeihliches Zusammenwirken für den hohen Zweck, dessen treue Förderung allen Mitgliedern des Verwaltungsrathes gemeinsame Pflicht sei, und wobei eine gleiche Offenheit eben so dankbar empfangen, als aufrichtig werde erwidert werden.

Nachdem sich General-Lieutenant, Freiherr von Caniz, hierauf von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes verabschiedet, nimmt Staatsminister von Bodelschwingh den Vorsitz ein.

Dr. Banks hat schriftlich angezeigt, daß er für einige Tage behindert sei, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, und daß für diese Zeit seiner Abwesenheit der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte die Vertretung der freien Hansestadt Hamburg übernommen habe. Bürgermeister Smidt kündigt bezüglich der freien Hansestadt Bremen dieselbe Uebernahme für einige Tage seiner eigenen Abhaltung an.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte übergibt zu den Akten Abschrift eines Schreibens d. d. Bernburg, den 26ten September c., worin für die von ihm mitvertretene Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Regierung die erfolgte Zustimmung des Landtags des Herzogthums zu dem Anschluß Bernburgs an den Vertrag vom 26ten Mai c. zur Anzeige gebracht, und zugleich beantragt wird, daß „rückichtlich der Accession des Herzogthums Anhalt-Cöthen zu diesem Vertrage die Rechte Seiner Hoheit, des Herzogs Alexander Karl zu Anhalt, vom Verwaltungsrath berücksichtigt werden mögen.“

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte bemerkt dabei, daß er sich zur Zeit blos auf Anmeldung dieses Antrags beschränke, und sich vorbehalte, nach vorherigem nähern Vernehmen mit der Herzoglich Bernburgschen Regierung später darauf zurück zu kommen.

Auf den Vorschlag des Vorsitzenden entscheidet sich der Verwaltungsrath für die Feststellung regelmäßig wiederkehrender Sitzungen. Es werden derselben künftig wöchentlich zwei, und zwar Dienstags und Freitags Abends 6 Uhr stattfinden. Zu außerordentlichen Sitzungen wird besonders eingeladen. Der Vorsitzende bringt zugleich die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsraths zur Sprache. Er empfiehlt diesen Gegenstand den Mitgliedern zu vorläufiger Erwägung, um ihn demnächst zur gemeinschaftlichen Berathung anzusetzen.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte bringt auf beschleunigte Berathung des in Betreff der Anberaumung der Wahlen zum nächsten Reichstage, beziehungsweise der Einberufung desselben, von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 30ten August c. gestellten, und in der vom 26ten September c. reproduzirten Antrags. Er bringt zu dem Ende die sofortige Ernennung eines Referenten oder die Bestellung einer besondern Kommission in Vorschlag, mittelst deren das Erforderliche unverzüglich vorbereitet werden möge, um dann in der nächsten Sitzung zur Anhörung des Berichts und zur Diskussion im Plenum vorzuschreiten.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte macht darauf aufmerksam, daß der beregte Antrag in der demselben jetzt gegebenen Motivirung eine weit umfassendere Bedeutung als in seiner ursprünglichen Vorlage erhalten habe, daß sich diese Motivirung kaum erst in den Händen der Mitglieder des Verwaltungsraths befinde, daß ein vorheriges Benehmen darüber mit den von ihnen vertretenen Regierungen mehrseitig nöthig befunden werden dürfte, und daß daher von Fixirung eines Termins zur Berathung des Antrags, so wie aus denselben Gründen auch von Ernennung eines Referenten oder Bestellung einer Kommission vorderhandst noch abzusehen sein werde.

Der Kurhessische Bevollmächtigte entgegnet, daß der ursprüngliche Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten durch die jetzige Motivirung desselben doch ein anderer nicht geworden sei, und daß die zwischen liegende Zeit die erforderliche Frist gegeben zu haben scheine, sich über die zu fassende Erklärung zu entschließen; eine Ansicht, die der Königlich Sächsische Bevollmächtigte mit der Bemerkung begleitet, daß sie, als das spezielle Verhältniß des einzelnen Bevollmächtigten zu der von ihm vertretenen Regierung mitberührend, hier nicht wohl maßgebend sein könne.

Der Vorsitzende glaubt die auseinandergehenden Ansichten zu vereinigen, indem er zur Berathung des Antrags die zweitnächste Sitzung in Vorschlag bringt.

Der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte bemerkt, daß er in der jetzt erfolgten Motivirung des Antrags keinen der Gründe widerlegt gefunden, die er gleich Anfangs gegen denselben geltend zu machen sich verpflichtet gehalten. Dennoch habe er seinerseits nicht gesäumt, diese Motivirung sofort zur Kenntniß seiner Regierung zu bringen, von woher er demnächst der erbetenen Instruktion gewärtig bleibe. Ob ihm diese bereits in der nächsten oder auch in der zweitnächsten Sitzung zugekommen, vermöge er nicht zu sagen. Die sofortige Anberaumung eines Sitzungstermins könne sich eintretenden Falles daher als erfolglos erweisen, weshalb er sich dem Votum des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten durchaus anschliesse.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte stellt die Feststellung der betreffenden Sitzung anheim, sofern sie nur Eine der nächsten bleibe. Wogegen er sich verwahrt, ist eine Aussetzung in infinitum.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte, dem Vorsitzenden zustimmend, ist für die zweitnächste Sitzung. Die dann bereits instruirten Bevollmächtigten würden ihre Erklärungen über den Antrag sofort abgeben können, denen sich die übrigen Bevollmächtigten mit ihren Erklärungen sodann in dem Maße anzuschließen hätten, wie sie sich von ihren Regierungen dazu in gleichen Stand gesetzt sähen.

Der Vorsitzende kann sich die Bedenken nicht verhehlen, die dieser letztern Ausführung des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten entgegen stehen. Die Vorgänge beim Bundestage, die sich in Folge dieses Zuwartens der Bevollmächtigten auf Instruktionen der Regierungen eingestellt, seien bekannt genug. Was auf ähnliche Zustände hinführen könne, möge von vorn herein vermieden werden. Seiner Ansicht nach sei der nächste Zweck des Verwaltungsraths ein kollegialisches Zusammenwirken der Mitglieder durch eigenes Erwägen von Gründen und Gegengründen zu gegenseitiger Verständigung, und zu möglichster Förderung und Herbeiführung einmüthiger Beschlüsse. Hiervon ausgehend, komme er auf seinen früheren Vermittelungsvorschlag zurück, und zwar mit der Maßgabe, daß über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten in der zweitnächsten Sitzung nicht sofort zu Erklärungen übergegangen, dieser Antrag vielmehr zunächst einer völlig freien Erörterung über Zweck und Folge und über die dabei in Bezug tretenden Rücksichten des Weiteren unterworfen werde.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erklärt sich mit diesem Vorschlage des Vorsitzenden um so mehr einverstanden, als er den von ihm gestellten Antrag, wie auch aus dessen Motivirung hervorgehe, zunächst nur als Gegenstand einer Berathung im Verwaltungsrathe, nach dem demselben in dem Bündnißvertrage selbst vorgezeichneten Wirkungskreise behandelt zu sehen wünsche. Gegen die Erwiederung des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten macht der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte bemerklieh, daß er bei der Motivirung seines Antrags alle und jede Polemik absichtlich, und um so lieber vermieden habe, als er dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß bezüglich des Zwecks völlige Uebereinstimmung, und nur bezüglich der dazu erforderlichen Mittel eine Verschiedenheit der Ansichten im Verwaltungsrathe bestehen könne. Als er in der Sitzung vom 30ten August c. seinen Antrag zuerst eingebracht, sei gegen denselben hauptsächlich eingewandt worden, daß noch von mehreren Regierungen die Ratifikationen des durch ihre Bevollmächtigten erklärten Anschlusses an den Vertrag vom 26ten Mai c. nicht erfolgt seien; ein Umstand, den er übrigens selbst so wenig übersehen, daß sein Antrag eine Beschleunigung dieser Ratifikationen gerade mit bezweckt habe. Jetzt sei dieser Einwand fast durchgängig erledigt, der Umfang, den das Bündniß vorderhand erhalten werde, sei genau zu übersehen; auf Verhandlungen, die bisher ohne alles Resultat geblieben, dürfe aufs völlig Ungewisse hin nicht mehr gewartet, und irgend eine feste Grenze müsse dem Bündniß jetzt gegeben werden. Die Sachlage habe sich also wesentlich verändert, und gerade hierin habe er die Veranlassung zur Erneuerung seines Antrags gefunden.

Nachdem der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte noch zugesügt, daß er durch seine Ausführung keineswegs ein anderes, als das von dem Vorsitzenden selbst bezeichnete Verfahren bezweckt habe, einigt sich der Verwaltungsrath schließlich dahin,

daß unter Absehen von Ernennung eines Referenten oder Bestellung einer Kommission der Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten in der von dem Vorsitzenden bezeichneten Weise in der zweitnächsten Sitzung zur Berathung kommen soll. Der Antragsteller wird diese Berathung durch eine zusätzliche mündliche Erläuterung des Antrags eröffnen.

Die Sitzung schließt Mittags 2 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 2ten Oktober verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer.
v. Lepel. Seebeck. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Bloemer.

Separat-Protokoll

der

F ü n f u n d B i e r z i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 29sten September 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Fürstlich Lippsche Regierungs-Präsident Petri überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von Seiner Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zur Lippe, d. d. Schieder, den 20sten September 1849 vollzogene Urkunde, Inhalts deren er beauftragt ist:

mit dem durch den Art. III. des Statuts des Bündnisses vom 26sten Mai d. J. ernannten Verwaltungsrathe über den Beitritt des Fürstenthums Lippe zu diesem Bündniß zu unterhandeln, und den Beitritts-Vertrag, mit Vorbehalt der Ratifikation des Fürsten, abzuschließen.

Diese Urkunde ist von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt worden.

Regierungs-Präsident Petri trägt vor, daß er zum Zwecke seiner Erklärung vorher noch der Vergewisserung des Verwaltungsraths über folgende Punkte entgegenstehe. Die von ihm vertretene Regierung gehe von der Voraussetzung aus, daß alle, den andern beigetretenen Regierungen Seitens des Verwaltungsraths bisher gemachten Zugeständnisse, namentlich in Bezug auf Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts, auf die Mitbetheiligung im Verwaltungsrathe, und auf die Modifikationen des Wahlgesetzes, auch der Fürstlichen Regierung für den Fall ihres Beitritts zuerkannt seien, wobei er, soviel es den letztern Punkt betreffe, allerdings nur solche Modifikationen im Auge habe, deren Ausführung mit der Aufrechthaltung des Prinzips des Wahlgesetzes zu vereinigen bleiben. Die Fürstliche Regierung sei zur Zeit zwar nicht entschlossen, ihrerseits einen besonderen Vertreter in dem Verwaltungsrath zu entsenden, gedanke vielmehr vorderst eines der bereits fungirenden Mitglieder des Verwaltungsrathes um Uebernahme auch ihrer Vertretung zu ersuchen; sie setze aber voraus, daß ihr hierdurch das Recht der Vertretung durch einen eigenen Bevollmächtigten unverkürzt verbleibe, und daß sie dieses Recht jederzeit zur Ausführung bringen könne. Schließlich wünscht Regierungs-Präsident Petri, daß der Verwaltungsrath sich noch über das Verhältniß ausspreche, in dem das Fürstenthum Lippe den Reichstag im Staaten- und im Volkshause zu beschicken haben werde.

Der Vorsitzende erwiedert im Namen des Verwaltungsraths, daß alle von dem Regierungs-Präsidenten Petri vorstehend gemachten Voraussetzungen als völlig begründet anerkannt werden, so wie auch, daß die Berechtigung der Fürstlichen Regierung, sich im Verwaltungsrathe auf die von ihr selbst zu beliebende Weise, sei es durch einen eigenen Bevollmächtigten, oder durch Uebertragung ihrer Bevollmächtigung an den Vertreter einer andern Regierung, jederzeit vertreten zu lassen, keinem Zweifel unterliege. Das für das Fürstenthum Lippe maßgebende Verhältniß bei Beschickung des Reichstags sei, soviel es das Staatenhaus betreffe, im Art. 2, Abschnitt IV. des Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich, und so viel es das Volkshaus betreffe, in den Art. 8—10 des Wahlgesetzes grundsätzlich festgestellt, auf welche Bestimmungen also hier zurückgewiesen werde.

Auf Grund dieser Erwiederung giebt Regierungs-Präsident Petri die Erklärung: daß er Namens und im Auftrage des regierenden Fürsten zur Lippe, Durchlaucht, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, die Ratifikation seines hohen Vollmachtgebers vorbehalten, für das Fürstenthum Lippe unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Fürstlich Lippeschen Bevollmächtigten durch Beurkundung zu gegenwärtigem Protokoll.

Auf Anregung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten spricht der Vorsitzende zuletzt noch den Wunsch aus, daß die für das Fürstenthum Lippe zu bezweckenden Modifikationen des Wahlgesetzes, von Fürstlicher Regierung dem Verwaltungsrathe baldigst zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt werden, was der Fürstlich Lippesche Bevollmächtigte auf das Bereitwilligste, und mit der bekräftigenden Versicherung zusagt, daß die von ihm vertretene Regierung fest entschlossen sei, sich in jeder Weise dem Bündnisse treu zu erweisen, und daß sie gleiche Treue bei allen andern Regierungen gewärtige.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, und dem Fürstlich Lippeschen Bevollmächtigten mit dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie Eingangs.

v. Bodenschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebeck. Vollpracht. Dr. Viebe. Mosle. Smidt. Petri. Bloemer.

Protokoll

der

Sech und Bierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 2ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Jeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende verliest eine die Deutsche Marine-Angelegenheit betreffende neue Eröffnung des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen vom 30sten September, Inhalts derselben giebt die Königlich Preussische Regierung, und zwar zunächst um dadurch einer etwaigen, das gemeinschaftliche Interesse sämmtlicher verbündeten Regierungen verletzenden einseitigen Verfügung über die Deutsche Nordsee-Marine bei Zeiten vorzubeugen, die definitive Erklärung, daß sie von Zurückweisung derjenigen, auch Hannoverischer Seite zugestandenen Vorbehalte, woran die bisherige provisorische Centralgewalt für Deutschland

ihre Geneigtheit, der Königlich Hannoverschen Regierung die Verwaltung der Deutschen Nordsee-Marine zu überlassen, getnüpft habe, nunmehr insoweit absehen wolle, als es sich dabei nicht um den Termin einer etwaigen Rückgabe derselben handelt, indem als solcher ihrerseits nur derjenige Zeitpunkt betrachtet werden könne, wo sämtliche betheiligte Deutsche Bundesregierungen sich über eine anderweitige Art und Weise gemeinschaftlicher Verwaltung der Deutschen Marine-Angelegenheiten völlig geeinigt haben werden. Wenn in diesem Sinne der Abschluß der eingeleiteten Uebereinkunft mit der bisherigen provisorischen Deutschen Centralgewalt und demgemäß die vollständige Uebernahme der ganzen gedachten Marine-Verwaltung von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung zu Stande kommt, so wird, wie es in der Eröffnung weiter heißt, Preußen nicht säumen, der letzteren die in dem Schreiben des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen vom 20sten September c. (vergl. Protokoll der Sitzung vom 26sten September c.) sub C. näher bezeichneten, vorzuschußweise zu zahlenden Summen sofort zur Disposition zu stellen, ohne auf Gleichzeitigkeit der den übrigen verbündeten Regierungen obliegenden Vorschußzahlungen an Hannover genau zu bestehen. Die Eröffnung spricht schließlich die Erwartung aus, daß der Verwaltungsrath dieser Erklärung der Königlich Preussischen Regierung zustimmen und den Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten einladen werde, bei seiner Regierung die schleunigste Wiederaufnahme der betreffenden Unterhandlungen in Frankfurt a. M. und rasche Herbeiführung ihres entsprechenden Abschlusses und ebenso rasche Ausführung des getroffenen Abkommens zu vermitteln, sowie auch angelegentlich zu bevortworten, daß in jedem Falle jeder etwaigen einseitigen, das gemeinsame Interesse der verbündeten Regierungen verletzenden Verfügung über die Deutsche Nordsee-Marine von Hannover auf alle Weise sowohl in Frankfurt, als an der Nordseeküste nachdrücklich entgegengewirkt werde.

Nachdem in Anlaß dieser neuen Eröffnung der Königlich Preussischen Regierung die über die Deutsche Marine-Angelegenheit bisher gepflogenen Verhandlungen und protokollarischen Feststellungen, namentlich die in der 40sten Sitzung beschlossene Mittheilung an die Königlich Hannoversche Regierung, nochmals in ausführliche Erwägung gezogen worden, und nachdem sich als Resultat die gemeinsame Ueberzeugung herausgestellt hat, daß die Bestimmungen dieser letztbezogenen Mittheilung, die als Anlage zu dem Protokoll der genannten Sitzung nunmehr zur offiziellen Kenntniß der Königlich Hannoverschen Regierung gelangt ist, auch noch gegenwärtig nach der vorliegenden Eröffnung der Königlich Preussischen Regierung vom 30sten September c. insofern maßgebend verbleiben, als sie durch den Inhalt dieser Eröffnung nicht ausdrücklich modifizirt werden, beschließt der Verwaltungsrath der nunmehrigen Erklärung der Königlich Preussischen Regierung überall beizutreten. Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte nimmt von dieser Beschlußfassung des Verwaltungsrathes offizielle Kenntniß, indem er sich zugleich der Hoffnung hingiebt, die Zustimmung seiner Regierung in der kürzesten Frist aussprechen zu können. Die vorbezogenen Schreiben des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen vom 30sten und 20sten September c. werden als Anlagen A. und B. diesem Protokolle beigefügt.

Der Bevollmächtigte der freien Stadt Frankfurt, Synbifus Dr. Garnier, hat in einem ferneren Anschreiben an den Vorsitzenden vom 25sten September c. die durch sein erstes Anschreiben vom 15ten September c., bezüglich des Anschlusses Frankfurts an den Vertrag vom 26sten Mai c., eröffneten Vorverhandlungen fortgesetzt, und namentlich wiederholt auf eine Zusage gedrungen, die ihn in den Stand setze, seinen Mitbürgern die Aussicht zu eröffnen, daß das seither bestandene Verhältniß der Stadt als Sitz des Centralorgans des Bundes, in dem Bundesstaate fortzubauern bestimmt sei. Der Vorsitzende glaubt

in Beantwortung dieser erneuerten Anforderung des Frankfurter Bevollmächtigten nur wiederholen zu müssen, daß die Erklärung Frankfurts zum Sitz des Reichstags, als ein Präjudizialpunkt des Beitritts dieser Stadt zum Bunde nicht statuiert werden könne, mit welcher Antwort sich der Verwaltungsrath gänzlich einverstanden erklärt.

Der Vorsitzende kommuniziert ein unter dem heutigen Tage eingegangenes Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten, worin dem Verwaltungsrathe von dem zwischen den Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz wegen des Unionsverhältnisses der Großherzogthümer bestehenden Konfliktes, unter Beifügung zweier Anlagen, einer Denkschrift und eines Schreibens des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsministeriums an das Großherzoglich Geheime Staatsministerium zu Neu-Strelitz, d. d. Schwerin, den 24sten September c., Kenntniß gegeben, und worin es schließlich dem „pflichtmäßigen Ermessen des Verwaltungsrathes unterstellt wird, förderndst die geeigneten Schritte zu thun, um jedes faktische und einseitige Vorgehen des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Gouvernements in der Verfassungs-Angelegenheit zu verhindern.“ Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte erläutert diese Eingabe durch Vorlesen der bezogenen Denkschrift, sowie er schließlich der Erwägung des Verwaltungsrathes die Ermittlung gewisser Normen, worin Rechtsfälle, wie der gegenwärtige, zu sofort beschleunigter Erledigung zu bringen seien, dringend anempfiehlt. Der Verwaltungsrath beschließt, die vorliegenden Schriftstücke zunächst einem Referenten zur Prüfung zuzuweisen, und die Diskussion bis nach Erstattung des Berichtes auszusetzen. Zum Referenten ist der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte, Legationsrath Dr. Liebe, ernannt.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte bringt die in der letzten Sitzung durch den Vorsitzenden angeregte geeignete Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsrathes in Erinnerung. Auf Ersuchen des Vorsitzenden übernimmt es der Bevollmächtigte, dahin abzweckende Vorschläge in der nächsten Sitzung vorzulegen.

Die Sitzung schließt 8½ Uhr Abends.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 5ten Oktober c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebeck. v. Derken. Mosle. Bollpracht. Dr. Liebe. Bloemer.

Anlage A.

zu dem

Protokoll der Sechs und Vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Durch den Herrn Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg sind mir

1. das von Euer Excellenz an denselben unterm 31sten v. M. gerichtete Schreiben über das bisherige Resultat der Verhandlungen zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und der bisherigen provisorischen Central-Gewalt zu Frankfurt a. M. wegen Uebernahme der einstweiligen Verwaltung der Deutschen Nordsee-Marine von Seiten Hannovers, und
2. das dieselbe Angelegenheit betreffende Schreiben des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten Herrn von Wangenheim an den Verwaltungsrath vom 30sten v. M. nebst Beilagen,

zu weiterer Veranlassung, ingleichen mit Dero geehrten Schreiben vom 10ten d. M.,

3. der dem Verwaltungsrathe von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vorgelegte Entwurf einer auf das Schreiben ad 2. zu ertheilenden Antwort, seiner Zeit zugekommen, nachdem ich inzwischen das Schreiben des Verwaltungsrathes an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten vom 4ten d. M., betreffend die Verwendung und Unterbringung der in der Nordsee stationirten Deutschen Kriegsflotte für die nächste Zeit ebenfalls erhalten hatte.

Die ad 2. und 3. näher bezeichneten Schriftstücke beehre ich mich Ew. Excellenz, Dero gefälligen Wunsche gemäß, anbei zurückzusenden, jedoch mit dem ganz ergebensten Ersuchen, mir dieselben demnächst noch einmal auf kurze Zeit zukommen lassen zu wollen, damit für die Akten des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Abschriften davon genommen werden können, was bisher noch nicht zu bewirken gewesen ist.

Ueber den Inhalt sämtlicher obengedachten Schriftstücke ist, nachdem sie zunächst zu einer unerläßlichen Kommunikation mit dem Herrn Kriegsminister Veranlassung gegeben hatten, im Königlich Staats-Ministerium heute Vortrag erstattet worden, durch dessen hierauf gefaßte Beschlüsse ich mich nunmehr in den Stand gesetzt finde, Ew. Excellenz Behufs der dem Verwaltungsrathe Deroselbst in dieser Angelegenheit abzugebenden Erklärung nachstehende ganz ergebenste Mittheilung zu machen.

A. Die Regierung Seiner Majestät des Königs ist damit einverstanden, daß der Verwaltungsrath, ohne auf spezielle Prüfung der ihm vorgelegten Verhandlungen einzugehen, welche die Königlich Hannoversche Regierung durch ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt a. M. mit dem dortigen Marineminister der bisherigen provisorischen Central-Gewalt geführt hat, der letztgedachten Regierung definitiv die Ermächtigung ertheile, sich von der bis-

herigen provisorischen Central-Gewalt im Namen aller Mitglieder des Deutschen Bundes, und für dieselben die gesammte Verwaltung der Deutschen Marineangelegenheiten in der Nordsee, ohne irgend einen Vorbehalt wegen etwaniger Kündigung der diesfälligen Uebereinkunft oder wegen eventueller Zurückgabe des Oberbefehls über die Nordsee-Marine an die provisorische Central-Gewalt im Kriegsfall, auch mit Ausschließung jeder Disposition derselben über die Flotte, bis zu dem Zeitpunkte, wo sich sämtliche Mitglieder des Deutschen Bundes über eine anderweitige Art und Weise der Verwaltung der Deutschen Marine-Angelegenheiten geeinigt haben, nach einem, zu diesem Ende aufzustellenden vollständigen Inventarium der zu übernehmenden Kriegsfahrzeuge, und des dazu gehörigen Materials baldigst übertragen lasse; wobei es sich von selbst versteht, daß das durch die Vereidung des Marine-Personals und der Mannschaft noch stattfindende Band zwischen diesen, und der bisherigen provisorischen Central-Gewalt in angemessener Weise gelöst werde.

B. Dem fraglichen Einverständnisse der Regierung Seiner Majestät des Königs liegt die bedingende Voraussetzung zum Grunde, dem Verwaltungsrathe werde von der Königlich Hannoverschen Regierung die bindende Zusicherung ertheilt werden:

die gedachte Nordsee-Flotte und alles zur Marine gehörige Eigenthum werde, so lange Hannover sich der Verwaltung unterzieht, in ihrer Verwahrung verbleiben, und darüber in keinem Falle ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes von ihr verfügt werden;

sie werde bei dem Detail der Verwaltung nach bestimmten, noch näher festzustellenden Grundsätzen verfahren, und sich über die Feststellung solcher Grundsätze mit der, von Seiten des Verwaltungsrathes hierzu besonders zu ermächtigenden diesseitigen Königlich Hannoverschen Regierung verständigen, wobei jedoch die Fragen zur Erörterung zu bringen sind:

- a) ob nicht von der ferneren getrennten Verwaltung der Deutschen Marine in der Nordsee und in der Ostsee abzusehen, und eine Verschmelzung beider Eskadern und ihrer Verwaltung herbeizuführen sein; und
- b) ob es nicht dem allseitigen Interesse entsprechen dürfte, die technische und administrative Verwaltung beider Theile der Deutschen Marine einem — etwa in Hamburg — niederzusetzenden Marine-Kollegium zu übergeben, welches mit einem an dessen Spitze zu stellenden, und ad interim von Preußen zu ernennenden Oberbefehlshaber dem Verwaltungsrathe unterzuordnen wäre?

Es wäre von hoher Wichtigkeit und höchst wünschenswerth, wenn in Folge einer diesfälligen gründlichen Erörterung der eben bezeichneten Fragen der Verwaltungsrath dahin gebracht werden könnte, zu der Verschmelzung jener beiden Eskadern und ihrer Verwaltung so wie zur Bildung eines, mit der letztern zu beauftragenden Marine-Kollegiums seine Zustimmung zu ertheilen; die Bearbeitung der speziellen Organisation dieser Behörde den Regierungen von Preußen und Hannover mit dem Anheimstellen der Zuziehung des Oberbefehlshabers zu übertragen, und sich den, auf diesem Wege zu Stande zu bringenden Organisations-Entwurf mit den Vorschlagslisten für das Personal des Kollegiums zur Bestätigung vorlegen zu lassen. Dem besonderen Wunsche des Herrn Kriegs-Ministers gemäß ersuche ich Eure Excellenz ganz ergebenst, hierauf — so weit es die vorwaltenden Verhältnisse gestatten — bei dem Verwaltungsrathe, und insbesondere bei dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten nach Möglichkeit hinwirken zu wollen. Die näheren Motive dieses Wunsches des Herrn Kriegs-Ministers sind mit Mehrerem in dem, unterm 16ten d. M. an mich ergangenen ausführlichen Schreiben desselben enthalten, welches Eure

Excellenz zu gefälliger vertraulicher Kenntnißnehmung urschriftlich hier angeschlossen finden. Ich muß mir jedoch erlauben, dessen baldgefällige Zurücksendung ganz ergebenst zu bevorworten.

Wie bereits in dem oben erwähnten Erklärungs-Entwurfe des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vorgeesehen worden ist, wird übrigens die Königlich Hannoversche Regierung, so lange sie die Verwaltung der Nordsee-Marine führt, oder resp. das Marine-Kollegium dem Verwaltungsrathe nicht nur monatliche Mittheilungen über die Stationirung der Schiffe, deren Bemannung, und alle bedeutenden Schiffs-Reparaturen zu machen, und ihm Abschrift des aufzunehmenden Inventariums der übernommenen Schiffe und sonstigen Gegenstände zuzustellen, sondern auch für alle Fälle, wo es sich um Feststellung neuer Verwaltungs-Grundsätze, oder um außerordentliche, nicht zum fortlaufenden Dienste gehörige Verwendung von Geldmitteln handeln sollte, nähere Verabredungen mit dem Verwaltungsrathe zu treffen haben.

C. Unter den oben angeführten Bedingungen und Voraussetzungen ist die Regierung Seiner Majestät des Königes bereit, ihren Antheil an denjenigen pekuniären Mitteln, welche der Königlich Hannoverschen Regierung von den übrigen verbündeten Regierungen als Vorschüsse zur Verfügung gestellt werden müssen, damit sie zur Uebernahme der Marine-Verwaltung, insbesondere zur Erfüllung der von der bisherigen provisorischen Central-Gewalt eingegangenen Verbindlichkeit und zur Bestreitung der Kosten des laufenden Dienstes in den Stand gesetzt werde, zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten, ebenfalls als Vorschuß dergestalt zu berichtigen, daß sie nach dem, in dem Erklärungs-Entwurfe des Königlich Sächsischen Herrn Bevollmächtigten enthaltenen Vorschlage zur Deckung des vorwaltenden Gesamt-Bedürfnisses von 450,000 Rthlr., für jezt die Summe von 200,000 Rthlr. und nach Verlauf von zwei Monaten noch 40,000 Rthlr. zu zahlen hätte; sofern sich auch die übrigen verbündeten Regierungen nach Maßgabe des nämlichen Vorschlags bei der Aufbringung jenes Gesamt-Bedürfnisses gleichzeitig durch vollständige Zahlung betheiligen.

D. Als höchst dringlich erscheint endlich ein definitiver Beschluß des Verwaltungsrathes über die sichere Unterbringung der in der Nordsee stationirten Deutschen Kriegsschiffe für den nächsten Winter.

Nach der neuerlichen Aeußerung des Herrn Kriegs-Ministers, welche auf dem Urtheile eines vor Kurzem an Ort und Stelle gesandten sachkundigen Stabs-Offiziers beruht, werden sich für die diesjährige Ueberwinterung dieser Schiffe in der Weser und Elbe die dazu erforderlichen Vorkehrungen rechtzeitig nicht mehr treffen lassen, während die Jahreszeit noch keinesweges so weit vorgerückt ist, daß nicht mit Sicherheit einige von den in Rede stehenden Schiffen und insbesondere die größeren nach den Preussischen, zureichend fortifikatorisch geschützten Ostsee-Häfen, und namentlich nach Swinemünde, zur Ueberwinterung herübergeführt werden könnten, womit sich für diesen Fall der Verwaltungsrath in seinem mir vorliegenden Schreiben vom 4ten d. M. bereits einverstanden erklärt hat. Es kommt also nur darauf an, daß gleichzeitig mit der Uebernahme der Nordsee-Marine von Seiten Hannovers zur Ausführung der ebengedachten Maßregel, so wie zur Bergung der kleineren Dampfschiffe u. auf der Weser und Elbe, wo solche thunlich ist, das Erforderliche angeordnet werde. Nach einem Preussischen Ostsee-Hafen würde nöthigenfalls auch die Fregatte Gefion zu führen sein, wenn es etwa gelingen sollte, dieselbe unter die Administration des Verwaltungsrathes zu stellen, wofür jedoch die diesseitige Königl. Regierung in keiner Weise eine Bürgschaft leisten kann.

Eure Excellenz sind ermächtigt, im Sinne der obigen unter A. bis D. zusammengestellten Mittheilungen, Namens der diesseitigen Königl. Regierung Sich im Verwaltungsrathe über den, von dem Königl. Sächsischen Herrn Bevollmächtigten vorgelegten Erklärungs=Entwurf positiv auszusprechen, und dem Inhalte des letztern, so weit solcher nicht einer, jenen Mittheilungen entsprechenden Ergänzung bedarf. und mit denselben vereinbar ist, gefälligst beizutreten.

Berlin, den 20sten September 1849.

(gez.) v. Schleinig.

An
den Königl. General=Lieutenant und
General=Adjutanten Herrn Freihern
von Canitz, Excellenz.

Anlage B.

zu dem

Protokoll der Sechs und Vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Aus der, auf mein Schreiben vom 20sten d. M.

wegen Uebernahme der Verwaltung der Deutschen Nordsee-Marine Seitens der Königlich Hannoverschen Regierung

unterm 23sten ergangenen vorläufigen Rückäußerung des damaligen Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Herrn General-Lieutenants Freiherrn von Caniz, habe ich entnommen, daß der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte, Herr von Wangenheim, von dem wesentlichen Inhalte jenes Schreibens in Kenntniß gesetzt, erhebliche Zweifel darüber ausgesprochen hatte, ob unter den in demselben diesseits aufgestellten Bedingungen das Ministerium der bisherigen provisorischen Deutschen Centralgewalt zu Frankfurt a. M. auf das beabsichtigte Abkommen überhaupt noch werde eingehen wollen.

In Berücksichtigung dieser Zweifel und des mit der vorrückenden Jahreszeit immer dringlicher werdenden Bedürfnisses, wegen sicherer Unterbringung der größeren zu gedachter Marine gehörigen Kriegsfahrzeuge für den Winter baldige Fürsorge zu treffen, so wie auf Veranlassung einer inzwischen aus glaubwürdiger Quelle hierher gelangten Nachricht, wonach die zu Frankfurt a. M. eingeleitete Unterhandlung wegen Uebergabe der Deutschen Nordsee-Marine an Hannover bereits abgebrochen und von dorthier der Befehl nach Bremerhafen ergangen sein soll, die gedachten größeren Schiffe und die von England noch zu erwartende Korvette nebst einem Aviso-Dampfschiffe bis zum 15ten Oktober d. J. zum Auslaufen bereit zu halten; — hat die Regierung Sr. Majestät des Königs, um das Gelingen der fraglichen Unterhandlung nach Möglichkeit zu erleichtern und um dadurch einer etwanigen, das gemeinschaftliche Interesse sämmtlicher verbündeter Regierungen verlegenden einseitigen Verfügung über die Deutsche Nordsee-Marine bei Zeiten vorzubeugen, nach näherer Erwägung aller Umstände ihre früheren Bedenken gegen die in Frankfurt a. M. gemachten Bedingungen, so weit es mit jenem gemeinschaftlichen Interesse irgend vereinbar scheint, aufgeben zu können geglaubt, worüber auch zwischen dem Herrn General-Lieutenant Freiherrn von Caniz und dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Herrn von Wangenheim, schon vertrauliche Besprechungen stattgefunden haben.

Mit Bezugnahme hierauf darf ich Ew. Excellenz ganz ergebenst ersuchen, die erwähnte Sachlage nunmehr im Verwaltungsrathe baldgefälligst zur Sprache bringen und definitiv die Erklärung abgeben zu wollen, die Regierung Sr. Majestät des Königs wolle von der Zurückweisung derjenigen auch Hannoverischer Seits zugestandenen Vorbehalte,

woran die bisherige provisorische Centralgewalt für Deutschland ihre Geneigtheit, der Königlich Hannoverschen Regierung die Verwaltung der Deutschen Nordsee-Marine zu überlassen, getnüpft habe, in so weit absehen, als es sich dabei nicht um den Termin einer etwaigen Rückgabe derselben handelt, indem als solcher diesseits nur derjenige Zeitpunkt betrachtet werden könne, wo sämtliche betheiligte Deutsche Bundes-Regierungen sich über eine anderweitige Art und Weise gemeinschaftlicher Verwaltung der Deutschen Marine-Angelegenheiten völlig geeinigt haben werden; — komme aber in diesem Sinne der Abschluß der eingeleiteten Uebereinkunft mit der bisherigen provisorischen Deutschen Centralgewalt und demgemäß die vollständige Uebernahme der ganzen gedachten Marine-Verwaltung von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung zu Stande, so werde Preußen auch nicht säumen, der letzteren die in meinem Schreiben vom 20sten d. M. sub C. näher bezeichneten vorschußweise zu zahlenden Summen sofort zur Disposition zu stellen, ohne auf Gleichzeitigkeit der den übrigen verbündeten Regierungen obliegenden Vorschußzahlungen an Hannover genau zu bestehen.

Ich rechne darauf, daß der Verwaltungsrath einer solchen Erklärung zustimmen beitreten und gemeinschaftlich mit Ew. Excellenz den Königlich Hannoverschen Herrn Bevollmächtigten einladen werde, bei seiner Regierung die schleunigste Wieder-Aufnahme der betreffenden Unterhandlung in Frankfurt a. M. und rasche Herbeiführung ihres entsprechenden Abschlusses, und eben so rascher Ausführung des getroffenen Abkommens zu vermitteln, so wie auch angelegentlich zu hervorworten, daß in jedem Falle jeder etwaigen einseitigen, das gemeinsame Interesse der verbündeten Regierungen verletzenden Verfügung über die Deutsche Nordsee-Marine von Hannover auf alle Weise, sowohl in Frankfurt, als an der Nordsee-Küste nachdrücklich entgegengewirkt werde.

Im Uebrigen und abgesehen von den aus dem Obigen hervorgehenden Modifikationen, bitte ich Ew. Excellenz ganz ergebenst, mein obengebachtetes Schreiben an den Herrn General-Lieutenant Freiherrn von Canitz vom 20sten d. M. bei weiterer Behandlung der vorliegenden Angelegenheit gefälligst immer noch als maßgebend betrachten zu wollen.

Dero gefälliger Mittheilung über den weiteren Gang der Sache sehe ich mit lebhaftem Interesse entgegen.

Berlin, den 30sten September 1849.

gez. von Schleinitz.

An
den Königl. Staatsminister und Vorsitzenden
im Verwaltungsrathe der verbündeten Deutschen
Regierungen etc.
Herrn von Bodelschwingh,
Excellenz.

Protokollarische Verhandlungen

des

Verwaltungsraths

der auf Grund des Vertrages vom 26^{ten} Mai 1849 verbündeten

Deutschen Regierungen.

—•••—
Dritter Band.

Sieben und Bierzigste bis einschließlich Neun und Sechzigste Sitzung.

(5. Oktober 1849. — 18. Dezember 1849.)

Berlin.

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

1849.

459478

Inhalts-Verzeichniß

der

Protokolle des Verwaltungsraths.

Sieben und Bierzigste bis einschließlich Neun und Sechzigste Sitzung.

Sieben und Bierzigste Sitzung vom 5ten Oktober 1849.

Veröffentlichung der Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht in Preußen. — Desgleichen in Sachsen. — Wahl-Reglement für Kurheffen. — Beitritt Schwarzburg-Rudolstadt zum Bündnißvertrage. — Schriftwechsel mit dem Bevollmächtigten für Lübeck. — Schreiben an den Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten zc. Karlowa. — Ankündigung des beabsichtigten Beitritts Waldeck zc. — Desgleichen in Betreff Hohenzollerns. — Ablehnung Württembergs. — Einsetzung einer Redaktions-Kommission Behufs Veröffentlichung der Protokolle. — Diskussion des Antrags des Nassauischen Bevollmächtigten (Termin für die Reichstagswahlen). — Zusatz-Antrag des Badischen Bevollmächtigten zum Vorstehenden.

Acht und Bierzigste Sitzung vom 8ten Oktober 1849.

Die Wahl-Ausführungs-Verordnung für Baden. — Vortrag in der Mecklenburgischen Streitfrage. — Debatte über die Bildung der provisorischen Centralgewalt, in Gemäßheit des Vertrages vom 30sten September c.

Neun und Bierzigste Sitzung vom 9ten Oktober 1849.

von Schack als Substitut des zc. Stever Bevollmächtigten von Mecklenburg-Schwerin. — Publikation im Fürstenthum Neuß jüngerer Linie, betreffend das Bundes-Schiedsgericht und die Reichstagswahlen. — Ratifikations-Urkunde Seitens Schwarzburg-Sondershausen; Bevollmächtigung für Staatsrath Seebeck. — Publikandum wegen des Bundes-Schiedsgerichts: in Bremen, Nassau, und Mecklenburg-Schwerin. — Genehmigung der Gleichstellung des Diätensages für die Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts. — Erlaß an den Waldeckischen Bevollmächtigten. — Veröffentlichung einer Darstellung über die bisherige Wirksamkeit des Verwaltungsraths durch den Preussischen Staatsanzeiger. — Berathung über den Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten; — über den Zusatz-Antrag des Badischen Bevollmächtigten.

Separat-Protokoll der Neun und Bierzigsten Sitzung.

Verhandlung mit zc. Karlowa wegen Beitritts von Schaumburg-Lippe zum Bündnißvertrage.

Fünfzigste Sitzung vom 12ten Oktober 1849.

Aussetzung der weiteren Berathung über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten wegen der Reichstagswahlen. — Die Unterbringung der Deutschen Marine. — Ausführung des Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten in der Mecklenburgischen Verfassungsfrage. — Anlagen zum Protokoll der 27. Sitzung vom 31sten Juli.

Erstes Separat-Protokoll der Fünfzigsten Sitzung.

Anschluß Waldeck und Pyrmonts an den Bündniß-Vertrag.

Zweites Separat-Protokoll der Fünfzigsten Sitzung.

Anschluß Lübeck's.

Ein und Fünfzigste Sitzung vom 17ten Oktober 1849.

Bernburg's Vertretung geht von Minister von Zeschau zurück an Dr. Walther. — Eingabe des Grafen Bentinck wegen Knyphausen's. — Schwarzburg-Rudolstadt'sche Vollmacht für Staatsrath Seebeck. — Wahl-Vollzugs-Verordnungen für Bernburg und Reuß älterer Linie. — Schreiben der Wahl-Kommission des Verwaltungsraths an den königlich Preussischen Kommissar, Grafen Eulenburg. — Die Marine-Angelegenheit. — Ernennung einer Kommission wegen des Zusatz-Antrags des Badischen Bevollmächtigten. — Die Verhandlungen mit Minister von der Pforden. — Antwort der Preussischen Regierung auf die Hannoverische Rechts-Ausführung. — Diskussion darüber und Erklärung des Protokollführers. — Ankündigung der Seitens der Preussischen Regierung beabsichtigten Vorlagen.

Zwei und Fünfzigste Sitzung vom 19ten Oktober 1849.

Der Kurhessische Bevollmächtigte tritt für den Minister von Zeschau in die Wahl-Kommission. — Die Mecklenburgische Verfassungsfrage. — Nachweisung über den Betrieb der Badischen Eisenbahnen. — Proposition der königlich Preussischen Regierung betreffend die Reichstagswahlen. — (Als Beilage: Abgeänderter Entwurf der Reichs-Verfassung.)

Drei und Fünfzigste Sitzung vom 23ten Oktober 1849.

Ratifikations-Urkunde von Lübeck. — Vollmacht für Dr. Elder als Lübeck's-Vertreter. — Kollektiv-Note des königlich Sächsischen und Hannoverischen Bevollmächtigten (Protest) vom 20sten Oktober 1849. — Gegen-Erklärung des Verwaltungsraths. — Schreiben des Ministers von Zeschau und Geheimen Legationsraths von Wangenheim vom 21sten Oktober c. — Antwort des Verwaltungsraths. — Publikation in Mecklenburg-Strelitz über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht. — Promemoria des Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, betreffend die Vollziehung der Reichstags-Wahlen. — Ausführung desselben Bevollmächtigten der Mecklenburgischen Verfassungs-Frage. — Ernennung einer Kommission zur Prüfung und Begutachtung der Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs (von Lepel, Bollpracht, Dr. Liebe.). — von Schaaf tritt für von Zeschau in die Kommission zur Prüfung des von Meysenbug'schen Zusatz-Antrags. — Vortrag des Nassauischen Bevollmächtigten betreffend die Grundsätze für die Wahl-Vollziehungs-Verordnungen. — Wahl-Vollziehungs-Verordnung für Oldenburg und Kurhessen. — Einstweilige Vertretung des Bevollmächtigten Oldenburgs und Mecklenburg-Strelitz's.

Vier und Fünfzigste Sitzung vom 26ten Oktober 1849.

Ratifikations-Urkunde von Schaumburg-Lippe. — Vollmacht für Karlowa. — Dessen Substitut: Dr. Liebe. — Oldenburg'sches Promemoria, betreffend Modifikation des Verfassungs-Entwurfs. — Deutsche Marine. — Publikation in Baden über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht. — Wahl-Vollziehungs-Verordnungen für Schwarzburg-Rudolstadt, Anhalt-Bernburg, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Anhalt-Deßau und Köthen, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie und Nassau.

Fünf und Fünfzigste Sitzung vom 30sten Oktober 1849.

Der Nassauische Bevollmächtigte übernimmt die Vertretung der Herzoglich Anhaltischen Bevollmächtigten. — Ratifikations-Urkunde Sachsen-Meiningsens; Vollmacht für r. Seebeck. — Note des königlich Sächsischen Ministers, Freiherrn von Beust vom 25sten Oktober 1849. — Entgegnung des Protokollführers, des Vorsitzenden und des Verwaltungsraths. — Wahl-Vollziehungs-Verordnungen. — Druck-Berichtigung.

Sechs und Fünfzigste Sitzung vom 3ten November 1849.

Staatsrath Seebeck übernimmt die einstweilige Vertretung des abwesenden Substituten des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten. — Die Verfassungs-Kommission setzt ihre Bericht-Erstattung einstweilen aus. — Wahl-Vollziehungs-Verordnungen für Großherzogthum Hessen und

Mecklenburg-Strelitz. — Mittheilung Seitens des Badischen Bevollmächtigten hinsichtlich Rastatt's. — Zustimmung Badens zum Interim vom 30sten September 1849. — Erklärung des 1c. von Derzen gegen die Fassung des am 26sten Oktober c. in seiner Abwesenheit festgestellten Protokolls des Verwaltungsraths. — Protest des Herzogs Friedrich Wilhelm 1c. 1c. in der Mecklenburgischen Verfassung-Angelegenheit.

Sieben und Funfzigste Sitzung vom 6ten November 1849.

Uebergabe der Preussischen Wahl-Vollziehungs-Verordnung. — Korrespondenz zwischen dem Preussischen und dem Oestreichischen Ministerium. — Schreiben des Hannoverschen Ministeriums vom 31sten Oktober 1849 1c. — Antwort des Verwaltungsraths an den Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten. — Erklärung des Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten. — Ernennung einer Kommission zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung für den nächsten Reichstag (Seebeck, Vollpracht, Pfeiffer). — Wahl des Frh. von Lepel zum Referenten in der Angelegenheit, betreffend die Organisation des künftigen Reichsgerichts.

Acht und Funfzigste Sitzung vom 9ten November 1849.

Schreiben des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten wegen der jetzigen Stellung Luxemburgs, und der beiden Hohenzollern zum Bundesstaate. — Aussicht für die Ueberwinterung der Deutschen Flotte in Brate 1c. — Publikation in Kurhessen über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht. — Vortrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten über vorläufige Aussetzung der Kommissions-Arbeiten zur Prüfung der Verfassungs-Änderungen. — Beschluß wegen Wahl einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Vertretung der Gesamtheit der Regierungen vor dem Reichstage. — Wahl-Vollzugs-Verordnung für Lübeck. — Die Wahl-Vollzugs-Verordnung für Preußen erhält die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Neun und Funfzigste Sitzung vom 13ten November 1849.

Schreiben an den Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten in der Marine-Angelegenheit (Abbruch der Verhandlungen zwischen Hannover und dem provisorischen Reichs-Ministerium). — Schriftwechsel zwischen der Hannoverschen Regierung und dem Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. — Wahl-Vollzugs-Verordnung für Schwarzburg-Sondershausen. — Publikation der Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht: in Schwarzburg-Sondershausen und in Mecklenburg-Schwerin. — Wahl-Vollzugs-Verordnung für Dessau und Köthen. — Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts (1c. Jordan, 1c. Eigenbrodt). — Protest des 1c. von Derzen dagegen. — Gründe gegen den Protest des 1c. von Derzen. — Der Antrag des Badischen Bevollmächtigten (Ernennung eines Badischen Beamten zum Richter bei dem Bundes-Schiedsgerichte) soll in einer der nächsten Sitzungen zur Berathung kommen. — Wahl-Vollziehungs-Verordnung für Lübeck. — Bürgermeister Schmidt vertritt den Dr. Bank.

Sechzigste Sitzung vom 17ten November 1849.

Anzeige des 1c. von Derzen, daß er durch eine Reise verhindert sei, in der nächsten Sitzung zu erscheinen. — Erwiderung des Vorsitzenden. — Denkschrift der Hannoverschen Regierung vom 1sten November 1849. — Erlaß des Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 4ten November 1849. — Erwiderung der Königlich Preussischen Regierung vom 17ten November 1849. — Die drei vorstehenden Schriftstücke gehen an die Verfassungs-Kommission. — Publikation über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht, Seitens Schwarzburg-Rudolstadt's. — Drei Schreiben an das Bundes-Schiedsgericht. — Wahl-Vollziehungs-Verordnung für Schwarzburg-Sondershausen und für Dessau und Köthen. — Schreiben an Geheimrath von Plösz in Dessau. — Der 31ste Januar 1850 wird für die Reichstagswahlen, und Erfurt als Ort des Zusammentritts des ersten Reichstags festgesetzt.

Ein und Sechzigste Sitzung vom 20sten November 1849.

Der Eingang eines Schreibens des *ic. von Derszen* und der Abgang der Erwiderung des Vorsitzenden werden konstatiert. — Ratifikation des Beitritts von Lippe-*Detmold*; Vollmacht für *Dr. Liebe*. — Publikation in *Baden* über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht. — Mittheilung der Regierungs-Blätter an das Bundes-Schiedsgericht. — Antrag des *Freiherrn von Lepel*: den Verfassungs-Entwurf vom 26sten Mai *e.* einer vertraulichen Besprechung im Plenum zu unterziehen.

Zwei und Sechzigste Sitzung vom 23sten November 1849.

Dem Interim vom 30sten September 1849 sind ferner beigetreten: *Kurhessen*, *Großherzogthum Hessen*, die *thüringischen Staaten*, *Mecklenburg-Strelitz*, *Kassau*, *Braunschweig*. — Eine Uebersicht aller dem Interim bisher beigetretenen Staaten wird in einer der nächsten Sitzungen verheissen. — *Freiherrn von Lepel's* Antrag auf Mittheilung von Gesetzen, Entwürfen u. s. w. Seitens aller Deutschen Regierungen, wird zum Beschluß erhoben. — Die Wahl-Vollziehungs-Verordnung für *Sachsen-Meinungen* erhält die Zustimmung des Verwaltungsraths. — Einspruch des *ic. von Derszen* gegen Vermehrung der Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts. — Erklärung des Protokollführers hierauf. — Debatte über diesen Gegenstand. — Vertrauliche Vorberathung über etwaige Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs.

Drei und Sechzigste Sitzung vom 27sten November 1849.

Erwiderung des Verwaltungsraths auf den Einspruch des *ic. von Derszen* gegen Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts. — Vorlage eines Schreibens des Bundes-Schiedsgerichts d. d. *Erfurt* den 22sten November 1849, betreffend die Thätigkeit dieses Gerichts. — Desgleichen vom 24sten November 1849, betreffend Mittheilung von Gesetzblättern *ic.* an das Bundes-Schiedsgericht. — Der hierauf bezügliche Beschluß des Verwaltungsraths. — Wahl-Vollzugs-Verordnung für *Schaumburg-Lippe*. — Druckfehler-Berichtigung.

Vier und Sechzigste Sitzung vom 30sten November 1849.

Ratifikation Seitens des Fürstenthums *Waldeck*. — Uebersicht aller bis jetzt dem Interim vom 30sten September 1849 beigetretenen Deutschen Regierungen. — Schreiben des Bundes-Schiedsgerichts, betreffend die Ernennung des Geheimen Legationsraths *Jordan* und Ministerialraths *Eigenbrodt* zu Bundes-Schiedsrichtern. — Gesuch des *Dr. Ilse* wegen Gründung einer Zeitung in *Erfurt*. — Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht sind in *Kurhessen*, *Lübeck* und *Schaumburg-Lippe* publizirt. — Erklärung *Mecklenburg-Strelitz's* gegen die Anordnung der Abgeordneten-Wahl zum Volkshause. — Vertrauliche Vorberathung über den Reichs-Verfassungs-Entwurf.

Fünf und Sechzigste Sitzung vom 4ten Dezember 1849.

Uebersicht der beim Bundes-Schiedsgericht anhängig gewordenen Streitsachen. — Schreiben des Bundes-Schiedsgerichts, betreffend die Erklärung *Sachsens* und *Hannovers* gegen Vermehrung der Bundes-Schiedsrichter. — Die Wahl-Vollzugs-Verordnungen von *Bremen* und *Lippe-*Detmold** werden berathen. — Das Reichs-Wahlgesetz ist in *Sachsen-Weimar* publizirt. — Bericht-Erstattung der Wahl-Kommission über die *Mecklenburg-Strelitz'sche* Erklärung.

Sechs und Sechzigste Sitzung vom 7ten Dezember 1849.

Die Wahl-Vollzugs-Verordnung für *Waldeck* und *Hamburg* wird berathen. — Bericht-Erstattung der Wahl-Kommission über die *Mecklenburg-Strelitz'sche* Erklärung. — *Sachsen-Roburg-Gotha* ist dem Interim beigetreten. — Publikation: 1, des Wahlgesetzes in *Sachsen-Altenburg* und *Sachsen-Meinungen*, 2, des Verfahrens vor dem Bundes-Schiedsgericht in *Sachsen-Meinungen*. — Erklärung Seitens *Mecklenburg-Strelitz* gegen die Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts. — Vertrauliche Vorberathung über den Reichs-Verfassungs-Entwurf.

Sieben und Sechzigste Sitzung vom 11ten Dezember 1849.

Publikation des Wahlgesetzes in Nassau und Lübeck. — Letzteres ist dem Interim beigetreten. — Vertrauliche Vorberathung über den Reichs-Verfassungs-Entwurf.

Acht und Sechzigste Sitzung vom 17ten Dezember 1849.

Antrag wegen Bildung einer Reichskasse, und Erlassung eines Reichsgesetzes über die Diätenzahlung der Abgeordneten. — Berathung über den Antrag: von Seiten Badens ein Mitglied zum Bundes-Schiedsgericht zu senden. — Vortrag der Wahl-Vollzugs-Verordnung für Mecklenburg-Schwerin. — Publikation des Wahlgesetzes in Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngerer Linie und in Braunschweig. — Schluß der vertraulichen Vorberathung über den Reichs-Verfassungs-Entwurf.

Neun und Sechzigste Sitzung vom 18ten Dezember 1849.

Die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit.



Protokoll

der

Sieben und Bierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 5ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Blömer.

Der Vorsitzende zeigt an, daß die Veröffentlichung der Bestimmungen über das Verfahren bei dem Bundes-Schiedsgericht und die Vollziehung der Entscheidungen desselben, durch Abdruck im amtlichen Theile von No. 263. des Preussischen Staats-Anzeigers

für den Preussischen Staatsbezirk erfolgt ist; auch, daß der Königlich Preussische Justiz-Minister gleichzeitig die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Justiz-Ministerialblatt angeordnet, und die Preussischen Gerichte angewiesen hat, den Requisitionen des Bundes-Schiedsgerichts, namentlich in Bezug auf Insinuationen, Zeugenvernehmungen, Editionsgesuche u. s. w. gebührende Folge zu leisten.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte macht eine gleiche Anzeige über die für das Königreich Sachsen ebenfalls erfolgte amtliche Veröffentlichung derselben Bestimmungen.

Der Kurhessische Bevollmächtigte überreicht das von der Kurhessischen Regierung für das Kurfürstenthum aufgestellte Reglement über die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages, sammt einem beigefügten Erläuterungsbericht. Beides wird der Wahl-Kommission überwiesen.

Der Vorsitzende legt eine von des Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt Durchlaucht, d. d. Rudolstadt, den 28sten September 1849 vollzogene Urkunde vor, Inhalts deren der Fürst die von dem Kanzler von Roeder in der 28sten Sitzung des Verwaltungsraths abgegebene Erklärung,

daß er Namens und im Auftrage des Fürsten dem von den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Verträge für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt unbedingt beitrete,

ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

Diese Urkunde wird durch den Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstadtischen Regierung, als der nunmehrigen Mitberechtigten an dem Verträge vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Abschrift der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrathes;
2. beglaubigte Abschrift:
 - a) des Vertrags vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums, das provisorische Schiedsgericht, und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezeichneten Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, beziehungsweise an die dem Verträge vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschloffen.

Der Vorsitzende theilt den Entwurf einer Antwort auf die von dem Bevollmächtigten der freien Stadt Lübeck, Dr. Elber, an ihn, den Vorsitzenden, gerichteten Eingabe in Betreff der Anschluß-Bedingungen für Lübeck, d. d. Berlin, den 3ten d. M., mit. Diese Antwort wird in der proponirten Fassung von dem Verwaltungsrathe genehmigt. Gleiche Zustimmung erhält der Entwurf eines aus gleichem Anlaß an den Verwaltungsrath gerichteten Anschreibens des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Regierungsraths Karlowa, vom heutigen Tage.

Der Vorsitzende kündigt den Anschluß des Fürstenthums Waldeck, das bereits durch einen Bevollmächtigten desfallige Anzeige gemacht, als in den nächsten Tagen bevor-

stehend an. Eben so ist die schließliche Erledigung der Verhandlungen bezüglich der Hohenzollernschen Fürstenthümer in naher Aussicht. Den bisherigen ablehnenden Erklärungen von Bayern und Hessen-Somburg hat sich Württemberg jetzt angeschlossen. Die letztere Nachricht ist dem Vorsitzenden zwar noch nicht in offizieller, aber doch in völlig zuverlässiger Mittheilung zugegangen.

Der Vorsitzende ersucht den Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten um die von demselben in der Sitzung vom 2ten Oktober c. übernommene Vorlage von Propositionen in Bezug auf die Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsrathes. Der Bevollmächtigte bemerkt, wie er, sowohl bei Anregung des vorliegenden Gegenstandes, als auch jetzt in Ausführung des ihm dieserhalb gewordenen Auftrages von der Voraussetzung ausgegangen, daß über die Nützlichkeit, ja über die Nothwendigkeit einer Veröffentlichung der Verhandlungen des Verwaltungsrathes in dem gegenwärtigen Stadium der Geschäfte desselben, und der Angelegenheiten Deutschlands überhaupt, wohl kaum ein Zweifel werde obwalten können. Von der großen Mehrheit der Deutschen Regierungen zur Regulirung und Förderung der wichtigsten Angelegenheit der Nation, des Deutschen Verfassungswerkes, laut und feierlich berufen, und jetzt im Begriffe, diesen bedeutendsten Theil seiner Bestimmung anzugreifen und der Ausführung näher zu bringen, werde der Verwaltungsrath nicht nur die Verpflichtung haben, der ängstlich und ungeduldig harrenden Nation durch offene Darlegung seiner ernstern Bestrebungen für die Erreichung des ihm gesetzten Zieles Vertrauen und Muth zu ihrer Zukunft einzufößen, sondern bedürfe er auch seinerseits dieses Vertrauens zur glücklichen Lösung der ihm gewordenen großen Aufgabe. Regelmäßige, wenn auch nur kurze, amtliche Mittheilungen über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes würden dem deutschen Publikum den Weg offen legen, welchen zu betreten der Verwaltungsrath nunmehr die Pflicht und den Willen habe, und ihm selbst diesen Weg sichern und beleben.

Mit der näheren Ausführung möchte, seiner Ansicht nach, eine Redaktions-Kommission von etwa drei Mitgliedern zu beauftragen sein, welche nach jeder Sitzung des Verwaltungsrathes das in derselben festgestellte Protokoll der vorhergegangenen Sitzung zweckentsprechend zu extrahiren, und den Auszug zur sofortigen Veröffentlichung an ein hiesiges Blatt zu besorgen habe. Ueber den diesen Mittheilungen des Verwaltungsrathes in diesem Blatte anzuweisenden passenden Platz werde mit der Redaktion desselben das Erforderliche zu verabreden bleiben. — Als leitender Gesichtspunkt für die Redaktions-Kommission dürfe wohl nur zu gelten haben, daß sie den Gang und die Gegenstände der Verhandlungen nach Maßgabe des betreffenden Protokolls, unter Hinweglassung bloß formeller Bemerkungen, kurz berühre und zusammenfasse, diejenigen Ergänzungen einschaltend, welche etwa zur Auffassung des Zusammenhanges mit früheren Vorkommnissen nöthig scheinen könnten. Um indessen einen solchen Zusammenhang von vorn herein in etwas zu begründen, und das Verständniß von Seiten des Publikums zu erleichtern, möge von der Redaktions-Kommission zunächst eine kurze historische Uebersicht der bisherigen Arbeiten und Verhandlungen des Verwaltungsrathes, nach den Hauptgegenständen gesondert, zu entwerfen, und diese Uebersicht der Mittheilung, welche etwa schon über die heutige Sitzung zu erfolgen hätte, vorher zu schicken sein.

Der Verwaltungsrath tritt nach kurzer Berathung dem Vorschlage des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten bei. Er beschließt: Die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sollen von jetzt an in angemessener Weise regelmäßig zur Veröffentlichung kommen. Mit Handhabung dieses Beschlusses ist eine Redaktions-Kommission beauftragt,

bestehend aus dem Protokollführer, als ständigem Mitglied, und zweien Mitgliedern des Verwaltungsraths, die einstweilen auf die Dauer von vier Wochen eintreten. In letzterer Eigenschaft sind, nachdem der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte dem auf ihn gelenkten Vorschlag des Vorsitzenden wegen bevorstehender Verhinderung seinerseits nicht entsprechen zu können erklärt hat, der Staatsrath Seebeck und der Geheimerath, Freiherr von Lepel bestellt. Mit Ausnahme einer übersichtlichen Einleitung über die bisher abgeschlossenen Verhandlungen, die vor ihrer Veröffentlichung dem Verwaltungsrathe vorzulegen und von demselben zu genehmigen bleibt, bestimmt und entscheidet die Redaktions-Kommission über Umfang und Fassung der zu erlassenden Mittheilungen durchaus selbstständig. Als das wünschenswertheste und angemessenste Organ für die in Frage stehenden Veröffentlichungen wird der Preussische Staatsanzeiger bezeichnet, den der Vorsitzende, Namens der von ihm vertretenen Regierung zu dem angegebenen Zweck im Voraus zusagen zu können glaubt.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte eröffnet die durch Beschluß der vorigen Sitzung ebenfalls auf heute angeordnete Berathung über den von ihm in der Sitzung vom 30ten August c. eingebrachten und in der Sitzung vom 26ten September c., unter Zufügung einer näheren Motivirung erneuerten Antrag des Inhalts:

Das der Verwaltungsrath sich möglichst bald über einen Termin zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise über die Einberufung des Reichstages selbst verständigen, und demnächst die verbündeten Regierungen auffordern möge, die ihrerseits dazu nöthigen Maßregeln ungesäumt zu ergreifen.

Er glaubt den vorliegenden Antrag bereits durch die in der Sitzung vom 26ten September c. protokollarisch festgestellte Motivirung hinreichend gerechtfertigt zu haben, so daß er auch jetzt sich zunächst auf diese Motivirung zurückbeziehen, und nur noch einige kurze Bemerkungen zufügen will.

Zu den Garantien für die Wahrheit und Verwirklichung der Propositionen, womit die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover den sämtlichen übrigen Deutschen Regierungen und der Nation im Mai und Juni d. J. entgegen getreten, seien zunächst die Einsetzung des Verwaltungsraths und des Bundes-Schiedsgerichts zu rechnen gewesen, da beide Institutionen als die äußern Beweise für den thatsächlichen Umfang der von den genannten Regierungen verheißenen Neugestaltung unserer unglücklichen politischen Verhältnisse hätten gelten müssen. Die Spannung, welche bis dahin geherrscht, habe hierauf nachgelassen, der intelligentere Theil der Nation habe sich zu beruhigen angefangen, die Hoffnung auf eine nahe bessere Zukunft für das tieferschütterte Vaterland sei wieder zurückgekehrt, und mit edlem Vertrauen sei endlich in die Bahn eingetreten worden, auf der die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover das neue Deutsche Verfassungswerk zum Abschluß zu bringen gelobt hätten. Dieser ganze Gewinn sei aber wieder in Frage gestellt, wenn jenen ersten Garantien jetzt nicht des Baldigsten eine neue manifeste Garantie dafür zugefügt werde, daß die Regierungen des redlichen Willens seien, auf der betretenen Bahn bis zur Konstituierung des Deutschen Bundesstaates fest und entschlossen fortzugehen, und eine solche nothwendige neue Bürgschaft werde eben in der Feststellung und Veröffentlichung des von ihm beantragten Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage allein gegeben sein. Sie werde zeigen, daß die Konstituierung des Deutschen Bundesstaates in den Augen der verbündeten Regierungen nicht bloß eine Möglichkeit oder hin- und herschwankende Wahrscheinlichkeit, sondern eine Gewißheit, ein Resultat

sei, daß sie für Deutschland nicht mehr verlierbar halten; sie werde das neuerwachte Mißtrauen in die Erfolge der neuen Verfassungsbestrebungen noch bei Zeiten paralysiren, und die Rückkehr eines Zustandes unmöglich machen, dessen unermeslich verderbliche Folgen, wenn er eintreten sollte, kaum noch einmal zu bewältigen sein würden. Er präcisire seinen Antrag dahin, daß er als äußersten Termin für die Wahlen zum nächsten Reichstage den 15ten Januar 1850 festgestellt, und als solchen sofort zur öffentlichen Kunde gebracht wissen wolle. Dieser Antrag stehe vollkommen in Einklang mit der von der Königlich Preussischen Regierung den Preussischen Kammern unlängst gegebenen Versicherung. In der Frist von jezt nach drei Monaten würden alle zur Abhaltung der Wahlen nöthigen Vorarbeiten mit Sicherheit zu erledigen sein; überdem werde keine der nicht beigetretenen Regierungen durch eine so weit hinausgeschobene, und durch den Drang der Verhältnisse so sehr gebotene Fristbestimmung sich mit irgend einem Recht verletzt fühlen können, und wolle er schließlich auch noch seinen lebhaftesten Wunsch dahin aussprechen, daß diese Frist allseitig auf das eifrigste und unablässigste zur Förderung des Friedens und der Einigung unter allen Deutschen Regierungen mit benützt werden möge.

Der Vorsizende glaubt der beginnenden höchst wichtigen Berathung im Voraus einen bestimmten Gang sichern zu sollen, und er ersucht daher die Bevollmächtigten, ihre Erklärungen in der Reihenfolge abzugeben, in welcher sie augenblicklich, von dem zuletzt eingetretenen Mitgliede anfangend, ihre Sitze einnehmen. Demgemäß hat der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg zuerst das Wort.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte wünscht zuvor noch eine faktische Aufklärung darüber, ob der vorliegende Antrag auf eine Terminbestimmung blos für die Wahl der Abgeordneten oder auch der Wahlmänner abzwecke, was in der vorliegenden Fassung des Antrags zweifelhaft bleibe. Er stellt diese Frage blos im Interesse der Diskussion, da er seinerseits den Antrag für zu frühzeitig und für ungeeignet hält.

Der Antragsteller erwidert, daß sein Antrag nur auf die Terminbestimmung für die Wahlen der Abgeordneten selbst, als auf den Vollzug des letzten öffentlichen Aktes gerichtet sei, an den sich die Einberufung des Reichstages demnächst anschließe. Der Tag dieser Wahlen solle nach §. 23. des Wahlgesetzes für das gesammte Reich ein und derselbe sein. Was der Wahl der Abgeordneten vorher zu gehen habe, also auch die Wahl der Wahlmänner, werde sich nach Feststellung des von ihm beantragten Termins von selbst finden, und könne den nähern Anordnungen der Regierungen überlassen bleiben.

Die sich incidenter hier anknüpfende Frage über die gleichzeitige Wahl auch der Wahlmänner an einem und demselben Tage findet im Verwaltungsrath eine verschiedene Beantwortung. Der Vorsizende schließt die besfallige Diskussion, soviel es den Punkt der Ausführbarkeit betrifft, durch Hinweisung auf die Thatsache, daß in dem ganzen Preussischen Staatsgebiete die Wahl der Abgeordneten wie der Wahlmänner, jede an einem und demselben Tage habe stattfinden können. Uebrigens sei der von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten beregte Zweifel über das Verständniß des vorliegenden Antrags des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten durch des Letzteren Erklärung nunmehr gehoben; der Antrag bezwecke nur die Feststellung eines Termins für die Wahl der Abgeordneten zum Reichstage, und er erneuere sohin das Ersuchen, daß sich die Bevollmächtigten über diesen Antrag in der vorhin angedeuteten Reihenfolge nunmehr aussprechen.

Hierauf erfolgen die nachstehenden Erklärungen:

Der Bevollmächtigte der freien Stadt Hamburg. Es sei wohl Niemand in das Bündniß vom 26ten Mai c. eingetreten, der nicht die sichere Erwartung mitgebracht habe, daß die Feststellung des Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage auf jede Weise werde beschleunigt werden. Jetzt habe diese Erwartung allgemein einen so hohen Grad erreicht, daß eine Erklärung des Verwaltungsraths unmöglich länger ausgesetzt bleiben dürfe, wenn nicht durch den Mangel dieser Erklärung ein leider nur zu weit verbreitetes Mißtrauen neue Nahrung erhalten solle. Die Vereinbarung über eine neue Central-Gewalt stehe bevor. Die Nation bedürfe darüber Beruhigung, daß diese Central-Gewalt die Einführung des Bundesstaates nicht gefährde, und diese Beruhigung werde nur gegeben, indem man einem Antrage, der auf den ersten öffentlichen Schritt zur Verwirklichung des Bundesstaates abzwicke, unverzügliche Folge gebe. Er finde sich demnach gedrungen, den Antrag vollständig zu unterstützen.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte. Auch er sei in der Lage, den Nassauischen Antrag nur nach Kräften unterstützen zu können. Einstweilen stehe der Umfang des geschlossenen Bündnisses fest, und wenn es auch nicht die Absicht sein könne, den bis jetzt noch nicht beigetretenen Staaten den Beitritt in irgend einer Art zu erschweren, so sei doch der Zeitpunkt gekommen, wo eine Rücksicht auf jene Staaten doch auch nicht mehr am ernstesten Fortschreiten auf dem betretenen Wege hindern könne. Darüber, ob man die nöthigen Einleitungen zur Feststellung und Einführung der Verfassung treffen wolle, könne kein Zweifel sein, da hierzu das Bündniß verpflichte. Daß man aber jetzt diese Einleitungen treffe, sei nöthig, weil jede Verschiebung auf spätem Zeitpunkt eine Verschiebung ins Ungewisse sein werde, welche nicht nur das Vertrauen in das Zustandekommen des Werkes und in den guten Willen derer, welche dasselbe unternommen, erschüttern, sondern auch das Gelingen selbst gefährden müsse. Nichts sei den Deutschen Staaten nachtheiliger, als erfolgloses Arbeiten an Verfassungsplänen, welchen sich das öffentliche Vertrauen zugewendet, nichts sei schädlicher und zugleich weniger zu rechtfertigen, als Zögern und Unentschlossenheit auf dem einmal betretenen Wege. Man möge sich also durch den Hinblick auf vorhandene Schwierigkeiten nicht aufhalten lassen, da diese Schwierigkeiten gerade durch Zögern unüberwindlich werden müßten. Stehe der Termin für die Wahlen fest, so liege darin der stärkste Antrieb, mit dem, was bis dahin noch zu erledigen sei, auch wirklich ins Reine zu kommen.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte. Er müsse dem Antrag vollständig zustimmen, aus bestimmtem Auftrage seiner, der Großherzoglichen Regierung, wie aus eigener Ueberzeugung. Man erwarte überall, daß der Verwaltungsrath aus dem bisherigen Schweigen hervortrete, und daß endlich eine Maßregel ergriffen werde, die den Willen der verbündeten Regierungen: den verheißenen Bundesstaat zu einem wirklichen zu machen, außer Zweifel stelle. Länger zurückhalten und zaudern heiße das bereits vorhandene Mißtrauen auf das unglücklichste steigern, und den letzten Rest des Vertrauens aufs Spiel setzen. Wie würden die Regierungen demnächst vor ihre Stände treten, wenn ihnen nicht der thatsächliche Beweis für den Anfang einer Begründung des Bundesstaates zur Seite stehe; und wer möge vorher sagen, was eintrete, wenn sich die finstern Weissagungen der Umsturzpartei, daß die Vertrauenden die Getäuschten sein würden, erfüllen sollten? Die schleunige Vollziehung des Antrags sei in jedem Betracht höchst nothwendig und politisch gerechtfertigt, und könne er seine Zustimmung nur erneuern. Was die ihm einstweilen übertragene Vertretung der freien Stadt Bremen betreffe, so nehme er

Anstand Mangels bestimmter Information für Bremen ein Botum abzugeben. Er halte die desfallsige Erklärung dem hoffentlich bald rückkehrenden Bürgermeister Smidt ausdrücklich vor.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte. Er theile zwar ebenfalls die Ueberzeugung, daß von Seiten des Verwaltungsrathes etwas zu geschehen habe, was zur Beruhigung der öffentlichen Meinung beitragen könne; allein er glaube nicht, daß sich die beantragte Feststellung eines Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage dazu als das geeignete Mittel erweisen werde, und er widerräth es, den Tag der Wahlen schon jetzt zu fixiren. Statt dessen möge sich der Verwaltungsrath unverweilt der Erledigung derjenigen Vorarbeiten unterziehen, deren völliger Abschluß der Einberufung des Reichstags nothwendig vorhergehen müsse, insbesondere:

1. Bildung des gemeinsamen Organs, wodurch die verbündeten Regierungen mit dem Reichstage verhandeln;
2. Regulirung des Verhältnisses im Fürstenkollegium und der sonstigen Modificationen, welchen der Verfassungs-Entwurf wegen des Nichtbeitritts einzelner Deutschen Regierungen jetzt noch zu unterwerfen bleibt, und
3. Regulirung des Wahlmodus.

Er halte sich überzeugt, daß die Kunde einer solchen, auf eine gesicherte Lösung der gegebenen Aufgabe gerichteten Wirksamkeit des Verwaltungsraths das öffentliche Vertrauen stärken, und die beregten Besorgnisse beseitigen müsse.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte für Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha, und für die Fürstenthümer Neuß beider Linien. Wie er den vorliegenden Antrag bereits in der Sitzung vom 30sten August c., worin er durch den Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten zuerst vorgebracht worden, sofort unterstützt, und diese Unterstützung in der Sitzung vom 26sten September c. wiederholt habe, so unterstütze er ihn jetzt zum drittenmale. Er unterlasse es, das vorhandene Mißtrauen näher zu schildern, es sei da, es werde von den feindlichen Parteien mit steigendem Erfolg ausgebeutet, und die einzige, entscheidende Gegenwirkung, der allein genügende Beweis, daß das laut und öffentlich Zugesagte auch aufrichtig und ernst gewollt werde, liege in der beantragten Feststellung und Veröffentlichung eines äußersten Termins für die Wahlen zum Reichstage, in der öffentlichen unzweideutigen Beurkundung, daß der Tag bevorstehe und herannah, an dem das Volk an der so sehr ersehnten Konstituierung des Bundesstaates Theil nehmen, und für ein endliches Zustandekommen des Bundesstaates einwirken könne.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte. Auch er habe schon in der Sitzung vom 26sten September c. erklärt, daß er sich dem Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten vollkommen anschließe, und indem er diese Erklärung, welche überdem mit der von ihm, bei seinem Eintritt in den Verwaltungsrath in der Sitzung vom 8ten September c. abgegebenen, genau übereinstimme, jetzt ausdrücklich wiederhole, habe er noch folgende Bemerkungen zuzufügen.

Schon in den Sitzungen vom 26sten Juni, 13ten und 26sten Juli und 30sten August c. sei die Frage wegen Einberufung des Reichstags, beziehungsweise der diese Einberufung bedingenden Vornahme der Wahlen zur Erörterung gekommen, und nur aus dem, hauptsächlich von dem Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten geltend gemachten Grunde die Lösung vertagt worden, weil damals die Vorfrage noch nicht erledigt gewesen, wie groß die Zahl der dem Bündnisse beitretenden Regierungen sein, und welchen räumlichen Umfang der Bundesstaat einnehmen werde. Diese Vorfrage sei aber jetzt wenigstens vor-

künftig beantwortet, wenn gleich zu hoffen bleibe, daß diese Antwort nicht das letzte Wort sein, sondern daß demnächst die ganze Deutsche Nation, nicht bloß ein Theil derselben, sich der Erfüllung derjenigen Zusagen zu erfreuen haben werde, welche ihr im denkwürdigen Jahre 1848 von allen Deutschen Regierungen, ohne irgend eine Ausnahme, auf das heiligste und bestimmteste gemacht worden. Der wesentlichste Theil zur Erfüllung dieser Zusagen sei durch Einberufung der National-Versammlung geschehen, mit welcher die Regierungen über eine Verfassung für das ganze Deutschland sich verständigen wollten, und wohl auch verständigt haben würden, wenn nicht von beiden Seiten das peccatur intra et extra wäre wahr gemacht worden. Dieses unglückliche Resultat habe unverkennbar viele sanguinische Hoffnungen zerstört, und einen Riß in die Nation gebracht, auf dessen Ausbesserung Alle Bedacht nehmen müssen, welche noch Sinn für nationale Größe und Ehre haben, das Recht der Nation auf die Verwirklichung der Verheißungen des vorigen Jahres fortwährend anerkennen, und sich nicht dem Wahne hingeben, daß der Flug des Nationalgeistes bereits erlahmt sei, daß dieser Geist sich wieder in die Bande des Partikularismus fügen, und einer Wiederherstellung der bundestäglichen Anstalt sich unterwerfen werde. Es lasse sich nicht wegläugnen, daß die Frankfurter National-Versammlung in ihrer Vollständigkeit die Vertreterin der Deutschen Nation gewesen sei, und als solche das Verlangen ausgesprochen, das Erbieten der Regierungen angenommen habe, aus Deutschland ein einiges, eng verbundenes, nach Außen als europäische Macht, nach Innen in freier Entwicklungsfähigkeit dastehendes, und seine materiellen Interessen verschmelzendes Volk zu machen; — bei Erwägung der Mittel zur Verwirklichung dieses Zwecks aber nur in dem Bundesstaate das geeignete zu erkennen vermocht habe. Dieser Erkenntniß haben die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich angeschlossen, deshalb das Bündniß vom 26sten Mai c. und den damit in unzertrennlichem Zusammenhang stehenden Verfassungs-Entwurf verabredet, und alle übrigen Deutschen Regierungen zum Beitritt eingeladen. Wer diesem Ruf gefolgt, habe ausgesprochen, daß er die Ansicht theile, wie nur in einem Bundesstaat die Regierungen der Deutschen Nation gerecht werden. Leider haben nicht alle Regierungen dieses Anerkenntniß durch den Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. manifestirt. Durch ihre Absagebriefe aber, bei denen es übrigens schwerlich sein Bewenden behalten werde, können sie die andern Regierungen von der Pflicht gegen die Nation nicht entbinden, ihren Zusagen in soweit nachzukommen, als es ihnen den Umständen nach möglich sei, und möglich sei für sie, zu thun, was noch in der Denkschrift vom 11ten Juni c. als ausführbar anerkannt worden, nämlich den Bundesstaat, in welchem die Verfassung vom 28sten Mai c. gelten solle, aus denjenigen Deutschen Staaten zu bilden, deren Regierungen dem Bündniß sich anschließen; ein Anerkenntniß, das für seine Bekenner um so bindender sei, als demselben ausdrücklich die Unterstellung beigefügt worden, wie wohl zu besorgen stehe, daß außer Oesterreich auch noch andere Deutsche Regierungen zur Zeit Bedenken tragen könnten, dem Bündniß beizutreten. Habe sich diese Unterstellung jetzt leider verwirklicht, so dürfe doch, da ja die Thatsache eine vorausgesehene gewesen, dadurch nicht die Verwirklichung auch des Anerkenntnisses: eintretenden Falles ohne die dissentirenden Regierungen den Bundesstaat ins Leben zu rufen, länger aufgehalten werden. Geschehe dieses, so würde das in der Nation ohnehin schwankende Vertrauen in den Ernst der ihr gewordenen Zusagen mit vollem Recht in entschiedenes Mißtrauen umschlagen, und eine neue Umwälzung, ein nochmaliger Umsturz des Bestehenden nicht ausbleiben, da den gährenden unreinen Elementen im Volke, welche nach einer, wenn gleich sehr verschiedenen Einheit der Nation hindrängen, dann alle diejenigen reinen Elemente ferner weder passiven noch aktiven Widerstand ent-

gegenstellen würden, welche jetzt nur allein noch in der Verwirklichung des Bundesstaats eine Annäherung an denjenigen öffentlichen Zustand in Deutschland erblicken, dessen Verwirklichung sie seither in der Ueberzeugung erstrebten, daß jetzt nur durch seine Gründung die Einheit, Macht, Ehre und Freiheit des Deutschen Reiches, und auf diesem Wege auch ein materielles Wohlfsein der Nation noch zu erreichen stehe. Nicht dadurch, daß die Regierungen, die das Bündniß vom 26sten Mai c. abschlossen, von demselben zurücktreten, lasse sich der Zweck erreichen, die noch außerhalb stehenden Regierungen hinein zu ziehen; dies sei im Gegentheil nur dann zu erwarten, wenn sämtliche verbündete Regierungen unverzüglich den Reichstag berufen und dadurch ihre Entschlossenheit und zugleich ihre Kraft bethätigen, entgegertretende Schwierigkeiten zu besiegen. Diese Berufung werde allgemeinen Anklang finden, in der Nation einen neuen Geist erwecken, sie sogar zu neuen Opfern ermahnen und keine übertriebenen Wünsche und Forderungen auskommen lassen. Allenthalben höre man Zweifel äußern gegen das Zustandekommen des Bundesstaates, ja es scheine absichtlich darauf hingewirkt zu werden, damit diese Zweifel im Volke Wurzel fassen. Deshalb gerade thue es Noth, sich inniger und enger im Bunde aneinander zu schließen, zusammen zu stehen in der Gefahr, aber auch in der Treue das Fürstenwort zu lösen. Diese Lösung finde er nur in der baldigsten Berufung der Vertreter der Deutschen Nation, — d. h. zunächst desjenigen Theiles derselben, welche der gegenwärtige Territorial-Umfang des Bundesstaats begreife, — um zu erwägen, ob der ihnen vorzulegende Verfassungs-Entwurf den gerechten und vernünftigen Forderungen des Volkes entspreche. Falls das Resultat bejahend aus, so werde bald die ganze Nation im Bundesstaat vereinigt sein. Jener Berufung müssen die Wahlen zum Reichstag vorausgehen; ehe diese erfolgt seien, könne der Zeitpunkt des Zusammentretens des Reichstags nicht bestimmt werden. Die Vornahme dieser Wahlen sei demnach als nothwendiges Mittel zum Zweck anzuordnen, und da gerade diese Anordnung von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten beantragt werde, so könne er, wie bemerkt, demselben nur auf das Entschiedenste zustimmen. Die Zeit, welche noch verfließen werde, bis die Wahlen vollendet seien, werde mehr als hinreichen, um alle diejenigen Vorarbeiten zu erledigen, die der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte als nothwendig bezeichnet habe, und denen wohl auch noch mehrere andere zuzuzählen bleiben möchten.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte. Indem er sich dem jetzt vorliegenden Antrage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten seinerseits ebenfalls vollkommen anschliesse, verlange er nur die Erfüllung einer Zusage, auf deren Grund er Namens seiner Regierung dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetreten sei. Daß „die schleunigste Berufung des Reichstages in Aussicht gestellt, und für diese Berufung, wo möglich eine längste Frist der Ausführung festgesetzt werde,“ sei wörtlich eine der Anforderungen, die er in seiner Eingabe an den damaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrathes unter dem 12ten Juli c. dokumentirt habe. Hierauf sei ihm in der Protokollar-Verhandlung vom 26sten Juli c. die eben so ausdrückliche Zusicherung des Verwaltungsraths geworden: „Es sei der aufrichtige Wille und das ernste, eifrige Streben der Regierungen, die den Vertrag vom 26sten Mai c. schlossen, und ihm bis jetzt beigetreten, die Einberufung des Reichstags möglichst zu beschleunigen;“ so wie ihm auch bereits unter dem 13ten Juli c. Namens des Verwaltungsraths eröffnet worden: „Die möglichst baldige Berufung werde allerdings beabsichtigt, ein Termin sei jedoch im Augenblick — dem 13ten Juli c. — noch nicht zu bestimmen, da sich der Umfang des Bündnisses noch nicht mit Sicherheit übersehen lasse.“ Jetzt sei dieser Zeitpunkt des Uebersehenlassens gekommen, da außer Bayern,

Württemberg und Hessen-Homburg, die bestimmt abgelehnt, alle übrigen Deutschen Staaten ihren Beitritt zu dem Bündnisse erklärt hätten. Die Gesamtheit der beigetretenen Staaten schliesse zudem die Befürchtung der Lebensunfähigkeit aus, wie eine solche Befürchtung von dem Hannoverschen Bevollmächtigten gegen einen bundesstaatlichen Verein bloß einiger weniger Deutschen Staaten in den Vorverhandlungen geäußert worden. Der Deutsche Bundesstaat, wie er aus den bis jetzt verbündeten Deutschen Staaten hervorgehen solle, trage die Fülle des Lebens in sich. Er umfasse in seinen dreißig Einzelstaaten einige und zwanzig Millionen Einwohner, schliesse die mächtigsten Deutschen Seestädte ein, beherrsche die Ost- und Nordsee, werde von den größten schiffbaren Strömen durchschnitten und behne seine Grenzen im Osten bis nach Rußland, im Westen bis nach Frankreich. So mangle einerseits überall der Grund, die Gewährung des Zugesagten länger zu verschieben, während auf der andern Seite die Bevollmächtigten es ihren Kommittenten und der Nation schuldig seien, auf dieser Gewährung entschieden zu bestehen.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte. Er müsse den Antrag, worin er das Verlangen erkenne, nicht sowohl nach einem festen, als nach einem genannten, und nach Lage der Umstände beweglichen Termin, der nur eine äußerste Frist für die Wahlen zum Reichstag sichern solle, vollkommen unterstützen. Baden wünsche den Reichstag, damit Frieden, Ruhe, Ordnung und ein Recht wiederkehre, das dauere; es wünsche ihn, weil es sich rechtlich zu seiner Einberufung verpflichtet habe. Dabei nehme er, der Bevollmächtigte, Anlaß, noch folgende Betrachtung zuzufügen. Die rechtliche Lage der auf Grund des Vertrages vom 26ten Mai c. verbündeten Regierungen sei heute keine andere, wie an dem Tage des Vertragsschlusses selbst. Es sei recht eigentlich als die Wesenheit des zu bildenden Bundesstaates hingestellt worden, daß derselbe zunächst aus so vielen oder so wenigen Deutschen Staaten zu bestehen habe, als Deutsche Regierungen aus freier Entschliesung in denselben eintreten, und sich mit den aus diesen Staaten zu berufenden Vertretern in freier Vereinbarung einigen würden. Es habe jeder Zwang gegen andere Deutsche Regierungen, aber auch jede Abhängigkeit von ihnen prinzipmäßig ausgeschlossen werden sollen. Das sei, seiner Ueberzeugung nach, das Rechtsverhältniß der verbündeten Deutschen Staaten zu den Deutschen Staaten außerhalb des Bündnisses. Damit aber Alles, was Deutsch im Vaterlande sei, sich in Frieden und Eintracht zusammenfinde, und ein Band nicht gelockert werde, was älter als alle Verträge sei, füge er, gerade in dem Augenblick, wo die Konstituierung des Bundesstaates in Vollzug treten solle, dem Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten seinerseits den Antrag bei:

daß sofort eine Kommission bestellt, und mit gutachtlichem Vortrage darüber beauftragt werde: wie die als Gesamtheit konstituirten Verbündeten ihre enge und unlösbare Verbindung mit den übrigen Deutschen Bundesgenossen fortan am geeignetsten fortzusetzen haben, insbesondere wie deren fernerer Anschluß an den Bundesstaat herbeizuführen, und dem durch §. 1. der Verfassung vorbehaltenen Bundesverhältniß mit Oesterreich Vollzug zu sichern sei.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte. Er müsse zunächst seine Bedenken gegen die letzte, von dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten gemachte Aufstellung erheben, daß die verbündeten Regierungen sich bereits in einem konstituirten Bundesstaate befinden, oder in der Konstituierung eines solchen begriffen seien, und daß sie in dieser Beziehung eine Separatstellung im Deutschen Bunde einnehmen. Eine solche Auffassung scheine mit der unbestrittenen Anerkennung der fortwährenden Rechtsgültigkeit der Verträge von 1815 in der That schwer vereinbar. Was den Antrag selbst betreffe,

so werde und müsse er gegen denselben stimmen, da er, der Bevollmächtigte, durchdrungen sei von den Pflichten, die die kontrahirenden Regierungen bei dem Vertragschlusse vom 26sten Mai c. gegen die Nation übernommen haben. Die Stellung der Regierungen von Sachsen und Hannover und die der Preussischen sei bei diesem Vertrage nicht dieselbe gewesen. Allerdings hätten sich die beiden ersten Regierungen über die Form eines Bundesstaates schließlich verständigt, wie sie von Preußen, dem größten Deutschen Staate, proponirt und festgehalten worden; aber sie hätten ihrerseits nie die Absicht verhehlt, daß der zu gründende Bundesstaat, wenn ihm Oesterreich vordersamst noch nicht angehören solle, doch die sämmtlichen übrigen Deutschen Staaten umfassen müsse. Wenn nun, wie gegenwärtig leider eingetreten, die große Mehrzahl des Deutschen Südens dem proponirten Bundesstaate den Beitritt verweigere, so sünden sich die Regierungen von Sachsen und Hannover, die dabei von völlig gleichen Grundsätzen geleitet werden, außer Stande, ihrer Pflichten gegen die gesammte Nation uneingedenk zu sein, und so lange über die Gestaltung des ganzen Deutschlands noch solche Zweifel existiren, einem Antrage auf rücksichtsloses Vorschreiten zur Bildung eines engeren Bundesstaats in Deutschland beizutreten. Es sei jetzt nicht der Augenblick, darauf zurückzukommen, unter welchen Modalitäten der Vertrag vom 26sten Mai c. abgeschlossen worden. Sachsen und Hannover sei in dieser Hinsicht über Recht und Pflicht vollkommen mit einander einverstanden. Auch über die gegenwärtig abzugebende Erklärung habe eine Vereinbarung unter beiden Regierungen statt gefunden; sie würden dieselbe schriftlich zu Protokoll geben, und werde sich seine, des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten Erklärung, der des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, die, nach der bisher befolgten Ordnung der Stimmabgabe, als die vorhergehende hätte unterstellt werden müssen, bestätigend anschließen.

Der Vorsizende stellt hierauf dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten die sofortige Abgabe seiner Erklärung anheim. Diese Erklärung, auf Ersuchen des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten von dem Königlich Hannoverschen verlesen, lautet in ihrer schriftlichen Fassung also:

„Die Königlich Sächsische Regierung ist der Meinung, daß das Zustandekommen eines Bundesstaates, wie derselbe beim Abschluß des Vertrages vom 26sten Mai dieses Jahres von den contrahirenden Regierungen beabsichtigt wurde, aufs Höchste gefährdet wird, wenn mit Anordnung der Reichstags-Wahlen und Einberufung der Deputirten unzeitig vorgegangen werden sollte. Dies würde aber, nach Ansicht der Königlich Sächsischen Regierung, der Fall sein, wenn dem Antrage des Herrn Präsidenten Vollpracht jetzt entsprochen werden sollte, denn

1. fehlen noch die Accessions-Urkunden von verschiedenen Regierungen, mit welchen wegen ihres Beitritts zum Bündnisse verhandelt worden ist;
2. haben mehrere Regierungen sich zum Beitritt zwar bereit erklärt, es werden aber Bevollmächtigte zur Pflege von Verhandlungen noch erwartet;
3. kann die Königlich Sächsische Regierung dormalen die Frage über den Umfang des Bündnisses, welche bei jenem Antrage in der Hauptsache als schon entschieden angenommen wird, z. B. durch Festsetzung eines Wahltags, der nach dem Reichswahlgesetze im ganzen Reiche ein und derselbe sein soll, noch nicht als zur Beantwortung reif betrachten; denn wenn derselben auch aus den öffentlichen Blättern bekannt ist, daß mit der Königlich Bayerischen Regierung verhandelt und von derselben schließlich die Erklärung abgegeben worden ist, daß sie dem Bündnisse nicht beitreten und die projectirte Reichsverfassung, wie sie vorliege, nicht annehmen

könne, so ist dem Königlich Bevollmächtigten doch nie Gelegenheit gegeben worden, sich darüber vollständige Gewißheit zu verschaffen, welche Bedenken jene abfällige Erklärung veranlaßt haben, da über die mit dem Minister von der Pforden gepflogenen Verhandlungen, soweit sie die provisorische Centralgewalt betreffen, zwar in der 15ten Sitzung des Verwaltungs-Rathes eine sehr allgemein gehaltene vertrauliche Mittheilung, hinsichtlich der Verhandlungen über den Beitritt zum Bündniß aber gar keine Eröffnungen gemacht worden sind, während doch von Preußen nach den jetzt veröffentlichten Notizen Erklärungen für sich und seine Verbündeten abgegeben und versprochen sein sollen. Es drängt sich dabei allerdings und sehr natürlich die Frage auf, ob denn diejenigen Concessionen gemacht worden, zu welchen die verbündeten Regierungen sich äußersten Falles zu verstehen angerathen haben würden, um den für das ganze deutsche Verfassungswerk so wichtigen Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu erwirken? Ueber Württemberg ist der Königlich Sächsischen Regierung ebensowenig etwas bekannt.

4. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte hält es nicht für angemessen, jetzt auf die Gründe einzugehen, welche der Herr Antragsteller aus dem Vertrage vom 26ten Mai d. J. und der Note vom 28ten desselben Monats dafür angeführt hat, daß die Einberufung eines Reichstages zulässig und in jenen Actenstücken vorgesehen sei, wenn nur ein Theil und nicht die sämtlichen Deutschen Staaten sich dem Vertrage angeschlossen haben sollten, da es vor Allem wohl darauf ankommen dürfte, sich zu vergegenwärtigen, daß aus einer Vereinigung derjenigen Staaten, welche bis jetzt ihren Beitritt zu dem Bündnisse mit Bundesstaats-Einrichtung erklärt haben, in der That eine ganz andere Verbindung hervorgehen würde, als die bei Abschluß des Vertrags und bei Abfassung und Genehmigung des Reichsverfassungs-Entwurfs beabsichtigte, und daß der Verfassungs-Entwurf in seinen wesentlichsten Bestimmungen dann gar nicht mehr anwendbar ist. Auch würde sich durch den Nichtbeitritt der beiden Königreiche Bayern und Württemberg und einiger andern Staaten (Hessen-Homburg, Liechtenstein, Luxemburg) die schwierige, aber doch unerläßlich zu lösende Frage herausstellen: welches das Verhältniß dieser Staaten, denen die Rechte aus der Bundes-Acte vom Jahre 1815 verbleiben sollen, zu dem Bundesstaate und umgekehrt sein sollte? während außerdem und wenn sämtliche in dem Verfassungs-Entwurfe genannte Staaten dem Vertrage vom 26ten Mai beigetreten wären, nur eine Verständigung mit Oesterreich erforderlich gewesen sein würde. Endlich muß
5. der Königlich Sächsische Bevollmächtigte unter Hinweisung auf seine Note vom 2ten Juli d. J. und das Protokoll der 23ten Sitzung des Verwaltungsrathes darauf zurückkommen, daß die Einberufung eines Reichstages vor erfolgter Verständigung mit der K. K. Oesterreichischen Regierung die unabsehbarsten Schwierigkeiten darbieten würde, wenigstens so lange man nicht deren Erklärung dahin erlangt hat, daß dieselbe die Bildung eines Bundesstaates mit den Bestimmungen der Bundes-Acte vereinbar halte. Auf dieses Bedenken glaubt der Königlich Sächsische Bevollmächtigte einen um so größeren Werth legen zu können, da die Königlich Preussische Regierung bei den Verhandlungen über die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt es mehrfach versucht hat, eine diesfällige Anerkennung Seitens der K. K. Oesterreichischen Regierung zu erlangen und dadurch die Wichtigkeit derselben kund gegeben hat.

Alle diese Schwierigkeiten haben unzweifelhaft den Contrahenten bei Verhandlung des Vertrags vom 26. Mai vorgeschwebt; darum und weil zu deren Hebung Zeit erforderlich ist, wurde der Vertrag auf 1 Jahr abgeschlossen und eine Verlängerung sogar in Aussicht gestellt. Damit im Widerspruch würde die Ansicht sein, wollte man nach erst viermonatlicher Dauer desselben schon zu einer Maaßregel vorschreiten, in der stillschweigend das Aufgeben einer Vereinigung Deutschlands zu einer gemeinschaftlichen Verfassung liegen und eine Spaltung desselben herbeigeführt werden würde. Die Königlich Sächsische Regierung kann zu einem solchen Schritte nicht rathen und muß sich demnach zur Zeit noch gegen den Antrag des Präsidenten Vollpracht erklären.“

Nach Verlesung dieser Erklärung der Königlich Sächsischen Regierung geht der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte zur Verlesung seiner eigenen, ebenfalls schriftlich abgefaßten Erklärung über. Dieselbe lautet:

„Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte tritt der vom Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Namens der Königlich Sächsischen Regierung abgegebenen Erklärung in allen Stücken bei und macht dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu der seinigen.

Die Königlich Hannoversche Regierung kann, abgesehen von den bereits in der 35ten Sitzung des Verwaltungsraths hervorgehobenen, noch keineswegs beseitigten, rein geschäftlichen Gründen, welche zur Zeit noch im Verwaltungsrathe selbst der Feststellung eines möglichst zu beschleunigenden Termins für die Wahlen zum nächsten Reichstage im Wege stehen, einer solchen Beschleunigung um so weniger das Wort reden, als sie darin nur eine Gefährdung des Zwecks des Bündnisses vom 26ten Mai und eine Verletzung dieses Bündnisses selbst würde erblicken können. Eine schon jetzt zu beschließende Einberufung eines Reichstags, oder auch nur die Ansetzung der Wahlen dazu, welche selbstredend doch nur von Seiten der jetzt dem Bündnisse vom 26ten Mai beigetretenen Staaten würde geschehen können, würde nach der Meinung der Königlich Hannoverschen Regierung eine willkürliche und nicht zu rechtfertigende Abweichung von der, von den drei ursprünglich pacificirenden Königreichen der Deutschen Nation gegenüber übernommenen Verpflichtung „dem Deutschen Volke eine Verfassung zu gewähren“ enthalten.

Sie glaubt vielmehr, daß einer jeden Einleitung zur wirklichen Berufung eines vereinbarenden Reichstags nothwendig eine Verständigung mit den dem Bündnisse nicht beigetretenen Regierungen hinsichtlich des Deutschen Verfassungswerks vorausgehen müsse, wenn es den drei ursprünglich im Bündnisse vom 26ten Mai zusammengetretenen Königlich Regierungen mit einer Einigung Deutschlands und der Befriedigung der Wünsche der Deutschen Nation Ernst ist.

Als eine bloße Ausführung der in der Königlich Preussischen Note vom 23ten Januar niedergelegten, von Hannover nie getheilten, engern Bundesstaats-Idee hat Hannover so wenig als die übrigen an den Konferenzen im Mai theilnehmenden Königlich Regierungen die damaligen Verhandlungen jemals ansehen können, und das Bündniß vom 26ten Mai ist zur Begründung eines engern Preussischen Bundesstaats selbst mit wenigen anderen Staaten, nicht geschlossen. Das Bündniß vom 26ten Mai hat sich eine Einigung und Verständigung von ganz Deutschland über die Verfassungsfrage zum Ziel gesetzt, dessen Erreichung durch die Begründung eines solchen engern Bundesstaats, wenn dieser überhaupt innerhalb der Bestimmung des Bundesrechts möglich wäre, nur erschwert, aber nicht befördert werden könnte.

Sollte man vor Beseitigung der Hindernisse, welche einer Einigung und Verkündigung mit den, dem Bündnisse nicht beigetretenen Staaten über die Bundesstaats-Verfassung entgegenstehen, auf die Frage über Berufung des Reichstags dennoch im Verwaltungsrathe zurückkommen, so behält der Hannoversche Bevollmächtigte die nähere Darlegung der rechtlichen Gründe, warum seine Regierung die Verfolgung eines solchen Plans für bundeswidrig und unmöglich hält, sich ausdrücklich bevor.“

Hierauf folgt die Erklärung des Vorsitzenden. Die durch ihn vertretene Königlich Preussische Regierung habe sich bereits zweimal über die jetzt in Antrag gestellte Terminbestimmung ausgesprochen, zuerst bei Vorlage der auf das Bündniß vom 26ten Mai c. bezüglichen Aktenstücke, und sodann in der Antwort, welche ganz unlängst noch auf desfallige Interpellation von dem Minister des Auswärtigen ertheilt worden. Im vollen Anschluß an diesen wiederholten Ausspruch seiner Regierung trete er auch jetzt der Majorität der Bevollmächtigten bei, indem er zugleich lebhaft bedaure, dabei zum Erstenmal den Verwaltungsrath in eine Majorität und Minorität getheilt zu sehen. Es sei Seitens dieser Minorität auf die Verschiedenheit der Stellung der ursprünglichen Kontrahenten bei dem Vertrage vom 26ten Mai c. hingedeutet worden. Er gebe diese Verschiedenheit zu, um dabei in Erinnerung zu rufen, daß es allerdings Preußen allein gewesen, welches die ihm von der National-Versammlung in Frankfurt dargebotene Kaiserkrone abgelehnt habe. Es werde zugegeben werden, daß dieser Entschluß ein großer, ein gefährlicher gewesen sei. Preußen habe ihn aber gefaßt und vollzogen, weil es nicht geglaubt, daß die Verfassung wie sie in Frankfurt schließlich festgestellt worden, zum wahren Heile Deutschlands reichen werde, weil es sich überzeugt gehalten, daß die Konstruirung des Oberhauptes nach dieser Verfassung die übrigen Deutschen Staaten beinahe vernichtet habe, und weil es die vorläufige Annahme der Kaiserkrone unter Resolutivbedingungen, als eine Art von Zwang für die Regierungen Deutschlands einschließend, mit der Gerechtigkeit unvereinbar fand. Dennoch sei diese Ablehnung als der nächste Grund des Scheiterns einer einheitlichen Deutschen Regierung bei einem großen Theile Deutschlands und Preußens aufgefaßt worden, so, daß die Königl. Regierung nur eine dringende Pflicht erfüllte, als sie zu dem Mittel griff, im Vereine mit den Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover die bundesstaatliche Einheit und Vereinigung Deutschlands in den Grenzen des Möglichen auf einem andern Wege unverzüglich anzubahnen. Die Verfassungsvorlage, die nunmehr von Preußen vorgelegt, und worüber sich die drei Königl. Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover schließlich vereinigten, habe allerdings einen Bundesstaat vor Augen, der in weitester Ausdehnung ganz Deutschland umfasse, mit einstweiliger Ausnahme Oesterreichs, das sich durch seine Verfassung zum Eintritt in einen Deutschen Bundesstaat selbst außer Stand gesetzt habe. Dabei sei aber vollkommen klar gestellt und deutlich ausgesprochen, daß diese Ausdehnung allerdings der Wunsch und die Erwartung der Verbündeten, aber auch, daß sie nicht die Bedingung des Bündnisses sei, und daß die Verpflichtung den Bundesstaat ihrerseits ins Leben zu rufen, für die Verbündeten auch dann in ungeschwächter Kraft bestehe, wenn diese Erwartung theilweise sich nicht erfüllen sollte. Preußen sei entschlossen dieser Pflicht, die es jetzt wie am Tage des Vertragsschlusses anerkenne, nach aller Möglichkeit zu genügen, und, soviel an ihm sei, auf dem betretenen Wege mit Ernst, Entschiedenheit und Energie voranzugehen. Als eine öffentliche Kundgebung dieses Willens müsse der Vorsitzende auch seinerseits den Vollzug des gestellten Antrages betrachten, dem er demnach, wie gesagt, völlig abhäre. Die bisher gegen den Antrag erhobenen Anstände könne er unmöglich für begründet halten. Dem Zusammentritt des

Reichstags müßten allerdings noch mannigfache Vorarbeiten vorausgehen; allein, wie dies auch bereits von dem Großherzoglich Hessischen, dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten bemerkt worden, seien diese doch alle nicht von dem Umfange, daß sie nicht in drei Monaten vollendet sein könnten, und gewiß auch vollendet sein würden, sobald nur feststehe, daß sie alsdann vollendet sein müßten. Was den Umstand betreffe, daß die Verhandlungen mit Bayern nicht vollständig zur Kenntniß des Verwaltungsraths gekommen, so gestehe er, über den Gang dieser Verhandlungen, wobei er persönlich nicht theiligt gewesen, im Augenblick nicht völlig informirt zu sein. Er werde aber schon in der nächsten Sitzung jedem desfalligen Wunsche durch detaillirte Vorlagen genügen, und sich sehr freuen, wenn man durch Kenntniß des nähern Hergangs das Mittel auffinden sollte, Bayern zum Eintritt in den Bundesstaat zu vermögen. Ob eine Spezial-Verhandlung mit Württemberg stattgefunden, sei ihm ebenfalls fremd; er werde aber auch hierüber ebenfalls in der nächsten Sitzung alle Auskunft geben. Als das Haupthinderniß des Antrags sei schließlich die noch immer nicht erfolgte Verständigung mit Oesterreich bezeichnet. Er, der Vorsitzende, lege auf diese Verständigung gewiß den höchsten Werth, er wünsche im Interesse des gesammten Vaterlandes nichts sehnlicher, als daß das Verhältniß mit Oesterreich ein Verhältniß der innigsten und treuesten Verbindung, daß das bisherige alte Band mit Oesterreich nicht nur nicht gelockert, sondern fester und unauflöslicher als je geknüpft werde; er gebe zu, daß man um diesen Preis Opfer bringen und mit Selbstverleugnung zu Werke gehen solle; aber nun und nimmermehr werde er einer Connivenz das Wort reden, die so weit gehe, daß sie die Realisirung des Bundesstaates von der Genehmigung Oesterreichs abhängig erkläre.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte glaubt der letzten Bemerkung des Vorsitzenden sofort die Gegenbemerkung beifügen zu müssen, daß das Uebergehen aus dem Staatenbunde zum Bundesstaate doch nur in der Zustimmung aller Deutschen Staaten seine rechtliche Basis habe, und daß diese Basis seines Wissens auch bei den gesammten Verhandlungen nie verkannt worden. Wenigstens werde er, dessen Name dem Vertrage vom 26sten Mai c. mit unterzeichnet stehe, und der für die rechtliche Begründung des Vertrages mit seiner Ehre verhaftet sei, diese Basis niemals aufgeben. Die Union mit Oesterreich, und somit auch die Zustimmung Oesterreichs habe bei den Verhandlungen über den Bundesstaat als eine nothwendige Ergänzung desselben, stets vorgeschwebt, ja es habe diese Union Oesterreich Rechte zusichern sollen, die nach seiner Ueberzeugung weit über das Deutsche Interesse hinausgingen. Schließlich erinnert der Bevollmächtigte an die große Gefahr eines äußern Kriegs im Falle mangelnder Verständigung mit Oesterreich.

Der Vorsitzende muß dieser Gegenbemerkung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten ungeachtet, bei der Meinung verharren, daß der Beitritt sowohl zu dem Bündnißvertrage als zu der damit in Verbindung stehenden bundesstaatlichen Verfassung ganz auf die freie Entschliesung der Beitretenden gestellt werden, und daß es dabei auf irgend welchen Konsens, irgend welchen Nichtbeitretenden schlechterdings nicht ankomme. Wer anderer Meinung gewesen, hätte dies bei der öffentlichen Aufforderung zum Beitritt nicht wohl unausgesprochen lassen können. Wie die gemeinschaftliche Aufforderung der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover einmal ergangen sei, müsse seiner Ueberzeugung und auch dem festen Entschlusse seiner Regierung nach, jetzt auf dem bezeichneten Wege fortgegangen werden, unerschütteret was die übrigen Deutschen Regierungen, unerschütteret, was die äußere Politik dazu sage.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte hat im Auftrage seiner Regierung nur auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam machen wollen, denen das Bundeswerk ohne eine Verständigung mit Oesterreich entgegengehe: Schwierigkeiten, die unendlich gewachsen seien, nachdem Bayern und Württemberg dem Bündniß ihren Beitritt verweigern. Die Konstruktion des Bundesstaates sei nur der Eine Theil der Aufgabe gewesen, deren Lösung für nothwendig erkannt worden; der andere Theil habe in der Union mit Oesterreich bestanden. Ohne dies Unions- oder ein anderes, ähnliches Verhältniß mit Oesterreich hergestellt zu haben, sei die Arbeit nur halb gethan.

Der Antragsteller bemerkt: Der Vorwurf der Rechtsverletzung der jetzt von Sachsen und Hannover dem Bündniß gemacht werde, stehe schnurstracks der Erklärung entgegen, womit dieselben im Verein mit Preußen vor die Nation getreten, und die Deutschen Regierungen zum Beitritt aufgefordert hätten. Er erinnere zuerst an §. 1. des Verfassungs-Entwurfs, worin ausdrücklich gesagt sei, daß „das Deutsche Reich aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes bestehe, welche die Reichsverfassung anerkennen.“ Er erinnere sodann an die Cirkular-Note vom 28sten Mai c. worin es wörtlich heiße:

„Die genannten Regierungen, — d. h. die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, — würden jedoch die ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen bleiben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der Deutschen Verfassungs-Frage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Verfassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die Deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten, und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohl unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag, und in der Hoff-

nung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.“

Auf Grund dieser Einladung, fügt der Antragsteller zu, seien die betreffenden Deutschen Regierungen in ihren Vertretern hier erschienen, und standen ihnen Preußen, Sachsen und Hannover, als solidarisch verpflichtet, gegenüber.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte bezweifelt, daß eine aufmerksamere Prüfung des zitierten §. 1. des Verfassungs-Entwurfs auf einen engeren Bundesstaat könne schließen lassen. Man habe bezüglich Schleswigs, Luxemburgs, Limburgs besondere Rücksichten nöthig gehabt, und eben, um nicht die Negation eines außer-deutschen Monarchen zu provoziren, sei die vorliegende Fassung des §. 1. gewählt worden.

Der Antragsteller will nochmal mit den eignen Worten Sachsens und Hannovers antworten. In der Denkschrift vom 11ten Juni c., die von beiden Regierungen in Gemeinschaft mit Preußen als eine authentische Interpretation des Verfassungs-Entwurfs deklarirt worden, heiße es:

„Die National-Versammlung zu Frankfurt a. M. legte sich die Befugniß bei, eine Verfassung für das Deutsche Reich endgültig zu beschließen. Sie bestimmte daher den Umfang dieses Reiches nach dem Umfange des bisherigen Deutschen Bundes und ging darauf aus, sämtliche Glieder desselben zum Eintritt in den neuen Bundesstaat zu verpflichten. Daher spricht der erste Paragraph der dort entworfenen Verfassung einfach aus, daß das Deutsche Reich aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes bestehe.

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichs-Verfassung hier vorlegen, sind dagegen von der untwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der Deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich, und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der National-Vertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen Deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schloße; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen bilden müssen,

deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1., wie sie vorliegt, gerechtfertigt. Wenn schon hieraus von selbst einleuchtet, daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbanne der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundes=Alte vom 8ten Juni 1815 erwachsen; so hat doch der Beziehungen zu Oesterreich noch besondere Erwähnung geschehen müssen. Die zu dem Deutschen Bunde gehörigen Theile Oesterreichs sind durch die dem Kaiserstaate verliehene Verfassung vom 4ten März d. J. in ein staatliches Verhältniß zu der Oesterreichischen Gesamt=Monarchie getreten, welches eine erneuerte Erwägung ihrer Stellung zu den übrigen Gliedern des Deutschen Bundes unabwendlich erscheinen ließ. Hierzu, so wie zu einer umfassenderen Vereinbarung zwischen dem Oesterreichischen Gesamtstaate und dem Deutschen Bundesstaate die Wege völlig frei zu erhalten, ist der Zweck des dem §. 1. beigefügten Zusatzes.“

Deutlicher, meint der Antragsteller, könne man nicht sein; wenigstens habe er nichts mehr zuzusetzen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte muß dessen ungeachtet wiederholen, daß die Konstruktion des Verfassungs=Entwurfs ganz Deutschland mit Ausnahme Oesterreichs und der speziell benannten Landestheile voraussetze, so wie, daß die Verständigung mit Oesterreich als die verfassungsmäßige Vorbedingung des Bundesstaats in den §. 1. des Entwurfs aufgenommen sei. Dies übersehen oder nicht zugeben müsse allerdings zu dem vitiösen Cirkel führen, worin sich die Argumentation des Antragstellers fortbewege.

Der Vorsitzende will keiner andern Ueberzeugung zu nahe treten. Aber seiner Auffassung nach ist das Rechtliche der Sache durchaus feststehend. Die betreffenden Regierungen sind auf die unzweideutigsten Aufforderungen von Preußen, Sachsen und Hannover dem Bündniß vom 26ten Mai c. beigetreten, und jede Andeutung mangelt, daß der Bundesstaat erst durch den Konsens der nicht beitretenden Staaten zur Wirklichkeit gelangen soll.

Hiermit werden bei der vorgerückten Abendzeit die Verhandlungen über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten abgebrochen. Zur Fortsetzung derselben ist die nächste ordentliche Sitzung vom 9ten d. M. Abends 6 Uhr bestimmt.

Auf Anfrage des Vorsitzenden über die Zeit der Berichterstattung in der Mecklenburgischen Verfassungsfrage erklären sich der Legationsrath Dr. Liebe und der Protokollführer zum Referat und Korreferat für nächsten Montag bereit. Zur Bernehmung dieser Berichterstattung, so wie zur Berathung über die genannte Verfassungsfrage wird bei der Dringlichkeit des Falles eine außerordentliche Sitzung auf Montag den 8ten d. M. Vormittags 11 Uhr anberaumt.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 9ten d. M. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Derjen. Mosle. Bollpracht. Dr. Liebe. Dr. Banks. Blömer.

Protokoll

der

Acht und Bierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.



Verhandelt Berlin, am 8ten Oktober 1849, Vormittags 11 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Mensenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Blömer.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte überreicht die für das Großherzogthum Baden aufgestellte Ausführungs-Verordnung über die Wahlen zum nächsten Reichstag. Dieselbe wird der Wahl-Kommission zugewiesen.

Der Vorsitzende ersucht den Legationsrath Dr. Liebe und den Protokollführer um Erstattung des Referats und Korreferats in der auf die heutige außerordentliche Sitzung anberaumten Berathung über die Mecklenburgische Verfassungsfrage. Nachdem der Referent und Korreferent diesem Ersuchen nachgekommen, und nachdem die übereinstimmenden Anträge derselben einer ausführlichen Erörterung unterworfen, giebt der Verwaltungsrath diesen Anträgen, wie sie in zweien, an die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und an die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Regierung unverzüglich zu erlassenden Zuschriften näher ausgeführt sind, seine Zustimmung. Diese Zuschriften bleiben dem gegenwärtigen Protokolle als Anlage beigelegt. Ein von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten überreichter Protest der Herzöge Wilhelm, Gustav und Georg zu Mecklenburg gegen den Inhalt und die Publikation der von dem regierenden Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin mit der Kammer der Mecklenburgischen Abgeordneten vereinbarten Verfassung, d. d. Berlin und Ludwigslust, den 5ten und 6ten Oktober 1849, wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Der Vorsitzende erklärt damit die Tagesordnung für erschöpft. Er erbittet sich indeß die Erlaubniß, dem Verwaltungsrath noch einen andern Gegenstand von höchster Dringlichkeit zur Berathung in der heutigen Sitzung unterstellen zu dürfen. Bekanntlich sei zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung über die Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt für die gesammten Deutschen Bundesstaaten seit längerer Zeit verhandelt worden. Das Resultat dieser Verhandlungen liege gegenwärtig in einem Vertrage vor, der, soviel es die genannten beiden Regierungen betreffe, nur noch der Ratifikation zu seiner vollen Rechtsgültigkeit bedürfe. Ehe die Königlich Preussische Regierung ihrerseits jedoch zu dieser Ratifikation übergehe, habe sie nicht ermangeln wollen, den Inhalt des Vertrages zur Kenntniß des Verwaltungsrathes zu bringen, und darüber die gutachtlichen Aeußerungen der Bevollmächtigten der mit ihr auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen einzuholen. Der Vorsitzende verliest hierauf den Text des Vertrages, und fügt dann zu: Bei Beurtheilung dieses Vertrages, namentlich in seiner Beziehung zu jenem vom 26sten Mai c. werde zunächst festzuhalten bleiben, daß er nur ein Provisorium feststelle, welches mit dem 1sten Mai 1850 abschließe. Ferner sei der Vertrag, allen übrigen Deutschen Regierungen gegenüber einstweilen eine bloße Proposition, so daß erst durch die Genehmigung und durch die förmliche Zustimmung dieser Regierungen die rechtliche Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrages eintrete. Die Freiheit dieser Genehmigung und Zustimmung der Regierungen solle und werde durch die heutigen gutachtlichen Aeußerungen der sie hier vertretenden Bevollmächtigten in keiner Weise präjudizirt werden. Die Königlich Preussische Regierung erbitte und erkenne in diesen Aeußerungen nur den Ausdruck persönlicher Ueberzeugungen, deren Werth sie nach Verdienst zu würdigen und bei ihrer eigenen letzten Entschliesung zu berücksichtigen gedenke. Sie sei ihrerseits von dem lebhaftesten Wunsche befeelt, die gemeinschaftlichen Deutschen Interessen und Sachen, die Bundesfestungen, die Flotte u. s. w. einer allseitig anerkannten Centralgewalt unverzüglich wieder unterstellt zu sehen, und den für die Gesammtheit der Deutschen Bundesstaaten jetzt leider völlig ungeordneten Rechtszustand zu einem wenigstens provisorisch geordneten des Baldigsten zurückzuführen. Sie glaube, daß diesem Wunsche durch Vollzug des vorliegenden Vertrages nach Lage der Sache und der obwaltenden Umstände zu genügen sei, und daß sie sich daher, so viel an ihr sei, für diesen Vollzug

entscheiden müsse. Sie gebe dabei den mit ihr durch den Vertrag vom 26ten Mai c. verbündeten Deutschen Regierungen die ausdrückliche und feierliche Erklärung:

Daß Preußen sich in der durch den vorliegenden Vertrag zu bestellenden Bundes-Commission stets als der Repräsentant und als das leitende Organ des Bündnisses vom 26. Mai c. betrachten und daher alle Anordnungen jener Commission, sofern sie nicht die laufende Administration des vorhandenen Bundes-Eigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsrathes bringen,

so wie auch

daß Preußen unwandelbar auf der Bildung des engern Bundes verharren, und dessen Rechte gegen jede unberechtigte Einmischung, sie komme von welcher Seite sie wolle, mit allem Nachdruck vertheidigen werde.

Die bestimmte Frage, die am Schlusse dieser Ausführung den Mitgliedern des Verwaltungsrathes zu persönlicher Beantwortung vorliegt, lautet also:

ob sie, nach der vorstehend Namens der Königlich Preussischen Regierung gegebenen Erklärung, in dem mitgetheilten Vertrage über die Herstellung einer neuen provisorischen Central-Gewalt, nichts erkennen, was die Interessen des Bündnisses vom 26ten Mai c. verletze?

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erklären sich hierauf in folgender Weise:

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte. Er verneine die gestellte Frage, ja er erkenne in dem mitgetheilten Vertrage ein höchst wünschenswerthes Ereigniß, vorhandenen Conflicten zu begegnen, größeren vorzubeugen und so das Werk eines wirklichen Friedens und eines umfassenden Rechtszustandes, dessen das Vaterland so sehr bedürfe, allseitig zu sichern und seiner Vollendung entgegen zu führen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte. Auch er müsse, in entschiedener Verneinung der gestellten Frage, die bis dahin erreichte Verständigung über Herstellung eines allgemein anerkannten Organs für die Central-Regierung Deutschlands auf das Höchste willkommen nennen, wobei er die Anerkennung für dieses Resultat der vereinten Bestrebungen der Regierungen Preußens und Oesterreichs gerne dankbar anschliesse.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte. Er stimme, die Frage ebenfalls verneinend, dem so eben ausgesprochenen Danke aufrichtig zu. Der Vertrag erscheine als ein Act unabweisbarer Nothwendigkeit, da er einem dringenden Bedürfnisse unerläßliche Abhülfe gewähre. Das Versprechen der Königlich Preussischen Regierung, wonach das Bündniß vom 26ten Mai c. die unerschütterte Basis der bundesstaatlichen Fortentwicklung in Deutschland sein und bleiben, und wonach Preußen in die Bundes-Commission der neuen Central-Gewalt die Pflichten eines Repräsentanten und leitenden Organs dieses Bündnisses mit herübernehme, werde bestens acceptirt. Hiernach möchten die sonstigen Bedenken gegen den Vertrag auf das Aeußerste zu beschränken sein. So würde der Bevollmächtigte allerdings gewünscht haben, die Gegenstände des S. 2 näher spezifizirt zu sehen. Das Vermißte sei aber auch jetzt wohl noch einigermaßen zu ersetzen, indem die Preussischen Mitglieder der neuen Bundes-Commission über den Kreis ihrer Thätigkeit mit bestimmter Instruction versehen, und die folgenden sieben Punkte als diejenigen bezeichnet und festgehalten würden, bei denen dieser Kreis abschliesse, nämlich: 1) Wahrung des Landfriedens unter den Mitgliedern des deutschen Bundes; 2) Sicherung des Bundes-Gebiets

und jedes einzelnen Theils desselben gegen Angriffe und Beeinträchtigungen von Außen; 3) Ueberweisung der Wehrfähigkeit der Bundes-Armee; 4) Erhaltung und Ausbau der Bundesfestungen; 5) Verwaltung der deutschen Marine; 6) Erhebung, Herausgabe und Verwendung von Matricularbeiträgen nach den bisherigen Bundesbeschlüssen und nur zu den Zwecken Nr. 4 und 5; 7) Uebernahme der Friedensverhandlungen mit Dänemark. Er laube sich, dem Ausdruck seiner persönlichen Ueberzeugung in der gestellten Frage, den Ausdruck seines persönlichen Wunsches um Erlassung einer solchen Instruction für die Preussischen Mitglieder der Bundes-Commission beizufügen, so wie er auch erwarte und annehme, daß sich dieselben des §. 5 des Vertrages nur in dem Maaße bedienen werden, als es das Bündniß vom 26sten Mai c. vorschreibt.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte. Er könne und wolle dem Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten in der Prüfung und Kritik des Details des mitgetheilten Vertrages nicht folgen. Soviel er indeß die Tragweite der einzelnen Bestimmungen des Vertrages im Augenblicke zu übersehen vermöge, könne er dieselben nicht ohne mannigfache Gefahr für die Fortentwicklung und das Zustandekommen des Bündnisses erachten, wenn er auch die Frage, so wie sie gestellt sei nicht bejahen wolle, sich vielmehr für ihre Verneinung entschieße. Was ihn aber hierbei allein beruhige, sei die von Preußen gegebene Erklärung, sich in der Bundes-Kommission stets als der Repräsentant des Verwaltungsraths erweisen, und in allen, über die laufende Administration hinausreichenden Fragen nur im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrathe vorschreiten zu wollen. Für diese Erklärung, so wie für alle Bestrebungen, die die Königlich Preussische Regierung der Regelung des Rechtszustandes in Deutschland bisher zugewendet, spreche auch er der Königl. Regierung seinen aufrichtigsten Dank aus.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte. Die Großherzogliche Regierung hege den lebhaftesten Wunsch, den erschütterten Rechtszustand in und für ganz Deutschland so bald als möglich wieder geordnet und gesichert zu sehen. Dennoch sehe er sich seinerseits außer Stande, der Erreichung dieses Wunsches die Erfüllung der Pflichten gegen den Bundesstaat, wie dieser durch den Vertrag vom 26sten Mai c. angestrebt werde, nachzusehen. Der vorliegende Vertrag über die Herstellung einer neuen provisorischen Central-Gewalt enthalte Bestimmungen, die seiner persönlichen Meinung nach, mit den Zwecken des Vertrags vom 26sten Mai c. nicht zu vereinigen seien. So setze der §. 2. als den Zweck des Interims die Erhaltung eines völkerrechtlichen Vereins, während der Vertrag vom 26sten Mai c. im geraden Gegensatz auf die Umgestaltung des völkerrechtlichen Vereins zu einer bundesstaatlichen Einheit abziele. Aehnliche Bedenken müßten die §§. 3., 5. und 6. erwecken. Namentlich sei es der Zwischensatz im §. 5., der, indem er der Bundes-Kommission Befugnisse beilege, die weit über den Bereich einer bloßen Verwaltungs-Kommission hinausgehen, eine Macht gründe, von der er, der Bevollmächtigte, sich nicht überzeugen könne, daß sie dem Gedeihen des Bundesstaates zur Förderung gereichen werde. Er sehe sich daher zu seinem Bedauern in der Lage, die gestellte Frage bejahen zu müssen.

Auf die Bemerkung des Vorsitzenden, daß die Anstände des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten doch zunächst mehr dem Bunde selbst als der jetzt bezweckten provisorischen Centralleitung des Bundes entnommen zu sein schienen, daß aber, von diesem Provisorium gänzlich abgesehen und ungeachtet desselben, der Bund noch existire, daß der Vertrag vom 26sten Mai c. auf diese Fortexistenz des Bundes ausdrücklich Bezug nehme, und daher nicht wohl abzusehen sei, wie durch Maßnahmen, die sich jedenfalls innerhalb

des Bereichs der Bundesrechte halten würden, der Bildung des Bundesstaates präjudicirt werden möge

fügt der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte zu, daß er das Jahr 1848 durchlebt habe, und nicht glaube, die Vorgänge dieses Jahres nach ihrer wirklichen Schwere und Bedeutung zu verkennen. Seiner Ueberzeugung nach sei an dem Tage, an dem aus den Abgeordneten aller Deutschen Bundesstaaten die erste Deutsche National-Versammlung in Frankfurt zusammen getreten, der bis dahin bloß völkerrechtliche Verein der Deutschen Staaten in einen Bundesstaat übergegangen. Wie man aber auch jetzt über den Fortbestand des alten Bundes trotz des Jahres 1848 denken möge, die Bundes-Versaffung sei durch dieses Jahr ein für allemal vernichtet. Wolle man die Versaffung des alten Bundes jetzt in veränderter Gestalt wieder herrichten, so möge man wohl erwägen, daß der Deutsche Bundesstaat leider immer noch auf seine Verwirklichung harre, und sich wohl vorsehen, einer andern Form der neuen Central-Gewalt zuzustimmen, als wobei diese Verwirklichung nicht in jeder Hinsicht gesichert bleibe. Der vorliegende Vertrag gewähre ihm diese Bürgschaft nicht, und deshalb verharre er bei seiner Bejahung.

Der Vorsitzende kann das entschiedenste Festhalten an der Realisirung des Bundesstaats seinerseits nur anerkennen, glaubt aber doch, soviel es die Zusammenstellung der jetzt projektirten Central-Gewalt mit der frühern Bundesversaffung betrifft, wenigstens daran erinnern zu sollen, daß diese Versaffung, ihrer Bestimmung nach, eine bleibende sein sollte, während die jetzt in Vorschlag gebrachte Central-Gewalt über den 1sten Mai 1850 nicht hinausreicht.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte für: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha und für die Fürstenthümer Reuß beider Linien. Befragt um seine persönliche Ueberzeugung müsse er sich dazu entschließen, die gestellte Frage zu bejahen, da er die Wahrheit verläugnen würde, wolle er, als offene Antwort auf diese Frage nicht aussprechen, daß er in dem Zustandekommen der vorgeschlagenen neuen Central-Gewalt den Bundesstaat wesentlich gefährdet und schwer bedroht sehe. Diese seine Besorgniß fließe wahrlich nicht aus einem Mißtrauen in die Absichten der Königlich Preussischen Regierung; sie fließe aus der Natur der Dinge, vor der die besten Absichten endlich zurückstehen müßten. Eine Central-Regierung, wie die hier vorgeschlagene, mit solchen Kompetenzen und Zuständigkeiten, im Besitze aller Gewalt über die äußere und innere Sicherheit Deutschlands, müsse für die Entwicklung des Bundesstaates, wie die Verhältnisse einmal gestaltet seien, nothwendig verderblich werden, und wenn dabei auf die Doppelstellung Preußens in der projektirten Bundes-Kommission und im Verwaltungsrathe hingedeutet werde, so sehe er in der innern Unhaltbarkeit einer solchen Doppelstellung nur eine große Gefahr für Preußen selbst, keineswegs aber eine hinreichende Garantie für den Bundesstaat. Die Verschiedenheit der Prinzipien, wonach dort auf absolutem, hier auf parlamentarischem Wege vorgeschritten werden solle, müsse und werde zu bedauerlichen Konflikten führen, und die Lähmung des Verwaltungsraths werde die nächste sichere Folge davon sein. Er wolle seine Bedenken, die er namentlich auch noch dem ungleichen Schlusstermine für das Interim und für das Bündniß vom 26sten Mai c. entnehme, nicht noch weiter ausführen; so wie es ihn überhaupt freuen solle, wenn die Zukunft die Unrichtigkeit seiner Voraussage darthue.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte. Er verneine die Frage, im Allgemeinen aus den von dem Königlich Sächsischen Bevollmäch-

tigten bezeichneten Motiven, denen er vollkommen beipflichte, indem, wenn auch Modifikationen der Verfassung des Bundesstaates, wegen des Nichtbeitritts einzelner Deutscher Regierungen zu dem Bündniß vom 26sten Mai c. unerläßlich würden, doch der Einfluß des zwischen Oesterreich und Preußen getroffenen Uebereinkommens auf das Deutsche Verfassungswerk ein überwiegend günstiger sein werde.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte. Wie dankbar er auch die von der Königlich Preussischen Regierung gegebene, höchst schätzbare Erklärung anerkenne, und wie viel Grund zur Beruhigung eine solche Erklärung allerdings einschliesse, so müsse doch auch er, in unumwundenem Ausspruch seiner persönlichen Ueberzeugung, der Auffassung des Großherzoglich Weimarischen Bevollmächtigten beitreten, und die gestellte Frage bejahen. Er würde sich vielleicht noch zu einer Verneinung haben entschließen können, wenn die auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen bei der Bundes-Kommission der neuen Central-Gewalt eo ipso durch Preußen vertreten wären, während es, Inhalts des vorliegenden Vertrags, jeder Regierung wenigstens freigestellt bleibe, sich, ihrer Stellung zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. ungeachtet, bei der Bundes-Kommission selbstständig vertreten zu lassen. Auch verkenne er keineswegs den heillosen Zustand der Rechtslosigkeit, dem die Angelegenheiten und Interessen der Gesamtheit der Deutschen Bundesstaaten in diesem Augenblicke Preis gegeben seien; aber indem er diesen Zustand tief beklage, könne er sich doch auch nicht verhehlen, daß gerade das Widerwärtige und Unerträgliche desselben nach Gesetzen der Nothwendigkeit zum raschen Aufbau des Deutschen Bundesstaates hindrange, und Ausflüchte und Weiterungen unmöglich mache, die er bei einer wenn auch nur provisorisch wieder hergestellten Central-Gewalt nur zu sehr befürchte.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte. Nach der Eröffnung des Vorsitzenden handle es sich zunächst nur um eine Meinungs-Außerung der Mitglieder des Verwaltungsraths, während bezüglich der Annahme des Vertrages und seiner einzelnen Bestimmungen den Regierungen ihre freie Entschließung vorbehalten bleibe. Von diesem Standpunkte aus nehme er keinen Anstand, sich dahin zu äußern: So lange nicht alle Deutschen Regierungen der dem Bündniß vom 26sten Mai c. zu Grunde liegenden, und mit der National-Versammlung demnächst zu vereinbarenden Reichsverfassung beigetreten seien, bleiben zwischen diesen und den verbündeten Regierungen gemeinsame Angelegenheiten zu vertreten, die er als Angelegenheiten des weiteren Bundes zu bezeichnen sich erlauben wolle. Die Grundlage der hieraus hervorgehenden materiellen Rechte und Verpflichtungen bilde der Bund von 1815. Wie später, nach erfolgter Konstituierung des Bundesstaats, für die künftige Verwaltung dieser allgemeinen Angelegenheiten organische Bestimmungen und Feststellungen in Kraft treten müssen, so handle es sich jetzt um ein Provisorium, durch welches bis dahin dieselbe Verwaltung zu ordnen und zu handhaben sei. Gegenüber der bestimmten Erklärung der Königlich Preussischen Regierung, daß durch dieses Provisorium den in dem Bündniß vom 26sten Mai c. begründeten Verpflichtungen zur Feststellung der Verfassung des engeren Bundesstaats in keiner Weise Abbruch geschehen, diese Angelegenheit vielmehr überall als eine gemeinsame betrachtet und vertreten werden solle, könne er in dem jetzt mitgetheilten Vertrage, auf dessen Einzelheiten er nicht eingehe, im Allgemeinen eine Gefährdung des Bundesstaates nicht erblicken. Dem Eifer und der Festigkeit der verbündeten Regierungen werde es anheim gestellt bleiben, das gemeinsame Werk rasch zu fördern und zum Abschluß zu bringen, und so die Dauer eines Provisoriums abzukürzen, welches zwischenzeitlich geeignet erscheine, jene Konflikte zu

beseitigen, zu welchen die jetzt völlig ungeordneten Verhältnisse nur zu nahen und immer erneuerten Anlaß bieten. Er stimme für die Verneinung.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte verneint ebenfalls, ohne sich deshalb die Gefahren zu verbergen, von denen er den mitgetheilten Vertrag aus den bereits von dem Großherzoglich Weimarischen und dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten angeführten Motiven, allerdings umgeben sieht, und ohne außer Anschlag zu lassen, daß die neue Centralgewalt, je nachdem sie geübt werde, den ganzen Charakter der bisher dem Bundesstaate zugewendeten Bestrebungen ändern, und die Macht und Bedeutung derselben schwächen und brechen könne. Was ihn in diesem Konflikte von Gründen und Gegen Gründen bestimmt, ist der augenblickliche öffentliche Rechtszustand, der nicht fortbestehen darf, und die feierliche Versicherung der Königlich Preussischen Regierung auch in der neuen Bundes-Kommission der Deutschen Centralgewalt, den übernommenen Pflichten gegen den Deutschen Bundesstaat gerecht zu bleiben.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg. Er schließe sich dieser Ansicht und dieser Abstimmung an. Auch seinen Wünschen könne der mitgetheilte Vertrag in einzelnen Bestimmungen nicht zusagen; er erkenne nicht, daß durch denselben zweien Staaten eine Macht übergeben werde, an der vordem die Gesamtheit der Deutschen Staaten Theil nahm, daß diese beiden mächtigsten Staaten den übrigen Staaten mit absoluter Regierungsgewalt gegenüberstehen, daß sie, indem ihnen in dieser Stellung alle Rechte des früheren engeren Bundesrathes zufallen, in der That mit einer Art von Diktatur bekleidet werden. Aber ungeachtet aller Bedenken, die von dieser Anschauung der Sachlage nicht zu trennen sind, und die ihn lebhaft bewegen, bleibt er dabei, die gestellte Frage zu verneinen, da er festes Vertrauen in die von Preußen feierlich abgegebene Erklärung setzt, und der Hoffnung ist, daß es der Energie und Entschiedenheit der Königlich Preussischen Regierung gelingen werde, die großen Schwierigkeiten zu überwinden, die der gleichzeitige Aufbau des Deutschen Bundesstaates und die Wiederherstellung und Regelung des gesammten Rechtszustandes in Deutschland darbieten.

Der Vorsitzende glaubt nunmehr auch seine persönliche Ueberzeugung in der vorliegenden Frage aussprechen zu sollen, womit er durchaus auf die Seite derer tritt, die diese Frage verneinen. Er erklärt dabei ausdrücklich, daß der Vertreter der Preussischen Regierung bei dieser seiner Antwort völlig unbetheiligt sei, und daß er sich Angesichts der augenblicklichen schweren Lage des Vaterlands in jeder andern Stellung zu derselben Antwort bekennen werde. Die für diese Antwort gebieterisch sprechenden Gründen, wolle er nicht wiederholen oder ausführen; er habe sich auf die bis jetzt angeführten bloß zu beziehen. Nur in faktischer Hinsicht mache er noch darauf aufmerksam, daß der Vertrag von einer Vertretung der Deutschen Regierungen nicht in der neuen provisorischen Central-Regierung, sondern bei derselben handle: eine Vertretung, die Preußen zwar auch beseitigt gewünscht habe, die aber, der Fakultät nach, ausdrücklich beibehalten, den Zustand der Dinge wenigstens nicht erheblich zu verändern scheine, da der völlige Ausschluß einer Vertretung, bei entgegenstehenden An- und Absichten der betreffenden Regierungen, in der Wirklichkeit doch nicht zu erreichen sei.

Der Königlich Sächsisch Bevollmächtigte fügt dieser letztern Ausführung des Vorsitzenden zu, daß die beste Beruhigung für alle bisher beregten Besorgnisse doch wohl in dem Umstande anerkannt werden müsse, daß die Regierungen von Preußen und Oesterreich in der Bundes-Kommission vollkommen gleich vertreten seien, und die erstere,

als die erklärte Repräsentantin des Bündnisses, alle Rechte und Zuständigkeiten des Bündnisses zu schützen und zu handhaben wissen werde.

Weitere Erklärungen werden nicht gegeben.

Die von der Königlich Preussischen Regierung den Mitgliedern des Verwaltungsraths zu persönlicher Begutachtung vorgelegte Frage über eine etwaige Verletzung der Interessen des Bündnisses vom 26sten Mai c. durch den mitgetheilten Vertrag über die Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt, ist demnach unter zwölf Mitgliedern von Neun Mitgliedern verneint, und von dreien Mitgliedern bejaht.

Die Sitzung schließt Mittags 3 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 12ten Oktober c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebeck. v. Derksen. Mosle. Vollbracht. Dr. Liebe. Dr. Banks. Blömer.

Protokoll

der

Neun und vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 9ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Blömer.

Der in der heutigen Sitzung erschienene Legationsrath und Kammerherr von Schack überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von Seiner Königlichen Hoheit, dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, d. d. Schwerin, den 6ten Oktober 1849, vollzogene Urkunde, wodurch er dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe Steyer für die Dauer der Behinderung desselben, substituirt und bevollmächtigt ist, an den Sitzungen und Verhandlungen des Verwaltungsrathes Theil zu nehmen und darin die Rechte und Interessen Mecklenburg-Schwerins zu wahren. Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt. Legationsrath von Schack nimmt auf Ersuchen des Vorsitzenden als substituirt Bevollmächtigter für Mecklenburg-Schwerin unter den Mitgliedern des Verwaltungsrathes seinen Platz ein.

Staatsrath Seebeck übergibt zu den Akten des Verwaltungsrathes ein Exemplar des Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie, wodurch die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht und die Vollziehung der Entscheidungen desselben am 3ten Oktober c. im Fürstenthume veröffentlicht wurden. Er überreicht ferner die von der Fürstlich Neußischen Regierung jüngerer Linie aufgestellte Ausführungs-Verordnung über die Wahlen zum nächsten Reichstage, sammt einem beigefügten Erläuterungsbericht. Beide Schriftstücke gehen an die Wahl-Commission. Staatsrath Seebeck überreicht schließlich zwei von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen vollzogene Urkunden, beide d. d. Sondershausen, am 4ten Oktober c. In der Einen Urkunde erklärt der Fürst

die unter dem 5ten September 1849 zwischen Seinem Bevollmächtigten, dem Schwarzburg-Sondershausenschen Geheimen Rathe Chop und dem Verwaltungsrathe über den Beitritt des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. festgestellten Protokollar-Verhandlung, ihrem ganzen Inhalte nach, unbedingt zu genehmigen und zu ratificiren, sämtliche Vertragsbestimmungen genau zu erfüllen und von den Fürstlichen Behörden genau vollziehen zu lassen;

in der andern Urkunde

ertheilt Er dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsrath Seebeck Auftrag und Vollmacht, sich zur Wahrung und Vertretung der Interessen von Schwarzburg-Sondershausen allen denjenigen Geschäften zu unterziehen, welche einem Bevollmächtigten der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung bei dem Verwaltungsrathe, nach Maßgabe des Bündnisses vom 26sten Mai c. zukommen und obliegen.

Staatsrath Seebeck hat die Ueberreichung dieser Urkunden mit dem Beifügen begleitet, wie die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Regierung überzeugt sei, annehmen zu dürfen, daß bei ihrem Anschluß an das Bündniß vom 26sten Mai c. die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsbürger und die Landesgesetze des Fürstenthums unverändert zu bestehen haben, und daß keines der Zugeständnisse, die den bereits beigetretenen oder noch beizutretenden Staaten gemacht sind oder werden, dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vorenthalten werden soll. Beide Urkunden sind hierauf von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt worden. Der Verwaltungsrath hat

zugleich beschlossen, daß der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung, als der nummehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsrathes ausgefertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Abschriften der sämmtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsrathes,
2. beglaubigte Abschrift:
 - a. des Vertrages vom 26ten Mai c. mit der Ratification Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b. des Publicandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c. des fernern Notificatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezogenen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Ratifikations-Urkunde an die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, beziehungsweise an die dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschlossen.

Die Bevollmächtigten für Bremen, Nassau und Mecklenburg-Schwerin bringen zur Anzeige, daß das über das Bundes-Schiedsgericht zu erlassende Publicandum so wie die Veröffentlichung der Bestimmungen über das Verfahren vor demselben, für die Staats-Gebiete der freien Hansestadt Bremen, Herzogthum Nassau und Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin unter dem 1sten, beziehungsweise 5ten und 6ten October c. erfolgt ist. Die beiden ersten Bevollmächtigten übergeben gleichzeitig Exemplare der betreffenden amtlichen Blätter zu den Akten des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende setzt den Verwaltungsrath in Kenntniß, daß das Königlich Preussische Staats-Ministerium der in der Sitzung vom 21. v. M. bezüglich der Gleichstellung des Diätensages für die Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts ausgesprochenen Ansicht zugestimmt und demgemäße Bestimmung erlassen hat.

Die von dem Vorsitzenden bezweckte Antwort auf eine Eingabe des Fürstlich Waldeckischen Bevollmächtigten vom heutigen Tage, den Beitritt Walbeds zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. betreffend, wird von dem Verwaltungsrathe genehmigt.

Die in der Sitzung vom 5ten d. M. beschlossene übersichtliche Darstellung über die bisherige Wirksamkeit des Verwaltungsrathes wird Namens der Redaction durch den Staatsrath Seebeck vorgetragen, und nach erfolgter Genehmigung zur Veröffentlichung im Staats-Anzeiger bestimmt.

Der Vorsitzende erklärt die in der Sitzung vom 5ten d. M. abgebrochene Berathung über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten für wieder eröffnet. Er bemerkt dabei, daß er die seinerseits am Schusse dieser Sitzung dem Verwaltungsrathe zugesagte Mittheilung über die der ablehnenden Erklärung der Königlich Bayerischen Regierung vorgängigen Verhandlungen mit der Königlich Preussischen in der nächsten Sitzung vollständig erstatten werde, dagegen schon jetzt erklären könne, daß nähere Verhandlungen über den Beitritt zu dem Vertrage vom 26. Mai c. mit der Königlich Württembergischen Regierung gar nicht stattgefunden haben. Das einzige Aktenstück, welches dem Verwaltungsrath in dieser Hinsicht bezüglich Württembergs vorzulegen bleibe, sei die im Namen des Württembergischen Gesamt-Ministeriums von dem provisorischen Vorstand des Departements der auswärtigen Angelegenheiten unter dem 26sten September c. an den Königlich Preussischen Minister-Präsidenten erlassenen Antwort. Diese Antwort, die originaliter zur Einsicht und Kenntnißnahme dargereicht wird, geht schließlich dahin:

daß die Württembergische Regierung, wenn sie sich durch das wiederholte und dringende Ansuchen der Preussischen Regierung in die unerwünschte Alternative versezt sehe, entweder ihren Beitritt sogleich zu erklären, oder denselben abzulehnen, nicht anstehen könne, sich für das Letztere zu entscheiden, unter dem Zufügen, daß sie zu diesem Schritte ausschließlich im Hinblick auf die damalige Sachlage sich gedrungen fühle, daß sie veränderten Umständen stets mit Unbefangenenheit Rechnung tragen, und, wie überhaupt zu Allem bereit, was dazu beitrage, Deutschland stark, einig und mächtig zu machen, jedem Bestreben mit Freuden entgegenkommen werde, dieses Ziel in einer Weise zu erreichen, das ihre — der Württembergischen Regierung — Bedenken beseitige.

Der Vorsitzende ersucht sodann diejenigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche in der Sitzung vom 5ten d. M. nicht gegenwärtig waren, sich über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten nachträglich auszusprechen.

Hierauf erklären:

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Bremen. Von Seiten Bremens könne die thunlichste Beschleunigung der Herstellung eines festen Rechtszustandes in Deutschland nur gewünscht, und daher jedes Förderungsmittel derselben auch nur dringend empfohlen werden. Die vorgeschlagene Ausschreibung der Wahlen für den Reichstag auf den nächsten 15ten Januar werde zugleich als eine von dem Verwaltungsrath anerkannte Verpflichtung betrachtet, die über die Vorlagen an den Reichstag noch erforderlichen Vereinbarungen bis dahin der Erledigung zuführen zu wollen, und damit einer Erneuerung ähnlicher Vorgänge, an welchen das in Frankfurt begonnene Werk nationaler Einigung gescheitert sei, im Voraus zu begegnen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte. Unter Bezugnahme auf die zur Unterstützung des Antrags des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten bereits vorgebrachten Gründe, die er durchaus theile, habe er sich auf die Erklärung zu beschränken, daß er dem gestellten Antrage auch seinerseits ganz vollständig beitrete.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte bemerkt, daß ihm Seitens der Herzoglich Bernburgischen Regierung das Ersuchen zugegangen, für dieselbe, wie hiermit geschehe, die Erklärung abzugeben, „daß sie den Anträgen des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht, wegen Anberaumung eines Termins zur Vornahme der Wahlen für das Volkshaus zum nächsten Reichstage, beziehungsweise zur Einberufung des Reichstages beitrete, und die Beschleunigung dieser wichtigen Angelegenheit wünsche.“

Der Vorsitzende findet es angemessen, der weiteren Ausführung der nunmehr allseitig abgegebenen Erklärungen über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, die Beschlußfassung des Verwaltungsraths über den Zusatz-Antrag des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten:

daß sofort eine Kommission bestellt und mit gutachtlichem Vortrage darüber beauftragt werde, wie die als Gesammtheit konstituirten Verbündeten ihre enge und unlösbare Verbindung mit den übrigen Deutschen Bundesgenossen fortan am geeignetsten fortzusetzen haben, insbesondere, wie deren fernerer Anschluß an den Bundesstaat herbeizuführen, und dem durch S. 1. der Verfassung vorbehaltenen Bundesverhältnisse mit Oesterreich Vollzug zu sichern sei,

vorhergehen zu lassen. Er erklärt dabei, daß er gegen die Annahme dieses Zusatz-Antrages seinerseits nicht nur nichts zu erinnern finde, sondern denselben entschieden unterstütze. Die Aufgabe, auf deren Lösung der Zusatz-Antrag abzwecke, stehe mit der Förderung und Festigung des Bundesstaates selbst in dem innigsten Zusammenhange, und werde der Verwaltungsrath gewiß ganz im Bereiche der ihm vertragsmäßig angewiesenen Wirksamkeit verbleiben, wenn er auch dieser Lösung seinen Eifer und seine Sorge mit zuwenden.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte schließt sich dieser Ansicht des Vorsitzenden völlig an, so wie er den Zusatz-Antrag selbst um so bereitwilliger unterstützt, als er darin nur die bestimmtere Ausprägung des eignen Wunsches wiederfindet, den er am Schlusse seines einleitenden Vortrags in der Sitzung vom 5ten d. kundgegeben. Die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes geben dem Zusatz-Antrage ebenfalls ihre Zustimmung. Der Zusatz-Antrag des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten ist demnach einstimmig angenommen. Die Zahl der Mitglieder der in Gemäßheit des Zusatz-Antrages zusammentretenden Kommission wird auf drei festgestellt. Die Wahl der Mitglieder dieser Kommission findet in einer der nächsten Sitzungen statt.

Zurückkommend auf den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten stellt der Vorsitzende vor Allem das bisherige Resultat der Abstimmung über diesen Antrag fest. Von 14 Mitgliedern des Verwaltungsraths haben 11 Mitglieder für den Antrag, 3 Mitglieder gegen den Antrag gestimmt. Bei diesem Dissensus in der Abstimmung würde, wie der Vorsitzende zufügt, ein entscheidender Beschluß erst durch Ausmittelungen und Feststellungen herbeizuführen sein, deren der Verwaltungsrath in seiner gegenwärtigen Konstitution noch entbehre. Deshalb und aus andern nahe liegenden Gründen müsse er wünschen, daß eine eigentliche Entscheidung über die widerstreitenden Ansichten möglichst umgangen, und statt dessen eine praktische Erledigung vorgezogen werde. Alle Mitglieder des Verwaltungsrathes seien darüber einverstanden, daß ehe und bevor die Wahlen zum Reichstag erfolgen können, Arbeiten mancher Art noch erledigt und abgeschlossen sein müssen. Die Verschiedenheit der Ansichten, wenigstens nach einer Richtung hin, bestehe nun darin, daß die Majorität sich der Vollenbung dieser Arbeiten vor dem 15ten Januar e. versichert halte, während die Minorität glaube, dies im Voraus nicht verbürgen, wenigstens als Gewißheit für den Zweck der Terminbestimmung jetzt noch nicht voraussetzen zu dürfen. Hierauf fußend mache er folgenden Vorschlag: Die Königlich Preussische Regierung geht ihrerseits sofort zu der Erklärung über, daß sie und der überwiegende Theil der mit ihr auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai e. verbündeten Deutschen Regierungen den 15ten Januar 1850 als den Zeitpunkt betrachten, an dem zur Wahl der Abgeordneten für den nächsten Reichstag jedenfalls werde vorgeschritten werden können; und sie weist, dieser Erklärung gemäß, ihre Behörden an, die dazu nöthigen Vorarbeiten, namentlich die Aufstellung der Wahllisten u. s. w. unverzüglich und eifrigst in Angriff zu nehmen. In gleicher Weise verfahren alle andern der Majorität angehörigen Regierungen, soweit es die Feststellung ihrer Wahl-Reglements gestatten. Andererseits unterläßt die Minorität eine solche Erklärung oder setzt sie einstweilen noch aus, so, daß zwischen der Majorität und der Minorität zunächst nur die äußere Differenz hervortritt, daß jene, die Majorität, die moralische Verpflichtung übernimmt, jedenfalls am 15ten Januar 1850 mit allen Vorarbeiten geschlossen zu haben, und zum Ausschreiben der Wahlen bereit zu sein, während diese, die Minorität, sich von einer solchen bestimmten

Verpflichtung vor der Hand noch frei erhält. Zwischenzeitlich wirken die verbündeten Regierungen, Majorität und Minorität, im Schoße des Verwaltungsrathes gemeinschaftlich dahin, das demnächstige Zusammentreten des Reichstags durch wiederholte Monitorien zur beschleunigten Einsendung der einzelnen Wahlreglements, durch Feststellung der Modificationen, des Verfassungs=Entwurfs, wie sie bei dem Nichteintreten Bayerns, Württembergs u. s. w. in den Bundesstaat, indiziert sind, und in jeder sonst angemessenen Weise, vorzubereiten. Der Vorsitzende glaubt nicht, daß ein solches Vorschreiten nach irgend einer Seite hin präjudizieren könne, so wie er auf das lebhafteste wünschen muß, daß es für geeignet befunden werde, über einen Dissensus wegzukommen, von dessen weiterer Verfolgung die erheblichsten Folgen nicht zu trennen sind.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte kann nur einer Verständigung mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, die der Publikation eines Wahltermins für den nächsten Reichstag vorhergeht, die Bürgschaft eines wirklich gesicherten und gedeihlichen Fortgangs der diesseitigen Bestrebungen zugestehen; er findet sich verpflichtet von jedem andern Vorgehen nochmal nachdrücklich abzurathen.

Der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte. Die Vorfrage, deren Entscheidung dem Vollzug des Antrags des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten in jedem Falle vorherzugehen habe, sei die Frage nach der konkreten Kompetenz des Verwaltungsraths; eine Kompetenz, die er durchaus bestreite, nachdem es gewiß geworden, daß nicht alle Deutschen Staaten, und namentlich Bayern und Württemberg nicht dem projektirten Bundesstaate beitreten, und daß der unter den verbündeten Regierungen bis jetzt vereinbarte Verfassungs=Entwurf demgemäß, ehe er vor den Reichstag zu bringen bedeutenden Modificationen zu unterwerfen sei. Bei dieser Lage der Sache und bevor überhaupt das Rechtsverhältniß zwischen den Deutschen Staaten, die dem Bundesstaate beitreten wollen, und denen, die diesen Beitritt ablehnen, nicht geordnet und festgestellt sei, müsse er ein Vorschreiten der Erstem, auch wenn sie alle über dieses Vorschreiten einig wären, für bundeswidrig halten; ein einseitiges Procediren, sogar eines bloßen Theiles der verbündeten Regierungen aber, zugleich als einen Verstoß gegen das Bündniß selbst, und als eine Verletzung der dem Vertrage vom 26ten Mai c. nicht beigetretenen Deutschen Regierungen betrachten. Die rechtliche Begründung dieses Satzes so wie überhaupt der Verneinung des vorliegenden Antrags, welche er sich in der Sitzung vom 5ten Oktober c. vorbehalten, gedenke er nunmehr zuzufügen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte würde einem bundeswidrigen Verfahren nicht in dem von dem Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten gegenwärtig reprobirten einseitigen Vorschreiten, sondern umgekehrt in dem einseitigen Zurückbleiben bei dem in Frage stehenden Ausschreiben der Reichswahlen, zu begegnen glauben. Bei dieser seiner, der Rechtsansicht des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten völlig entgegen gesetzten, verlangt es ihn sehr, die von dem Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten nunmehr angekündigte Rechts=Ausführung zu vernehmen. Sollten die Gründe dieser Ausführung das Rechtswidrige des gestellten Antrags wirklich darthun, so sei die sofortige Zurückziehung des Antrags im Voraus zugesagt.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ist ebenfalls überzeugt, daß die Verletzung vertragsmäßiger Rechte, und zwar namentlich den dem Vertrage vom 26ten Mai c. beigetretenen Regierungen gegenüber, eintretenden Falles nur auf Seite derer sei, die dabei beharren sollten, sich der jetzigen Terminbestimmung für die Wahlen zum nächsten Reichstage, um des Nichtbeitritts anderer Regierungen willen, zu widersetzen.

Was für die behauptete Legalität dieser Widersprechlichkeit in der Sitzung vom 5ten d. M. vorgebracht und in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegeben worden, habe er seitdem ausführlicher zu beantworten gesucht, und wolle er diese Antwort, ebenfalls in schriftlicher Fassung, heute zu Protokoll folgen lassen. Die Beantwortung der von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten so eben angekündigten Rechts-Ausführung behalte er sich dabei, sofern dieselbe noch im Verlaufe dieser Sitzung erfolgen sollte, für eine fernere Sitzung ausdrücklich vor.

Der Vorsitzende kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß sein Vorschlag eben darauf gerichtet gewesen, fernere Ausführungen für und wider den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten auszuscheiden, zweien widerstrebenden Meinungen einen praktischen Ausweg zu eröffnen, und so im Verwaltungsrathe den Bruch zurückzuhalten, der bei einem Verharren auf der gegenseitigen Rechtsbestreitung unvermeidlich zu werden drohe. In diesem Sinne allein sei der Vorschlag gemacht, und in diesem Sinne glaube er, ihn nochmal einer ruhigen Erwägung empfehlen zu dürfen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte sieht sich außer Stande, in dem gemachten Vorschlage ein Mittel anzuerkennen, über den eingetretenen Dissensus, ohne Entscheidung des Rechtspunkts, hinaus zu kommen. Der Vorschlag setze voraus, was von Seiten Hannovers im Ganzen und Einzelnen bestritten werde: die rechtliche Zulässigkeit der Reichswahlen, nachdem mehrere Deutsche Regierungen dem Bundesstaate den Beitritt versagt haben, und ehe mit diesen und den verbündeten Staaten ein rechtliches Einvernehmen festgestellt ist. Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte muß dabei erwarten, daß die Differenz allseitig auf das punctum juris, als auf das Einzige, worüber die Ueberzeugungen der Mitglieder des Verwaltungsrathes bei der vorliegenden Frage auseinander gehen können, werde beschränkt bleiben.

Der Vorsitzende glaubt das Mögliche versucht zu haben. Gehe die Königlich Hannoversche Regierung bei dem, Namens der Königlich Preussischen Regierung gemachten Vorschlage bis zur Behauptung eines Unrechts, so bleibe der Letzteren allerdings nur übrig, dafür den Beweis zu fordern. Es stehe demnach nichts mehr entgegen, die von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten angekündigte Rechts-Ausführung sofort zu vernehmen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte verliest hierauf die folgende, in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegebene Ausführung:

„Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte muß es in Folge der weitem Discussion über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten wegen der Beschleunigung der Einberufung des Reichstags für angemessen und nothwendig halten, die Unstatthaftigkeit der Einberufung eines Reichstags zur Berathung über den vereinbarten Verfassungs-Entwurf mit Rücksicht auf die im Art. I. des Vertrags vom 26sten Mai den sämtlichen Mitgliedern des Deutschen Bundes ausdrücklich vorbehaltenen Rechte und Pflichten, im Verwaltungsrathe durch folgende Ausführung näher darzulegen.

Um den Standpunkt richtig gewürdigt zu sehen, von welchem ab Hannover die Frage auffassen zu müssen glaubt,

ob es gegenwärtig an der Zeit sei, die im Art. IV. des Vertrages vom 26sten Mai d. J. vorbehaltene Berufung einer Reichsversammlung eintreten zu lassen, und dieser den unter den verbündeten Regierungen vereinbarten Verfassungs-Entwurf vorzulegen,

bedarf es einer Erinnerung an den Hauptgrundsatz, welchen Hannover seit dem März 1848 in der Deutschen Verfassungsfrage unabweislich festgehalten hat.

Dieser Grundsatz, den eine vom Königlich Hannoverischen Gesamt-Ministerio unterm 22ten März 1848 erlassene Bekanntmachung unter den Zielpunkten der Regierung als Maßregeln zur Einigung Deutschlands und zur Erreichung einer Vertretung des Volkes beim Bunde im verfassungsmäßigen Wege voranstellt und ausdrückt, ist der Grundsatz einer Erstrebung der staatlichen Entwicklung von Deutschland auf dem Wege, den Gesetz und Verfassung vorgeichnen, und ihn vermag Hannover im gegenwärtigen Augenblicke um so weniger zu verlassen, da die ganze Stellung und Sicherheit Deutschlands davon abhängt, daß neben der Wahrung des eigenen guten Rechts, jede Beeinträchtigung fremden Rechts, vor Allem des Rechts eines Verbündeten, gewissenhaft vermieden bleibe.

Auch bei Abschließung des Bündnisses vom 26ten Mai ist dieser Grundsatz unverbrüchlichen Festhaltens am bestehenden Rechte offen ausgesprochen und vorangestellt worden.

Davon zeugt das Protokoll über die Verhandlung vom 20ten Mai, in welchem zuerst des Bündnisses erwähnt wird, und wo es heißt:

Am Schlusse einer längeren Erörterung erklärt Hannover sich diesem Vorschlage Preussens zustimmend, jedoch mit der Zugabe, daß durch das zu schließende Bündniß die Rechte und Pflichten aus dem Bundesverhältniß von 1815 nicht geschwächt werden u. s. w.

Darauf beruht dann der Art. 1. des Bündnißvertrages in den Worten:

die Königlichen Regierungen schließen in Gemäßheit des Art. XI. der Deutschen Bundesakte vom 8ten Juni 1815 ein Bündniß u. s. w.

Sie behalten dabei sämtlichen Gliedern des Deutschen Bundes alle aus diesem hervorgehenden Rechte und die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen ausdrücklich vor.

Diesem gemäß sagt die Note vom 28ten Mai 1849:

die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschlusse nicht veranlaßt finden, die aus dem Vertrage von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen bleiben;

was dann die Denkschrift vom 11ten Juni 1849 im Abschnitt vom „Reiche“ als von selbst einleuchtend dahin wiederholt,

„daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen mögten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesakte von 1815 erwachsen“ u.

Nach diesen Anführungen kann es keinem Zweifel unterliegen, auf welchem rechtlichen Grunde das Bündniß vom 26ten Mai beruhet, und von welchem Standpunkte aus dasselbe auszulegen, der neben ihm vereinbarte Verfassungs-Entwurf aufzufassen ist.

Unverkennbar liegt in der Begründung eines Bundesstaats nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundes-Verfassung. Diese Abänderung ist eben der Zweck jenes Entwurfs.

Die etwaige Behauptung, daß in der Begründung eines Bundesstaats unter einem Theile der Deutschen Staaten eine Abänderung der Bundesverfassung nicht liege, wenn nur

gegen die nicht beitretenden Bundesstaaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben, würde nur auf einem Mißverständnisse beruhen.

Wenige Andeutungen werden genügen, dies darzuthun.

Der wesentlichste Theil der Bundesverfassung ist die im Artikel 4. und 6. der Bundesakte festgestellte Abstimmungs-Ordnung. Es ist aber klar, daß diese aufgehoben wird, wenn — wie der Verfassungs-Entwurf es will — ein Theil der durch solche Abstimmung zu erledigenden Angelegenheiten von einem Reichsvorstande, entweder allein oder nach Beschlußnahme eines abweichend componirten Fürsten-Collegiums oder gar unter Beschlußnahme eines der Bundesverfassung völlig fremden Reichstags abhängig gemacht wird.

Es ist eine entschiedene Abänderung, wenn der Entwurf (§. 10.) das Recht des Krieges und Friedens, das die Bundesverfassung nur der Gesammtheit Deutschlands beilegt (Art. 11. der Bundesakte und Art. 35. bis 41. der Wiener Schlußakte), dem Reichsvorstande allein auch in dem Falle vindicirt, wenn ein Theil des Bundes nicht auf jene Verfassung einginge, denn nach dem Entwürfe würde der Reichsvorstand auch ohne allseitige Abstimmung die nicht beitretenden Bundesglieder in einen Krieg verwickeln können.

Es wird kaum nöthig sein, noch darauf hinzuweisen, daß das Heerwesen, die Bundesfestungen nicht verwaltet werden können, ohne Benehmen mit den sämtlichen Gliedern des Bundes, die auf keine Weise genöthigt sein würden, statt ihrer Verbündeten mit einer den Bundesurkunden fremden Reichsgewalt sich einzulassen, oder hervorzuheben, daß die Bundesurkunden auf die unverletzte Erhaltung des Stimmrechts ein so großes Gewicht legen, daß selbst in den Fällen, wenn ein stimmberechtigtes Territorium durch Erbgang einem andern Bundesfürsten zufällt, die fernere Führung einer solchen Stimme von der Gesammtheit des Bundes abhängt (W. Sch. U. Art. 16).

Soviel wird stets unverkennbar sein, daß die Durchführung des vereinbarten Entwurfs ohne Abänderung der Bundesverfassung unmöglich ist.

Ueber Abänderungen der Bundesverfassung kann nach dem Art. 7. der Bundesakte weder in der engeren Versammlung noch in pleno ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Es bedarf dazu der einhelligen Zustimmung aller stimmberechtigten Bundesglieder, und das hierdurch einem jeden derselben zuerkannte Widerspruchsrecht gegen Abänderungen der Bundesverfassung kann weder durch die mit Auflösung der Bundesversammlung eingetretene Schwierigkeit einer Geltendmachung dieses Rechts in der verfassungsmäßigen Form noch durch einen Vertrag geschwächt erscheinen, der den eben hervorgehobenen Grundsatz der Erhaltung von Recht und Pflicht an der Spitze trägt.

Man wird sich kaum darüber täuschen können, daß sowohl die benachtheiligten Bundesglieder als die sonstigen Theilnehmer der Verträge von 1815 hinreichenden Grund zur Einsprache gegen ein von den Vorschriften der Bundesakte abweichendes Verfahren finden würden.

Wenn nun aber das Bündniß vom 26ten Mai auf dem Grundsätze der unverletzten Erhaltung aller aus dem Deutschen Bunde herrührenden Rechte und Pflichten ruhet; wenn die Durchführung des Entwurfs eine Aenderung der Bundesverfassung nothwendig mit sich führt; wenn diese eine einhellige Zustimmung aller Betheiligten erfordert und wenn dennoch dieser Entwurf für einen Theil Deutschlands soll in Wirksamkeit treten können, ohne den Beitritt sämtlicher übrigen Deutschen Staaten zu erheischen:

so muß nothwendig auch der §. 1. des dem Vertrage angeschlossenen Verfassungs-Entwurfs mit jenem Grundgedanken übereinstimmen und nichts würde von der wahren Bedeutung jenes §. 1. weiter abgehen, als eine Auffassung welche denselben in einem dem

Bundesrechte widersprechenden Sinne dahin verstehen wollte, daß es die Absicht sei, jeder beliebig zusammentretenden noch so geringen Fraktion der Deutschen Bundesstaaten, die Berufung eines Reichstags zur Sanktionirung der Reichsverfassung zu gestatten.

Es liegt vielmehr am Tage, daß die rechte und wahre Bedeutung des S. 1. des Verfassungs-Entwurfs auch nach den sämtlichen oben angezogenen Aktenstücken eine andere sein muß und daß sie keine andere als die sein kann, daß kein

Deutscher Staat gezwungen werden solle, diesem Bundesstaate wider Willen beizutreten.

So ist dieselbe in der Note vom 28sten Mai, so in der Denkschrift vom 11ten Juni dargelegt.

Es würde aber eine mit nichts zu rechtfertigende Konsequenz sein, wenn man aus der in diesem Satze beworteten Freiwilligkeit des Beitritts die Folgerung ziehen wollte,

daß die Zustimmung der Nichtbeitretenden nicht erforderlich sei,

eine Folgerung, mit welcher der im Vertrage vorangestellte ausdrückliche Vorbehalt aller Rechte und Pflichten aus dem Bunde geradezu im Widerspruch stehen würde.

Es würde eine solche Auffassung nur auf einer Verwechslung sehr verschiedener Begriffe beruhen können.

Es ist etwas ganz Verschiedenes, wenn an Oesterreich oder Bayern die Frage gerichtet wird,

ob diese Staaten es ihrer Stellung angemessen finden, in den Bundesstaat einzutreten

oder die,

ob sie es genehm halten, daß die eintretenden Deutschen Staaten ihr Verhältniß zu dem in diesem Falle rüchlich jener fortbestehenden Deutschen Bunde in der bezeichneten Weise umgestalten.

Die Verneinung jener ersten Frage würde nach Maßgabe des Art. 1. des Entwurfs der Bildung des Bundesstaats an sich nicht im Wege stehen. Die Verneinung der zweiten Frage würde, nach Maßgabe des zweiten Absatzes im Art. 1. des Bündnisvertrags dieselbe unmöglich machen.

Sollte man glauben, sich hiergegen auf den Art. XI. der Bundesakte und ein darin vermeintlich begründetes freies Bündniß- oder Vereinbarungsrecht berufen zu können, so müßte dem entgegengesetzt werden, daß ein solches Recht in dem Art. 1. des Bündnisses nicht in Anspruch genommen wird, indem hier Rechte und Pflichten des Bundes geradezu vorbehalten werden, und daß selbst ohne solchen Vorbehalt die durch Art. I. und III. der Bundesakte stipulirte Unauflösbarkeit des Deutschen Bundes nimmermehr gestattet, jenem Bündnisrechte eine Ausdehnung zu geben, welche Verbindungen gegen die Verfassung des Bundes selbst zuließe.

Glaubte man es für angemessen halten zu dürfen, bei einer vielleicht als zweifelhaft angesehenen Auslegung sich vorläufig durch Berufung eines Reichstags in Besitz zu setzen und so die Thatsache dem bloßen Anspruche des Bundesrechts entgegen zu setzen, so würde ein solches Verfahren dem Geiste des Art. XI. der Bundesakte auf das Entschiedenste widersprechen, da solcher alles thatsächliche Vorgehen in Bundesfachen ausdrücklich ausschließt: eine Bestimmung, welche in der Wiener Schlußakte Art. 18. 2c. noch bestimmter entwickelt ist, und an welcher Hannover um so entschiedener festhalten muß, je mehr die Zeit einen gewaltthätigen Charakter anzunehmen droht und je ähnlicher ein solches

Verfahren demjenigen sein würde, durch welches die Frankfurter National-Versammlung im Monate April und Mai zu Grunde gegangen ist.

Wollte man aber endlich die Ansicht aufstellen,

die Berufung des Reichstags sei um deswillen noch keine Abänderung der Bundesverfassung, weil dieselbe noch nicht die Geltung der Reichsverfassung involvire, vielmehr erst die Vorbereitung dazu enthalte,

so würde dieser Satz an sich zwar richtig, sicher aber es ein höchst gefährliches, um nicht zu sagen unredliches Unternehmen sein, eine Versammlung von dem Charakter des Reichstages zu berufen, derselben eine Verfassung vorzulegen, solche von ihr genehmigen zu lassen und hinterher diese Verfassung nicht in Ausführung zu bringen, weil von den Bundesgenossen Widerspruch dagegen eingelegt worden. Ein solches Verfahren würde nur geeignet sein, die Regierungen den gerechtesten Vorwürfen von allen Seiten bloß zu stellen.

Wenn diese einmal dem Reichstage eine Verfassung proponiren, so müssen sie zuvor Alles gethan haben, was zu der rechtsgültigen Durchführung derselben erforderlich ist, damit die Verfassung nach erfolgter Zustimmung auch wirklich ins Leben geführt werden könne, und so ist, was sie angeht, die Berufung des Reichstags und die Proposition der Verfassung der Einführung unbedingt gleich zu stellen.

Es ist demnach die Ansicht Hannovers:

daß die Berufung des Reichstags auf keine Weise stattfinden dürfe ehe nicht diejenigen Regierungen, welche der Verfassung sich nicht anschließen, die Erklärung abgegeben haben, daß sie die in der Einführung der Reichsverfassung liegende Abänderung der, rücksichtlich ihrer fortbestehenden Bundesverfassung genehmigen wollen.

Eine solche Erklärung ist, soviel der Hannoverschen Regierung bekannt, zur Zeit von keiner derselben gegeben, und es hätte solche füglich auch nicht erfolgen können, da es am Tage liegt, daß die Durchführung des Entwurfs, wie solcher am 26sten Mai festgestellt worden, nach dem Rücktritte von Bayern und dem Zurückbleiben Württembergs und mehrerer kleinern Staaten in seiner jetzigen Abfassung nicht durchzuführen, daß namentlich das Recht des Kriegs und Friedens, wenn der Deutsche Bund fortbestehen soll, durchaus anders zu normiren sein werde. Nicht zu gedenken, daß die in dem Entwurfe aufgestellte Form der völkerrechtlichen Vertretung nur dann ins Leben treten kann, wenn die auswärtigen Mächte, denen gegenüber diese Form Geltung erhalten soll, dieselbe anerkennen; ein Umstand, der eine verderbliche Einmischung des Auslandes in die inneren Verhältnisse Deutschlands herbeiziehen müßte, wenn diese Anerkennung ohne das völlige Einverständnis aller Deutschen Regierungen verlangt würde. Hieraus folgt dann die Nothwendigkeit, daß, bevor man den nicht beitretenden Regierungen jene Frage um ihre Zustimmung vorlegt, Verhandlungen über vorgängige Modificationen des dem Reichstage vorzulegenden Entwurfs eintreten müßten, und an diese Verhandlungen knüpft sich sodann ferner der von Sachsen und Hannover am 26sten Mai gemachte Vorbehalt.

Es liegt am Tage, daß nach definitivem Ausscheiden Bayerns und bei nicht erfolgtem Beitritt Württembergs — der mangelnden Uebereinkunft mit Oesterreich nicht einzutreten — die ganze Reichsverfassung lediglich den Charakter eines Nord- und Mitteldeutschen Bundes an sich tragen würde, und daß demzufolge alsdann zugleich der Zeitpunkt eintrete, wo Sachsen und Hannover ihren am 26sten Mai gemachten Vorbehalt geltend zu machen haben würden, nach welchem in diesem Falle eine Erneuerung der Verhandlungen und eine Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs eintreten müßte.

Unter diesen Umständen kann Hannoverseherseits nicht dafür gehalten werden, daß schon jetzt Alles hinreichend vorbereitet sei, damit zur Berufung eines Reichstags geschritten werden könne; noch weniger aber kann man es zweckmäßig finden, einen Termin für diese Berufung festzustellen.

Schließlich aber kann der Hannoversehe Bevollmächtigte nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß für diejenigen dem Bündnisse vom 26sten Mai beigetretenen Staaten, welche in der Lage gewesen sind, sich der ausdrücklichen Zustimmung ihrer Stände zu dem Anschlusse an das Bündniß versichern zu müssen, aus der Modifikation des von jenen Ständen ausdrücklich genehmigten Verfassungs-Entwurfs für ganz Deutschland zu einem Verfassungs-Entwurfe für einen engeren Bundesstaat, eine so wesentliche Aenderung des Zwecks des Bündnisses und der Voraussetzungen jener ständischen Genehmigungen eintreten würde, daß man auch schon daraus in der Verfolgung des gegenwärtig intendirten Wegs nur eine Gefährdung der Zwecke des Bündnisses vom 26sten Mai finden könnte.“

Der Vorsizende erklärt am Schlusse dieser Ausführung, zwar nicht in der Lage zu sein, sich über den Inhalt dieser Ausführung Namens der von ihm vertretenen Königlich Regierung sofort äußern zu können; er werde vielmehr des Endes erst genaue Mittheilung zu machen und spezielle Instruktion entgegen zu nehmen haben. Das aber glaube er als persönliches Urtheil keinen Augenblick unterdrücken zu sollen, daß eine Regierung, die solcher Rechtsansicht gewesen, das Bündniß vom 26sten Mai c., wie es vorliege, nicht hätte schließen, und noch weniger andere Regierungen, diesem Bündnisse beizutreten, hätte auffordern mögen. Sodann verbleibe ihm für jetzt noch die Frage, ob der Königlich Sächsische Bevollmächtigte sich wie in der Bestreitung des Antrags, so auch in der eben vorgenommenen Rechtsausführung dem Königlich Hannoversehen Bevollmächtigten anschließe.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erwidert, daß er sich zur Zeit darauf beschränke, auf den von der Königlich Sächsischen Regierung dem Vertrage vom 26sten Mai c. angeschlossenen Vorbehalt Bezug zu nehmen. Im Uebrigen erwarte er den Vorschlag über die Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs, wie sie durch den versagten Beitritt Bayerns, Württembergs u. s. w. jetzt nothwendig werden. Was im Besondern die Frage über seinen, des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Anschluß an die mitgetheilte Rechts-Ausführung des Königlich Hannoversehen Bevollmächtigten betreffe, so habe er den Vortritt dabei dem Königlich Hannoversehen Bevollmächtigten um so mehr überlassen wollen, als dieser an dem Abschlusse des Vertrages vom 26sten Mai c. persönlich Theil genommen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte verliest hierauf, unter erneuertem Vorbehalt der Beantwortung der heutigen Rechtsausführung des Königlich Hannoversehen Bevollmächtigten, folgende, in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegebene Erwiederung auf die schriftlichen Erklärungen des Königlich Hannoversehen und des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 5ten d. M.:

„Die Königlich Sächsischen und Hannoversehen Bevollmächtigten, besonders der letzte, haben in ihren Aeußerungen über den Antrag des Nassauischen Bevollmächtigten wegen Einberufung des Reichstags in der Sitzung vom 5ten d. Behauptungen aufgestellt und Folgerungen aus diesen abgeleitet, welche den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten nothigen, auf das Bestimmteste dagegen Verwahrung einzulegen. Es ist behauptet worden, die Verwirklichung des vorliegenden Verfassungs-Entwurfs sei wesentlich bedingt durch den Beitritt sämmtlicher deutschen Regierungen zu dem Bündniß vom 26sten Mai c., und deren

Vereinigung zu einem Bundesstaate, so wie durch die Zustimmung Oesterreichs, daß in dieser Weise die frühere Verfassung des Deutschen Bundes geändert werde. So lange beide Unterstellungen nicht verwirklicht seien, könne auch der Verfassungs-Entwurf einem Deutschen Reichstage nicht vorgelegt werden, und nur wenn sie eintreten sollten, seien die drei Königlichen Regierungen, welche das Bündniß vom 26sten Mai abgeschlossen, an den Verfassungs-Entwurf gebunden, und verpflichtet, ihn den Vertretern der Nation zur Annahme vorzulegen. Verwirklichten sich jene Unterstellungen nicht, und seien die Deutschen Regierungen nur theilweise geneigt zu einem Bundesstaate sich zu vereinigen, so müsse dann eine diesem Verhältniß angemessene neue Verfassung entworfen, aber auch für einen solchen engeren Bundesstaat die Zustimmung sämmtlicher übrigen Deutschen Regierungen vorbehalten werden. Diese Behauptungen wurden sowohl auf das Bündniß selbst und die Absichten der ursprünglichen Kontrahenten, als auch auf die Bundesverfassung und die Bundesverträge von 1815 gestützt, der Vollzug des von dem Nassauischen Bevollmächtigten gestellten Antrags als eine willkürliche rechtswidrige Verletzung dieser Verträge und des Bündnisses selbst dargelegt, und sonach aus der Frage über die Opportunität der Einberufung des Reichstags eine Rechtsfrage über die Gültigkeit oder die bindende Kraft des Verfassungsentwurfs gemacht. Nun hat zwar schon der Nassauische Bevollmächtigte ebenso entschieden als für jeden Unbefangenen überzeugend durch Verlesung der völlig unzweideutigen klaren Worte des §. 1. des Verfassungsentwurfs, des Art. V. §. 5. des Statuts des Bündnisses, der im Auftrage aller drei Königlichen Regierungen von dem Königlich Preussischen Minister-Präsidenten an sämmtliche Deutsche Regierungen erlassenen Zirkularnote vom 28sten Mai 1849, des Inhalts:

„die drei Königlichen Regierungen werden in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungsentwurf anschließen, aus diesen Deutschen Ländern einen Reichstag in dem Umfang und nach der Wahlbestimmung berufen, welche der Verfassungsentwurf vorläufig bezeichnet. Diesem Reichstag wird der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden;“

endlich der Denkschrift vom 11ten Juni 1849, welche sich selbst nicht als Kommentar, sondern als authentische untrennbare Interpretation des Verfassungsentwurfs bezeichnet, besonders in der folgenden Stelle:

„die verbündeten Königlichen Regierungen haben in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen Deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schloße. Wie zuversichtlich ihre Hoffnung auch ist, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Ländern bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurf anschließen und deren Vertreter ihn auf einem aus diesen Ländern einzuberufenden Reichstag annehmen.“

Die Behauptungen der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover widerlegt, und es könnte jenen urkundlichen und verbindlichen Erklärungen und Aeußerungen auch noch die des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten in der Konferenz vom 20sten Mai ange-reiht werden, wollte man überhaupt auf die dem Bündniß vorausgegangenen, den zum Beitritt eingeladenen Regierungen aber bei dieser Einladung nicht mitgetheilten Verhandlungen zurückgehen. Da dem ungeachtet aber die dissentirenden Bevollmächtigten auf ihrer Weigerung, dem Antrage des Nassauischen Bevollmächtigten beizutreten, und auf ihrer Behauptung, daß der Vollzug dieses Antrags eine Verletzung des Bundesvertrages

und des Bündnisses motiviren würde, beharrt haben, sonach die Differenz in einen eigentlichen Rechtsstreit überzugehen droht, so erachtet der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte sich verpflichtet, unter bestimmter Bezugnahme auf die eben wiederholt allegirten historischen Thatfachen, ausdrücklich zu erklären, daß wenn die von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten aufgestellte Behauptung Grund hätte, sie dennoch aller rechtlichen Erheblichkeit ermangeln würde, weil da, wo die Worte so klar sind wie hier, unmöglich das Berufsen auf einen abweichenden ursprünglich beabsichtigten Sinn irgend rechtlich einen Werth haben kann, und zwar um so weniger, weil von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten selbst, in der 9ten Sitzung des Verwaltungsraths, ausdrücklich erklärt worden ist,

„daß die Denkschrift vom 11ten Juni und die Noten vom 28sten und 30sten Mai c. das offen dargelegte Material zum Verständniß des Inhaltes und Zweckes des Vertrags darböten, in diesem Material die Resultate der gemeinschaftlichen Erörterungen und Entschließungen der kontrahirenden Regierungen niedergelegt seien, und daß es für die beitretenden Regierungen nur auf diese ankommen möge; eine Erörterung der vielleicht verschiedenen Motive, die zu den gemeinschaftlichen Resultaten geführt hätten, werde, wenn nicht unangemessen, doch nicht erforderlich sein.“

Allein die übrigen dem Bündniß beigetretenen Regierungen würden, wäre die Behauptung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten begründet, mit Fug und Recht behaupten können: sie seien förmlich inducirt worden, etwas zu thun, was sie nicht gethan haben würden, wäre ihnen bekannt gemacht worden, daß die ursprünglichen Kontrahenten ihren Worten einen Sinn bei- und eine Absicht unterlegten, welche mit der Fassung in diametralem Widerspruch stehe, und durch keine wörtliche Auslegung heraus interpretirt werden könne. Die Regierungen, welche die Frankfurter Verfassung anerkannt hatten, und dessenungeachtet dem Bündniß vom 26sten Mai auf die an sie von den drei Königlich Regierungen erlassene Aufforderung zutraten, thaten dies nicht, um hierdurch die Mittel zu erlangen, gewaltsamem faktischen Andringen auf Erfüllung ihrer gegen die Nation eingegangenen Verpflichtungen widerstehen zu können, sondern lediglich, weil sie hofften und glaubten, gerade umgekehrt durch ihren Beitritt zu dem Bündniß in den Stand gesetzt zu werden, jene Verpflichtungen endlich lösen zu können. Sie traten bei, wenigstens ist dies bei der Großherzoglich Hessischen Regierung der Fall gewesen, weil sie annehmen zu können, zu dürfen und zu müssen glaubten, daß auf diesem Weg am schnellsten zur Versammlung eines Reichstags zu gelangen sei, der, wenn auch nicht sofort aus Vertretern des gesammten Deutschlands, doch aus dem bedeutendsten Theile Deutschlands hervorgehen werde; um dann mit diesem die Verfassung zu vereinbaren, und hierdurch zur Verfassung selbst, zur Gründung und Befestigung eines neuen öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland oder zunächst wenigstens in dem auf dem Reichstage vertretenen Theile Deutschlands vorzuschreiten. Sie mußten nach den allegirten altmässigen bestimmten Erklärungen der ursprünglichen Kontrahenten annehmen, daß der Einberufung des Reichstags nur so lange werde Anstand gegeben werden, bis daß, wie der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 26sten Juni sich ausdrückte, die Vorfrage erledigt sei, welche Deutsche Regierungen dem Bündniß beitreten und welchen räumlichen Umfang die auf dem Grund des Vertrages vom 26sten Mai sich verbündenden Staaten einnehmen würden; eine Aeußerung übrigens, welche beweist, daß damals auch der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte nicht die Verwirklichung der Verfassung und die Einberufung des Reichstags vom Beitritte aller Deutschen Regierungen abhängig machte. Als insbesondere die Großherzoglich Hessische

Regierung dem Bündniß beiträt, lagen auch schon die Verhandlungen vom 26sten Juni, 13ten und 26sten Juli im Verwaltungsrath vor, wonach die Einberufung des Reichstags nicht nur bloß von jener Vorfrage, wie der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte sie präcisirt hatte, abhängig war gemacht, sondern ausdrücklich, und zwar ebenfalls von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, auf den Art. III. S. 3. des Bundesvertrags war Bezug genommen worden, welcher S. die Erwartung ausspricht, daß bis zum 26sten Mai 1850 die Verfassung bereits werde definitiv zur Geltung gekommen sein, um diese Erwartung zu verwirklichen aber doch nothwendig der Reichstag so zeitig einberufen werden müßte, daß die Verfassung vor dem erwähnten Zeitpunkt gehörig berathen und von beiden Häusern angenommen sein konnte; in welcher Beziehung daher auch der vom Nassauischen Bevollmächtigten beantragte Zeitpunkt für die Vornahme der Wahlen eher zu weit hinaus gerückt als zu kurz anberaumt erscheinen könnte, und die Aeußerung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten über diese vermeintliche Kürze sich von selbst widerlegt. Wäre die Absicht der drei Königlichen Regierungen, als sie das Bündniß vom 26sten schlossen, und die übrigen Regierungen zum Beitritt einluden, dahin gegangen, die Verwirklichung des Verfassungs-Entwurfs durch den Beitritt aller Deutschen Regierungen und die Zustimmung Oesterreichs zu bedingen, so mußte dieses deutlich gesagt und durfte nicht verschwiegen werden; es war insbesondere denjenigen Regierungen zu eröffnen, welche erst beitraten, als schon so gut wie gewiß war, daß weder Bayern noch Württemberg sich anschließen, noch Oesterreich seine ausdrückliche Einwilligung ertheilen werde. — Nicht aber durfte erst jetzt jene Ansicht manifestirt werden, wo die beigetretenen Regierungen die Erfüllung der ihnen gemachten Zusagen ansprechen. Nach Ansicht des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten haben die dem Bündniß vom 26sten Mai beigetretenen Regierungen ein vollkommenes Recht gegen die ursprünglichen Kontrahenten, gegründet auf die oben angezogenen Urkunden, daß der Reichstag aus den Landen, deren Regierungen dem Bündniß beigetreten sind, unverzüglich einberufen, und damit dies geschehen könne, der Tag der Wahl für die Abgeordneten nach S. 23. des Wahlgesetzes sofort anberaumt, diesem Reichstag aber der Verfassungs-Entwurf, der von den verbündeten Regierungen feierlich wechselseitig eingegangenen Verpflichtung gemäß, zur Annahme vorgelegt werde, mit denjenigen formellen Modifikationen, welche die Begränzung des Bundesstaats nothwendig macht, indem eigentliche materielle Aenderungen nur mit dem Reichstag selbst zu vereinbaren sein möchten. Jenes Recht in jeder zulässigen Weise und vor allen zuständigen foris geltend zu machen, sind die dem Bündniß beigetretenen Regierungen sich selbst und der Deutschen Nation schuldig. Aus den Bundesverträgen gegen den Reichstag und die Gültigkeit oder Ausführbarkeit des Verfassungs-Entwurfs zu argumentiren, für die Gründung des engeren Bundesstaats die Einwilligung aller Deutschen Regierungen jetzt nachträglich zu verlangen, nachdem von den ursprünglichen Kontrahenten das Bündniß auf den Art. 11. der Bundesakte gestützt worden ist, gerade um dasselbe der Nothwendigkeit einer solchen Zustimmung der nicht beigetretenen Regierungen, zu entheben, dürfte nicht für die rechtliche Grundhaltigkeit der auf solche Inkonsequenzen sich stützenden Ansicht sprechen. Abgesehen aber hiervon wird kein Gericht einen rechtlichen Werth auf diejenigen Bestimmungen der Verträge und sonstigen Akte aus den Jahren 1815, 1820 und 1834 legen, die von den Paciszenten, d. h. sämtlichen Deutschen Regierungen, ohne irgend eine Ausnahme in ihren allerwesentlichsten Bestimmungen nicht bloß modifizirt, sondern ganz und gar vernichtet worden sind. Die Deutschen Regierungen sammt und sonders haben im Frühjahr 1848 eine konstituierende National-Versammlung aus allen Deutschen Landen, ja sogar aus solchen, welche nicht zum

Deutschen Bund gehörten, zusammen berufen, um mit diesen über eine neue Verfassung für Deutschland sich zu verständigen, und in dieser Thatfache liegt die allerkonkubenteste Umwandlung des seitherigen völkerrechtlichen Staatenbundes in einen Bundesstaat; gleichwie durch die später erfolgte Aufhebung der Bundesversammlung und durch Uebertragung ihrer Zuständigkeiten auf einen Reichsverweser, der ganze frühere Organismus der Bundesverfassung die wesentlichste Umgestaltung erfahren hat. Nach so entscheidenden Veränderungen der früheren Bundesverfassung und Verträge kann also jetzt nicht wieder auf diese zurückgegriffen, das Alte nicht wieder hergestellt werden, es dürfen der Nation nicht ihre erworbenen Rechte abermals verkümmert, es kann deren Verwirklichung nicht in eine unbegrenzte Ferne hinausgeschoben werden. Am wenigsten darf diese Verwirklichung aufs Neue abhängig gemacht werden von der nochmaligen Zustimmung sämmtlicher Deutschen Regierungen, und jeder einzelnen dieser Regierungen die Befugniß zuerkannt werden, durch ihren Widerspruch auch den übrigen Regierungen Gewalt anthun zu dürfen um sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ebenfalls zu hindern. Wenn nicht alle Regierungen gesonnen sind, auf dem früheren Wege fortzuschreiten, sondern mit gänzlicher Verkennung der von ihnen der Deutschen Nation ertheilten Zusicherungen, der vermeintlich veränderten Umstände wegen, vorzuziehen scheinen, an die Stelle des Bundesstaats wieder den völkerrechtlichen Staatenbund mit Bundestag und Bundesversammlung treten zu lassen, etwa nach vorausgegangenen sogenannten großartigen Mediatisirungen, so darf dieses gefährliche Beispiel, nach dem Ermessen des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, doch die auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen, die ihren Verpflichtungen treu bleiben wollen, nicht abhalten, von ihrer Seite, und so weit sie es vermögen, der Nation gerecht zu werden, und zwar der ganzen Nation, wenn auch zunächst nur ein Theil derselben auf dem Reichstag vertreten sein wird. Nach Ansicht des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten ist jede der dem Bündniß vom 26sten Mai c. angehörenden Regierungen den übrigen verantwortlich für die Erfüllung der gemeinschaftlichen Verpflichtung gegen die Deutsche Nation; und wenn diese Verantwortlichkeit geltend gemacht wird vor dem Schiedsgericht, so muß jede Regierung zu Recht vor demselben stehen. Ob der Verfassungs=Entwurf überhaupt oder wie weit ausführbar sein werde, auch wenn nicht alle Deutsche Staaten in der nächsten Zukunft schon in den Bundesstaat eintreten, kann jetzt nicht mehr d. h. nicht im gegenwärtigen Stadium der Sache Gegenstand einer Prüfung werden. Die Regierungen, die ursprünglich das Bündniß abschlossen, hätten diese Prüfung vornehmen müssen, ehe sie die übrigen Regierungen einluden, beizutreten, und hierbei die ausdrückliche Zusage machten, daß auch, wenn nicht alle Regierungen beitreten sollten, doch mit den übrigen der Bundesstaat gebildet, und der Verfassungs=Entwurf werde verwirklicht werden. Abänderungen einzelner Bestimmungen, welche durch den Ausfall einzelner Deutscher Staaten nothwendig werden können, mit allseitiger Zustimmung, bis daß der Reichstag zusammentritt, längst vereinbart sein. Indem daher der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte seiner Regierung alle und jede Rechtszuständigkeiten gegen diejenigen Regierungen vorbehält, welche sie zum Beitritt zu dem Bündniß vom 26sten Mai c. unter den mehrerwähnten Bedingungen, Voraussetzungen und Zusagen aufgefordert haben, und denen gegenüber auf diese Bedingungen, Voraussetzungen und Versicherungen hin, der Beitritt erfolgt und sonach ein vertragsrechtliches Verhältniß vollständig begründet worden ist, erklärt er wiederholt seine völlige Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herzoglich Nassauischen Herrn Bevollmächtigten, ohne im mindesten der Besorgniß sich hinzugeben, welche der Königlich Hannoverische

Bevollmächtigte geäußert hat, daß der Deutsche Bundesstaat in einen Preussischen umgewandelt werde, wenn die dem Bündniß vom 26sten Mai c. bis jetzt beigetretenen Regierungen darauf bestehen wollten, daß jetzt schon erfüllt werde, was die drei Königlichen Regierungen und also auch die Königlich Hannoversche ihnen auf das Bestimmteste und Bündigste zugesagt haben. Auch bei der Genehmigung des von dem Badischen Bevollmächtigten gestellten Antrags, daß jetzt schon der Verwaltungsrath das demnächstige Verhältniß der im Bundesstaat vereinigten Deutschen Regierungen zu den Regierungen, welche sich noch zur Zeit außerhalb desselben befinden, in Erwägung ziehen und die Feststellung desselben vorbereiten möge; unbeschadet natürlich der eifrigst fortzusetzenden Bemühungen, auch diese Staaten zum baldigsten Eintritt in den Bundesstaat zu bewegen, findet der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte nicht das mindeste Bedenken, weil die Regulirung jenes Verhältnisses eine Nothwendigkeit ist, und auch schon in den Manifesten der drei Königlichen Regierungen, namentlich in der Circularnote vom 28sten Mai c. und der Denkschrift vorgesehen ist, wobei allerdings die Verträge vom Jahre 1815, so weit sie nicht durch die entscheidenden Ereignisse des Jahres 1848 und die damaligen übereinstimmenden Akte sämmtlicher Deutschen Regierungen von selbst außer Wirksamkeit und Anwendbarkeit getreten sind, zum Grunde gelegt werden müssen. Zum Schluß hat der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte auch Verwahrung einzulegen gegen die Aeußerung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, daß das Bündniß vom 26sten Mai c. und der Verfassungs-Entwurf nicht in einem unzertrennlichen Zusammenhang ständen. Nach der Ansicht des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten ist dies allerdings der Fall, und zwar sieht er die Verwirklichung des Verfassungs-Entwurfs als Zweck, das Bündniß nur als Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, an. Bestände dieser nothwendige Kausal-Zusammenhang nicht, so würde des Großherzogs von Hessen Königliche Hoheit keine Veranlassung gehabt haben, mit den drei Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ein Schutz- und Trutzbündniß einzugehen; es würde Seiner Königlichen Hoheit, wenn überhaupt Allerhöchst Dieselben in ein solches Bündniß zu treten für rathsam erachtet hätten, vollkommen genügt haben, zu Seiner Majestät dem König von Preußen in ein den gegenseitigen Beziehungen angemessenes, vertragsmäßiges Verhältniß zu treten.“

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte giebt in schriftlicher Fassung folgende Erklärung zu Protokoll:

„Die Erklärung der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover habe gewiß die unbedingte Mehrzahl der übrigen Bevollmächtigten mit Schmerz erfüllt und sie an die Mahnung erinnert, womit der Fürstlich Lippe'sche Bevollmächtigte in der 45ten Sitzung seinen Vortrag beschlossen habe.

Treues und festes Anhalten an das Bündniß von Seiten aller verbündeten Regierungen sei es allein, was zu dem Ziele führen könne, dessen Aufstreben bisher oft und viel ausgesprochen worden ist, nur aber auch durch die That bewährt werden müsse.

Es solle nicht wiederholt werden, was schon vielfach aus dem übereinstimmenden buchstäblichen Inhalte der Urkunden, welche der Verwaltungsrath öfters, und namentlich in der 9ten und 41sten Sitzung, als „das offen dargelegte alleinige Material zum Verständniß des Inhaltes und Zweckes des Vertrags“ bezeichnet habe, ausgeführt worden sei; wenn der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte aber, mit ausdrücklicher Beziehung darauf, daß sein Name dem Vertrage vom 26sten Mai mit unterzeichnet stehe, sich dahin ausspreche, „daß das Uebergehen aus dem Staatenbunde in den Bundesstaat doch nur in der rechtlichen Zustimmung aller Deutschen Staaten seine rechtliche Basis habe, und daß

diese Basis seines Wissens auch bei den gesammten Verhandlungen nie verkannt worden sei — — daß auch die Zustimmung Oesterreichs bei den Verhandlungen über den Bundesstaat als eine nothwendige Ergänzung desselben stets vorgeschwebt habe,“ so glaube der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte dagegen, die eigenen Worte des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, wie sie sich in dem obengebachten 9ten Protokolle finden:

„daß in diesem Materiale die Resultate der gemeinschaftlichen Erörterungen und Entschliessungen der kontrahirenden Regierungen niedergelegt seien, und daß es für die beitretenden Regierungen nur auf diese ankommen möge; eine Erörterung der vielleicht verschiedenen Motive, die zu den gemeinschaftlichen Resultaten geführt haben, werde, wenn nicht unangemessen, doch jedenfalls nicht erforderlich sein;“

hier anführen zu müssen.

Die verbündeten Regierungen haben sich in dem Vertrage aus freiem Antriebe verpflichtet, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des vereinbarten, dem Vertrage beigefügten Entwurfs zu geben. Diese Schuld müsse abgetragen werden, sobald der Fälligkeitstermin eintrete. Daß dieser aber jetzt eingetreten, habe er, der Kurhessische Bevollmächtigte, schon in seinem früheren Vortrage ausgeführt und wolle er jetzt noch nachträglich bemerken, daß der Verwaltungsrath nicht blos bei der Einberufungsfrage die Zeit, wo der Umfang des Bundesstaats sich mit Sicherheit übersehen lasse, als den Zeitpunkt der Ausführung bezeichnet hat, sondern daß eben dieser Termin auch für die Zeit, wo das quantitative Stimmenverhältniß der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die Vermehrung der Mitglieder des Schiedsgerichts zur Entscheidung kommen werde, angenommen worden — zum vollen Beweise, daß es der ernste und klar ausgesprochene Wille der verbündeten Regierungen, und namentlich der Königreiche Sachsen und Hannover, gewesen, diesen Termin einzuhalten, und daß sie sich, den beitretenden Regierungen gegenüber, hierzu bestimmt verpflichtet haben.

Doppelt nothwendig, ja ganz unabweislich sei es, daß, wenn der Abschluß eines Vertrags über die neue provisorische Centralgewalt erfolgen sollte, wenigstens gleichzeitig von Seiten des Verwaltungsraths die Berufung des Reichstags ausgesprochen und ein äußerster Wahltermin festgesetzt, dadurch aber der Beweis geliefert werde, daß die Zustandbringung des Verfassungswerks dem Verwaltungsrathe Ernst, und das Versprechen, dem Deutschen Volke die Verfassung zu geben, eine Wahrheit sei.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte müsse hiernach lediglich bei seinem früheren Votum beharren.“

Die Bevollmächtigten der übrigen Regierungen halten sich ihre Erklärungen auf die Rechts-Ausführung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten bevor.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 17ten Oktober e. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Pfeiffer. v. Depel.
Seebed. v. Schack. v. Derßen. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Smidt.
Dr. Banks. Bloemer.

Separat-Protokoll

der

Neun und Vierzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, am 9ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen = Weimar, Herzogthum Sachsen = Coburg = Gotha, Herzogthum Sachsen = Altenburg und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des substituirtten Großherzoglich Mecklenburg = Schwerinschen Bevollmächtigten, Legationsraths und Kammerherrn von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg = Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derken;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths erschienene Fürstlich Schaumburg-Lippesche Regierungsrath Capann-Karlowa überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von Seiner Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, d. d. Bückeburg, den 1. Oktober 1849 vollzogene Urkunde, Inhalts deren er bevollmächtigt ist

über den Beitritt des Fürstenthums Schaumburg-Lippe zu dem von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. abgeschlossenen Bündnisse mit dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen in Verhandlung zu treten, und diesen Beitritt in des Fürsten Namen zu erklären.

Diese Urkunde ist von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt worden.

Regierungsrath Karlowa trägt vor, daß er in der ihm unter dem 5ten dieses Monats von dem Verwaltungsrathe gewordenen Erwiderung auf sein Anschreiben vom gleichen Tage im Allgemeinen die Voraussetzungen bestätigt gefunden habe, von denen die Fürstliche Regierung bei dem von ihr beabsichtigten Anschluß an den Vertrag vom 26sten Mai c. ausgegangen sei. Im Besonderen erscheine es indeß noch wünschenswerth, vor diesem Anschluß darüber die bestimmte Zusicherung des Verwaltungsrathes zu erlangen, daß die Wahl-Kategorien, welche in dem Kurfürstenthum Hessen zum Zwecke der Wahlen für das Volkshaus des nächsten Reichstages nach Maßgabe der dortigen faktischen Verhältnisse zu gestatten seien, auch für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe bei gleichen Verhältnissen in Anwendung treten, und daß der Grundsatz der Gleichberechtigung aller dem Bündnisse vom 26sten Mai c. angehörenden Regierungen, auch für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe im Verhältniß seiner vertragsmäßigen Leistungspflicht, im Falle des Beitritts zur ungeschmälerten Geltung kommt.

Nachdem der Vorsitzende diese Zusicherungen, wie sie vorstehend verlangt worden, Namens des Verwaltungsraths, ausdrücklich erteilt hat, giebt der Regierungsrath Karlowa die Erklärung:

daß er Namens und in Vollmacht des regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe Durchlaucht, dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, die Ratifikation seines hohen Vollmachtgebers vorbehalten, für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten zu gegenwärtigem Protokoll.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten mit dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin wie Eingangs.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehseubug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebeck. v. Schack. v. Derßen. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Smidt.
Dr. Banks. Karlowa. Bloemer.

Protokoll

der

Funfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 12ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsiehenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Legationsraths und Kammerherrn von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Baus.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende erklärt, daß ihm die Erwiederung, welche die Königlich Preussische Regierung der von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten gegen den Antrag des Herzoglich Nassauischen in der Sitzung v. 9ten d. M. zu Protokoll gegebenen Rechtsausführung folgen zu lassen gedenke, in schriftlicher Ausführung, noch nicht zugegangen sei, und daß er bis zu demnächstiger Vorlage dieser Erwiederung die Fortsetzung der Berathung über den Antrag ausseze.

Der Vorsitzende kommunizirt dem Verwaltungsrath die über den augenblicklichen Standpunkt der Deutschen Marine-Angelegenheit Seitens des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen eingezogenen Erkundigungen. Dieselben lauten dahin, daß das Reichs-Ministerium dem Flotten-Kommando Befehl ertheilt habe, sich für den 15ten d. M. segelfertig zu halten, woran sich die fernere Mittheilung knüpfe, daß es gegenwärtig in der Absicht des Reichs-Ministeriums liegen solle, die Deutsche Flotte in einem Belgischen Hafen überwintern zu lassen. Die Königlich Preussische Regierung würde, die Richtigkeit der Angabe unterstellt, in einem solchen Vorgange eine Verletzung der Deutschen Ehre sehen müssen, und daher jedes Mittel angewandt wünschen, demselben vorzubeugen. Sie bringe die Angelegenheit hier zur Sprache, um die Ansicht des Verwaltungsraths über das augenblicklich Nothwendige festzustellen, und um die Königlich Hannoversche Regierung, die sich der Leitung der Angelegenheit unterzogen, dadurch in Stand zu setzen, dieser Ansicht nach, zu verfahren. Am Schlusse einer ausführlichen Erörterung, worin der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte über den gegenwärtigen Stand der bezüglich der Marine-Angelegenheit zwischen der Königlich Hannoverschen Regierung und dem Reichs-Ministerium geführten Verhandlungen Mittheilung macht, und der Großherzoglich Oldenburgische sowie die Bevollmächtigten der freien und Hansestädte Bremen und Hamburg einschlägige technische Aufklärungen geben, spricht der Verwaltungsrath sich dahin aus: es sei Vorkehr zu treffen, dem Ueberwintern der Deutschen Schiffe in einem fremden Hafen vorzubeugen, und dahin zu wirken, die Schiffe für den nächsten Winter entweder in einem Deutschen Hafen zu bergen, oder auch sie kreuzen und momentan jedesmal in den Hafen einlaufen zu lassen, der durch Zeit und Umstände geboten wird.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte übernimmt es, seine Regierung von dieser Festsetzung des Verwaltungsraths sofort in Kenntniß zu setzen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte verliest eine die Interessen seiner Regierung vertretende Ausführung in der Mecklenburgischen Verfassungsfrage unter folgendem Beifügen:

„Des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königliche Hoheit habe durch seinen Beitritt zum Bündniß vom 26ten Mai c. zugleich das provisorische Schiedsgericht zu Erfurt anerkannt. Wenn daher Mecklenburg-Strelitz bei diesem Schiedsgericht eine Klage erheben wolle, so werde Mecklenburg-Schwerin die Kompetenz der genannten Behörde nicht bestreiten können. Aber entschieden müsse gegen die Annahme Verwahrung eingelegt werden, als ob des Großherzogs von Schwerin Königliche Hoheit irgendwie ein Kompromiß in dieser Streitsache eingegangen wäre oder eingehen könnte. — Nach der Ueberzeugung des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten vermöge der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin einen solchen Vertrag schon deshalb nicht zu schließen, weil ein

konstitutioneller Fürst nicht einseitig und ohne Zustimmung seiner Stände über die Verfassung, welche der Gegenstand des Kompromisses sein würde, disponiren könne.“ Hieran knüpft der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte noch die Bemerkung: „daß man erst am 3ten Oktober in Schwerin ein Schreiben von Strelitz empfangen habe, worin einfach gesagt gewesen, Strelitz werde dem Verwaltungsrathe von der in Frage stehenden Differenz Kenntniß geben, während schon am vorhergehenden Tage Strelitz hier seine Anträge gestellt hatte, über welche Anträge denn auch und zwar zu einer Zeit, wo der Vertreter Schwerins im Verwaltungsrathe nicht anwesend war, verhandelt worden. Um so billiger möchte es daher erscheinen, daß der Verwaltungsrath, wenn er sich überhaupt mit der beregten Differenz noch ferner zu beschäftigen gedenke, dazu erst dann übergehe, wenn Mecklenburg-Schwerin seinerseits alle zur Beurtheilung dieser Differenz nöthigen Aktenstücke vorgelegt haben werde.“

Die Ausführung geht zunächst an den Referenten in dieser Frage, den Legationsrath Dr. Liebe.

Die in dem Protokoll des Verwaltungsraths vom 31sten Juli c. in Bezug genommenen, und der darin konstatariten Beitritts-Erklärung des Kurfürstenthums Hessen zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. mit zu Grunde gelegten Erwiderungen des damaligen Vorsitzenden des Verwaltungsraths an den Kurhessischen Bevollmächtigten vom 13ten und 24sten Juli c., sollen auf jetziges Ansuchen dieses Bevollmächtigten, dem vorgenannten Protokolle als Anlagen zugefügt werden.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 17ten Oktober c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meyßenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Schack. v. Derßen. Mosle. Bollpracht. Dr. Liebe. Smidt. Dr. Banks.

Bloemer.

Erstes Separat-Protokoll

der

Funfzigsten Sitzung

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 12ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths erschienene Vorsitzende der Waldeck'schen Staatsregierung, Staatsrath Schumacher, überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von Ihrer Durchlaucht der regierenden Fürstin zu Waldeck und Pyrmont vollzogene Urkunde, d. d. Arolsen, am 30sten September 1849, Inhalts deren er bevollmächtigt ist „über den Beitritt der Fürstin zu dem Bündnisse Ihrer Majestäten der Könige von Preußen, Sachsen und Hannover und damit in Beziehung stehende Gegenstände mit dem zu Berlin eingesetzten Verwaltungsrathe zu verhandeln, und vorbehaltlich der Ratifikation, abzuschließen.“

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt.

Der Fürstlich Waldeck'sche Bevollmächtigte trägt vor:

Beim Eintritt des Fürstenthums Waldeck (Pyrmont) zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. glaube er als unzweifelhaft erachten zu können, daß

1. alle Rechte und Zuständigkeiten, welche den übrigen Regierungen gegenüber, als Folgen ihres Beitritts zu diesem Vertrage von dem Verwaltungsrath bisher anerkannt worden, gleichmäßig auch der Fürstlich Waldeck'schen Regierung im Falle der Ratifikation, zu Theil werden.

Insbefondere verstehe er dieses

2. von allen jenen, Seitens des Verwaltungsraths bisher gemachten Zusicherungen, welche auf die Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts, auf die Mitbetheiligung am Verwaltungsrathe und auf die Modificationen des Wahlgesetzes sich beziehen, — in letzterer Hinsicht mit der Einschränkung, daß nur solche Abweichungen von den Bestimmungen des Wahlgesetzes werden angesprochen werden, deren Ausführung mit den wesentlichen Grundsätzen desselben in Einklang zu bringen steht.

3. In Ansehung der Beschickung des Reichstags im Staaten- und Volkshaufe sehe er den Art. 2. Abschnitt IV. des Verfassungs-Entwurfs, bezüglich Art. 8—10. des Wahlgesetzes als maßgebend an, und glaube nur darauf aufmerksam machen zu müssen, daß eine geeignete Zusammenlegung des Fürstenthums Pyrmont, welches eine Bevölkerung von 50,000 Seelen nicht erreiche, mit einem andern Wahlkreise sich erforderlich geben werde.

Schließlich habe er entnommen, daß den Akten völlig frei geblieben, und von seinem Standpunkte aus als nicht existent zu achten seien, alle jene, zur anderweiten Besprechung gebühenden, auf die Festhaltung am Bündnisse influirenden Vorbehalte solcher Art, welche irgend welchen Gegenvorbehalt anderer Regierungen ausreichend zu motiviren würden vermögen können, und daß demnach sich lediglich zu halten sei an den Art. IV. des Vertrages vom 26sten Mai c. worin die Verbündeten sich ausdrücklich verpflichtet haben, dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten Entwurfs zu gewähren, und diesen Entwurf einer Reichsverfassung vorzulegen; so wie, daß der Entwurf, wie er vor liege, oder im gemeinsamen Einvernehmen sämmtlicher Regierungen werde modificirt werden, die vertragsmäßige Grundlage der Vereinbarung zwischen den verbündeten Regierungen und dem einzuberufenden Reichstage ausmachen werde.

Im Falle der Genehmigung dieser Voraussetzungen und Auffassungen Seitens des Verwaltungsraths werde er, der Waldeck'sche Bevollmächtigte, den Beitritt seiner hohen Vollmachtgeberin, vorbehaltlich deren Ratifikation, zu erklären in der Lage sein, und nur noch die Bitte stellen dürfen, daß die Entschliebung über den Modus der Betheiligung am Verwaltungsrathe, welche augenblicklich nicht wohl zu fassen gewesen, seiner Regierung offen gehalten bleiben möge.

Der Vorsitzende giebt Namens des Verwaltungsrathes die Erwiederung, daß der Verwaltungsrath die sämmtlichen vorstehenden Voraussetzungen und Annahmen des Fürstlich Waldeck'schen Bevollmächtigten als wohlbegründet und berechtigt anerkenne und zugebe, und daß es insbesondere keinem Bedenken unterliege, das Fürstenthum Pyrmont, weil dasselbe die Einwohnerzahl von 50,000 Seelen nicht erreiche, behufs seiner Vertretung im Volkshause einem andern Wahlkreise, namentlich demjenigen des Fürstenthums Waldeck, zuzulegen.

Hierauf erklärt der Fürstlich Waldeck'sche Bevollmächtigte

daß er Namens und in Vollmacht Ihrer Durchlaucht, der regierenden Fürstin zu Waldeck und Pyrmont dem zwischen den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai 1849 zu Berlin abgeschlossenen Vertrage, dem ganzen Inhalte dieses Vertrages nach, die Ratifikation seiner hohen Vollmachtgeberin vorbehalten, für das Fürstenthum Waldeck (Pyrmont), wie hiermit geschehe, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung durch Beurkundung derselben zu dem gegenwärtigen Protokoll.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem Fürstlich Waldeck'schen Bevollmächtigten und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie Eingangs.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Mehseubug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebeck. v. Schack. v. Derksen. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Smidt.
Dr. Banks. Schumacher. Bloemer.

Zweites Separat-Protokoll

der

F u n f z i g s t e n S i ß u n g

des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 12ten Oktober 1849, Abends 7 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Mensenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths erschienene Syndikus, Dr. Elder, überreicht zu Händen des Vorsitzenden eine von dem präsidirenden Bürgermeister der freien und Hansestadt Lübeck vollzogene Urkunde, d. d. Lübeck, am 19ten September 1849, Inhalts deren

„ihm Vollmacht erteilt ist, über den Beitritt der freien und Hansestadt Lübeck zu dem am 26sten Mai c. zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bundesvertrag mit dem Verwaltungsrathe der auf Grund dieses Vertrages verbündeten Staaten in Gemäßheit der ihm gewordenen Instruktionen zu verhandeln, und unter Vorbehalt der Ratifikation abzuschließen.“

Diese Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths affervirt.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck trägt vor:

Die Bewegungen des vorigen Jahres seien hervorgegangen aus dem in der Deutschen Nation tief gefühlten Bedürfnisse der Vereinigung unter einer gemeinsamen, die freie und kräftige Entwicklung der öffentlichen Zustände fördernden Staatsform. Die von der National-Versammlung in Frankfurt beschlossene Reichsverfassung, der Anerkennung der größern Deutschen Staaten ermangelnd, habe dies Bedürfnis nicht zu befriedigen vermocht. Ein neuer Weg dazu sei mittelst des Bündnisses der drei Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover vom 26sten Mai c. angebahnt worden.

Er sei überzeugt, daß nur noch dieser Weg zu einer friedlichen Einigung Deutschlands in der vorzugsweise angestrebten bundesstaatlichen Form führen könne, und er würdige im vollsten Maße die auf das Wohl des Gesamtvaterlandes gerichteten Bestrebungen, welche in den Bestimmungen des Bündnißvertrages sich ausgesprochen hätten. Ueber den Sinn dieser Bestimmungen, wie über den Umfang der Pflichten und Rechte, welche die einzelnen Staaten durch den Beitritt zum Bündnisse übernehmen und erlangen, lägen in den zur öffentlichen Kunde gediehenen Anschlußverhandlungen der bis jetzt dem Bündnisse beigetretenen Staaten bereits schätzbare Erklärungen vor. Zur Beseitigung jeden Zweifels glaube er indeß, diese Erklärungen so, wie sie seinerseits aufgefaßt worden, hier noch einmal kurz zusammenstellen zu müssen.

1. Das Bündniß vom 26sten Mai c. verfolge den doppelten Zweck, nicht nur im Allgemeinen die äußere und innere Sicherheit Deutschlands zu erhalten und zu schützen, sondern auch insbesondere die Regierungen über den Entwurf einer Deutschen Verfassung zu einigen, welcher einem Behufs der Vereinbarung darüber einzuberufenden Reichstage vorgelegt werden solle. Der Bündnißvertrag und der Verfassungs-Entwurf seien daher als ein Ganzes zu betrachten, und dürften nicht von einander getrennt werden.
2. Das Bündniß habe sich zwar das Ziel gesteckt, alle nach der Bundes=akte vom 8ten Juni 1815 dem bisherigen Deutschen Staatenbunde angehörigen Staaten, mit vorläufiger Ausnahme Oesterreichs, in einen Bundesstaat zu vereinigen; doch sei die Einberufung des Reichstages, die Vorlage des Verfassungs-Entwurfs an denselben, folgetweise auch die eventuelle Verwirklichung der Verfassung und die Gründung des Bundesstaates nicht bedingt durch den Beitritt sämmtlicher ebengedachter Staaten.

3. Der Bündnißvertrag sei ein Vertrag gleichberechtigter Regierungen, und zwar nicht bloß derjenigen, welche ihn ursprünglich abschlossen, sondern auch aller später beitretenen. Demgemäß werde eine Aenderung jenes Vertrages, sei es durch Modifikation einzelner Bestimmungen desselben, sei es durch den Rücktritt einer der gedachten Regierungen, nur mittelst Uebereinstimmung aller dieser Regierungen stattnehmig sein, und der Rücktritt von dem Vertrage für den Fall, daß eine solche Aenderung ohne gemeinsame Zustimmung eintrete, jeder Regierung vorbehalten bleiben.
4. Als Folge des Grundsatzes der Gleichberechtigung ergebe sich, daß jede dem Bündnisse beitretende Regierung an allen Verhandlungen des im Artikel III. §§. 2. 3. und 4. des Bündnißvertrages gedachten Verwaltungsrathes nach ihrer Wahl durch eigene oder durch von ihr zu beauftragende Bevollmächtigte anderer Staaten Theil zu nehmen, und ihre besondern Interessen durch diese Bevollmächtigten wahren zu lassen berechtigt sei. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrathes gehöre es, sich eine dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise entsprechende innere Organisation zu schaffen. Würde es demnächst sich herausstellen, daß divergirende Ansichten der Mitglieder durch Verständigung nicht auszugleichen seien, auch die Entscheidung darüber zur Kompetenz des Bundes-Schiedsgerichts nicht gehören, und würde deshalb zur Festsetzung eines Stimmungsverhältnisses für die von dem Verwaltungsrathe innerhalb der ihm zugewiesenen Wirksamkeit zu fassenden Beschlüsse geschritten werden müssen, so werde darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß jedem beigetretenen Staate die ihm als Bundesglied und nach Maßgabe seiner Leistungen für die Gesamtheit gebührende Betheiligung, und insbesondere die Befugniß, hervorragende Interessen in ihrem vollen Umfange zu vertreten, unverkürzt gewahrt bleibe.
5. Vor dem auf Grund des Artikels V. des Bündnißvertrages ins Leben getretenen Bundes-Schiedsgerichte seien die dem Vertrage beigetretenen Regierungen in den diesem Gerichte zugewiesenen Fällen Recht zu nehmen verpflichtet, insofern für Erledigung bestehender Konflikte in der Landes-Gesetzgebung keine Fürsorge getroffen sei. Für Andere, namentlich auch für die Volksvertretungen, bestehe eine solche Verpflichtung nicht; für diese sei das Bundes-Schiedsgericht, was der Name ausspreche, Gericht der freien Wahl.
- Die Besetzung dieses Gerichts betreffend, so werde auch dabei die Mitberechtigung der dem Bündnißvertrage beitretenden Regierungen im Grundsatz anerkannt. Habe gleich die vertragsmäßig bestehende Nothwendigkeit sofortiger Errichtung dieses provisorischen Gerichts es veranlaßt, daß die vorläufig für ausreichend erachteten sieben Richterstellen, — außer welchen noch zwei Stellen für Bayern, auf den Fall seines Beitritts zum Bündniß, offen zu halten seien, — allein durch die Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover besetzt worden, so werde doch allen dem Bündniß beitretenden Staaten sowohl für den Fall einer Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Gerichts, als für den Fall einer Fortdauer dieses Letztern über den 26sten Mai nächsten Jahres hinaus, eine angemessene Theilnahme an der Besetzung der Richterstellen gesichert. Die Richter seien übrigens keineswegs als Repräsentanten derjenigen Regierungen zu betrachten, welche sie ernannt hätten.
6. Die verbündeten Regierungen seien gegen einander zum Festhalten an dem Verfassungs-Entwurf, wie solcher dem Bündnißvertrage vom 26sten Mai c. anliege, verpflichtet. Abänderungen dieses Entwurfs würden daher nur mittels Zustimmung aller verbündeten Regierungen stattfinden können. In denjenigen Punkten, in welchen die

Regierungen mit dem Behufs der Vereinbarung über den Entwurf aus den verbündeten Staaten einzuberufenden Reichstage, als dem Vertreter ihrer Völker, übereinstimmen würden, sei die beabsichtigte Vereinbarung als definitiv hergestellt und das Recht jedes nachträglichen Einwandes und Widerspruchs für jede Regierung als erloschen zu betrachten. Für die beschleunigte Vermittelung und Erledigung einer zwischen den Regierungen und dem Reichstage etwa eintretenden Meinungsverschiedenheit werde die Nothwendigkeit anerkannt, durch Herstellung eines die Regierungen in ihrer Gesammtheit dem Reichstage gegenüber vertretenden Bundesorgans mittels angemessener Organisation des Verwaltungsrathes, Fürsorge zu treffen. Das aus der Verhandlung mit dem Reichstage hervorgehende Gesetz bilde sodann die vertragemäßige Reichsverfassung des Bundesstaates.

7. Das dem Bundesvertrage vom 26sten Mai c. beigefügte Wahlgesetz für die Wahlen zum nächsten Reichstage sei zwar, unbeschadet derjenigen Abänderungen desselben, welche mit diesem Reichstage für ein künftiges Reichswahlgesetz vereinbart werden möchten, für alle dem Bündnisse beitretenden Staaten bindend. Jedoch werde keine buchstäbliche Ausführung, sondern nur die Anwendung des Geistes und der leitenden Grundsätze dieses Wahlgesetzes begehrt, und bleibe es den Regierungen anheimgestellt, diejenigen Modifikationen in der Anwendung eintreten zu lassen, welche durch die besonderen Zustände und Verhältnisse des einzelnen Staates als erforderlich sich ergeben würden. Die in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen würden, wie man erwartete, dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden, um demselben die Ueberzeugung zu geben, daß dabei die leitenden Grundsätze jenes Wahlgesetzes festgehalten seien.

In diesen sieben Punkten fänden sich, nach Ansicht des Bevollmächtigten, die Erklärungen und Erläuterungen zusammengefaßt, welche in gleicher Weise für sämtliche, dem Bündnißvertrage vom 26sten Mai d. J. beitretende Staaten und also auch für die freie Stadt Lübeck nach deren Beitritt maßgebend sein würden. Es bleibe jedoch noch zweier Fragen zu gedenken, welche, auf kommerzielle und insbesondere auf eigenthümlich Lübeckische kommerzielle Verhältnisse bezüglich, seinerseits nicht unberührt gelassen werden dürften.

Der nordische Handel Lübecks, das heißt der Waarenverkehr, welcher zwischen Dänemark, Norwegen, Schweden und dem nordwestlichen Theile Rußlands, mit Einschluß des Großfürstenthums Finnland einerseits, und dem Deutschen Binnenlande, den südlich und westlich belegenen europäischen und den transatlantischen Ländern andererseits, durch Lübeck vermittelt werde, habe, aller ihm von auswärts bereiteten Schwierigkeiten ungeachtet, seit geraumer Zeit einen immer größeren Aufschwung genommen. Auf naturgemäßer Grundlage beruhend, habe er seine gegenwärtige Ausdehnung insbesondere einer umsichtigen Schonung und Pflege seiner Eigenthümlichkeiten, Bedürfnisse und Interessen, so wie der Fernhaltung alles dessen zu verdanken, was seine freie Bewegung hätte hemmen können. Seine Erhaltung sei nicht bloß eine der Lebensbedingungen Lübecks; sie sei, bei dem Umfange, welchen einer seiner Zweige, das Exportgeschäft, gewonnen, auch für das Deutsche Binnenland von unverkennbarer Bedeutung, erfordere jedoch, da das Exportgeschäft mit dem Zwischenhandel auf das Innigste verbunden sei, und, bei der Eigenthümlichkeit des nordischen Geschäfts überhaupt, ohne diesen Zwischenhandel gar nicht gedacht werden könne, unumgänglich, daß man bei künftiger Ausführung der durch den §. 33. des Verfassungs-Entwurfs in Aussicht gestellten Zollvereinigung Deutschlands auf solche Maßregeln und Einrichtun-

gen Bedacht nehme, welche die wesentlichsten Bedingungen seines Gedeihens, — die zollfreie Lagerung auswärtiger Waaren zur Wiederausfuhr in das Ausland und die freieste Bewegung des Exporteurs in Kauf und Verkauf, in Bearbeitung, Verpackung und Versendung der Waaren, — ihm zu gewähren im Stande seien. Hiervon abgesehen, befinde sich Lübeck in der eigenthümlichen Lage, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, welche den größten Theil seines Gebietes einschlossen, und durch welche seine Hauptverkehrsstraßen, seine Verbindungswege mit den Deutschen Binnenländern und dem Nordseehafen Hamburg gingen, dem Bündnisse vom 26sten Mai c. noch nicht beigetreten seien, daß daher sich auch noch überall nicht absehen lasse, ob und in wiefern diese Herzogthümer demnächst an der durch den §. 33. des Verfassungs-Entwurfs gebotenen Deutschen Zollvereinigung Theil nehmen, oder ihre besonderen Eingangs- und Transitzölle beibehalten würden. Daß aber in dem letztern Falle Lübeck, größtentheils umschlossen von einem andern Zollgebiete und abgeschnitten durch eben dieses Zollgebiet von Hamburg wie von dem Deutschen Binnenlande, den ersten Passus des schon gedachten §. 33., nach welchem das Deutsche Reich Ein Zoll- und Handelsgebiet, umschlossen von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnengrenzzölle, bilden sollte, nicht auf sich würde anwenden lassen können, ohne seine ganze kommerzielle Existenz zu gefährden, bedürfe gewiß keiner weiteren Erörterung.

Durch diese eigenthümlichen Verhältnisse finde er, der Lübeckische Bevollmächtigte, sich veranlaßt, die Voraussetzungen auszusprechen:

8. daß, wie im Allgemeinen Fürsorge werde getroffen werden, bei der nach Abschnitt II. Art. VII. des Verfassungs-Entwurfs demnächst bevorstehenden Errichtung eines gemeinsamen Deutschen Handels- und Zollsystems an Stelle der gegenwärtig in Deutschland bestehenden größern und kleinern Zollverbände und Zollgesetzgebungen, namentlich auch bei der Aufstellung der desfalls zu erlassenden Gesetze und bei den sonst dazu nothwendigen Anordnungen und Einrichtungen die Spezial-Interessen der Einzelstaaten mit den allgemeinen Handels- und Verkehrs-Interessen durch Vernehmung mit den einzelnen Regierungen in Einklang zu bringen, so insbesondere der freien Stadt Lübeck die zur Erhaltung ihres eigenthümlichen Handelsverkehrs erforderliche Berücksichtigung, namentlich auch hinsichtlich der nach dem zweiten Passus des §. 33. des Verfassungs-Entwurfs zulässigen Einrichtung von Freilagern (von Entrepots mit Freihafenberechtigung) demnächst werde gewährt werden; und
9. daß, wie im Allgemeinen die Nothwendigkeit nicht werde verkannt werden, der Wahrung der materiellen Interessen dieses oder jenes dem mehrerwähnten Bündnißvertrage beigetretenen Staates, falls diese Interessen durch den Nichtbeitritt eines oder mehrerer, namentlich der einen solchen Staat umgrenzenden Länder gefährdet erscheinen sollten, seiner Zeit eine besondere Erwägung zu Theil werden zu lassen, so insbesondere der erste Passus des §. 33. des Verfassungs-Entwurfs erst dann, wenn die Herzogthümer Holstein und Lauenburg dem Bündnisse gleichfalls beigetreten seien, auf den Lübeckischen Freistaat werde zur Anwendung gebracht werden.

Auf diese Voraussetzungen und Anfragen des Lübeckischen Bevollmächtigten giebt der Vorsitzende Namens und mit Zustimmung des Verwaltungsrathes folgende Erwiederung:

Der Verwaltungsrath erkenne mit großer Befriedigung aus dem Vortrage des Bevollmächtigten, daß derselbe das Bündniß vom 26sten Mai d. J., welchem die

freie und Hansestadt Lübeck beizutreten im Begriffe sei, vollständig in dem Sinne aufgefaßt habe, welcher die Zwecke desselben und namentlich dessen Hauptaufgabe: die Gründung eines möglichst umfassenden Deutschen Bundesstaats mit einer freisinnigen, Deutschland nach Innen und Außen kräftigenden Verfassung, allein zu fördern und zu sichern im Stande sei.

Der Verwaltungsrath trage daher auch kein Bedenken unter Hinweisung auf die, bei verschiedenen andern Beitrittöverhandlungen abgegebenen Aeußerungen namentlich anzuerkennen,

1. daß das Bündniß vom 26sten Mai 1849 in seinen verschiedenen Beziehungen und Zwecken ein unzertrennliches Ganzes bilde;
2. daß die Vereinigung von ganz Deutschland als das Endziel jenes Bündnisses zu betrachten sei, davon aber keinesweges die Gründung des Bundesstaates abhängig gemacht werden dürfe;
3. daß eine Aenderung des Bundesvertrags nur durch Uebereinstimmung aller angeschlossenen Regierungen herbeigeführt werden könne, daher auch der Fall eines einseitigen Rücktritts, der sich als eine Verletzung des Bündnisses herausstellen würde, gar nicht vorgesehen sei;
4. daß die Berechtigung sämmtlicher verbündeter Regierungen zum Eintritt in den Verwaltungsrath nicht nur keinem Zweifel unterliege, sondern auch bei etwaiger künftiger Festsetzung eines Stimmverhältnisses in demselben, solches so zu ordnen sein werde, daß jeder Einzelstaat nach Maßgabe seiner Leistungen auch seinen Einfluß — besonders bei Vertretung eigener hervorragender Interessen — werde geltend machen können;
5. daß das Bundesschiedsgericht für die verbündeten Regierungen in den — demselben überhaupt zugewiesenen — Fällen, insoweit das ordentliche Forum bilde, als nicht in den Landesgesetzgebungen selbst für die Erledigung des Konfliktes Fürsorge getroffen sei, für andere Parteien aber, namentlich für die Volksvertretungen und Stände, die Kompetenz jenes Gerichtes nur durch die freie Wahl begründet werden könne; übrigens unterliege die entsprechende Theilnahme der Bundesregierungen bei Besetzung dieses Gerichtes, wenn die Zahl der Mitglieder desselben vermehrt würde, oder dasselbe über den 26sten Mai künftigen Jahres hinaus fortbestehen sollte, nach dem, das Bündniß leitenden Grundsätze der Gleichberechtigung keinem Zweifel;
6. daß der Verfassungs-Entwurf, welcher einen integrirenden Theil des Bündnisses vom 26sten Mai c. bilde, so lange unverändert bleiben müsse, bis ein vollständiges Einverständnis sämmtlicher beteiligten Regierungen über etwaige Modifikationen desselben unter sich, und nach Einberufung des Reichstages auch mit diesem, erzielt sein werde;
7. daß das dem Bundesvertrage beigelegte Wahlgesetz in seinen Grundsätzen für alle beteiligten Regierungen maßgebend sein müsse, und nur in soweit modifizirt werden dürfe, als das die innern, — namentlich die Steuerverhältnisse — der Einzelstaaten unerläßlich nöthig machten.

Was aber die besonderen Wünsche der freien Stadt Lübeck in Beziehung auf ihre eigenthümlichen Handelsverhältnisse sowohl, als auch besonders für den Fall betreffe, daß die Herzogthümer Holstein und Lauenburg nicht in den Zollverein des Bundes aufgenommen werden möchten, so könne der Verwaltungsrath unter Hinweisung

sung auf den §. 33. der proponirten Reichsverfassung nur die Erklärung abgeben, daß dieser Paragraph der Wahrung der Sonder-Interessen einzelner Handelsplätze und der durch ihre Lage exceptionell gestellten Landestheile nicht nur kein Hinderniß in den Weg lege, sondern vielmehr ausdrücklich auf die Mittel ihrer Berücksichtigung hinweise, somit auch die freie Stadt Lübeck von der künftigen Reichsgewalt, in deren verschiedenen Faktoren alle Bundesglieder ihre Vertretung erhielten, die Berücksichtigung ihrer Wünsche, — soweit sie mit der Rücksicht für das Gemeinwohl des Vaterlandes vereinbar seien, — zuversichtlich erwarten dürfe.

Hierauf erklärte der Syndikus Dr. Elder,

daß er auf Grund dieser ihm durch den Vorsitzenden gegebenen und protokollarisch festzustellenden Erwiderung des Verwaltungsraths, Namens und für die freie und Hansestadt Lübeck dem am 26sten Mai 1849 zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, nach dem ganzen Inhalte dieses Vertrages, die Ratifikation der Lübeckischen Regierung vorbehalten, unbedingt beitrete.

Der Verwaltungsrath acceptirt diese Erklärung durch Beurkundung derselben zu gegenwärtigem Protokoll.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Separat-Protokoll aufgenommen, und nach erfolgter Genehmigung von den Mitgliedern des Verwaltungsraths, dem Lübeckischen Bevollmächtigten und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie Eingangs.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
Seebek. v. Schaf. v. Derßen. Mosle. Vollpracht. Dr. Liebe. Smidt.
Dr. Banks. Dr. Elder. Bloemer.

Protokoll

der

Ein und funfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 17ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Herzoglich Anhalt-Deffauschen Bevollmächtigten, Staatsministers von Bloeb;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Bank.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte zeigt an, daß es ihm unter den obwaltenden Umständen wünschenswerth habe scheinen müssen, die für Anhalt-Bernburg interimistisch mitgeführte Vertretung an den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten zurückgehen zu lassen. Der Anhalt-Bernburgische Bevollmächtigte begleitet diese Anzeige mit dem Ausdruck des Dankes für die von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten der Herzoglichen Regierung bis jetzt bewiesene Bereitwilligkeit.

Der Vorsichtige legt ein von dem Grafen Carl Anton Bentinck an den Verwaltungsrath gerichtetes Schreiben, d. d. Frankfurt a. M. den 7ten Oktober c. vor, worin dieser Verwahrung einlegt gegen Unterhandlungen, die der zeitige faktische Besitzer der Herrschaft Kniphausen bezüglich dieser Herrschaft bei dem Verwaltungsrathe anknüpfen möchte. Der Verwaltungsrath nimmt von dieser Eingabe protokollarischen Vermerk. Die Eingabe selbst sammt den beigefügten Anlagen geht zu den Akten.

Staatsrath Seebeck überreicht eine von Seiner Durchlaucht, dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, d. d. Rudolstadt, den 8ten Oktober 1849 vollzogene Urkunde, wodurch er zum Bevollmächtigten auch der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung im Verwaltungsrathe bestellt ist. Die Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsraths asservirt.

Die Bevollmächtigten für Anhalt-Bernburg und für Neuß älterer Linie überreichen die für diese Staatsgebiete aufgestellten Wahl-Verordnungen zum nächsten Reichstage. Diese Verordnungen werden der Wahl-Kommission überwiesen.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte benützt diesen Anlaß, um dem Verwaltungsrathe Namens dieser Kommission Kenntniß einer Mittheilung zu geben, welche dieselbe dem des Endes designirten Kommissar des Königlich Preussischen Ministeriums des Innern, Grafen von Eulenburg, unter dem 4ten d. M. hat zugehen lassen, und über deren Inhalt zwischen dem genannten Kommissar und der Wahl-Kommission demnächst näher konferirt werden wird. Diese Mittheilung, das Resultat der Prüfung der bis zum 4ten d. M. eingegangenen Wahl-Ordnungen enthaltend, lautet also:

„Die nachfolgenden Bestimmungen des Reichswahlgesetzes bieten in der Ausführung in einigen dem Bündnisse vom 26sten Mai beigetretenen Staaten Schwierigkeiten dar:

1. daß nach §. 2. nur derjenige als selbstständig zur Ausübung des Wahlrechts befugt angesehen werden soll, welcher
 - a. an den Gemeindevahlen seines Wohnorts Theil zu nehmen berechtigt ist, und
 - b. irgend eine direkte Staatssteuer zahlt.

Ad a. ist zu bemerken, daß das Gemeinbewesen, namentlich das Stimm- und Wahlrecht in den Gemeinden, in vielen Staaten noch nicht geordnet oder durch vorhandene Gesetze sehr beschränkt ist; auch giebt es mehrere Staaten, in welchen gar kein Gemeindeverband besteht. Um diesen Mangel zu ergänzen und nicht zu viele nach dem jetzt vorherrschenden Begriffe selbstständige Staatsbürger, z. B. Staatsdiener, von dem Wahlrechte auszuschließen, sind verschiedene Vorschläge gemacht worden, z. B. den Begriff der Selbstständigkeit durch den Besitz eines eigenen Hausstandes zu bestimmen; auch ist vorgeschlagen worden, statt: zur Ausübung des Wahlrechts befugt, zu sagen: welcher Mitglied seiner Gemeinde ist, weil sich ergeben hat, daß in einem Staate Unangeseffene auf dem Lande zwar zu Gemeindeämtern wählbar, aber nicht stimmberechtigt sind.

Aus der von dem Königlich Preussischen Ministerio des Innern unterm 30sten Mai d. J. ergangenen Verordnung an die Landrathsämter geht hervor, daß auch in Preußen ähnliche Schwierigkeiten, namentlich dann hervortreten werden, wenn nicht vor der Reichswahl die den Kammern vorgelegte Gemeinde-Ordnung in's Leben getreten sein sollte. Es würde jedenfalls wünschenswerth sein, darüber Gewißheit zu erlangen, was in Preußen geschehen wird, um diese Schwierigkeiten zu heben.

Ad b. In einigen Staaten, wie z. B. in Anhalt-Deffau, werden gar keine direkten Steuern gezahlt. Auch sucht man vergebens nach einem Aequivalente, wie Gemeindeabgaben, Parochial-Abgaben &c. Derartige Leistungen ließen sich wohl den Staatsabgaben substituiren, aber wenn es auch daran fehlt, so bleibt nichts übrig, als ausnahmsweise von dieser Vorschrift abzugehen.

2. Entsteht der Zweifel, wer unter einem Deutschen zu verstehen ist, wenn Deutsche Staaten sich bei den Reichswahlen nicht betheiligen?

3. Die Bestimmung, daß derjenige, welcher das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben wolle,

a. in demselben zur Zeit der Wahl und seit mindestens drei Jahren seinen festen Wohnsitz haben und

b. heimathsberechtigt sein müsse,

gibt zu vielen Reklamationen Veranlassung.

Man findet die Bestimmung unter a. zu beschränkend, und führt an, der Wohnungswechsel von einem Wahlbezirke in den andern komme zu oft vor und werde Vielen das Wahlrecht entziehen, die Bildung der Wahlbezirke sei willkürlich und sie würden hier und da von sehr geringem Umfange sein. Von einigen Seiten wird vorgeschlagen, dem Wahlbezirke mindestens den Wahlkreis zu substituiren, oder bei kleinen Ländern das ganze Land an die Stelle zu setzen.

Die Denkschrift vom 11ten Juni d. J. gestattet nur die Vereinigung mehrerer Wahlbezirke in volkreichen Städten.

Ad b. Wegen des Erfordernisses der Heimathsberechtigung wird angeführt, daß die Bestimmung darüber große Zweifel in einzelnen Fällen darbieten werde, da es bekannt, daß diese Frage oft eine sehr schwer zu lösende sei.

4. Zu §. 15. folgte. wird von vielen Seiten der Wunsch ausgesprochen, statt drei nur zwei Abtheilungen zu bilden. Gesetz und Denkschrift stehen einem solchen Wunsche entgegen. Aber nach welchem Maßstabe sollen die Abtheilungen gebildet werden, wo es keine Steuer giebt?

Außerdem

5. entsteht die Frage: soll über das Erforderniß zum Wahlmann, wenn Zweifel entstehen, diese dahin entschieden werden, daß die Erfordernisse mit denen für die Urwähler gleich seien und

6. Soll der Wahltag auch für die Wahlmänner derselbe sein, oder bezieht sich §. 23. nur auf die Abgeordneten?

7. Ist die Bestimmung, daß die Wahlmänner mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden sollen, als eine essentielle zu betrachten?"

Der Vorsitzende kommunizirt dem Verwaltungsrathe eine, bezüglich der Deutschen Marine-Angelegenheit, an ihn gerichtete Zuschrift des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen vom 12. d. M. so wie eine, denselben Gegenstand betreffende Eingabe des Bevollmächtigten der freien und Hansestadt Hamburg vom heutigen Tage. Inhalts der der

erkern Zuschrift beigefügten schriftlichen Mittheilungen würden mittels einer Verwendung von etwa 1200 Thalern die beiden größten Deutschen Schiffe, Hansa und Barbarossa, vollkommen gegen Treibeis gesichert, bei Brake im Oldenburgischen untergebracht werden können, so wie auch im Nothfall die Fahde den Schiffen eine geschützte Lage darzubieten vermöchte. In der Eingabe des Hamburgischen Bevollmächtigten, welcher der Bericht einer technischen Kommission beiliegt, wird auf das Hannoversche Ufer der Unterelbe, als auf die geeignete Stelle zur Gewinnung eines provisorisch ausreichenden Winterhafens für die zu bergenden Deutschen Schiffe hinverwiesen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte erklärt, Abschrift der ihm bekannt gewordenen letztern Eingabe des Hamburgischen Bevollmächtigten bereits im Laufe des heutigen Tages zur Kenntniß seiner Regierung gebracht zu haben, und, soviel es die Zuschrift des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen betrifft, ungesäumte Mittheilung nachfolgen zu lassen. Der Hamburgische Bevollmächtigte stellt Namens seiner Regierung die Hamburgischen Dampfbagger zur Disposition, so wie der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte nicht ansteht, die Bereitwilligkeit seiner, der Großherzoglichen Regierung, zur Vorlage der genannten Verwendungssumme für den Fall der Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit sofort zuzusagen. Beide Erklärungen werden von dem Verwaltungsrathe mit verdientem Danke entgegen genommen.

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder des Verwaltungsrathes um Vornahme der in der Sitzung vom 9ten d. M. beschlossenen Wahl einer Kommission zur Erledigung des in derselben Sitzung genehmigten Zusatzantrags des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten. Die Wahl soll nach der Vorbestimmung des Verwaltungsrathes durch relative Stimmenmehrheit entschieden sein. Das Resultat der vollzogenen Abstimmung ergibt unter fünfzehn Stimmenden für den Staatsminister von Zeschau, und für den Kammerherrn und Legationsrath, Freiherrn von Meysenbug eilf, für den Syndikus Dr. Banks neun Stimmen. Die zur Erledigung des Zusatzantrages des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten gewählte Kommission des Verwaltungsraths besteht demnach aus dem Staatsminister von Zeschau, dem Legationsrath Freiherrn von Meysenbug und dem Dr. Banks. Staatsminister von Zeschau glaubt die auf ihn gefallene Wahl ablehnen zu müssen, sowohl weil er seine Ansichten über die Regulirung des Verhältnisses mit Oesterreich in einem selbstständigen Antrage bereits früher zu Protokoll gegeben, — vergl. Sitzung vom 24sten Juli c., — als auch um des Verhältnisses willen, in das er sich durch seine von der Majorität abweichenden Erklärungen zu dem in Berathung begriffenen Antrage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten gestellt sieht, so wie er endlich auch der Meinung ist, daß der Vorsitzende im Verwaltungsrathe, dem er deshalb auch seine Stimme gegeben, der in Frage stehenden Kommission in jedem Falle werde anzugehören haben. Auf das gemeinschaftliche Vorstellen sowohl des Vorsitzenden selbst als namentlich auch des Weimarischen, des Badischen und des Hamburgischen Bevollmächtigten, daß jener frühere Antrag der von der gegenwärtigen Kommission zu lösenden Aufgabe nicht nur keine Erschwerung zufügen, sondern durch das in jenem Antrag niedergelegte, jedenfalls höchst schätzbare Material sogar ein Förderungsmittel darbieten werde, und daß für den speziellen Zweck der Kommission gerade der Austausch verschiedener Ansichten besonders wünschenswerth erscheinen müsse, erklärt der Staatsminister von Zeschau, daß er sich dem ihm bewiesenen Vertrauen nicht ferner entziehen wolle. Der Vorsitzende gibt dabei die Zusicherung, daß er für seinen Theil jederzeit bereit sein werde, der Kom-

mission als informatorisches Mitglied auf Ersuchen zur Seite zu treten, so wie er den Wunsch beifügt, daß die Wirksamkeit der Kommission eine gedeihliche sein möge.

Der Vorsitzende erklärt sich in Stand gesetzt, seinem in der Sitzung vom 5ten d. M. gegebenen Versprechen genügen und über die zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Bayerischen Regierung gepflogenen, der Ablehnung der letztern Regierung vorgängigen Verhandlungen nunmehr nähere Mittheilung machen zu können. Hierauf trägt er Folgendes vor:

Nach Inhalt der den Kammern vorgelegten Aktenstücke über den Abschluß des Bündnisses vom 26sten Mai e. hatte der Königlich Bayerische Gesandte Graf von Lerchenfeld an den Verhandlungen, welche diesem Bündniß vorangingen, unausgesetzt Theil genommen, in der Schluß-Sitzung aber auf die Königlich Preussischen Propositionen, bestehend in

- a) dem Deutschen Verfassungs-Entwurf,
- b) dem Entwurf eines Wahlgesetzes,
- c) dem Entwurf einer Cirkular-Note an die Deutschen Regierungen,

erklärt:

daß er noch außer Stande sei, sich über diese Vorlagen auszusprechen, deshalb seine Erklärung offen halten müsse, solche jedoch noch vor Entsendung jener Cirkular-Note abgeben zu können hoffe.

Diese Hoffnung wurde nicht verwirklicht; auch erfolgte eine weitere Erklärung des Gesandten nicht; wohl aber drückte der unmittelbar in Berlin eingetroffene Königlich Bayerische Minister von der Pfordten in einem Schreiben vom 22sten Juni e. dem Minister-Präsidenten Grafen von Brandenburg den Wunsch aus, neue Unterhandlungen über die Deutsche Angelegenheit, zunächst über die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt und eventuell über die definitive Gestaltung der Deutschen Gesamt-Verfassung, unter Bethheiligung des Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gesandten, anzuknüpfen.

Preussischerseits wurde diese Eröffnung unter dem 23ten Juni e. dahin erwidert, daß man den Wunsch einer allseitigen Verständigung über die Deutsche Frage vollkommen theile, daß aber über die Bildung einer neuen Central-Gewalt mit der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung direkte Unterhandlungen angeknüpft seien und der Antwort auf diese seitige Propositionen entgegengesetzt werde; was die definitive Ordnung der Deutschen Verfassung betreffe, so halte die Königlich Preussische Regierung an der Nothwendigkeit der Bildung eines Bundesstaates fest; die darauf bezüglichen, auf eine praktische Lösung der Frage zielenden Vorschläge Preussens, so wie deren Motivirung, seien der Königlich Bayerischen Regierung durch die Theilnahme ihres Bevollmächtigten an den bezüglichen Verhandlungen vollständig bekannt geworden; die einschlagenden Vorschläge des Ministers von der Pfordten werde man mit Vergnügen entgegennehmen; bezüglich des Verhältnisses des zu bildenden Bundesstaates zu denjenigen Deutschen Regierungen, welche demselben beizutreten nicht veranlaßt sein möchten, bleibe die Königl. Regierung mit ihren Bundesgenossen auf der Basis der Bundesverträge von 1815; zu jeder Verständigung über das Verhältniß zu diesen Regierungen sei sie bereit und werde darauf abzielende Vorschläge gern in Erwägung ziehen, namentlich werde es sehr willkommen sein, wenn der Kaiserlich Königlich Oesterreichische Gesandte in der Lage sein sollte, die Anträge und Vorschläge seiner Regierung über dieses Verhältniß abzugeben, das Preussische Bündniß könne übrigens die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt nur erleichtern und vereinfachen, das Verhältniß des Bündnisses zu dieser Gewalt aber nur von dem Stand-

punkte der Gemeinschaft aufgefaßt werden; auch hierüber werde man die Vorschläge Bayerns gern entgegennehmen und solche demnächst den Verbündeten vorlegen.

Nach diesem Notentwessel wurden Königl. Preussischerseits der General von Radowik und der Unter-Staats-Secretair Graf von Bülow mit Führung der vertraulichen Unterhandlung beauftragt.

Ueber den Inhalt und das Ergebniß dieser Verhandlungen geben zwei offizielle Berichte der Königlich Preussischen Kommissarien vom 27sten Juni und 30sten Juni c., zwei Notizen des Ministers von der Pfordten vom 1ten und 2ten Juli und eine nicht weiter beantwortete Erwiderung des Grafen Brandenburg vom 3ten ejd., welche durch den Druck bereits veröffentlicht sind, Auskunft; außerdem aber sind in den vorliegenden Akten auch noch Notizen über eine engere Besprechung des Generals von Radowik mit dem Minister von der Pfordten enthalten. Der Inhalt dieser Aktenstücke kann, soweit sich dieselben auf das Verhältniß Bayerns zu dem Bündniß vom 26sten Mai beziehen, in Nachstehendem zusammengefaßt werden. Der Königlich Bayerische Minister spricht sich zunächst über das Bündniß selbst dahin aus, daß gegen dasselbe weder von Seiten Oesterreichs noch Bayerischerseits etwas einzuwenden, für Bayern aber auch kein Bedürfniß vorhanden sei, in dasselbe einzutreten, da es keines Schutzes bedürftig sei. Was aber den von Preußen vorgeschlagenen Verfassungs-Entwurf betreffe, so könne Bayern demselben nicht unbedingt beitreten, gebe aber die Hoffnung einer Verständigung nicht auf; die Hauptschwierigkeit bilde die Oberhauptsfrage, und komme es daher zunächst darauf an, ob Preußen an der Fassung des 3ten Abschnittes des Entwurfs unbedingt festhalten werde. Auf die diesseitige Erwiderung, daß das Prinzip desselben unangetastet bleiben müsse, in der speziellen Ausführung des Prinzips aber wohlbegründeten Einwendungen das Gehör nicht versagt werden würde; daß die Exekutive aus mehrfachen Gründen einheitlich bleiben müsse in ihrem Wechselverhältniß zu dem legislativen Faktor, dagegen mannigfache Fassungen möglich seien, wurde weiter verabredet, daß eine vermittelnde Fassung jenes Abschnitts versucht werden solle.

In Folge dieser Verabredung wurden von dem Minister von der Pfordten neue Redaktionen nicht nur des Abschnitts III., sondern auch theilweise der Abschnitte I., II., VI. der proponirten Reichsverfassung vorgelegt.

Diese Abänderungsvorschläge gehen, soweit sie den Abschnitt III. betreffen, einfach dahin: den Begriff des Reichsvorstandes ganz zu eliminiren und dessen Befugnisse dem Fürsten-Kollegium mit zu übertragen. Demgemäß ist S. 65. dahin gefaßt:

Die Regierung des Reichs wird von einem Fürsten-Kollegium unter dem Vorsitz eines Mitgliedes geführt.

Der S. 66. soll sodann wegfallen, der S. 67. unverändert bleiben, unter dem Vorbehalt, daß durch den Beitritt Oesterreichs natürlich 7 Stimmen entstehen werden.

Demgemäß soll ein Paragraph eingeschaltet werden des Inhalts:

Den Vorsitz führt, so lange Oesterreich nicht beigetreten ist, Preußen. Nach dem Beitritt Oesterreichs wechselt derselbe zwischen Oesterreich und Preußen. Die Stellvertretung hat Bayern.

Die übrigen vorgeschlagenen Abänderungen zu diesem Abschnitt ergeben sich von selbst, indem statt Reichsvorstand immer Fürsten-Kollegium gesetzt werden soll.

Die §§. 1 und 2. sind, um Oesterreichs Eintritt zu ermöglichen (anscheinend jedoch im Widerspruch mit S. 67.), in folgender Weise gefaßt:

Abschnitt I.**D a s R e i c h.****§. 1.**

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen Deutschen Bundes.

Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.

§. 2.

Steht mit einem Deutschen Staate ein außerdeutsches Land in politischer Verbindung, so darf diese der Durchführung der Deutschen Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung in dem Deutschen Staate keinen Eintrag thun.

Nach der Redaktion des §. 7. wird den Deutschen Staaten das Recht, Gesandte zu empfangen und abzuschicken, sowohl an die Reichsgewalt, als an andere Deutsche oder ausländische Staaten, beigelegt.

Nach den Vorschlägen zu §§. 13, 14, 17, 18 und 19. soll die Einwirkung der Reichsgewalt auf das Heerwesen, verglichen mit dem diesseitigen Vorschlag, erheblich beschränkt und im Wesentlichen auf das Maß zurückgeführt werden, welches dem Deutschen Bunde zustand.

Im §. 33. sollen bei der Bestimmung über die Bildung eines Zoll- und Handelsgebietes die Worte:

„mit Wegfall aller Binnengrenz-Zölle“

gestrichen werden.

Die Fassung der §§. 34, 35 und 36. soll die Solidarität der Produktions- und Verbrauchssteuern beschränken, und eben so zielen die Abänderungs-Vorschläge zu den §§. 39 bis 46. dahin, die Einwirkung der Reichsgewalt auf das Gewerwesen zu vermindern.

Nach den Vorschlägen zu §. 55 und 56. soll die Reichsgesetzgebung sich nicht auf die Bestimmungen über das Staatsbürger- und Heimathsrecht erstrecken.

Die zu §. 131. gemachten Vorschläge wollen das Recht, Liegenschaften zu erwerben, darüber zu verfügen, Nahrungszweige zu betreiben, Gemeindebürgerrechte zu gewinnen u. s. w. der Partikular-Gesetzgebung vorbehalten.

Der §. 135. will das Recht der Stellvertretung bei Erfüllung der Wehrpflicht konserviren.

Die Verordnungen zu den §§. 145. und 151. von den Religions-Gesellschaften und von dem Erziehungswesen handelnd, sind weniger durchgreifend.

Nach dem Vorschlage des §. 68. sollen die Familien-Fideikomisse nicht aufgehoben sondern verallgemeinert werden.

Nach §. 170. soll die Strafe der Konfiskation gegen Deserteure beibehalten und endlich im §. 173. statt: Ausnahmsgerichte, Spezialgerichte gesetzt werden.

General von Radowiz beantwortete diese Propositionen des Königlich Bayerischen Ministers — wiewohl ohne Ermächtigung des diesseitigen Gouvernements — also lediglich nach seiner Ansicht.

1. Was den Abschnitt III. betrifft, durch ein vollständiges Gegenprojekt, in welchem jedoch alle wesentlichen Befugnisse des Reichsvorstandes als alleiniger Exekutivbehörde

festgehalten werden und nur die Form des Ausdrucksmodus sich ändert, indem er für S. 65. und 66. vorschlägt:

§. 65.

Die Regierung des Reichs wird von einem Fürstenkollegium geführt, an dessen Spitze ein Reichsvorstand steht.

§. 66.

Das Fürstenkollegium besteht zc.

(Wie §. 67. des Entwurfs.)

dann §. 67. unverändert folgen läßt und den folgenden Paragraphen dahin fassen will:

§. 67.

Die Reichsvorstandschafft ist mit der ersten Stimme im Fürstenkollegium verbunden.

In Betreff der obigen Abänderungs-Vorschläge lautet die Antwort allgemein dahin, daß man sich allen mit dem Prinzip des Bundesstaats und seinen wesentlichsten Bedingungen irgend verträglichen Aenderungen geru nähere, dieses Prinzip aber durchaus festhalten müsse. Als mit diesem Prinzip wesentlich verbunden, werde namentlich die Vertretung der Bundesglieder durch den Reichsvorstand in Beziehung auf den diplomatischen Verkehr, die Aufrechterhaltung der Einheit des Zollgebiets, die Ausschließung der Stellvertretung bei der Wehrpflicht bezeichnet. Schließlich äußert General von Radowiz, daß es nur von der Bayerischen Regierung abhängen werde, diese und andere Punkte zur förmlichen Verhandlung mit den verbündeten Regierungen zu bringen; wünschenswerth würde es sein, wenn diese Verständigung vor Einberufung des Reichstags erzielt werden könne.

Minister von der Pfordten hat in Folge dieser Unterhandlungen die zwei durch den Druck bekannt gewordenen Schreiben vom 1sten und 2ten Juli an den Königlich Preussischen Minister-Präsidenten gerichtet. Das erstere beschäftigt sich nur mit der Frage über die provisorische Reichs-Gewalt und kommt daher hier nicht in Betracht. Das zweite aber äußert sich über jene Verhandlungen dahin, daß durch die Zugeständnisse des Generals von Radowiz über den Abschnitt III. die Schwierigkeiten nicht beseitigt seien, welche einer Vereinigung über den Verfassungs-Entwurf entgegenstanden, indem auch danach die Reichs-Vorstandschafft in einer Weise gestaltet bliebe, welche die Fortdauer der Verbindung Oesterreichs mit dem übrigen Deutschland in Frage stelle, überdies aber auch den anderen Deutschen Staaten Opfer auferlege, die gerade für Bayern am empfindlichsten seien. Auch in dem 2ten und 6ten Abschnitt blieben Bestimmungen stehen, welche die materielle Wohlfahrt Bayerischer Staats-Angehöriger erheblichen Gefahren aussetzten. — Er kann daher diesen Bestimmungen im Namen der Bayerischen Regierung nicht beitreten. Uebrigens werde es, wenn noch eine Ausgleichung zu Stande komme, für die Berufung des Reichstages des Beitritts Bayerns zu dem Bündniß nicht bedürfen; vielmehr werde man sich nur über das Wahlgesetz zu verständigen haben. — In dieser Beziehung werden die Preussischen Propositionen in ihren Grundzügen als ersprießlich anerkannt und nur nach den besonderen Verhältnissen Bayerns modificirt werden müssen. In der Erwiederung des Grafen von Brandenburg auf diese Noten wird zunächst hervorgehoben, daß die sich auf definitive Ordnung der Deutschen Verhältnisse beziehenden Schritte und die Bildung einer provisorischen Central-Gewalt so konner seien, daß sie nicht getrennt werden könnten; eine neue provisorische Ordnung werde nur dann eine wahrhaft heilsame

Wirkung in Deutschland üben können, wenn man der Nation zugleich die sichere Aussicht auf eine ihren wahren Bedürfnissen entsprechende definitive Verfassung darbieten könne. — Die auf Bildung der Central-Gewalt gerichteten neuesten Vorschläge werde daher die Preussische Regierung aus jenem Gesichtspunkte ins Auge fassen und sich baldigst darüber erklären.

Was aber die Verfassungsfrage betreffe, so könne darüber kein Zweifel bestehen, daß diesseits auf ein Einverständnis mit Bayern der größte Werth gelegt werde; die Frage über den Zutritt Bayerns sei bis dahin in Folge der Schlußerklärung nach den gemeinsam gepflogenen Verhandlungen als eine offene behandelt; die vertraulichen Unterredungen mit dem Minister von der Pfordten werden diesen von dem Bestreben nach einer Einigung überzeugt haben; indem namentlich in Beziehung auf Art. III. des Verfassungs-Entwurfs Zugeständnisse in Aussicht gestellt seien, welche bis an die äußerste Gränzen gingen, die ohne Gefährdung der unabänderlichen Grundlagen des Bundesstaats nicht überschritten werden könnten.

Wenn demnach Bayern immer noch in diesem Artikel die Hauptschwierigkeit gegen die Einigung finde, so hoffe man doch, daß dasselbe auf dem von ihm geltend gemachten Bedenken nicht unabänderlich beharren würde, da sich dann leicht die nöthigen Anknüpfungspunkte finden werden. — In diesem Falle sehe man weiterer Erklärung entgegen, um die Verhandlungen fortsetzen zu können. Sollte — wie zu hoffen — in diesem Wege eine Einigung über die wesentlichsten Punkte zu erzielen sein, so werde diese Einigung die Grundlage für die Instruktion der Kommissarien bilden, welche auf dem zu berufenden Reichstage die gemeinsamen Vorlagen vom 28ten Mai c. zu vertreten hätten.

Diese Eröffnung ist ohne Erwiderung geblieben, bis die Königlich Bayerische Regierung bei Eröffnung ihrer Kammern sich hinlänglich darüber ausgesprochen hat, daß sie sich wenigstens für jetzt dem Bündniß vom 26ten Mai c. anzuschließen nicht bereit sei.

Der Vorsitzende hofft, daß diese kurze, aber getreue Relation genügen werde, den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten zu überzeugen, daß die Unterhandlungen mit der Königlich Bayerischen Regierung nicht durch einen seitens der Königlich Preussischen Regierung bewiesenen Mangel an Nachgiebigkeit gescheitert sind, ja, er glaubt annehmen zu müssen, daß die hier vorläufig in Aussicht gestellten Zugeständnisse in Beziehung auf Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs kaum des allseitigen Zugeständnisses der verbündeten Regierungen sich zu erfreuen gehabt haben würden; ein Zugeständniß, ohne welches anerkanntermaßen Abänderungen nicht zulässig seien. Der Vorsitzende schließt mit der Bemerkung, daß die in seinem Vortrage in Bezug genommenen Aktenstücke zur näheren Einsicht der Mitglieder auf der Kanzlei des Verwaltungsrathes offen liegen werden.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte ist für die durch den Vorsitzenden erstatteten Mittheilungen über die Bayerischen Verhandlungen um so dankbarer, als die ganzen Spezialitäten Seitens der Königlich Bayerischen Regierung bereits veröffentlicht seien, später jedoch wieder in Frage gestellt worden, was davon für offiziell und was für nicht offiziell zu erachten bleibe.

Der Vorsitzende giebt hierauf die von der Königlich Preussischen Regierung beschlossene Antwort auf die von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten dem Antrage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 9ten d. entgegengestellte Rechtsausführung. Diese Antwort lautet in ihrer schriftlichen Fassung also:

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte hat in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 9ten d. M. eine Deduktion zum Protokoll überreicht, in welcher der Nachweis versucht wird:

1. daß wegen der auf der Bundes- und Wiener Schluß-Akte beruhenden Rechte der dem Vertrage vom 26sten Mai c. nicht beigetretenen Staaten die Berufung eines Reichstages nicht stattfinden dürfe, wenn diese Staaten nicht zu der in der Reichsverfassung liegenden Abänderung der Bundesverfassung ihre Zustimmung erteilten, und
2. daß, ehe man diese Staaten um ihre Zustimmung befrage, die in den Vorbehalten Sachsens und Hannovers vom 26sten Mai in Aussicht gestellten erneuerten Verhandlungen über Modifizirung des dem Reichstage vorzulegenden Verfassungs-Entwurfs erledigt sein müssen.

Hinsichtlich des ersten Punktes ist es außer Zweifel, daß keiner der Theilnehmer am Bündnisse vom 26sten Mai dessen Vollzug und also die Einführung der entworfenen Bundesstaats-Verfassung wünschen könnte, wenn dadurch die Rechte dritter, nicht am Bündnisse beteiligter Staaten verletzt werden. Preußen hat in voller Anerkennung des Grundsatzes, daß die Aufrechterhaltung völkerrechtlicher Verträge, und namentlich des Deutschen Bundesvertrags, so weit diese wirklich noch bestehen, bei allen seinen Schritten zur Konsolidirung Deutschlands leitend sein müssen, die rechtliche Möglichkeit der Bildung eines Bundesstaates innerhalb des Deutschen Staatenbundes sowohl im Allgemeinen als in besonderer Berücksichtigung desjenigen Bundesstaates, welcher aus dem mit dem Vertrage vom 26sten Mai c. veröffentlichten Verfassungs-Entwurf hervorgehen soll, auf das schärfste geprüft, und ist dabei zu der bis dahin von keiner Seite bestrittenen Ueberzeugung gelangt, daß ein rechtliches Hinderniß der freiesten Bewegung in diesem Sinne nicht bestehe.

Preußen hat natürlich vorausgesetzt, daß auch seine Bundesgenossen, namentlich diejenigen, welche mit ihm die Einladung zu dem Bündniß ergehen ließen, diese Ueberzeugung theilten, und es ist in Uebereinstimmung mit dieser Ansicht in dem Art. 1. des Vertrages vom 26sten Mai c., in der Note vom 28sten Mai und der Denkschrift vom 11ten Juni c. zwar ausdrücklich anerkannt, daß hinsichtlich der nicht beitretenden Staaten alle aus dem Bunde von 1815 abfließenden Rechte und Pflichten vorbehalten würden, nirgends aber ist der Konsens dieser Staaten zur Bedingung der Gültigkeit und der Vollziehung des Bündnisses gemacht. Eine solche Bedingung hätte eine so hohe Wichtigkeit und Bedeutung gehabt, daß, wäre sie von den Paziscenten wirklich für begründet gehalten, dieselbe nicht hätte verschwiegen und als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfen.

Jetzt versucht indeß der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte, aus jenen Erklärungen, daß die auf der Bundesakte beruhenden Rechte und Pflichten nicht angetastet werden sollten, die Nothwendigkeit jenes Konsenses zu debuziren. „Unverkennbar“, heißt es; „liege in der Begründung eines Bundesstaates nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundesverfassung. Diese Abänderung sei eben der Zweck jenes Entwurfs.“ Nachdem sodann einzelne Punkte berührt sind, in welchen die entworfenene neue Verfassung mit der Bundesverfassung im Widerspruch stehe, wird angeführt, daß nach dem Bundesrechte über Verfassungs-Veränderungen nur durch Stimmen-Einhelligkeit beschlossen werden könne, und hieraus die Folge gezogen, daß jedes Bundesglied auch gegen die Bildung des Bundesstaates ein Widerspruchsrecht habe, welches weder durch die mit der Aufhebung

der Bundesversammlung eingetretene Schwierigkeit der Geltendmachung in der verfassungsmäßigen Form, noch durch einen Vertrag geschmälert werden könne.

Diese Deduktion beruht aber auf einer unrichtigen Voraussetzung. Sie verwechselt die Rechte und Pflichten, welche auf der Bundesakte beruhen, mit der Bundesverfassung selbst. Gerade in diesem Punkte ist es nöthig, den Ibeengang der Deduktion scharf ins Auge zu fassen.

Nachdem die Erklärungen der Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, daß die aus der Bundesakte hervorgehenden Rechte und Pflichten der Bundesstaaten gewahrt bleiben sollten,

mit dem Hinzufügen angeführt sind, daß es danach keinem Zweifel unterliege, auf welchem rechtlichen Grunde das Bündniß vom 26sten Mai beruhe, von welchem Standpunkte aus dasselbe auszulegen und der neben ihm vereinbarte Verfassungs-Entwurf aufzufassen sei, heißt es wörtlich weiter:

„Unverkennbar liegt in der Begründung eines Bundesstaats nach Maßgabe jenes Entwurfs eine Abänderung der Bundesverfassung. Diese Abänderung ist eben der Zweck jenes Entwurfs.“

„Die etwaige Behauptung, daß in der Begründung eines Bundesstaats unter einem Theile der Deutschen Staaten eine Abänderung der Bundesverfassung nicht liege, wenn nur gegen die nicht beitretenden Bundesstaaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben, würde nur auf einem Mißverständnisse beruhen.“

In dem letzten Satze wird als dasjenige, auf dessen Wahrung es ankomme, ganz als verstehe sich das von selbst, „die Bundesverfassung“ den „Rechten und Pflichten aus dem Bunde“ substituirt. Diese Substituirtung darf aber nicht zugelassen werden. Wäre die Bundesverfassung noch in unzweifelhafter und voller Geltung, so würde freilich jedes Bundesglied zur Bewahrung jedes Theils der Verfassung berechtigt und auch verpflichtet sein. Nun ist aber, wie schon hier angeführt werden kann, gerade das wichtigste Stück der Bundesverfassung, die Bundesversammlung, untergegangen, ohne daß irgend ein Bundesglied ein Recht auf ihre Wiederherstellung hätte. Der Gegenstand der Rechte und Pflichten der Bundesstaaten ist also mit der Bundesverfassung selbst nicht mehr kongruent, und wenn man jene vorbehält, so ist damit noch nicht der Umfang dieser letzteren vorbehalten. Preußen, Sachsen und eben so Hannover haben mit gutem Grunde nur erklärt,

die Rechte und Pflichten aus dem Bundesvertrage wahren zu wollen, und es kann daher nicht zugegeben werden, daß dafür mit der Wendung, es werde eine Abänderung der Bundesverfassung dadurch noch nicht vermieden, daß man bloß die Rechte und Pflichten der Bundesgenossen wahre, etwas Anderes eingeschoben wird.

Auf eine noch geltende Verfassung hat jeder Theilnehmer ein Recht, so wie er die Pflicht zu ihrer Aufrechterhaltung hat. Wenn daher in jener Wendung der Deduction des Hannoverschen Bevollmächtigten Beides getrennt und behauptet wird, daß mit der Wahrung der Rechte der Bundesglieder die Verfassung noch nicht gewahrt sei, so liegt darin die ganz richtige Andeutung, daß es Stücke der Bundesverfassung gebe, welche nicht mehr Gegenstand von Rechten und Pflichten, welche also erloschen sind. Und gerade auf diese Stücke bezieht sich die fernere Argumentation.

Hier liegt nun aber eben der Punkt, in welchem die Ansicht der Königlich Preussischen Regierung von der in der Hannoverschen Deduktion dargelegten entschieden abweicht.

Die Paziszenten des Vertrages vom 26sten Mai haben jeder rechtlichen und billigen Rücksicht genügt, wenn sie die Rechte und Pflichten der Theilnehmer am Deutschen Bunde wahren. Daß überdies noch jede Kollision mit der Bundes-Verfassung überhaupt vermieden werde, kann, da diese Verfassung nicht mehr existirt, nicht gefordert werden, und ist somit auch auf den Einwand, daß der zu errichtende Bundesstaat mit irgend einer nicht mehr vorhandenen Institution des Deutschen Bundes kollidiren könne, kein Gewicht zu legen. Die Rechte und Pflichten aus dem Bundesvertrage von 1815, soweit sie überhaupt noch einen Gegenstand haben, werden dagegen durch die Verfassung des neuen Bundesstaates in keiner Weise verlegt.

Auf diesen Säßen, deren nähere Begründung hier gezeigt werden soll, beruht die Rechtfertigung der Intentionen der Preussischen Regierung und die Widerlegung der Deduktion des Hannoverischen Bevollmächtigten.

Was die vorausgesetzte Geltung der Bundes-Verfassung betrifft, so ist hier an die letzten geschichtlichen Ereignisse zu erinnern.

Am 12ten Juli v. J. hat sich die Bundes-Versammlung mit Zustimmung aller Deutschen Regierungen aufgelöst und ihre Befugnisse in die Hand des Reichsverwesers niedergelegt. Aus der Bundes-Verfassung wurde also das ihr entsprechende Organ entfernt und durch eine Regierung mit konstitutionell-monarchischen Formen zu einer Zeit ersetzt, zu welcher keine konstitutionelle Gesamt-Verfassung bestand und die übrigen Faktoren einer solchen Verfassung fehlten. Diese Regierung konnte bestehen, so lange die — hierzu nicht berufene — National-Versammlung die den repräsentativen Körperschaften in einer konstitutionellen Verfassung zukommende Stellung, dem Reichsverweser gegenüber, mit Konsens der Deutschen Staaten einnahm. Sie mußte aber mit der Auflösung der National-Versammlung sich ebenfalls auflösen und hat auch mit ihr die Anerkennung in dem größten Theile Deutschlands verloren, wie dies in der Denkschrift des Kaiserlich Oesterreichischen Kabinetts vom 16ten Mai d. J. ausdrücklich anerkannt ist.

Man wird nicht behaupten können, daß mit dieser Auflösung der Bundes-Versammlung bloß eine Form untergegangen und die Sache selbst, das materielle Bundesrecht, unverfehrt geblieben sei. Es ist nicht bloß eine Form, sondern die wesentlichste organische Einrichtung des Bundes untergegangen, und das kann nicht ohne Folgen für die Gültigkeit und Anwendbarkeit des Bundesrechts und der Bundes-Verfassung geblieben sein.

Nach der strengsten Auffassung ließe sich vielleicht behaupten, daß von einer fort-dauernden Gültigkeit des Bundesrechts und von Rechten und Pflichten aus dem Bundesvertrage nach Auflösung der Bundes-Versammlung gar nicht mehr die Rede sein könne. Nach Art. VII. der Wiener Schluß-Acte stellte die Bundes-Versammlung den Bund in seiner Gesamtheit dar, und war das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns. Mit diesem Organe — könnte man fortfahren — müsse auch der Bund selbst und das Bundesrecht stehen und fallen; denn wenn es ein anderes Organ, als die Bundes-Versammlung, für den Willen und das Handeln des Bundes und für die Anwendung des Bundesrechts nicht geben solle und dürfe, so werde durch die Aufhebung derselben das Bundesrecht zu einem wesenlosen und niemals anwendbaren Abstraktum. Den sich lediglich auf den Boden des Bundesrechts stellenden Deduktionen ließe sich daher entgegenhalten, daß dieses Bundesrecht seine eigne Anwendbarkeit und praktische Gültigkeit an die Existenz der Bundes-Versammlung knüpfe.

Die Königlich Preussische Regierung ist indeß dieser strengsten und schärfsten Auffassung keinesweges gefolgt, sie hat vielmehr den Zustand Deutschlands von der möglichst

conservativen Seite aufgefaßt und will an dem Bande, welches die Deutschen Staaten umschließt, so weit festhalten, als dies unter den gegebenen Verhältnissen irgend möglich ist. Deshalb nimmt sie an, daß mit Auflösung der Bundes-Versammlung das die Deutschen Staaten vereinigende Band nicht gesprengt, der Zusammenhang unter ihnen nicht vernichtet werden sollte. Die Bundes-Versammlung selbst deutete dieses dadurch an, daß sie ihre Befugnisse in die Hände des Reichsverwesers niederlegte, und einstweilen bestanden die bundesstaatsrechtlichen Verhältnisse fort. War auch die Organisation des Bundes verloren, so war doch in der einstweilen anerkannten Centralgewalt eine Behörde vorhanden, welche wenigstens die einzelnen Bundesglieder zusammenhielt und die gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgte, wenn sie gleich in ihrer monarchischen Form ein geeigneter Ausdruck des Bundes als eines Vereins selbstständiger und gleichberechtigter Staaten nicht sein konnte. Nachdem indeß die Verfassungs-Arbeit der National-Versammlung gescheitert, diese Versammlung selbst aufgelöst und damit auch die Centralgewalt der Basis ihrer Existenz beraubt war, stand Deutschland vor einem Zustande der völligen Verfassungslosigkeit und Zersplitterung, in welchem für den Augenblick nicht das seines Organes entbehrende bisherige Bundesrecht, sondern lediglich die Nachwirkung dieses Rechtes und das nicht erloschene Bewußtsein des Zusammengehörens die Staaten noch in einer Gemeinschaft erhielt. In diesem Augenblicke, wo in einem Theile Deutschlands die Anarchie offen hervortrat, innere und äußere Sicherheit durch keine gemeinsame Institution gewahrt, und jeder Staat sich selbst überlassen war, entsprang für Preußen, welches die in Frankfurt entworfenen Verfassung samt der Kaiserwürde zurückgewiesen hatte, die besondere Verpflichtung, zur Begründung verfassungsmäßiger Zustände die Initiative zu ergreifen. Preußen trat daher nicht nur der Anarchie mit Waffengewalt entgegen, sondern machte zugleich den übrigen Deutschen Staaten Vorschläge zu weiteren Vereinbarungen, aus welchen das Bündniß vom 26sten Mai hervorging. Dieses Bündniß hatte einen doppelten Zweck, es sollte für den Augenblick in dem den Paziszenten verheißenen gegenseitigen Schutze einen Ersatz für den momentan verlorenen Bundeschutz gewähren, außerdem aber die von den Regierungen feierlich gegebenen Versprechungen durch die Gewährung einer Deutschen Verfassung auf konstitutionellen Grundlagen erfüllen.

Als Preußen das Bündniß vom 26sten Mai c. schloß, war sowohl die Bundes-Versammlung als auch die Wirksamkeit der Central-Gewalt erloschen. Man wird nicht behaupten können, daß die Bundes-Verfassung selbst nach dem Zerfall dieser ihrer Organe noch fortbestanden hätte. Nur die Bundes-Versammlung hatte mit dem Bundesrechte und den einmal gegebenen Verhältnissen im organischen Zusammenhange gestanden, die monarchisch-konstitutionelle Central-Gewalt war aus der Zukunft antizipirt und ein Stück einer konstitutionellen Verfassung gewesen, wie man sie beabsichtigt, aber nicht zu Stande gebracht hatte. Ihr Bestehen hatte daher auch keine Kontinuität der Bundes-Verfassung bewirken können. Mit der Bundes-Versammlung war die konkrete Erscheinung und der Repräsentant des Bundes verschwunden, Niemand war ihre Restauration zu fordern berechtigt, und so konnte die Bundes-Verfassung, ohne die ihr entsprechende äußere Organisation, ohne Aussicht auf Wiederherstellung dieser Organisation, als solche von keiner Gültigkeit mehr sein.

Es muß hierbei vor Allem auf eine schärfere Bestimmung des Begriffs einer Verfassung gedrungen werden. Eine Verfassung besteht nicht aus den einzelnen Regeln und Vorschriften, welche in der Verfassungsurkunde zusammengestellt sind. Die Deutsche Bundes-Verfassung ist nicht bloß die Summe der Bestimmungen und Artikel der Bundes- und

Wiener Schlußakte. Vielmehr hat man bei der Verfassung an einen konkreten Organismus, an eine bestimmte Gliederung vorhandener Verhältnisse und Einrichtungen zu denken, und nicht allein an die Regel und Vorschrift, nach welcher diese Einrichtungen geordnet sind. Der Deutsche Bund war ein Verein unabhängiger und gleichberechtigter Staaten. Nach diesem seinem Begriffe konnte die ihm entsprechende Organisation der Gemeinschaft nur im Zusammentritt von Repräsentanten aller einzelnen Staaten liegen. Ist diese Organisation aufgehoben, so fehlt auch die Verfassung des Bundes. Es mag noch eine Einigung der Staaten, aus der Rechte und Pflichten hervorgehen, fortbestehen; diese Einigung der Staaten ist aber eine unorganisirte und verfassungslose, und die Regulirung der daraus folgenden Verhältnisse ist, wie bei der bloßen Allianz, den einzelnen Staaten überlassen.

In der Deduktion des Hannoverschen Bevollmächtigten ist auf diese Weise nicht unterschieden. Als Bundes-Verfassung gelten ihm schlechthin die in der Bundes- und Schluß-Acte nebeneinander gestellten Vorschriften. Hat man freilich blos diese im Auge, so kann man den Untergang der konkreten Einrichtung, auf welche sie sich beziehen, ebenfalls ignoriren, und untersuchen, ob der neue Bundesstaat mit der Abstimmungs-Ordnung, mit der Regel über das Stimmen-Verhältniß u. s. w. in Widerspruch gerathe. Es ist auf diese Weise leicht, zu zeigen, daß nicht nur neue Verfassungspläne, sondern auch die meisten Vorgänge und Zustände des letzten Jahres mit diesen oder jenen Artikeln der Bundes- und Schluß-Acte nicht vereinbar sind. Der hierin liegende Irrthum löst sich aber auf, wenn man ihn nur konsequent fortsetzt, eine volle und durchgängige Anwendung des Bundesrechts fordert und nicht von den wichtigsten Voraussetzungen desselben, wie von der Existenz und Wirksamkeit der Bundes-Versammlung, ganz abstrahirt.

Ist nun aber auch die Bundes-Verfassung untergegangen, so waren mit derselben noch nicht nothwendig alle daraus herrührenden und mit ihr im Zusammenhange stehenden Rechte und Pflichten der Mitglieder untergegangen. Die Verfassung enthielt in der Hauptsache organische Bestimmungen, Regeln über die Einrichtung und Thätigkeit der Bundes-Organe, daneben aber auch Verabredungen, erlaubende, gebietende und verbietende Vorschriften, denen Rechte und Pflichten entsprachen. Gerade in der Bundes-Verfassung ist dieser gemischte Charakter zu erkennen. Sie beruht auf Verträgen der einzelnen Staaten, ist aber wegen ihrer für die Dauer geschaffenen und genau geordneten organischen Einrichtungen eben so wohl eine Verfassung, als eine bloße Staaten-Allianz, und begründet eben so wohl staatsrechtliche, als völkerrechtliche Verhältnisse. Ist daher die eigentliche Verfassung, über welche sich die allirten Staaten geeinigt hatten, erloschen, so lassen sich doch Rechte und Pflichten dieser Staaten in Folge der Verträge, und in Folge der Gemeinschaft an gewissen Gegenständen noch immer sehr wohl anerkennen. Hierher ist das Recht auf gegenseitige Hülfleistung, die Garantie der Selbstständigkeit und Integrität der Staaten und das Recht an dem gemeinsamen Bundes-Eigenthum zu zählen. Diese können bestehen und durch die einzelnen Staaten wahrgenommen werden. Preußen hat aber die Anerkennung dieser Rechte, welche als fortbestehend betrachtet werden können, ausgesprochen und bethätigt, und damit die Rücksichtnahme auf das Bundesverhältniß in solchem Maße bewiesen, daß der Vorwurf einer Beeinträchtigung der Rechte Deutscher Staaten durch weiteres Vorschreiten auf dem einmal eingeschlagenen Wege ein sehr ungegründeter ist.

Nach dieser Feststellung des Gesichtspunkts, welchen Preußen für den richtigen gehalten hat, wird es darauf ankommen, die Einzelheiten, in welchen durch ein Vorschreiten

mit den Verfassungs-Arbeiten ohne Konsens der nicht beigetretenen Staaten den Rechten und Pflichten aus der Bundesakte oder der Bundes-Verfassung zuwidergehandelt werden soll, näher in's Auge zu fassen. Es wird sich dabei zeigen, daß in den hervorgehobenen Fällen höchstens eine Kollision mit den nicht mehr existirenden organischen Einrichtungen der Bundes-Verfassung, nie aber eine Kollision mit bundesgenössischen Rechten und Pflichten vorhanden ist.

Es findet sich

1. zunächst die Angabe, daß in der Begründung des Bundesstaats nach Maßgabe des vereinbarten Entwurfs eine Abänderung der Bundes-Verfassung liege.

Wenn die Bundes-Verfassung noch existirte und die Verfassung des engeren Bundesstaates in dem anfänglich gehofften Umfange zu Stande käme, der Bundesstaat aber alsdann mit Oesterreich die beabsichtigte Union einginge, so würde damit allerdings die Bundes-Verfassung nicht nur abgeändert, sondern sogar durch einen völlig neuen Zustand ersetzt werden. Diese Umgestaltung der politischen Verhältnisse würde dann auch sicher auf völlig legale Weise, durch freie Zustimmung aller beteiligten Staaten, zu Stande kommen.

Die Bundes-Verfassung existirt indeß nicht mehr, sie muß, soll überhaupt der Deutsche Bund fortbestehen, neu aufgebaut werden, wobei sich nicht voraussehen läßt, wie weit sich die neue Form der alten nähern oder von ihr abweichen werde. Der engere Bundesstaat — die Verbindung einer Anzahl Deutscher Staaten zu einem in sich konsolidirten Ganzen — kann aber die Wiederherstellung einer Bundes-Verfassung nicht nur nicht erschweren, sondern er muß solche insofern wesentlich erleichtern, als sich die Zahl der Pajiszenten vermindert und die Gesamtheit ihre Verpflichtungen gegen die außer ihr stehenden Bundesglieder viel kräftiger erfüllen kann, als es bei der Vereinzelung möglich wäre; ja, es ließe sich behaupten, daß, wenn man das Unmögliche unternehmen, wenn man zu der Bundes-Verfassung von 1815 zurückkehren wollte, selbst damit unser Bundesstaat nicht schlechthin unvereinbar wäre, da ja sämtliche Staaten desselben auf dem Bundestage erscheinen und ihre Stimmen, sogar in vorgeschriebener Ordnung (freilich auf den Grund einer und derselben Instruktion und daher gleichlautend), abgeben könnten.

In dem vollen Bewußtsein dieses Verhältnisses hat Preußen in Verbindung mit Sachsen und Hannover das gescheiterte Werk der Nationalversammlung wieder aufgenommen und dabei den Weg der freien Einigung einschlagen müssen, so daß es den einzelnen Staaten überlassen blieb, ob sie den gemachten Vorschlägen beitreten wollten oder nicht. Die Rücksicht auf die nicht beitretenden Staaten blieb aber durch die gemeinschaftlich von Preußen, Sachsen und Hannover abgegebene Erklärung,

daß hinsichtlich dieser Staaten die Rechte und Pflichten aus dem Bunde vorbehalten bleiben sollen,

vollständig gewahrt.

2. „Der wesentlichste Theil der Bundesverfassung,“ heißt es weiter, „sei die im Art. 4. und 6. der Bundesakte festgestellte Abstimmungs-Ordnung, diese werde aufgehoben, wenn ein Theil der durch solche Abstimmung zu erledigenden Angelegenheiten von einem Reichsvorstande entweder allein oder nach Beschlußnahme eines abweichend komponirten Fürstenkollegiums, oder gar unter Beschlußnahme eines der Bundesverfassung völlig fremden Reichstags abhängig gemacht werde.“

Da auf Art. 4. und 6. der Bundesakte Bezug genommen ist, so ist wahrscheinlich das Stimmenverhältniß im engeren Rathe und im Plenum gemeint, und nicht die in Art. 8. zunächst noch dem Zufall überlassene, also nicht für sehr wesentlich gehaltene Ab-

stimmungs-Ordnung. Der ganze Einwand erledigt sich aber durch die bereits gelieferte Darlegung, daß die Verfassung des Bundes nicht mehr existirt. Es ist schwer abzusehen, wie jetzt noch das Stimmenverhältniß oder die Regel über die Art und Weise der Schlußfassungen irgend eine Bedeutung haben soll.

3. Ein fernerer Einwand wird hinsichtlich des Rechts des Kriegs und Friedens gefunden. „Es ist eine entschiedene Abänderung,“ heißt es, „wenn der Entwurf (S. 10.) das Recht des Kriegs und Friedens, das die Bundesverfassung nur der Gesamtheit Deutschlands beilegt (Art. 11. der Bundesakte und Art. 35. bis 41. der Wiener Schlußakte), dem Reichsvorstande allein auch in dem Falle vindicirt, wenn ein Theil des Bundes nicht auf jene Verfassung einginge, denn nach dem Entwürfe würde der Reichsvorstand auch ohne allseitige Abstimmung die nicht beitretenden Bundesglieder in einen Krieg verwickeln können.“

Hierauf läßt sich zunächst erwidern, daß die Wiener Verträge denjenigen Deutschen Mächten, deren Staaten nicht auf Deutschlands Grenzen beschränkt, die zugleich Europäische Mächte waren, das selbstständige Recht des Krieges und Friedens nicht genommen haben, daß Preußen zu diesen Staaten gehört und sein gutes Recht mit in das Bündniß hinübergenommen hat und in den Bundesstaat hinübernehmen will; es läßt sich ferner erwidern, daß der §. 42. der Wiener Schlußakte, indem er den einzelnen Deutschen Staaten, nach vergeblicher Anrufung der Bundesvorsicht, das Recht läßt, sich selbst zur Vertheidigung zu rüsten, ihnen damit bedingungsweise auch das Recht des Krieges und Friedens, wenigstens des Vertheidigungskrieges, zugesteht, während in einem Bundesstaat von einem Angriffskrieg überhaupt kaum die Rede sein kann; vor Allem aber wird zur Beseitigung jenes Einwandes die Hinweisung genügen, daß zur Zeit keine Bundesverfassung besteht und daher ein Deutscher Bundesstaat, wenn er sich nicht überhaupt für wehrlos erklären will, das Recht des Krieges und Friedens unbedingt in Anspruch nehmen muß.

Nach Art. 12. der Wiener Schlußakte entschied über Krieg und Frieden die Bundesversammlung im Plenum, und auch die näheren Vorschriften in Art. 35 bis 41. sind gerade für die Thätigkeit der Bundesversammlung gegeben. Diese ist bei Beschwerden auswärtiger Staaten gegen Bundesstaaten zur Cognition verpflichtet; sie hat zu prüfen und zu entscheiden, ob die Gefahr eines feindlichen Angriffes vorhanden sei; sie beschließt die Vertheidigungs-Maßregeln, und von ihr wird der Bundesfeldherr ernannt. Jetzt ist diese Bundesversammlung aufgelöst, kein Staat hat ein Recht, zu verlangen, daß sie restaurirt werde; kein Staat kann fordern, daß irgend eine andere Einrichtung geschaffen werde, in welcher die Beschlußfassungen über Krieg und Frieden nach dem Stimmenverhältniß des bundesverfassungsmäßigen Plenums erfolgen könnten. Seit der Errichtung der provisorischen Centralgewalt hat auch wirklich kein Staat daran gedacht, eine Entscheidung über Krieg und Frieden nach Abstimmung und Zählung der im Plenum geführten 69 Stimmen zu fordern und die ihm danach gebührende Stimmenzahl geltend zu machen. Nach Errichtung der Centralgewalt ging das Recht des Kriegs und Friedens auf diese über, ohne daß dieselbe dabei an Abstimmungen, wie sie die Bundesverfassung vorschrieb, gebunden gewesen wäre. Als die Centralgewalt durch Auflösung der National-Versammlung ihre Grundlagen verlor und ihr das Recht des Kriegs und Friedens nicht mehr zugestanden werden konnte, fiel dieses Recht den einzelnen Staaten mindestens so lange zu, bis eine neue Form für diese wichtigste Aeußerung des Bundeswillens wieder gefunden sein wird. Der Bundesstaat vom 26sten Mai steht der Herstellung einer solchen Form an sich nicht entgegen, und auch bis dahin kann das Verhältniß desselben zu den außer

ihm stehenden Deutschen Staaten nach dem älteren Bundesrecht in der Weise fortbestehen, daß sich dieselben als zu gegenseitigem Schutz und Beistand verbunden ansehen und einander nicht bekriegen dürfen.

Ein Konflikt des neuen Bundesstaates mit der Bundesverfassung ist daher auch in diesem Punkt nicht vorhanden. Damit aber auch ein jeder Schein eines solchen Konflikts vermieden werde, hat Preußen, und zwar schon vor Uebergabe der Hannoverschen Denkschrift, zu S. 10. des Verfassungs-Entwurfs den Zusatz vorgeschlagen:

Die Vereinsgewalt übt das Recht des Krieges und Friedens mit Beachtung der für den Bund von 1815 gültigen vertragmäßigen Normen.

4. „Es wird kaum nöthig sein,“ fährt die Deduktion des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten fort, „noch darauf hinzuweisen, daß das Heerwesen, die Bundesfestungen nicht verwaltet werden können ohne Benehmen mit den sämtlichen Gliedern des Bundes, die auf keine Weise genöthigt sein würden, statt ihrer Verbündeten mit einer den Bundes-Urkunden fremden Reichsgewalt sich einzulassen, oder hervorzuheben, daß die Bundes-Urkunden auf die unverletzte Erhaltung des Stimmrechts ein so großes Gewicht legen, daß selbst in Fällen, wenn ein stimmberechtigtes Territorium durch Erbgang einem anderen Bundesfürsten zufällt, die fernere Führung einer solchen Stimme von der Gesamtheit des Bundes abhängt.“

Die Deduktion scheint hier in der That vorauszusetzen, daß die Bundesversammlung sich seit dem 12ten Juli 1848 nur vertagt habe und jeden Augenblick wieder zusammentreten könne. Daß nach Aufhebung der Bundesversammlung, als des einzigen Organs für die Geltendmachung der Stimmen nach bestimmtem Verhältniß, auf dieses Verhältniß selbst nichts mehr ankommen könne, ist schon oben nachgewiesen; nicht minder unbegründet ist aber auch der zweite von dem Heerwesen und den Bundesfestungen hergenommene Einwand.

Die Rechte an gemeinsamen Objekten sollen allen Bundesgenossen gewahrt werden. Eine Vereitelung dieser Rechte wird man nicht darin finden können, daß sich die Bundesgenossen mit einer in den Bundes-Urkunden allerdings nicht genannten Gewalt einlassen müssen, welche aber nicht eine fremde Gewalt, sondern nur die Konsolidation einer Anzahl der den Bund konstituierenden Einzelgewalten ist. Die in den Bundes-Urkunden designirte Gewalt, welche hier, die durchgängige Geltung des Bundesrechts vorausgesetzt, eintreten müßte, ist nach Art. VII. der Schlußakte nur die Bundesversammlung, und von dieser muß zugestanden werden, daß sie nicht mehr existirt.

Aus allen jenen Einzelheiten wird dann in der Erklärung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten konkludirt, daß die Durchführung des vereinbarten Entwurfs ohne Abänderung der Bundesverfassung unmöglich sei. Ueber Abänderungen der Bundesverfassung könne aber nur durch einhellige Zustimmung aller Bundesglieder entschieden werden. Das Widerspruchsrecht eines jeden Einzelnen könne weder durch die mit der Auflösung der Bundes-Versammlung eingetretene Schwierigkeit der Geltendmachung, noch durch einen Vertrag geschwächt werden, der den oben hervorgehobenen Grundsatz von Recht und Pflicht an der Spitze trägt.

Daß Preußen durch einen Vertrag mit Sachsen und Hannover die Rechte dritter Staaten nicht schmälern wollte und konnte, bedarf keiner weiteren Ausführung. In dem übrigen Theile dieser ganzen Folgerung hat sich aber deren Verfasser in einen inextrikablen Zirkel begeben. Genau genommen, und wenn man unter Verfassung nicht bloß die geschriebenen Regeln, sondern einen konkreten Organismus versteht, ist freilich die Bundes-

verfassung nicht mehr vorhanden, und es kann daher auch auf keine Abänderungen derselben und auf keine Formen, in welchen diese möglich wären, ankommen. Die Verfassung wird aber von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten als existirend vorausgesetzt, und es wird von ihm urgirt, daß dieselbe nur nach Stimmen-Einhelligkeit geändert werden könne. Sie kann jedoch auch nur im Plenum der Bundes-Versammlung, nur gerade durch dieses bestimmte Organ geändert werden, und bundesgesetzlich braucht kein Mitglied sich eine Aenderung durch ein anderes Organ und in einer anderen Form gefallen zu lassen. Mit der Auflösung der Bundes-Versammlung ist nicht bloß für die Geltendmachung des liberum veto der Einzelnen in verfassungsmäßiger Form eine Schwierigkeit (als ob allenfalls, wenn auch mit Schwierigkeiten, die Bundes-Versammlung wieder berufen werden könnte!), sondern eine Unmöglichkeit, und damit die Unmöglichkeit von Verfassungs-Aenderungen überhaupt, eingetreten. Deutschland könnte somit, die Nichtigkeit der Deduktion des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten vorausgesetzt, nie zu einem geordneten Zustande kommen, und sich niemals von der gleichwohl zerfallenen und nicht mehr angewendeten Bundesverfassung losmachen.

Allerdings hat Preußen, und eben so wohl Sachsen und Hannover, der freien Zustimmung der beitretenden Staaten nicht vorgreifen und es jeder Regierung überlassen wollen, ob sie den Beitritt angemessen finde oder nicht. Dies ist aber nicht geschehen, weil nach der Bundes-Verfassung zu Verfassungs-Aenderungen die Zustimmung der Einzelnen nöthig war, sondern weil nach dem Zerfall der Bundes-Verfassung und dem Scheitern der National-Versammlung kein gemeinsames Organ für Verfassungs-Arbeiten existirte und nur mit Vorschlägen Einzelner und freier Zustimmung der Uebrigen zu einem Ziele zu gelangen war. Nicht aber hat Preußen dafür gehalten, daß der Bundesstaat ohne Zustimmung der Nichtbeitretenden nicht zu Stande kommen könne, sondern die Rücksicht auf diese dadurch zu wahren geglaubt, daß es, ganz wie Sachsen und Hannover, deren Rechte und Pflichten aus der Bundesgemeinschaft vorbehalten hat. Es kann indeß nie zugeben, daß diese Rechte auf Wiederherstellung untergegangener Einrichtungen oder auf Beobachtung von Regeln und Vorschriften gerichtet sein können, welche mit solchen untergegangenen Einrichtungen im unzertrennlichen Zusammenhange standen und ohne dieselben weder Sinn noch Bedeutung haben.

Mit dem, was geschehen ist und ferner geschehen wird, sind diejenigen Rechte und Pflichten aller Deutschen Bundesstaaten, die wirklich noch Sinn und praktische Bedeutung haben, völlig gesichert, und ist auch die Wiederherstellung einer lebensfähigen Deutschen Bundes-Verfassung dadurch in keiner Weise präjudicirt. Hat sich der Umfang des Bündnisses vom 26ten Mai für jetzt enger gestellt, als erwartet wurde, ist dadurch die Zahl der Staaten, auf welche jener Vorbehalt von Rechten und Pflichten sich bezieht, vorläufig größer geworden, so wird dadurch in dem Rechtspunkt offenbar nichts geändert. Ob und inwieweit aber dadurch besondere Maßnahmen erforderlich und Rücksichten geboten sein möchten, das wird sich aus den eben angeknüpften Verhandlungen über etwaige Modificationen des Verfassungs-Entwurfs ergeben; auch sind die von Preußen für diese Verhandlung dem Verwaltungsrath übergebenen Propositionen gerade aus diesem Gesichtspunkt gestellt.

Die bisherige Darstellung hat die Beweisführung geliefert, daß die Preussische Regierung und die mit ihr in Uebereinstimmung handelnden Regierungen keine Rechtsverletzung begehen, wenn sie zu dem Verfassungswerke selbst vorschreiten. Diese Beweisführung erschien nöthig, um das Verfahren Preußens in allen zum Theil weniger unterrichteten

Kreisen zu rechtfertigen, wohin die Hannoversche Denkschrift und mit ihr auch diese Widerlegung gelangen wird. Bloss dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten gegenüber wäre sie nicht nöthig gewesen. Handelte es sich bloss um Hannover, so hätte die ganze Erwiderung eine kürzere sein können. Hannover hat den Vertrag vom 26sten Mai geschlossen, den Entwurf der Reichs-Verfassung mit vereinbart und die übrigen Deutschen Regierungen mit zum Beitritt eingeladen. Hannover kann daher nach diesseitiger Auffassung, ohne seine eigenen Handlungen anzusechten, die Bildung des Bundesstaats nicht für rechtswidrig erklären, und die ganze Deduktion hätte, wenn Hannover die darin geäußerte Rechtsüberzeugung gewonnen hatte, dasselbe vom Eingehen auf das Bündniß überhaupt abhalten, nicht aber die jetzt gegebene Erklärung motiviren sollen.

Eben so wenig ist Hannover befugt, Einwendungen aus dem Rechte dritter Staaten herzunehmen.

Beide Sätze sollen eine kurze Rechtfertigung erhalten.

Es ist bereits angedeutet, daß das Bündniß und die Verfassung den Deutschen Regierungen nur zum freiwilligen Beitritt vorgelegt werden konnte, womit die Ausdehnung desselben und die Zahl der Beitretenden völlig offen blieben. Der §. 1. des Verfassungs-Entwurfs bestimmt deshalb:

Das Deutsche Reich besteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichs-Verfassung anerkennen.

In der Zirkular-Depesche vom 28sten Mai, mit welcher der Entwurf den Deutschen Regierungen vorgelegt, und welche in ihrer Fassung auch von Hannover, nach Ausweis des Schluß-Protokolls vom 26sten Mai, genehmigt ist, sagten die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover:

Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahl-Bestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet, und die den Verfassungs-Entwurf erläuternde Denkschrift vom 11ten Juni bemerkt zu jenem §. 1.:

Die verbündeten Regierungen, welche ihren Entwurf zu einer Reichs-Verfassung hier vorlegen, sind dagegen von der unwandelbaren Ueberzeugung geleitet worden, daß der Neubau der Deutschen Verfassung nur durch freiwillige Uebereinkunft der Regierungen unter sich und hiernächst eben so freiwillige Zustimmung der Nationalvertretung rechtlich zu Stande kommen könne. Daher haben sie in ihre Vorschläge keine Bestimmung aufnehmen können, welche für die Glieder des bisherigen Deutschen Bundes irgend einen Zwang in sich schloffe; wie fest und zuversichtlich auch ihre Hoffnung sei, daß der neue Bundesstaat das gesammte Gebiet des Bundes von 1815 umfassen werde, so wird sich doch dieses Gebiet aus denjenigen Deutschen Landen bilden müssen, deren Regierungen sich dem vorgelegten Entwurfe anschließen, und deren Vertreter ihn in einem aus diesen Landen einzuberufenden Reichstage annehmen. Hierdurch ist die Fassung des §. 1., wie sie vorliegt, gerechtfertigt.

Es war also klar, daß der Beitritt sämmtlicher Deutschen Staaten nicht zur Bedingung der Bildung des Bundesstaats gemacht war.

Aber auch daran, daß der Konsens der nicht beitretenden eine solche Bedingung sein solle, hat bei der Schließung des Bündnisses Niemand gedacht. Eine solche Bedingung wäre eine so schwierige, die Bildung des Bundesstaates so sehr gefährdende

gewesen, daß man sie ausdrücklich zur Sprache gebracht haben würde, wenn man sie für nothwendig und rechtlich begründet gehalten hätte. Den Gesichtspunkt, daß der neue Bundesstaat mit dem ganzen Umfange der alten Bundesverfassung vereinbar sein und anderenfalls wegen der bundesverfassungsmäßig nöthigen allseitigen Zustimmung zu Aenderungen der Bundesverfassung nicht ohne Konsens der nicht beitretenden zu Stande kommen könne — diesen Gesichtspunkt haben die Paciscenten des Bündnisses vom 26sten Mai nicht im Auge gehabt. Sie haben vielmehr ihre Verpflichtung aus dem Bunde durch die in dem Art. 1. des Bündnisses, in der Note vom 28sten Mai und in der Denkschrift vom 11ten Juni gleichmäßig niedergelegte Erklärung gewahrt,

daß der neue Bundesstaat zu denjenigen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbande der Rechte und Pflichten verbleibt, die aus der Bundesakte vom 8ten Juni 1815 erwachsen.

Hätte eine der pacificirenden Regierungen aber dennoch wirklich jenen Gesichtspunkt, nach welchem der Konsens der nicht beitretenden Staaten nöthig ist, für den richtigen und entscheidenden gehalten, so wäre es nicht zu verantworten, wenn sie diese ihre Ueberzeugung damals verschwiegen hätte, um später daraus eine Einwendung zu entnehmen. Gerade Hannover kann damals eine solche Ueberzeugung nicht gehabt haben. Das muß man theils daraus, daß es die eben erwähnte Erklärung übereinstimmend mit Preußen und Sachsen abgab, theils aus einer im Protokolle vom 18ten Mai vorkommenden Aeußerung schließen.

Die in Betracht zu ziehende Stelle dieses Protokolles ist folgende:

Hannover hat Bedenken, die ihm ganz besonders am Herzen liegen. Sie betreffen das künftige Verhältniß Oesterreichs. Hannover will nicht, daß Oesterreich aus Deutschland ausscheide. Im Fürstenkollegium theilnehmend, müsse Oesterreich aber auch bei der Exekutive theilhaftig sein. Es dieser letzteren Theilnahme verlustigen, heiße, es dauernd aus Deutschland ausschließen. Daher sei wenigstens zu sagen und im Verfassungswerke selbst oder in der Declaration zu konstatiren, daß beim Eintritt Oesterreichs in den Deutschen Bundesstaat über das Verhältniß Oesterreichs zur Exekutive zwischen Preußen und Oesterreich näher konvenirt werden solle. Mehr als diesen Vorbehalt eines späteren Einvernehmens zwischen Oesterreich und Preußen verlange Hannover nicht. Hierauf glaube es aber auch bestehen zu müssen.

Sachsen anerkennt, daß Oesterreich vor der Hand nicht wohl in der Lage sein werde, an dem neuen Bundesstaate theilzunehmen; aber die rechtliche Möglichkeit, zu jeder späteren Zeit theilnehmen zu können, müsse durch ausreichenden Vorbehalt Oesterreich gesichert bleiben, und damit dies der Fall sei, dürfe die künftig mögliche Mitbetheiligung Oesterreichs bei der Exekutive jetzt nicht ausgeschlossen werden.

Preußen ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß Oesterreich, wie es sich durch seine Konstitution selbst gestellt hat, mit seinen Deutschen Bundeslanden allein, dem Deutschen Bunde nicht mehr beitreten kann. Man müsse die Thatsache anerkennen, daß auf der einen Seite Deutschland der Nation bedeutend mehr leisten solle, als die Bundesverträge ihr bisher gewährt hätten, auch wenn sie getreulich vollzogen worden wären, und daß andererseits Oesterreich jetzt diesen Bundesverträgen kaum noch genügen könne, so, daß die Bedürfnisse und die Forderungen der Deutschen Nation und die Leistungsfähigkeit Oesterreichs in ein umgekehrtes Verhältniß getreten seien. Mit Oesterreich sei der Aufbau des Bundesstaates, den Deutschland mit Recht beanspruche und nicht mehr entbehren wolle, geradezu unvereinbar geworden. Das

sei die offene Erklärung Preußens. Können die anderen Regierungen nach dieser Erklärung nicht mehr mit Preußen gehen, so müsse es seinen Weg allein gehen.

Hannover erklärt zur Verständigung, daß seinerseits nur ein Rechtsschutz aller Deutschen Bundesglieder, Oesterreich einbegriffen, habe beabsichtigt werden sollen. Es wolle Hannover nur Vorkehr getroffen sehen, daß auch das in den Deutschen Bundesstaat nicht eintretende Oesterreich in seinen Rechten unverkürzt bleibe.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte kann daher nur in Folge einer Modification früherer Ansichten seine jetzt erhobenen Zweifel aufstellen, und so sehr zu beklagen ist, daß diese Modification gerade im gegenwärtigen Augenblicke eingetreten, so sehr ist zu wünschen, daß die dadurch herbeigeführten Bedenken durch die oben gelieferte Ausführung beseitigt werden mögen. Denn einen Zweifel kann es nicht leiden, daß eine solche spätere Aenderung von Ansichten gegen einmal übernommene vertragsmäßige Pflichten nicht zur Geltung kommen kann.

Es wurde außerdem diesseits behauptet, Hannover könne nicht befugt sein, mit der Berufung auf die fehlende Zustimmung der nicht beigetretenen Staaten eine Einwendung aus dem Rechte Dritter herzunehmen. Daß diese Einwendung von Seiten Hannovers, seinen Bundesgenossen gegenüber, nicht geltend gemacht werden kann, bedarf keines Beweises, eine bloß formelle Zurückweisung dieses Einwandes wäre aber Preußens nicht würdig; denn gilt es, die Rechte Dritter heilig zu halten, so kommt nichts darauf an, ob die Berechtigten selbst oder ein Anderer an solche Rechte erinnert. In der Wirklichkeit ist aber an einen solchen Einwand von Seiten der angeblich verletzten Staaten nicht zu denken, weil, wie bereits zur Evidenz erwiesen, keine Rechtsverletzung besteht oder beabsichtigt wird. Die Rechte und die denselben entsprechenden Pflichten aus dem Bundesvertrage sind allen Deutschen Staaten gewahrt. Rechte und Vorschriften des Bundesrechts, welche mit untergegangenen und nicht zu restaurirenden Einrichtungen zusammenhängen, werden sie schwerlich geltend zu machen geneigt sein; sie werden sich schwerlich darauf berufen, daß sie wegen ihrer Gemeinschaft an den Bundesfestungen an eine den Bundesurkunden fremde Person gewiesen seien, oder daß durch den Bundesstaat die Kurienetheilung im engeren Rathe und das Stimmenverhältniß im Plenum der Bundesversammlung alterirt werde. Um so weniger werden jene Staaten in dem Sinne der Deduktion des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten sich auf ihre Rechte aus der Bundesverfassung zu berufen Anlaß haben, als in der neu zu errichtenden Bundeskommission — zu deren Errichtung Preußen selbst die Hand geboten hat — wenigstens einstweilen ein Organ gegeben wird, welches für den Schutz dieser Rechte sorgt.

Es ist nunmehr noch übrig, einen am Schlusse der Deduktion des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten berührten Gegenstand näher zu betrachten.

„Bevor man,“ heißt es, „den nicht beigetretenen Staaten den Verfassungs-Entwurf zur Zustimmung vorlege, würden Verhandlungen über Modificationen desselben nöthig sein. Hieran knüpft sich der von Hannover und Sachsen am 26ten Mai gemachte Vorbehalt, Inhalts dessen nach dem Ausscheiden Bayerns und nicht erfolgtem Beitritt Württembergs eine Erneuerung der Verhandlungen und eine Umgestaltung des vereinbarten Entwurfes eintreten müsse.“

Allerdings hat nun nach der Unterzeichnung des Bündnisses der Königlich Sächsische Bevollmächtigte der Königlich Preussischen Regierung eine Note übergeben, in welcher es heißt:

Die Königlich Sächsische Regierung will und darf jedoch keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie sie diesen Entschluß allein zu dem Zweck und in der Erwartung gefaßt hat, daß diese Verfassung Gemeingut der ganzen Deutschen Nation und nicht eines Theiles derselben werde. Sie verkennt nicht, daß ein Eintritt der Oesterreichischen Lande in der nächsten Zeit nicht gehofft werden darf. Allein die Aufnahme des gesammten übrigen Deutschlands in den Reichsverband, welche, unbeschadet der der Oesterreichischen Regierung durch die Bundes-Verfassung zugesicherten Rechte, erzielt werden soll, hält dieselbe als Bedingung dafür fest, daß sie selbst zu einem bleibenden Verharren in demselben auf Grund der vereinbarten Verfassung verpflichtet sei. Sollte es daher nicht gelingen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch die fragliche Verfassung bestimmt worden, aufzunehmen, was wesentlich davon abhängen wird, ob Bayern sich demselben anschließt, sollte vielmehr nicht mehr zu erreichen sein, als die Herstellung eines norddeutschen oder nord- und mitteldeutschen Bundes, so müßte die Königlich Sächsische Regierung für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung ausdrücklich vorbehalten. Eine solche Nothwendigkeit wäre ohnedies durch die Bestimmung der Verfassung selbst geboten, welche nach allen Richtungen hin, dem Namen und der Sache nach, den Anforderungen einer Verfassung für das Deutsche Volk in seiner Gesamtheit, nicht aber denen eines Vereins einzelner Deutscher Staaten entspricht.

Zu derselben Zeit haben auch die Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten eine Note übergeben, in welcher sie am Schlusse erklären:

Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines nord- und mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungs-Entwurfs ausdrücklich vorbehalten bleibe.

Nach den Worten des Sächsischen Vorbehalts, von welchem man nach dem ganzen Zusammenhange der Vor- und Nachverhandlungen annehmen muß, daß er auch den Sinn desselben ausspreche, enthält derselbe keine Suspensiv-Bedingung. Es ist nicht gesagt, daß man den beabsichtigten Bundesstaat nicht errichten wolle, wenn die Süddeutschen Staaten demselben nicht beitreten, sondern daß der Beitritt derselben eine Bedingung des Verbleibens in dem Reichsverbande auf Grund der vereinbarten Verfassung sei. Für den eintretenden Fall ist die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der vereinbarten Verfassung vorbehalten.

Eine Zeit, bis zu welcher die gestellte Bedingung eingetreten sein müsse, ist dabei nicht bestimmt. Insonderheit ist nicht gesagt, daß der Beitritt der Süddeutschen Staaten erfolgt oder ihr Nichtbeitritt entschieden sein müsse, bevor der Reichstag berufen oder bevor selbst die neue Verfassung eingeführt sei. Vielmehr betrifft der ganze Vorbehalt mit sehr bestimmten Worten den Fall, daß nach der Einführung der Verfassung der Beitritt der Süddeutschen Staaten nicht erfolge, und es entspricht allerdings inneren Gründen, daß gerade dieser Fall berücksichtigt würde. Der vollendete Bundesstaat konnte auch auf die ferner stehenden Staaten eine Anziehungskraft üben, welche die bloßen Propositionen der Paciscenten vom 26ten Mai nicht hatten. Diese Wirkung des vollendeten Bundesstaats mußte man abwarten: äußerte sie sich innerhalb einer nach Billigkeit zu bestimmenden Frist nicht, so hätte für solchen Fall Sachsen das Recht, Erneuerung der Verhand-

lungen und „Umgestaltung der vereinbarten Verfassung“ zu fordern. Natürlich würde alsdann diese Umgestaltung nur nach Maßgabe der auch für Sachsen verbindlichen Verfassung erfolgen können.

Der Vorbehalt des Hannoverschen Bevollmächtigten schließt sich ganz dem des Sächsischen an.

Auders als in diesem Sinne haben nach diesseitiger Auffassung die Regierungen von Sachsen und Hannover selbst die gemachten Vorbehalte nicht verstanden und nicht verstehen können. Dieses läßt sich aus den vorliegenden Aktenstücken sehr bündig beweisen. Hätten

1. Sachsen und Hannover mit diesen Vorbehalten einen anderen Sinn und namentlich einen solchen verbunden, nach welchem die Entstehung des Bundesstaates durch den nicht erfolgenden Beitritt Süddeutscher Staaten gehindert werden könnte, hätten sie beabsichtigt, im Falle des Nichtbeitritts von Bayern und Württemberg an den vereinbarten Entwurf nicht weiter gebunden zu sein und jede Einigung über einen anderen Verfassungsplan wieder von ihrer freien Zustimmung abhängig sein zu lassen, so hätte in der mit ihrer Genehmigung Namens ihrer den übrigen Staaten zugegangenen Einladung zum Beitritte vom 28sten Mai nicht gesagt sein können:

Sie werden in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet.

Die beitretenden Staaten mußten sich lediglich an diese offene Erklärung halten, mit welcher ein Vorbehalt des Rücktritts von der Ausführung der Verfassung in keinem Falle verträglich wäre.

2. Bei den Anschluß-Verhandlungen ist keinem der beitretenden Staaten, die fast sämmtlich die Voraussetzung aussprachen, daß der Verfassungs-Entwurf für alle Theilnehmer des Bündnisses feststehe und nur unter Zustimmung aller abgeändert werden könne, eröffnet, daß ein dieser Voraussetzung widersprechender Vorbehalt existire. Es sind vielmehr, und zwar gerade von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, sehr ausdrückliche Zusicherungen in ganz entgegengesetztem Sinne ertheilt. So hat bei den Verhandlungen über den Anschluß von Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Altenburg, Inhalts des Protokolles des Verwaltungsrathes vom 18ten Juli d. J., der Bevollmächtigte dieser Staaten erklärt:

Die Herzoglichen Regierungen seien vor Allem deshalb geneigt, dem von den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. zu Berlin geschlossenen Vertrage beizutreten, weil sie unter den einmal obwaltenden Umständen die von ihnen aufrichtig gewünschte Herstellung einer lebenskräftigen Gesamt-Verfassung Deutschlands in konstitutioneller Form nur auf dem in diesem Vertrage angebahnten Wege noch für erreichbar halten. Sie glauben dabei voraussetzen zu müssen, daß die verbündeten Regierungen an den von ihnen gemeinsam proponirten Verfassungs-Entwurf jedenfalls, so weit der neu zu berufende Reichstag zustimme, sich ihrerseits gebunden achten, so wie, daß dieselben verbündeten Regierungen die Absicht haben, die zur Einführung dieser Verfassung erforderlichen Maßnahmen rasch zu ergreifen, namentlich den für die Reichstagswahlen anzuberaumenden Termin so bald als irgend möglich festzusetzen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes erwiedert hierauf:

Die verbündeten Regierungen hätten es allerdings als ihre Pflicht zu erachten, an dem gemeinschaftlich von ihnen vorgelegten Verfassungs-Entwurfs festzuhalten und, so viel immer in ihren Kräften liege, vereint dahin zu wirken, daß derselbe in möglichst kürzester Frist dem zu berufenden Reichstage zur Vereinbarung mit den Regierungen vorgelegt werde. Er sei in der Lage, diesen Vorsatz für die von ihm vertretene Königlich Preussische Regierung auf das bestimmteste zu verbürgen.

Der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte:

erkennt die sämmtlichen vorstehenden Voraussetzungen des Herzoglich Sächsischen Bevollmächtigten wesentlich als solche an, von denen die verbündeten Regierungen selbst ausgegangen seien, und er ist bei dieser Uebereinstimmung der Erwartung, daß die Beitritts-Erklärung seitens der Herzoglich Sächsischen Regierungen nunmehr in kürzester Frist erfolgen werde.

Ähnliche Zusicherungen enthält das Protokoll vom 27sten Juli d. J. über den Anschluß des Herzogthums Braunschweig.

Der Vorsitzende versichert:

Was die von einzelnen Regierungen, nachdem sie dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetreten, etwa noch zu beantragenden Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs betreffe, so werde die Zulässigkeit der Anbringung solcher Anträge völlig zugegeben, jedoch mit dem Beifügen, daß, bei mangelnder Zustimmung der übrigen Regierungen zu der beantragten Modifikation, es auch für die betreffende Regierung bei dem Inhalte des vertragsmäßig acceptirten Verfassungs-Entwurfs lediglich sein Bewenden behalte.

Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverschen Regierungen „bestärken diese Erklärung durch die Ausführung:

daß der Abschluß des Vertrags vom 26sten Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der Kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde,“

und schließlich fügt der Vorsitzende hinzu:

die durch den Vertrag vom 26sten Mai c. vereinigten Regierungen seien, wie dies bereits früher ausgesprochen und nachdrücklich bestätigt sei, zum Festhalten an dem vorliegenden Verfassungs-Entwurf, bis zu einer Modifikation desselben mittelst Uebereinstimmung aller vereinigten Regierungen, ohne Unterschied verpflichtet. Nur wenn alle Regierungen über Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs unter sich einverstanden, können und dürfen sie mit diesen Modifikationen vor den Reichstag treten, während sie im andern Falle den Verfassungs-Entwurf unverändert vorzulegen haben. Sei dem jetzt vorliegenden oder dem durch allseitige Uebereinstimmung der vereinigten Regierungen später modifizirten Verfassungs-Entwurf die Zustimmung des Reichstags einmal zu Theil geworden, so sei das Recht jedes nachträglichen Einwandes und Widerspruchs für jede Regierung erloschen.

Bei den späteren Anschlußverhandlungen ist auf diese Erklärungen vielfach Bezug genommen und den beitretenden Staaten die Versicherung ertheilt, daß Alles, was gegen die früher beigetretenen erklärt sei, auch für sie gelte.

Selbst dann aber, wenn man annehmen wollte, Hannover hätte eine Suspensiv-Bedingung stellen wollen, so wäre jeder daraus zu ziehende Einwand gegen das Vorschreiten mit dem verabredeten Verfassungswerke völlig bedeutungslos, da die vorbehaltenen Verhandlungen über die nöthigsten Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs nicht nur nicht beanstandet worden, sondern durch Preußen bereits eingeleitet sind und nothwendig zu einem nahen Ziele führen müssen, indem, wie mehrfach allseitig und auch von Hannover anerkannt ist, Aenderungen nur consensu omnium gemacht werden dürfen. Bei solcher Bewandniß kann es Preußischerseits unerörtert bleiben, ob, den beigetretenen Staaten gegenüber, denselben nicht mitgetheilte und mit jenen ausdrücklichen Zusicherungen im geraden Widerspruche stehende Vorbehalte von irgend einer rechtlichen Wirksamkeit sein könnten. Für Preußen liefert das hier Angeführte aber den Beweis, daß ein Sinn, welcher den angeführten Zusicherungen zuwider ließe, in jenen Vorbehalten nicht zu suchen ist. Die ursprünglichen Paciszenten haben, indem sie zu dem Kontrakte einluden, gegen die Beitretenden die Verpflichtung übernommen, Alles zu gewähren und zu leisten, was der Bundesvertrag enthält, und dazu gehört wesentlichst die Realisirung der Verfassung; diese Verpflichtung muß gelöst werden, und darum darf Preußen auch nicht dem entferntesten Gedanken daran Raum geben, als könne Hannover in Folge jener Vorbehalte an den einmal vereinbarten Verfassungs-Entwurf sich nicht gebunden und zu dessen Einföhrung sich nicht verpflichtet halten.

Nach den bisherigen Deduktionen wird es klar sein, daß in den Ausführungen des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten kein zulänglicher Grund enthalten ist, weshalb nicht dem ganz einfach auf Vollzug einer unzweifelhaften Bestimmung des Bündnisses gerichteten Antrage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten Folge gegeben werden sollte. Die Pflicht der verbündeten Regierungen zur Berufung des Reichstages, die sie gegen einander und gegen das Volk übernommen haben, steht fest. Ein Konsens nicht beigetretener Staaten ist weder zur Bedingung gemacht, noch an sich nöthig, am wenigsten kann seine Nothwendigkeit von einer der verbündeten Regierungen rechtlich urgirt werden. Die Vorbehalte können keinen Grund abgeben, das Zustandebringen der Verfassung zu verzögern, indem sie, man mag ihnen eine Deutung geben, welche man will, ihre Erledigung in der kürzesten Zeit finden müssen. Die nöthigen Vorarbeiten können aber, wenn dabei Eifer und guter Wille gezeigt wird, bis zu dem vorgeschlagenen Termine beendigt sein.

Je weniger demnach die Ausführung des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten in ihren Einzelheiten die Zustimmung der Preussischen Regierung finden kann, desto mehr muß dem allgemeinen Motiv, welches derselben zum Grunde liegt, die vollste Anerkennung zu Theil werden, nämlich die Forderung: bestehende Rechte heilig zu halten und den gesetzlichen Boden unter keinen Umständen zu verlassen. Dieses Motiv aber darf Preußen und — seiner Ansicht nach — auch die verbündeten Regierungen nicht dahin führen, Zustände, welche der unaufhaltsame Fortschritt der Ereignisse vernichtet, festzuhalten und sich Illusionen hinzugeben, — darüber aber wirklich vorhandene Rechte zu verletzen. Zu diesen von der Preussischen Regierung zu wahrenen Rechten zählt sie den der Deutschen Nation schon bei Berufung der National-Versammlung zugestandenem Anspruch auf Konsolidirung Deutschlands im Wege der Vereinbarung mit ihren Vertretern, nicht

minder aber auch das sämmtlichen Mitgliedern des Bündnisses vom 26sten Mai erwachsene Recht auf Realisirung dieses Bündnisses durch Berufung des Reichstages. — In dem Bewußtsein der Pflichterfüllung gegen Deutschland und seine Bundesgenossen — nicht minder aber auch in der Ueberzeugung gewissenhafter Achtung der Rechte Dritter — namentlich der Mitglieder des Deutschen Bundes — und gestärkt durch die so unumwunden und einhellig ausgesprochene Billigung seiner Kammern, wird Preußen auf dem durch das Bündniß vom 26sten Mai d. J. bezeichneten Wege fortschreiten, und zwar mit Vermeidung jedes Zeitverlustes, welcher ein Mißtrauen gegen den Ernst seines Willens erwecken könnte. Es hofft und rechnet zuversichtlich darauf, daß seine Bundesgenossen seine auf die Bildung eines wahren Deutschen Bundesstaates gerichteten Bestrebungen einmüthig und kräftig unterstützen und jede Anfechtung dieses Werks mit ihm zurückweisen werden; es erwartet dies vor Allem von denjenigen seiner Bundesgenossen, welche mit ihm die Einladung zu dem Bündniß ergoßen ließen und daher den übrigen Theilnehmern mit ihm solidarisch verpflichtet sind.

Der Königlich Preussische Bevollmächtigte — dies sind die Schlusßworte des Vorsitzenden — beharrt daher nicht nur bei seinem früheren Votum über die Anträge des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, sondern er ist auch von seiner Regierung beauftragt, unverzüglich bestimmtere, auf den Vollzug desselben abzielende Anträge zu stellen.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte bemerkt hierauf, daß er die eben vernommene Ausführung des Vorsitzenden nicht in das heutige Protokoll niederlegen lassen könne, ohne wenigstens einige Worte sofort zu erwiedern. In Beziehung auf die Vorbehalte habe er zuvörderst zu erwähnen, daß aus denselben nie ein Geheimniß gemacht worden, da sie in dem Niemanden vorenthaltenen Schlußprotokolle vom 26sten Mai d. J. erwähnt seien, die Königlich Sächsische und Hannoverische Regierung dieselben auch durch ihre Blätter veröffentlicht haben, worüber ihnen in der 28sten Sitzung von dem damaligen Vorsitzenden sogar ein Vorwurf gemacht worden, so wie endlich, daß die Königlich Preussische Regierung eben diese Vorbehalte mit den Aktenstücken über die Deutsche Frage den hiesigen Kammern vorgelegt habe. Was die so eben vorgelesene Königlich Preussische Erklärung selbst betreffe, so werde seiner Zeit darauf geantwortet werden; auf die Ausführung wegen der Vorbehalte müsse er sich aber sofort zu bemerken erlauben, daß es unter solchen Umständen in der That schwer halte, den Weg zu finden, auf dem ein gutes Recht gesichert werden könne. Da übrigens in dieser Erklärung des Vorsitzenden derjenigen Vorschläge zu Aenderung des Verfassungs-Entwurfs gedacht worden, welche ihm, dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, vor einigen Tagen unter Couvert zugekommen seien, so betrachte er dieselben nunmehr als vorgelegt, und habe er nur noch die Frage an den Vorsitzenden zu richten: ob dieselben zugleich als Vorlagen bezüglich der von der Königlich Preussischen Regierung, wie er so eben vernommen habe, allerdings nicht anerkannten Vorbehalte anzusehen seien?

Der Vorsitzende erwiedert, daß die seinerseits mitgetheilten Vorlagen in Betreff der festzustellenden Modificationen des Verfassungs-Entwurfs allerdings umfassender Art seien. Die Mittheilung selbst sei indeß zunächst nur zu vorläufiger Einsicht und Kenntnißnahme geschehen; die förmliche Vorlage dieser Modificationen werde im Verwaltungsrathe selbst erfolgen.

Der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte schließt sich in Allermaße der Erklärung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten an. Die spezielle Erwiederung auf die Ausführung der Königlich Preussischen Regierung bleibt ausdrücklich vorbehalten. Was die von dem Königlich Sächsischen Bevollmächtigten in Bezug genommene Erwäh-

nung der Vorbehalte in dem Schluß-Protokolle vom 26sten Mai c. betrifft, so giebt der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte hierüber faktische Erklärungen, die in dem Gedächtniß des Protokollführers ihre Bestätigung finden werden.

Der Protokollführer erklärte hierauf, daß bei Unterzeichnung des sogenannten Schluß-Protokolls vom 26sten Mai c., d. h. bei Unterzeichnung derjenigen Urkunde, worin auf Grund der darin sub Litteris a. b. c. und d. angeführten und gegenseitig acceptirten Vorlagen der Vertrag zwischen den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover protokollarisch festgestellt und geschlossen wurde, Vorbehalte keiner Art und von keiner Seite vorlagen. Nach der ursprünglichen Fassung der Urkunde hätten die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverischen Regierung, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den Konferenz-Protokollen der Sitzungen vom 17ten, 18ten, 19ten, 20sten, 21sten, 22sten, 23sten, 24sten und 26sten Mai niedergelegten Ansichten und Verwahrungen, den von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten in den Vorlagen sub Litteris a., b. und c. gemachten Propositionen zugestimmt, diese Vorlagen förmlich acceptirt und als gegenseitig rechtsverbindlich anerkannt. In dieser Fassung sei die Urkunde von ihm, dem Protokollführer, anfänglich vorgelegt und verlesen worden. Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverischen Regierung hätten hierauf verlangt, daß ihnen in dem Text der Urkunde noch „eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende nähere Erklärung“ vorbehalten bleibe, welche Erklärung sie dann ihrerseits später ausführen und nachträglich zu dem Protokolle einreichen wollten. Diesem Verlangen sei mittelst Zufügen einer Randbemerkung stattgegeben und nun die Urkunde von sämmtlichen Bevollmächtigten genehmigt und unterzeichnet worden. Die Einreichung der in dieser Weise beim Vertragsschluß vom 26sten Mai c. vorbehaltenen nachträglichen Erklärungen habe unter dem 28sten Mai c. wirklich stattgefunden, und seien dieselben auch an diesem Tage, wie der Vermerk auf dem Original nachweise, dem Schluß-Protokoll vom 26sten Mai c. zugefügt worden.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte schließt sich der Ausführung des Königlich Preussischen Bevollmächtigten gegen die des Königlich Hannoverischen durchaus an, jedoch mit dem Zusatz, daß die schlagendste Widerlegung der letzteren Ausführung allerdings in den Ereignissen des Jahres 1848 und in der Belehrung liege, die diese Ereignisse bei Beurtheilung und Würdigung politischer Fragen darbieten. Im Einzelnen bemerkt er noch Folgendes: In der Protokollar-Verhandlung vom 29sten Juni 1849 sei Seitens der Herzoglich Nassauischen Regierung, und zwar vor ihrem Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c., der Inhalt und der Zweck dieses Vertrages, wie ihn die Herzogliche Regierung aufgefaßt, deutlich bezeichnet und hierauf von dem Verwaltungs-Rath ausdrücklich erklärt worden:

„Daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages selbst, sodann der Verfassungs-Entwurf und dessen authentische Interpretation, die Denkschrift vom 11ten Juni c., so wie endlich die Noten des Preussischen Staats-Ministeriums vom 28sten und 30sten Mai c., das offen dargelegte Material zum Verständniß des Inhaltes und des Zweckes des Vertrages darbieten,“

ja, der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte habe, Ausweis derselben Protokollar-Verhandlung, seinerseits noch besonders zugesetzt:

„Daß in diesem Materiale die Resultate der gemeinschaftlichen Erörterungen und Entschliessungen der kontrahirenden Regierungen niedergelegt seien, daß es für die beizutretenden Regierungen nur auf diese ankommen möge, und daß eine Erörterung der

vielleicht verschiedenen Motive, die zu den gemeinschaftlichen Entschlüssen geführt haben, wenn nicht unangemessen, doch jedenfalls nicht erforderlich sein werde.“

Daß nach einer solchen auf eine bestimmte Anfrage der Herzoglich Nassauischen Regierung so ertheilten und bestärkten Antwort die jetzige Bezugnahme auf die sogenannten Vorbehalte vor einer rechtlichen Erwägung nicht Bestand halten könnte, unterlasse er, der Vertreter der Herzoglichen Regierung, näher nachzuweisen. Dieselbe Unhaltbarkeit in rechtlicher Hinsicht und für den Zweck der jetzt beantragten Ausschreibung der Reichstagswahlen habe der Nichtbeitritt Bayerns und Württembergs. Der Vertrag vom 26sten Mai c. sei, seiner innersten Wesenheit, so wie auch seiner authentischen Interpretation nach, auf Bildung eines Bundesstaates nicht für alle, sondern für diejenigen Deutschen Bundesstaaten gerichtet, die sich dem Vertrage freiwillig anschließen, wobei denn allerdings so Hoffnung als Raum geblieben, daß in Folge dieses freien Anschlusses der Bundesstaat nach und nach das ganze Vaterland umfassen werde. Die Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs, die bei dem Nichtbeitritt Bayerns und Württembergs nöthig werden, können das Ausschreiben der Reichstagswahlen eben so wenig erschweren. Was über diese Modifikationen in rechtlicher Hinsicht zu sagen, sei bereits früher von dem Königlich Sächsischen und dem Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten in der Protokollar-Verhandlung vom 27sten Juli c. selbst gesagt worden, indem sie in dieser Verhandlung, die Erklärung des Vorsitzenden bestärkend, ausgeführt:

„Daß der Abschluß des Vertrages vom 26sten Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde.“

Hinsichtlich der zur Berathung und eventuellen Feststellung dieser Modifikationen benötigten Frist möge es genügen, auf die Konferenz-Protokolle hinzuweisen, Inhalts deren der ganze jetzt vorliegende Verfassungs-Entwurf in nicht mehr als neun Tagen, vom 17ten bis zum 26sten Mai c., habe debattirt und zum Abschluß gebracht werden können.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Abgesehen von Vorbehalten, über deren rechtliche Bedeutung, in sofern sie außerhalb des Bundesvertrages vom 26sten Mai c. und der dazu gehörigen Entwürfe, so wie der begleitenden Denkschrift liegen, das Urtheil dahingestellt bleiben mag, folgt schon aus dem Inhalte dieser Grundlagen des Bundes die Nothwendigkeit einer Umgestaltung des vorgelegten Verfassungs-Entwurfs und einer Vereinigung darüber unter den theilnehmenden Regierungen. Diese von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten schon bei der ersten Abstimmung gegen eine verfrühte Ansetzung des Reichswahltages hervorgehobene Nothwendigkeit einer vorherigen Feststellung derjenigen Modifikationen, welche nach dem erklärten Nichtbeitritt der Süddeutschen Staaten stattfinden müssen, glaubt derselbe in einigen der wichtigsten Beziehungen näher nachweisen zu müssen, da gegen jene Abstimmung der Einwand gemacht worden ist, daß sich die allerdings nöthigen Modifikationen und Vorarbeiten bis zum Januar 1850 mit Sicherheit würden bewerkstelligen lassen.

Faßt man die Hauptzwecke ins Auge, welche die Königlichen Regierungen, Preußen an der Spitze, beim Abschluß des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 nach dessen klarem Inhalte sich gestellt haben, so bestehen dieselben, wie dies von allen beigetretenen Staaten

gewiß mit Dank und Vertrauen erkannt ist, einerseits in der Wahrung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands, also in der Handhabung des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Ordnung in Deutschland, andererseits in dem Streben, das Bedürfniß der Deutschen Nation nach einer kräftigen, durch freie Institutionen verbürgten Einheit zu befriedigen.

Was zuvörderst die Sicherung des öffentlichen Rechtszustandes in Deutschland betrifft, so ist an die Spitze des Bündnisses klar und entschieden das Anerkennniß des Fortbestandes des Deutschen Bundes gestellt, woraus auch bei zugestandenem Wegfallen der Bundes-Versammlung von selbst folgt, daß sämmtlichen Gliedern des Deutschen Bundes das Recht der freien Zustimmung zu Veränderungen der Grundgesetze und organischen Einrichtungen des Bundes verblieben ist. Dieser Grundsatz ist auch bisher befolgt worden und wird insofern eine wiederholte praktische Anerkennung erhalten, als das Uebereinkommen zwischen Oesterreich und Preußen wegen provisorischer Regulirung der Deutschen Centralgewalt sämmtlichen Deutschen Regierungen, auch denen, welche dem Bündnisse vom 26sten Mai beigetreten sind, zum Beitritt vorgelegt werden soll.

Nun haben allerdings die dem Bündnisse beigetretenen Regierungen sich verpflichtet, den zum Bündnisse gehörigen Verfassungs-Entwurf vorzulegen und zu vertreten, mithin auch nach besten Kräften Alles zu thun, was der Realisirung dieses Entwurfs in seinem eigentlichen hauptsächlichlichen Wesen förderlich ist.

Weiter geht aber ihre Verpflichtung nicht, und wenn sich aus dem Erfolge ergeben würde, daß der vereinbarte Entwurf im Wesentlichen nicht zu realisiren sei, so haben sich für diesen Fall auch die beigetretenen Regierungen des Rechts nicht begeben, über eine andere Vorlage von Neuem zu berathen, bevor sie ihre Zustimmung zu derselben ertheilen.

Eine unbefangene Prüfung ergiebt nun aber zweitens, daß ein nord- und mitteldeutscher Bundesstaat im Wesentlichen verschieden ist von einem Deutschen Bundesstaat, und daß der dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 angehörige Verfassungs-Entwurf nur den Deutschen Bundesstaat zur Voraussetzung hat und nur für diesen paßt. Der Artikel IV. des Bündnisses vom 26sten Mai 1849 ist bestimmt, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft zu ordnen, nicht die Verhältnisse weniger oder vieler Deutschen Staaten; er verpflichtet die Verbündeten, dem Deutschen Volke die vereinbarte Verfassung zu gewähren, das Deutsche Volk aber erstreckt sich weiter, als über Nord- und Mitteldeutschland, sein tiefes Bedürfniß des gesetzmäßigen Fortschreitens zu einer praktisch möglichen, wahren, vollständigen Einheit duldet es nicht, eine thatsächlich noch bestehende Spaltung zu einer verfassungsmäßigen zu machen.

Schon der Name und der Begriff des „Reichs,“ der durch den ganzen Entwurf geht, bezeichnet dessen Bedeutung unwiderleglich, selbst das Wort „Deutsch,“ welches sich fast in jedem Paragraphen findet, paßt auf einen engeren nord- und mitteldeutschen Bundesstaat nicht. Es ist nicht möglich, den wesentlichen Gegensatz durch eine bloße Veränderung der Ausdrücke zu verwischen. Daß aber auch materiell der Gegensatz in die wichtigsten Verhältnisse eingreift, geht zunächst schon aus den Abänderungs-Vorschlägen, welche von der Königlich Preussischen Regierung dem Verwaltungsrathe vorgelegt sind, hervor. Es treten aber zu den hier angeregten Punkten ohne Zweifel noch andere hinzu, deren Erheblichkeit nicht verkannt werden wird. So z. B. verhält sich nicht bloß die Voraussetzung beigetretener Regierungen, sondern auch eine sehr entschiedene öffentliche Meinung in beigetretenen Ländern ganz verschieden, je nachdem der §. 33. des Reichsverfassungs-Entwurfes, welcher Ein Zoll- und Handelsgebiet vorschreibt, der §. 34. über die Auf-

legung gemeinschaftlicher Produktions- und Verbrauchssteuern, der §. 38., welcher den Handel und die Schifffahrt der Reichsgesetzgebung unterwirft, das ganze Gebiet des Deutschen Reiches, mit alleiniger Ausnahme von Oesterreich, oder nur das Gebiet des engeren Bundesstaats zur Voraussetzung hat. Ein Beispiel in dieser Hinsicht liefert der dem Beitritt der Mecklenburgischen Regierungen vorausgegangene Beschluß der Mecklenburgischen Abgeordneten-Versammlung vom 2ten August 1849, welcher auf den Grund der Auffassung, daß Mecklenburg zu Gunsten der Deutschen Einheit Opfer zu bringen bereit sei, daß aber, sollte diese Einheit nicht erreicht werden, nicht abzusehen sei, warum Mecklenburg seine materiellen Interessen opfern und sich den Zollgesetzen unterwerfen sollte, die vielleicht im vorherrschenden industriellen Interesse beliebt würden, als eine Bedingung der Zustimmung zum Beitritt auch die stellte, daß für den Fall, wenn der zu begründende Bundesstaat nicht die gesammten Deutschen Länder, außer den Oesterreichischen Deutschen Staaten, in sich fassen sollte, der Beitritt Mecklenburgs zu dem in Aussicht gestellten gemeinsamen Zollverbände der eigenen freien Entschließung Mecklenburgs vorbehalten bleibe.

Wenn es nun in mehrfacher Rücksicht nothwendig erscheint, daß über eine veränderte Vorlage zur Reichsverfassung eine Verständigung unter den Deutschen Regierungen vorausgehe, so kann auf der einen Seite allerdings dadurch eine Verzögerung von einigen Monaten veranlaßt werden, auf der andern Seite ist aber auch nur auf diesem Wege die Möglichkeit aufrecht zu erhalten, daß das große Werk der Deutschen Einheit seiner Verwirklichung näher geführt werde, wozu die Aussicht, nachdem Oesterreich und Preußen sich vorläufig über die Deutsche Centralgewalt vereinigt haben, keinesweges aufzugeben ist. Mecklenburg-Strelitz kann dies im Interesse des allgemeinen Deutschen Rechtszustandes und der Deutschen Einheit um so mehr aussprechen, als für dasselbe keine Motive oder Wünsche vorhanden sind, welche einem engen Anschlusse an Preußen entgegen wären.

Sedenfalls ist gerade im jetzigen Augenblicke kein Grund zu einer Beeilung des Reichs- oder Vereins-Wahltages, welche wesentlich präjudiziren würde. Daß es an und für sich zweckmäßig wäre, den wichtigsten Schritt in dem Verfassungswerke, noch bevor man über die Grundlagen desselben vollständig einig ist, zu thun, dies findet sich unter den Gründen für die Beeilung nicht angegeben, es wird vielmehr nur auf die verstärkte Verpflichtung, welche die Regierungen selbst sich dadurch auflegen, und auf die Beruhigung von Besorgnissen in der Deutschen Nation hingewiesen. Allein, wo die Regierungen ihre Verpflichtungen im wahren Interesse der Deutschen Nation anerkennen, da bedarf es einer Verstärkung derselben nicht, und die Deutsche Nation, der alle Verhandlungen öffentlich vorliegen, wird das Bestreben der Regierungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtungen anerkennen und unterstützen.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte giebt demnach wiederholt im Einverständnisse mit den Ansichten seiner Regierung seine Stimme dahin ab, daß der Zeitpunkt zur Ansetzung des Wahltages noch nicht gekommen, dagegen Alles möglichst zu fördern sei, was ein vollständiges Einverständniß der Deutschen Regierungen über das Deutsche Verfassungswerk herbeizuführen geeignet ist."

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte. Indem er sich der eben mitgetheilten Beantwortung der Königlich Preussischen Regierung gegen die Ausführung der Königlich Hannoverschen anschliesse, sehe er sich veranlaßt, derjenigen Erklärung, welche der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte in der Sitzung vom 9ten d. M. abgegeben, noch folgende Aeußerung, die in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegeben wird, entgegen zu stellen.

I. Die eben gedachte Erklärung stellt die eventuelle Geltendmachung eines Vorbehaltes in Aussicht, welcher Hannoverscherseits in Bezug auf die Wirksamkeit des Vertrages vom 26sten Mai gemacht worden sein soll.

Der Bevollmächtigte, Vertreter des ersten accedirenden Staates, hat an fast allen späteren Beitritts-Verhandlungen im Verwaltungsrathe Theil genommen; er fühlt sich verpflichtet, hier, der Wahrheit gemäß, auszusprechen, daß, seines Wissens, niemals, gegenüber von irgend einem der über den Beitritt verhandelnden Staaten, auf den gedachten Vorbehalt, als auf ein die rechtliche Bedeutung des offenen Vertrags alterirendes Instrument, Bezug genommen — dagegen zu wiederholtenmalen in der bündigsten Weise, sogar als Erwiderung auf gestellte Anfragen wegen etwaiger geheimer Vorbehalte, ausgesprochen worden ist, daß es nur die amtlich mitgetheilten, öffentlichen Akten — der Vertrag vom 26sten Mai, mit seinen Anneren, die gemeinschaftliche Note vom 28sten Mai und die Denkschrift vom 11ten Juni — seien, welche das Object der zum Vertragsabschlusse erforderlichen gegenseitigen Verständigung bildeten.

Hiernach müsse der Bevollmächtigte erklären: daß er außer Stande ist, dem Vorbehalte, auf welchen jetzt zum erstenmale Bezug genommen wird, eine die rechtliche Wirkung der durch das Bündniß gegebenen Verhältnisse beeinträchtigende Kraft zuzugestehen.

Sollte indessen — wie der Bevollmächtigte gern hofft — die gedachte Bezugnahme auf einen Vorbehalt nur den Sinn haben, daß innerhalb des Bündnisses gewisse faktische Umstände nicht unbeachtet bleiben können, und demgemäß eine zusammenwirkende Thätigkeit der Verbündeten zur Verständigung über jene thatsächlichen Verhältnisse hervorzurufen beabsichtigen, so ist der Bevollmächtigte so weit entfernt, darin etwas zu erkennen, was eine Meinungs-Differenz zu begründen vermöchte, daß er im Gegentheile den Anlaß benützt, um seiner Regierung etwaige Aeußerungen und Vorschläge, welche den veränderten Thatsachen Rechnung tragen, anmit ebenfalls vorzubehalten.

II. Einen weiteren Anlaß zu einer erwiedernden Aeußerung findet der Bevollmächtigte in der aufgestellten Behauptung, daß durch die Berufung des Reichstages eine bloße Thatsache dem Rechte entgegengesetzt werden würde.

Durch diese Behauptung scheint der Verdacht ausgesprochen, daß diejenigen Staaten, welche das Bündniß zu dem Punkte gediehen glauben, welcher den Vollzug des Artikels 4. des Vertrages vom 26sten Mai möglich macht, nicht mehr auf dem Boden des Rechtes sich bewegten, und insbesondere, daß dieselben durch den Vollzug jenes Artikels ihre nicht beigetretenen Deutschen Bundesgenossen gleichsam in gewaltthätiger Weise bedrohten.

Der Bevollmächtigte protestirt auf das Entschiedenste gegen einen derartigen Vorwurf; und er sieht sich genöthigt, zu diesem Behufe Folgendes vorzutragen:

Die Frage wegen Zustandekommen einer Reichsverfassung ist keine neue, jetzt noch in dem Stadium befindliche, wo die Entschlüsse ganz frei wären.

Die Bundesversammlung sprach es schon am 10ten und 25ten März v. J. aus, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage vorgenommen werden solle. Ehe sie zu dem wichtigen Beschlusse vom 30sten März v. J. (26ste Sitzung S. 209.) überging, stellte sie folgende Betrachtung an:

„Eine neue Verfassung kann entweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen und von diesen gemeinschaftlich durch Bundesbeschluß oktroyirt werden, oder sie kann im Wege des Vertrags und freier Zustimmung der Regierungen auf der einen und des Volkes auf der anderen Seite zur Gültigkeit gebracht werden.“

„Nur dieser letztere Weg giebt eine Gewähr für den Bestand einer Verfassung; eine oktroyirte würde unter keinen Umständen rathsam sein; sie ist unter den jetzigen Verhältnissen eine Unmöglichkeit, denn die freisinnigste, den ausgesprochenen Wünschen entsprechendste und selbst mit den größten Opfern der einzelnen Bundesfürsten verbundene, würde, oktroyirt, nie auf Beifall und Dank rechnen können.“

„Muß man also der Meinung sein, daß die freie Zustimmung des Volkes nicht entbehrt werden kann, so fragt es sich, auf welche Weise diese zu erlangen sein wird?“

„Nach den bestehenden Verhältnissen stellt sich hier der Weg als der gegebene dar, daß jede Regierung sich der Zustimmung ihres Volkes zu der beabsichtigten Verfassung selbst zu versichern habe, da, wo eine Vertretung desselben besteht, durch Vorlage an die Stände-Versammlung oder durch Erlangung eines Vertrauens-Votums, da, wo noch keine Stände-Versammlungen bestehen, in einer ihnen selbst zu überlassenden Weise. Allein es ist klar, daß man das Zustandekommen einer Verfassung für Deutschland, deren wesentlichstes Ziel die nie dringender als jetzt nöthige Einheit der Nation ist, nicht der Gefahr aussetzen darf, daß es an dem Widerspruche einer vielleicht ganz geringen Minorität scheitern könne, oder daß wenigstens unabsehbare Weiterungen entstanden. Wollte man aber annehmen, daß die gewiß allgemein in der Nation gefühlte Nothwendigkeit, das Vaterland durch eine neue Bundes-Verfassung zu kräftigen, dahin führen würde, daß eine Zustimmung aller Bundes-Länder, aller einzelnen Stände-Versammlungen erfolgen, jedes Sonder-Interesse unbeachtet bleiben, aller Widerspruch verstummen werde, um nur das Zustandekommen nicht zu hindern, so gäbe man damit zu, daß diese durch einen moralischen Zwang erzielte Zustimmung zur leeren Form herabsinken würde.“

„Es scheint also der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige Weg der zu sein, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirathe ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten konstituierenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde.“

Auf diese Erwägungen gestützt, beschloß die Bundesversammlung, daß Wahlen von National-Vertretern vorgenommen werden sollen, um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen.

Die bündigsten Erklärungen abseiten der Regierungen liegen vor, daß sie gesonnen seien, zu der durch die angeordnete National-Vertretung gegebenen Bildungsform eines Bundesstaates mitzuwirken. Insbesondere giebt die im Bundestags-Protokolle der 54sten Sitzung vom 17ten Mai v. J. S. 513. enthaltene Erklärung Hannovers ehrendes Zeugniß von der Gesinnung dieser Regierung.

Das von der Nationalversammlung begonnene Werk scheiterte, weil dieselbe, den ihr zugewiesenen Boden der Vereinbarung verlassend, nach souveräner Geltung griff; die in Folge bekannter Vorgänge groß gewordene Anarchie bedrohte alle Ordnung, alles Gesetz.

In dieser schwersten Zeit bewährte Preußen allein mit dem Willen auch die Macht, in Deutschland das bestehende Recht zu vertheidigen, ein neuentstehendes zu schützen. Um Preußen, das die Errichtung des Deutschen Bundesstaates zu seiner eigenen Aufgabe machte, durften sich die übrigen mindermächtigen Staaten mit dem vollen Bewußtsein reihen, daß sie auf diesem Wege eine patriotische Pflicht erfüllten und ihr feierlich gegebnes Wort zu lösen vermöchten.

Das ist die eigentliche Bedeutung des Bündnisses vom 26sten Mai inmitten der Deutschen Verfassungskämpfe.

Oesterreich hat, mehr noch als durch Worte, durch die große und hoffentlich für das stammverwandte Land segensvolle That seiner Konstituierung als ein Gesamtreich gesprochen: es sei nicht im Stande, an derjenigen Umbildung der Verfassung des Deutschen Bundes, welche eine National-Vertretung zur Grundlage haben soll, sich zu betheiligen. Seine dauernde enge Verbindung mit Deutschland in der ihm gebührenden Weise kann und soll durch diese Neubildung keine Beeinträchtigung erleiden.

Die alte Bundes-Verfassung ist unwiederbringlich zu Grunde gegangen; zur Bildung einer neuen ist der Weg dahin vorgezeichnet, daß sie durch Vereinbarung mit National-Vertretern zu suchen sei.

Bei dem Mangel eines für die Verfassungs-Angelegenheit kompetenten Bundes-Central-Organs ist es unmöglich, neue allgemeine Wahlen zu veranlassen, sofort eine allgemeine Verständigung aller Regierungen über die zur Vereinbarung zu proponirende Verfassung herzustellen.

Der einzige Weg, welcher noch übrig bleibt, wenn gleichmäßig das allseitig gebotene Ziel nicht verfehlt und der freien Selbstbestimmung jedes einzelnen Landes nicht zu nahe getreten werden soll, ist der, daß einmal eine Verständigung der einzelnen Regierungen unter sich, und dann dieser mit den Vertretern ihrer Länder gesucht werde.

Das Bündniß vom 26sten Mai hat sich, als auf gesunder Grundlage beruhend, bewährt; es kann gerechten Anspruch auf nationale Bedeutung machen, weil es sich die Erringung der nationalen Ziele in der rechtlich jetzt möglichen Form zur Aufgabe macht, weil es dermalen bei vier Fünftheile der rein Deutschen Staaten umfaßt. Den Staaten, welche es ihrer Lage dermalen noch nicht entsprechend finden, denselben Weg zu gehen, wird im Namen aller Verbündeten zu sagen sein, was in einer zur Oeffentlichkeit gegebenen Mittheilung der Königlich Preussischen Regierung an die von Bayern gesagt ist:

„Die Königl. Regierung macht keinen Anspruch auf die Untrüglichkeit ihrer Auffassung, der sich die große Mehrzahl der Deutschen Regierungen angeschlossen hat, aber sie hat in ernster Erwägung ihrer Pflichten gegen das Vaterland ihre Vorschläge zur Prüfung der Regierungen der Nation hingegeben.“

Niemand, der Rechtsgefühl und Deutschen Sinn hat, wird zugeben, daß den nicht beigetretenen Staaten irgendwie in ihren Entschlüssen Zwang angethan werde. Niemand aber auch, der billig denkt, wird fordern, daß die Bündnißstaaten sich durch die Nichtbeitretenden in Erstrebung dessen hemmen lassen, was sie als nothwendig und rechtlich geboten erkennen. Ein liberum veto, in der Ausdehnung, wie es die Hannoversche Erklärung beansprucht, hat das Deutsche Bundesrecht nie gekannt, selbst nicht in den Fällen, welche nur durch Stimmeneinhelligkeit geregelt werden konnten. Würde man dasselbe jetzt in die Institutionen aufnehmen, dann, ja dann würde unfehlbar jene Epoche der Gewaltthätigkeit herannahen, vor welcher der Hannoversche Bevollmächtigte mit so vielem Ernste warnt. Die eigenen Worte in Bezug auf die diesem liberum veto der Einzelnen (oder dem „völligen Einverständnis aller Deutschen Regierungen“) möglicherweise zu gebende Anwendung — die nämlich, daß der Dissens Einzelner eine Einmischung des Auslandes in die inneren Angelegenheiten herbeiführen könnte — diese Worte wiederlegen denjenigen, der sie ausspricht, denn nie wird es zugegeben werden können, daß in unserem öffentlichen Rechte eine Bestimmung gültig sei, welche einen Deutschen Staat zum offenen Verrath an den Bundesgenossen berechtigte.

Indem der Bevollmächtigte seine Protestation gegen die oben erwähnte Verdächtigung wiederholt, erklärt er Namens seiner Regierung, daß dieselbe sich bewußt ist, bei ihrer Zustimmung zur Bildung eines Reichstags nur sich eines ihr zustehenden freien Rechts zu bedienen und einer Pflicht gegen ihr Land, wie gegen Deutschland, zu genügen, so wie, daß sie jeden Augenblick bereit ist, bei Verhandlungen mit den dem Bündnisse nicht angeschlossenen Deutschen Ländern sich zu betheiligen und jedem begründeten und billigen Anspruche mit den ihr zu Gebot stehenden Mitteln wärmste Unterstützung angedeihen zu lassen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte verzichtet darauf, der ausführlichen Beantwortung der Königlich Preussischen Regierung, der er im Ganzen durchaus beitrifft, noch etwas zuzusetzen. Er weicht im Einzelnen nur insoweit ab, als er sich allerdings zu der in der Beantwortung der Königlich Preussischen Regierung erwähnten strengeren Rechts-Ansicht bekennt, wonach die rechtliche Existenz des Bundes vom Jahre 1815 durch die Vorgänge des Jahres 1848 gebrochen ist. Vorbehalte seien nur geltend zu machen, wo sie überhaupt gemacht seien, was gegenüber der Großherzoglichen Regierung sicherlich nicht geschehen sei. Dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten mache er nur noch bemerklich, daß es von keiner Seite bestritten worden, den vorliegenden Verfassungs-Entwurf, jetzt nachdem Bayern und Württemberg den Anschluß an den Vertrag vom 26ten Mai c. abgelehnt, den dadurch vindizirten Modifikationen zu unterwerfen, daß bis zum 15ten Januar 1850 hinlänglichste Zeit zur Bewältigung der desfallsigen Arbeiten gegeben sei, und daß die sonstigen Argumentationen des Bevollmächtigten organische Bestimmungen voraussetzen, die seit Auflösung des Bundestages nicht mehr existiren, und zu deren Herstellung dem allenfallsigen Willen jedenfalls die Macht gebrechen würde.

Der gemeinschaftliche Bevollmächtigte für Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg und für die Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß beider Linien: Auch er halte die von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten eben vorgetragene Widerlegung der von Hannoverischer Seite neuerlichst vorgebrachten Rechtsbedenken für durchaus begründet, namentlich, sofern darin der Nachweis gegeben sei, daß die von dem Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten aus den Bestimmungen der früheren Bundesverfassung gegen die nunmehrige Verwirklichung des Bundesstaates hergeleiteten Einwände jeder zutreffenden Begründung ermangeln. Was übrigens den hier schon mehrerwähnten Vorbehalt der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverischen Regierung betreffe, so habe der Bevollmächtigte noch insbesondere bemerklich zu machen, daß ein solcher Vorbehalt von denjenigen Regierungen, die er hier zu vertreten die Ehre habe, weder als gültig, noch überhaupt als bestehend angenommen werden könne. In den den Beitritt dieser Regierungen betreffenden Verhandlungen sei auf irgend einen Vorbehalt, durch welchen die Realisirung des beabsichtigten Bundesstaates noch bedingt bleiben solle, nicht nur nicht hingewiesen worden, sondern es sei auch im Protokoll der 20sten Sitzung, auf Grund dessen der Anschluß der Herzogthümer Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, wie auch der beiden Fürstenthümer Reuß und der beiden Fürstenthümer Schwarzburg, erfolgt sei, die im Verwaltungsrathe unter besonderer Zustimmung des Königl. Hannoverischen Bevollmächtigten gegebene Versicherung niedergelegt, daß die verbündeten Regierungen es als ihre Pflicht zu erachten haben, an dem gemeinschaftlich von ihnen vorgelegten Verfassungs-Entwürfe festzuhalten und,

so viel immer in ihren Kräften liege, vereint dahin zu wirken, daß derselbe in möglichst kurzer Frist dem zu berufenden Reichstage zur Vereinbarung mit den Regierungen vorgelegt werde. Was aber die Großherzogliche Regierung von Sachsen-Weimar betreffe, so sei deren damaligem Bevollmächtigten bei den Anschluß-Verhandlungen die noch bestimmtere Erklärung geworden, daß neben dem Bundesvertrage vom 26sten Mai c. und den zugehörigen Entwürfen der Reichsverfassung und des Wahlgesezes, so wie der begleitenden Denkschrift anderweitige Vereinbarungen und Erklärungen, welche für die sich verbündenden Regierungen maßgebend sein könnten, nicht vorhanden seien. Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte habe vorhin geäußert, die fraglichen Vorbehalte seien so bald zur Oeffentlichkeit gelangt, daß auch die wegen des Anschlusses ihrer Regierungen hier unterhandelnden Bevollmächtigten davon Kenntniß gehabt haben müßten. Dies sei so richtig, daß die Bevollmächtigten eben deshalb an den Verwaltungsrath ausdrücklich die Frage gerichtet, ob außer den ihren Regierungen bis jetzt offiziell mitgetheilten Vertragsbedingungen noch andere Bedingungen, welche für die sich verbündenden Regierungen maßgebend sein sollten, vorhanden seien. Die ihnen hierauf vom Verwaltungsrathe gegebenen Versicherungen seien nun so klar und bestimmt ertheilt worden, daß jede weitere Besorgniß, es möchten später noch bedingende Vorbehalte von Seiten der pacifizirenden Staaten geltend gemacht werden, in der That als nicht mehr zulässig hätte erscheinen müssen.

Auf die Bemerkung des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, daß für die Großherzoglich Sachsen-Weimarische Regierung allerdings, der ihrem Bevollmächtigten gegebenen Zusicherung gemäß, andere Vereinbarungen und Erklärungen nicht maßgebend seien, als der Bundesvertrag vom 26sten Mai c. und dessen offiziell mitgetheilte Anlagen, fügt der Großherzoglich Sachsen-Weimarische Bevollmächtigte hinzu, daß, wenn dies der Sinn der vom Verwaltungsrath gegebenen Antwort sein sollte, es dort hätte heißen müssen: „für die beitretende Regierung;“ da aber gesagt sei: „für die sich verbündenden Regierungen,“ so müssen darunter auch die von Sachsen und von Hannover verstanden werden.

Der Königlich Hannoverische Bevollmächtigte will, so viel es die Andeutungen über beabsichtigte Geheimhaltung des Hannoverischen Vorbehalts zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. betrifft, nur noch daran erinnern, daß dieser Vorbehalt in mehreren gedruckten Exemplaren auf dem Tische des Verwaltungsrath längere Zeit aufgelegt hat. Eben so macht der Königlich Sächsische Bevollmächtigte, in spezieller Rückbeziehung auf die vorgängige Aeußerung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, bemerkllich, daß die definitive Beitritts-Erklärung der Großherzoglich Hessischen Regierung erst erfolgte, nachdem die Königlich Preussische Regierung mit den Alten über die Deutsche Angelegenheit auch die Sächsischen und Hannoverischen Vorbehalte ihren Kammern vorgelegt hatte.

Die Bevollmächtigten für Kurfürstenthum Hessen, für Großherzogthum Oldenburg, für Herzogthum Braunschweig, für Herzogthum Anhalt-Bernburg und für Herzogthum Anhalt-Desau und Cöthen erklären übereinstimmend, daß sie der Ausführung der Königlich Preussischen Regierung beitreten, daß auch ihren Regierungen bei deren Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. nur der Vertrag selbst und der Verfassungs-Entwurf nebst Denkschrift, nicht aber auch irgend welcher sonstige Vorbehalt mitgetheilt worden, und daß sie alle Rechte ihrer Regierungen aus dem Vertrage vom 26sten Mai c. feierlich verwahren.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte schließt sich an. Es werde eine heilige Pflicht aller dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen gegen die Deutsche Nation sein, die Königlich Preussische Regierung in ihrem ernstlichen Streben nach halbmöglichster Konstituierung des Deutschen Bundesstaates zu unterstützen. Wenn in der Hannoverischen Rechtsausführung ein Hauptgewicht auf den Art. 7. der Bundesakte gelegt worden, so sei es gerade dieser Artikel, der den Todeskeim aller Bundesverfassung in sich trage. Es sei durch diesen Artikel geschaffen worden, was die Geschichte nie gesehen habe, ein Rath, der in allen wichtigen Fällen nicht durch Mehrheit der Stimmen, sondern durch völlige Einhelligkeit, also fast nie und nirgend einen Beschluß zu Stande bringen konnte, ein Verein, dessen Zwecke durch die geforderte Einstimmigkeit geradezu an das einzelne Belieben preisgegeben wurden. Wenn demnach irgend ein Artikel der Bundesakte es nicht verdiene, für den neuen Bundesstaat maßgebend zu werden, so sei es eben der bezogene Artikel 7., als welcher recht eigentlich die Ohnmacht und Unfähigkeit des alten Bundestages organisiert hat.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen. Er könne nur auf seine in der Sitzung vom 9ten d. abgegebene Erklärung und auf die dem Antrage des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten darin ertheilte Zustimmung zurückkommen. Zu der beantragten Ausschreibung der Wahlen für den nächsten Reichstag dränge die Konsequenz des Bündnisses vom 26sten Mai c., der bei der Einladung zu diesem Bündnisse angeführten Motive, der von den beitretenden Staaten vor ihrem Beitritte kundgegebenen Voraussetzungen und der darauf erfolgten übereinstimmenden Erwiederungen der Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, wie diese Erwiederungen in den Protokollen niedergelegt seien. Es dränge dazu die ernste Würdigung der gegenwärtigen Lage Deutschlands und der von allen Seiten gesteigerten Erwartungen, der Rückblick auf die nachtheiligen Ergebnisse, welche im Frühling des verflossenen Jahres das System des Abwartens und der Mangel an Entschlossenheit in Leitung der Deutschen Angelegenheiten herbeiführte, der Hinblick auf schwerlich ausbleibende ähnliche Folgen, sofern das von den Regierungen festgehaltene Prinzip der Vereinbarung sich faktisch als nicht durchführbar erweisen sollte. Daß vorab noch bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden bleiben, sei sicherlich nicht zu verkennen; aber eben so wenig zu übersehen, daß zur Ueberwindung der Schwierigkeiten noch ein Zeitraum von drei Monaten verstattet bleibe. Werde der in Frage stehende Entschluß jetzt nicht gefaßt, so sei zu befürchten, daß sich der Verwaltungsrath auch nach Ablauf dieser Monate noch in einer der heutigen völlig gleichen Lage befinden werde, während im hoffentlich anderen Falle und bei allseitig bereitwilligem Entgegenkommen für diesen Zeitpunkt ein günstiges Resultat kaum zu bezweifeln sei.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Hamburg. So fest er auch an der Hoffnung halte, daß in nicht zu ferner Zeit es noch gelingen werde, sämtliche Deutsche Staaten zu einem ihren veränderten Verhältnissen und Stellungen entsprechenden Verfassungswerke zu vereinigen, so wenig könne er die Besorgniß und die Ansicht theilen, daß die Erfüllung der Zusagen und Verpflichtungen, welche in Bezug auf das Verfassungswerk durch und in Folge des Bündnisses vom 26sten Mai gegeben und eingegangen seien, für die Verbündeten von der Zustimmung der für jetzt nicht beigetretenen Staaten abhängig wäre. Eine solche Abhängigkeit würde vielmehr jene Hoffnung vereiteln und nur dahin führen, daß überall nichts zu Stande gebracht werden könnte, bevor nicht den Bedingungen des letzten dissentirenden Staates genügt sei. Nachdem indeß einmal der Zweifel aufgeworfen, ob die Verbündeten nicht mit zwingenden Pflichten gegen Andere in Wider-

spruch geriethen, wenn sie ihrerseits in Ausführung brächten, was sie als heilsam und nothwendig unter den veränderten Verhältnissen betrachten zu müssen erklärt hätten, könne der Bevollmächtigte nur mit Dank erkennen, daß Preussischerseits in umfassender Rechtsbarlegung diesem Zweifel entgegengetreten sei. Er schliesse sich dieser so eben vernommenen Deduction im Allgemeinen aus persönlicher Ueberzeugung an. So viel aber die Vorbehalte betreffe, so würden dieselben durch die Preussischerseits vorgeschlagenen Modificationen von selbst zur Sprache kommen, und sehe er eventuell ferneren Vorschlägen des Sächsischen und des Hannoverschen Bevollmächtigten entgegen.

Nachdem somit alle Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme des Königlich Sächsischen und des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, der Königlich Preussischen Regierung in ihrer Beantwortung der Königlich Hannoverschen Rechtsausführung beigetreten sind, kündigt der Vorsitzende an, daß er in der nächsten Sitzung bestimmte Vorschläge seiner, der Königlich Preussischen Regierung, vorlegen werde, und zwar:

- a) bezüglich der Modificationen des Verfassungs-Entwurfs,
- b) bezüglich Anberaumung und sofortiger Veröffentlichung eines Wahltermins für den nächsten Reichstag,
- c) bezüglich des Ortes zur Abhaltung des nächsten Reichstages, und endlich
- d) bezüglich der Art und Weise, in welcher der Verwaltungsrath demnächst mit dem versammelten Reichstag verhandeln wird.

Die Sitzung schließt Abends 11 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 19ten Oktober c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Zeschau. v. Wangenheim. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel.
 Seebeck. v. Schack. v. Derßen. Mosle. Bollpracht. Dr. Liebe. Walther.
 Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Zwei und funfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 19ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, Staatsministers von Zeschau;
- des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsraths von Wangenheim;
- des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths, Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt, und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Consistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Königlich Sächsische Bevollmächtigte erklärt, daß er sich nicht wohl mehr in der Lage befinde, an der Wahlkommission Theil zu nehmen, und daher ansuche, in seine Stelle ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes eintreten zu lassen. Bei der zum Zwecke der Neuwahl erfolgenden Abstimmung erhalten der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche und der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte die meisten Stimmen, und zwar beide in gleicher Zahl. Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte spricht die Ueberzeugung aus, daß der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte, Ober-Steuer-Direktor Pfeiffer, durch Kenntnisse wie Erfahrungen sich der Kommission besonders nützlich erweisen werde, und verbindet damit die Bitte, aus diesem Grunde von der auf ihn selbst mitgefallenen Wahl abzusehen. Demnach tritt an die Stelle des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte als neu gewähltes Mitglied der Wahlkommission.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelizische Bevollmächtigte überreicht einen die Mecklenburgische Verfassungsfrage betreffenden Bericht der Großherzoglichen Regierung an den Großherzog von Mecklenburg-Streliz. Dieselbe wird dem Referenten in dieser Frage, Legationsrath Dr. Liebe, überwiesen.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte legt mehrere Exemplare einer „Nachweisung über den Betrieb der Großherzoglich Badischen Eisenbahn“ zur Vertheilung unter die Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise zur Kenntnißnahme der im Verwaltungsrathe vertretenen Deutschen Regierungen vor. Er begleitet diese Vorlage mit einer Rückbeziehung auf den usus der bezüglich ähnlicher Mittheilungen früher in Frankfurt bestanden, und mit dem Wunsche, daß sich auch im Verwaltungsrathe, als dem gemeinschaftlichen Organe der verbündeten Staaten, alle Bestrebungen der Regierungen dieser Staaten, sofern sie ein allgemeineres vaterländisches Interesse darbieten, berühren, und von hier aus in dem ganzen Kreise des Bundesvereins sich verbreiten mögen. Der Vorsitzende spricht für das Dargereichte den Dank des Verwaltungsrathes aus, verbunden mit der Hoffnung, daß das gegebene Beispiel allseitige Nachfolge finde.

Die in der Sitzung vom 17ten Oktober c. Seitens der Königlich Preussischen Regierung gegebene Beantwortung der Königlich Hannoverschen Rechtsausführung wurde von dem Vorsitzenden mit der Erklärung geschlossen, daß er von seiner Regierung beauftragt sei, bestimmtere, auf die Einberufung des nächsten Reichstages abzielende Vorschläge im Verwaltungsrathe vorzubringen. An diese Erklärung anknüpfend stellt der Vorsitzende, Namens der Königlich Preussischen Regierung, folgende Propositionen:

1. den Verfassungs-Entwurf denjenigen Modifikationen zu unterwerfen, die in dem, von dem Vorsitzenden übergebenen, dem gegenwärtigen Protokolle zu annexirenden Exemplare des Entwurfs, durch Löschungen und Zusätze, näher angegeben sind; wobei ausdrücklich hervorgehoben wird, daß es jeder andern der verbündeten Regierungen selbstverständlich völlig freigestellt bleibt, anderweite Modifikationen vorzubringen;
2. als allgemeinen Wahltag für die Abgeordneten zum Volkshause der nächsten Reichsversammlung den 15ten Januar 1850 anzunehmen, sodann die Behörden anzuweisen, sofort alle Vorarbeiten in Angriff zu nehmen, damit jedenfalls dieser Wahltag eingehalten, und seiner Zeit durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsrathes zum Ausschreiben der Wahlen vorgeschritten werden könne;

3. als den Ort des nächsten Reichstags die Stadt Erfurt zu bestimmen;
4. die Verhandlungen der verbündeten Regierungen beziehungsweise des Verwaltungsrathes mit dem Reichstage, durch drei Commissarien führen zu lassen, von denen die Königlich Preussische Regierung Einen zu ernennen hätte, die beiden andern aus der freien Wahl des Verwaltungsrathes hervorgehen würden.

Die erste Proposition bezwecke zunächst nur die, um der veränderten Umstände willen, theils für nöthig, theils für rätzlich zu erachtenden Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs der Berathung des Verwaltungsrathes zu unterlegen.

Was die proponirten Abänderungen selbst betreffe, so scheine es angemessen, bei dem beschränktern Umfange, welchen der Bundesstaat wenigstens vorläufig erhalten werde, den Ausdruck „Reich“ durch „Bundesstaat“ zu ersetzen, und diesen in den Zusammensetzungen mit „Verein“ alterniren zu lassen, welche letztere Bezeichnung in dem Worte „Union“ bereits eine gewisse staatsrechtliche Geltung erlangt habe.

Durch den Zusatz zu S. 1. solle die Fortbauer des Rechtsverhältnisses des Bundesstaats zu den außer ihm verbleibenden Deutschen Bundesstaaten deutlich ausgesprochen werden.

Im S. 10. sei, wie dies schon in dem frühern ausführlichen Vortrage hervorgehoben, die Absicht kund gegeben, daß das der Vereinsgewalt übertragene Recht des Kriegs und Friedens die vertragsmäßigen Rechte und Pflichten des Bundes von 1815 nicht beeinträchtigen dürfe.

Der nämliche Gedanke sei auch in dem Zusatz zu S. 53 und 74. ausgedrückt.

Der Abänderungsvorschlag zu S. 67. solle durchaus nicht voreilend sein; er sei nur als eine Meinungs-Äußerung dargeboten; jede andere Einigung der Bundesglieder über die Zusammensetzung der Kurien, auch unter Beibehaltung der Kurienzahl des ursprünglichen Entwurfs, werde Preußen genehm sein, so wie es auch dem Beschlusse nicht entgegen sein werde, den S. ganz unverändert, und also die Stelle für die vorläufig nicht eintretenden Deutschen Staaten einstweilen offen zu lassen. Der Vorsitzende persönlich würde dem Letztern sogar den Vorzug geben.

Bei S. 85. bestehe der Abänderungsvorschlag lediglich in Weglassung der Namen derjenigen Staaten, welche dem Bunde für jetzt nicht beitreten zu wollen erklärt haben; das Verhältniß der Stimmen zur gesammten Seelenzahl werde dadurch nicht geändert. Preußen werde indeß etwaige Wünsche auf Modificationen auch in dieser Beziehung möglichst berücksichtigen.

Der Zusatz zu S. 194. solle die nachfolgende Aufnahme hinzutretender Bundesmitglieder erleichtern.

Hinsichtlich der zweiten Proposition glaubt der Vorsitzende sich lediglich auf das Resultat der bisherigen Berathung über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten zurückbeziehen zu sollen.

Die dritte Proposition sei eben auch nur eine Proposition. Entscheide die Majorität für einen andern Ort, so werde sich Preußen dieser Entscheidung fügen.

Bei der vierten Proposition habe Preußen es seiner Stellung und seinem Verhältniß zum Bundesstaate angemessen finden müssen, sich die Bestellung Eines der Drei Commissarien zu sichern. Die Wahl der beiden übrigen Commissarien bleibe gemeinschaftliche Angelegenheit des Verwaltungsraths.

Auf diese Propositionen der Königlich Preussischen Regierung erklärt der Königlich Sächsisch Bevollmächtigte, nicht in der Lage zu sein, an besfalligen Discussio-

nen weiteren Antheil zu nehmen. Was die erste Proposition im Besondern betreffe, so werde er dieselbe zur ungesäumten Kenntnißnahme seiner Regierung bringen, und sich, nach Eingang der ihm hierauf zu Theil werdenden Instruction, ferner aussprechen. Eine gleiche Erklärung giebt der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte. Der Herzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erklärt, daß, da seine frühere Abstimmung über den Antrag des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten auf andern Gründen als auf denen von Sachsen und Hannover, und namentlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen beruhe, vorzugsweise er, soviel es namentlich und zunächst die erste Proposition betreffe, sich der Majorität unterwerfe, und dies zwar um so mehr, als es sich Inhalts dieser Proposition vorerst nur um eine, einen Beschluß nicht involvirende, Annahme eines Wahltermins handle. Die übrigen Bevollmächtigten treten der ersten Proposition der Königlich Preussischen Regierung, zum Theil mit der Ueberzeugung, alle aber mit dem Wunsche bei, daß die Wahl für den nächsten Reichstag jedenfalls am 15ten Januar 1850 in Vollzug trete.

Zur vorbereitenden Berathung und demnächstigen Berichterstattung im Verwaltungsrathe über die erste und vierte Proposition soll, nach übereinstimmendem Beschlusse sämtlicher Mitglieder des Verwaltungsrathes, die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverschen Regierung ausgenommen, in der nächsten Sitzung eine Kommission gewählt werden, und die Diskussion über diese Propositionen jedenfalls in vierzehn Tagen stattfinden.

Die vorbehaltene Erledigung der dritten Proposition ist hiervon unabhängig.

Die heutige Berathung des Verwaltungsraths über die von der Königlich Preussischen Regierung zum Zwecke der Einberufung des nächsten Reichstags gemachten Propositionen schließt mit dem Resultat:

Mit Ausnahme des Königlich Sächsischen und des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten haben die sämtlichen Bevollmächtigten der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Regierungen sich zu folgender Feststellung vereinigt:

1. der 15te Januar 1850 ist als derjenige Tag angenommen, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volksause für den nächsten Reichstag nach einem, von dem Verwaltungsrathe vorher zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben, in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten stattfinden wird;
2. die betreffenden Regierungen werden von ihren sie hier vertretenden Bevollmächtigten ersucht werden, die Landesbehörden mit Anweisung zu versehen, die benötigten Vorarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und möglichste Vorkehr zu treffen, damit demnächst das Ausschreiben der Wahlen beschlossen, und der Wahltermin selbst eingehalten werden kann.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 22sten Oktober c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meyßenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaf.
v. Derßen. Mosle. Vollpracht. Bloemer.

Nachträglich genehmigt:
Waltther.

Protokoll

der

Drei und Fünfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 23ten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Oberst Mosle;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Walther;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elber.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der in der heutigen Sitzung des Verwaltungsraths erschienene Syndikus Dr. Elder überreicht zu Händen des Vorsitzenden zwei von dem präsidirenden Bürgermeister des Senats der freien und Hansestadt Lübeck, dem Dr. Brehmer, d. d. Lübeck, den 15ten Oktober 1849 vollzogene Urkunden,

in deren ersteren

der Senat die von dem Dr. Elder in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 12ten Oktober c. abgegebenen Erklärungen ausdrücklich genehmigt, und nach Maßgabe derselben, so wie der darauf von dem Verwaltungsrathe ertheilten Erwidierungen nunmehr dem am 26sten Mai c. zu Berlin zwischen den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover zur Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten abgeschlossenen Verträge unbedingt beitrifft, die volle Gewährung aller demnach der freien und Hansestadt Lübeck vertragmäßig erworbenen Rechte und Zuständigkeiten gewährt, und die getreue Erfüllung aller vertragmäßigen Obliegenheiten und Leistungen verheißt.

In der andern Urkunde wird der Syndikus Dr. Elder ausdrücklich ermächtigt, im Namen des Senats für die freie und Hansestadt Lübeck alle beikommenden Rechte zu üben, und die Seitens des Verwaltungsrathes von der Lübeckischen Regierung etwa zu fordernden Erklärungen abzugeben, auch in Verhinderungsfällen von der ihm ertheilten Substitutions-Befugniß Gebrauch zu machen.

Beide Urkunden werden von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt.

Syndikus Dr. Elder nimmt auf Ersuchen des Vorsitzenden als Bevollmächtigter der freien und Hansestadt Lübeck unter den Mitgliedern des Verwaltungsraths seinen Sitz ein.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Regierung der freien und Hansestadt Lübeck, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Verträge vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. Beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Ausfertigungen der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrathes;
2. beglaubigte Abschrift:
 - a) des Vertrages vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezeichneten Ratifikations-Urkunde der freien und Hansestadt Lübeck an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Verträge vom 26sten Mai c. beigetretenen Regierungen beschlossen.

Der Vorsitzende legt folgende gemeinschaftliche Note des Königlich Sächsischen und des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten vor:

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverischen Regierung sehen sich in die Nothwendigkeit versetzt, nach dem Verlauf der

bisher stattgefundenen Verhandlungen über die Feststellung eines Termins zur Anordnung der Wahlen für den demnächstigen Reichstag Folgendes zur Kenntniß des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe der durch den Vertrag vom 26sten Mai 1849 verbündeten Regierungen zu bringen, und dessen Mittheilung an den Verwaltungsrath zu beantragen.

In Festhaltung des Vertrages vom 26sten Mai 1849 müssen die Regierungen von Sachsen und Hannover in dem von der Königlich Preussischen und der Mehrzahl der übrigen verbündeten Regierungen beabsichtigten Vorschritte,

mit Bestimmung eines äußersten, auf den 15ten Januar 1850 festgesetzten Termins zur Vornahme der Wahlen Behufs des demnächst zu berufenden, die Deutsche Verfassung mit den Regierungen vereinbarenden Reichstags in ihren Ländern zu verfahren und es den nicht einverständenen Regierungen zu überlassen, ob und wann sie in gleicher Maße vorschreiten wollen,

eine dem Bündnisse vom 26sten Mai entgegenlaufende, die Zwecke desselben gefährdende und insbesondere die äußere und innere Sicherheit Deutschlands bedrohende Maßregel erblicken. Die Unterzeichneten dürfen sich dabei nicht allein auf die in den Sitzungen des Verwaltungsraths vom 5ten und 9ten d. M. entwickelten Gründe, sondern auch auf den Inhalt der Note des unterzeichneten Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vom 2ten Juli d. J. beziehen, worin bereits die Nothwendigkeit einer Verständigung mit Oesterreich in ihrem entscheidenden Einflusse auf die Wirksamkeit und den Erfolg der Bestrebungen des Verwaltungsraths auf Bildung eines Bundesstaates hervorgehoben sind; auch erblicken sie in der von dem Königlich Preussischen Regierungs-Kommissar in der zwölften Sitzung der zweiten Kammer der hiesigen National-Versammlung im Namen der Regierung ausgesprochenen Erklärung:

„daß ein Zusammenhalten mit Oesterreich eine Lebensfrage für das Deutsche Verfassungswerk sei“,

einen sehr kräftigen Stützpunkt für ihre Ansicht. Die Unterzeichneten müssen sich und ihre Regierungen daher gegen alle die Folgen, welche sich ihrer Ueberzeugung nach an einen solchen Vorschritt der Königlich Preussischen Regierung und der übrigen sich dem anschließenden Regierungen knüpfen werden, hierdurch feierlich verwahren und gegen die Befugniß dieser Regierungen zu einem solchen Schritte, als außerhalb der Zwecke des Bündnisses und des Art. XI. der Bundesakte liegend und eben so den Befugnissen des Verwaltungsrathes, bei welchem in Ermangelung einer besonderen Vereinigung zu einer bindenden Beschlußfassung Einhelligkeit der Stimmen als erforderlich vorausgesetzt werden muß, widersprechend, hierdurch protestiren.

Wenn in einem solchen Vorschritte aber zugleich diejenige Eventualität als eingetreten angesehen werden muß,

„daß es nicht gelungen, den Süden Deutschlands in den Reichsverband, wie er durch den Verfassungs-Entwurf bestimmt worden, aufzunehmen, daß vielmehr nicht mehr zu erreichen gewesen, als die Herstellung eines nord- und mittel-deutschen Bundes“,

so wird auch gegenwärtig der Zeitpunkt als eingetreten anzunehmen sein, wo die Vorbehalte der Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverschen Regierung vom 26sten Mai d. J. Platz greifen. Die Unterzeichneten müssen diejenige Interpretation, welche diesen Vorbehalten von Seiten des vorsitzenden Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten in seinem Vortrage vom 17ten Oktober hat gegeben werden wollen, mit eben so großer Ent-

schiedenheit zurückweisen, als die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, im Vertrauen auf ihr gutes Recht, die Folgen ihrer Schritte zur Wahrung desselben mit Ruhe erwarten. Sie haben ihre Vorbehalte ihrer Zeit bei Annahme des Preussischen Entwurfs zu einer Reichsverfassung gemacht, „im Vertrauen auf die Loyalität der Königlich Preussischen Regierung“, um bestimmt kund zu geben, daß es auf Ausführung dieser Bundesstaats-Idee für das gesammte Deutschland und nicht auf einen engeren Bundesstaat, der namentlich das an der Unterzeichnung des Schlußprotokolls vom 26ten Mai 1849 mittheilte Königreich Bayern ausschließt, abgesehen sei. Die Vorbehalte sind von Sachsen und Hannover „zur Verwahrung ihrer Auffassung vor jeder Mißdeutung“ zu integrierenden Theilen der Schlußverhandlungen über das Bündniß vom 26ten Mai 1849 gemacht worden und werden daher durch eine einseitige Auslegung ihre Bedeutung nicht verlieren.

Die Unterzeichneten verbinden damit die wiederholte Erklärung, daß sie allerdings den Bündnißvertrag vom 26ten Mai 1849 fortwährend und zwar mit Einschluß des der Nation vorgelegten Entwurfs einer Reichsverfassung für ganz Deutschland unter Verständigung mit Oesterreich für ihre Regierung verbindlich erachten, bis derselbe im Einverständnisse sämmtlicher Theilnehmer abgeändert und umgestaltet ist. Eben darum und weil ein vorzeitiger und einseitiger Abschluß des Deutschen Verfassungswerks, wie solcher durch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstags aus einem Theil Deutschlands bewirkt werden könnte, die Aufhebung jener Verbindlichkeit herbeizuführen geeignet wäre, müssen sie dieser Einberufung und solchen Modifikationen widersprechen, welche, ihrer Ueberzeugung nach, nicht die Einigung des Deutschen Vaterlandes, sondern nur eine unheilbare Spaltung desselben hervorzubringen im Stande sind.

Die Unterzeichneten benutzen diese Gelegenheit zur wiederholten Versicherung ihrer besonderen Hochachtung.

Berlin, den 20ten Oktober 1849.

von Zeschau.

H. von Wangenheim.

Sr. Excellenz

dem Königlich Preussischen Staatsminister a. D.

Herrn von Bobelschwingh,

als Vorsitzenden im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen.

Der Verwaltungsrath beschließt, daß diese Note zugleich mit der gemeinschaftlichen Gegenerklärung des Verwaltungsrathes, dem gegenwärtigen Protokolle einverleibt werden soll. Diese Gegenerklärung, das Resultat gemeinschaftlicher Erwägungen, ist also festgestellt:

Das Bündniß vom 26ten Mai c. sagt im Artikel IV. seines Statuts ausdrücklich, daß „über Zeit und Ort der Reichsversammlung, so wie über die Form der Berufung, das Weitere von den verbündeten Regierungen festgesetzt“ werden soll. Diese unzweideutige Bestimmung macht es dem Verwaltungsrath unmöglich, in der in der Sitzung vom 19ten Oktober c. unter den sämmtlichen Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen, — die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverischen Regierung allein ausgenommen — stattgefundenen Einigung des Inhalts:

„1. Der 15te Januar 1850 ist als derjenige Tag angenommen, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volksause für den nächsten Reichstag

nach einem von dem Verwaltungsrath vorher zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten stattfinden wird;

2. die betreffenden Regierungen werden von ihren sie hier vertretenden Bevollmächtigten ersucht werden, die Landesbehörde mit Anweisung zu versehen, die benötigten Vorarbeiten sofort in Angriff zu nehmen und möglichste Vorkehr zu treffen, damit demnächst das Ausschreiben der Wahlen beschloffen und der Wahltermin selbst innegehalten werden kann,“

eine demselben Bündnisse „entgegenlaufende Maßregel“ in irgend einer Weise anzuerkennen oder zuzugeben.

Die „Zwecke des Bündnisses“ vom 26ten Mai c. sind in den Artikeln I. und IV. des Statuts eben so klar ausgesprochen: „Erhaltung der inneren und äußeren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen Deutschen Staaten;“ sodann „Bethätigung des ernstesten Willens, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen,“ und, als praktische Bewährung dieser Bethätigung, Einberufung des Reichstags, dem die verbündeten Regierungen den unter sich vereinbarten Verfassungs-Entwurf des Deutschen Bundesstaats zur Annahme vorlegen, — eines Reichstags, der nach der authentischen Interpretation des Verfassungs-Entwurfs, der Denkschrift vom 11ten Juni c., aus den Vertretern derjenigen Regierungen bestehen wird, die sich dem verkündeten Entwurfe „in freiwilliger Uebereinkunft“ anschließen. Wie die vorangeführte Vereinigung diese Zwecke gefährden und insbesondere die innere und äußere Sicherheit Deutschlands sollte bedrohen können, vermag der Verwaltungsrath eben so wenig zu erkennen. Er vermag nicht einzusehen, wie eine Anordnung, die in ihrem Vollzuge das demnächstige Ausschreiben der Reichstagswahlen vorbereitet, also recht eigentlich Mittel zum Zweck ist, dem Ausschreiben des Reichstags oder der Vereinbarung auf dem Reichstag, oder überhaupt dem Zustandekommen des Bundesstaats in irgend einer Weise Gefahr bringen kann; er vermag nicht einzusehen, wie die äußere und innere Sicherheit Deutschlands nunmehr davon bedroht werden soll, wovon die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover in der Note vom 28ten Mai c. gerade den Schutz gegen äußere und innere Gefahren erwarteten: „in der kräftigen Mitwirkung zum Abschluß eines Verfassungswerkes, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden“ sei; eines Verfassungswerkes, „das der Nation gewähren müsse, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehre, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt“ sei; eines Verfassungswerkes endlich, neben welchem „für diejenigen Deutschen Regierungen, die sich zum Anschluß an dasselbe dennoch nicht veranlaßt finden sollten, ihre aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen“ bleiben.

Die von den Bevollmächtigten der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover zur Darlegung einer solchen Befürchtung nochmals in Bezug genommenen Gründe, wie dieselben in den Sitzungen vom 5ten und 9ten d. M. entwickelt seien, haben in denselben und den folgenden Sitzungen bereits ihre Würdigung und rechtliche Wiberlegung gefunden. Es wird genügen, darauf ebenfalls zurückzuweisen.

Ueber den hohen Werth einer Verständigung mit Oesterreich ist der Verwaltungsrath nie getheilter Meinung gewesen, so daß es des Endes weder auf die bezogene frühere Note des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten, noch auf die Äußerung des

Königlich Preussischen Kommissars in der Sitzung der zweiten Preussischen Kammer vom 6ten September c. hier weiter ankommen wird. Es wird dies um so weniger der Fall sein, als der Verwaltungsrath noch in der Sitzung vom 9ten Oktober c. durch einstimmigen Beschluß:

eine Kommission mit gutachtlichem Vortrage darüber beauftragt hat, wie die als Gesamtheit konstituirten Verbündeten ihre enge und unlösbare Verbindung mit den übrigen Deutschen Bundesgenossen fortan am geeignetsten fortzusetzen haben, insbesondere, wie deren fernerer Anschluß an den Bundesstaat herbeizuführen und dem durch §. 1. der Verfassung vorbehaltenen Bundesverhältnisse mit Oesterreich Vollzug zu sichern sei.

Kann der Verwaltungsrath nach dem Vorgesagten unmöglich zugestehen, daß die Vereinigung vom 19ten Oktober c. außerhalb der Zwecke des Bündnisses vom 26sten Mai c. liegt, so ist er selbstredend der Nothwendigkeit überhoben, die Verträglichkeit dieser Vereinigung mit demjenigen Artikel der Bundesakte, den die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover dem Vertrage vom 26sten Mai c. selbst ausdrücklich zu Grunde gelegt haben, noch ferner nachzuweisen.

Dasselbe gilt von den Vorbehalten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverischen Regierung in ihren Separat-Erklärungen vom 26sten Mai c. Die Bevollmächtigten dieser Regierungen hatten bei Unterzeichnung des protokollarischen Vertragsschlusses vom gleichen Tage lediglich eine „zunächst die Oberhauptsfrage betreffende Erklärung“ vorbehalten. So weit daher die mit gleichem Datum versehenen, aber in der Wirklichkeit nachträglich übergebenen Erklärungen über jene Ankündigung hinausgehen, kann ihnen eine rechtliche Rückwirkung auf den geschlossenen Vertrag von vorn herein nicht zugestanden werden; hätten diese nachträglichen Erklärungen aber eine solche Wirkung gehabt, so würden sie doch jedenfalls nach Erlaß der Note vom 28sten Mai c. und der Denkschrift vom 11ten Juni c., diese Wirkung durchaus verloren haben.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, die mit diesen von ihnen mitberathenen und von ihnen mit festgestellten Erlassen vor die Nation und die übrigen Deutschen Regierungen traten, haben, als sie dies thaten, auf jeden Vorbehalt verzichtet, den sie nicht gleichzeitig mit verkündeten. Sie haben diesen Verzicht geleistet nach Gesetzen der Loyalität wie des Rechts. Sie haben dies in hochgesteigertem Maße gethan, indem sie von allen beitretenden Regierungen ihrerseits einen „unbedingten“ Beitritt forderten und erlangten, namentlich aber denjenigen Regierungen gegenüber, die, vor Acceptation des öffentlich Dargebotenen, die Frage stellten, ob in dem offiziell mitgetheilten Material das gesammte, für das Verständniß und den Inhalt des Vertrages vom 26sten Mai c. maßgebende Material beschlossen liege, und denen die Vertreter der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover auf diese Frage solche Erklärungen und Antworten gaben, wie dieselben in den protokollarischen Feststellungen gesichert sind.

Der in der Note eingelegte Protest gegen die Beschlußnahme des Verwaltungsrathes über die Einberufung des Reichstages erscheint voreilig und unbegründet; voreilig, weil ein solcher Beschluß noch gar nicht gefaßt ist; unbegründet, weil derselbe nach Art. III. §. 3. des Bundes-Statuts vorzugsweise zu den Befugnissen des Verwaltungsraths gehört. Wenn aber die Bevollmächtigten für Sachsen und Hannover der Ansicht sind, daß der einzelne Widerspruch eine Beschlußnahme des Verwaltungsraths über die Einberufung des Reichstages zu verhindern vermöge, weil zu allen Beschlüssen — auch zu denjenigen, welche die Erfüllung des Bundesvertrages herbeiführen sollen, — Stimmeneinheit nöthig sei, so muß dieser An-

sicht auf das Entschiedenste entgegengetreten werden. Weber das Bundesstatut, was darüber kein Wort enthält, noch die allgemeinen Rechtsregeln, welche vielmehr bei Kommunionen der Majorität die Beschlußnahme überweisen, rechtfertigen eine solche Ansicht, die übrigens ganz dazu geeignet sein würde, das Bündniß vom 26ten Mai c. zu einem todten Buchstaben herabzuwürdigen. Sobald daher der Fall einer nöthigen Beschlußnahme für den Verwaltungsrath eintritt und dabei keine Einhelligkeit zu erzielen sein möchte, wird derselbe seine Organisation dahin vervollständigen, daß er sich zu einer alle Glieder des Bundesstaates bindenden Beschlußnahme befähigt; d. h. er wird in seinem Schooße zu jener „quantitativen Ermittlung des Stimmenverhältnisses“ übergehen, welche die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverschen Regierung den accedirenden Regierungen wiederholt auf das Bestimmteste zugesichert haben.

Die jetzige Unterstellung des Königlich Sächsischen und Hannoverschen Bevollmächtigten, daß der Bundesstaat das Königreich Bayern ausschliesse, erweist sich nicht minder als völlig unbegründet. Der Bundesstaat, zu dessen Verwirklichung der Verwaltungsrath die ersten Schritte zu thun im Begriffe steht, schließt weder Bayern, noch einen anderen Deutschen Staat aus; er ist und bleibt für jeden Deutschen Staat geöffnet, der sich jetzt und später „in freiwilliger Uebereinkunft“ anschließt.

Die Versicherung, daß die Königlich Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover das Bündniß vom 26ten Mai c. mit Einschluß des der Nation vorgelegten Entwurfs einer Reichsverfassung für Deutschland, für ihre Regierungen so lange für verbindlich erachten, bis dieselbe im Einverständniß sämmtlicher Theilnehmer abgeändert und umgestaltet sein möchte, hat nicht bezweifelt werden können, da von diesen Bevollmächtigten selbst der einseitige Rücktritt von dem Bunde als ein Bundesbruch bezeichnet und ebenso bestimmt anerkannt ist, daß Abweichungen von dem Verfassungsentwurfe nur durch Uebereinstimmung der Betheiligten herbeigeführt werden können; wenn aber den in diese Versicherung eingeschalteten Worten: „unter Verständigung mit Oesterreich“, die Deutung gegeben werden sollte, als sei diese Verständigung eine Bedingung der verbindlichen Kraft des Bundes-Statuts vom 26ten Mai c., so muß der Verwaltungsrath dieser Deutung auf das Entschiedenste entgegengetreten, da der §. 1. des Verfassungsentwurfs lediglich „die Festsetzung des Verhältnisses Oesterreichs zu dem Deutschen Reiche“ (dem Bundesstaate) vorbehält, also letzteres, das Reich (den Bundesstaat) als Paciscenten hinstellt, und daher seine Existenz nicht noch erst von dieser Verständigung abhängig machen kann.

Der von den Königlich Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover am Schlusse ihrer Note hingestellten Erklärung: „daß, weil ein vorzeitiger und einseitiger Abschluß des Deutschen Verfassungswerkes, wie solcher durch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstages aus einem Theile Deutschlands bewirkt werden könnte, die Aufhebung der Verbindlichkeit aus dem Vertrage vom 26ten Mai c. herbeizuführen geeignet wäre, sie der Einberufung und solchen Modifikationen widersprechen müssen, welche ihrer Ueberzeugung nach nicht die Einigung des Deutschen Vaterlandes, sondern nur eine unheilbare Spaltung desselben hervorzubringen im Stande sei“ — begegnet der Verwaltungsrath mit folgender schließlichen Erwiederung:

1. Weder durch die Einberufung des Reichstags aus den verbündeten Staaten, noch durch den Abschluß der Bundesverfassung mittelst Vereinbarung mit demselben, soll das Deutsche Verfassungswerk abgeschlossen werden, da nicht nur dieser neue Bundesstaat denjenigen Deutschen Regierungen geöffnet bleibt, welche in denselben zu gleichen Rechten und Pflichten eintreten wollen, sondern auch die

- Sicherung der noch bestehenden Bundesverhältnisse durch den Bundesstaat nicht erschwert, noch weniger ausgeschlossen wird. Vielmehr wird und muß auch hierauf das Ziel der verblüdeten Regierungen, wie künftig des Bundesstaates, wenn es vor seiner Konstituierung nicht zu erreichen wäre, fortwährend gerichtet sein.
2. Eben deshalb kann auch die beabsichtigte Einberufung eines Reichstages weder vorzeitig noch einseitig genannt werden; sie ist vielmehr rechtzeitig, sobald sich der vorläufige Umfang des Bündnisses übersehen läßt; sie ist nicht einseitig, sondern vollberechtigt, wenn sie durch einen Beschluß der dazu durch das Bundesstatut berufenen Behörde herbeigeführt wird.
 3. Das Recht zur Aufhebung der Verbindlichkeiten aus dem Bundesvertrage kann unmöglich aus einem Schritte abgeleitet werden, welchen dieser Vertrag selbst als einen nothwendigen bezeichnet; endlich
 4. Lebt der Verwaltungsrath der unerschütterten Ueberzeugung, daß der entschlossene Fortschritt auf dem durch das Bündniß vom 26ten Mai c. deutlich vorgezeichneten Wege — auf dem Wege des Rechts und der Pflicht — weit entfernt, „die Einigung Deutschlands“ zu gefährden und eine „unheilbare Spaltung“ hervorzurufen, das einzige zur Zeit dargebotene Mittel ist, das Deutsche Vaterland zu konsolidiren und ihm seine Geltung unter den Großmächten Europas zurückzugeben. Der Abschluß des Bundesstaates wird leider für den Anfang das gesteckte Ziel nicht ganz erreichen, aber er wird ein großer Schritt zur Annäherung an dasselbe sein; schon die Einberufung des Reichstags wird der Deutschen Nation eine Bürgschaft sein, daß es mit Erfüllung der ihr gegebenen Versprechungen wahrer Ernst sei.

Der Verwaltungsrath kann nach allem diesem in der Note der Königlich Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover keine Veranlassung finden, seine Ansichten über die wichtigsten Gegenstände seines Berufs zu ändern; er hofft vielmehr, daß auch Sachsen und Hannover zur Uebereinstimmung mit diesen Ansichten zurückkommen werden.

Der Vorsizende legt ferner zwei an ihn gerichtete Schreiben des Königlich Sächsischen und des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten, beide vom 21ten Oktober c. und beide des folgenden, völlig übereinstimmenden Inhalts vor:

Der Unterzeichnete hat bereits in der letzten Sitzung des Verwaltungsrathes sich dahin ausgesprochen, daß er bei den lebiglich „die Ausführung der zwischen einer Mehrzahl der Bevollmächtigten getroffenen Vereinigung zur Ausschreibung der Wahlen für einen aus ihren Ländern zu berufenden Reichstag und zur Vorbereitung eines solchen Reichstags“ betreffenden Verhandlungen sich nicht betheiligen könne.

Wenn nun in der nächsten Zeit diese Mehrzahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes sich wohl ausschließlich mit diesen Maßregeln beschäftigen wird, so kann der Unterzeichnete es nicht für ersprießlich erachten, an den Sitzungen derselben Theil zu nehmen, und findet sich dadurch zugleich veranlaßt, nach Dresden (Hannover) zurückzukehren. Indem derselbe Sr. Excellenz den Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten, als Vorsizenden im Verwaltungsrathe hiervon in Kenntniß zu setzen sich verpflichtet hält, verbindet er damit die ganz ergebenste Anzeige, daß die Königlich Sächsische (Königlich Hannoversche) Gesandtschaft am hiesigen Hofe, und namentlich der Geschäftsträger, Herr von Rönneritz (der interimistische Geschäftsträger Herr von Steinberg), beauftragt worden ist, einstweilen diejenigen Mittheilungen resp. anzunehmen und zu machen, zu welchen der Vertrag vom 26ten Mai b. J. Anlaß geben dürfte, sowie derselbe auch angewiesen worden

ist, sofort davon Anzeige zu erstatten, wenn in der Folge wieder Verhandlungen vorkommen sollten, welche die Theilnahme des Sächsischen (Hannoverschen) Bevollmächtigten vertragsmäßig nothwendig machen.

Der Unterzeichnete fügt die Versicherung der vollkommensten Hochachtung hinzu.

Berlin, den 21sten Oktober 1849.

v. Beschau. (H. v. Wangenheim.)

An

den Königlich Preussischen Staatsminister a. D.

Herrn von Bobelschwingh,

als Vorsitzenden im Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen.

Der Verwaltungsrath einigt sich über den Inhalt der auf diese Schreiben Seitens des Vorsitzenden zu ertheilenden Antwort. Diese Antwort hat folgende Fassung erhalten:

Der Unterzeichnete hat dem Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen von derjenigen Note Kenntniß gegeben, welche der Herr Bevollmächtigte von Sachsen (Hannover) unter dem 21sten d. M. bezüglich seiner Abreise an ihn gerichtet hat. Derselbe beehrt sich, diese Note im Einverständniß mit dem Verwaltungsrath dahin zu beantworten, daß die darin enthaltene Voraussetzung, als werde der Verwaltungsrath sich in der nächsten Zeit ausschließlich mit solchen Maßregeln beschäftigen, welche durch die Voraussicht einer nahen Berufung des Reichstages herbeigeführt sind, nicht zutrifft. Vielmehr ist derselbe schon jetzt mit Prüfung der Wahlgesetze für die Einzelstaaten des Bündnisses beschäftigt und wird in der nächsten Zeit die Geschäftsordnung für beide Häuser des Reichstags und die Kommunikation mit dem Bundes-Schiedsgericht über die Organisation des künftigen Reichsgerichts in den Kreis seiner Berathungen ziehen; auch wie in der Sitzung vom 19ten Oktober e. beschlossen, in künftiger Woche mit Prüfung der Vorschläge über die Mobilisationen der Reichsverfassung vorgehen; lauter Arbeiten, welche von dem Termin der Berufung des Reichstages unabhängig und gewiß für alle verbündeten Staaten von hohem Interesse sind.

Dem Wunsch des Herrn Bevollmächtigten, daß die Königlich Sächsische (Hannoversche) Regierung die etwanigen Mittheilungen, welche durch den Vertrag vom 26sten Mai e. herbeigeführt werden könnten, durch den Königlichen Geschäftsträger Herrn von Könnert (Herrn von Steinberg) empfangen möge, ist dadurch entsprochen, daß das Bureau des Verwaltungsrathes die Weisung erhalten hat, demselben ein Exemplar der Protokolle, sobald sie gedruckt sind, zuzustellen.

Schließlich bemerkt der Unterzeichnete ganz ergebenst, daß die Kollektiv-Note, welche die Herren Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover unter dem 20sten d. M. an denselben gerichtet haben, ihre Beantwortung in dem Protokolle des Verwaltungsrathes vom 23sten gefunden hat, und knüpft daran die Versicherung der vollkommensten Hochachtung.

Berlin, den 26sten Oktober 1849.

von Bobelschwingh.

(An

den Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten etc., Herrn Geheimen Legationsrath von Wangenheim Hochwohlgeboren

zu

Hannover.)

An

den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten etc., Hrn. Staatsminister von Beschau Excellenz,

zu

Dresden.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte zeigt an, daß Seitens der von ihm vertretenen Regierung die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundesschiedsgericht für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz veröffentlicht worden sind.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte überreicht ein auf die Vollziehung der Wahlen zum nächsten Reichstag bezügliches Promemoria. Das betreffende Schriftstück geht an die Wahl-Commission.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte überreicht ferner eine zusätzliche Ausführung seiner Regierung über die Mecklenburgische Verfassungsfrage. Dieselbe ist dem Referenten in dieser Frage, Legationsrath Dr. Liebe, zugewiesen.

Der Verwaltungsrath schreitet zu der auf die heutige Sitzung anberaumten Wahl der Commission zur Prüfung und Begutachtung der in der Sitzung vom 19ten Oktober Seitens der Königlich Preussischen Regierung sub Nr. 1. und 4. gestellten Propositionen, die Mobilisation des Verfassungs-Entwurfs und die Konstituierung eines Organs zur Verhandlung der verbündeten Regierungen mit dem Reichstage betreffend. Zu Mitgliedern dieser Commission, die zunächst aus drei Mitgliedern bestehen, und wobei, je nach Erfordern und Umständen, eine Vermehrung der Mitgliederzahl vorbehalten wird, sind gewählt: der Großherzoglich Hessische, der Herzoglich Nassauische und der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte.

Der Inhalt des vorbezogenen Schreibens des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten vom 21ten Oktober c. hat den Verwaltungsrath bestimmen müssen, zum Ersatz dieses Bevollmächtigten in der auf den Zusatzantrag des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 9ten d. M. bestellten Commission ungesäumte Vorsehr zu treffen, und zur Wahl eines neuen Mitgliedes zu schreiten. In Vollzug dieser Wahl tritt der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte für den Königlich Sächsischen Bevollmächtigten in diese Commission ein.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte kündigt an, daß er bereit sei, Namens der Wahl-Commission über die Grundsätze zu berichten, welche die Commission bei Prüfung der eingereichten Vollziehungs-Verordnungen als die maßgebenden habe erkennen müssen. Der Vorsitzende kann die sofortige Entgegennahme dieser Berichterstattung nur im nächsten Interesse des Bundeszweckes begründet finden. Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte trägt hierauf vor:

„Nach dem Protokoll vom 26ten Mai 1849 soll der Entwurf eines Wahlgesetzes in Betreff der Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause mit dem Verfassungs-Entwurf dem zur Berathung und Vereinbarung über letzteren zu berufenden Reichstage vorgelegt, das Wahlgesetz als solches also erst nach erfolgter Zustimmung des Reichstages publizirt werden.

Durch den Bündnißvertrag vom 26ten Mai und die später erfolgten Accessionsverträge ist jedoch festgesetzt, daß die Wahlen zum Volkshause für den nächsten Reichstag nach dem Entwurf des Wahlgesetzes vorgenommen werden sollen, vorbehaltlich solcher Modalitäten in den Vollziehungsverordnungen, welche die besonderen Verhältnisse und Gesetze der Einzelstaaten, unbeschadet der Hauptprinzipien des Wahlgesetzes, nöthig machen würden.

Hieraus ergibt sich in formeller Beziehung, daß das Reichswahlgesetz als solches vorerst nicht publizirt wird, seine Bestimmungen vielmehr nur die Grundlage der Vollziehungs-Verordnungen in den Einzelstaaten bilden, und in materieller Beziehung, daß in diesen die Hauptprinzipien des Wahlgesetzes gewahrt sein müssen.

Es wird also auf eine scharfe Auffassung dieser Grundprinzipien ankommen, um den Spielraum zu bezeichnen, welcher in ihrer Anwendung der Landesgesetzgebung gelassen werden kann, aber auch gelassen werden muß, wenn nicht der Geist dem Buchstaben, der Zweck dem Mittel zum Opfer gebracht werden soll.

Nach den in den gedruckten Motiven niedergelegten Erläuterungen und Erklärungen — (die der Vortragende in extenso rekapitulirt) — lassen sich die Grundprinzipien des Wahlgesetzes auf zwei Hauptsätze zurückführen:

1. Unter Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts ein Stimmverhältniß festzusetzen, wobei Intelligenz und Besitz als die beiden Faktoren, auf welchen der Bestand der Nation ruht, richtig vertreten sind, und
2. offene Abstimmung als diejenige Abstimmungsform, welche der Würde freier Staatsbürger wahrhaft entspricht und zugleich für den reinsten Ausdruck des Gesamtwillens die sicherste Bürgschaft gewährt.

Ad 1. Im Verhältniß zu dem angegebenen obersten Grundsatz erscheinen alle materiellen Bestimmungen des Wahlgesetzes nur als Folgesätze oder vielmehr als Mittel, um die Erreichung jenes Zweckes zu sichern. Auch diese lassen sich wieder auf zwei Hauptmerkmale zurückführen:

- a) das Verhältniß zu der Gemeinde, insofern darin die staatsbürgerliche Selbstständigkeit zunächst zur Geltung gelangt,
- b) das Beitrags-Verhältniß zu den Bedürfnissen des Staats, insofern sich dieses in der hiernach bemessenen direkten Steuer, als einer Quote des Ertrages aus Vermögen und Industrie, Naturkraft und Arbeit darstellt.

ad a. Offenbar hat der Entwurf in den §§. 1 und 2 als Regel einen Zustand vor Augen, wonach das gesammte Staatsgebiet in geographisch gebildete Gemeinde-Bezirke eingetheilt ist, und wonach politisch jeder selbstständige Staatsbürger auch einem Gemeinde-Verband angehört. Dieser Zustand findet sich keinesweges überall bereits verwirklicht. Abgesehen von den Verschiedenheiten, welche sich aus der historischen Entwicklung und der gesetzlichen Ausbildung der Gemeinde-Verfassung in den einzelnen Deutschen Ländern ergeben, lassen sich die Staats-Angehörigen, welche in dem Gemeinde-Verband nicht begriffen sind, auf zwei Klassen zurückführen:

1. Schutzgenossen, Hinterlassen etc., deren politische Stellung zu der Gemeinde nach ihrer Leistungsfähigkeit schon durch das Wort bezeichnet ist, die also nach den Motiven zu dem Wahlgesetz, auch bei den Wahlen für die Volksvertretung nicht konkurriren;
2. Staatsbürgerliche Einwohner, deren Besitzungen einem Gemeindebezirke entweder nicht einverleibt sind, oder die nach ihrer staatsbürgerlichen Stellung in den Gemeindeverband persönlich einzutreten nicht verpflichtet sind, die aber offenbar selbstständige Gemeindebürger sein würden, wenn der Gemeindeverband die oben bezeichnete Ausdehnung bereits erlangt hätte. Diese von der Theilnahme an den Wahlen zum Volkshause auszuschließen, würde offenbar dem Geist und Zwecke des Gesetzes widersprechen, es muß daher, wie dieses in den Motiven auch bereits angedeutet ist, der Gesetzgebung der Einzelstaaten überlassen bleiben, diejenigen Kategorien selbstständiger Staatsbürger zu bezeichnen, welche zu den nach dem Gemeindebürgerrecht Wahlberechtigten hinzutreten.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen in engem Zusammenhange steht

die Bestimmung im ersten Absatz des §. 13., welche in buchstäblicher Auffassung und Anwendung dem Zwecke des Gesetzes offenbar Abbruch thun würde.

Es erscheint in sich ganz konsequent, daß, wie im §. 6. die Wählbarkeit zum Abgeordneten des Volkshauses davon abhängig gemacht wird, daß der Gewählte bereits drei Jahre einem Deutschen Staate angehört habe, ein Gleiches auch für die Berechtigung, an der Wahl Theil zu nehmen, gefordert wird.

Weiter zu gehen, dazu liegt aber offenbar kein Grund vor. Die Ausnahme, welche im Absatz 2. bei Militärpersonen vorgeschrieben ist, mußte folgerichtig auch auf Civilpersonen, denen ihr Wohnsitz im Interesse des Staatsdienstes bestimmt wird, Anwendung leiden, dann aber würde es gegen andere Staatsbürger ein Unrecht sein, wenn diese das Wahlrecht, was sie in einem Wahlbezirke unbestritten besessen haben, durch den Ueberzug in einen anderen, demselben Staat angehörigen, Wahlbezirk, auf drei Jahre verlieren sollten.

Nicht weniger würde die Bestimmung in ihrer wörtlichen Auffassung mit dem §. 2. in Widerspruch stehen.

ad b. Die in den §§ 15. und 16. vorgeschriebene Abtheilung der Wahlberechtigten in drei Klassen wird nur da dem Zwecke ganz entsprechen, wo ein direktes, nach dem Staatsbedarf bemessenes und auf den Reinertrag des National-Vermögens (aus Grundbesitz und Industrie) basirtes Steuersystem durchgeführt ist. Die große Verschiedenheit der bestehenden Steuergesetzgebungen ist in den Motiven bereits hervorgehoben und hierin, wie in dem §. 15. des Gesetzes, der Spielraum bereits bezeichnet, welcher den Vollziehungs-Verordnungen gewährt werden muß.

Je mehr in einzelnen Deutschen Staaten die älteren Abgabenverhältnisse sich erhalten haben, um so schwieriger wird die Durchführung sein, und es kann hierbei nur im Allgemeinen der Grundsatz festgehalten werden, daß alle Ausgaben, welche ihrem Ursprunge nach als direkte Steuern sich darstellen, oder welche bei Einführung eines direkten Steuersystems in diesem aufgehen müßten, in Berechnung kommen.

Ob aber die Erreichung des Zweckes überall die Bildung dreier Abtheilungen nöthig, überhaupt möglich mache, ob dieser nicht vielmehr umgekehrt dadurch gefährdet erscheine, also auch hier eine Abweichung von dem Buchstaben des Gesetzes zugestanden werden müsse, das läßt sich nur im Einzelnen nach einer genauen Kenntniß und Würdigung der in den betreffenden Staaten vorliegenden Verhältnisse beurtheilen.

Ad 2. Die Unzulässigkeit einer Abweichung ist in dem angegebenen Zwecke bereits hinlänglich ausgesprochen. //

Der Verwaltungsrath, nachdem er die in dem vorstehenden Vortrage des Herzoglich Nassauschen Bevollmächtigten dargelegten Grundsätze allseitiger Erwägung unterworfen, erklärt sich mit diesen Grundsätzen einverstanden, und zwar in dem Maße, daß dieselben bei Beurtheilung der von den verbündeten Regierungen aufgestellten Vollziehungs-Verordnungen nunmehr in Anwendung treten sollen.

Seitens des Großherzoglich Oldenburgischen und des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten wird das Ersuchen gestellt, daß der Verwaltungsrath, wo möglich

noch in der heutigen Sitzung, zur Feststellung der für die Wahlen im Großherzogthum Oldenburg, beziehungsweise im Kurfürstenthum Hessen eingereichten Vollziehungs-Verordnungen übergehen möge. Der Herzoglich Braunschweigische und Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte, ersterer Referent in der Oldenburgischen, letzterer in der Kurhessischen Vollziehungs-Verordnung, sind im Stande, diesem Ersuchen zu genügen. Die desfalligen Vorträge werden hierauf erstattet. Die sich ihnen anschließenden Erwägungen des Verwaltungsraths sind, ihrem Resultat nach, in folgenden Bestimmungen ausgesprochen; und zwar zur Vollziehungs-Verordnung für die Wahlen im Großherzogthum Oldenburg:

1. Es wird gutgeheißen, daß in den §§. 7. und 8. anstatt der Zahlung einer direkten Staatssteuer, die Zahlung einer Armensteuer zum Requisite gemacht werde, dagegen beschlossen, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu ersuchen, das im §. 13. des hiesigen Wahlgesetzes vorgeschriebene Requisit der dreijährigen Heimathsberechtigung im Wahlbezirke, welches auf eine dreijährige Staatsangehörigkeit erweitert werden könne, entweder hier oder im §. 23. des Entwurfs aufzunehmen.
2. Es wird beschlossen, der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zu empfehlen, im §. 9. noch eine Bestimmung aufzunehmen, nach welcher in Uebereinstimmung mit §. 3. des Normalwahlgesetzes auch Erbare und Falliten ausgeschlossen würden.
3. Zu §. 22. wird in Hinsicht auf die besonderen, von dem Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten näher erläuterten Verhältnisse des Großherzogthums gutgeheißen, daß anstatt der drei Klassen nur zwei Klassen angenommen sind.
4. Ebenso wird die Bestimmung im §. 25. in Hinsicht auf die gegebenen besonderen Erläuterungen, nach welchen nur wenige Gemeinden keine Armensteuer zahlen und es die Absicht ist, in diesen Gemeinden die Klasseneintheilung in ähnlicher Weise wie in den Nachbargemeinden von den Gemeindebehörden nach billigem Ermessen bilden zu lassen, gutgeheißen.
5. Zu §. 35. wird beschlossen, die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu ersuchen, nach Maßgabe des §. 20. des Normalwahlgesetzes die Wahl der Wahlmänner nach absoluter Majorität vornehmen zu lassen, indem die faktischen Schwierigkeiten zu beseitigen sein werden, wenn man entweder die Wahlbezirke kleiner machen, oder weniger Wahlmänner auf die bestimmte Seelenzahl wählen lassen, und es so vermeiden wird, daß in einer Wahlhandlung eine größere Zahl von Wahlmännern gewählt werden muß.

Zur Vollziehungs-Verordnung für die Wahlen im Kurfürstenthum Hessen:

Nach Prüfung der einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung und der nähern Erläuterung derselben aus den Bestimmungen der in den betreffenden Theilen vorliegenden Kurhessischen Landesgesetze, wird anerkannt, daß die Grundprinzipien des verkündeten Wahlgesetzes hier im Allgemeinen gewahrt sind. Im Einzelnen wird bestimmt:

1. dem §. 3. ist zuzusetzen, daß der Urwähler mindestens drei Jahre einem derjenigen Deutschen Staaten, von welchem der Reichstag beschickt wird, angehört haben muß, und

2. wird anheimgegeben, die Schlußworte des §. 6. :
 „und in diesem als Urwähler wahlberechtigt ist,“
 zu löschen.

Der Großherzoglich Oldenburgische Bevollmächtigte zeigt an, daß er durch Berufsgeschäfte im Großherzogthum zur persönlichen Theilnahme an den nächsten Sitzungen des Verwaltungsrathes behindert sei, und daß der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte ihn für die Zeit seiner Abwesenheit im Verwaltungsrathe vertreten werde.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte macht eine gleiche Anzeige, verbunden mit dem an den Vorsitzenden gerichteten, und von diesem deferirten Ersuchen um Vertretung im Verwaltungsrathe für die Zeit seiner Abwesenheit.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 26sten Oktober c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh, zugleich für Mecklenburg-Strelitz. v. Meysenbug. Pfeiffer.
 v. Lepel. Seebeck. v. Schack. Vollpracht. Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg.
 Dr. Walther. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Vier und Fünfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 26sten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Bevollmächtigten, Ober-Konfistorialraths Dr. Waltherr;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elber.
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt eine von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Schaumburg-Lippe, d. d. Bückeburg, den 19ten Oktober 1849, vollzogene Urkunde vor, worin der Fürst die von dem Regierungsrath, Capaun-Karlowa in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 19ten Oktober c. abgegebene Erklärung: daß er in des Fürsten zu Schaumburg-Lippe Namen und Auftrag für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage unbedingt beitrete, ohne Vorbehalt ausdrücklich genehmigt und bestätigt.

Sodann eine, in gleicher Weise, d. d. Bückeburg, den 24sten Oktober c. vollzogene Urkunde,

worin der Fürst den Regierungsrath Capaun-Karlowa bevollmächtigt, an den Geschäften des Verwaltungsraths, als dessen Mitglied Theil zu nehmen, und Seine und des Fürstenthums Schaumburg-Lippe Rechte und Interessen in dem Verwaltungsrathe wahrzunehmen.

Dem Regierungsrath Capaun-Karlowa ist in derselben Urkunde zugleich die Befugniß ertheilt:

in Behinderungsfällen sich ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes zu substituiren, und diesem des Fürsten und des Fürstenthums Vertretung interimistisch zu übertragen.

Der Urkunde zugesügt ist ein Schreiben des Regierungsraths Capaun-Karlowa, d. d. Bückeburg, den 25sten Oktober c., worin dem Vorsitzenden angezeigt wird, daß der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte, Legationsrath Dr. Liebe, seine, des Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Bevollmächtigten, Vertretung bis auf Weiteres übernehme.

Die beiden Urkunden vom 19ten und 24sten Oktober c. werden von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Der Verwaltungsrath hat zugleich beschlossen, daß der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zugesertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Abbrüche der sämtlichen, bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsrathes;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrages vom 26sten Mai c., mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen;
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Es ist gleichzeitig beschlossen, daß die vorbezogene Ratifikations-Urkunde der Beitritts-Erklärung des Fürsten von Schaumburg-Lippe zu dem Vertrage vom 26sten Mai c.

den sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths, beziehungsweise den diesem Verträge beigetretenen Regierungen, in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll.

Ein an den Vorsitzenden gerichtetes Promemoria des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, d. d. Berlin, den 24sten Oktober c., die Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs betreffend, geht an die Verfassungs-Commission.

Auf eine von dem Vorsitzenden kommunizirte Anzeige des Königlich Preussischen Ministers des Auswärtigen, die zum Schutze der Deutschen Marine zu ergreifenden Maßregeln betreffend, d. d. Berlin, den 25sten Oktober c., beschließt der Verwaltungsrath die Mittheilung des Inhalts dieser Anzeige an die Königlich Hannoverische Regierung und an den Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle, zu deren Kenntnissnahme und geeigneter Berücksichtigung.

Der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte zeigt an, daß die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht durch die Großherzogliche Regierung für Baden veröffentlicht worden sind.

Staatsrath Seebeck überreicht die von der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung aufgestellte Vollziehungs-Verordnung für die Wahl zum Volkshause zum nächsten Reichstag. Dieselbe geht an die Wahl-Commission.

Auf erstattete Referate der Mitglieder der Wahl-Commission schreitet der Verwaltungsrath zur Fortsetzung der Prüfung und Festsetzung der eingereichten Wahl-Vollziehungs-Verordnungen.

In der Vollziehungs-Verordnung für Herzogthum Anhalt-Bernburg wird nichts gefunden, was als den gesetzlichen Wahlprinzipien entgegen, zu bezeichnen wäre. Der Nachweis einer 50,000 Seelen überschreitenden Einwohnerzahl bleibt vorbehalten.

Ebenso findet sich gegen die Vollziehungs-Verordnung für Herzogthum Sachsen-Altenburg nichts einzutwenden.

Dasselbe gilt von der Vollziehungs-Verordnung für Großherzogthum Sachsen-Weimar, mit einziger Ausnahme des zu löschenden letzten §. 33., welcher Paragraph die lediglich dem Reichstage selbst zustehende Wahlprüfung dem Weimarischen Landtage, beziehungsweise der Großherzoglichen Regierung beilegt.

Für Herzogthum Anhalt-Deßau und Cöthen ist ein Promemoria eingereicht, das sich über die faktische Unausführbarkeit des Wahlgesetzes im Bereich des Herzogthums ausspricht, und als Expediens die Wahl zum Reichstag durch das Organ der Ständekammer vorschlägt. Der Verwaltungsrath beschließt, der Herzoglichen Regierung die Anerkennung der besondern Schwierigkeiten der Ausführung des Wahlgesetzes im Herzogthum nicht zu versagen, und nochmal die Ermittlung eines Wahlmodus anheimzustellen, bei dem die Prinzipien des Wahlgesetzes nach dem Maße des Möglichen gewahrt bleiben.

Bei der Vollziehungs-Verordnung für Fürstenthum Reuß älterer Linie bleibt bloß noch der Wahlanschluß an das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie auszusprechen.

Die Vollziehungs-Verordnung für Fürstenthum Reuß jüngerer Linie giebt zu keiner Bemerkung Anlaß.

Der Vollziehungs-Verordnung für Herzogthum Nassau ist lediglich die Bestimmung zuzusetzen, daß der Wähler auf Verlangen den Nachweis der bezahlten Steuer beizubringen hat.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 30sten Oktober c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh, zugleich für Mecklenburg = Strelitz. v. Mehsenbug. Pfeiffer.
v. Lepel. Seebeck. v. Schack. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzog-
thümer. Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg = Lippe. Dr. Elder.
Smidt. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

F ü n f u n d F u n f z i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 30sten Oktober 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elder.
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte zeigt unter Vorlage der desfalligen Substitutions-Urkunden an, daß er die abwesenden Bevollmächtigten der Herzogthümer Anhalt-Bernburg, und Anhalt-Deßau und Cöthen, bis zu deren Rückkehr im Verwaltungsrathe vertreten werde.

Staatsrath Seebeck überreicht zu Händen des Vorsitzenden zwei von des Herzogs zu Sachsen-Meiningen Hoheit vollzogene Urkunden, d. d. Meiningen, den 24sten October 1849, in deren erstern der Herzog

der von dem Staatsrath Seebeck unter dem 26sten Juli c. im Verwaltungsrathe abgegebenen Erklärung:

daß er Namens der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung für das Herzogthum Sachsen-Meiningen dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover am 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Vertrage im Betreff der Deutschen Verfassungs-Angelegenheit unter Vorbehalt der Ratifikation unbedingt beitrete,

die in dieser Erklärung vorbehaltene Ratifikation erteilt.

In der andern Urkunde empfängt der Staatsrath Seebeck, unter dem Zugeständniß der Substitutions-Befugniß in Fällen der eigenen Verhinderung, Auftrag und Vollmacht des Herzogs

für das Herzogthum Sachsen-Meiningen in den Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen einzutreten, und in demselben diejenigen Zuständigkeiten zu beanspruchen, und diejenigen Rechte auszuüben, welche nach Inhalt des vorgedachten Vertrags der Herzoglichen Regierung nunmehr zustehen, desgleichen auch Namens der Herzoglichen Regierung bindende Erklärungen abzugeben.

Beide Urkunden sind von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt worden.

Der Verwaltungsrath hat zugleich beschlossen, daß der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c. von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zugestellt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Abdrücke der sämtlichen bisherigen Sitzungsprotokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrages vom 26sten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums des provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Es ist gleichzeitig beschlossen, daß die vorbezoogene Ratifikations-Urkunde über den für das Herzogthum Sachsen-Meiningen erfolgten Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. den sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsrathes, beziehungsweise den diesem Vertrage beigetretenen Regierungen, in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte übergiebt zu den Akten des Verwaltungsrathes ein Exemplar der Vollziehungs-Berordnung für die Wahlen zum nächsten Reichstage, sammt beigefügten Motiven, wie diese Berordnung nach Maßgabe der bereits erfolgten Feststellung im Verwaltungsrathe nunmehr von der Kurfürstlichen Regierung den Ständen des Kurfürstenthums vorgelegt werden soll.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte überreicht die von der Großherzoglichen Regierung aufgestellte Wahl-Vollziehungs-Verordnung für das Großherzogthum. Dieselbe wird der Wahl-Kommission überwiesen.

Der Vorsitzende kommuniziert dem Verwaltungsrathe eine Note des Königlich Sächsischen Staats-Ministers, Freiherrn von Beust, d. d. Dresden, den 25sten Oktober 1849, die von dem Königlich Sächsischen Geschäftsträger am hiesigen Hofe, dem Herrn von Könneritz, an den sie gerichtet ist, unter dem 27sten Oktober dem Königlich Preussischen Minister des Auswärtigen abschriftlich zugestellt, und von diesem, mittelst Begleitschreiben vom 28sten Oktober, ihm, dem Vorsitzenden, mitgetheilt wurde.

Diese Note lautet also:

„Die von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden des Verwaltungsrathes in dessen Sitzung vom 17ten d. M. vorgetragene Bemerkungen, welche eine Beleuchtung der von den Regierungen von Sachsen und Hannover bei Unterzeichnung des Vertrags vom 26sten Mai d. J. gemachten Vorbehalte zum Gegenstande haben, bieten an verschiedenen Stellen zu wesentlichen Ergänzungen und Berichtigungen Anlaß.

Es ist dies zunächst hinsichtlich der formellen Seite der angeregten Frage der Fall. Wenn nämlich gesagt wird, die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover hätten nach der Unterzeichnung des Bündnisses Noten übergeben, worin die bezüglichen Erklärungen enthalten gewesen, so darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Ueberreichung dieser Erklärungen nicht ein außerhalb der Verhandlungen und nachträglich zu denselben erfolgter Akt war, sondern daß, besage des Schlussprotokolls vom 26sten Mai, die in jenen Noten niedergelegte Erklärung von den Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierungen ausdrücklich, und zwar unter Angabe deren hauptsächlich Betreffs, nämlich der Oberhauptsfrage, vor der Unterzeichnung und als dem Protokolle hinzuzufügend vorbehalten, Königlich Preussischer Seits aber hiergegen nach Ausweis desselben Protokolls keinerlei Einwendung erhoben wurde. Die Königlich Sächsische Regierung darf hierbei fernerhin nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die von Seiner Majestät dem Könige vollzogene Ratifikation des gedachten Bündniß-Vertrages unter ausdrücklicher Erwähnung und Erneuerung der in jener Erklärung niedergelegten Verwahrungen und Vorbehalte erfolgt, und auch hiergegen zu keiner Zeit von Seiten der Königlich Preussischen Regierung irgend ein Einspruch geltend gemacht worden ist.

Es würde der diesseitigen Regierung an sich am angemessensten scheinen, sich bei der angeregten Erörterung lediglich an den Wortlaut und Zusammenhang der vorliegenden amtlichen Aktenstücke zu halten.

Nachdem aber im ferneren Verlauf der erwähnten Sitzung des Verwaltungsrathes der Protokollführer, allerdings in Folge einer dazu von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten erhaltenen Veranlassung, über die der Unterzeichnung des Schlussprotokolls vom 26sten Mai vorausgegangenen Verhandlungen vervollständige Mittheilungen gemacht hat, deren thatsächliche Begründung aus dem betreffenden Protokolle jener Schlusssitzung nicht zu entnehmen ist, so kann die Bemerkung nicht unterdrückt werden, daß dieser historische Beitrag ebenfalls einiger Ergänzungen bedarf, welche ich, der Unterzeichnete, als damaliger Bevollmächtigter der Königlich Sächsischen Regierung, zu liefern mich in dem Fall befinde. Der Protokollführer des Verwaltungsrathes, welcher auch das Protokoll bei den Verhandlungen im Monat Mai führte, hat nämlich Folgendes bemerkt: „Nach der ursprünglichen Fassung des Schlussprotokolls hätten die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen

und Hannoverischen Regierung, unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den bisherigen Sitzungen niedergelegten Ansichten und Verwahrungen, der von dem Königlich Preussischen Bevollmächtigten in den Vorlagen sub a., b. und c. gemachten Proposition zugestimmt, diese Vorlagen förmlich acceptirt und als gegenseitig rechtsverbindlich anerkannt. In dieser Fassung sei die Urkunde von ihm, dem Protokollführer, anfänglich vorgelegt und verlesen worden.“ Es soll nun zwar nicht bestritten werden, daß das Protokoll in dieser Fassung ursprünglich aufgenommen worden sei, und es mag dies eventuell und in der Voraussetzung unbedingter Beistimmung von Seite der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover geschehen sein, eine Vermuthung, die dadurch bestärkt wird, daß die bezügliche, nach dem Inhalte des Protokolls sehr kurze Verhandlung, als um 10 Uhr Abends Statt gefunden, in dem Protokolle aufgeführt wird, während die Unterzeichnung, wie dieses den übrigen damaligen Bevollmächtigten noch im Gedächtniß sein wird, gegen 3 Uhr Morgens erfolgte. Was ich aber, als damaliger Bevollmächtigter, entschieden in Abrede stellen muß und was vielleicht aus jener Bemerkung des Protokollanten im Verwaltungsrathe, obschon sicherlich gegen dessen Absicht, gefolgert werden möchte, ist, daß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover zuvörderst eine unbedingte Zustimmung ausgesprochen, und späterhin bei Unterzeichnung des Protokolls den Vorbehalt einer verwehrenden Erklärung gestellt hätten; vielmehr ist eine bindende Annahme der betreffenden Vorlagen nur und erst mit jenem Vorbehalte erfolgt, wie dies auch das Protokoll ausspricht. Es läßt hiernächst eine fernere Aeußerung des Protokollanten im Verwaltungsrathe, daß nämlich die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover die „spätere Ausführung“ der bedungenen Erklärung vorbehalten hätten, eine weitere factische Bemerkung nothwendig erscheinen. Die vorbehaltlichen Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover waren längst vor Unterzeichnung des Schlußprotokolls aufgesetzt, und zuvor den betreffenden Königlich Regierungen zur Genehmigung vorgelegt worden. Die am 26sten Mai Abends eröffneten Schlußverhandlungen machten jedoch eine Vervollständigung der diesseitigen Erklärung erforderlich. Nachdem ich am 24sten Mai mich nach Dresden begeben hatte, um die schließliche Entscheidung der Königlich Regierung einzuholen, kehrte ich am 26sten Abends nach Berlin zurück mit der Ermächtigung, unter Einreichung der der Königlich Regierung vorgelegten und von ihr gebilligten vorbehaltlichen Erklärung, den Bündnißvertrag zu unterzeichnen. Zugleich aber war ich beauftragt, zuvor noch zweierlei Modificationen dringend zu beantragen, was auch nach Inhalt des dem Schlußprotokoll vorausgehenden Protokolls geschah. Zunächst wurde von mir das Verlangen gestellt, daß das zu schließende engere Bündniß mit dem gesetzlichen Bestande der provisorischen Centralgewalt formell in Einklang gebracht oder, daß die formelle Beseitigung der Letztern abgewartet werde. Meine diesfallsigen Bemühungen waren fruchtlos und ich faßte bei dem Gedanken Beruhigung, daß durch Art. 1. des Bündniß-Statuts das rechtliche Fortbestehen des Deutschen Bundes ausgesprochen, somit aber auch der rechtliche Fortbestand des durch das Gesetz vom 28sten Juni 1848 und den Bundesbeschluß vom 12ten Juli 1848 geschaffenen Organs des Deutschen Bundes nicht in Frage gestellt sei. Der zweite Antrag, den ich zu stellen hatte, ging dahin, daß im §. 1. des Verfassungsentwurfs die bundesvertragsmäßigen Rechte Oesterreichs in einer bestimmtern Fassung gewahrt werden möchten, und da diesem Antrage ebenfalls nicht entsprochen wurde, behielt ich mir vor, wie dies das Protokoll besagt, „das diesfalls nöthig Bleibende noch durch eine fernere Erklärung zu Protokoll vorzuzuführen.“ In dieser letzteren Beziehung wurde daher eine spätere Ausführung nothwendig. Inzwischen wurden die bezüglichen Erklärungen am nächsten

Tage, oder vielmehr, da die Unterzeichnung am Morgen des 27sten Mai Statt gefunden hatte, noch am nämlichen Tage abgegeben.

Insofern nun aber die Frage aufgeworfen werden könnte, aus welchem Grunde die bezügliche Erklärung nicht bei der Schlussverhandlung von mir vorgetragen worden sey? stehe ich nicht an, noch folgenden weitem Aufschluß zu ertheilen.

Wie dies die diesseitige Erklärung ausspricht, hatte zwar die Königlich Sächsische Regierung die von ihr gewonnene Ueberzeugung, daß die Aufrichtung einer Bundesgewalt mit einheitlicher Spitze nicht den Verhältnissen und den Bedürfnissen Deutschlands entspreche, nicht aufzugeben vermocht, dennoch aber unter Anerkennung der gewichtigen Stellung Preußens sich dazu entschlossen, einem die Exekutivgewalt in die Hände der Krone Preußens legenden Verfassungs-Entwurf ihre Zustimmung zu ertheilen, unter der erklärten Voraussetzung, daß diese Verfassung Gemeingut der gesammten Deutschen Nation, nicht eines Theiles derselben werde. Diese obwohl bedingte Zustimmung legte ihr aber die Verpflichtung auf, den somit unter den Auspizien Preußens gemachten Versuch der Einigung Deutschlands in keiner Weise zu stören oder zu hemmen, sondern denselben vielmehr möglichst zu fördern. Aus diesem Grunde allein unterblieb die Vorlage einer Erklärung, die den definitiven Beitritt Sachsens von dem Anschlusse Bayerns abhängig machte, in Gegenwart des Königlich Bayerischen Bevollmächtigten, damit auf die Entschließung der Königlich Bayerischen Regierung in keiner Weise dadurch eingewirkt werde.

Wenn gleich die vorstehende thatsächliche Darlegung, hervorgerufen durch die von Seite des Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und des Herrn Protokollanten erfolgten Aeußerungen, in Bezug auf die Beurtheilung der rechtlichen Bedeutung des Sächsischen Vorbehalts von geringer Wichtigkeit erscheint, so habe ich gleichwohl den gebotenen Anlaß gern ergriffen, um das in neuerer Zeit vielfach mißdeutete Verfahren der diesseitigen Regierung bei Abschluß des Berliner Vertrags in das rechte Licht zu stellen. — Ich wende mich nunmehr zu den Bemerkungen des Königlich Preussischen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe, bezüglich der materiellen Bedeutung und Wirksamkeit der Erklärungen von Sachsen und Hannover.

Die Deutung, welche der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte jenen vorbehaltlichen Erklärungen zu geben versucht hat, ist dahin gerichtet, zu zeigen, daß dadurch keine Suspensivbedingung ausgesprochen worden sei; vielmehr setze der betreffende Vorbehalt den bestimmten Fall voraus, daß nach der Einführung der Verfassung der Beitritt der süddeutschen Staaten nicht erfolge.

„Der vollendete Bundesstaat,“ heißt es, „konnte auch auf die fernstehenden Staaten eine Anziehungskraft üben, welche die bloßen Propositionen der Paciscenten vom 26sten Mai nicht hatten. Diese Wirkung des vollendeten Bundesstaates mußte man abwarten; äußerte sie sich innerhalb einer nach Billigkeit zu bestimmenden Frist nicht, so hätte für solchen Fall Sachsen das Recht, Erneuerung der Verhandlungen und Umgestaltung der vereinbarten Verfassung zu fordern. Natürlich würde alsdann diese Umgestaltung nur nach Maßgabe der auch für Sachsen verbindlichen Verfassung erfolgen können.“

Nun genügt aber bereits die flüchtigste Erwägung des gegebenen Verhältnisses, um zu erkennen, daß die Regierungen von Sachsen und Hannover unmöglich eine solche Auffassung, wie sie der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte annimmt, und die daran geknüpften Konsequenzen jemals im Auge haben konnten. Wenn bei dem Abschlusse einer Verhandlung der eine oder der andere Paciscent sich für einen gegebenen Fall die Erneuerung der Verhandlungen vorbehält, so spricht dies deutlich das Verlangen aus,

daß er für diesen Fall in der Lage bleibe, über seine Einwilligung frei und selbstständig zu verfügen, nimmermehr aber die Absicht, daß er alsdann sich einem Majoritätsbeschlusse unterwerfen wolle. Dies aber würde die Lage gewesen sein, in welche sich die Regierungen von Sachsen und Hannover versezt hätten, wenn sie, nach definitiver Feststellung der Verfassung auf einem Reichstage und deren Einführung zu einem späteren, „nach Billigkeit zu bestimmenden“ Zeitpunkte, die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung der Verfassung hätten fordern wollen. So auch denkt sich der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte die Sache, indem er bemerkt, daß in solchem Falle die Umgestaltung der Verfassung nur nach Maßgabe der alsdann auch für Sachsen verbindlichen Verfassung erfolgen könne. Es leuchtet daher ein, daß in der von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten gegebenen Auffassung der betreffende Vorbehalt etwas ganz Ueberflüssiges gewesen wäre, denn um spätere Abänderungen der Verfassung im verfassungsmäßigen Wege zu beantragen, dazu bedurften die Regierungen von Sachsen und Hannover nicht eines besonderen Vorbehalts.

Allein es widerspricht auch überdies der Wortlaut selbst der bezüglichen Erklärungen auf das Bündigste einem derartigen Verständnisse. Einem solchen vorzubeugen wurde in der Erklärung des Sächsischen Bevollmächtigten, welche die Bevollmächtigten der Königlich Hannöverschen Regierung sich aneigneten, ausdrücklich gesagt: „Die Königlich Sächsische Regierung darf daher nach freimüthiger Darlegung vorstehender Gründe nicht besorgen, ihre Absichten verkannt zu sehen, wenn sie sich für den Fall, daß bis zu dem Zeitpunkte der Einberufung des ersten Reichstages jene ihre Entschließung bedingende Voraussetzung sich nicht verwirklicht haben sollte, das Recht anderweiter Verhandlungen vorbehält.“ In dieser der Aufmerksamkeit des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten entgangenen Stelle ist die von ihm vermiste Suspensiv-Bedingung vollständig enthalten. Die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover im Verwaltungsrathe haben, zunächst ohne Rücksicht auf die vorhandenen Vorbehalte, aus Gründen der Rätlichkeit und in Achtung bestehender Bundespflichten, die Einberufung eines Reichstages für unzeitig erklärt, und sie haben, nachdem ihres Widerspruchs ungeachtet diese Einberufung beschloffen worden ist, dagegen schon deshalb Verwahrung eingelegt, weil ein diesfalliger Beschluß nach Stimmenmehrheit nicht in den Befugnissen des Verwaltungsrathes lag.

Mit der faktischen Einberufung des Reichstags tritt aber die in dem Vorbehalt vorausgesehene Eventualität ein, und mit ihr die gewährte Füglichkeit neuer Verhandlungen mit dem Rechte freier Zustimmung. Die Königlich Sächsische Regierung hat, wie die Verhandlungen des Verwaltungsrathes beweisen, ihrerseits nicht dazu beigetragen, diese Eventualität herbeizuführen.

Es ist aber auch ferner am Schlusse des von dem Hannöverschen Bevollmächtigten übergebenen Vorbehalts gesagt worden: „Zugleich aber vereinigen sie sich mit dem Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen Regierung für den beklagenswerthen Fall, wenn der gegenwärtige Versuch einer Einigung zu nichts als zur Herstellung eines Nord- und Mitteldeutschen Bundes führen möchte, in der Erklärung, daß für diese Eventualität die Erneuerung der Verhandlungen und die Umgestaltung des vereinbarten Verfassungsentwurfs ausdrücklich vorbehalten bleibe.“ Es ist also auch hier deutlich ausgesprochen worden, daß die vorbehaltene Erneuerung der Verhandlungen in dem Falle des Mißlingens des gegenwärtigen Versuches einer Einigung eintreten solle. Unter diesem Versuche kann nicht etwas Anderes verstanden werden, als die Vorlage des Verfassungsentwurfs an die übrigen Deutschen Regierungen und deren Einladung zur Annahme. Es

mag dahingestellt bleiben, inwiefern die Stellung, welche die verbündeten Regierungen in dem durch das Bündniß vom 26sten Mai ausdrücklich als fortbestehend anerkannten Bunde einnehmen, dieselben berechtigen könne, ihren Vorschlägen durch die von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten geltend gemachte Anziehungskraft des vollendeten Bundesstaates größeren Nachdruck zu verleihen. Dem Begriffe des Versuchs einer Einigung entspricht es aber gewiß nicht, wenn ungeachtet des entschieden ausgesprochenen Willens der Süddeutschen Staaten die gebotene Verfassung in ihrer dermaligen Gestalt nicht annehmen zu wollen, ein Reichstag zusammenberufen und demselben jene Verfassung unverändert und zu definitivem Abschlusse vorgelegt wird.

Der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte findet indessen eine Bestätigung seiner Ansicht in der Stelle des von der Königlich Preussischen Regierung in eigenem und im Namen der Regierungen von Sachsen und Hannover unterm 28sten Mai erlassenen Zirkulars, wo es heißt: „Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungsentwurfe anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungsentwurf vorläufig bezeichnet.

Allein es darf hierbei nicht übersehen werden, daß dieses Zirkular nicht von den Regierungen Sachsens und Hannovers nach dem Schlusse der Verhandlungen und der Unterzeichnung des Schlußprotokolls in Gemeinschaft mit der Königlich Preussischen Regierung entworfen worden ist, vielmehr gehört dasselbe zu denjenigen Dokumenten, welche von der Königlich Preussischen Regierung in der Schlußsitzung vom 26sten Mai den übrigen Bevollmächtigten zur Annahme vorgelegt wurden, und welche die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nach Ausweis des Schlußprotokolls unter dem Vorbehalt der mehrerwähnten dem Protokolle beizufügenden Erklärung acceptirten. Der Vorbehalt findet daher auch auf den Inhalt jenes Zirkulars und die dadurch übernommenen Verpflichtungen durchgehends die vollständigste Anwendung.

Endlich hat der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte in der weitem Ausführung darauf hingewiesen, daß bei den Anschlußverhandlungen keinem der beigetretenen Staaten, die fast sämmtlich die Voraussetzung ausgesprochen, daß der Verfassungsentwurf für alle Theilnehmer des Bündnisses feststehe und nur unter Zustimmung Aller abgeändert werden könne, eröffnet worden sei, daß ein dieser Voraussetzung widersprechender Vorbehalt existire. Es kann inzwischen aus diesem Umstande, welche Bewandniß es immer damit haben möge, irgend eine die Wirksamkeit der Sächsisch-Hannoverschen Vorbehalte schwächende Folgerung in keinem Falle hergeleitet werden. Das Sachverhältniß ist einfach Folgendes. Bei den im Monat Mai zu Berlin abgehaltenen Konferenzen war es durchgehends Grundcharakter der Verhandlung, daß Preußen den Bevollmächtigten derjenigen Staaten, welche auf seine Einladung in Berlin vertreten waren, bestimmte Propositionen vorlegte, über deren Annahme dieselben sich zu entscheiden hatten. Die Regierungen von Sachsen und Hannover, welche nächst der Königlich Bayerischen Regierung dabei betheiligt waren, hielten es, nachdem der Schluß der Verhandlungen als dringlich beantragt worden war, und gleichwohl der Bevollmächtigte Bayerns zu einer bestimmten Erklärung nicht ermächtigt zu sein kund gegeben hatte, dem Interesse ihrer Länder angemessen, nicht unbedingt für alle Fälle beizutreten, sondern für eine mögliche Eventualität anderweite Verhandlungen vorzubehalten. Sie gaben indessen ihre Zustimmung dazu, die übrigen Staaten sämmtlich zur Annahme des Verfassungsentwurfs, welcher, wie das Zirkular vom 28sten Mai besagt, auf einer von Preußen vorgelegten Proposition beruhte, einzuladen, nachdem der Beitritt der Süddeutschen

Staaten von ihnen als Bedingung ihres eigenen dauernden Beitritts in eben jenem Vorbehalte bezeichnet worden war, und sie gaben, indem sie sich dieser Einladung anschlossen, den sprechendsten Beweis ihres aufrichtigen Bestrebens, den Beitritt sämmtlicher Deutschen Staaten zu bewirken. Den in Folge jener Einladung ihren Beitritt erklärenden Regierungen war es dagegen unbenommen, in gleicher Weise ihre Zustimmung an eine bestimmte Bedingung zu knüpfen. Insofern aber hierbei angenommen werden wollte, daß eine rechtzeitige und vollständige Bekanntschaft mit den bezüglichen Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover für die Entschliebung der später verhandelnden Regierungen entscheidend gewesen sei, so würde zugleich darauf hingewiesen werden müssen, daß eine Mittheilung eben dieser Vorbehalte vor allen Dingen der Königlich Preussischen Regierung, welcher die oberste Leitung jener Verhandlungen zufiel, obgelegen haben würde.

Die Königlich Sächsische Regierung hat, indem sie den von ihr eingelegten Vorbehalt weder der Oeffentlichkeit übergab, noch dessen Mittheilung an irgend eine der zu dem Beitritte eingeladenen Regierungen bewirkte, lediglich im Interesse des im Vereine mit Preußen begonnenen Unternehmens und in der gewissenhaftesten Beobachtung der auf die Königlich Preussische Regierung zu nehmenden Rücksichten gehandelt. Sie würde es allerdings schmerzlich zu empfinden haben, wenn gegenwärtig dieses Verfahren, in dessen beharrlicher und unter den damaligen Umständen mit nicht geringer Selbstverleugnung verbundener Durchführung sie sogar in der Ansprache an das eigene Land einer dessen Rechte und Interessen wahren Erklärung nicht gedacht hat, um eben in keiner Weise der Annahme der Verfassung von Seiten des gesammten Deutschlands hemmend entgegen zu wirken, wenn, sage ich, dieses Verfahren von Seiten der Königlich Preussischen Regierung jetzt zum Gegenstande des Vorwurfs gemacht, oder wenn daraus eine für ihre Rechte nachtheilige Konsequenz hergeleitet werden wollte. Einer solchen müßte indessen diesseits auf das Entschiedenste widersprochen werden. Die später beigetretenen Staaten könnten aus dem Umstande, daß ihnen die Vorbehalte der beiden Regierungen nicht hinreichend bekannt gewesen seien, höchstens so viel folgern, daß die Geltendmachung jener Vorbehalte ihnen selbst die Füglichkeit anderweiter Verhandlungen gewähre und dieses Recht wird ihnen diesseits nicht bestritten. Keineswegs aber haben sie einen Anspruch darauf, daß Sachsen und Hannover, des erklärten Beitrittes der übrigen Staaten wegen, ihre Vorbehalte sollten fallen lassen.

Uebrigens würde es nicht ganz zulässig erscheinen, wenn die betreffenden Regierungen sich auf ihre Unbekanntschaft mit jenen Vorbehalten berufen wollten. Das Schlußprotokoll vom 26sten Mai, welches der Vorbehalte gedenkt, ist, — so viel diesseits bekannt, — keinem der unterhandelnden Bevollmächtigten vorenthalten worden, auch haben die meisten der betreffenden Regierungen ihren definitiven Beitritt erklärt, nachdem die Vorbehalte bekannt geworden waren.

Wenn aber die Bevollmächtigten von Hannover und Sachsen im Verwaltungsrathe, gelegentlich einiger Anschlußverhandlungen, sich dafür ausgesprochen haben, daß der Verfassungs-Entwurf nur unter Zustimmung aller Kontrahenten abgeändert werden dürfte, so kann daraus eine Zurücknahme oder Schwächung des Vorbehalts in keiner Weise gefolgert werden, indem von Seiten der beiden Regierungen fortwährend die Annahme der Verfassung als eine bedingte angesehen, und nach Erfüllung der gestellten Bedingung, nämlich der Annahme der Verfassung von Seiten des gesammten Deutschlands, mit Ausnahme Oesterreichs, der Verfassungs-Entwurf als eine nur mit Zustimmung aller Regierungen abzuändernde wirkliche Reichsverfassung betrachtet wurde.

In den bei den gedachten Verhandlungen, beinahe durchgängig unter Zustimmung des Königlich Preussischen Bevollmächtigten, abgegebenen Erklärungen des Königlich Sächsischen Bevollmächtigten kann nur der wiederholte Ausdruck der Absicht der Königlich Sächsischen Regierung erkannt werden, die Einführung der vereinbarten Verfassung an den vorausgehenden Beitritt sämmtlicher Deutschen Staaten, außer Oesterreich, zu binden, und keine mit den Vorbehalten im Widerspruch stehenden Abweichungen zuzulassen. Die diesseitige Regierung konnte sich aber des Rechts auf den gemachten Vorbehalt zu recurriren, nur dadurch begeben, daß sie auf denselben ausdrücklichen und namentlichen Verzicht leistete.

Die Königlich Sächsische Regierung weiß die Gesinnungen und Absichten vollkommen zu schätzen, welche der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte am Schlusse der betreffenden Erklärung dargelegt hat, um die Nothwendigkeit einer baldigen Einberufung des Reichstags zu begründen, damit der Deutschen Nation die Befriedigung der ihr gewährleisteten Ansprüche auf eine einheitliche Gestaltung geboten werde. Die Sächsische Regierung theilt diesen Wunsch auf das Vollständigste, und eben deshalb zögert sie, zu einer Maßregel ihre Zustimmung zu geben, welche bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ihrer innersten Ueberzeugung nach dazu führen muß, die Erreichung jenes Zieles in noch weitere Ferne hinauszurücken. Die Erfahrung hat im Laufe der mannichfachen Bewegungen und Verhandlungen, zu welchen die Umgestaltung Deutschlands während des letzten Jahres Anlaß gegeben, wiederholt gelehrt, daß die größten Schwierigkeiten für das Zustandekommen Deutscher Einheit und für die endliche Verwirklichung der in der Nation durch ihre Regierungen und ihre Vertreter geweckten Hoffnungen durch übereiltes Vorschreiten im Wege vollendeter Thatsachen bereitet worden sind. Das Schicksal der Deutschen Nationalversammlung nach der zweiten Lesung der Verfassung legt hiefür ein warnendes Zeugniß ab, und wäre der Abschluß der Berliner Verhandlungen nicht aus Rücksicht auf die gebieterischen Zeichen der Zeit so sehr beeilt worden, daß der Bayerischen Regierung nicht einmal materiell die Zeit vergönnt war, den Verfassungs-Entwurf vollständig zu kennen, über dessen Annahme sie sich zu entscheiden hatte, so würde ein rechtzeitiges Verständniß mit dieser Regierung vielleicht möglich gewesen sein, und die Regierungen von Sachsen und Hannover hätten sich nicht in der Nothwendigkeit befunden, Vorbehalte zu machen, deren Erledigung jetzt für sie Vorbedingung der Verwirklichung des vereinbarten Verfassungswerkes ist. Die Königlich Sächsische Regierung erkennt nicht minder als ihren heiligsten Beruf, dazu beizutragen, daß die Nation dem gewünschten Ziele zugeführt werde. Die, welche ihr auf dieser Bahn vorausgehen, müssen aber vor Allem darauf denken, daß die inmitten liegenden Hemmnisse aus dem Wege geräumt werden, und es genügt nicht, wenn die Führer allein kühn darüber hinwegschreiten.

Beseelt von dem redlichen Willen, die durch Annahme des Verfassungs-Entwurfes vom 26sten Mai dieses Jahres gegen ihr Volk übernommenen Zusagen zu erfüllen, jedoch entschlossen, die damit verknüpften Opfer nur der gewissen Erreichung des erklärten Zwecks, der Einigung des gesammten Deutschlands, zu bringen, vermag die Königlich Sächsische Regierung nicht der Hoffnung zu entsagen, daß die Königlich Preussische Regierung in ihrer Weisheit die Nothwendigkeit einer vermittelnden Ausgleichung der widerstreitenden Interessen sowohl, als der entgegenstehenden Anforderungen des Rechts erkennen, und der Befriedigung dieses ersten und dringendsten Bedürfnisses zunächst ihre patriotischen Bestrebungen zuwenden werde. Daher glaubt sie auch zuversichtlich auf eine Mobilisation derjenigen Ansichten rechnen zu dürfen, welche der Herr Vorsitzende des Verwaltungsraths

bezüglich der Gültigkeit der organischen Bundesgesetze dargelegt hat, und hinsichtlich deren die diesseitige Regierung im Anschluß an die von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe abgegebene Erklärung, sich weitere Entgegnung vorzubehalten hätte.

In Betracht der augenblicklichen Abwesenheit des Königlich Bevollmächtigten beim Verwaltungsrath in Berlin, beauftrage ich Sie, Abschrift gegenwärtigen Erlasses dem Königlich Preussischen Ministerium mittelst Note zu überreichen, und dessen geneigte Vermittelung in Auspruch zu nehmen, damit davon weitere Mittheilung an den Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsraths veranstaltet werde.

Dresden, den 25sten Oktober 1849.

gez. Beust.

An
den Königlich Geschäftsträger Herrn von Könneritz
in Berlin.“

Nach Verlesung dieser Note erbittet sich zunächst der Protokollführer das Wort, um, so weit die Note ihren Anlaß der Erklärung entnimmt, die er über den näheren Sachverhalt in Betreff der Vorbehalte in dem Schluß-Protokolle vom 26sten Mai c. lezthin abgegeben, gegenwärtig Folgendes zuzufügen: Wie aus dem Sitzungs-Protokolle der Konferenz vom 21sten Mai c. hervorgehe, sei die Konferenz an jenem Tage ihrem Abschluß so nahe gekommen, daß „die Fortsetzung, beziehungsweise der Schluß der Verhandlungen, auf den 26sten Mai c., Abends 8 Uhr,“ habe anberaumt werden können. Fortsetzung und Schluß der Verhandlungen hätten auch wirklich, wie das betreffende Protokoll ebenfalls nachweise, in dem bezeichneten Termine stattgefunden, so, daß nach Unterzeichnung des Protokolls über diese letzte Konferenz-Verhandlung — „26sten Mai c., Abends 9½ Uhr,“ — nur noch der Abschluß eines rechtsverbindlichen Vertrages zwischen den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover erübrigt sei. Als hauptsächlichste Materialien zu diesem Vertrage hätten sich die Schriftstücke dargeboten, die von der Königlich Preussischen, beziehungsweise der Königlich Hannoverschen Regierung im Laufe der Konferenz-Verhandlungen vorgelegt und von den konferirenden Regierungen in diesen Verhandlungen unter sich schließlich festgestellt worden seien, und zwar als Vorlagen der Königlich Preussischen Regierung: a) der Verfassungs-Entwurf, b) der Entwurf des Wahlgesetzes, c) der Entwurf einer Ansprache an die Deutschen Regierungen, — die spätere Kollektiv-Note vom 28sten Mai c.; und als Vorlage der Königlich Hannoverschen Regierung: d) der Entwurf zu einer näheren Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen den Regierungen, während der Dauer des Bündnisses, — das spätere Bundes-Statut. Aufgefordert, den auf Grund der abgeschlossenen Verhandlungen nunmehr abzuschließenden Vertrag in der erforderlichen Fassung vorzulegen, habe er sodann, — Abends 10 Uhr, — dieser Aufforderung zu genügen gesucht, und das Protokoll vorgelegt, das mit den Worten: „Verhandelt, Berlin, am 26sten Mai 1849, Abends 10 Uhr“ anhebe, und das gegenwärtig die Urkunde bilde, wodurch der Vertragsschluß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover protokollarisch festgestellt sei. Bezüglich der von der Königlich Preussischen Regierung gemachten und von den Königlich Regierungen von Sachsen und Hannover zu acceptirenden Vorlagen sei die von ihm gewählte Fassung des vorgelegten Protokolls die folgende gewesen: „Die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung erklären unter ausdrücklicher Bezugnahme und Hinweisung auf ihre in den Konferenz-Protokollen vom 17ten, 18ten, 19ten, 20sten, 21sten, 22sten, 23sten, 24sten

und 26sten laufenden Monates und Jahres niedergelegten Ansichten und Verwahrungen, — daß sie der in den vorangeführten Vorlagen der Königlich Preussischen Regierung gemachten Proposition, Namens und im Auftrage der durch sie vertretenen Regierungen, ihre Zustimmung ertheilen, dieselben, wie hiermit geschieht, förmlich acceptiren und als nunmehr gegenseitig rechtsverbindend anerkennen.“ Nach Vorlage und Verlesung des also abgefaßten Protokolls hätten die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover, indem sie im Uebrigen gegen die Fassung nichts zu erinnern gefunden, zu der obigen Stelle noch einen Zusatz verlangt, und zwar in der Art, daß unmittelbar nach den Worten: Ansichten und Verwahrungen, die Worte: „und unter Vorbehalt einer zunächst die Oberhauptfrage betreffenden näheren, dem heutigen Protokolle schriftlich zuzufügenden Erklärung“ in den Text aufgenommen werden möge, ein Verlangen, dem der Königlich Preussische Bevollmächtigte nicht entgegengetreten, und dem er, der Protokollführer, denn seinerseits mittelst Beischreiben einer Randbemerkung des verlangten Inhalts stattgegeben. Hierauf seien die einzelnen in dem Protokolle bezogenen Vorlagen a, b, c, d nochmals durchgegangen, endlich nach Verlauf einer mehrstündigen Erörterung „als integrirende Bestandtheile des Protokolls“ anerkannt und nunmehr das am 26sten Mai c., Abends 10 Uhr vorgelegte Protokoll mit Einfügung jener Randbemerkung von den sämtlichen Bevollmächtigten unterzeichnet worden. Der Augenblick der Unterzeichnung möge gegen 3 Uhr in der Frühe des 27sten Mai c. eingetreten sein. Ein zusätzlicher Vermerk über die Stunde der Unterzeichnung sei unterblieben, weil die Urkunde in ihrem Eingange das mit der Wirklichkeit ihrer Aufnahme völlig übereinstimmende Datum, Berlin, 26sten Mai 1849, Abends 10 Uhr,“ bereits getragen, und der sofort bei der Aufnahme gewählte Schluß: „Berlin wie Eingangs“ allen Theilnehmern auch später genügend erschienen. Sofort nach Unterzeichnung der Urkunde, 27sten Mai, Morgens 3 Uhr, hätten die Bevollmächtigten von Bayern, Sachsen und Hannover das Konferenzlokal verlassen; eine fernere Verhandlung, die hierauf etwa im Laufe des 27sten Mai, d. h. Pfingstsonntags, stattgefunden, sei ihm gänzlich unbekannt; erst am 28sten Mai habe er aus der Hand des Königlich Preussischen Bevollmächtigten zwei Erklärungen erhalten, die, wie dabei bemerkt worden, Seitens der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover zu dem Schlußprotokolle vom 26sten Mai c. nachträglich eingereicht worden, und die er, der Protokollführer, denn auch, wie der Vermerk auf den Originalien nachweise, diesem am 26sten Mai c., Abends 10 Uhr, vorgelegten, am 27sten Mai, Morgens 3 Uhr, unterzeichneten Protokolle, am 28sten Mai c. zugefügt habe. Dies sei die ausführliche Darlegung des Sachverhalts, dem er in der Sitzung vom 17ten d. nur den kürzeren Ausdruck gegeben, und zwar in Gegenwart des Königlich Hannoverschen Herrn Bevollmächtigten, dem eben dieser Sachverhalt durch persönliche Theilnahme völlig bekannt gewesen. Möchte aber dennoch, wie in der jetzigen Note gesagt sei, aus seiner Erklärung in der Sitzung vom 17ten d. „vielleicht gefolgert werden“ können, daß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover „zuvörderst eine unbedingte Zustimmung zu der von ihm vorgelegten Fassung des Protokolls ausgesprochen, und erst späterhin bei Unterzeichnung des Protokolls den Vorbehalt einer verwahren“, oder vielmehr einer zunächst die Oberhauptfrage betreffenden, „dem Protokolle nachträglich zuzufügenden Erklärung gestellt“ hätten, so würde dies, wie es in der Note auch bereits zugefügt sei, „sicherlich gegen seine, des Protokollführers, Absicht“ geschehen, und könne er es selbst nur höchst gerechtfertigt finden, eine solche Schlußfolge, wenn sie wirklich aus seiner Erklärung gezogen werden sollte, entschieden in Abrede zu stellen. Dagegen könne er auch heute nur bestätigen, was er, allerdings in Folge einer dazu von dem Königlich Hannoverschen Herrn

Bevollmächtigten erhaltenen Veranlassung, lezthin bewahrheitet habe, nämlich, daß bei Unterzeichnung des sogenannten Schluß-Protokolls, d. h. bei Unterzeichnung derjenigen Urkunde, worin auf Grund der darin sub Litteris a. b. c. und d. angeführten und gegenseitig acceptirten Vorlagen der Vertrag zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover festgestellt und geschlossen wurde, Vorbehalte keiner Art und von keiner Seite vorlagen, daß sich vielmehr alles bis dahin von einem Vorbehalt Erwähnte auf eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende nähere, dem Protokolle schriftlich zuzufügende Erklärung beschränkte. Bei derselben Gelegenheit sei von ihm geäußert worden, daß die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover diese bei Unterzeichnung des Protokolls vorbehaltene schriftliche Erklärung ihrerseits später hätten ausführen und nachträglich zu dem Protokolle einreichen wollen, eine Aeußerung, die, wie es in der Note heiße, ebenfalls „eine weitere factische Bemerkung habe nothwendig erscheinen lassen,“ und zwar des Inhalts, daß die vorbehaltlichen Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover längst vor Unterzeichnung des Schluß-Protokolls aufgesetzt und zuvor den betreffenden Königlichen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt worden seien, daß jedoch die am 26sten Mai Abends eröffneten Schluß-Verhandlungen eine Bervollständigung der diesseitigen — d. i. der Sächsischen — Erklärung erforderlich gemacht hätten. Dieser jetzt bekundete Umstand habe für seine, des Protokollführers, persönliche Wissenschaft kein früheres Datum als die Kenntnißnahme der gegenwärtigen Note selbst. Er würde sich demnach seinerseits in dem Falle befinden, es entschieden in Abrede zu stellen, wenn aus der jetzigen Kundgebung des Königlich Sächsischen Herrn Staats-Ministers, obgleich auch sicherlich gegen dessen Absicht, vielleicht gefolgert werden möchte, daß vor oder bei Unterzeichnung des Schluß-Protokolls Seitens der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover irgend etwas ausgesprochen oder angedeutet worden, was ihm, dem Protokollführer, von bereits damals festgestellten oder damals überhaupt schon existirenden vorbehaltlichen Erklärungen habe Kenntniß geben müssen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte wünscht vor weiterem Fortgang in dieser Angelegenheit die Einsicht des Schluß-Protokolls vom 26sten Mai c. in originali. Die Urkunde wird hierauf auf Anordnung des Vorsitzenden der Registratur des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten entnommen und zur Einsicht und Prüfung der Mitglieder des Verwaltungsrathes dargelegt. Der Verwaltungsrath überzeugt sich und constatirt, daß die Urkunde, anfangend: „Verhandelt Berlin, den 26sten Mai c., Abends 10 Uhr,“ und schließend: „Berlin, wie Eingangs, gez. von Rabowitz, Graf von Lerchenfeld, Fr. von Beust, Stüve, H. von Wangenheim, Blömer,“ uno tenore geschrieben ist, und daß bloß an der von dem Protokollführer angegebenen Stelle der von demselben angegebene Zusatz mittelst allseitig paraphirter Randbemerkung eingefügt ist.

Die von dem Vorsitzenden, als Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung, auf diese Note gegebene Erwiderung ist bei Feststellung des Protokolls in folgender Ausführung niedergelegt worden:

Zur Würdigung der von dem Königlich Sächsischen Staatsminister in der gegenwärtigen Note gegebenen Darlegung erscheint es angemessen, zweierlei von einander getrennt zu halten: das Rechtsverhältniß zwischen den Regierungen, die den Vertrag vom 26sten Mai c. abschlossen, d. h. das Rechtsverhältniß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover; und sodann das andere Rechtsverhältniß zwischen diesen Regierungen und den anderen Regierungen, die dem am 26sten Mai c. abgeschlossenen Vertrage auf die gemein-

schaftliche Aufforderung der Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover durch neue Vertragsschlüsse später beitraten.

Was der Königlich Preussische Bevollmächtigte Namens seiner Regierung zu erwidern hat, soll und wird sich hauptsächlich auf das erste Rechtsverhältniß, als das die Königlich Preussische Regierung zunächst berührende, beschränken.

Der Umstand, daß die Vorbehalte der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung in dem Augenblick, wo der Vertrag zwischen Preußen, Sachsen und Hannover protokolларisch festgestellt und durch Unterzeichnung der Bevollmächtigten dieser Regierungen abgeschlossen wurde, nicht vorlagen, sondern erst nachträglich von den Bevollmächtigten der beiden letzten Regierungen übergeben wurden, ist durch die jetzige Note des Königlich Sächsischen Staatsministers nur bestätigt. Was in dem Augenblick, als die vertragsmäßigen Rechte zwischen Preußen, Sachsen und Hannover ihren Anfang nahmen, für und zu Gunsten der beiden letzten Regierungen von den Vertretern derselben vorbehalten wurde, war nichts mehr und nichts Anderes, als „eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende, dem Protokolle schriftlich zuzufügende Erklärung.“

Der Inhalt der Erklärungen, die nach der Unterzeichnung des protokolларischen Vertragsschlusses von dem Königlich Sächsischen und dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten übergeben wurden, ist jetzt allgemein bekannt. Der Königlich Preussische Bevollmächtigte kann bezüglich dieses Inhalts nur wiederholen, daß Alles, was in den nachträglich übergebenen Erklärungen der Regierungen von Sachsen und Hannover über den Charakter und die Wesenheit der bei dem Vertragsschlusse für Sachsen und Hannover vorbehaltenen Erklärungen hinausgeht, für die Königlich Preussische Regierung von vorn herein aller rechtlichen Wirkung entbehrt hat; er kann nur wiederholen, daß bei dem Vertragsschluß nicht die nachträgliche Stellung einer Bedingung, und noch weniger einer solchen Bedingung vorbehalten war, die die ganze Existenzfrage des bezweckten Bundesstaates den Entschlüssen Bayerns und Württembergs hätte überantworten mögen; er kann nur wiederholen, daß eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende Erklärung das Eine und Einzige war, das Sachsen und Hannover als Gegenstand des Vorbehalts beim Vertragsschlusse bezeichnete und in Anspruch nahm, und das Preußen gewährte.

Hätte die Königlich Preussische Regierung blos ihr eigenes, vertragsmäßig erworbenes Recht gegen die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover zu sichern gehabt, so hätte sie sich bei ihrer Ueberzeugung von der rechtlichen Wirkungslosigkeit der Vorbehalte Sachsens und Hannovers, so weit dieselben über eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende nähere Erklärung hinausgehen, völlig beruhigen dürfen. Allein die Königlich Preussische Regierung hatte den Vertrag mit Sachsen und Hannover nicht für sich und um ihretwillen geschlossen. Sie hatte durch den Vertrag nur erstrebt, was das tief erschütterte Vaterland nicht mehr entbehren konnte, und woran hochsinnig und entschlossen Theil zu nehmen, alle anderen Deutschen Regierungen von den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover gemeinschaftlich aufgerufen werden sollten. Dieser Verpflichtung gegenüber bedurfte sie einer äußeren Garantie, daß dasjenige, was als ein unbedingt Darzubietendes beschlossen war, nicht dennoch später von Sachsen und Hannover als ein Bedingtes geltend zu machen versucht werde. Sie fand dieselbe in der Kollektionnote vom 28sten Mai.

Verharrten die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover dabei, daß diese Note, die zwischen den Deutschen Staaten, die sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, und solchen, die sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, aus-

drücklich unterscheidet, mithin den Anschluß aller Deutschen Staaten, außer Oesterreich, als Bedingung des bezweckten Bundesstaates geradezu ausschließt, daß diese Note unverändert, wie sie vor Einreichung des Sächsischen und Hannoverschen Vorbehalts beschlossen war, als eine gemeinschaftliche Note Preußens, Sachsens und Hannovers an alle Deutschen Regierungen entsendet wurde, — dann hatten, dann mußten Sachsen und Hannover auf die Geltendmachung eines Vorbehalts verzichtet haben, der vor dem Inhalt dieser Note schlechterdings nicht bestehen kann, was sonst auch immer im Augenblick der Einreichung des Vorbehalts die An- und Absichten der Bevollmächtigten Sachsens und Hannovers gewesen waren.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover haben der Königlich Preussischen Regierung diese Garantie gegeben. Sie haben der Entsendung der Kollektivnote nicht widersprochen; sie haben später nicht protestirt; sie haben nichts gethan, die Bedeutung der auch für sie und in ihrem Auftrage veröffentlichten Note nachträglich zu brechen oder zu heben; sie haben Alles unterlassen, was ihrerseits geschehen mußte, sofern sie irgendwie gesonnen waren, das in der Note gemeinschaftlich Angebotene jemals ihrerseits nicht ganz und unbedingt zu gewähren. Die Kollektivnote beseitigte die Vorbehalte, soweit die Vorbehalte mit dem Inhalte der Kollektivnote nicht übereinstimmen. Etwas Anderes bei den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover vorauszusetzen, stand der Königlich Preussischen Regierung, so glaubte sie, nicht mehr zu. Sie war nicht darauf vorbereitet, von Sachsen aus am 25ten Oktober die Hinweisung zu empfangen, daß der Kollektivnote vom 28ten Mai c. ungeachtet, eine Mittheilung eben dieser Sächsischen und Hannoverschen Vorbehalte an die übrigen Regierungen vor allen Dingen ihr, der Königlich Preussischen Regierung selbst, obgelegen habe!

Die gewichtige Schwere der Kollektivnote vom 28ten Mai c. wird in der jetzigen Note des Königlich Sächsischen Staatsministers auch im Allgemeinen nicht verkannt; es wird indeß dabei bemerkt, daß sie denjenigen Dokumenten angehöre, die von der Königlich Preussischen Regierung in der Schlußsitzung vom 26ten Mai c. den übrigen Bevollmächtigten zur Annahme vorgelegt worden, und welche die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nach Ausweis des Schluß-Protokolls unter dem Vorbehalt der mehrerwähnten, dem Protokolle beizufügenden Erklärung acceptirten, daß daher der Vorbehalt auch auf den Inhalt der Zirkularnote und der dadurch übernommenen Verpflichtung durchgehends die vollständigste Anwendung finde.

Es muß der näheren Erwägung des Königlich Sächsischen Staatsministers lediglich anheimgestellt bleiben, ob gemeinschaftlich übernommene Verpflichtungen für die Königlich Sächsische Regierung dadurch aufgehoben oder geändert werden können, daß sie im Stillen fortfahre, dasjenige für bedingt zu halten, wovon sie weiß, daß es in ihrem Namen und Auftrag laut und öffentlich ohne alle Bedingung dargeboten wird. Die Königlich Preussische Regierung hat blos Vorkehr zu treffen, damit das hier erwähnte Vorlegen und Acceptiren der Kollektivnote in der Schlußsitzung nicht die Deutung erfahre, als sei sie mit dieser Kollektivnote erst im letzten Augenblickeorgetreten, oder als habe es den Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung an der nöthigen Zeit und Vorbereitung zur Prüfung dieses Aktenstückes gemangelt.

Dem vorzubeugen, muß daran erinnert werden, daß der Entwurf der Kollektivnote allerdings in der Schlußsitzung vom 26ten Mai c. Seitens der Königlich Preussischen Regierung vorgelegt wurde; aber dieses Vorlegen der Kollektivnote in der Schlußsitzung war nicht das erste Vorlegen derselben. Preußen hatte bereits in der Konferenz vom 20ten

Mai den Inhalt der zu erlassenden Note, um die Worte des Protokolls zu wiederholen, vorschlagsweise dahin präzisirt:

die verbündeten Regierungen bringen den unter ihnen vereinbarten Entwurf einer Reichsverfassung in angemessener Weise zu allgemeiner Kenntniß und stellen den anderen Deutschen Regierungen anheim, ob sie sich demselben anschließen wollen. Sie werden zugleich aussprechen, daß sie diesen Entwurf als ihre Proposition einem auf Grund dieser Verfassung und des dazu gehörigen Wahlgesetzes einzuberufenden Reichstage zur Berathung und Zustimmung vorlegen werden. Zeit und Ort des Reichstags bleibt vorbehalten.

Am Schlusse einer längeren Diskussion, — heißt es im Protokolle der Sitzung vom 20sten Mai c. weiter — in der Preußen namentlich hervorhebt, daß die Siegesgewißheit in dem bevorstehenden Kampfe zum großen Theile darin gegeben sein werde, daß die Nation wisse, wofür sie in den Kampf gehe, und was ihr am Schlusse desselben gewährt sei,

erklärt

Hannover sich diesem Vorschlage Preußens zustimmend, jedoch mit der Zugabe, daß durch das zu schließende Bündniß die Rechte und Pflichten aus dem Bundesverhältnisse von 1815 nicht geschwächt werden; daß allen Deutschen Bundesstaaten, und namentlich auch Oesterreich für seine Deutschen Bundestheile, der Beitritt jederzeit frei bleibe, und endlich, daß die provisorische Oberleitung Preußens (wie in der Hannoverischen Vorlage sub littr. d. — dem Bündnißstatut — auch wirklich geschehen) durch weitere Verabredungen näher bestimmt werden und nicht minder den Regierungen unbenommen sein müsse, unbeschadet der gemeinschaftlichen Proposition des Verfassungs-Entwurfs, ihre abweichenden Ansichten, namentlich in Bezug auf die Gestaltung der Oberhauptsfrage, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage geltend zu machen.

Sachsen tritt dieser Erklärung Hannovers bezüglich der vorstehenden Proposition Preußens bei.

Das geschah am 20sten Mai. Das Protokoll der Sitzung vom 22sten Mai c. beginnt mit folgende Worten:

„Preußen legt den Entwurf einer Kollektiv-Eröffnung vor, womit die konferirenden Regierungen in dem hoffentlich nahen Augenblick der zwischen ihnen zu Stande gekommenen Verständigung allen übrigen Regierungen der Deutschen Bundesstaaten vor den Augen der Nation entgegenzutreten hätten, und zwar sowohl, um den gewünschten Anschluß dieser Regierungen zu der diesseitigen Verfassungs-Vorlage zu bewirken und zu beschleunigen, als auch um die Nation von den Absichten und dem Zweck der Proponenten auf eine Weise in Kenntniß zu setzen, die geeignet und ausreichend sei, ihr die demnächstige Erfüllung ihrer gerechten Hoffnungen und Erwartungen, so viel es an den Regierungen, öffentlich zu verbürgen und durch diese Bürgschaft alle Wohlgesinnten im Vaterlande gegen die verbrecherische Partei des sozialen und staatlichen Umsturzes zu einem festen, siegesgewissen Bunde zu vereinigen. Der Entwurf wird von Preußen ausdrücklich als vorläufige Punktation dargeboten und um freieste Meinungsäußerung über Inhalt und Fassung angefordert.“

Die Konferenz ist einig über die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer zu dem angegebenen Zwecke zu erlassenden Eröffnung. Auch wird dem vorgetragenen Entwürfe, einzelne wenige Punkte abgerechnet, völlig beigestimmt. Diese Punkte werden

theils sofort geändert, theils soll diese Aenderung im Sinne der gemachten Vorschläge und Andeutungen noch herbeigeführt und der Entwurf hierauf der Konferenz zur Erwägung und schließlichen Feststellung des baldigsten wieder vorgelegt werden.

Diese schließliche Feststellung ist denn endlich dadurch wirklich erfolgt, daß der Königlich Preussische Bevollmächtigte die Kollektiv-Note in der Schlußsitzung den Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover nochmals zu freier Meinungs-Äußerung über Inhalt und Fassung vorlegte, und daß diese Bevollmächtigten sie jetzt förmlich acceptirten; aber acceptirten, nicht als eine ihnen bis dahin unbekannt, ihnen in der Schlußsitzung zuerst mitgetheilte, sondern als eine solche, über deren „Nothwendigkeit und Dringlichkeit“ sie bereits vier Tage früher einig waren, und der sie in dem vorgetragenen Entwurfe, einzelne wenige Punkte abgerechnet, bereits vier Tage früher völlig beistimmten.

Es kann zugegeben werden, daß der Abschluß der Berliner Verhandlungen „aus Rücksicht auf die gebieterischen Zeichen der Zeit beeilt“ wurde. Da aber der Königlich Bayerische Gesandte an diesen Verhandlungen von Anfang an bis zu Ende unausgesetzten Theil nahm, und in dem Schlußprotokoll vom 26sten Mai c. selbst „der Hoffnung“ war, die Erklärungen seiner Regierung, — die er sich ausdrücklich vorbehielt, — „noch vor Entsendung der Kollektiv-Note abgeben zu können“, so darf billig bezweifelt werden, „daß der Bayerischen Regierung nicht einmal materiell die Zeit vergönnt gewesen sei, den Verfassungs-Entwurf vollständig zu kennen, über dessen Annahme sie sich zu entscheiden hatte;“ und daß um deswillen „ein rechtzeitiges Verständniß mit dieser Regierung“, was sonst „vielleicht möglich gewesen“, unterblieben sei.

Auf den minder thatsächlichen Inhalt der Note muß der Königlich Preussische Bevollmächtigte es unterlassen, in seiner Erwiderung näher einzugehen. Nur dieses möge noch gesagt sein. Preußen nahm und nimmt bei dem zu bildenden Bundesstaat keine Rücksichten in Anspruch, die nicht zugleich wohlbegründete Rücksichten und wirkliche Pflichten gegen das gemeinsame Deutsche Vaterland sind. Es ist sich bewußt, daß die Opfer, die diese Rücksichten erfordern, von ihm selbst nicht zum geringeren Theile gebracht werden müssen. Aber es ist, es bleibt entschlossen, sie in der vollen Ausdehnung des Möglichen zu bringen. Hat die Königlich Sächsische Regierung, wie es in der Note heißt, einst die Verpflichtung anerkannt, „den unter den Auspizien Preußens gemachten Versuch der Einigung Deutschlands in keiner Weise zu stören oder zu hemmen, sondern denselben vielmehr möglichst zu fördern,“ so kann Preußen für den Ausdruck dieser Pflichtenkenntniß im Namen Deutschlands nur dankbar sein. Dieser Dank wird wachsen mit den Thaten der Bewährung.

Die anwesenden Bevollmächtigten der sämtlichen übrigen Regierungen haben ihre Erwiderung auf die Note des Königlich Sächsischen Staatsministers nach sofortiger vorläufiger Besprechung in folgender gemeinschaftlichen Antwort schließlich zu Protokoll gegeben:

Die Rechte der Regierungen, welche dem von den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. abgeschlossenen Bündnisse auf gemeinschaftliche Aufforderung dieser Regierungen später beitraten, sind allerdings lediglich nur nach den Vertragsschlüssen zu beurtheilen, in Folge deren ihr Beitritt zu dem Bündnisse stattfand. Was dem Abschluß des Bündnisses selbst vorherging, und ob und was dabei zwischen den ursprünglichen Kontrahenten vorbehalten ward, ist für die accedirenden Regierungen in ihrem Rechtsverhältnisse zu den proponirenden Regierungen ohne alle rechtliche Bedeutung. Für sie tritt nur in Erwägung, was ihnen von Preußen, Sachsen und

Hannover in der Kollektivnote vom 28sten Mai ohne allen Vorbehalt und ohne alle Bedingung zur Annahme dargeboten und angekündigt ward; das Bundesstatut, der Verfassungs-Entwurf, die authentische Interpretation desselben und das Wahlgesetz. Acceptirten sie das Dargebotene, so übernahmen Preußen, Sachsen und Hannover gegen sie die solidarische Verpflichtung der unverkürzten Gewährung seines ganzen Inhalts. Die accedirenden Regierungen haben das Dargebotene in förmlichen Vertragsschlüssen acceptirt und sich damit das unbestreitbare Recht gesichert, daß ihnen gegenüber von irgend welchen Vorbehalten zwischen Preußen, Sachsen und Hannover nicht entfernt die Rede sein kann. Was aus den Vorbehalten folgt oder nicht folgt, haben sie nicht ferner zu erörtern. Ihr völlig klares und wohlherworbenes Recht geht auf den geraden und offenen Vollzug der Verfassung, wie sie öffentlich dargeboten und in der Kollektivnote vom 28sten Mai und der Denkschrift vom 11ten Juni authentisch interpretirt ist. Nur die Erfüllung dieses Rechts würde ihnen verweigert oder verzögert werden, wenn Sachsen und Hannover darauf verharren sollten, sich auch gegen sie auf diese Vorbehalte zu beziehen. Das Recht selbst würden sie in dem Rechtegefühl der Nation vollkommen gesichert wissen.

Es ist in der Note gesagt, daß die meisten der beigetretenen Regierungen ihren Beitritt erklärten, nachdem die Vorbehalte bekannt geworden seien. Die rechtliche Irrelevanz eines solchen allgemeinen Bekanntwerdens und eines daraus folgenden möglichen Bekanntseins von Vorbehalten, die nicht Gegenstände der darauf folgenden Vertragsschlüsse geworden, bedarf keines Nachweises. Relevirte aber etwas aus diesem Umstande, so würde er die Verpflichtungen Sachsens und Hannovers gegen diejenigen Regierungen, die vor jener Zeit beitraten, nur um so manifest, nur um so unverbrüchlicher machen.

Inzwischen ist die Rechtsverbindlichkeit der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung gegen alle beigetretenen Regierungen völlig dieselbe; gegen die einen, weil sie die Existenz der Vorbehalte im Augenblicke ihrer Vertragsschlüsse wirklich nicht ahndeten, deren Inhalt jedenfalls nicht kannten; gegen die anderen, weil, nachdem die Vorbehalte durch die Presse veröffentlicht oder sonst bekannt geworden waren, auch mit ihnen stets nur auf Grund des Bundesstatuts, des Verfassungs-Entwurfs und seiner authentischen Interpretation, der Denkschrift vom 11ten Juni c., und nicht auch auf Grund irgend welcher Vorbehalte abgeschlossen wurde; ja, weil auf Andeutungen, zu denen die Besorgniß, hinsichtlich der doch nun einmal bekannt gewordenen Vorbehalte, später zuweilen hinführte, Erklärungen ertheilt wurden, wodurch ein ferneres direkteres Fragen nach etwa bestehenden, aber auch jetzt noch im Verwaltungsrathe nicht vorgelegten Vorbehalten, geradezu verboten ward. So wurde, um es zu wiederholen, dem Nassauischen Bevollmächtigten am 29sten Juni durch den damals bloß noch aus den Bevollmächtigten der Königlich Preussischen, Sächsischen und Hannoverschen Regierung bestehenden Verwaltungsrath auf desfallsiges Anfragen erwidert: „daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages vom 26sten Mai, sodann der Verfassungs-Entwurf und dessen Interpretation vom 11ten Juni c., so wie endlich die Noten des Königlich Preussischen Staats-Ministeriums vom 28sten und 30sten Mai c., das offen dargelegte Material zum Verständniß des Inhaltes und des Zweckes des Vertrages darbieten; ja, so setzte der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte zu, daß in diesem Materiale die Resultate der gemeinschaftlichen Erörterungen und Entschliessungen der kontrahirenden Regierungen niedergelegt seien, daß es für die beitretenden Regierungen nur auf diese ankommen möge; daß aber eine Erörterung der vielleicht verschiedenen Motive, die zu den gemeinschaftlichen Resultaten geführt haben, wenn nicht unangemessen, doch jedenfalls nicht erforderlich sei.“ So wurde dem Kurhessischen Bevollmächtigten in

der Sitzung vom 26sten Juli c. bedeutet: „es sei vor Allem festzuhalten, daß es sich bei der Verhandlung einer Regierung über ihren frei zu beschließenden Beitritt zu einem zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Vertrag nur noch um Einigung über den urkundlich vorliegenden Inhalt dieses Vertrages handeln könne.

Der den verhandelnden und beitretenden Regierungen urkundlich vorliegende, beziehungsweise vorgelegte Inhalt des Vertrages schloß aber die Vorbehalte der Sächsischen und Hannoverschen Regierung so wenig ein, daß er dieselben nicht einmal andeutete. Das Schluß-Protokoll vom 26sten Mai c. selbst, worin sich Sachsen und Hannover wenigstens eine zunächst die Oberhauptsfrage betreffende nähere Erklärung vorbehalten, ist den Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen niemals vorgelegt worden. Was ihnen zur Annahme wirklich vorgelegt ward, war das in fünf Artikeln ausgearbeitete Bündnißstatut, und in diesem Statut — der einzigen Urkunde, die den accedirenden Regierungen den Inhalt des ihnen zur Annahme dargebotenen Vertrages verbürgen sollte, — findet sich nicht die erdenklichste Spur weder von einem Vorbehalte, noch auch nur von irgend einer zusätzlichen Erklärung irgend welcher Art und zu irgend wessen Gunsten. Die accedirenden Regierungen sind ihrerseits dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetreten, nicht insoweit er in dem Schluß-Protokoll, sondern lediglich insoweit er in diesem Bündniß-Statut ausgeprägt ist. Die Beitrittserklärungen, die Acceptation derselben durch den Verwaltungsrath und die Ratifikationen der souverainen Landesregierungen haben ausdrücklich nur den in dem Bündnißstatute ausgeprägten Vertrag vom 26sten Mai c. zum Gegenstande. Findet der Königlich Sächsische Staatsminister es in der jetzigen Note angemessen, darauf aufmerksam zu machen, daß die von Sr. Majestät dem König von Sachsen vollzogene Ratifikation des gedachten Bündnißvertrages — d. i. eben dieses Statuts — unter ausdrücklicher Erwähnung und Erneuerung der Verwahrungen und Vorbehalte erfolgt sei, die in der dem Schlußprotokolle vom 26sten Mai c. zuzufügenden Erklärung niedergelegt worden, so müssen die Bevollmächtigten der accreditirenden Regierungen ihrerseits daran erinnern, daß ihnen nach erfolgtem Beitritt ihrer Regierungen eine beglaubigte Ausfertigung des Bündnißstatuts stets nur mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen ausgehändigt wurde, und daß in dieser Ratifikation von alledem, woran der Königlich Sächsische Staatsminister jetzt erinnert, nicht das Geringste zu finden ist. Daß die ihnen mitgetheilte Königlich Preussische Ratifikation von der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Ratifikation in ihrem wesentlichen Inhalte abweiche, — daß ihnen bloß die eine mitgetheilt worden, weil die andern damit nicht völlig übereinstimmten, konnte, ja durfte von den beitretenden Regierungen nicht unterstellt werden, da ja jene vereinzelt Mittheilung gerade mit auf Verfügung des Königlich Sächsischen und Hannoverschen Bevollmächtigten erfolgte.

„Die Bevollmächtigten von Hannover und Sachsen“, — heißt es in der Note, — „hätten sich bloß „„gelegentlich einiger Anschlußverhandlungen dafür ausgesprochen, daß der Verfassungs-Entwurf nur unter Zustimmung aller Kontrahenten abgeändert werden dürfe““, — aus welchem gelegentlichen Aussprechen denn eine Zurücknahme oder Schwächung des Hannoverschen und Sächsischen Vorbehalts in keiner Weise gefolgert werden könne.“ Die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen sind selbstredend nicht in dem Falle, sich auf eine Erörterung über Zurücknahme oder Schwächung von Vorbehalten einzulassen, die für sie überhaupt ohne alle rechtliche Bedeutung sind. Sie verdeutlichen nur das gelegentliche Aussprechen, indem sie — um bei diesem Einen stehen zu bleiben —

daran erinnern, daß der Braunschweigische Bevollmächtigte in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 27sten Juli c. bemerklich machte, daß das Zustandekommen des ganzen Werkes zweifelhaft sein müsse, wenn die einzelnen Regierungen daran festhielten, daß der Entwurf als solcher nicht bindend sei, und modificirt oder zurückgezogen werden könne; daß vielmehr eben daraus, daß der Entwurf auf einer Vereinbarung der Regierungen beruhe, gefolgert werden müsse, daß keine einzelne Regierung Modificationen als Bedingungen des Zustandekommens in Anspruch nehmen könne, und daß ein Zurücknehmen des Entwurfs gegen den Widerspruch auch nur eines einzigen Staats nicht möglich sei; — daß auf diese Frage der damalige Vorsitzende erwiederte: „Was die von einzelnen Regierungen, nachdem sie dem Vertrage vom 26sten Mai c. beigetreten, etwa noch zu beantragenden Modificationen des Verfassungs-Entwurfs betreffe, so werde die Zulässigkeit der Anbringung solcher Anträge völlig zugegeben, jedoch mit dem Beifügen, daß bei mangelnder Zustimmung der übrigen Regierungen zu der beantragten Modification es auch für die betreffende Regierung bei dem Inhalte des vertragsmäßig acceptirten Verfassungs-Entwurfs lediglich sein Bewenden behalte;“ — und daß das Protokoll jener Sitzung nunmehr so fortfährt: „die Bevollmächtigten der Königlich Sächsischen und der Königlich Hannoverschen Regierungen bestärken diese Erklärung durch die Ausführung, daß der Abschluß des Vertrages vom 26sten Mai c. und der Beitritt zu diesem Vertrage jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet habe und verpflichtet halte, und zwar so lange, als nicht durch gemeinsame Uebereinstimmung aller dieser Regierungen eine Abänderung des Entwurfs nachträglich genehmigt und zugegeben werde.“

Die Note stellt die Behauptung auf, daß es „den ihren Beitritt erklärenden Regierungen unbenommen“ gewesen, „in gleicher Weise“ — d. h. wie Sachsen und Hannover — „ihre Zustimmung an eine bestimmte Bedingung zu knüpfen.“ Die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen heben diese Behauptung bloß hervor, um sie zu konstatiren. Widerlegt ist sie durch alle Verhandlungen und Vertragsschlüsse im Verwaltungsrathe. Es war der unbedingte Beitritt zu dem Bündniß-Vertrage vom 26sten Mai c., und nur dieser, auf dem man Seitens der einladenden Regierungen bestand, und zu dem sich die accedirenden Regierungen endlich entschlossen haben.

Die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen bleiben hiernach, der jetzigen Note des Königlich Sächsischen Staatsministers ungeachtet, der vollen Ueberzeugung:

daß jede Argumentation, die den von Sachsen und Hannover bei dem Schluß-Protokoll vom 26sten Mai c. vorbehaltenen nachträglichen Erklärungen möglicherweise entnommen werden könnte, gegen die von ihnen vertretenen Regierungen in keiner Weise Maß greift;

daß vielmehr zwischen diesen Regierungen und den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover die Gesamtheit der gegenseitigen Rechte und Pflichten in dem von Preußen, Sachsen und Hannover ihren Regierungen ohne allen Vorbehalt dargebotenen und von diesen Regierungen unbedingt acceptirten Bündnißvertrage vom 26sten Mai c., beschlossen liegt;

und daß der Art. IV. dieses Bündnißvertrages die sämmtlichen Theilhaber des Vertrages zu der auf die demnächstige Einberufung des Reichstages abzweckenden vorläufigen Vereinbarung, wie dieselbe in dem Protokoll der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 17ten Oktober c. festgestellt ist, durchaus berechtigt.

Indem die Bevollmächtigten der accedirenden Regierungen dieses gute Recht ihrer Regierungen gegen jede Anzweiflung nochmals feierlich verwahren, lehnen sie zugleich Alles ab, was das Interesse auch ihrer Regierungen in „die Füglichkeit anderweitiger Verhandlungen“ setzen könnte, auch wenn die Geltendmachung einer solchen Füglichkeit, wie in der Note im voraus zugesichert wird, Seitens der Königlich Sächsischen Regierung nicht bestritten werden sollte. Die accedirenden Regierungen wollen die Aufrechthaltung und den Vollzug des Bündnißvertrages und nur dieses; sie wollen bei diesem Vertrage verharren, nicht davon zurücktreten.

Die Berathungen des Verwaltungsrathes über Feststellung der eingereichten Vollziehungs-Verordnungen für die nächsten Reichstagswahlen werden fortgesetzt.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte trägt vor:

Dem Verwaltungsrathe sind bis jetzt

I. vorgelegt worden, und von demselben geprüft: die Wahlordnungen

1. für Kurhessen,
2. für Nassau,
3. für Oldenburg,
4. für Sachsen-Weimar,
5. für Sachsen-Altenburg,
6. für Anhalt-Deßau und Anhalt-Köthen,
welch' letzteres jedoch nicht sowohl eine detaillirte Wahlordnung vorgelegt,
als vielmehr eine darauf bezügliche und bereits beantwortete Anfrage an
den Verwaltungsrath gerichtet hat,
7. für Anhalt-Bernburg,
8. für Neuß älterer Linie,
9. für Neuß jüngerer Linie.

II. Vorgelegt, und noch nicht geprüft sind: die Wahlordnungen

1. für Baden,
2. für Großherzogthum Hessen, welche heute übergeben ward,
3. für Braunschweig,
4. für Mecklenburg-Strelitz,
5. für Schwarzburg-Rudolstadt.

III. Noch nicht zur Kenntniß des Verwaltungsraths sind gekommen: die Wahlordnungen

1. für Preußen,
2. für Sachsen (es liegt eine vorläufige Anfrage bezüglich der Anwendung
einzelner Bestimmungen des Reichs-Wahlgesetzes vor),
3. für Hannover,
4. für Mecklenburg-Schwerin (wie bei Sachsen),
5. für Sachsen-Meiningen,
6. für Sachsen-Koburg-Gotha,
7. für Schwarzburg-Sondershausen,
8. für Waldeck,
9. für Schaumburg-Lippe,
10. für Lippe-Deimold,
11. für Lübeck,
12. für Bremen,
13. für Hamburg.

Hierauf wird über die Vollziehungs-Verordnungen für Baden, Braunschweig und Schwarzburg-Rudolstadt berichtet, und beschlossen wie folgt:

Bei der Vollziehungs-Verordnung für das Großherzogthum Baden ist nichts weiter zu erinnern gefunden, als die Hinweglassung des Requisites dreijähriger Heimaths-berechtigung, wofür die dreijährige Angehörigkeit an einen der verbündeten Staaten zu substituiren, und die Zulassung der Wahlen der Wahlmänner durch relative Majorität. Beide Punkte beschloß man der Großherzoglichen Regierung zur Berücksichtigung dahin, daß jenes Requisit eingeschaltet, und der relativen die absolute Majorität substituirt werde, zu empfehlen.

Zu der Vollziehungs-Verordnung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt ist grundsätzlich nichts zu erinnern.

In der Vollziehungs-Verordnung für das Herzogthum Braunschweig hat an Stelle der Wahl in zwei Klassen, die gesetzliche Eintheilung in drei Klassen einzutreten; sodann ist das Requisit der dreijährigen Staats-Angehörigkeit des Wählers in einem der dem Bündniß angehörenden Staaten beizufügen.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 3ten November c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meyßenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck, zugleich für Mecklenburg-Schwerin. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.

Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Dr. Elder.

Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

ber

Sech und Funfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 3ten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elber;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Staatsrath Seebeck zeigt an, daß er den abwesenden Substituten des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe interimistisch vertreten werde.

Die in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 23ten Oktober c. bestellte Verfassungs-Kommission findet es den obwaltenden Umständen angemessen, ihre Bericht-Erstattung einstweilen auszusetzen; eine Ansicht, der der Verwaltungsrath durchaus beiträgt.

Die Berathung über die eingereichten Vollziehungs-Verordnungen für die Wahlen zum nächsten Reichstag, wird, auf erstattete Referate, fortgesetzt.

Die Vollziehungs-Verordnung für das Großherzogthum Hessen, gegen die sich im Uebrigen nichts Wesentliches zu erinnern findet, ist dahin zu modifiziren, daß die Wahl nach absoluter Majorität auch bei der Wahl der Wahlmänner durchgeführt werde.

Zur Vollziehungs-Verordnung für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist beschlossen:

1. Die Bestimmung, daß die 36 Abgeordneten der Landesvertretung zugleich als Wahlmänner für die Reichstagswahl gelten sollen, wird unter den obwaltenden Verhältnissen für zweckentsprechend erachtet, und nur bei der deshalb zu machenden Zusatz-Bestimmung die Berücksichtigung des §. 6. und 7. des Normal-Wahlgesetzes empfohlen.
2. Bei §. 10. wird nach der von dem Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten gegebenen Erläuterung über die Bedeutung des Niederlassungsrechts im Mecklenburgischen und über den Mangel des Gemeindeverbandes auf dem platten Lande zugestimmt, daß dem Requisit der Theilnahme an den Gemeindevahlen der Besitz des Niederlassungsrechts substituirt ist.
3. In Betreff des Requisits der Steuerzahlung wird nach der gegebenen Erläuterung, daß das außerordentliche Kontributions-Edikt alle Unterthanen, mit Ausnahme der Armut's halber befreiten, treffe, und daß der Schlusssatz im §. 13. der Vollzugs-Verordnung sich nur auf zufällig Uebergangene beziehe, dafür gehalten, daß dem Normal-Wahlgesetze genügt sei, und allenfalls der Schlusssatz im §. 13. weggelassen werden könne.
4. Hinsichtlich des Requisits des 25jährigen Lebensalters wird empfohlen, aus §. 10. die für volljährig Erklärten hinweg zu lassen. Endlich
5. wird empfohlen, mit Bezug auf §. 13. des Normal-Wahlgesetzes, an einem passenden Orte das Requisit der dreijährigen Angehörigkeit an einem der den Reichstag beschickenden Staaten hinzuzufügen.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte übergibt zu den Akten des Verwaltungsrathes eine von dem Großherzoglichen Ministerium des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, in Betreff der Besetzung der Festung Rastatt an die Deutschen Regierungen erlassene Mittheilung, d. d. Karlsruhe, den 24ten Oktober 1849.

Derselbe Bevollmächtigte zeigt an, daß die Großherzoglich Badensche Regierung dem zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Interim unter dem 29ten Oktober c. ihre Zustimmung erteilt hat.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erklärt zu Protokoll, daß er in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 26ten Oktober c. nicht anwesend war, daß er an der in dieser Sitzung erfolgten Feststellung der Gegen-Erklärung des Verwaltungsrathes auf die Protestationen des Königlich Sächsischen und Hannoverschen Bevollmächtigten keinen Antheil nahm, und mit dem Inhalte dieser Erklärung in der gewählten Fassung nicht überall einverstanden ist.

Derselbe Bevollmächtigte übergibt zu Händen des Vorsitzenden ein Duplikat des in der 48sten Sitzung des Verwaltungsrathes eingereichten Protestes der Herzoge: Wilhelm, Gustav und Georg zu Mecklenburg gegen den Inhalt und die Publikation der von dem regierenden Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin mit der Kammer der Mecklenburgischen Abgeordneten vereinbarten Verfassung. Dieses Duplikat, d. d. London, den 10ten Oktober 1849 und Berlin, den 5ten Oktober 1849, und unterzeichnet: Friedrich Wilhelm, Erb-Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, und Georg, Herzog zu Mecklenburg, wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes affervirt.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 6ten November c. verlesen, von den in dieser Sitzung anwesenden Mitgliedern genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Derßen.
 Bollpracht. Dr. Liebe, auch für Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Dr. Elder.
 Dr. Banks, auch für Bremen. Bloemer.

Protokoll

der

Sieben und Fünfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 6ten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elber;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende übergibt die von der Königlich Preussischen Regierung aufgestellte Vollzugs-Berordnung für die Wahlen zum nächsten Reichstage. Dieselbe wird der Wahl-Kommission überwiesen.

Er macht dem Verwaltungsrathe sodann vertrauliche Mittheilungen über zwei von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung durch Vermittelung des hiesigen Oesterreichischen Gesandten dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen eingegangene Depeschen, d. d. Wien den 23ten und 24ten Oktober c., und über die darauf Seitens des Letzteren an den Königlich Preussischen Gesandten beim Oesterreichischen Hofe gerichteten Antworten, d. d. Berlin den 25ten und 30ten Oktober c. Die bezüglichlichen Aktenstücke werden zugleich in Abschrift beziehungsweise im Konzept zur Einsicht vorgelegt.

Der Verwaltungsrath spricht der Königlich Preussischen Regierung für diese Mittheilung seinen Dank aus.

Der Vorsitzende legt dem Verwaltungsrathe ferner ein an den hiesigen Königlich Hannoverischen Geschäftsträger gerichtetes, und von diesem dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen mittels Note vom 2ten d. abgeschrieben mitgetheiltes Schreiben des Königlich Hannoverischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Hannover, den 31ten Oktober c., und die darauf dem Königlich Hannoverischen Geschäftsträger ertheilte Antwort des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen, d. d. Berlin, den 5ten November c. vor.

Die bezogenen Aktenstücke lauten wie folgt:

„Nicht ohne Erstaunen hat die Königliche Regierung aus dem Preussischen Staatsanzeiger vom 28ten d. M. diejenigen Verhandlungen kennen gelernt, welche unter dem Vorsitze des Königlich Preussischen Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe der durch den Vertrag vom 26ten Mai verbündeten Regierungen am 23ten d. M. von einer Anzahl von Bevollmächtigten dieser Regierungen, in Veranlassung der Kollektiv-Note des Königlich Sächsischen und des Königlich Hannoverischen Bevollmächtigten abgehalten, und in die Form von Beschlüssen des Verwaltungsraths eingekleidet sind.

Die Form, wie der Inhalt dieser Verhandlungen drücken denselben einen Charakter auf, welcher sie mit dem Geiste und dem Buchstaben des zwischen Preußen, Sachsen und Hannover am 26ten Mai abgeschlossenen Vertrags in einen so direkten Widerspruch versetzt, daß die Hannoverische Regierung darüber zweifelhaft sein muß, in wie fern sie in der vorliegenden Veröffentlichung den Ausdruck der persönlichen Ansichten der Bevollmächtigten, welche dieselbe unterzeichnet haben, zu erblicken hat, oder ob die hier gegebenen Auslegungen des Vertrags vom 26ten Mai, und die den Mitgliedern des Verwaltungsraths vindicirte Machtvollkommenheit, durch Majoritäts-Beschlüsse der freien Entschließung der Minderzahl vorgreifen zu wollen, der An- und Absicht der Königlich Preussischen Regierung entspricht.

Wenn es sich um die authentische Interpretation des Vertrags vom 26ten Mai handelt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dabei nur den ursprünglichen Particidenten ein Votum zustehen kann, und wenn nun auch Sachsen und Hannover in ihrer übereinstimmenden Auffassung der Bedeutung jenes Vertrags sich keinesweges anmaßen können

und wollen, darum, weil sie beide übereinstimmen, von der Krone Preußen zu begehren, daß Preußen die Auffassungsweise der Majorität der ursprünglichen Paciscenten für sich als bindend anzusehen habe, so kann es auf der anderen Seite gewiß das rechtliche Gewicht der Interpretation, welche der jetzige Königlich Preussische Bevollmächtigte im Verwaltungsrath jenem Vertrage zu geben sucht, nicht vermehren, wenn demselben auch alle Stimmen der dem Bündniß später beigetretenen Staaten, denen eben der unbedingte Beitritt zum Bündniß von den ursprünglichen drei Paciscenten zur Bedingung der Aufnahme gemacht wurde, beifallen sollten.

Eine Versammlung wie die vom 22sten, 23sten und 26sten Oktober mag sich immerhin für einen Verwaltungsrath zur Stiftung eines engeren Preussischen Bundesstaats in Deutschland halten; für den durch Artikel III. des zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrags vom 26sten Mai 1849 festgestellten Verwaltungsrath, kann die Hannoverische Regierung eine Versammlung nicht ansehen, welche ohne Theilnahme von Sachsen und Hannover Beschlüsse faßt, die dem Zwecke jenes Vertrags widersprechen, und nur auf die Konstituierung des engeren Bundesstaats abzielen, daneben aber, nach den Bemerkungen über die Bedeutung der Ansichten einer Mehrzahl von Regierungs-Bevollmächtigten für die freie Entschließung anderer Theilnehmer am Vertrage vom 26sten Mai d. J. sich zu Rechtstheorien bekennt, welche bisher im Verkehr selbstständiger Staaten untereinander unbekannt gewesen sind.

Die Königlich Hannoverische Regierung hat bisher vergeblich derjenigen weiteren Mittheilung entgegen gesehen, welche das an den bisherigen diesseitigen Bevollmächtigten, Geheimen Legationsrath v. Wangenheim, gerichtete Schreiben des Königl. Preussischen Herrn Bevollmächtigten vom 26sten d. M. in Aussicht gestellt hat, und um so weniger ist dieselbe daher in dem Fall sich darüber jetzt zu entscheiden, ob die Anwesenheit eines diesseitigen Bevollmächtigten in Berlin jetzt erspriesslich sein kann, da die in jenem Schreiben bezeichneten Gegenstände, sofern sie für das Parlament eines engeren Bundesstaats vorbereitet werden sollen, Hannover zur Zeit nicht berühren. Die von Preußen vorgeschlagenen Verfassungs-Modifikationen, in sofern durch deren Vorschlag zugleich die bekannten Sächsischen und Hannoverischen Vorbehalte erledigt, und darüber die weiteren Verhandlungen eingeleitet werden sollen, sind dagegen der Gegenstand ernster Prüfung gewesen, und wird eine desfallige Erklärung Hannovers unverzüglich erfolgen, sobald man sich darüber mit der Königl. Sächsischen Regierung in Einklang gesetzt hat, deren Note vom 25sten d. M. wegen der Bedeutung der Vorbehalte, Hannover in allen Punkten seine volle Zustimmung giebt.

Der Herr Geschäftsträger wird hiermit, wegen der Abwesenheit eines Königl. Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe in Berlin, — beauftragt, Abschrift dieses dem Königl. Preussischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten mittelst Note zu überreichen, und dessen geneigte Vermittlung in Anspruch zu nehmen, um den Inhalt zur Kenntniß des Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsraths zu bringen.

Hannover, den 31sten Oktober 1849.

Königliches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

An

den Herrn Geschäftsträger
v. Steinberg
zu Berlin."

„Der Unterzeichnete hat die Ehre gehabt, durch gefällige Mittheilung des Königlich Hannoverschen Geschäftsträgers, Herrn Freiherrn v. Steinberg vom 2ten d. M., die Note des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten v. M. zu empfangen, und wird nicht ermangeln, dieselbe durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths zur Kenntniß des Lesern zu bringen, indem er sich seinerseits nur veranlaßt sieht, zu erwiedern, daß die Erklärungen des Königlich Bevollmächtigten im Verwaltungsrath allerdings im vollsten Einverständniß mit der Königlich Regierung abgegeben worden sind.

Der Unterzeichnete ergreift zc.

Berlin, den 5ten November 1849.

(gez.) Schleiniß.

An

den Königlich Hannoverschen Geschäftsträger
Herrn v. Steinberg.

Der Verwaltungsrath ist nach genommener Kenntnißnahme dieser Aktenstücke der Meinung, seinerseits in eine Erwiederung auf das Schreiben vom 31sten Oktober c. nicht ferner einzugehen, vielmehr dem Vorsitzenden anheim zu stellen, dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen bei Rückgabe der Akten zu erwiedern, daß der Verwaltungsrath in dem ihm durch das Bundesstatut vorgeschriebenen Wege unbeirrt vorgehen werde.

Der Vorsitzende präzisirt hierauf den Inhalt dieser Erwiederung, womit sich der Verwaltungsrath einverstanden erklärt.

Diese Erwiederung wird von dem Vorsitzenden bei Feststellung des Protokolls in folgender Fassung vorgetragen:

„Ew. zc. beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich der hohen Weisung vom 6ten d. M. gemäß, dem Verwaltungsrath der verbündeten Deutschen Regierungen von der Note des Königlich Hannoverschen Geschäftsträgers vom 2ten d. M. und der derselben abschriftlich beigelegten Depesche des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 31sten v. M., sowie auch von der vorläufigen Erwiederung Kenntniß gegeben habe, welche Ew. zc. auf die erstere unter dem 5ten d. M. zu erlassen sich veranlaßt fanden.

Aus dieser Antwort hat der Verwaltungsrath entnommen, daß die Königlich Preussische Regierung, welcher nach Art. III. S. 2. des Bundes-Statuts die vollziehende Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsraths zusteht, mit dem Gange seiner Verhandlungen einverstanden ist. Dies genügt demselben vollkommen, um ohne Rücksicht auf anderweitige unberufene Kritik, die ihm nach dem Bundes-Statut obliegenden Pflichten zu erfüllen, nicht minder aber auch die ihm durch dasselbe zugewiesenen Befugnisse und Rechte in ihrem vollen Umfange auszuüben.

Zu einer Rückäußerung über den Inhalt der vorbezeichneten Depesche der Königlich Hannoverschen Regierung findet der Verwaltungsrath sich nicht veranlaßt; wohl aber hat mich derselbe beauftragt, Ew. Excellenz darauf aufmerksam zu machen, daß, nach deutlicher Vorschrift des bereits citirten Paragraphen des Bundes-Statuts, die Krone Preußen mit den verbündeten Regierungen über Angelegenheiten, welche mit dem Bündniß zusammenhängen, nur durch Vermittelung der Mitglieder des Verwaltungsrathes kommunizieren wird, der jetzt von der Königlich Hannoverschen Regierung eingeschlagene Weg der Kommunika-

tion dieser Bestimmung nicht entspricht, und der Verwaltungsrath wünschen muß, daß auch diese, für seine Wirksamkeit wichtige Vorschrift des Bundes-Statuts in der Folge genau festgehalten werden möge.

Meiner Seits habe ich bei Rückgabe der mir anvertrauten Aktenstücke nur hinzuzufügen, daß der Königlich Hannoversche Bevollmächtigte nach Inhalt meines Schreibens vom 26sten v. M. von mir keine anderen Mittheilungen zu erwarten hat als die, keineswegs versäumte, Uebersendung der Protokolle des Verwaltungsraths auf dem von ihm selbst bezeichneten Wege der Vermittelung durch die hiesige Königlich Hannoversche Gesandtschaft, und deshalb der sich auf diesen Gegenstand beziehende Theil der Königlich Hannoverschen Depesche mir nicht verständlich ist.

Berlin, den 9ten November 1849.

von Bodelschwingh.

An

des Herrn Ministers der auswärtigen
Angelegenheiten von Schleinitz.

Excellenz.“

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte giebt nach Verlesung dieser Erwiederung, der die übrigen Mitglieder durchaus zustimmen, folgende Erklärung zu Protokoll:

„In der Sitzung des Verwaltungsraths vom 6ten November 1849 ist auf ein durch den Königlich Hannoverschen Geschäftsträger hieselbst an das Königlich Preussische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und von diesem an den Vorsitzenden des Verwaltungsraths gelangtes Schreiben des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten eine Antwort des Vorsitzenden an das Königlich Preussische Ministerium dahin besprochen worden, daß der Verwaltungsrath sich nicht veranlaßt sehe, auf dies Schreiben eine Erwiederung zu erlassen, vielmehr dem Königlich Preussischen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten überlassen müsse, ob es seinerseits noch eine weitere Erwiederung für angemessen halte, und daß der Verwaltungsrath sich dadurch, daß Sachsen und Hannover durch Bevollmächtigte im Verwaltungsrathe jetzt nicht vertreten seien, nicht abhalten lassen könne, dasjenige zu thun, wozu er durch das Bündniß vom 26sten Mai 1849 berufen und verpflichtet sei.

Mit diesem Vorschlage, welchem gemäß der Vorsitzende eine Antwort abzufassen und in nächster Sitzung vorzulegen übernommen, hat der Unterzeichnete sich einverstanden erklärt. Da jedoch über die ihn hiezu bestimmenden Gründe eine Diskussion in der Sitzung vom 6ten November 1849 stattgefunden hat, und diese Gründe nicht dieselben sein dürften, welche die Mehrheit der Herrn Bevollmächtigten für die zutreffenden hält, so findet der Unterzeichnete es angemessen, seine Gründe nachstehend auszusprechen:

1. Es versteht sich von selbst, und wird auch von Sachsen und Hannover nicht bestritten, sondern anerkannt, daß das Bündniß vom 26sten Mai 1849 fortbesteht, und daß der durch dasselbe bestellte Verwaltungsrath, ungeachtet einer augenblicklich mangelnden Vertretung einzelner Staaten in demselben, die ihm durch das Bündniß-Statut angewiesene Thätigkeit fortzusetzen hat. Die von Hannover ausgesprochene Ansicht, daß die von der Mehrheit der Bevollmächtigten, wegen Ansetzung des Reichswahltages auf den 15ten Januar 1850 beliebten Schritte und Erklärungen wohl von dem Verwaltungsrathe eines engeren Preussischen

Bundesstaats ausgegangen sein mögen, daß sie aber von dem durch das Bündniß vom 26sten Mai 1849 eingesetzten Verwaltungsrathe nicht ausgegangen seien, diese Ansicht kann nichts anderes sein, als ein neuer Ausdruck für die schon vielfach anderweitig ausgesprochene Behauptung, daß der Verwaltungsrath die Grenze seiner Berechtigung überschritten habe, als er den 15ten Januar 1850 zum Reichswahltag bestimmte.

2. Da aber der Verwaltungsrath einen Beschluß, daß der 15te Januar 1850 zum Reichswahltag bestimmt sein solle, noch nicht gefaßt hat, eine Auffassung, die der Unterzeichnete seiner Erklärung in der 52sten Sitzung pag. 104. Zeile 5. von oben des Protokolls (der hier obwaltende Druckfehler ist am Schlusse des Protokolls der 55sten Sitzung berichtigt) zum Grunde gelegt hat, und die von dem Verwaltungsrathe in der 53sten Sitzung cfr. pag. 110. Zeile 6. von unten als die richtige anerkannt ist, so läßt sich nicht behaupten, daß der Verwaltungsrath die Gränze seiner Berechtigung schon überschritten habe. Die in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Einberufung eines Reichstages aus einem Theile der Deutschen Staaten bisher einander entgegengetretenen Ansichten, welche durch weitere Deductionen schwerlich zur Ueberzeugung der einen oder der anderen Seite führen werden, sind also zunächst einer Entscheidung auf dem Wege bedürftig, der für Streitigkeiten zwischen den durch das Bündniß vom 26sten Mai 1849 verbündeten Staaten vorgeschrieben ist. Bei Beurtheilung der Frage aber, ob der Verwaltungsrath innerhalb oder außerhalb der Grenzen seiner Berechtigung, also gültig oder ungültig gehandelt, wird es lediglich auf den Inhalt des Bündniß-Statuts, insbesondere auf dem Artikel III. §. 2. und 3. desselben ankommen.“

Der Verwaltungsrath schreitet zur Wahl der Kommission zur Vorbereitung und Ausarbeitung des Geschäfts-Reglements für den nächsten Reichstag. Zu Mitgliedern dieser Kommission, der zugleich das in Bezug auf diesen Gegenstand bereits vorliegende Material, der von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten früher übergebene Entwurf, zugewiesen wird, sind gewählt: der gemeinschaftliche Bevollmächtigte der Thüringischen Staaten, der Herzoglich Nassauische und der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte.

Zum Referenten hinsichtlich der Organisation und Konstituierung des künftigen Reichsgerichts ist der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte ernannt.

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 9ten November verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaf.
v. Derßen. Bollpracht. Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe.
Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Acht und Fünfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 9ten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsrathes von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizrathes von Derßen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt ein an ihn gerichtetes Schreiben des Königlich Preussischen Ministeriums des Auswärtigen, d. d. Berlin, den 8ten November c. vor, worin bezüglich des Großherzogthums Luxemburg und der Hohenzollernschen Fürstenthümer nähere, die augenblickliche Stellung dieser Landestheile zum Bundesstaate betreffende, Mittheilung gemacht ist.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntniß des Verwaltungsraths, daß in Gemäßheit einer Mittheilung des Großherzoglich Oldenburgischen Bevollmächtigten, Obersten Mosle, alle Aussicht vorhanden ist, die Deutsche Flotte während des Winters im Hafen zu Brack zusammen zu halten, oder, sofern der Eisgang vor Vollendung der noch benöthigten Hafeneinrichtungen eintreten sollte, die größern Schiffe von da aus in See gehen zu lassen.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte zeigt an, daß die Bestimmungen über das Verfahren vor dem Bundesschieds-Gericht u. s. w. mittels Landesherrlicher Verordnung vom 25ten Oktober c. in dem Kurfürstenthum publizirt worden sind, auch daß dieser Verordnung das Bündniß-Statut vom 26ten Mai c. beigelegt wurde.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trägt vor:

Da auf Antrag der in der Sitzung vom 23ten Oktober c. bestellten Kommission der Verwaltungsrath in der Sitzung vom 4ten d. M. beschlossen habe, noch zur Zeit die Prüfung der von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Aenderungen des Verfassungs-Entwurfs auszusehen und vorerst abzuwarten, ob und welche Vorschläge etwa auch von den übrigen verbündeten Regierungen eingebracht werden würden, so liege der Kommission für jetzt nur ob, den weitem Antrag der Königlich Preussischen Regierung, die Vertretung der Gesamtheit der Regierungen dem Reichstag gegenüber, zu begutachten. Die Königlich Preussische Regierung habe in dieser Beziehung vorgeschlagen, eine Kommission von drei Mitgliedern durch den Verwaltungsrath, — jedoch nicht nothwendig aus seiner Mitte, — zu wählen, die Bezeichnung eines Mitglieds dieser Kommission jedoch ihr, der Königlich Preussischen Regierung, anheimzugeben. Gegen den letztern Theil dieses Antrags, welcher den bestehenden Verhältnissen ganz entspreche, finde die Kommission durchaus nichts einzuwenden; bei dem erstern Theile dagegen sei sie der Ansicht, daß bei der Nothwendigkeit einer gleichzeitigen Vertretung vor zweien Häusern, eine Erhöhung der Mitgliederzahl der Kommission von drei auf fünf einzutreten haben möge, wobei übrigens jederzeit dem Verwaltungsrathe werde freigestellt bleiben, in allen Fällen auch noch besondere Kommissarien zu bestellen, wo die zu verhandelnden Gegenstände besondere technische Kenntnisse erfordern, oder aus sonstigen Gründen die Bestellung außerordentlicher Kommissarien rätzlich erscheine. Die Wahl der Kommission selbst würde für jetzt noch auszusehen sein; ja es erscheine zweckmäßig, diese Wahl erst den Wahlen zum Reichstage folgen zu lassen.

Der Vorsitzende findet seinerseits gegen die Vermehrung der Kommissare von drei auf fünf nichts zu erinnern, vorausgesetzt, daß der Königlich Preussischen Regierung die Bestellung eines dieser fünf Kommissare gesichert bleibt, und daß sie gemeinschaftlich mit allen andern Regierungen bei der Wahl der übrigen vier Kommissarien mitwirkt, eine Voraussetzung, die allseitig als begründet anerkannt und zugegeben wird. Ebenso wenig erfolgt ein sonstiger Einwand gegen den gemachten Vorschlag. Dieser Vorschlag, dahin lautend:

daß die Gesamtheit der verbündeten Regierungen dem Reichstage gegenüber durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission vertreten werde, wovon die Königlich Preussische Regierung Ein Mitglied ernennt, und deren vier andere Mitglieder von dem Verwaltungsrathe gewählt werden,

wird hierauf durch Einstimmigkeit der Mitglieder des Verwaltungsraths zum Beschluß erhoben.

Der Bevollmächtigte der freien und Hansestadt Lübeck übergiebt die von seiner Regierung aufgestellte Vollzugs-Verordnung für die Wahl zum nächsten Reichstag. Dieselbe wird der Wahlkommission zugewiesen.

Die von der Königlich Preussischen Regierung eingereichte Vollzugs-Verordnung für die Reichstagswahlen, die der Wahlkommission zu keinerlei Bemerkung Anlaß geboten, erhält die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 13ten November c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schack.

v. Derßen. Bollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.

Dr. Liebe, zugleich auch für Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Dr. Elder. Smidt, zugleich für Hamburg. Bloemer.

Protokoll

der

Neun und Fünfzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 13ten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derken;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende verliest ein an den Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten zu richtendes Schreiben, worin die Königlich Hannoversche Regierung unter Darlegung des betreffenden Sachverhaltes ersucht wird, die wegen der Deutschen Marine-Angelegenheit in Frankfurt a. M. angeknüpften Verhandlungen nicht weiter fortzusetzen. Das Schreiben erhält die allseitige Zustimmung des Verwaltungsrathes.

Der Vorsitzende zeigt dem Verwaltungsrathe an, daß sich die in der Sitzung vom 6ten beziehungsweise vom 7ten d. M. festgestellte Erwiederung an den Königlich Preussischen Minister des Auswärtigen, worin in Anlaß der Hannoverschen Depesche vom 31sten Oktober c. auf die Beobachtung des letzten alinea des §. 2. Art. III. des Bündnißvertrages aufmerksam gemacht ist, mit neuen, die Angelegenheiten des Bündnisses betreffenden Eingängen der Königlich Preussischen Regierungen von Sachsen und Hannover bei dem Königlich Preussischen Ministerium des Auswärtigen, gekreuzt habe. Diese Eingänge würden indeß die letzten sein, die, in Angelegenheiten dieser Art, die Königlich Preussische Regierung auf einem andern, als dem vertragsmäßigen Wege acceptiren, und die er, der Königlich Preussische Bevollmächtigte, im Verwaltungsrathe vorlegen werde. Die Vorlage der jetzt einmal acceptirten Eingänge, einer Denkschrift der Königlich Hannoverschen Regierung vom 1sten November c. und eines Erlasses des Königlich Sächsischen Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten vom 4ten November c., werde er seinerseits zugleich mit der Vorlage einer Erklärung der Königlich Preussischen Regierung über den Inhalt dieser Eingänge, in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes bewirken.

Staatsrath Seebek überreicht die von der Fürstlich-Schwarzburg-Sondershausenschen Regierung aufgestellte Vollzugsverordnung für die Wahlen zum nächsten Reichstag. Diese Verordnung geht an die Wahlkommission. Staatsrath Seebek zeigt ferner, unter Vorlage eines Exemplars des betreffenden Regierungsblattes, an, daß die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, in Gemäßheit einer Verfügung des Geheimraths-Kollegiums vom 2ten November c. publizirt worden sind. Eine gleiche Anzeige erfolgt durch den Legationsrath von Schack in Bezug auf die amtliche Veröffentlichung eben dieser Bestimmungen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die von der Herzoglich Anhalt-Deßau und Köthenschen Regierung aufgestellte Vollzugsverordnung für die Wahlen zum nächsten Reichstag wird von dem Herzoglich Nassauschen Bevollmächtigten vorgelegt und der Wahlkommission zugewiesen.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte trägt vor:

Wie aus den bisherigen Verhandlungen des Verwaltungsraths hervorgehe, sei die Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgericht so lange ausgesetzt worden, bis der Umfang und die Bedürfnisse des Bündnisses sich mehr festgestellt haben würden. Sei nun in letzterer Beziehung der entsprechende Zeitpunkt eingetreten, so werde es zugleich keinem Anstande unterliegen, daß diejenigen Mitglieder des Bündnisses, die ihr allseitig anerkanntes und vorbehaltenes Recht der Betheiligung bei einer Vermehrung des Schiedsgerichts noch nicht in Ausübung gebracht haben, nunmehr in angemessener Weise dazu vorschreiten. Die Rücksichten, die hier im Interesse des Bündnisses und der dem Bundes-Schiedsgerichte zur Wahrung anvertrauten hochwichtigen Pflichten sich vor Allem zu empfehlen schienen, müßten als die folgenden zwei bezeichnet werden, einmal, daß die Vermehrung sich nicht

über eine durch die Umstände gegebene, verhältnißmäßige Zahl neuer Mitglieder erstreckt, dann aber auch, daß die ernennenden Staaten sich über die Auswahl solcher Personen vereinigen, die dem hohen Berufe, den das Vertrauen aller Verbündeten ihnen zuweist, in jeder Beziehung zu entsprechen geeignet sind. Da nun bekanntlich der durch Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau gebildete Staatenkomplex zu einer Vermehrung des Schiedsgerichts durch die gemeinsame Ernennung zweier Mitglieder schreiten sollte, so werde es angemessen sein, wenn die übrigen Staaten ihr Ernennungsrecht und zwar in der Weise gleichmäßig üben, daß die von ihnen ausgehende Vermehrung die Zahl von zwei Richtern nicht überschreite, und daher in Bezug auf die zu wählenden geeigneten Persönlichkeiten eine Vereinigung erfolge. In der Unterstellung, daß das Vorgetragene sich der Billigung der Verbündeten zu erfreuen haben und in demselben föderativen Geiste zur Erledigung gelangen werde, welchen stets zu bewahren des Bevollmächtigten Regierung als Pflicht erachtet, werde von Großherzoglich Badischer Seite als der gemeinsam zu ernennende Bundesrichter der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath, Freiherr von Wechmar, genannt, und einer weiteren Erklärung der übrigen mitbetheiligten Verbündeten mit dem Wunsche thunlichster Beschleunigung entgegen gesehen.

Diesem Vortrag des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten folgt Seitens des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten die Anzeige, daß in Gemäßheit des von dem Verwaltungsrathe bei dem Eintritt des Großherzogthums Hessen in das Bündniß gefaßten Beschlusses vom 30sten August c. die betheiligten Regierungen, namentlich beide Hessen, Nassau und Schaumburg-Lippe, sich verständigt haben, den Kurhessischen Geheimen Legationsrath Dr. Silvester Jordan, und den Großherzoglich Hessischen Ministerialrath Eigenbrodt zu Mitgliedern des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts zu ernennen, und der Antrag, den Präsidenten dieses Gerichts von der erfolgten Ernennung zu benachrichtigen, damit er die ernannten Mitglieder zur nächsten Gerichtssitzung einberufe, und in die Geschäfte einweise.

Die sämmtlichen Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit einziger Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten, erklären auf die Anfrage des Vorsitzenden, daß sie gegen diese, von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten zur Anzeige gebrachte Ernennung zweier neuer Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, worin sie nur den Vollzug eines früheren Beschlusses des Verwaltungsraths erblicken, sowie gegen die beantragte Notifikation an das Präsidium des Bundes-Schiedsgerichts nichts zu erinnern finden.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte dagegen giebt in schriftlicher Fassung folgenden Protest zu Protokoll:

„Die von dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten für beide Hessen und Nassau in Anspruch genommene Ernennung zweier neuer Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts zu Erfurt ist unzulässig. Denn

1. das Bündnißstatut bestimmt im Artikel V. S. 2, daß das Schiedsgericht zusammengesetzt wird aus Bundes-Schiedsrichtern, von denen Preußen 3, Sachsen 2, Hannover 2 ernennen. Diese Grundbestimmung des Vertrages, auf welche hin die accedirenden Staaten beigetreten sind, ist der Verwaltungsrath zu alteriren überall nicht berechtigt.
2. Dies hat auch der Verwaltungsrath wiederholt anerkannt ausgesprochen, namentlich gegen Kurhessen nach Inhalt des Protokolls der 24ten Sitzung pag. 5. und pag. 13., ferner gegen Braunschweig nach dem Inhalte des Protokolls der 25ten Sitzung

pag. 10. u. 11., gegen Nassau nach dem Inhalte des Protokolls der 9ten Sitzung pag. 10., und gegen Hamburg nach dem Inhalte des Protokolls der 31sten Sitzung. Alle Staaten und die genannten insonderheit sind auf die klar festgestellte Grundbedingung hin, daß bis zum 26sten Mai 1850 jede Aenderung in der Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unzulässig sei, dem Bündnisse vom 26sten Mai 1849 unbedingt beigetreten, und das Großherzogthum Hessen, welches bei den Beitrittsverhandlungen auf einen Antheil an der Besetzung des Schiedsgerichts besonderen Werth gelegt zu haben scheint, ist gleichwohl nach dem Protokolle der 39sten Sitzung ohne irgend eine Bedingung beigetreten.

3. Wenn für die spätere, über den 26sten Mai 1850 hinausliegende Zeit, also für die nicht mehr provisorische, sondern definitive Einrichtung des Gerichts der Verwaltungsrath in den Beitrittsverhandlungen auch den Grundsatz ausgesprochen hat, daß kein beitretender Staat von einer Theilnahme an der Besetzung des Schiedsgerichts ausgeschlossen sein könne noch solle, eine Zusicherung, welche z. B. in der 20sten Sitzung an Coburg-Gotha, Meiningen und Altenburg, in der 22sten Sitzung an Bremen und in der 32sten Sitzung an beide Neuß ausdrücklich gemacht und bei allen übrigen Accessionen, auch wenn sie nicht ausdrücklich erwähnt worden, als eine sich von selbst verstehende Bedingung betrachtet ist, so läßt sich um so weniger ein Grund erkennen, weshalb beide Hessen und Nassau zu einem Vorzuge vor den übrigen accedirenden Staaten in Rücksicht der Besetzung des provisorischen Schiedsgerichts berechtigt sein könnten, als in der 35sten Sitzung, pag. 5. 6. des Protokolls, sämtliche Bevollmächtigte im Verwaltungsrathe, unter welchen namentlich auch der Herzoglich Nassauische zugegen gewesen, sich dahin geeinigt haben, daß es in dieser Beziehung auf die in dem Reichsverfassungs-Entwurfe enthaltenen Kurienverhältnisse nicht ankomme.

Hiernach steht jedem dem Bündnisse vom 26sten Mai angehörigen Staate das Recht zu, für den Zeitraum bis zum 26sten Mai 1850 jede Veränderung in Rücksicht der Besetzung des provisorischen Bundeschiedsgerichts zu Erfurt abzulehnen, und der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte sieht sich durch bestimmte Instruktion seiner Regierung veranlaßt, von diesem Widerspruchsrechte, wie hierdurch geschieht, Gebrauch zu machen.

Es versteht sich von selbst, daß dabei keine aus der Persönlichkeit derjenigen Männer, welche von dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten schon als designirt genannt sind, entnommene Motive, sondern nur sachliche Gründe obwalten.“

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte bezeichnet die in dem Proteste des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten gemachten faktischen Unterstellungen als unbegründet, und mit den protokollarisch festgestellten Thatfachen im offenbaren Widerspruch. Es sei so wenig wahr, daß das Großherzogthum Hessen dem Bündnisse vom 26sten Mai c., soviel es die Besetzung des provisorischen Bundeschiedsgerichts betreffe, in der 39sten Sitzung des Verwaltungsraths unbedingt beigetreten, daß der Beitritt des Großherzogthums Hessen vielmehr, wie das Protokoll der bezogenen Sitzung selbst klar und deutlich nachweise, nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seine, des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten Note vom 28sten August c. und auf die nachfolgende Erklärung des Verwaltungsraths vom 29sten August c. erfolgt sei. In der Note vom 28sten August c. sei aber Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung die für den Fall des Beitritts bestimmte Voraussetzung gestellt,

„daß sie in Verbindung mit der Kurfürstlich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Regierung, welche drei Regierungen beinahe vollständig eine der im Verfassungs-Entwurf für das künftige Fürstenkollegium vorgesehenen Kurien bildeten, sofort dem provisorischen Reichsgerichte, nach einem von ihnen durch besondere Uebereinkunft festzustellenden Modus, zwei Richter beordne;“

und in der Namens des Verwaltungsraths ertheilten, und von diesem in seiner 35sten Sitzung von sämmtlichen Mitgliedern ratihabirten Erklärung des damaligen Vorsitzenden vom 29ten August c., sei eben so ausdrücklich, „unter vollständiger Bestimmung zu dieser Voraussetzung“ gesagt,

„daß, wenn durch die Accession der Großherzoglich Hessischen Regierung der bei weitem größte Theil des Staaten-Complexes, welcher die nach dem unterm 25ten Mai c. vorgelegten Verfassungs-Entwurf vorgesehene sechste Kurie des Fürstenkollegiums bilden, dem Bündniß beigetreten, die Vermehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts in der Weise erfolgen könne, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen sich mit den andern zu jener Kurie gehörigen, dem Bündniß beigetretenen Regierungen über die Ernennung zweier Mitglieder des Schiedsgerichts vereinbare.“

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte wolle erwarten, daß der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte hiernach den völligen Grund seines Einspruchs gegen die angezeigte Ernennung der beiden neuen Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts selbst anerkenne; jedenfalls aber werde ein Verharren auf einem solchen Einspruch die Großherzoglich Hessische Regierung in der Geltendmachung ihres klaren Rechts keinen Augenblick behindern können.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte tritt dieser Ausführung und Erklärung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten in ihrem ganzen Umfange bei. Das Recht, das Großherzogthum Hessen nach erfolgter Verständigung mit den betreffenden Regierungen gegenwärtig geltend zu machen gedente, unterliege keiner ferneren Debatte mehr, weil es ein wohlervorbenenes, ein vom Verwaltungsrath längst anerkanntes und einstimmig beschlossenes sei. Jede Berechtigung zu einem nachträglichen Protest gegen den Vollzug dieses Rechts müsse er durchaus bestreiten.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte bemerkt, daß die von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten mit in Bezug genommene Verhandlung über den Anschluß des Kurfürstenthums Hessen an das Bündniß vom 26ten Mai c. den jetzt erhobenen Protest dieses Bevollmächtigten ebenfalls nicht nur nicht unterstütze, sondern in der That widerlege. Allerdings habe sich der Verwaltungsrath bei dieser Verhandlung vom 26ten Juli c. zu der Zugabe einer sofortigen Theilnahme Kurhessens an dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht durch Vermehrung der Mitglieder dieses Gerichts, nicht entschließen wollen und hierbei auf den im Allgemeinen auch nicht bestreitbaren Satz hingewiesen,

„daß es sich bei der Verhandlung einer Regierung über ihren frei zu beschließenden Beitritt zu einem zwischen den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Vertrag nur noch um Einigung über den urkundlich vorliegenden Inhalt des Vertrages und nicht um eine Modifikation des Inhalts selbst handeln könne;“

allein der später zugefügte Schlusssatz:

ist der Beitritt erfolgt und der Zeitpunkt gekommen, wo sich der Umfang des

Bündnisses übersehen läßt, so wird es keiner, dem Bündniß angehörenden Regierung benommen sein, durch ihren Bevollmächtigten im Verwaltungsrath auf eine Mehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts antragen zu lassen, und der Verwaltungsrath wird alsdann nach dem Bedürfnisse des Ganzen und den gerechtfertigten Ansprüchen des Einzelnen zu beschließen haben;“

beweise zur Evidenz, daß der Kurhessische Anspruch auf reelle Mitbetheiligung bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht in der Sitzung vom 26sten Juli c. keineswegs für immer abgelehnt, sondern bloß einstweilen ausgesetzt worden, um sodann, wie das bezogene Protokoll der 35sten Sitzung des Verwaltungsraths nachweise, an dem letztgenannten Tage wirklich gewährt zu werden.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte muß sich ebenfalls gegen die Berechtigung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten zu dem erhobenen Proteste aussprechen, da, ganz abgesehen von dem der Großherzoglich Hessischen Regierung speziell zur Seite stehenden Vertragsrechte, allen verbündeten Regierungen das Recht zugesagt ist, ihre Mitwirkung bei Bestellung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts alsobald verwirklicht zu erhalten, als sich der Umfang des Bündnisses werde übersehen lassen: ein Zeitpunkt, der jetzt eingetreten sei, und der ihn, den Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten zur Stellung seines eigenen vorbemerkten Antrags vermocht habe.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte kann nicht finden, daß irgend etwas Erhebliches gegen die rechtliche Begründung seines Protestes vorgebracht worden, weshalb er auf diesem Proteste zu verharren erklärt. Die von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten citirte Note vom 28sten August c., und deren Beantwortung vom 29sten August c., hätten ihm nicht vorgelegen; auch bildeten dieselben jedenfalls extraprotokollarische Schriftstücke, denen er einen offiziellen Charakter nicht zugestehen könne.

Der Protokollführer erklärt, daß die genannten Schriftstücke in den Protokollen der 35sten Sitzung vom 30sten August c. und der 39sten Sitzung vom 8ten September c. in ausdrücklichen Bezug genommen sind; daß in der 43sten Sitzung vom 21sten September c. der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte die nachträgliche Mittheilung beider Schriftstücke in extenso, als nothwendiger Ergänzungen der beiden vorerwähnten Protokolle, beantragte; daß der Verwaltungsrath, Ausweis des Protokolls dieser Sitzung, dem Antrage deferirte, und daß in Vollzug des Protokollar-Beschlusses vom 21sten September c. die Schriftstücke dem Protokolle der 39sten Sitzung vom 8ten September c. zugefügt sind.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erwiedert, daß ihm die fraglichen Schriftstücke nicht zugegangen seien. Bis nach genommener Kenntnißnahme derselben halte er sich weitere Erklärung vor.

Die übrigen Bevollmächtigten sprechen sich in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden, der desfalls nochmalige Umfrage stellt, sämmtlich dahin aus, daß es, der Einsprache des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten ungeachtet, bei der Seitens des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten für Großherzogthum Hessen, Kurfürstenthum Hessen, Herzogthum Nassau und Fürstenthum Schaumburg-Lippe zur Anzeige gebrachten Ernennung zweier neuer Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts lediglich sein Bewenden zu behalten

habe, auch, daß die beantragte Modification an den Präsidenten des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts ungesäumt zu erlassen sei.

Der Antrag des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten soll, nach der Bestimmung des Vorsitzenden, in einer der nächsten Sitzungen zur Berathung kommen.

Auf erstattetes Referat wird die Vollzugsverordnung der freien und Hansestadt Lübeck für die Wahlen zum nächsten Reichstage, als mit den Prinzipien des Wahlgesetzes übereinstimmend im Allgemeinen anerkannt. Im Besondern bleibt bloß zu bemerken, daß auch für die Wahl der Wahlmänner, soviel die erste Abstimmung betrifft, an der absoluten Majorität festzuhalten, und überdem näher zu präcisiren ist, daß die Abgeordneten zum nächsten Reichstage aus dem Gebiete derjenigen Deutschen Staaten zu wählen sind, die dem Bündnisse beigetreten.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 17ten November c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden, nachdem unter Vorlage eines bereits in der Sitzung vom 13ten November c. eingereichten Schreibens des Syndikus Dr. Banks die Substitution des Hamburgischen Bevollmächtigten durch den Bremischen Bevollmächtigten nachträglich angezeigt ist.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaf.
 Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Diebe, zugleich für
 Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Dr. Elder. Smidt, zugleich für Hamburg.
 Bloemer.

Protokoll

der

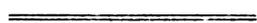
Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.



Verhandelt zu Berlin, am 17ten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsrathes von Schack;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elber;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.



Der Vorsitzende setzt den Verwaltungsrath in Kenntniß, daß mittelst einer ihm gestern, den 16ten d. Nachmittags 4 Uhr, zugekommenen Zuschrift, d. d. Berlin, den 15ten November c., der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte, Geheime Justizrath von Derßen, angezeigt, daß er, der Bevollmächtigte, „wegen einer nicht wohl aufzuschiebenden Reise der Sitzung des Verwaltungsrathes vom morgenden — 16ten November — Abend beizuwohnen behindert sei, und daß er deshalb bitte, ihn zu entschuldigen,“ so wie auch, daß er, der Vorsitzende, hierauf in umgehender Erwiderung an den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten die schriftliche Anfrage gerichtet: „ob und welche Substitution er für die Zeit seiner Abwesenheit angeordnet habe? indem wichtige Beschlüsse des Verwaltungsrathes sehr nahe bevorständen.“ Die vorgelegte Zuschrift des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten sammt der darauf im Konzept vermerkten Erwiderung des Vorsitzenden geht zu den Akten.

Der Vorsitzende giebt zu Protokoll: Die in der Sitzung vom 13ten November c. angekündigten Eingänge der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, zugleich mit der diesen Eingängen Seitens der von ihm vertretenen Königlich Preussischen Regierung zugewendeten Erwiderung. Diese Schriftstücke lauten wie folgt, und zwar:

Die Denkschrift der Königlich Hannoverschen Regierung:

Die Königlich Hannoversche Regierung hat es sich zur angelegentlichen Pflicht reichen lassen, diejenigen Abänderungs-Vorschläge, welche Seitens des Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 19ten Oktober 1849 Namens der Königlich Preussischen Regierung zu dem dem Bündnißvertrage vom 26sten Mai annectirten Verfassungs-Entwurfe und zu dem Entwurfe eines Reichswahlgesetzes vorgelegt sind, einer ernstlichen und sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, deren Resultate sie sowohl der Königlich Preussischen als den übrigen durch den Vertrag vom 26sten Mai verbündeten Regierungen im Folgenden vorzulegen sich beillt.

Die aus der angestellten Erwägung gewonnene Ueberzeugung, daß der nach den gegenwärtigen Vorschlägen Preußens zu konstruirende engere Bundesstaat für einen Theil Deutschlands und innerhalb des fortbestehenden auf den Verträgen von 1815 ruhenden Bundes eine lebensfähige Schöpfung nicht werden könne, und daß die Idee des Bundesstaates wie sie im Verfassungs-Entwurfe vom 26sten Mai nach der Preussischen Vorlage formulirt ist, nur dann eine Aussicht auf Realisirung und auf Befriedigung der Bedürfnisse der Deutschen Nation eröffnen könnte, wenn, im Einverständniß mit Oesterreich, mindestens alle übrigen Deutschen Staaten dem unter Preußens Vorstandschaft zu bildenden Bundesstaate beiträten; diese Ueberzeugung muß die Königlich Hannoversche Regierung auch hier wieder voranstellen, wie sie dieselbe stets Preußen und den übrigen Deutschen Regierungen und dem Volke gegenüber offen bekannt hat, und wie dieselbe in den Sitzungen des Verwaltungsrathes vom 5ten und 9ten Oktober eben sowohl wie in der Kollektivnote des Königlich Sächsischen und des Hannoverschen Bevollmächtigten vom 20sten Oktober der leitende Gedanke ist.

Die Königlich Preussischen Abänderungs-Vorschläge substituiren in ihrem Ergebniß dem Deutschen Bundesstaate, wie er im Verfassungs-Entwurfe vom 26sten Mai als Ziel der verbündeten Regierungen aufgestellt ist, gegenwärtig etwas durchaus Anderes, einen engeren Bund im Bunde.

Hannover sieht durch eine solche Aenderung des einen Hauptzwecks des Bündnisses vom 26sten Mai den von den verbündeten Regierungen der Nation gegenüber übernommenen Verpflichtungen ein Genüge nicht geleistet.

Wenn die Königliche Regierung dennoch der von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe ergangenen Aufforderung zur Erwägung jener Vorschläge sich nicht entzieht, so vermag sie dies nur unter Voranstellung der Verwahrung, daß sie damit ihren prinzipiellen Widerspruch aufzugeben nicht gemeint ist.

Wendet man sich daher zunächst zu der in den Königlich Preussischen Abänderungs-Vorschlägen sub A. vorangestellten Nomenklatur, so werden die anheimgegebenen Abänderungen, wenn einmal auf eine Deutsche Einigung verzichtet werden und ein engerer Bundesstaat an deren Stelle treten soll, an sich vielleicht zweckmäßig und sogar nothwendig erscheinen. Aber eben die Nothwendigkeit von der Bezeichnung „Reich“, „Reichsfrieden“, „Reichstag“ zu abstrahiren, erinnert die Hannoverische Regierung daran, welches Gewicht gerade Seitens der Krone Preußens und ihres Bevollmächtigten bei den dem Abschlusse des Bündnisses vom 26sten Mai vorangegangenen Verhandlungen und Konferenzen diesen Ausdrücken beigelegt wurde, wenn die desfalligen Erörterungen auch nicht in die nach den Sitzungen redigirten Protokolle aufgenommen sind, und wie gerade in diesen Bezeichnungen man den richtigen Ausdruck dafür gefunden zu haben glaubte, um die Idee des engeren Bundesstaates fern zu halten und dem Deutschen Volke die Beruhigung zu geben, daß es sich um die Herstellung eines ganzen Deutschlands und nicht um die Abtrennung eines Theiles handle. Wenn aber jetzt in die Nomenklatur des engeren Bundesstaats das Wort „Deutsch“ nicht mehr paßt und die dem engeren Bundesstaate nicht angehörigen Deutschen Länder „als fremde“ bezeichnet werden müssen; wenn es in diesem Bundesstaate nicht einmal mehr „Deutsche Flüsse“ giebt, sondern nur „den Bundesstaat durchströmende Flüsse“, so tritt die tiefere Bedeutung des jetzt von Preußen und einer Mehrzahl der dem Bündniß vom 26sten Mai beigetretenen Regierungen beabsichtigten Schrittes in seinen Folgen für die Zerreißung und Spaltung des Deutschen Vaterlandes so herbe hervor, daß man diesen Verfassungs-Entwurf für einen engeren Bundesstaat wohl kaum mehr als einen Versuch zur Einigung Deutschlands bezeichnen zu wollen wagen darf.

Jedenfalls scheinen selbst diese bloß formellen Aenderungen nicht ohne große materielle Bedeutung zu sein.

Die Hannoverische Regierung glaubt daran nicht unerhebliche Bedenken knüpfen zu müssen, die im Obigen nur angedeutet, bei näherer Prüfung der sub B. der Preussischen Vorschläge proponirten materiellen Aenderungen im ungleich höheren Maße hervortreten.

Diese Bedenken beziehen sich nicht allein auf die zu elf verschiedenen Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs wirklich vorgeschlagenen Abänderungen, sondern auch darauf, daß man Königlich Preussischer Seits von der Annahme ausgegangen zu sein scheint, daß außer diesen elf abzuändernden Paragraphen, zu den übrigen 184 Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs neben der abzuändernden Nomenklatur keine weiteren Veränderungen sich als räthlich oder nothwendig darstellten.

Der ganze Charakter der Verfassung des jetzt proponirten Bundesstaates wird aber dadurch ein anderer, als derjenige, welchen die drei pacificirenden Regierungen bei Abschluß des Bündnisses vom 26sten Mai und bei Vorlegung des demselben beigefügten Entwurfs einer Deutschen Reichs-Verfassung vor Augen hatten.

Wie der Schwerpunkt des ganzen Verfassungs-Entwurfs in der Oberhauptsfrage und im Reichstage liegt, so liegt er in diesem wieder im Volkshause. Die erbliche Vor-

Standtschaft Preußens in einem engeren Bundesstaate, dessen Volkshaus aus beiläufig $\frac{2}{3}$ Preussischen Deputirten gegen $\frac{1}{3}$ Deputirten aus anderen Staaten besteht, läßt kaum einen anderen Ausgang dieser bundesstaatlichen Einigung möglich erscheinen, als ein Aufgehen der kleineren Staaten in Preußen, oder einer Auflösung des Preussischen Staats selbst durch das mit dem gleichartigen Stoffe in Preußen vereinigte demokratische Element aus jenen Staaten.

Ein Ausgang der ersten Art würde, wenn er der wahrscheinlichere wäre, für Preußen selbst nur dann nicht verderblich werden, sofern der Preussische Staatskörper den Zuwachs neuer Glieder mit theilweise tief erkrankten Säften zu überwinden vermöchte.

Ein Ausgang der zweiten Art ist der Zielpunkt einer Partei, welche in einer Auflösung der Preussischen Monarchie in ihre einzelnen Bestandtheile das Mittel zur Verwirklichung eines Deutschen Einheitsstaats erblickt. Das Bestreben dieser Partei ist dahin gerichtet, über den Eintritt eines Ausganges der zuerst erwähnten Art zu beruhigen, durch Verkündung eines zuversichtlichen Vertrauens zu dem wahrscheinlichen Eintreten des entgegengesetzten Ausganges.

Dieser Partei ist die übereilte Einberufung eines Reichstages aus den Staaten, welche dem Bündnisse vom 26ten Mai angehören, der Weg zu jenem Ziele.

Aber die Königlich Hannoversche Regierung kann sich dem Gedanken eines solchen Ausganges nicht ohne die ernsteste Sorge überlassen, weil Hannover in der völlig ungeschwächten Erhaltung der Preussischen Monarchie die unerläßliche Bedingung für die Erhaltung Deutschlands erkennt.

Preußen kann des Vorzugs der Vorstandtschaft im engeren Bundesstaate nicht theilhaftig werden, ohne die kaum errungene Wiederbefestigung der eigenen staatlichen Verhältnisse aufs Neue von einem Reichstage bedroht zu sehen, dem Preußen nichts entgegen zu setzen hätte, als eine durch die legislative Gewalt des Fürsten-Kollegiums gelähmte Exekutive des Vorstandes.

Welche von jenen Möglichkeiten sich aber auch verwirklichen möge, — mit der Einigung Deutschlands bleibt eine wie die andere unvereinbar.

Hannover hat offen seine Bedenken gegen den Preussischen Entwurf einer Reichs-Verfassung bezüglich der Konstruirung einer Reichs-Regierung ausgesprochen, in welcher ein bisher unbekannter Versuch gemacht werden soll, die exekutive und legislative Gewalt in der Regierung selbst von zweierlei disparaten Faktoren, die eine vom Reichs-Vorstande, die andere von einem selbstständigen Fürsten-Kollegium ausgehen zu lassen. Hannover hat dabei, die loyale Absicht Preußens in diesem Vorschlage anerkennend, seine bessere Ueberzeugung dem Preussischen Vorschlage untergeordnet und sich nur vorbehalten, seine Ansichten auf dem demnächstigen Reichstage, dem diese Reichs-Verfassung, wie sie am 26ten Mai zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbart wurde, zur weiteren Vereinbarung vorgelegt werden soll, in der Weise zur Geltung zu bringen, wie jede andere Meinung sich dort im parlamentarischen Wege geltend machen kann.

Die Beseitigung dieser als unausführbar angesehenen Einrichtung durch die Beschlüsse eines von allen Deutschen Staaten beschickten Reichstags, dessen Volkshaus keine absolute Preussische Majorität enthalten würde, blieb mehr als wahrscheinlich. Wenn aber diese Einrichtung nach dem gegenwärtigen Vorschlage Preußens auch auf einen engeren Bundesstaat übertragen werden soll, dessen Parlament zu $\frac{2}{3}$ aus Preussischen Stimmen bestehen würde, so muß Hannoverscher Seits jetzt mehr als je ein Gewicht auf die Er-

haltung jener Wahrscheinlichkeit gelegt werden, welche in den Preussischen Abänderungs-Vorschlägen zur Verfassung nicht zu finden ist.

Es bleibt noch übrig, diese Abänderungs-Vorschläge im Einzelnen kurz zu würdigen.

Ad §. 1.

Die dem Reichsverfassungs-Entwurfe vom 26ten Mai nachgebildete Fassung dieses Paragraphen möchte für einen Vorschlag der Regierungen untereinander passend, in einer Vorlage für einen vereinbarenden Reichstag oder Parlament aber unthunlich sein, da es sich hier um Feststellung des geographischen Umfanges handelt.

Der im zweiten Absätze des Paragraphen hinzugefügte Vorbehalt einer Festsetzung des Verhältnisses zu den nicht beigetretenen Staaten durch gegenseitige Verständigung enthält das Anerkenntniß der Nothwendigkeit dieser Verständigung — einer Nothwendigkeit, für welche kein anderer Grund vorliegt, als die Unvereinbarkeit des beabsichtigten engeren Bundesstaates mit den Grundsätzen des Deutschen Bundes, dessen Fortdauer von Preußen selbst anerkannt und bethätigt worden ist.

Daher steht eine vor Erfüllung dieser Nothwendigkeit anzunehmende Stellung der Vereinsstaaten als einer politischen Gesamtheit im bestehenden Deutschen Bunde, mit den bestehenden und anerkannten Grundgesetzen des Deutschen Bundes selbst in einem Widerspruche, welcher die Ausführung der Verfassung dieses engeren Bundesstaats und also auch wieder die Zusammenberufung seines Parlaments, als ersten Schritt zur Ausführung der Verfassung, vor beschaffter Verständigung ohne Verletzung anerkannter Bundespflichten nicht möglich erscheinen läßt.

Ad §. 6.

In diesen Bestimmungen bringen die Vereins-Staaten dem Vereins-Vorstande ein Opfer, welches, so lange es sich um die Vereinigung des gesammten Deutschlands zu einem Bundesstaate handelte, auch von den Königreichen Sachsen und Hannover als eine unvermeidliche Nothwendigkeit für die Einheit und Größe des Gesammt-Vaterlandes angesehen werden konnte, welches aber im engeren Bundesstaate nur eine Unterordnung des einen Mitgliedes des Deutschen Bundes gegen ein anderes und eine Herabsetzung der übrigen, den engeren Bundesstaat bildenden Staaten gegen Preußen und die nicht Beitretenden involviren würde. Ein Opfer, für welches in der Einheit und Größe Deutschlands, aber nicht im Abschlusse des engeren Preussischen Bundesstaates ein Ersatz gefunden werden kann.

Ad §. 10.

Da keinem Staate des Deutschen Bundes als solchem das Recht des Krieges und Friedens ausschließlich zusteht, so ist nicht abzusehen, wie die verbündeten Staaten dasselbe den Grundbestimmungen des Deutschen Bundes und den in den Verträgen von 1815 begründeten Rechten und Pflichten gemäß, an Preußen übertragen können.

Der Vorderatz dieses Paragraphen scheint vielmehr mit seinem Nachsatze in einem unauflöselichen Widerspruche zu stehen.

Ad §. 17.

Dieser Paragraph steht eben so, wie der ganze Artikel III. des zweiten Abschnitts des Verfassungs-Entwurfs in so direktem Widerspruche mit der darin doch in Bezug genommenen Bundes-Kriegsverfassung, daß derselbe eben, ohne vorgängige Verständigung mit den dem engeren Bundesstaate nicht beitretenden Staaten, nicht in Ausführung zu bringen sein würde.

Ad §. 53.

Hinsichtlich der Maßregeln zur Erhaltung des inneren Friedens würde eine Konkurrenz mit den Befugnissen der Centralgewalt des Deutschen Bundes bestehen, deren Inkonvenienzen nur durch vorgängige Verständigung mit dieser aus dem Wege zu räumen sein würden.

Ad §. 67.

Wenn hinsichtlich der Komposition der Stimmen des Fürstenkollegiums bereits bei Feststellung des Entwurfs der Reichsverfassung Modifikationen vorbehalten waren, so tritt die Nothwendigkeit derselben in erhöhtem Grade hervor bei der für den engeren Bundesstaat vorgeschlagenen Komposition und bei der durch diese begründeten Gefahr, die sämtlichen Kuriatstimmen durch eine Vereinigung verschiedenartiger Bestandtheile in derselben Kurie in sich zu lähmen und unter den Einfluß der einzigen unzertheilten Stimme, der Preussischen, zu stellen.

§. 72.

Findet durch das, was zu §. 10. bemerkt ist, seine Erledigung.

Ad §. 85.

Hier sind Holstein, Luxemburg, Limburg, beide Hohenzollern, Lauenburg und Frankfurt unter den das Staatenhaus mit beschickenden Staaten aufgeführt, während dieselben bis jetzt dem Bündniß vom 26sten Mai überall nicht beigetreten sind; einige derselben vielmehr ausdrücklich den Beitritt zum Bündnisse abgelehnt haben. Von Limburg ist dies unzweifelhaft der Fall, von Luxemburg aber wenigstens ebenso wahrscheinlich, als solches von Holstein und Lauenburg nach den obwaltenden Verhältnissen anzunehmen steht.

Glaubt man im engeren Bundesstaate für diese Mitglieder des Deutschen Bundes die engere Bundesstaats-Verfassung durch ein von Preußen und den dem Bündniß vom 26sten Mai beigetretenen Staaten gegen Sachsens und Hannovers Widerspruch und ohne deren Mitwirkung zusammenzubrufendes Parlament beschließen zu können, so ist nicht abzusehen, warum man nicht ein gleiches Recht gegen Bayern, Württemberg, Homburg und Liechtenstein in Anspruch nimmt, indem dann doch wenigstens die Reichsverfassung, wie sie im Entwurfe vom 26sten Mai d. J. der Deutschen Nation als ein Endziel des Bündnisses vorgelegt wurde, in ihrer Vollständigkeit zur Ausführung gebracht werden könnte.

Hannover hält weder sich noch seine Mitverbündeten nach den Bestimmungen des Bündnisses vom 26sten Mai und nach den Verpflichtungen, welche die Bundes-Verträge von 1815 für alle Deutschen Bundesstaaten festsetzen, zu einer solchen Beschlußnahme befugt, und kann daher auch auf die Einladung dazu, welche in der projektirten Einberufung eines solchen Parlaments des engeren Bundesstaats liegen würde, niemals eingehen.

Es wird weiterer Bemerkungen zu den noch übrigen vorgeschlagenen Abänderungen der §. 130., §. 132. und §. 144. des Verfassungs-Entwurfs; und der §§. 1. und 6. des Wahlgesetz-Entwurfs, bei dem allgemeinen Widerspruch, welchen Hannover in Festhaltung seiner aus dem Vertrage vom 26sten Mai ihm obliegenden Verpflichtungen und erwachsenen Rechte auch den hier proponirten Modifikationen des Verfassungs-Entwurfs entgegensetzen muß, nicht bedürfen. Es braucht daher nur noch erwähnt zu werden, daß nach Hannovers Ueberzeugung auch der Artikel VII. des zweiten Abschnitts des Verfassungs-Entwurfs, insbesondere aber die Bestimmungen der §§. 33. und 34. über Zoll- und Handels-Einheit, Zollgesetzgebung und gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern im engeren Bundesstaate unausführbar sind, und daß Hannover ähnliche Opfer für seinen Staatshaushalt nur durch Erreichung des Ziels eines einigen großen Deutsch-

lands, nicht aber durch die Einverleibung in einen engeren Bundesstaat vor seiner eigenen Volksvertretung würde rechtfertigen können.

Muß also von Seiten der Königlich Hannoverschen Regierung hinsichtlich der vor dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten im Verwaltungsrathe vorgelegten Abänderungsvorschläge für den Verfassungs-Entwurf eine ablehnende Erklärung abgegeben werden, und kann die Bildung des engeren Bundesstaates als in den Zwecken des Bündnisses vom 26sten Mai liegend nicht angenommen werden, so bleibt der Hannoverschen Regierung nur noch übrig, der Königlich Preussischen und den übrigen verbündeten Regierungen gegenüber sich darüber auszusprechen, welche Schritte sie zur Erreichung des gemeinschaftlichen Ziels einer definitiven Gestaltung des Deutschen Verfassungswerts vom Standpunkte des Vertrags vom 26sten Mai d. J. aus für nothwendig hält.

Diese bestehen darin, daß man einfach an dem der Nation vorgelegten Verfassungs-Entwurf für ganz Deutschland festhält in der Form, wie ihn Preußen bei Abschluß des Bündnisses vom 26sten Mai als unabweisliche Bedingung der Vereinbarung seinen damaligen Mitpactiscenten vorgelegt hat, und wie derselbe nach den bei allen späteren Beitrittsverhandlungen stattgehabten Bevortwortungen ohne Uebereinstimmung Aller nicht abgeändert werden kann;

daß man die gegentwärtigen Verwickelungen durch Verhandlungen über Abänderungsvorschläge nicht vermehrt, bis es der Königlich Preussischen Regierung durch Verständigung mit Oesterreich und mit den dem Bündniß nicht beigetretenen übrigen Deutschen Staaten gelungen ist, entweder den Widerspruch gegen den Verfassungs-Entwurf zu beseitigen, oder sich über Modificationen desselben zu einigen;

daß die Berufung eines Reichstags bis dahin ausgesetzt bleibt, daß dieser wirklich als ein Deutscher Reichstag angesehen werden kann, und

daß endlich, wenn die Erledigung dieser Vorfragen bis zum Ablauf des Bündnisvertrages vom 26sten Mai nicht thunlich sein sollte, eine Verständigung mit sämmtlichen Deutschen Bundesstaaten versucht werde, um die mit diesem Bündnisse angestrebten Zwecke vertragsmäßig zu erreichen, Deutschland eine den Zeitverhältnissen entsprechende Verfassung zu geben und das bereits in's Leben gerufene Bundes-Schiedsgericht in die Stellung eines wirklichen Deutschen Reichsgerichts hinüberzuführen.

Dies ist, nach Ansicht Hannovers, der Weg, auf dem die durch den Vertrag vom 26sten Mai verbündeten Staaten ihre übernommene Aufgabe der Nation gegenüber werden erfüllen können, nicht aber der, daß sie jetzt schon, nach noch nicht halb verlaufener Zeit für die Dauer ihres Bündnisses, ihren Hauptzweck aufgeben und sich auf den Versuch der Erschaffung eines engeren Bundesstaats in Deutschland beschränken, der selbst von Denen, welche ihn vorschlagen, nur als ein neues Provisorium bezeichnet wird.

Hannover, den 1sten November 1849.

Der Erlaß des Königlich Sächsischen Ministers für die Auswärtigen Angelegenheiten:

In der Sitzung des Verwaltungsrathes der durch den Vertrag vom 26sten Mai dieses Jahres verbündeten Regierungen vom 19ten vorigen Monats, hat der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte im Namen seiner hohen Regierung Vorschläge wegen verschiedener Modificationen des Verfassungs-Entwurfs eingebracht, über welche die diesseitige Regierung ihre Ansichten zu äußern ebenfalls berufen ist.

Wenn Königlich Preussischer Seite bei dieser Vorlage auf die von den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover bei Unterzeichnung des Vertrages vom 26sten Mai dieses Jahres gemachten Vorbehalte wegen eventueller Umgestaltung des Verfassungs-Entwurfs in keiner Weise Bezug genommen worden ist, so kann gleichwohl die Königlich Sächsische Regierung nicht umhin, bevor sie zu einer Prüfung jener Modifikationen vorschreitet, zunächst auf die obengedachten Vorbehalte und die ihr dadurch gewährte Stellung in Hinsicht auf eine Umgestaltung der Verfassung überhaupt zurückzukommen.

Was die Regierung von Sachsen bei Einlegung ihres Vorbehalts für eine vorhergedachte Eventualität vor Allem im Auge hatte, und was in der die Vorbehalte wahren Stelle des Schluß-Protokolls vom 26sten Mai d. J. als deren wesentlicher Gegenstand bezeichnet wurde, ist die Lösung der Oberhauptsfrage. Daß diese eine ganz andere Gestalt gewinnen müsse, je nachdem der Süden Deutschlands den Verfassungs-Entwurf annehmen würde oder nicht, war für die Königlich Sächsische Regierung eine unabweißliche Betrachtung. So aufrichtig sie gesonnen war, wie sie es noch ist, ihre bisherige Selbstständigkeit zu Gunsten eines einheitlicheren Deutschlands zu beschränken, und so wenig sie sich darüber gewiß einer Täuschung hingeben mochte, daß der Umfang ihres Landes nicht von der Bedeutung sei, um den Widerstand gegen einen Erfolg versprechenden Versuch einer Einigung Deutschlands zu rechtfertigen, so mußte sie doch auch sich bewußt bleiben, daß die Stellung, welche sie bisher im Deutschen Bunde einnahm, ihr nicht gestatte, sich, ohne jenen Zweck der Einigung erreicht zu haben, in ein Verhältniß der Untertwürfigkeit zu begeben, welches, man darf sich hierüber nicht täuschen, sie solchenfalls von der Regierung eines größeren Staates allein und einer diesem Staate wiederum angehörigen parlamentarischen Majorität abhängig werden ließ; eben so wenig durfte sie sich des gerechten Anspruchs begeben, bis zu dem Augenblick der endlichen Feststellung einer Verfassung für das gesammte Deutschland gehört zu werden. In diesen beiden Beziehungen würde sie sich selbst aufgeben, wollte sie unter Annahme der Verfassung vom 26sten Mai in den engeren Bundesstaat definitiv eintreten, so lange der Beitritt der Süddeutschen Staaten unentschieden ist.

So groß die Opfer sind, welche der Verfassungs-Entwurf vom 26sten Mai den Regierungen von Sachsen und Hannover auferlegt, so war doch in der Voraussetzung der Annahme dieses Entwurfs von Seiten des südlichen Deutschlands dafür Ersatz geboten. Sie wurden alsdann gebracht für ein ganzes einiges Deutschland; die der Krone Preußen ausschließlich übertragene Exekutive wurde, gegenüber einem Parlament, worin die Preussischen Abgeordneten die Minderzahl bildeten, eine wirkliche Deutsche Reichsgewalt, und im Fürstentkollegium fanden Sachsen und Hannover für die Geltendmachung ihrer Stimmen einen wesentlichen Stützpunkt an den Süddeutschen Königreichen.

Daß alle diese Vortheile verloren gehen, wenn Sachsen und Hannover innerhalb der Grenzen, in denen sich das Bündniß vom 26sten Mai ausgebildet hat, in einem Bundesstaat auf Grund der Verfassung vom 26sten Mai eintreten, liegt am Tage und bedarf ebenso wenig der näheren Ausführung, als daß die Stellung sämtlicher Regierungen in diesem Bundesstaat, mit Ausnahme der Preussischen, eine solche wird, welche ihren Fortbestand auf die Länge als etwas überhaupt Ueberflüssiges erscheinen lassen müßte. Die „Umgestaltung der Verfassung“, welche sich Sachsen und Hannover vorbehalten, konnte daher nur zum Zweck haben, entweder den Eintritt der Süddeutschen Staaten und eine Verständigung mit Oesterreich möglich zu machen, oder in dem Norddeutschen Bunde, wenn dieser, aller Versuche einer Einigung mit dem Süden ungeachtet, zur entschiedenen Noth-

wendigkeit werden sollte, den mit Preußen verbundenen Regierungen eine ihren gerechten Ansprüchen zusagende Stellung zu sichern, was freilich eine wesentliche Beschränkung der durch die Verfassung in die Hände der Vorstandschast gelegten Machtbefugnisse erforderlich machen würde.

Die gegenwärtig von Preußen vorgeschlagenen Modifikationen gewähren aber diesen Anforderungen nicht die mindeste Befriedigung; im Gegentheil weisen dieselben den mit Preußen verbündeten Staaten und insbesondere Sachsen und Hannover eine noch unvortheilhaftere Stellung an, als zuvor. In dieser Beziehung genügt es, darauf hinzuweisen, daß die Vertretung bei andern Deutschen Regierungen, welche in dem ursprünglichen Entwurfe den Einzelstaaten belassen war, jetzt in Beziehung auf die dem Bündnisse nicht beigetretenen Deutschen Staaten ihnen entzogen und dem Vereinsvorstande übertragen werden soll, und daß ferner eine Vertheilung der Stimmen im Fürstenkollegium vorgeschlagen wird, wobei Sachsen und Hannover entschieden in Nachtheil gestellt sind. Daß, in der Voraussetzung eines engeren Bundesstaates, innerhalb der Grenzen eines norddeutschen Bundes Sachsen und Hannover eben sowohl selbstständige Stimmen beanspruchen könnten, wie dies Bayern im ursprünglichen Entwurfe zugebacht war, selbst dem ist keine Rechnung getragen worden.

Die Einwendung, welche den Ansprüchen der beiden Königreiche und anderer im Bündniß begriffenen Staaten auf eine geringere Beschränkung ihrer Selbstständigkeit innerhalb eines Norddeutschen Bundes entgegengehalten werden dürfte, läßt sich errathen. Die diesseitige Regierung ist gern bereit, anzunehmen, daß die Königlich Preussische Regierung für diesen äußersten Fall billige Zugeständnisse nur um deshalb vorenthält, weil sie von dem Gesichtspunkt ausgeht, daß der den Beitritt verweigernde Süden Deutschlands späterhin noch sich der Verfassung anschließen kann und im Hinblick auf diese spätere Eventualität die Grundzüge der Verfassung nicht alterirt, daher auch nicht eine Schwächung der Executiv-Gewalt und eine Verstärkung der partikularen Elemente gewährt werden dürfe. Allein ist diese Voraussetzung gegründet, so ergeben sich daraus zugleich sehr erhebliche Zweifel hinsichtlich der Haltbarkeit eben jenes Standpunktes, auf welchen sich die Königlich Preussische Regierung stellt, indem sie gegenwärtig durch Berufung eines Reichstages das Verfassungswerk zum Abschluß bringen und gleichwohl den damit angestrebten Versuch einer Einigung Deutschlands fortgesetzt wissen will. Denn die mit dem Reichstage zu verabschiedende Verfassung, berechnet auf ein einiges ganzes Deutschland, bleibt somit ein Provisorium, so lange das südliche Deutschland sie nicht angenommen hat, und doch soll sie für die beigetretenen Staaten ein Definitivum sein, zu dessen Gunsten Staaten wie Sachsen und Hannover sich unwiderbringlich ihrer Selbstständigkeit begeben, mag die Ausdehnung der Verfassung über das ganze Deutschland erfolgen oder nicht.

Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege voranzuschreiten, ohne in unabsehbare Widersprüche und Verwickelungen zu gerathen, wird aber noch außerdem anschaulich, wenn man die Konsequenzen der Stellung ins Auge faßt, welche der halb definitiv, halb provisorisch zu errichtende Bundesstaat im Deutschen Bunde einnehmen würde, so lange dieser letztere nicht geradezu für aufgelöst erklärt wird. Die Königlich Preussische Regierung will jedoch das Letztere nicht, sie hat selbst den Deutschen Bund, wie solcher aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, wiederholt als fortbestehend anerkannt; es ist dies namentlich in dem Bündniß-Statut vom 26sten Mai d. J., und neuerdings wieder in dem Vertrage wegen Errichtung des Interims vom 30sten September d. J. geschehen. Die Modifikationen

selbst, welche nummehr die Königlich Preussische Regierung vorschlägt, liefern aber den sprechendsten Beleg für die eben ausgesprochene Ansicht.

Nach dem modificirten §. 1. bleibt die Festsetzung des Verhältnisses des Deutschen Bundesstaats zu den demselben nicht beitretenden Deutschen Staaten gegenseitiger Verständigung vorbehalten. Bis dahin, daß solche erfolgt sein wird, sollen die Vereinsstaaten als eine politische Gesamtheit in dem bestehenden Deutschen Bunde alle diejenigen Rechte ausüben und alle diejenigen Pflichten erfüllen, welche sämmtlichen Mitgliedern des Bundesstaates als Einzelnen bisher zustanden und oblagen.

Will man nun auch die Frage unerörtert lassen, ob, das Fortbestehen des Deutschen Bundes vorausgesetzt, die dem Bundesstaate nicht beitretenden Mitglieder sich es ohne Einspruch gefallen lassen müssen, daß die übrigen, bis dahin einzeln stimmenden Mitglieder fortan eine einzige Stimme abgeben, welche Stimme, nach der eben entwickelten Sachlage, nur eine verstärkte Stimme Preußens ist, so ergiebt sich jedenfalls das mindestens höchst eigenthümliche Resultat, daß in jenem fortbestehenden Bunde Hessen = Homburg und Liechtenstein eine Stimme, Hannover und Sachsen aber deren keine haben werden.

Weit ernstere Verwickelungen stellt aber §. 10. in Aussicht. „Der Vereinsgewalt ausschließlich“, heißt es daselbst, „steht das Recht des Krieges und Friedens zu; sie übt dasselbe mit Beachtung der für den Bund von 1815 gültigen vertragsmäßigen Normen aus.“ Zufolge dieser vertragsmäßigen Normen hat der also fortbestehende Bund das Recht des Krieges und Friedens; in Folge dessen hat derselbe nicht bloß das Recht, Krieg zu beschließen, sondern auch das Recht, von seinen Gliedern zu verlangen, daß sie jederzeit für einen möglicherweise nöthig werdenden Bundeskrieg gerüstet seien.

Wenn aber einzelnen Gliedern oder einem Komplex derselben das Recht zusteht, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne Zustimmung der übrigen Glieder einen Krieg zu unternehmen, so wird dadurch jenes dem Bunde in seiner Gesamtheit zuständige Recht des Krieges und Friedens vereitelt. Denn der unter dem Namen des Bundesstaats konstituirte Sondertheil des Bundes, wenn er für eigene Zwecke und aus eigener Befugniß sich in einen Krieg verwickelt, ist sodann mindestens nicht mehr in der Lage, einem möglicherweise gleichzeitig ausbrechenden Bundeskriege seine Kräfte ungetheilt zuzuwenden. Dieser Fall liegt nicht so sehr außer der Wahrscheinlichkeit, als man vielleicht glauben möchte. Die neuesten Ereignisse geben in dieser Beziehung einen bedeutsamen Fingerzeig. Der Deutsche Bundesstaat könnte noch einmal in einen Krieg mit Dänemark verwickelt werden, und dieser Krieg ihm mehr als diese eine Macht gegenüberstellen. Gedacht nun, was nicht unmöglich, daß der dem Bundesstaat nicht beigetretene Theil des Deutschen Bundes sich an diesem Kriege nicht betheiligte, daß aber während desselben ein Angriff von anderer Seite gegen Deutschland erfolgte, wäre dann nicht derjenige Theil des Bundes, welcher nicht zum Bundesstaat gehört, in seinen Bundesrechten wesentlich dadurch beeinträchtigt, daß der übrige Theil ohne seine Zustimmung einen Krieg unternommen hätte, welcher die Kräfte des Bundes theilt?

Es hat der Königlich Preussische Herr Bevollmächtigte im Verwaltungsrath einem hierauf bereits von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten gerichteten Einwurf in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten v. M. durch die Bemerkung zu begegnen gesucht, daß die Wiener Verträge denjenigen Deutschen Mächten, deren Staaten nicht auf Deutschlands Grenzen beschränkt, die zugleich europäische Mächte gewesen, das selbstständige Recht des Krieges und Friedens nicht genommen hätten, daß Preußen zu diesen

Staaten gehöre und sein gutes Recht in den Bundes-Staat hinübernehmen wolle.

Nun erscheint es aber mehr als zweifelhaft, ob, das Fortbestehen des Deutschen Bundes immer vorausgesetzt, einzelne Glieder desselben berechtigt sind, den dargebotenen Antheil an diesem Recht anzunehmen, und ob den übrigen Gliedern gegen diese Betheiligung nicht ein in dem Bundes-Vertrage begründeter Einspruch zustehet.

Daß den beiden größten Bundes-Staaten ausnahmsweise das selbstständige Recht des Krieges und Friedens zugestanden wurde, war eine durch deren Stellung als europäische Großmächte bedingte Nothwendigkeit, nichtsdestoweniger aber eine den Bedürfnissen und Interessen des Bundes keinesweges zusagende Bestimmung, deren Entwicklung und Ausdehnung auf noch mehrere Mitglieder des Bundes und insbesondere auf eine bedeutende Anzahl derselben einer Auflösung des Bundes selbst gleichkommen würde. Auf welche Weise daher die Ausübung des dem Bundes-Staate beigelegten Rechts des Krieges und Friedens „mit Beobachtung der für den Bund von 1815 gültigen vertragsmäßigen Normen stattfinden wird,“ ist schwer abzusehen.

Daneben dürfen die Regierungen der dem Bundesstaate beitretenden Deutschen Länder sich nicht verhehlen, daß, in der Voraussetzung dieses Bundesstaats innerhalb der Grenzen des jetzigen Bündnisses, eine Miterwerbung des der Krone Preußen zuständigen Rechts des Krieges und Friedens ihnen die Aussicht auf nothwendige Theilnahme an Kriegen eröffnet, welche der Vereinsvorstand, also die Krone Preußen, beschließt und über welche in letzter Instanz das Parlament, mithin eine ständige Preussische Majorität entscheidet.

Der §. 14. spricht von Vereins-Festungen. Auch hier drängen sich unabweisliche Fragen auf. Wo sind diese Vereins-Festungen? Die Bundes-Festungen Mainz, Luxemburg, Rastatt, Landau, Ulm gehören dem weiteren Bunde. Sollen nun vielleicht unter Vereins-Festungen alle innerhalb des Bundes-Staats gelegenen Festungen verstanden werden? Dies scheint nicht die Absicht zu sein, denn §. 18. spricht davon, Vereins-Festungen anzulegen und vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung zu Vereins-Festungen zu erklären. Die praktische Ausführung dieser Bestimmung erscheint nur auf die Preussischen Festungen anwendbar, denn eine beispielsweise Beschlagnahme der Festung Königsstein für Vereinszwecke würde eine Operation gegen ein Mitglied des fortwährend als fortbestehend angesehenen Bundes voraussetzen. Somit kämen aber die mit Preußen im engeren Bundesstaate verbundenen Länder in die Lage, nächst den Matrikularbeiträgen für die Bundes-Festungen auch noch Beiträge für die Erwerbung und Unterhaltung der Vereins-Festungen aufbringen zu müssen. Was aber in Beziehung auf die Beschlüsse über Krieg und Frieden gesagt worden, gilt auch hier. Es entscheidet der Vereins-Vorstand und ein Parlament, dessen Mehrzahl der Preussischen Monarchie angehört. Diese Sachlage kann unverholten dargelegt werden, ohne daß darin ein Mangel an Vertrauen in die Absichten der Königlich Preussischen Regierung oder ein Mißkennen der derselben schuldigen Rücksichten gefunden werden darf. Sobald die Verfassung endgültig angenommen ist, liegt es nicht mehr in der Macht dieser Regierung, auch mit den wohlwollendsten Gesinnungen gegen die übrigen Staaten, die Konsequenzen derselben aufzuhalten oder zu mildern.

Die Vertretung im Fürsten-Kollegium und im Staatenhause bietet gegen diese Gefährdung jeder selbstständigen Geltung in der Voraussetzung eines engeren norddeutschen Bundesstaates keine hinreichende Gewähr. Im Fürsten-Kollegium treten der Preussischen Stimme nur Kollektiv-Stimmen zur Seite, die schon in sich in den meisten Fällen getheilt

und daher im Voraus gelähmt erscheinen. Im Staatenhause sind zwar die Vertreter Preußens in der Minderheit, allein die Vertretung der übrigen Staaten ist dermaßen zersplittert, daß ein Zusammenhalten derselben weniger vorausgesetzt werden darf, als das in dem Naturgesetz begründete Anlehen einzelner schwacher Glieder eines Bundes an das eine überwiegend stärkste. Beiläufig ist hierbei noch zu erwähnen, daß §. 85. unter den das Staatenhaus mitbeschickenden Staaten mehrere Deutsche Länder aufgeführt sind, welche ihren Beitritt noch nicht erklärt haben, wie: Holstein, Luxemburg, Limburg, beide Hohenzollern, Lauenburg und Frankfurt.

Im Volkshause aber würde sich das Verhältniß der nichtpreussischen zu den Preussischen Abgeordneten nicht viel anders stellen als ein Drittheil zu zwei Drittheilen.

Faßt man dieser Gestaltung der Verhältnisse gegenüber die §. 194. enthaltene Bestimmung hinsichtlich der Abänderungen der Verfassung, in Verbindung mit §. 77., in's Auge, so ist überdies ernstlicher Grund zu der Besorgniß gegeben, daß der Bundesstaat allmählig und in nicht zu langer Zeit in den Einheitsstaat hinübergeführt werden könne.

Die diesseitige Regierung vermag daher nicht, den von dem Königlich Preussischen Herrn Bevollmächtigten dem Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Modifikationen beizustimmen, indem sie darin nur eine nominelle Umgestaltung des Verfassungs-Entwurfs erblicken muß, welche gleichwohl, weit entfernt, den Anschluß des nicht beigetretenen Theils von Deutschland zu erleichtern, vielmehr dessen Absonderung noch mehr zur vollendeten Thatsache reifen, damit aber die sehr ernste Besorgniß eines Ausscheidens Süd-Deutschlands aus dem Zollverein hervortreten läßt, welches Ereigniß die diesseitige Regierung im Interesse Sachsens nicht minder als dem des gesammten Deutschlands als das beklagenswerthe Resultat der Einheitsbestrebungen betrachten müßte. Sie erkennt zugleich in jenen Vorschlägen einen Beleg für die Unverträglichkeit des beabsichtigten engeren Bundesstaates mit dem anerkannten Fortbestande des vertragmäßigen Deutschen Bundes, und sie findet sich dadurch noch mehr in der Ueberzeugung bestärkt, daß eine Verständigung sämmtlicher Deutscher Regierungen über die einem Reichstage zu machende gemeinsame Vorlage dessen Einberufung vorausgehen müsse.

So wie diese ihre Ansichten sich mit denen der Königlich Hannoverschen Regierung, wie solche in deren der Königlich Preussischen Regierung übergebenen Denkschrift vom 1sten d. M. dargelegt worden sind, begegnen, so tritt sie überhaupt den in diesem Memoriam abgegebenen Erklärungen hiermit bei, insbesondere aber hinsichtlich dessen, was dabei in Bezug auf die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles einer definitiven Gestaltung des Deutschen Verfassungswerkes vom Standpunkte des Vertrages vom 26sten Mai d. J. aus zu thunenden Schritte für nothwendig erachtet wird!

Die sonach durch die Verhältnisse gebotene Auffassung der von der Königlich Preussischen Regierung vorgeschlagenen Modifikationen wird es zugleich erklärlich erscheinen lassen, wenn die diesseitige Regierung bei einer etwanigen demnächstigen Berathung über deren Annahme im Verwaltungsrathe sich zu betheiligen Anstand nimmt, indem bei dem hervortretenden Abstände zwischen dem diesseits festzuhaltenden und dem jenseits aufgestellten Gesichtspunkt der diesseitige Bevollmächtigte sich in die unerwünschte Stellung eines fortwährend Protestirenden versetzt sehen würde.

In Berücksichtigung der augenblicklichen Abwesenheit des Königl. Bevollmächtigten wird die Königl. Gesandtschaft hierdurch beauftragt, Abschrift gegenwärtigen Erlaß-

ses dem Königlich Preussischen Ministerium mit dem Ersuchen zu überreichen, denselben geneigtest zur Kenntniß des Herrn Vorsitzenden des Verwaltungsrathes bringen zu wollen.

Dresden, am 4ten November 1849.

Der Staatsminister für die auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Benst.

An

die Königl. Gesandtschaft zu Berlin.

Die Erwiederung der Königlich Preussischen Regierung.

Die Erklärungen, zu welchen sich, auf die in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 19ten Oktober c. durch den Königlich Preussischen Bevollmächtigten in Vorschlag gebrachten Abänderungen „des Verfassungs-Entwurfs des Deutschen Reichs“, die Königl. Regierungen von Hannover und Sachsen, erstere in einer Denkschrift d. d. Hannover, den 17ten November, letztere in einem Erlaß des Staats-Ministers für die auswärtigen Angelegenheiten, d. d. Dresden, den 4ten November 1849, bestimmt gefunden haben, wiederholen zum größeren Theile Aufstellungen und Folgerungen, welche die Königlich Preussische Regierung nicht zum erstenmale zu widerlegen hat, und deren Würdigung sie daher zunächst lediglich der betheiligten Commission des Verwaltungsrathes überlassen könnte. Da aber jene Erklärungen bereits der Oeffentlichkeit übergeben sind, so will die Königlich Preussische Regierung dieselben auch ihrerseits schon jetzt mit einer Beurtheilung begleiten, die um so entschiedener sein muß, je mehr der Zeitpunkt näher rückt, der über die höchsten vaterländischen Interessen entscheiden kann.

Vor Allem vereinigen und unterstützen sich die Königl. Regierungen von Sachsen und Hannover in der Behauptung, daß der einzige Gegenstand und das nächste Ziel des durch den Vertrag vom 26ten Mai c. zwischen Preußen, Sachsen und Hannover vereinbarten und demnächst von diesen Regierungen gemeinschaftlich verkündeten und zu anderweitiger Annahme dargebotenen Verfassungs-Entwurfs ein Bund von Deutschen Bundesstaaten innerhalb des Bundes von 1815, — ein engerer Deutscher Bundesstaat, — nicht gewesen sei, daß durch Vereinbarung, Publikation und Darbietung dieses Verfassungs-Entwurfs nur „eine Verfassung für das gesammte Deutschland“ erstrebt und bezweckt worden; daß es demnach Zweck und Gegenstand des Vertrages vom 26ten Mai c. umkehren heiße, wenn, in Gemäßheit der Abänderungsvorschläge der Königlich Preussischen Regierung, der Verfassung für ganz Deutschland gegenwärtig ein „engerer Bund im Bunde“ substituirt werden solle.

„Der Verfassungs-Entwurf“ — heißt es in der Denkschrift der Königlich Hannoverischen Regierung — „in der Form, wie ihn Preußen beim Abschluß des Bündnisses als unabweisliche Bedingung der Vereinbarung seinen damaligen Mitpaciscenten und später der Nation vorgelegt hat, war ein Verfassungs-Entwurf für — ganz Deutschland“; „die Bildung des engeren Bundesstaates kann als in den Zwecken des Bündnisses vom 26ten Mai c. liegend nicht angenommen werden“; „die Königlich Preussischen Abänderungsvorschläge substituiren in ihrem Ergebnis dem Deutschen Bundesstaate, wie er im Verfassungs-Entwurfe vom 26ten Mai c. als Ziel der verbündeten Regierungen aufgestellt ist, gegenwärtig etwas durchaus Anderes, einen engeren Bund im Bunde.“

Die Königlich Sächsische Regierung bekennet in dem Erlaß vom 4ten d., daß ihre Ansichten sich mit denen der Königlich Hannoverischen Regierung, „wie solche in der Denkschrift

schrift vom 1sten d. dargelegt“ worden, begegnen, und daß sie „überhaupt den in dieser Denkschrift abgegebenen Erklärungen“ beitriff.

Die Königlich Preussische Regierung kann bei Widerlegung dieser demnach gemeinschaftlichen Aufstellung der Königlich Hannoverschen und Sächsischen Regierungen über Zweck und Gegenstand des durch den Vertrag vom 26sten Mai c. festgestellten Verfassungs-Entwurfes von zwei verschiedenen Standpunkten ausgehen, von ihrem eigenen oder von dem der Königlich Regierungen von Sachsen und Hannover. Sie wählt den letzteren, weil dieser es gestatten wird, die innere Unmöglichkeit jener Aufstellung der Königlich Sächsischen und Hannoverschen Regierung in wenigen, der Beantwortung nicht bedürftigen Fragen zu veranschaulichen.

Wenn die Bildung eines engeren Bundes im Bunde von 1815, als in den Zwecken des Bündnisses vom 26sten Mai c. liegend, nicht angenommen werden kann, ja, wenn, um das stärkste Wort der Hannoverschen Denkschrift zu wiederholen, von dem vorgelegten Verfassungs-Entwurfe sogar „die Idee des engeren Bundesstaates fern gehalten“ worden,

wie war es möglich, an die Spitze eben dieses Verfassungs-Entwurfs einen Artikel zu stellen, wonach das zu verwirklichende Reich zu bestehen habe, nicht aus ganz Deutschland, nicht aus allen Deutschen Bundesstaaten, sondern „aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen Deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen?

wie war es möglich, in der Kollektiv-Note vom 28sten Mai c. ausdrücklich solcher Deutschen Regierungen zu erwähnen, „welche sich zu dem“ gewünschten „Anschluß an den Verfassungs-Entwurf nicht veranlaßt finden“ sollten, und wofür „die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten als unverändert fortbestehend“ bezeichnet werden?

wie war es möglich, in der authentischen Interpretation des Verfassungs-Entwurfs, der Denkschrift vom 11ten Juni c., nochmals hervorzuheben und zu wiederholen, daß der neue Bundesstaat „zu denjenigen Gliedern des bisherigen Deutschen Bundes, welche sich ihm noch nicht anschließen möchten, zunächst in dem Verbanne der Rechte und Pflichten verbleibe, die aus der Bundesakte vom 8ten Juni 1815 erwachsen?“

Diese aller Welt vor Augen liegenden Dokumente zeigen untwiderleglich, daß die Regierungen, welche das Bündniß vom 26sten Mai d. J. abschlossen, die Bildung eines engeren Bundesstaates innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes von 1815 nicht zwar als die letzte Entwicklung, wohl aber als den reellen Anfang der nothwendigen Neugestaltung der Deutschen Staatsverhältnisse betrachten mußten; ein Anfang, welcher zu ergreifen sei, sobald sich das größere Ziel der vollständigen Rekonstruktion des ganzen Deutschlands als zunächst unerreichbar darstellen werde. Die Preussische Regierung wird und muß diese Auffassung festhalten; sie schuldet sich dies selbst und den Bundesgenossen, gegen die sie sich mit Sachsen und Hannover solidarisch verpflichtet hat; sie schuldet es dem Deutschen Volke, dessen Bedürfnisse und Berechtigungen sie, die Königlich Preussische Regierung, so viel an ihr ist, befriedigen und gewähren will.

Wird aber der Königlich Preussischen Regierung das vertragsmäßige Recht auf Durchführung des engeren Bundesstaates rechtlich nicht bestritten werden können, gleichviel ob alle Deutsche Staaten, außer Oesterreich, sich dem Verfassungs-Entwurfe anschließen, oder einzelne Deutsche Staaten diesen Anschluß ablehnen, so ist damit zugleich außer Zweifel gestellt, daß die Königlich Regierungen von Sachsen und Hannover sich schließlich den-

jenigen Aenderungen des Verfassungs-Entwurfs zu fügen haben, die durch den Eintritt des letzteren Falles, durch die Ablehnung Bayerns, Württembergs und Hessen-Homburgs, für die Zeit der Dauer dieser Ablehnung nothwendig werden. Worin diese nothwendigen Abänderungen bestehen, und wie dieselben zuletzt bewirkt werden; ob, der gemeinschaftlichen Erklärung des Königlich Sächsischen und Hannoverschen Bevollmächtigten in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 27sten Juli c. gemäß, dadurch, daß alle Regierungen, die den Vertrag vom 26sten Mai c. abschlossen und demselben beitraten, diese Abänderungen genehmigen und zugeben, oder, sofern eine solche allseitige Uebereinstimmung der Regierungen vor Einberufung des Reichstags nicht eintritt, dadurch, daß die betreffende Regierung, dem Antrag des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten in der Sitzung der Konferenz vom 20sten Mai c. gemäß, auf dem zur Beschlußnahme über die Verfassung zusammentretenden Reichstage ihre von der gemeinschaftlichen Verfassungsproposition abweichenden Ansichten geltend zu machen sucht, — das Alles sind Fragen, durch deren noch so verschiedene Erledigung die dem vorerwähnten Rechte der Königlich Preussischen Regierung korrespondirende Verpflichtung der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover nicht im allermindesten verändert wird.

Indem die Königlich Preussische Regierung demnach diejenigen Abänderungen des Verfassungs-Entwurfs, die ihr nach der Ablehnung Bayerns, Württembergs und Hessen-Homburgs nothwendig oder angemessen erschienen, ihrerseits im Verwaltungsrathe zur Kenntnißnahme vorgelegt, hat sie keine andere Befugniß geübt, als welche sie allen anderen auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. mit ihr verbündeten Regierungen in völlig gleichem Maße zugestht. Sie stellt dabei ganz anheim, ob ihre Abänderungs-Vorschläge die allseitige Genehmigung der verbündeten Regierungen erlangen werden, so wie sie im anderen Falle, sowohl um ihres eigenen klaren Rechtes, als auch um der gemeinschaftlichen Versicherung des Königlich Sächsischen und Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten willen, der Erwartung bleibt, „daß der Vertrag vom 26sten Mai c. jede der kontrahirenden und der beitretenden Regierungen zum unverbrüchlichen Festhalten an dem Inhalte des einmal verkündeten Verfassungs-Entwurfs verpflichtet hat und verpflichtet hält.“

In den Einwendungen der Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, — die nach dem vorhin Ausgeführten in Versagung der für die Einberufung des Reichstags ohnehin zu entbehrenden Zustimmung zu den Abänderungs-Vorschlägen der Königlich Preussischen Regierung jedenfalls ihre rechtliche Begründung finden, — wird zunächst auf die Unvereinbarkeit der dauernden Rechte des Bundes von 1815 mit der Wirksamkeit eines engeren Bundesstaats innerhalb dieses Bundes hingewiesen. Die Königlich Preussische Regierung beantwortet diese Hinweisung, indem sie daran erinnert, daß die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, als sie am 26sten Mai c. das Bündniß mit Preußen abschlossen, für die Rechtsgültigkeit dieses Bündnisses den Artikel 11. der Bundes-Acte von 1815 selbst anriefen, daß sie sich also damals der vollständigsten Uebereinstimmung der Bundesrechte von 1815 mit den Rechten des engeren Bundesstaats auch ihrerseits bewußt waren; daß auch sie in „dem Recht der Bündnisse aller Art“, welches der Artikel 11. der Bundes-Acte „allen Bundesgliedern“ zuerkennt, das Recht des Bündnisses vom 26sten Mai c. mitgewährt fanden; daß auch sie nicht glaubten, es verfallte dieses Bündniß jenen sträflichen „Verbindungen“, die, „als gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet“, von demselben Artikel ausnahmsweise verpönt werden. Freilich kann die Königlich Preussische Regierung es nicht verwehren, wenn sich ihre Mitspäscenten im Laufe der Zeit und im Wechsel der Umstände von frü-

heren Rechtsansichten loszugesagen; aber so wenig sie dies kann, so wenig ist sie auch gesonnen, um einer solchen Aenderung willen ihre eigenen Ueberzeugungen aufzugeben.

Bei der weiteren Ausführung dieser nachträglich behaupteten Unvereinbarkeit der Wirksamkeit eines engeren Bundesstaates mit dem Bunde von 1815 gehen die Einwendungen durchweg von der Voraussetzung aus, daß der Bund von 1815, nicht nur seinem ursprünglichen Zwecke, sondern auch seiner ursprünglichen Organisation nach, fortwährend noch zu Recht bestehe. Die Königlich Preussische Regierung lehnt diese Voraussetzung zusammen mit den daran geknüpften allerdings monströsen Konsequenzen als völlig unbegründet, unter Hinweisung auf die ausführliche Deduktion in dem Protokoll des Verwaltungsraths vom 17ten Oktober c. auf das entschiedenste ab. Die Königlich Preussische Regierung hat zu allen Zeiten anerkannt, daß der Bund, wie er aus den Verträgen von 1815 hervorgegangen, in seinen Gliedern, Zwecken, gegenseitigen Rechten und Pflichten fortbestehe; daß aber die Organisation, welche er sich zur Erreichung seiner Zwecke gegeben hatte, durch die rechtlichen Thatfachen des Jahres 1848 aufgehoben ist. Die Aufgabe, an die Stelle dieser aufgehobenen Verfassung für alle Deutschen Bundesstaaten eine andere, bessere, allseitig anerkannte wieder einzuführen, ist noch zu lösen. Die Königlich Preussische Regierung wird nicht ermüden, der Lösung auch dieser Aufgabe, deren hohen Werth sie keinen Augenblick verkennen konnte, auch ferner die verdiente Theilnahme und Mitwirkung zuzuwenden; aber, indem sie dies thut, wird sie zugleich jedem Versuche entgegentreten, der dahin abzielen könnte, die Bildung des Deutschen Bundesstaates von dem Ausgang der auf Rekonstruktion des weiteren Bundes gerichteten Bestrebungen abhängig zu machen.

Die Einwendungen ergehen sich sodann in dem weit ausgeführten Versuche, die Differenzen näher nachzuweisen, die, nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfs, zwischen einem Bayern und Württemberg einschließenden oder dieselben ausschließenden Deutschen Bundesstaate hervortreten; die Verwirklichung des Bundesstaats in dem letzteren Falle als für Sachsen und Hannover nachtheilig und für Preußen gefährlich zu bezeichnen, und mit jener angeblichen und jedenfalls bloß relativen Benachtheiligung das prätendirte Recht des Sächsischen und Hannoverschen Widerspruchs gegen diese Verwirklichung selbst zu unterstützen.

Die Königlich Preussische Regierung stimmt zunächst mit den Regierungen von Sachsen und Hannover darin völlig überein, daß es wünschenswerther gewesen wäre, wenn der Plan des Bündnisses vom 26ten Mai d. J. gleich in seinem ganzen Umfange hätte realisiert werden können, und zwar für alle Theilnehmer des Bundes. Ob Sachsen und Hannover durch die vorläufige Verengerung des Bundes mehr benachtheiligt seien, als andere Bundesglieder, darf ihrer eigenen Beurtheilung überlassen werden; sie mögen, wenn sie solche besondere Benachtheiligung nachweisen können, Abänderungs-Vorschläge machen; auf die Rechtsfrage aber hat dies Alles gar keinen Einfluß, da Sachsen und Hannover das Bündniß schlossen, ohne das Maß seines Umfanges als Bedingung zu stellen, da es schon damals völlig ungewiß war, ob Bayern und Württemberg beitreten würden, und daher diese Ungewißheit Sachsen und Hannover hätte abhalten können, in das Bündniß zu treten, der Erfolg aber den Rücktritt unmöglich rechtfertigt.

Wenn in der Hannoverschen Denkschrift namentlich die Gefahren hervorgehoben werden, welchen Preußen selbst durch Eingehen in den engeren Bundesstaat sich aussetzen soll, so mag zwar die in dieser Warnung liegende gute Absicht nicht verkannt werden; aber selbst dann, wenn Preußen diese Gefahren eben so hoch anschläge, als Hannover; wenn es solche sich jetzt zum erstenmal vergegenwärtigte; so würde es dennoch darin keinen

Grund finden, sein den Bundesgenossen und der Nation gegebenes Wort zu brechen; es würde sich gegen diese Gefahren waffnen und getrost auf dem Wege der Ehre und Pflicht beharren.

Glücklicherweise aber steht es nicht so; Preußen hat zwar die eigenen Opfer nicht verkannt, welche mit dem Bundesstaat vom 26sten Mai d. J. verbunden sein werden, auch die Gefahren nicht übersehen, welche unter Umständen dadurch herbeigeführt werden könnten; es hat aber beide zum voraus gegen die Vortheile für das gesammte Deutsche Vaterland abgewogen und dann mit freudigem Entschluß gewählt, das, was es für recht und gut hielt. Es ist durch den Erfolg nicht überrascht, in seinem Entschluß nicht wankend geworden.

Wenn Hannover das Prognostikon stellt, es werde die erbliche Vorstandschaft Preußens in dem engeren Bundesstaate entweder zu einem Aufgehen der kleineren Staaten in Preußen oder zu einer Auflösung des Preussischen Staates selbst führen, so erwiedert Preußen, daß es sich des redlichsten Willens bewußt ist, seine Stellung im Bundesstaate nicht zu mißbrauchen, vielmehr die Rechte des kleinsten Bundesgliedes in gleicher Weise zu achten, wie die des größten und der Gesamtheit, daß es sich aber auch stark genug fühlt, um den zerstörenden Elementen zu widerstehen, welche ihm der Bundesstaat — nach den für die zutretenden Staaten nicht schmeichelhaften Ansichten Hannovers — in so bedeutendem Maße zuführen soll. Auch wird Preußen seine Handlungsweise durch die Maßregeln und Ansichten einer Partei nicht bestimmen lassen, die zwar nicht genauer bezeichnet ist, von der Hannover selbst aber keine vorzügliche Meinung zu haben scheint.

Besonders hervorgehoben wird in der Sächsisch-Hannoverschen Ausführung, daß das Uebergewicht Preußens im Volkshause desto mehr hervortrete, je enger sich der Bund gestalte. Indes kann ohne gänzliche Umgestaltung des Wahlsystems eine Aenderung in dieser Beziehung nicht eintreten; auch mag entgegengehalten werden, daß im Staatenhause die Stimme Preußens immer noch verhältnißmäßig schwach bleibt, und daß Preußen überdies billige Aenderungsanträge hier nicht unbedingt zurückweisen werde.

Die Hannoversche Denkschrift unterdrückt bei demselben Anlaß nicht die Andeutung, daß sich Preußen bei der Einberufung eines Reichstages mit vorherrschend Preussischem Volkshause von der Ehre der Bundesgenossenschaft mit der Deutschen Demokratie schwerlich werde lossagen können. Wenn die Königlich Preussische Regierung auch nicht in dem Falle ist, ihr durch die Pflicht gegen die Nation und die vernünftige Erwägung ihrer politischen Aufgabe gebotenes Verfahren irgendwie zu rechtfertigen, und wenn sie außerdem die gefürchteten Gefahren, wie bereits erwähnt, zu bestehen denkt, so drängt sich doch die Bemerkung auf, daß die faktische Voraussetzung, von welcher die Hannoversche Betrachtung ausgeht, offenbar unrichtig ist. Die Deutsche Demokratie befördert nicht allein nicht die von Preußen ausgegangenen Vorschläge zur Bildung des engeren Bundesstaates, sondern sie steht auf Seiten derjenigen Partei, welche sich dem Zustandekommen jenes Bundesstaates überall aus dem Grunde widersetzt, weil er den Deutschen Regentenhäusern Opfer zu Gunsten einer einheitlichen Exekutivgewalt anmuthet. Ohne Zweifel wird hierüber die Königlich Hannoversche Regierung im eigenen Lande dieselbe Erfahrung machen und sich dadurch von dem Ungrunde der Voraussetzung überzeugen, daß die Vorschläge Preußens den Plänen der demokratischen Partei zusagen.

Daß das Opfer der Verzichtleistung auf eine fernere besondere Repräsentation, dem Auslande und den dem Bundesstaate nicht beitretenden Deutschen Regierungen gegenüber, dadurch, daß Bayern und Württemberg noch nicht zu gleichen Opfern zu vermögen waren,

für die Regierungen von Sachsen und Hannover im Preise steigt und in der Darbringung schmerzlicher wird, kann von der Königlich Preussischen Regierung zugegeben werden, so wie dieselbe dieses Opfer ihrerseits niemals verkannt und unterschätzt hat. Es ist aber dieses Opfer eine nothwendige Folge der Verwirklichung eines Deutschen Bundesstaates, welcher eine Sächsische, Hannoversche oder Preussische Politik, dem Auslande gegenüber, neben der Deutschen unmöglich dulden kann.

Die Ausstellungen gegen die diessseits vorgeschlagene Nomenklatur werden keiner umständlichen Widerlegung bedürfen; sie ist aus dem Wunsche hervorgegangen, die Namen der Sache anzupassen und für das Wesen von keinem Einfluß. Der engere Bund wird nicht größer, wenn ihm der Name „Reich“ verbleibt, und nicht kleiner, wenn er den bescheideneren Namen eines Vereins (einer Deutschen Union) annimmt. Die Elbe bleibt ein Deutscher Fluß, auch wenn sie in dem Verhältniß zu dem Bundesstaate nur als ein Fluß des Vereins bezeichnet wird. Gefallen die Vorschläge nicht, so dürfen Hannover und Sachsen oder eine dieser Regierungen nur widersprechen, um sicher zu sein, daß der Verfassungs-Entwurf in dieser Beziehung unverändert an den Reichstag gelange.

Die einzelnen Ausstellungen gegen die Preussischen Vorschläge verweilen zunächst bei dem Zusatz zu dem ersten Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs, Inhalts dessen „die Festsetzung des Verhältnisses des Deutschen Bundesstaates zu den demselben nicht beitretenden Deutschen Staaten gegenseitiger Verständigung vorbehalten“ wird. „Dieser Vorbehalt“ — bezuzirt die Hannoversche Denkschrift — „enthält das Anerkenntniß der Nothwendigkeit dieser Verständigung: einer Nothwendigkeit, für welche kein anderer Grund vorliegt, als die Unvereinbarkeit des beabsichtigten engeren Bundesstaates mit den Grundsätzen des Deutschen Bundes, dessen Fortdauer von Preußen selbst anerkannt und bethätigt worden ist!“ Die Königlich Preussische Regierung begegnet hier wieder der Verwechslung, die der Hannoverschen Ausführungsweise eigenthümlich zu sein scheint: der Verwechslung von Wunsch und Bedingung. Die Verständigung des Bundesstaates mit den Regierungen, die sich dem Bundesstaat zur Zeit noch entziehen, soll fortwährend angestrebt, nicht aber die Verwirklichung des Bundesstaates von dem vorläufigen Konsensus dieser Staaten abhängig erklärt werden. Weder die früheren Verhandlungen, noch die ursprüngliche Fassung des betreffenden Paragraphen, noch der neue Vorschlag unterstützen hier die irrige Auffassung der Königlich Hannoverschen Denkschrift.

Die Einwendungen in Bezug auf das Recht des Krieges und Friedens müssen nach der ausführlichen Erwiederung der Königlich Preussischen Regierung in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 17ten Oktober c., worauf hier zurückgewiesen wird, für erledigt erachtet werden.

Die Frage über die Bundesfestungen erledigt sich einfach. — Die jetzigen Bundesfestungen bleiben Eigenthum des Bundes von 1815, bis etwa eine Auseinandersetzung zwischen diesem und dem Bundesstaate erfolgt. Zur Zeit besitzt derselbe keine solche Festungen; wie solche angelegt oder erworben werden, besagt die Verfassung; tritt dieser Fall ein, so fällt natürlich ihre Unterhaltung der Gesamtheit des Bundes zur Last, zu dessen Schuß sie dienen. Es ist kaum abzusehen, weshalb die Königlich Sächsische Regierung erst jetzt diese so leicht zu lösenden Zweifel erhebt.

Die fernere Frage, warum in dem §. 85. des Verfassungs-Entwurfes auch jetzt noch „Holstein, Luxemburg, Limburg, beide Hohenzollern, Lauenburg und Frankfurt unter den das Staatenhaus mitbeschickenden Staaten aufgeführt“ werden, hätte sich die Königlich Hannoversche Regierung aus sehr nahe liegenden Gründen füglich selbst beant-

worten können, ohne zu Vermuthungen überzugehen, die hier näher zu verfolgen die stößlich Preussische Regierung vor dem Ernst der Zeit und den Rücksichten gegen sich selbst unterlassen muß. Es ist wahr, daß die genannten Staaten bis jetzt dem Bündnisse vom 26sten Mai c. überall nicht beigetreten sind; aber es ist nicht minder wahr, daß diese Staaten dem Bündnisse noch beitreten können, und es ist unbegründet, daß „einige derselben den Beitritt zum Bündnisse ausdrücklich abgelehnt haben.“ Bloss in Bezug auf Limburg ist Seitens der Königlich Niederländischen Regierung eine ablehnende Erklärung eingegangen. Ist in den Abänderungs-Vorschlägen der Königlich Preussischen Regierung auch Limburg dessenungeachtet noch als ein dem Bündniß möglicherweise zutretender Landestheil aufgeführt, so liegt als ausreichende Erklärung die Thatsache vor, daß eine ablehnende Erklärung in Bezug auf Luxemburg bis jetzt nicht erfolgt ist, und daß Preußen nach dem Staatsrecht des Deutschen Bundes nicht aufgehört hat, Limburg als einen Erbsatz für den an das Königreich Belgien abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg zu erachten.

In Beziehung auf die Deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse gelangen die Sächsisch-Hannoverschen Einwendungen von verschiedenen Prämissen zu demselben Resultat, daß der engere Bundesstaat für Sachsen und Hannover präjudizirlich sei. Es scheint hierbei übersehen zu sein, daß bis zum Jahre 1854 die Zollvereinsverträge noch bestehen und bis zu diesem Zeitpunkt das jetzige Gebiet des Zollvereins ohne Zustimmung sämtlicher Betheiligten weder verengert noch erweitert werden kann, wodurch die Befürchtungen Sachsens, wenigstens für die nächste Zukunft, verschwinden. Aber auch für Hannover beseitigt dieser Umstand für denselben Zeitraum die Gefahr, daß solches die vermeintlichen Opfer des Eintritts in eine größere Zollgemeinschaft einem engeren Bunde bringen werde, weil entweder eine Vereinigung mit den dem Bundesstaate einstweilen nicht beitretenden Zollvereinsstaaten im Wege der freien Uebereinkunft zu Stande kommt und dann die Zoll-Einigung sich, wie Hannover erwartet, über ganz Deutschland außer Oesterreich erstreckt, oder eine solche Einigung nicht erfolgt, dann aber auch die Zoll-Einheit des Bundes einstweilen unter Beibehaltung des status quo ausgesetzt werden muß. Gewiß darf man sich der Hoffnung hingeben, daß ersterer Fall eintrete, und dann um so sicherer erwarten, es werde das einmal geschlungene Band der Vereinigung der wichtigsten materiellen Interessen niemals wieder durch partikularistische Bestrebungen zerrissen, niemals die Zollschranken wieder aufgebaut werden, die Deutschland so schmerzlich an seine Zerstückelung erinnerten und leider theilweise noch erinnern. Uebrigens darf nicht unerwähnt bleiben, daß die Zolleinigung Deutschlands auch für Hannover mit keinen Opfern, sondern mit den wesentlichsten — nur momentan verkannten Vortheilen verbunden sein dürfte. Das lehrt die Theorie, wie die Erfahrung.

Der Sächsische Erlass nennt die mit dem Reichstage zu verabschiedende Verfassung ein Provisorium, so lange nicht auch das südliche Deutschland die Verfassung angenommen habe. Diese Bezeichnung ist eben so unrichtig, als die Unterstellung, von der sie ausgeht, irrig ist. Der Deutsche Bundesstaat ist als solcher definitiv, sobald er die Zustimmung der Volksrepräsentanten aus den Staaten erlangt hat, deren Regierungen sich auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten. Der steigende Umfang des definitiven Bundesstaates, woran die Königlich Preussische Regierung zu glauben fortfährt, kann und wird den Charakter desselben, als einer definitiven Staatsform, nicht mehr ändern.

Den in der Hannoverschen Denkschrift und dem Sächsischen Erlaß gemeinschaftlichen Ausstellungen gegen die jetzt in Vorschlag gebrachte Organisation des Fürsten-Kollegiums setzt die Königlich Preussische Regierung lediglich die Erinnerung entgegen, daß ihr Abänderungs-Vorschlag in dieser wie in jeder anderen Beziehung eben nur ein Vorschlag ist, und daß sie sich bei dessen Uebergabe ausdrücklich bereit erklärt hat, anderweiten besseren Vorschlägen gern Gehör zu geben, oder auch diesen Paragraphen der Reichsverfassung ganz unverändert vorzulegen, und somit den später zutretenden Regierungen ihren Platz offen zu erhalten.

Anderß jedoch verhält es sich mit dem Vorschlag, den die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover jetzt als ihren einzigen und gemeinschaftlichen Vorschlag zur Annahme wirklich vorlegen, und der, nach den Worten der Hannoverschen Denkschrift, dahin geht, daß man zwar „einfach an dem der Nation vorgelegten Verfassungs-Entwurf für ganz Deutschland festhält,“ jedoch „die Berufung eines Reichstags bis dahin ausgesetzt“ läßt, „daß dieser wirklich als ein Deutscher Reichstag“ im Sinne der jetzigen Hannoverschen Auffassung „angesehen werden kann.“

Es ist dieser Vorschlag kein anderer als der, das Werk der Einigung Deutschlands auf eine völlig ungewisse Zukunft hinauszuschieben, nicht mit dem kleineren Möglichen zu beginnen, sondern über dem Streben nach dem einstweilen Unmöglichen Alles aufzugeben. — Preußen kann und darf einem solchen Rath keine Folge geben; es muß und wird sein Wort lösen; es fordert und erwartet von seinen durch förmliche Verträge ihm angeschlossenen Bundesgenossen ein Gleiches; es erwartet dies namentlich von den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, indem es an die feierliche Erklärung erinnert, worin sich diese Regierungen am 26sten Mai c. mit ihm vereinigten.

Die verbündeten Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, — so lautet diese unter dem 28sten Mai c. veröffentlichte Erklärung — „sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der Deutschen Verfassungsfrage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation, offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichsverfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.“

„Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschlusse eines Verfassungswerkes mitzuwirken, daß für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist. Eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht; im Innern, bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die Deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.“

„Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der Nationalversammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenk-

lichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinen Wohle unvereinbar sind.“

„Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, sowie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt. Die Deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungs-Entwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaates zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.“

„Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungs-Entwurf anschließen, aus diesen Deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungs-Entwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.“

„Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohlbedenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche, von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind!“

Wird das Ziel, was dieser gemeinsamen Anforderung vorschwebte, noch nicht vollständig erreicht, muß eine völlige Wiedervereinigung des ganzen Deutschlands zu einem mächtigen Bundesstaate erst von der Zukunft erwartet werden, so trifft nicht Preußen, nicht die an dem Bündniß vom 26ten Mai c. festhaltenden Staaten die Schuld; sie trifft allein diejenigen Regierungen, welche ihre Sonder-Interessen höher stellen, als diejenigen des gemeinsamen Deutschen Vaterlandes.

Die vorstehend mitgetheilten drei Schriftstücke werden der Verfassungskommission zur näheren Würdigung und Benutzung zugewiesen.

Staatsrath Seebeck zeigt an, daß die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht mittelst Verordnung des Fürstlich Schwarzburgischen Ministeriums vom 23ten Oktober c. für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt veröffentlicht worden sind. Das diese Bestimmungen veröffentlichende Exemplar der Gesesammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, das gleichzeitig übergeben wird, geht zu den Akten.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte verliest die beiden folgenden, von dem Verwaltungsrath an das provisorische Bundes-Schiedsgericht zu erlassende Anschriften, die in der vorgelegten Fassung demnächst allseitig genehmigt werden.

In dem Auftrag und Namen des Verwaltungsraths der verbündeten Regierungen richte ich an das provisorische Bundes-Schiedsgericht das Ersuchen, möglichst bald diejenigen Entwürfe zu Gesetzen über die Bestellung und Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben, und die Vollstreckung seiner Verfügungen und Erkenntnisse,

dem Verwaltungsrathe vorzulegen, um deren Ausarbeitung 'das provisorische Bundes-Schiedsgericht in dem diesseitigen Erlaß vom 30sten August d. J. angegangen worden ist. Diesem Ersuchen dürfte um so leichter zu entsprechen sein, als bereits nach einer Mittheilung Sr. Excellenz des Vorsitzenden vom 12ten September das provisorische Schiedsgericht mit der Ausarbeitung der fraglichen Gesetz-Entwürfe eifrig beschäftigt war.

Berlin, den 17ten November 1849.

v. Bodelschwingh.

An

das provisorische Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt,
zu Händen

Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers
von Duesberg zu Erfurt.

In Auftrag des Verwaltungsraths ersuche ich das provisorische Bundes-Schiedsgericht, beziehungsweise seinen Herrn Präsidenten, dem Verwaltungsrathe eine Uebersicht der bis jetzt anhängig gewordenen einzelnen Streitfachen und des Stadiums, in welchem sich die Verhandlung befindet, bald gefällig vorzulegen, und künftig am Schluß eines jeden Monats eine solche einsenden zu wollen.

Berlin, den 17ten November 1849.

v. Bodelschwingh.

An

das provisorische Bundes-Schiedsgericht zu Erfurt,
zu Händen

Sr. Excellenz des Herrn Staats-Ministers
von Duesberg zu Erfurt.

Der Vorsitzende bringt in Gemäßheit der Aussprache in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 13ten November c. das folgende fernere, an den Präsidenten des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts zu richtende Benachrichtigungs- und Ersuchungs-Schreiben in Vorschlag:

Erw. Excellenz habe ich die Ehre zu benachrichtigen, daß in Vollziehung des mit der Großherzoglich Hessischen Regierung hinsichtlich ihres Beitritts zum Bündnisse vom 26sten Mai c. abgeschlossenen Vertrages, als die von den beiden Hessen, Nassau und Schaumburg-Lippe gemeinschaftlich ernannten neuen Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts:

der Kurfürstlich Hessische Geheime Legationsrath Dr. Sylvester Jordan in
Frankfurt a. M., und

der Großherzoglich Hessische Ministerialrath Eigenbrodt in Darmstadt,
in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 13ten d. M. namhaft geworden sind,
welche beide neuen Mitglieder demnach Erw. Excellenz zur nächsten Sitzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts einberufen, und in die Geschäfte des Gerichts uny ,umt gefälligst einweisen wollen.

Berlin, den 17ten November 1849.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Auch dieses Schreiben erhält in der obigen Fassung die allseitige Zustimmung des Verwaltungsraths.

Es erfolgt die Berichterstattung über die von den Regierungen von Schwarzburg-Sondershausen und von Anhalt-Dessau und Cöthen aufgestellten Vollzugs-Verordnungen für die Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags.

Die Vollzugs-Verordnung für Schwarzburg-Sondershausen erhält schließlich die Zustimmung des Verwaltungsrathes, jedoch wird bei dieser Zustimmung vorausgesetzt, daß der §. 2. der Verordnung unter der Bezeichnung: „Erwerbszweig“, das gesetzlich vorgeschriebene Requisit der Betreibung eines „selbstständigen“ Gewerbes mit begreift.

Die Erklärung des Verwaltungsraths über die Anhalt-Dessau- und Cöthensche Vollzugs-Verordnung wird in einer schriftlichen Erwiderung an den Herzoglich Anhalt-Dessauischen und Cöthenschen Bevollmächtigten, Wirklichen Geheimen Rath von Plöß, niedergelegt, die bei Feststellung des Protokolls in folgender Fassung genehmigt ist:

Der Verwaltungsrath der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai d. J. verbündeten Regierungen hat den von der Herzoglich Anhalt-Dessauschen und Cöthenschen Regierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Wahlen zum Volkshause des künftigen Reichstags der Prüfung unterzogen und dabei zu folgenden Bemerkungen Anlaß gefunden:

Gegen den beabsichtigten Modus, die zu ernennenden Deputirten von dem vereinigten Landtage von Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen wählen zu lassen, und diesen Landtag deshalb als Wahlversammlung oder Wahlmanns-Kollegium zu betrachten, läßt sich eine Erinnerung nicht machen; auch wird nach den gegebenen Erläuterungen und in Berücksichtigung des Verhältnisses des von einem gewöhnlichen Wahlmanns-Kollegium verschiedenen Landtags gegen die Bestimmung in §. 4. des vorgelegten Entwurfs ein Anstand nicht zu erheben sein.

Dagegen hat erwogen werden müssen, ob die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 24sten Februar 1849, nach welchen der Landtag der Herzogthümer Anhalt-Dessau und Anhalt-Cöthen gewählt wird, mit denjenigen Prinzipien des Reichswahlgesetzes, welche als wesentlich festzuhalten sind, übereinstimmt, und eine solche Uebereinstimmung hat nicht anerkannt werden können. Nach dem Wahlgesetze vom 24sten Februar 1849 ist nämlich jeder großjährige, geschäftsfähige Staatsbürger, welcher nicht durch rechtskräftiges richterliches Urtheil seiner staatsbürgerlichen Rechte verlustig erklärt worden, in der Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, stimmberechtigter Wähler, es sind nur diejenigen, welche bereits eine richterlich zuerkannte entehrende Strafe erlitten haben, oder eines solchen Verbrechens, welches einen entehrenden Charakter an sich trägt, rechtskräftig für schuldig erklärt sind, von der Stimmberechtigung ausgeschlossen, und die Wahl geschieht nach Belieben der Wähler mündlich oder durch Ueberreichung von Stimmzetteln.

Wenn in diesen Bestimmungen nach den über die Landesgesetzgebung gegebenen Erläuterungen auch das Requisit der Selbstständigkeit und der Unbescholtenheit, sowie der Ausschluß unter Kuratel befindlicher Personen gewahrt ist, so findet doch in folgenden Punkten eine Abweichung von wesentlichen Vorschriften des Reichswahlgesetzes statt:

1. das Requisit des 25jährigen Lebensalters ist hinweggelassen;
2. Personen, welche sich im Konkurse befinden oder Armenunterstützung empfangen, oder im letzten Jahre vor der Wahl empfangen haben, sind nicht ausgeschlossen;
3. das Requisit, daß Jeder, der das Wahlrecht in einem Bezirke ausüben will, in demselben zur Zeit der Wahl seit mindestens 3 Jahren seinen festen Wohnsitz haben und heimathberechtigt sein, auch auf Erfordern nachweisen müsse, daß er mit der letzten Rate der Staatssteuer nicht im Rückstande sei, ist übergangen. Wenn von dem

lesten Punkte wegen der angegebenen besondern Verhältnisse der Herzogthümer Abstand zu nehmen sein sollte, so bleibt doch die Beachtung des erstgedachten Requisites wünschenswerth, welches übrigens in verschiedenen einzelnen Fällen vom Verwaltungsrathe bereits dahin erweitert ist, daß nur eine dreijährige Angehörigkeit an einen den Reichstag beschickenden Staat erforderlich ist;

4. wenn nach den besondern Steuer-Verhältnissen der Herzogthümer die Zahlung einer direkten Staatssteuer nicht zum Requisite des Rechts zu wählen gemacht werden kann, so würde zunächst dafür ein Surrogat in der Zahlung von Gemeindeabgaben zu suchen sein. Sollte auch dieses Surrogat nicht passen, und ein anderes nicht aufzufinden sein, so würde zunächst die Abhängigmachung des Rechts zu wählen von einer Steuerzahlung aufzugeben, keineswegs aber zugleich auch von der Wahl in drei Abtheilungen zu abstrahiren sein. Die Bildung der Abtheilungen würde alstann nach irgend einem andern passenden Maßstabe, eventuell nach dem abzuschätzenden Einkommen erfolgen können. Um die in dieser Hinsicht möglichen Auskunfts Mittel anzudeuten, theilt der Verwaltungsrath hierneben Abschriften der Wahlgesetzentwürfe für die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen sowie für die Preussischen Fürstenthümer zur gefälligen Kenntnißnahme und Erwägung mit;
5. wenn endlich gleich nichts dagegen erinnert werden kann, daß die Wahl nach dem Wahlgesetze vom 24sten Februar 1849 ohne Mitwirkung einer Staatsbehörde geschieht, indem das Reichswahlgesetz in dieser Beziehung keine bindende Vorschrift enthält, so muß doch der Wahlmodus durch offene Stimmgebung zu Protokoll als der allein zulässige betrachtet werden.

So wenig es in der Absicht des Verwaltungsraths liegen kann, die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 24sten Februar 1849, soweit dadurch die Wahlen zu dem Landtage der Herzogthümer regulirt werden, irgend welchen Ausstellungen zu unterwerfen, so sehr hat derselbe es für seine Pflicht erachten müssen, diese Bestimmungen, sofern sie für die Wahl des zum Zwecke der Wahl eines Deputirten zum Reichstage zu ernennenden Wahlmanns-Kollegiums maßgebend sein sollen, zur Erwägung und Prüfung zu ziehen. Er hat deshalb auch seine Bemerkungen und die von ihm gefundenen Anstände der Herzoglich Anhalt-Dessauschen und Köthenschen Regierung nicht vorenthalten wollen und hegt das Vertrauen, daß es gelingen werde, durch Berücksichtigung dieser Bemerkungen die Wahl in den Herzogthümern mit den einmal vereinbarten und als wesentlich anerkannten Prinzipien in Einklang zu bringen.

Berlin, den 19ten November 1849.

Der Verwaltungsrath der verbündeten Regierungen.

v. Bodelschwingh.

An

den Anhalt-Dessauschen und Köthenschen Bevollmächtigten,
Herrn Wirkl. Geheimen Rath von Ploetz,
Hochwohlgeboren.

Der Vorsitzende hält den Augenblick für gekommen, in dem der Verwaltungsrath über die Feststellung eines Termins für die Wahlen zum Volksause des nächsten Reichstages und über den Ort des Zusammentritts dieses Reichstages zu berathen, und eventualiter zu

beschließen habe; und zwar, soviel die Feststellung des Termins für die bezeichneten Reichstagswahlen betrifft, weil der 15te Januar 1850, der in der 52sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 19ten Oktober c. „als der Tag angenommen worden, an welchem die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshaufe für den nächsten Reichstag nach einem, von dem Verwaltungsrath“ noch „vorher zu beschließenden gemeinschaftlichen Ausschreiben derselben, in dem ganzen Bereich der verbündeten Staaten stattfinden werde,“ so nahe bevorstehe, daß, solle dieser Tag bei Beschließung des Ausschreibens der Wahlen auch nur annähernd festgehalten werden, die Vorbereitungen rechtzeitig kaum noch zu beendigen sein möchten, welche dem Wahllakt selbst durch Anfertigung, Auflegen und Feststellung der Wahllisten u. s. w. nothwendig vorhergehen müßten; und, soviel den Ort des Zusammentritts des nächsten Reichstags betrifft, weil die zur Aufnahme der Reichsversammlung mehr oder minder überall nothwendigen baulichen Einrichtungen und sonstigen Vorkehrungen, bei gleicher Voraussetzung, nunmehr ebenfalls unverzüglich in Angriff zu nehmen seien.

Der Verwaltungsrath hat hierauf die aus dem Bündnißvertrage vom 26sten Mai c. hervorgehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten der verbündeten Regierungen; die dem Verwaltungsrath durch diesen Vertrag angewiesene Stellung und zugetheilte Aufgabe; die gegenwärtige Lage des Vaterlandes, und sodann die für das nächste Ziel der vorliegenden Fragen in Betracht tretenden geschäftlichen und lokalen Rücksichten einer umfassenden Erörterung unterzogen, und das Resultat dieser Erörterung, wie folgt, festgestellt.

Nach Einsicht der Bestimmungen des Bündnißvertrages vom 26sten Mai 1849, namentlich: Art. IV. 1stes und 2tes alinea, Art. III. §. 2. 1stes und 2tes alinea, Art. III. §. 3. No. 2., welche Bestimmungen also lauten:

Art. IV. 1stes und 2tes alinea:

Um den ernstesten Willen zu bethätigen, die Verhältnisse Deutschlands in Zukunft nach den Bedürfnissen der Zeit und den Grundsätzen der Gerechtigkeit zu ordnen, verpflichten sich die Verbündeten dem Deutschen Volke eine Verfassung nach Maßgabe des unter ihnen vereinbarten und diesem Vertrage anzuschließenden Entwurfs zu gewähren.

Sie werden diesen Entwurf einer, nach Maßgabe der in demselben enthaltenen Bestimmungen über den Reichstag, und des neben dem Entwurfe vereinbarten Wahlgesezes lediglich zu diesem Zwecke zu berufenden Reichsversammlung vorlegen.

Art. III. §. 2. 1stes und 2tes alinea:

Zur Führung der auf die Erreichung des Zweckes des Bündnisses bezüglichen Geschäfte soll ein Verwaltungsrath gebildet werden, zu welchem jeder der Verbündeten einen oder mehrere Bevollmächtigte absendet.

Dieser Verwaltungsrath tritt sofort nach der Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages zu Berlin zusammen.

Art. III. §. 3. No. 2.

Zu denjenigen Angelegenheiten, welche der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsrathes unterliegen, gehören:

Die Maßregeln Behufs Berufung des über die Verfassung beschließenden Reichstags und Leitung der Verhandlungen desselben;

nach Einsicht sodann des in dem Bündniß=Vertrage Art. IV. 2tes alinea vorerwähnten Gesetzes, betreffend die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause, in §. 23. 2tes alinea desselben, also lautend:

der Tag der Wahlen wird für das gesammte Reich ein und derselbe sein;

und in Erwägung: daß über den Zeitpunkt des für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages zu bestimmenden Termins so wie über den für das Zusammentreten der nächsten Reichsversammlung zu erwählenden Ort, unter den sämmtlichen anwesenden Vertretern der verbündeten Regierungen schließlich ein Dissensus nicht mehr obwaltet;

setzt der Verwaltungsrath in definitiver Beschlußnahme, wie hiermit geschieht, einstimmig fest:

1.

Die allgemeine Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstages ist für den ganzen Bereich der auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Deutschen Staaten auf den 31sten Januar 1850 ausgeschrieben.

2.

Sämmtliche verbündete Regierungen sind ersucht, in Vollzug dieses, ihnen in beglaubigter Ausfertigung sofort zugehenden Beschlusses, die betreffenden Landesbehörden zur Vornahme dieser Wahlen, rechtzeitig mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

3.

Die demnächst einzuberufende Reichsversammlung aus den auf Grund des Vertrages vom 26sten Mai c. verbündeten Deutschen Staaten, wird in der Stadt Erfurt zusammentreten.

4.

Der Tag des Zusammentritts dieser Reichsversammlung wird durch nachfolgende Beschlußnahme des Verwaltungsraths festgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Sitzung schließt Abens 10 Uhr.

Die Feststellung des Protokolls ist auf den 19ten November, Mittags 12 Uhr, anberaumt.

Das Protokoll der Sitzung vom 17ten November c. ist am 19ten November c., Mittags 12 Uhr, verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schad. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg=Lippe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Ein und Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 20sten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsiehenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsrathes von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Derzen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Herzoglich Anhalt-Dessau- und Anhalt-Cöthenschen Bevollmächtigten, Wirklichen Geheimen Rathes von Bloek;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elber;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Auf Ersuchen des Vorsitzenden wird in dem Protokolle der gegenwärtigen Sitzung konstatirt, daß der Vorsitzende bei der am 19ten d. Mittags 12 Uhr, stattgefundenen Feststellung des Protokolls der Sitzung vom 17ten d., den versammelten Mitgliedern des Verwaltungsraths ein an ihn gerichtetes Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, d. d. Berlin, den 18ten November c. vorlegte, worin dieser „in Erwiederung auf das in dem Protokolle der Sitzung vom 17ten d. bezogene Schreiben des Vorsitzenden vom 16ten d. seine Rückkehr anzeigt, und den Vorsitzenden um Benachrichtigung ersucht, falls die nächste Sitzung nicht, wie der Bevollmächtigte voraussetzt, am Dienstag, den 20sten d. M., Abends 6 Uhr statt finden sollte;“ so wie, daß er, der Vorsitzende, sofort eine schriftliche Antwort auf dieses Schreiben des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten vom 18ten November c. entworfen, und daß diese Antwort nach dem verlesenen Inhalte dahin gegangen sei, „daß ihm, dem Vorsitzenden, das Schreiben des Bevollmächtigten vom 18ten d. in dem Augenblicke vorgelegt werde, wo der Verwaltungsrath lediglich zur Vollziehung des Protokolls der Sitzung vom 17ten d., wobei der Bevollmächtigte nicht betheilig, versammelt sei, und daß die nächste, — d. i. die heutige, — Sitzung des Verwaltungsraths, allerdings, wie vorausgesetzt, Dienstag Abend zur gewöhnlichen Zeit stattfinden werde.“

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte übergibt zu Händen des Vorsitzenden zwei von Seiner Durchlaucht, dem regierenden Fürsten zur Lippe, d. d. Schieder, den 9ten November 1849 vollzogene Urkunden. In der ersten wird die von dem Regierungs-Präsidenten Petri in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 29sten September c. abgegebene Erklärung:

daß er Namens und im Auftrage des Fürsten zur Lippe dem zwischen den Königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover unter dem 26sten Mai c. zu Berlin abgeschlossenen Verträge für das Fürstenthum Lippe unbedingt beitrete,

von dem Fürsten ausdrücklich genehmigt und bestätigt. In der andern Urkunde bekennet der Fürst,

daß Er den Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Legationsrath Dr. Liebe mit der Führung Seiner Stimme im Deutschen Verwaltungsrath provisorisch und mit dem Zugeständniß der Substitutions-Befugniß in Behinderungsfällen beauftragt habe.

Beide Urkunden werden von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Der Verwaltungsrath beschließt zugleich, daß der Fürstlich Lippeschen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26ten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zufertigt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Abdrücke der sämtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrags vom 26ten Mai c. mit der Ratifikation Seiner Majestät des Königs von Preußen,
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des fernern Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht betreffend.

Ebenso wird die Ausfertigung der vorbezogenen Fürstlich Lippeschen Ratifikations-Urkunde an die sämtlichen Mitglieder des Verwaltungsraths, beziehungsweise an die dem Vertrage beigetretenen Regierungen beschlossen.

Der Vorsitzende verliest ein von dem Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten eingegangenes Antwortschreiben, d. d. Hannover, den 17ten November c., auf die demselben mitgetheilte, in dem Protokolle der Sitzung vom 13ten d. bezogene Benachrichtigung, die Sifirung der in Frankfurt a. M. wegen der Deutschen Marine-Angelegenheit angeknüpften Verhandlungen betreffend. Das Antwortschreiben des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten sammt einer derselben in Abschrift beigefügten Anlage geht zu den Akten des Verwaltungsraths.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte stellt unter Ueberreichung eines Exemplars von No. 65. des Großherzoglich Badenschen Regierungsblattes, d. d. Karlsruhe, den 18ten Oktober 1849, worin die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht für das Großherzogthum Baden veröffentlicht werden, den Antrag, dieses Exemplar Seitens des Verwaltungsraths dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht zugehen zu lassen. Der Verwaltungsrath giebt diesem Antrag seine Zustimmung. Es wird zugleich beschlossen, ein Exemplar der sämtlichen, dieselben Bestimmungen veröffentlichenden amtlichen Blätter der anderen verbündeten Regierungen, soviel derselben bis jetzt eingereicht worden, diesem Exemplar des Großherzoglich Badenschen Regierungsblattes zuzufügen, auch für die Folge mit Zuweisung solcher Exemplare an das provisorische Bundes-Schiedsgericht nach Maßgabe ihres Eingehens beim Verwaltungsrathe fortzuführen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte hält es der Sache für angemessen, den Reichs-Verfassungs-Entwurf vom 26ten Mai c. zunächst einer durchaus vertraulichen, und der fernern Berathung und Beschlußfassung in keiner Weise präjudizirlichen Besprechung im Plenum des Verwaltungsraths zu unterwerfen, mit welcher Ansicht sich der Verwaltungsrath einverstanden erklärt. Die Resultate dieser vorläufigen Besprechung, womit sofort der Anfang gemacht wird, und womit in den folgenden Sitzungen fortgeföhren werden soll, erhalten als bloße Materialien für die spätere Berathung keine protokollarische Feststellung. Sie werden lebiglich und in aller Kürze pro notitia registrirt werden.

Die Sitzung schließt Abends 10 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 23sten November c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Schack.
v. Derßen. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe.
Dr. Elder. Smidt. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Zwei und Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.



Verhandelt Berlin, den 23ten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justiz-Raths von Derßen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippeschen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elber;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Bants.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte zeigt den Beitritt Kurhessens zu dem am 30sten September d. J. zu Wien abgeschlossenen Interim an.

Dieselbe Anzeige erfolgt von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten für Großherzogthum Hessen; von dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten für das Großherzogthum Sachsen-Weimar, das Herzogthum Sachsen-Meiningen, für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, und für die Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie; von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz; von dem Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten für das Herzogthum Nassau, und von dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten für das Herzogthum Braunschweig.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte hat bei Anzeige der Accession des Herzogthums Nassau zu Protokoll bemerkt: „daß der Beitritt Nassau's im Hinblick auf diejenige Erklärung erfolgt sei, mit welcher Preußen seine Mittheilung des Interims an den Verwaltungsrath der verbündeten Staaten am 8ten vorigen Monats begleitet habe.“

Der Vorsitzende hofft bereits in einer der nächsten Sitzungen des Verwaltungsraths eine Uebersicht aller bisher eingegangenen Accessionen zu dem Interim vom 30sten September c. vorlegen zu können.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trägt vor:

„In der 52sten Sitzung des Verwaltungsraths vom 19ten Oktober c. habe der Großherzoglich Badische Bevollmächtigte gelegentlich der Mittheilung von Uebersichten des Eisenbahn-Betriebs im Großherzogthum Baden mit allgemeiner Zustimmung den Wunsch geäußert: es möchten dem in früherer Zeit zu Frankfurt bestandenen usus gemäß, auch im Verwaltungsrath, als dem gemeinschaftlichen Organ der verbündeten Staaten, alle Bestrebungen der Regierungen dieser Staaten, sofern sie ein allgemeineres vaterländisches Interesse darböten, einander berühren, und von hier aus in dem ganzen Kreis des Bundesvereins sich verbreiten.“

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte finde sich nunmehr veranlaßt, jenen, auch von ihm getheilten, Wunsch dahin näher als Antrag zu präcisiren:

daß der Verwaltungsrath beschließen wolle, sämtliche verbündete Regierungen zu ersuchen, nicht nur alle über rein lokale Interessen hinausreichende Gesetze und Verordnungen, beziehungsweise auch schon die Entwürfe solcher Gesetze und die in den Ständeversammlungen erstatteten Kommissionsberichte, sondern überhaupt alle Mittheilungen von allgemeinem Interesse, welche die verbündeten Regierungen ihren Ständen zu machen oder sonst zu veröffentlichen sich bewegen finden, in einer zum allseitigen Austausch genügenden Zahl von Exemplaren, gleichzeitig ebenfalls an den Verwaltungsrath gelangen zu lassen.

Zur Begründung dieses Antrags werde genügen, darauf hinzuweisen, daß, da der Verfassungs-Entwurf im §. 61. die Begründung einer Rechtseinheit durch Uebereinstimmung der Gesetzgebung in den Einzelstaaten zur Aufgabe der Reichsgewalt mache, es jeder Re-

gierung vom größten Interesse sein müsse, von allen Fortschritten der übrigen Regierungen in der Legislatur genau unterrichtet zu werden, um auch von ihrer Seite zu einer Uebereinstimmung mitwirken zu können, bis daß die Reichsgewalt in den Stand gesetzt sei, selbstthätig ihrer verfassungsmäßigen Aufgabe sich unterziehen zu können. Ferner werde es zu einer, der Idee des Bundesstaats entsprechenden, stets innigeren Verschmelzung und Vereinigung der materiellen Interessen sowohl als der politischen führen, wenn jede der verbündeten Regierungen immer mehr von der Ueberzeugung durchdrungen werde, daß sie selbst theilhaftig sei bei allen Ereignissen, welche die übrigen Regierungen betreffen, und daß deren Interessen sie eben so lebhaft wie ihre eigenen berühren müssen. Nur aus einer solchen Ueberzeugung könne wahrhaft nationale und föderative Gesinnung hervorgehen; in ihr werde der Bundesstaat seine festeste Begründung finden.

Der Vorsitzende sieht sich in Stand gesetzt, diesem Antrage des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten für die Königlich Preussische Regierung sofort zustimmen zu können, so wie er auch, und zwar unter Rückbeziehung und Mittheilung der Verhandlungen, die über denselben Gegenstand bereits in Frankfurt angeknüpft wurden, den Wunsch anschließt, daß dem Antrage die allseitige Zustimmung auch von den Vertretern der übrigen Regierungen zu Theil werde.

Nach gepflogener Berathung und erfolgter Umfrage des Vorsitzenden wird der vorstehende Antrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten durch Einstimmigkeit der Mitglieder des Verwaltungsraths zum Beschluß erhoben. Der terminus a quo der beschlossenen Einsendung, wobei mehrseitig der Beginn des laufenden Jahres als wünschenswerth bezeichnet worden, bleibt dem Ermessen der verbündeten Regierungen anheim gestellt.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte zeigt an, daß ihm die von der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Regierung aufgestellte Vollzugs-Verordnung für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags im Laufe des heutigen Tages durch den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten der Thüringischen Staaten zugestellt wurde, und daß er in der Lage ist, dem Verwaltungsrathe über diese Verordnung sofort Bericht erstatten zu können.

Nach Anhörung dieses Berichts erhält die Vollzugs-Verordnung für Sachsen-Meinungen, wogegen prinzipielle Einwendungen nicht zu erheben sind, die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Die Art und Weise, wie der Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten gegen die von dem Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten zur Anzeige gebrachte Ernennung zweier neuer Mitglieder des provisorischen Bundesschiedsgerichts nach der Fassung des Protokolls der 59ten Sitzung widersprochen ist, veranlaßt den erst genannten Bevollmächtigten zur Konstatirung bezüglicher Thatfachen Folgendes zu bemerken:

1. Der Verwaltungsrath hat mehrfach ausgesprochen, daß die Verhandlung einer Regierung über ihren Beitritt zu einem bereits abgeschlossenen und zu Recht bestehenden Vertrage nur auf Einigung über den urkundlich vorliegenden Inhalt dieses Vertrages, nicht aber auf eine Modification des Inhalts selbst gerichtet werden könne, daß ferner in jedem Falle der Anschluß an das Bündniß nur unbedingt geschehen dürfe.

cf. die offizielle Uebersicht der Thätigkeit des Verwaltungsraths im Preussischen Staatsanzeiger vom 10ten Oktober 1849.

Es mußte also, wenn das Verlangen an der Besetzung des Bundeschiedsgerichts Theil zu nehmen, eine Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai 1849 enthält, bei den Beitrittsverhandlungen jedes Zugeständniß in dieser Hinsicht abgelehnt werden und es ist bekannt, wie dies geschehen ist. In der 24sten Sitzung (pag. 99. und 100. der gedruckten Protokolle) hat der Verwaltungsrath in völliger Uebereinstimmung sämmtlicher Mitglieder wörtlich Folgendes ausgesprochen:

Der von dem Kurhessischen Bevollmächtigten bezüglich des provisorischen Schiedsgerichts erneuerte Antrag stellt sich als eine Modifikation des Vertrags vom 26sten Mai c. heraus, Art. III. S. 1. des Vertrages nennt die Regierungen, von denen die Ernennung der Schiedsrichter ausgeht. Was von Mitwirkung der Stände bei dieser Ernennung gesagt ist, bezieht sich zunächst nur auf die genannten Staaten. Das provisorische Schiedsgericht ist eben darum einstweilen kein anderes, als das von Preußen, Sachsen und Hannover bestellte. Die Unterwerfung unter die Entscheidung dieses Gerichts ist nach S. 5. desselben Art. III. *conditio sine qua non* für den spätern Beitritt zu dem Vertragschluß vom 26sten Mai c. Ist der Beitritt erfolgt und der Zeitpunkt gekommen, wo sich der Umfang des Bündnisses überschauen läßt, so wird es keiner dem Bündnisse angehörenden Regierung benommen sein, durch ihren Bevollmächtigten im Verwaltungsrath auf eine Mehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts antragen zu lassen, und der Verwaltungsrath alsdann nach dem Bedürfniß des Ganzen und den gerechtfertigten Ansprüchen des Einzelnen zu beschließen haben. Bis dahin aber muß der Verwaltungsrath es bei der jetzigen Konstituierung des Gerichts lediglich bewenden lassen. Für den 26sten Mai künftigen Jahres bleibt überdem und in jedem Falle die Beschlußnahme über die Zukunft des provisorischen Schiedsgerichts dem Verwaltungsrathe anheimgestellt. Die Bezugnahme auf Bayern, das für den Fall seines Beitritts allerdings noch zwei Mitglieder zum Schiedsgericht zu ernennen hat, ist nicht geeignet, den ähnlichen Anspruch einer anderen Regierung zu motiviren. — — — — —

Die von Preußen, Sachsen und Hannover ausgegangene und Bayern beim Vertragschluß vorbehaltene Ernennung der Schiedsrichter ist nur auf die Qualität der ursprünglich kontrahirenden Regierung zurückzuführen. Das provisorische Schiedsgericht steht, dem Wesen seiner Wirksamkeit nach, zu einer Rivalität unter den einzelnen Regierungen nicht entfernt in einem ursachlichen Bezuge.

Nach diesen Grundsätzen ist ferner in der 25sten Sitzung (pag. 110. der gedruckten Protokolle) ebenfalls mit Einstimmigkeit nachstehende Erklärung gegeben:

Das provisorische Bundes-Schiedsgericht habe nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages vom 26sten Mai c. mit dem 1sten Juli c. ins Leben treten müssen. Nur aus dieser vertragemäßigen Nothwendigkeit sei die Ernennung der jetzigen Mitglieder des Gerichts Seitens der kontrahirenden Regierungen hervorgegangen. In der Zahl seiner jetzigen Mitglieder, welche Mitglieder keineswegs Repräsentanten ihrer Regierungen seien, reiche das jetzige konstituirte Schiedsgericht für das einstweilige Bedürfniß völlig aus, wie dies durch ein eingegangenes Responsum des Gerichts selbst bestätigt sei. Von einer Mehrung der Mitgliederzahl des Gerichts durch die beitretenden Regierungen müsse dem-

nach vor der Hand um der Sache willen abgesehen werden, und zwar um so mehr, als Bayern, das an allen Vorverhandlungen zum Vertrage vom 26ten Mai c. thätigen Theil genommen, und sich seinen Beitritt zum Vertragsschluß ausdrücklich zu Protokoll vorbehalten, bei Verwirklichung dieses vorbehaltenen Beitritts noch ferner zwei Mitglieder zu ernennen berechtigt sei. Stelle sich im Laufe der Zeit und bis zum 26ten Mai künftigen Jahres das Bedürfniß einer Mehrung der Mitgliederzahl des Gerichts heraus, so werde der Verwaltungsrath über die Betheiligung der übrigen Regierungen bei dieser Mehrung beschließen.

2. Sowie demnach einerseits eine Zusicherung der Theilnahme an der Besetzung des Schiedsgerichts keinem Staate während der Beitrittsverhandlungen vor wirklich erfolgtem Beitritt hat zugestanden werden dürfen, so ist andererseits für die Beschlußnahme über eine etwaige Vermehrung der Stellen im provisorischen Bundes-Schiedsgerichte, welche Beschlußnahme der Verwaltungsrath sich allerdings vorbehalten hat, die volle Gleichberechtigung in der Art, daß die später beigetretenen oder beitretenden Regierungen in dieser Beziehung einander völlig gleichständen, vielfach ausdrücklich anerkannt.

Namentlich hat in der 35ten Sitzung (pag. 170. der gedruckten Protokolle) der Verwaltungsrath dies ausgesprochen, indem er feststellte, daß an dieser Gleichheit durch den Umstand, daß ein Staat in dem Verfassungs-Entwurfe dieser oder jener Kurie des Fürstenkollegiums zugetheilt sei, nichts geändert werden könne.

3. Der Beitritt des Großherzogthums Hessen-Darmstadt ist in der 39ten Sitzung vom 8ten September 1849 durch Ueberreichung einer Ratifikations-Urkunde vom 3ten September 1849 erfolgt, und der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte hat dabei (pag. 189. der gedruckten Protokolle) erklärt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben, wie aus der verlesenen Genehmigungs-Urkunde erhellt, Allerhöchst Ihren Beitritt an keine in dem Vertrage vom 26ten Mai c., wie er von den Königlichen drei Regierungen abgeschlossen wurde, nicht enthaltene, also von diesem Vertrage abweichende spezielle Bedingungen oder besondere Vorbehalte geknüpft.

Jetzt in der 59ten Sitzung erklärt der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte:

Es sei so wenig wahr, daß das Großherzogthum Hessen dem Bündnisse vom 26ten Mai c., soviel es die Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts betreffe, in der 39ten Sitzung des Verwaltungsraths unbedingt beigetreten, daß der Beitritt des Großherzogthums Hessen vielmehr, wie das Protokoll der bezogenen Sitzung selbst klar und deutlich nachweise, nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf seine, des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Note vom 28ten August c. und auf die nachfolgende Erklärung des Verwaltungsraths vom 29ten August c. erfolgt sei.

Hierin liegt die unausweichlich anzuerkennende Nothwendigkeit, daß der Inhalt des Schreibens vom 29ten August 1849 als eine während der Beitritts-Verhandlung bedungene Zusicherung vor erfolgtem Beitritt des Großherzogthums Hessen, wozu der Verwaltungsrath nach den von ihm selbst aufgestellten Grundsätzen nicht berechtigt war, betrachtet werden müßte, wenn nicht vielmehr die Auslegung die richtigere sein sollte, daß die Antwort vom 29ten August 1849 nur eine gegebene Aussicht darauf, daß nunmehr eine Vermehrung des Richterpersonals erfolgen könne, enthalte, worüber

jedoch um so mehr noch eine weitere Beschlußnahme unter gleichzeitiger Feststellung des Antheils an dem Besetzungsrechte für alle beigetretenen Staaten vorbehalten blieb, als der Verwaltungsrath die jener Aussicht beigefügte Modalität der Zusammengehörigkeit der zur 6ten Kurie des Fürstentollegiums gehörigen Staaten sogleich bei Vorlegung des gedachten Schreibens vom 29ten August für unstatthaft erklärt hat.

4. Wäre eine Vermehrung des Richterpersonals unter sämtlichen beigetretenen Staaten nach schon erfolgtem Beitritt derselben zur Sprache gebracht, so würde die Frage entstanden sein, ob wirklich das Bedürfniß eine Vermehrung des Richterpersonals erfordert, wovon jetzt überall nicht die Rede gewesen ist. Daß zu Gunsten eines oder einiger Staaten bei den Beitritts-Verhandlungen schon definitiv ein Vorzug in dieser Hinsicht würde zugestanden werden, konnte von keinem der übrigen Staaten vermuthet werden. Es lag um so weniger eine Veranlassung vor, in der extraprotokollarischen Correspondenz mit dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten vom 28ten und 29ten August 1849 etwas Anderes als in den übrigen Beitritts-Verhandlungen zu vermuthen, da sie in den Protokollen, worin derselben Erwähnung geschehen ist, nicht als dem Protokolle angelegt bezeichnet, und auch wirklich nicht angelegt worden, wie der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte in der 43sten Sitzung selbst bemerkt, und deshalb auf nachträgliche Mittheilung angetragen hat. Aber auch diese nachträgliche Mittheilung ist an den Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten vor dem 13ten November 1849 nicht erfolgt, wobei derselbe durch ein officielles Attest des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Staatsministeriums vom 15ten November 1849 nachzuweisen vermag, daß auch dem Exemplare der Protokolle, welches nach Neustrelitz eingesandt worden, die fragliche Correspondenz vom 28ten und 29ten August nicht beigelegt hat.
5. In sofern der in der 59sten Sitzung gefaßte Beschluß, daß es bei der zur Anzeige gebrachten Ernennung zweier neuer Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts lediglich sein Bewenden zu behalten habe, auch daß die beantragte Notifikation an den Präsidenten des Gerichts ungesäumt zu erlassen sei, auf die Großherzoglich Hessische Beitritts-Verhandlung, welche gültiger Weise die Modifikation des Vertrages vom 26ten Mai 1849 nicht feststellen konnte, sich gründet, entbehrt derselbe gleichfalls der rechtlichen Gültigkeit. In sofern aber etwa in der 59sten Sitzung eine definitive Beschlußnahme aller beigetretenen Staaten über eine Vermehrung des Richterpersonals eintreten sollte, so konnte eine Berathung darüber nicht mit der Anzeige beginnen, daß drei Staaten bereits eine Ernennung vorgenommen, und es würde jedenfalls an einer vorherigen Feststellung des Stimmenverhältnisses im Verwaltungsrathe ermangelt haben, auf deren Grund nur allein entgegenstehende Ansichten durch Majorität beseitigt werden konnten.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte kann daher in dem, was in der 59sten Sitzung von der Mehrheit der anwesenden Herren Bevollmächtigten zu verfügen für angemessen erachtet ist, nur eine Thatsache anerkennen, die er nicht zu hindern vermag, nicht aber einen gültigen Beschluß des Verwaltungsraths, wie er dies auch bereits in der 59sten Sitzung vom 13ten November 1849 ausgesprochen hat."

Der Protokollführer fügt dieser Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten die Bemerkung bei, daß er in Anlaß der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten in der Sitzung vom 13ten November c. auf der Kanzlei des Verwaltungsraths über den Vollzug der in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 21ten

September beschlossenen nachträglichen Mittheilung in extenso der Note des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten vom 28ten August c. und der Erwiederung des Verwaltungsraths vom 29ten August c. Nachfrage angestellt, und von den Kanzlei-Beamten die Antwort erhalten habe, daß sie bis jetzt des festen Glaubens gewesen, die betreffenden Aktenstücke sämmtlichen Bevollmächtigten rechtzeitig zugestellt zu haben, auch, daß sie sich keines Grundes bewußt seien, warum diese Mittheilung bei dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten ausnahmsweise hätten unterbleiben mögen. Der Protokollführer setzt ferner unter Zustimmung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Herrn Bevollmächtigten zu, daß an der Sitzung des Verwaltungsraths, worin der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte die nachträgliche Mittheilung der betreffenden Aktenstücke, als nothwendiger Ergänzungen des Vertragsschlusses mit dem Großherzogthum Hessen beantragte, und der Verwaltungsrath diesem Antrage deferirte, der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte, Ausweis des Protokolls dieser Sitzung, persönlich Theil genommen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte hält es weder für nöthig, noch angemessen, auf die so eben verlesene Protesterklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten eine ausführliche Widerlegung folgen zu lassen. Er will sich auf die kurze Bemerkung beschränken, daß die Berechtigung des Großherzogthums Hessen, im Verein mit Kurhessen und Nassau zwei Mitglieder des Schiedsgerichts zu bestellen, sich auf ein einstimmiges Anerkenntniß und Zugeständniß des Verwaltungsrathes gründe, und daß dieses vertragsmäßige Verhältniß rechtlich festgestellt und unanfechtbar geworden sei durch die ihm, dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, im Namen und Auftrag des Verwaltungsraths von dessen Vorsitzendem zugefertigte Note vom 29ten August c., welche in der 35ten Sitzung vom Verwaltungsrathe ratihabirt und dem Protokoll der 39ten Sitzung abregistrirt sei, so wie auch durch seine, des Bevollmächtigten, Erklärung in dieser Sitzung, die eben nur um deswillen, weil sie auf jene Note ausdrücklich Bezug nehme, den Inhalt derselben nicht noch einmal wörtlich habe wiederholen wollen. Jede verbündete Regierung habe die vom Verwaltungsrathe einstimmig gefaßten Beschlüsse als gültig anzuerkennen, auch wenn der eigene Bevollmächtigte an den Sitzungen worin diese Beschlüsse gefaßt wurden, aus welchem Grunde immer, keinen Theil genommen; es sei denn, daß der gefaßte Beschluß in ein jus quaesitum der nicht vertretenen Regierung eingreife, was aber hier nicht im Entferntesten zutrefte. Eine gegenseitige Annahme müsse zu der Zugabe führen, daß der Verwaltungsrath in demselben Augenblicke unfähig werde, bindende Beschlüsse zu fassen, und die ihm anvertraute Geschäftsführung fortzusetzen, sobald es dem Bevollmächtigten einer einzelnen Regierung beliebe, sich der Theilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrathes aus irgend welchem Grunde zeitweilig zu entziehen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte glaubt die von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten dargelegte Auffassung auch seinerseits als eine irrige sofort zurückweisen zu sollen. Das Essentielle des Vertrags vom 26ten Mai c. sei, soviel es das Schiedsgericht betreffe, offenbar nur die Konstituierung dieses Gerichtes selbst, und die Unterwerfung aller verbündeten Regierungen unter die Entscheidungen des Gerichts gewesen, nicht aber die Zahl seiner Mitglieder. Auch habe es ganz in der Natur der Sache gelegen, daß, nachdem der Zutritt von Bayern vorerst nicht mehr zu erwarten gewesen, und eine Erweiterung des Bündnisses außer den übrigen Staaten auch Seitens Nassau und Kurhessen eingetreten sei, die für Bayern reservirte

Ernennung zweier Mitglieder des Bundesschiedsgerichts dem zutretenden Großherzogthum Hessen im Verein mit den zuletzt genannten Staaten, zugewendet worden. Der betreffende Beschluß des Verwaltungsraths sei demnach in jure offenbar eben so richtig, als er auch in facta den Umständen völlig angemessen erscheine. Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte theile daher wie in der Sache selbst, so auch darin die Meinung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, daß von einer fernern Widerlegung der jetzigen weitem Ausführung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten abgesehen werden möge.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Bremen erklärt sich für dieselbe Meinung. Es sei zur Rechtfertigung der Protestation des Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten gegen die erfolgten Ernennungen der neuen Schiedsrichter gegenwärtig kaum etwas mehr gesagt, als was nicht auch schon in der Sitzung vom 13ten November berührt worden. Es werde daher am besten sein, auf die damaligen Entgegnungen einfach Bezug zu nehmen. In jedem Falle aber müsse er wünschen, daß eine Kontroverse, wie die vorliegende, der Deffentlichkeit nicht übergeben werde.

Der Vorsitzende schließt sich dem Bremenschen Bevollmächtigten in dem Bedauern über die Existenz der vorliegenden Kontroverse völlig an, ohne aber deswegen zuzugeben, daß die gegenwärtige Ausführung des Großherzoglich Mecklenburgischen Bevollmächtigten, die gegen alle übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths gerichtet sei, und die, unter Bezugnahme auf bestimmte Fakta, diese Mitglieder eines rechtswidrigen Verfahrens zeihe, nicht punctatim beantwortet werden solle. Er glaube, daß eine solche Beantwortung gegeben werden müsse, und er wünsche, daß die betreffenden Mitglieder sich hierüber zunächst aussprechen. Im Falle der Zustimmung werde diese Beantwortung gemeinschaftlich und erst in der nächsten Sitzung zu ertheilen sein.

Sämmtliche übrige Mitglieder des Verwaltungsraths erklären es hierauf für angemessen, die heutige Ausführung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten in der nächsten Sitzung gemeinschaftlich zu beantworten. Um Vorlage dieser gemeinschaftlichen Beantwortung wird auf Antrag des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten der Vorsitzende ersucht, der diesem Ersuchen in nächster Sitzung entsprechen wird.

Fortsetzung der vertraulichen Vorberathung über den Verfassungs-Entwurf.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 27sten November c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meyßenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schack.

v. Derßen. Bollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.

Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Dr. Elber. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Drei und Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.



Verhandelt Berlin, den 27sten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippe'schen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elber;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Bants.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt in Gemäßheit des in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 23ten d. an ihn gerichteten Ersuchens folgende Erwiederung auf die von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten in derselben Sitzung zu Protokoll gegebene Ausführung, in Betreff der Vermehrung der Mitgliederzahl des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts vor:

Als der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte in der 59ten Sitzung des Verwaltungsraths vom 13ten November c. der Mehrung der Mitgliederzahl des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts durch die Seitens der beiden Hessen, Nassau und Schaumburg-Lippe ernannten, und in derselben Sitzung durch den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten zur Anzeige gebrachten neuen Bundes-Schiedsrichter zuerst widersprach, stützte er dieses Widerspruchsrecht, wie er es nannte, auf die Behauptung, daß — nach der in Art. V. §. 2. des Bündnißstatuts angeblich klar festgestellten Grundbedingung des Vertrages vom 26ten Mai c. — „bis zum 26ten Mai 1850 jede Aenderung in der Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts unzulässig sei,“ und daß in Anerkennung und Handhabung dieser Grundbedingung, Alles und Jedes, was z. B. den Regierungen von Kurhessen, Braunschweig, Nassau und Hamburg über eine Theilnahme an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts in den betreffenden Anschlußverhandlungen zugesichert worden, lediglich auf die „spätere, über den 26ten Mai 1850 hinausliegende Zeit,“ also auf „die nicht mehr provisorische, sondern definitive Einrichtung“ des Bundes-Schiedsgerichts Bezug habe.

Die von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten hier bezogenen Verhandlungen ergeben indeß folgendes Resultat:

Den Nassauischen Bevollmächtigten antwortet der Verwaltungsrath in der 9ten Sitzung vom 29ten Juni: „daß er es für eben so angemessen, als nothwendig habe erachten müssen, die Zahl der Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts einstweilen auf 7 zu belassen, und daß über die spätere Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen, sei es, daß die Zahl dieser Mitglieder zu mehren, oder ein Alterniren unter den Mitgliedern anzuordnen wäre, Erörterung und Beschlußfassung des Verwaltungsraths ausgesetzt bleibe.“

In der Verhandlung mit Kurhessen in der 24ten Sitzung vom 26ten Juli wird der 26te Mai künftigen Jahres als der Termin bezeichnet, an dem „in jedem Falle“ über die Zukunft des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts näher werde beschloffen werden müssen, nachdem vorher ausgeführt worden, daß eine frühere Mehrung der Mitgliederzahl in nähern Betracht zu ziehen, resp. zu beschließen sein werde, „wenn der Zeitpunkt gekommen sei, wo sich der Umfang des Bündnisses werde überschauen lassen.“

Ebenso wird in der Verhandlung mit Hamburg in der 31ten Sitzung vom 14ten August zwischen der Zeit vor und nach der etwaigen Fortdauer des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts „über ein Jahr hinaus,“ ausdrücklich unterschieden, und die Voraussetzung als richtig anerkannt, daß sowohl nach Ablauf, als während der Dauer des Jahres, für den Fall, daß das Bedürfniß eines vermehrten Personals sich zeige, ein angemessener Theil an der Besetzung der Richterstellen den Regierungen werde eingeräumt werden.

In der Verhandlung mit Braunschweig in der 25sten Sitzung vom 27sten Juli endlich erklärt sich der Verwaltungsrath wörtlich dahin, daß „stelle sich im Laufe der Zeit und bis zum 26sten Mai künftigen Jahres das Bedürfniß einer Mehrung der Mitgliederzahl des Gerichts heraus, der Verwaltungsrath über die Betheiligung der übrigen Regierungen bei dieser Mehrung beschließen werde.“

Die Behauptung, worauf der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte in der Sitzung des Verwaltungsraths vom 13ten November c. sein Widerspruchsrecht glaubte stützen zu können, ist durch den urkundlichen Inhalt der von demselben dafür angezogenen Protokollar-Verhandlungen demnach vollkommen widerlegt. Sie ist überdem auch von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten in der Sitzung vom 23sten November nunmehr selbst zurückgenommen, da der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte in dieser Sitzung zugestehet, daß der Verwaltungsrath sich „über eine etwanige Vermehrung der Stellen im provisorischen Bundes-Schiedsgericht die Beschlußnahme allerdings vorbehalten“ habe. Dessenungeachtet verharret der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte bei seinem Widerspruch, indem er sich jetzt veranlaßt erklärt, „zur Konstatirung bezüglicher Thatsachen“ fünf Punkte besonders hervorzuheben. Auch diese fünf Punkte sollen der gewählten Reihenfolge nach gegenwärtig ihre Erledigung finden.

Ad 1. „Das Verlangen, an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts Theil zu nehmen,“ enthalte nach dem Protokoll der 24sten Sitzung eine Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai c. Der Verwaltungsrath habe aber, Ausweis eben desselben Protokolls, ausgesprochen, daß er bei der Verhandlung einer Regierung über ihren Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. auf eine Modifikation des Vertrages nicht eingehen könne, und es würde daher sowohl um deswillen, als auch um des Grundsatzes willen, zu dem sich der Verwaltungsrath noch am 10ten Oktober c. in der im Staats-Anzeiger veröffentlichten offiziellen Uebersicht seiner Thätigkeit bekannt habe, dem Grundsatz nämlich, daß der Anschluß einer Regierung an das Bündniß nur unbedingt geschehen dürfe, ein von vorn herein nicht zu Recht bestehendes Verfahren gewesen sein, wenn der Verwaltungsrath der Großherzoglich Hessischen Regierung, während sie mit ihm über ihren Beitritt verhandelte, das Eingangs erwähnte Verlangen wirklich gewährt hätte.

Hierauf die Antwort, daß der Verwaltungsrath das Verlangen einer Regierung: an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts Theil zu nehmen, niemals, weder als eine Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai c. angesehen, noch dafür erklärt hat, und daß der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte zwei ganz verschiedene Gegenstände mit einander zu verwechseln scheint, wenn er an die Stelle dessen, was der Verwaltungsrath in der 24sten Sitzung als eine Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai c. wirklich angesehen und auch dafür erklärt hat, das Verlangen einer Regierung: an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts Theil zu nehmen, eintreten läßt. Allerdings ist in dem Protokolle dieser Sitzung gesagt, daß der von dem Kurhessischen Bevollmächtigten bezüglich des provisorischen Schiedsgerichts erneuerte Antrag sich als eine Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai c. herausstelle; aber dieser erneuerte Antrag war eben nicht das bloße Verlangen, an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts Theil zu nehmen; es war, wie dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten darüber der Eingang des bezogenen Protokolls hätte Auskunft geben können, ein Anspruch, der bereits die schriftlich erteilten Erwiederungen des Verwaltungsraths vom 13ten und 24sten Juli erfahren hatte, und der, Inhalts der diesen Erwiederungen vorgängigen

schriftlichen Eingaben des Kurhessischen Bevollmächtigten, darin bestanden hatte, in Ansehung der Theilnahme an dem Schiedsgerichte Kurhessen „in gleicher Weise Stimmrecht einzuräumen, wie solches für die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover bestimmt sei“ (12ten Juli); da die Kurhessische Regierung, selbst für die Zeit des Provisoriums, ein Schiedsgericht nicht annehmen zu können glaube, dessen Mitglieder lediglich von andern Regierungen bestellt worden (22sten Juli). Festhaltend an dem Art. V. S. 4. des Vertrages vom 26sten Mai c., wonach die sämmtlichen Verbündeten sich dem Urtheil des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts sofort unweigerlich zu unterwerfen haben, glaubte der Verwaltungsrath in der Willfährung jenes Anspruchs wirklich eine Modifikation des Vertrages selbst zu erblicken, die er deshalb abzulehnen habe und abgelehnt hat. Daß aber auch schon das Verlangen einer Regierung, an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts Theil zu nehmen, eine dergleichen Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai c. einschliesse, ist aus dem Protokoll der 24sten Sitzung so wenig zu entnehmen, daß sich darin vielmehr selbst die Gewährung dieses Verlangens, das eintretende Bedürfniß des Ganzen und die gerechtfertigten Ansprüche des Einzelnen vorausgesetzt, im Voraus ausdrücklich zugesagt findet.

Eben so wenig verstößt die Gewährung dieses Verlangens, wenn sie dem Beitritt einer Regierung zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. vorhergeht, gegen den Satz, zu dem sich der Verwaltungsrath in der von dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten ebenfalls bezogenen offiziellen Uebersicht im Staats-Anzeiger am 10ten Oktober bekannt hat, und noch bekennt. Vollständig mitgetheilt heißt dieser Satz also: Der Verwaltungsrath habe durchweg festgehalten, daß in jedem Falle der Anschluß an das Bündniß nur unbedingt geschehen dürfe, und deshalb auch an den Vorbehalt einer erst noch zu erwartenden ständigen Genehmigung nicht zu binden sei. Beläßt man den Satz in diesem seinem nothwendigen Zusammenhange, so wird dadurch kaum etwas Anderes ausgesprochen, als daß der Verwaltungsrath nur mit den Deutschen Regierungen, und mit diesen nur über definitive Vertragsschlüsse verhandele. Hätte aber auch der Satz die Ausdehnung, daß kein dem Vertrage vom 26sten Mai c. beitretender Staat in seinem Beitrittsvertrage von den Bedingungen entbunden werden dürfe, auf denen das ursprüngliche Vertragsverhältniß zwischen Preußen, Sachsen und Hannover selbst gestellt ist, so würde er auch in dieser allerdings richtigen Ausdehnung mit der sofortigen Zubilligung einer bestimmten Betheiligung bei Besetzung des Schiedsgerichts noch durchaus Hand in Hand gehen, da, soviel es das provisorische Bundes-Schiedsgericht betrifft, nur die Unterwerfung unter die Entscheidung dieses Gerichts eine *conditio sine qua non* des Beitritts bildet (Protokoll der 24sten Sitzung am 26sten Juli c.), nimmermehr aber die Unveränderlichkeit der anfänglichen Zahl der Mitglieder des Gerichts; eine Zahl, worüber bei der Beitrittsverhandlung über das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz auf bestimmte Anfrage, dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten selbst geantwortet worden ist, daß der Verwaltungsrath es angemessen habe finden müssen, die Zahl „zur Zeit,“ d. h. am 26sten Juni c., auf 7, und für den Fall des Beitritts der Bayerischen Regierung auf 9 „einstweilen“ zu belassen, und die Mitbetheiligung der beitretenden Regierungen, sei es durch Mehrung dieser Zahl oder durch Alterniren der Mitglieder, einer späteren Erwägung und Beschlußfassung „vorzubehalten.“ Im Uebrigen bleibt es schwer zu erklären, wie der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte sich zur Begründung seines angeblichen Widerspruchsrechts gegen die vom Großherzogthum Hessen jetzt in Vollzug gesetzte Richter-Ernenennung auf eine Urkunde beziehen kann, die er in der

Sitzung des Verwaltungsraths vom 9ten November c., Ausweis des Protokolls dieser Sitzung, vor ihrer Veröffentlichung im Staats-Anzeiger, selbst mitgenchmigte, und die er auch jetzt noch als eine offizielle bezeichnet, und in der, so viel es die Besetzung des Schiedsgerichts betrifft, wörtlich gesagt ist:

„Ist Anfangs die Ausübung dieses Rechtes — der Mitbetheiligung bei Besetzung des in Gemäßheit des Vertrags vom 26sten Mai c. bestehenden Bundes-Schiedsgerichts — auf die Zeit verwiesen worden, wo etwa der erweiterte Umfang des Bundesgebietes die Vergrößerung des von den ursprünglich kontrahirenden Regierungen bereits vertragsmäßig ernannten Richterpersonals als zweckmäßig erscheinen ließe, so ist später beim Bundesanschluß des Großherzogthums Hessen der Verwaltungsrath der Ueberzeugung geworden, eine weitere Richter-Ernennung einräumen zu dürfen.“

Ad 2. „Eine Zusicherung der Theilnahme an der Besetzung des Schiedsgerichts“ habe einem Staate während der Beitrittsverhandlungen, und „vor wirklich erfolgtem Beitritt,“ überhaupt nicht, und nach dem Beitritt auch nur in Folge einer Beschlußnahme zugestanden werden dürfen, wobei die später beigetretenen oder beitretenden Regierungen als einander völlig gleichstehend hätten behandelt werden müssen, wie dies namentlich in der 35ten Sitzung des Verwaltungsraths ausdrücklich anerkannt sei.

Dem ersten Theil dieses Satzes kann nach dem Vorhergehenden kaum noch eine fernere Widerlegung zugewendet werden. Die Aufnahme neuer Mitglieder in das Bündniß, die Feststellung der Beitritts-Urkunden und der zu stellenden Bedingungen in Bezug auf Theilnahme an der Verwaltung der Geschäfte, ist in Art. III. §. 3. des Bündnißvertrages an die definitive Beschlußnahme des Verwaltungsraths ausdrücklich verwiesen, und es ist kein Grund da, warum die sofort zuzugestehende oder noch erst zu verweigernde Theilnahme an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts von jenen Bedingungen ausgeschlossen sein solle, die der Verwaltungsrath während der Beitrittsverhandlung eines Staates zu stellen unbezweifelt das Recht hatte, und unter Umständen zu acceptiren die Pflicht haben konnte.

Der zweite Theil des Satzes, der mit Beziehung auf das Protokoll der 35ten Sitzung die Gleichberechtigung aller Regierungen bei nachträglichen Ernennungen von Bundes-Schiedsrichtern hervorhebt, und die Behauptung zu involviren scheint, als habe um dieser Gleichberechtigung willen dem Großherzogthum Hessen bei seinem späteren Anschluß an das Bündniß bezüglich der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts nichts zugestanden werden dürfen, was nicht zugleich auch sämmtlichen andern bis dahin beigetretenen Regierungen mit zugestanden worden, — dieser zweite Theil des Satzes ist vor Allem nur das Resultat einer Einigung der Mitglieder des Verwaltungsraths, welcher die von denselben Mitgliedern beschlossene ausdrückliche Ratihabition der dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten Tags zuvor gegebenen schriftlichen Zusicherung über die faktische Theilnahme des Großherzogthums Hessen an Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, Ausweis des bezogenen Protokolls, unmittelbar vorhergeht. Jede Anwendung dieses Satzes auf die der Großherzoglich Hessischen Regierung am 29sten August erteilte Zusicherung ist daher von vorn herein ausdrücklich ausgeschlossen, so daß es auf eine Erörterung der in diesem Satze festgestellten Gleichberechtigung der Regierungen bei ferneren Ernennungen von Bundes-Schiedsrichtern hier überhaupt nicht mehr ankommt. Auch würde sich im andern Falle sofort nachweisen lassen, wie der Satz offenbar nur dahin zu verstehen ist, daß die Ernennungen der Bundes-Schiedsrichter von den

Curien=Verhältnissen des §. 67. des Verfassungs=Entwurfs unabhängig sein sollen, und nicht auch, daß sämtliche beigetretenen Regierungen sich nicht ferner darüber sollten einigen können, daß einer einzelnen Regierung unter ihnen eine den andern Regierungen vorgängige Theilnahme an der Besetzung des Bundes=Schiedsgerichts sollte eingeräumt werden können.

Ad 3. Der Beitritt des Großherzogthums Hessen sei in der 39sten Sitzung vom 8ten September durch Ueberreichung einer Ratifikations=Urkunde vom 3ten September erfolgt, wobei der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte, Ausweis des Protokolls dieser Sitzung, die Erklärung gegeben, daß des Großherzogs Königliche Hoheit Seinen Beitritt „an keine, in dem Vertrage vom 26sten Mai c. nicht enthaltene, also von diesem Vertrage abweichende spezielle Bedingungen oder besondere Vorbehalte“ geknüpft habe; während derselbe Bevollmächtigte jetzt, in der 59sten Sitzung, erkläre, daß der Beitritt des Großherzogs nur unter ausdrücklichem Bezug auf seine, des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten Note vom 28sten August c., und auf die nachfolgende Erklärung des Verwaltungsraths vom 29sten August, erfolgt sei.

Beide Erklärungen des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, sowohl die, welche er in der 39sten Sitzung bei seinem Eintritt in den Verwaltungsrath Namens des Großherzogs gab, als die, womit er in der 59sten Sitzung der Rechtsbestreitung des Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzschen Bevollmächtigten entgegentrat, stehen im völligsten Einklang, sobald nicht übersehen wird, daß das Protokoll der 39sten Sitzung, außer jener ersten, von dem Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzschen Bevollmächtigten daraus entnommenen Erklärung des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten gleich in seinem Eingange auch den anderen Umstand dokumentirt, daß der Beitritt des Großherzogs von Hessen zu dem Vertrage vom 26sten Mai nicht unbedingt erfolgte, sondern Inhabts der, im Protokolle auszugsweise relatirten Ratifikations=Urkunde, mit ausdrücklichem Bezug auf die Note des Freiherrn von Lepel vom 28sten August c., und die nachfolgende Erklärung des Verwaltungsraths vom 29sten August c. Unter den abweichenden speciellen Bedingungen und besonderen Vorbehalten, woran, wie der Bevollmächtigte bei Ueberreichung der Ratifikations=Urkunde erklärte, der Großherzog von Hessen Seinen Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. nicht geknüpft haben wollte, konnte demnach die in der Note vom 28sten August c. für Großherzogthum Hessen speziell ausbedungene, und durch die Erklärung des Verwaltungsraths vom 29sten August zugesagte Betheiligung bei Besetzung des provisorischen Bundes=Schiedsgerichts, unmöglich verstanden sein. Ob der Inhalt dieser Zusage vom 29sten August c. dem Großherzogthum Hessen nicht doch erst nur eine Aussicht auf diese Betheiligung eröffnet haben möge, wie der Großherzoglich Mecklenburg=Strelitzsche Bevollmächtigte eine solche Auslegung der Zusage, als die vielleicht richtigere anführt, kann und muß der Entscheidung einer unbefangenen und gerechten Beurtheilung lediglich überlassen bleiben.

Ad 4. wird der Satz ausgeführt, daß die Frage nach einer Vermehrung des Richterpersonals des provisorischen Bundes=Schiedsgerichts durch die Entscheidung über die Vorfrage nach dem Bedürfniß dieser Vermehrung, nothwendig bedingt sei, und mit diesem Satz sodann der Umstand in Verbindung gebracht, daß bezüglich der jetzt erfolgten Ernennung zweier neuer Schiedsrichter, von einer solchen Vorfrage „überall nicht die Rede gewesen.“

Dieser für künftige Ernennungen in thesi allerdings richtige Satz, hat indes mit den erfolgten Ernennungen nicht das Mindeste gemein, wenn anders der Verwaltungs-

rath am 29sten August c. der Großherzoglich Hessischen Regierung nicht bloß die Aussicht auf Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts eröffnete, sondern das Recht auf diese Besetzung für den Fall ihres Beitritts wirklich zusicherte, und wenn er durch diese Zusicherung über den Kreis seiner Befugnisse nicht hinausging. Letzteres ist aber offenbar nicht der Fall, da sämtliche Bevollmächtigte in der Sitzung vom 30sten August c. einstimmig über nichts anderes beschlossen, beziehungsweise durch ausdrückliche Rathabition über nichts Anderes statuiert haben, als was bereits in der mit dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten gepflogenen Abschluß-Verhandlung am 26sten Juni c. als eine Frage der bloßen Angemessenheit qualifizirt war, deren spätere Erwägung und Beschlußfassung damals nicht ausgeschlossen, sondern ausdrücklich — vorbehalten wurde. Wird demnach gegen die Rechtsgültigkeit des in der Sitzung vom 30sten August c. einstimmig gefassten Beschlusses des Verwaltungsrathes kein irgend wie begründeter Einwand bestehen bleiben, so kann es selbstredend nichts releviren, wann die Dokumente, worauf der Beschluß ausdrücklichen Bezug nimmt, und die der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte daher nur mit offenbarem Unrecht extraprotokollarische und eines offiziellen Charakters entbehrende Aktenstücke nennen konnte, in extenso zu dessen Ansicht gelangt sind. Sie wurden überdem in der Sitzung vom 21sten September c., welcher Sitzung der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte persönlich beiwohnte, Ausweis des Protokolls dieser Sitzung, als „nothwendige Ergänzungen“ der 35sten und 37sten Sitzungen des Verwaltungsraths, d. h. als der in diesen Sitzungen mit dem Großherzogthum Hessen gepflogenen Anschluß-Verhandlungen ausdrücklich qualifizirt, so wie dieselben Dokumente der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung schon vorher durch Mittheilung der Großherzoglich Hessischen Ratifikations-Urkunde, die auf diese Dokumente ebenso ausdrücklich Bezug nimmt, in offizieller Weise zur Anzeige gekommen waren.

Ad 5. wird dahin konkludirt, daß der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Bevollmächtigte in dem, was in der 57sten Sitzung von der Mehrheit der anwesenden Bevollmächtigten zu verfügen für angemessen erachtet worden, nur eine Thatsache anerkenne, die er nicht zu hindern vermöge, nicht aber einen gültigen Beschluß des Verwaltungsraths.

Die hierauf verbleibende Antwort ist die wiederholte Erklärung, daß in der 59sten Sitzung ein neuer Beschluß überhaupt nicht, und somit auch schon um deswillen, ein ungültiger Beschluß nicht gefaßt worden ist, und daß dasjenige, was mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten, und ungeachtet der Protestation desselben, alle übrigen Bevollmächtigten in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden in dieser Sitzung zu verfügen allerdings für angemessen erachtet haben, nur die pflichtgebundene Handhabung eines frühern, einstimmig gefassten Beschlusses des Verwaltungsrathes gewesen ist.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths treten dieser Erwiederung bei, mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Bevollmächtigten, welcher sich eine kurze Gegenerklärung vorbehält, sobald er den Inhalt der Erwiederung in dem Abdruck des Protokolls der heutigen Sitzung näher geprüft haben wird.

Der Vorsitzende macht unter Vorlage eines an ihn gerichteten Antwortschreibens des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, d. d. Erfurt, den 22sten November c., dem Verwaltungsrathe Mittheilung über den Fortgang und den augenblicklichen Stand der Thätigkeit, welche das Gericht der Ausarbeitung der Gesekentwürfe über die Organisation

des Reichs-Gerichts, über das Verfahren vor demselben, und über die Vollziehung der Entscheidungen, bis jetzt zugewendet hat. Es geht aus dieser Mittheilung hervor, daß nach Maßgabe der bereits erzielten Resultate die sämmtlichen Gesetz-Entwürfe nebst Motiven, wenn nicht schon vor, doch hoffentlich bald nach dem Jahreschlusse bei dem Verwaltungsrathe werden eingereicht werden können.

Der Vorsitzende legt ferner das folgende an ihn gerichtete Schreiben des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts d. d. Erfurt, den 24sten November c. vor:

Erfurt, den 24sten November 1849.

Die Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover haben dem Bundes-Schiedsgerichte auf Ansuchen der von ihnen ernannten Mitglieder die dortigen Gesetzsammlungen nebst den Staatshandbüchern mitgetheilt. Es ist zu wünschen, daß eine gleiche Mittheilung von allen andern dem Bündnisse vom 26sten Mai d. J. beigetretenen Regierungen geschehe, da das Schiedsgericht schon wiederholt in die Lage gekommen ist, auf die Gesetze der verbündeten Staaten zurückgehen zu müssen. Sammlungen dieser Gesetze aber am hiesigen Orte, wo es überhaupt an litterarischen Hülfsmitteln für das Deutsche Staatsrecht fast ganz mangelt, nicht zu haben sind.

Eure Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, durch Vermittelung der Bevollmächtigten beim Verwaltungsrathe gefälligst veranlassen zu wollen, daß sämmtliche verbündete Regierungen, mit Ausnahme Sachsens und Hannovers, dem Bundes-Schiedsgerichte die Sammlungen ihrer seit dem Reichs-Deputationschlusse vom 25sten Februar 1803 oder doch seit der Deutschen Bundes-Akte vom 8ten Juni 1815 erlassenen Gesetze nebst den zuletzt erschienenen Staatshandbüchern baldigst mittheilen.

Ich erlaube mir hiermit noch die ganz ergebenste Bitte zu verbinden, daß dem Bundes-Schiedsgerichte ein Exemplar der den dortigen Kammern gemachten Vorlagen in der Deutschen Sache und der erste Band der protokollarischen Verhandlungen des Verwaltungsraths, von denen der zweite Band mir vor Kurzem zugegangen ist, übersandt werde. Auch würde das Schiedsgericht es dankbar anerkennen, wenn Eure Excellenz die Uebersendung eines vollständigen Exemplars der Bundestags-Protokolle beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu ermitteln die Gefälligkeit haben wollten.

v. Duesberg.

An
den Vorsitzenden des Verwaltungsraths der verbündeten
Deutschen Regierungen,
Herrn Staatsminister v. Bodelschwingh Excellenz,
in Berlin.

Auf Grund dieses Schreibens des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts beschließt der Verwaltungsrath:

Die Bevollmächtigten der verbündeten Regierungen werden den Inhalt des Schreibens sofort zur Kenntniß ihrer Regierungen bringen und das Ersuchen zufügen, daß dem darin gestellten Antrage möglichst entsprochen werde.

Auf erstattetes Referat ertheilt der Verwaltungsrath der von der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Regierung aufgestellten Vollzugs-Verordnung für die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags seine Zustimmung.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte macht bemerkllich, daß das Protokoll der 59sten Sitzung des Verwaltungsraths, so viel es seine in dieser Sitzung Betreff der ferner zu beschließenden Mehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts abgegebene Erklärung betreffe, einer Berichtigung bedürfe. Es heiße in dem Abdruck dieses Protokolls, pag. 161. Zeile 13. und 14. von oben:

„Der gemeinsam zu ernennende Bundesrichter,“
während es heißen müsse:

„Der als gemeinsamer Bundes-Schiedsrichter zu ernennende, u. s. w.“
Er trage darauf an, diese Berichtigung in den Abdrücken und eventualiter im Original nachträglich eintragen zu lassen. Diesem Antrage wird stattgegeben.

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 30sten November c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schack
v. Derßen. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe.
Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Vier und Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 30sten November 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sonderhausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derpen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippeschen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende legt eine dem Verwaltungsrathe mittelst Zuschrift der Fürstlich Waldeckischen Regierung eingesandte, von Ihrer Durchlaucht, der verwittweten Fürstin zu Waldeck und Pyrmont vollzogenen Urkunde, d. d. Arolsen, den 27sten November c., vor, worin die Fürstin „den in Ihrem Namen von dem Staatsrath Schumacher unterm 12ten Oktober c. erklärten Beitritt zu dem Bündnisse der drei Königlichen Regierungen vom 26sten Mai c. ratifizirt.“

Die Ratifikations-Urkunde wird von dem Protokollführer zu dem Archiv des Verwaltungsrathes asservirt.

Der Verwaltungsrath beschließt, daß der Fürstlich Waldeckischen Regierung, als der nunmehrigen Mitbetheiligten an dem Vertrage vom 26sten Mai c., von der Kanzlei des Verwaltungsrathes zugestellt werden soll:

1. beglaubigte Abschrift des gegenwärtigen Protokolls im Auszuge, und Abdrücke der sämtlichen bisherigen Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsraths;
2. beglaubigte Abschrift
 - a) des Vertrages vom 26sten Mai c. mit der Ratifikations-Urkunde Seiner Majestät des Königs von Preußen;
 - b) des Publikandums, das provisorische Bundes-Schiedsgericht, und
 - c) des ferneren Notifikatoriums, das Verfahren vor dem Bundes-Schiedsgericht, betreffend.

Es ist gleichzeitig beschlossen, daß die vorbezogene Ratifikations-Urkunde über den für das Fürstenthum Waldeck erfolgten Beitritt zu dem Vertrage vom 26sten Mai c. den sämtlichen Mitgliedern des Verwaltungsraths, beziehungsweise den diesem Vertrage beigetretenen Regierungen in beglaubigter Ausfertigung zugehen soll.

Der Vorsitzende giebt dem Verwaltungsrathe die in der Sitzung vom 23sten November c. angekündigte Uebersicht über den bis jetzt erfolgten Beitritt der Deutschen Regierungen zu dem Vertrage vom 30sten September c. Es stellt sich das Resultat heraus, daß alle Regierungen ihre Beitritts-Erklärungen eingereicht haben, mit Ausnahme von Luxemburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Lippe, Waldeck und Lüneburg.

Der Vorsitzende legt ein Schreiben des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, d. d. Erfurt, den 27sten November c., vor, Inhalts dessen in Erledigung der diesseitigen Mittheilung vom 17ten d. M. angezeigt wird, daß dem Gerichts-Kollegium von der Ernennung des Kurfürstlich Hessischen Geheimen Legationsraths Dr. Jordan und des Großherzoglich Hessischen Ministerialraths Eigenbrodt zu Mitgliedern des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, Kenntniß gegeben, und wegen Theilnahme dieser beiden neuen Mitglieder an den Geschäften des Schiedsgerichts, das Erforderliche angeordnet ist.

Der Vorsitzende legt ein bereits früher eingegangenes Gesuch des Dr. L. Fr. Ilse, d. d. Erfurt, den 1sten Oktober c. vor, betreffend die Gründung einer größeren Zeitung beim Zusammentritt des Reichstags in Erfurt. Der Verwaltungsrath beschließt, dem Gesuchsteller zu erwiedern, daß es allerdings nur erwünscht sein könne, wenn zur Zeit der Erfurter Reichsversammlung ein größeres Blatt von der in dem Gesuche bezeichneten Tendenz erscheine, auch daß der Verwaltungsrath einem solchen Blatte gerne diejenige Unterstützung zuwenden werde, welche die Verhältnisse gestatten, daß aber bestimmte Zu-

sicherungen und exklusive Bevorzugungen vor andern Blättern im Voraus nicht in Aussicht zu stellen seien.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte überreicht ein Exemplar der Kurhessischen Verordnung vom 25sten Oktober c., womit die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte und über die Vollziehung der Entscheidungen desselben, im Kurfürstenthum veröffentlicht werden, so wie ferner einen in Betreff desselben Gegenstandes erlassenen Beschluß des Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums vom 24sten d. M. Exemplare gleicher Verordnungen, wodurch die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht für die Staats-Gebiete von Lübeck und Schaumburg-Lippe veröffentlicht wurden, werden vom dem Lübeckischen und dem Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten eingereicht.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte zeigt an, daß er durch erhaltene Instruktion in die Lage gesetzt sei, Namens seiner Regierung über die in der Sitzung vom 17ten November 1849, worin der Bevollmächtigte nicht zugegen gewesen, beschlossene Anordnung der Abgeordnetenwahl zum Volkshause sich zu erklären, jedoch nur unter einigen zum Theil wegen der besonderen Verhältnisse von Mecklenburg-Strelitz nothwendigen Voraussetzungen, worüber er eine Beschlußnahme des Verwaltungsraths beantrage:

1. Sowie im Allgemeinen der Grundsatz bereits feststeht, daß etwanige Modifikationen des Reichsverfassungs-Entwurfs vom 26sten Mai 1849 nur durch Zustimmung sämtlicher verbündeter Regierungen, nicht aber durch Majorität der Stimmen im Verwaltungsrathe beschlossen werden können, so ist auch die Bestimmung im Artikel IV. des Vertrages vom 26sten Mai 1849, wonach „Abänderungen, welche von der Reichsversammlung beantragt werden, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten bedürfen,“ nur dahin zu verstehen, daß wenn auch um die Verhandlung zu vermitteln, die Gesamtheit der verbündeten Regierungen dem Reichstage gegenüber durch eine Kommission, wie sie in der 58sten Sitzung bereits beschlossen ist, vertreten wird, doch beantragte Abänderungen des vereinbarten Entwurfs vom 26sten Mai 1849 schließlich nur durch Zustimmung der sämtlichen verbündeten Regierungen, nicht aber durch Majorität der Stimmen in der Kommission oder im Verwaltungsrathe gültig festgestellt werden können.

Um jede spätere Differenz in der Auslegung zu vermeiden, dürfte das Obige ausdrücklich anzuerkennen und auszusprechen sein.

2. Das von Mecklenburg-Strelitz dem Verwaltungsrathe bereits vorgelegte, und von diesem im Wesentlichen approbirte Reichs-Wahlreglement enthält die Voraussetzung, daß zur Zeit der Reichswahl das Wahlgesetz für die Landesrepräsentation bereits gleichzeitig festgestellt sein könne. Da nun jene Voraussetzung nicht verwirklicht ist, indem die Feststellung einer gesetzlichen Vorschrift für die künftige Landesrepräsentation von dem Ausgange des Rechtsstreits abhängig ist, welchen Mecklenburg-Strelitz gegen Mecklenburg-Schwerin wegen zu gewählender Mitwirkung bei Umgestaltung der Landesverfassung vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte in Erfurt anhängig gemacht hat, so vernothwendigt sich eine Modifikation des vorgelegten Reichs-Wahlgesetzes-Entwurfes, welche der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte dahin zu proponiren beauftragt ist, daß der bereits approbirte Entwurf mit den Abänderungen, die der Verwaltungsrath bemerklich gemacht hat, im Uebrigen bei Bestand bleibe, jedoch die Beziehung desselben auf die Landesrepräsentation daraus wegfallen, und daß diejenigen 36 Männer, welche unter der Voraussetzung der Anwendbarkeit des Gesetzes auf die Landesrepräsentation zugleich

Landes-Abgeordnete gewesen sein würden, jetzt nur als Wahlmänner für die Reichswahl zu betrachten, und zu bezeichnen sind.

Diese Modifikation wird zur Approbation des hohen Verwaltungsraths verstellt.

3. Dasselbe Hinderniß, daß nämlich die als zu Recht bestehend anerkannte Landes-Repräsentation wegen des erwähnten Rechtsstreites zur Zeit nicht wirksam werden kann, wird auch der Ernennung eines Mitgliedes zum Staatenhause, welches auf den Vorschlag dreier Kandidaten durch die Regierung, von der Volksvertretung zu wählen ist, für Mecklenburg-Strelitz entgegenstehen, wenn es nicht bis zu dem Zeitpunkte, wo die Ernennung der Mitglieder des Staatenhauses nöthig wird, auf eine rechtsbeständige Weise definitiv oder interimistisch gehoben worden.

Ob der Verwaltungsrath durch die Lage der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit sich zu einer interimistischen Anordnung veranlaßt sehen wird, muß wie sich von selbst versteht, dem Ermessen desselben überlassen bleiben. In faktischer Hinsicht mag hier nur so viel referirt sein, daß, nachdem der Verwaltungsrath vermittelt des in der 48sten Sitzung genehmigten Erlasses vom 8ten Oktober 1849 ausgesprochen hat,

„die Erlassung von Inhibitorien liege nicht in den Befugnissen des Verwaltungsraths, sondern stehe lediglich der richterlichen Behörde, zu deren Kompetenz die streitige Hauptsache gehört, zu“,

die Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Regierung in der unterm 20sten Oktober 1849 in Erfurt übergebenen Klage bei dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte ein Inhibitorium dahin beantragt hat, daß das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Gouvernement mit Ausführung der die Auflösung der bisherigen landständischen Verfassung betreffenden Verfügungen einstweilen nicht weiter verfahren. Allein das provisorische Bundes-Schiedsgericht hat mittelst Erlasses vom 3ten November 1849, wodurch die Klage zur Beantwortung binnen 4 Wochen mitgetheilt ist, den zugleich gestellten Antrag wegen Erlassung eines Inhibitorii nicht für statthaft erachtet,

„da das provisorische Bundes-Schiedsgericht durch die §§. 1. und 4. der Uebereinkunft über seine Einsetzung enthaltenen Bestimmungen nur zur Ertheilung schiedsrichterlicher Entscheidungen und zu Fällung von Urtheilen berufen, eine zu Erlassung von inhibitorischen Anordnungen erforderliche, in der Natur eines Schiedsgerichts an sich nicht begründete obrigkeitliche Gewalt aber ihm nicht beigelegt worden ist.“

Die vorstehende Erklärung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten wird ad pos. 1. der Verfassungs- und ad pos. 2. und 3. der Wahl-Commission zu baldigster Berichterstattung im Verwaltungsrathe zugewiesen.

Fortsetzung der vertraulichen Vorberathung über die Reichsverfassung.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 4ten Dezember c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Bodenschwingh. v. Lepel. Seebeck. v. Schack. v. Derzen. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer. Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Blömer.

Protokoll

der

F ü n f u n d S e c h z i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 4ten Dezember 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Bollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippeschen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Kurfürstlich Hessische und der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte haben sich, ersterer wegen Unwohlsein, letzterer wegen amtlicher Abhaltung, für die heutige Sitzung entschuldigt.

Der Vorsitzende legt eine von dem Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts mittels Begleitschreibens vom 29sten v. M. eingesandte Uebersicht der bei dem Gericht anhängig gewordenen Streitsachen vor. Diese Uebersicht geht nach genomener Einsicht zu den Akten des Verwaltungsraths.

Der Vorsitzende legt das folgende, an ihn gerichtete Schreiben des Vorsitzenden des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts sammt der in diesem Schreiben bezogenen Anlagen vor:

Das Königlich Sächsische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten hat aus Veranlassung der von dem Verwaltungsrathe der verbündeten Regierungen theils schon beschlossenen und theils in Aussicht genommenen Verstärkung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, an letzteres das abschriftlich anliegende Schreiben vom 26sten d. M. gerichtet, in welchem die Ansicht ausgesprochen wird, daß die Beschlüsse, welche der Verwaltungsrath wegen des gedachten Gegenstandes ohne die Theilnahme und Zustimmung der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover gefaßt habe, für diese beiden Regierungen nicht bindend seien. In gleicher Art hat sich das Königlich Hannoversche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einige Tage früher in dem Schreiben vom 22sten d. M., von welchem eine Abschrift gleichfalls beigefügt ist, hinsichtlich der Beschlüsse ausgesprochen, welche vom Verwaltungsrathe wegen organischer Einrichtungen des Bundes-Schiedsgerichts gefaßt werden möchten.

Das bis heute hier versammelt gewesene Kollegium hat beschlossen, die gedachten beiden Schreiben lediglich zu den Akten zu nehmen, da sie keine Anträge enthalten, sondern nur Ansichten, welche der Erwägung des Kollegiums anheimgegeben bleiben, ausdrücken, dieses sich daher nicht in der Lage befinde, daß es auf jene Schreiben eine Aeußerung abzugeben, oder eine Verfügung zu treffen habe. — Obwohl hiermit einverstanden, halte ich mich doch für verpflichtet, Ew. Erzellenz von der Sache Kenntniß zu geben, indem ich zugleich ganz ergebenst bemerkte, daß ich nach dem Bundesvertrage vom 26sten Mai d. J. nur allein den Verwaltungsrath als das berechnigte Organ ansehe, von welchem das Schiedsgericht in Einrichtungs- und Verwaltungs-Angelegenheiten Mittheilungen zu empfangen, und an welches das Schiedsgericht sich in dergleichen Angelegenheiten zu wenden hat. In dieser Hinsicht findet keinerlei Geschäfts-Verbindung zwischen dem Schiedsgerichte und den einzelnen verbündeten Regierungen statt, und kann dasselbe mit letzteren nur in so fern in Berührung kommen, als sie in einer bei ihm anhängigen Rechtsache als Partei erscheinen und als solche auf die von ihnen selbst, oder von der Gegenpartei gemachten Anträge zu bescheiden sind. Es versteht sich hiernach von selbst, daß die erwähnten Schreiben des Königlich Sächsischen und des Königlich Hannoverschen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf die Zuziehung der neuernannten beiden Mitglieder, Geheimer Legationsrath Dr. Jordan und Ministerial-Rath Eigenbrodt, zu den Geschäften des Bundes-Schiedsgerichts keinen Einfluß ausüben können, und daß ich diese Mitglieder zu der nächsten Sitzung des Gerichts, welche vermuthlich bald nach der Mitte

I. M. stattfinden wird, einladen werde; ich habe ihnen dies auch schon vorläufig eröffnet, da die Zeit zu kurz war, als daß sie sich zu der jetzt beendigten Sitzung noch hätten einfinden können.

Erfurt, den 29sten November 1849.

von Duesberg.

An
den Vorsitzenden des Verwaltungsraths der
verbündeten Deutschen Regierungen,
Herrn Staatsminister v. Bobelschwingh,
Erzelenz,
zu Berlin.

Dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte wird aus den über die letzten Verhandlungen des Verwaltungsrathes zu Berlin aufgenommenen Protokollen bereits bekannt sein, daß die dormalen dort anwesenden Bevollmächtigten der dem Bündniß-Vertrage vom 26sten Mai c. beigetretenen Staaten die Verstärkung des Bundes-Schiedsgerichts um 2 Mitglieder, deren Ernennung Seiten der Regierungen von Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau bereits erfolgt ist, beschlossen haben, auch wegen Ernennung noch zweier anderweiter Mitglieder eine fernere Beschlusnahme demnächst in Aussicht gestellt ist. Diese Beschlüsse sind ohne alle Mitwirkung der Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover, welche bei den dormaligen aus den betreffenden Protokollen mit Weiterm zu entnehmenden Verhältnissen einer Theilnahme an den Verhandlungen des Verwaltungsraths für jetzt zu entsagen sich genöthigt gesehen, gefaßt worden. Da gleichwohl zu vermuthen ist, daß jene Maasnahmen dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte als das Resultat der gemeinsamen Berathung aller bei dem Bündniß-Vertrage vom 26sten Mai c. beteiligten Regierungen notifizirt werden dürften, so sieht sich das unterzeichnete Königl. Ministerium in dem Falle, dem gedachten Bundes-Schiedsgerichte ergebenst bemerklich zu machen, daß, nach der übereinstimmenden Ansicht von Sachsen und Hannover, Beschlüsse in Sachen des Bündnisses vom 26sten Mai d. J. nur dann als rechtsgültig zu erachten sind, wenn dieselben unter Theilnahme der Bevollmächtigten aller in dem Bündnisse begriffenen Regierungen zu Stande gekommen und daß zu Folge dieser Ansicht, welche schon in der von den Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover unterm 20sten Oktober c. gemeinschaftlich eingereichten und dem Verwaltungsrathe mitgetheilten verwahrenden Note, niedergelegt worden, beide gedachten Regierungen berartige ohne ihre Theilnahme und Zustimmung gefaßte Beschlüsse nicht als sie bindend ansehen können.

Das unterzeichnete Ministerium glaubt, diese Anschauungsweise dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte nicht vorenthalten zu dürfen und benützt übrigens diesen Anlaß, die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung beizufügen.

Dresden, den 26sten November 1849.

Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) G. v. Beust.

Mit dem Original gleichlautend.

Lenz,

Regierungs-Sekretair.

An
das provisorische Bundes-Schiedsgericht
zu Erfurt.

In der Voraussetzung, daß dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht aus den Verhandlungen des Verwaltungsraths der verbündeten Regierungen die Umstände bekannt geworden sein werden, welche die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover bestimmt haben, sich einer Theilnahme an jenen Verhandlungen vorerst zu enthalten, findet das unterzeichnete Ministerium sich veranlaßt, dem provisorischen Bundes-Schiedsgerichte in dem Anschluß die Abschrift einer an den diesseitigen Geschäftsträger unter dem 31sten vorigen Monats *) ergangenen, durch Vermittlung des Königlich Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths zur Kenntniß gebrachten Mittheilung zu übersenden, mittelst welcher sowohl gegen die Zulässigkeit von Mehrheitsbeschlüssen im Schoße des Verwaltungsraths, als auch dawider Verwahrung eingelegt worden ist, daß Beschlüsse oder Anordnungen, welche von den gegenwärtig zu Berlin versammelten Bevollmächtigten der dem Bündniß vom 26sten Mai beigetretenen Staaten in den Angelegenheiten des Bündnisses gefaßt oder getroffen werden, für die Regierungen von Sachsen und Hannover, auch ohne deren Mitwirkung und Zustimmung könnten bindend sein sollen.

Das unterzeichnete Ministerium hat zu dieser Benachrichtigung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts sich um so mehr verpflichtet gehalten, als derartige Beschlüsse etwa die organischen Einrichtungen des Bundes-Schiedsgerichts selbst zum Gegenstande haben könnten.

Hannover, den 22sten November 1849.

Königlich Hannoversches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

(gez.) Bennigsen.

Mit dem Original gleichlautend.

Lenz,

Regierungs-Sekretair.

An

das provisorische Bundes-Schiedsgericht
zu Erfurt.

Die vorstehenden Schriftstücke gehen ebenfalls zu den Akten des Verwaltungsraths.

Auf erstattetes Referat ertheilt der Verwaltungsrath der von der Regierung der freien Hansestadt Bremen aufgestellten Vollzugs-Verordnung für die Wahlen zum Volkshaufe des nächsten Reichstags seine Zustimmung. Ebenwenig gibt die von der Fürstlich Lippe-Detmold'schen Regierung aufgestellte Vollzugs-Verordnung zu einem prinzipiellen Bedenken Anlaß. Nur für den gewählten Ausdruck des „beendigten Konkurses“ wird die Beibehaltung der Bezeichnung des Wahlgesetzes anempfohlen.

Staatsrath Seebeck überreicht zu den Akten des Verwaltungsraths ein Exemplar des „Regierungsblattes für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach“, mittels dessen das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Großherzogthums zum Deutschen Volkshaufe unter dem 28sten November c. öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Der Herzoglich Braunschweigische Bevollmächtigte berichtet Namens der Wahlkommission über die derselben zugetriebenen Positiones 2. und 3. des von dem Groß-

*) Siehe das Protokoll der 57. Sitzung vom 6. November c.

herzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten in der letzten Sitzung zu Protokoll gegebenen Antrages. Auf Grund dieses Berichts und nach gepflogener Erwägung spricht sich der Verwaltungsrath ad Pos. 2. des Antrags dahin aus, daß es unbedenklich erscheine, in dem bereits approbirten Entwurf eines Wahlgesezes für Mecklenburg-Strelitz die Beziehung auf die Landesrepräsentation hinwegzulassen und die im Gesetz-Entwurfe bezeichneten sechs und dreißig Gewählten nicht als Landtagsdeputirte, sondern nur als Wahlmänner für den Reichstag zu erachten. Ad Pos. 3., die Ernennung eines Mitglieds zum Staatshause, wird beschlossen, daß zur Zeit von einer interimistischen Anordnung, durch welche das aus dem augenblicklichen Fehlen einer Volksvertretung für Mecklenburg-Strelitz folgende Hinderniß beseitigt werden könne, abzustehen, und zu erwarten sei, ob nicht dieses Hinderniß zur Zeit, wo jene Ernennung vorgenommen werden müsse, sich gehoben haben werde.

Die Berichterstattung der Verfassungs-Kommission über Pos. 1. des Antrags wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

Auf gestellte Anfrage des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten wird von dem Verwaltungsrath ad S. 13. des Entwurfs des Wahlgesezes anerkannt und zugestimmt, daß als Erforderniß zur Ausübung des Wahlrechts die 3jährige Staats-Angehörigkeit an Mecklenburg-Strelitz festgestellt werden dürfe.

Die Sitzung schließt Abends 8 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 7ten Dezember c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodenschwingh. v. Lepel. Seebeck. v. Schack. v. Derzen.

Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.

Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe.

Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Sech s u n d S e c h z i g s t e n S i ß u n g des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 7ten Dezember 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippeschen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte ist durch Unwohlsein auch heute noch verhindert, an der Sitzung des Verwaltungsraths Theil zu nehmen.

Die von der Fürstlich Waldeckischen Regierung aufgestellte Vollzugs-Verordnung für die Wahlen zum Volkshause des nächsten Reichstags erhält nach dem Antrage des Berichterstatters unter Zufügung von Bemerkungen, die in einem besondern Schreiben an die Fürstlich Waldeckische Regierung niedergelegt werden sollen, die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Gegen die von der Regierung der freien Hansestadt Hamburg aufgestellte Vollzugsverordnung wird ein prinzipieller Einwand nicht erhoben. Unter dem Zufügen, daß bei den Bestimmungen über die Berechtigung zur Theilnahme an den Urwahlen die dreijährige Staatsangehörigkeit an einem der den Reichstag beschickenden Staaten zu wahren, und daß im §. 6. die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Volkshaus nicht auf Hamburger Staatsbürger zu beschränken, sondern auf Deutsche, die einem der verbündeten Staaten angehören, auszudehnen sei, erhält auch diese Verordnung die Zustimmung des Verwaltungsraths.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte trägt Namens der Verfassungs-Kommission vor:

Die Erklärung, welche der Großherzoglich Mecklenburg = Strelitzische Bevollmächtigte in der Sitzung vom 30sten November l. J. in Betreff der Anordnung der Abgeordnetenwahl zum Volkshause abgegeben hat, ist der Verfassungs-Commission zu einer gutachtlichen Aeußerung über pos. 1. mitgetheilt worden.

Dieselbe lautet wörtlich:

Die Commission nimmt keinen Anstand, sich darin mit dem Antragsteller vollkommen einverstanden zu erklären, daß nach dem klaren Wortlaut des Vertrags vom 26sten Mai l. J. Art. IV. Abschn. 3.

Abänderungen, welche von dieser Reichsversammlung beantragt werden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Verbündeten, die Entscheidung den Regierungen vorbehalten ist, daß diese also nicht zu denjenigen Angelegenheiten gehört, welche nach Art. III. §. 2. und 3. der definitiven Beschlußnahme des Verwaltungsraths unterliegen und daß hiernach, wie sich von selbst versteht, die Befugniß zu einer solchen Beschlußnahme von dem Verwaltungsrath auch nicht auf die Commission übertragen werden kann, welche in seinem Namen und Auftrag die Verhandlungen mit dem Reichstag führen soll.

Aus diesem Grunde muß es aber auch die Commission für unzulässig erachten, auf eine nähere Interpretation der angezogenen Vertragsbestimmung selbst einzugehen, weil der Verwaltungsrath hierüber, ihrer Ansicht nach, einen bindenden Beschluß zu fassen, eben so wenig berechtigt ist, als wegen Mangels eines ursprünglichen Zusammenhangs mit der Anordnung der Abgeordnetenwahl eine Veranlassung zu einer Beschlußfassung vorliegt.

Berlin, den 7ten Dezember 1849.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths erklären auf die Anfrage des Vorsitzenden und übereinstimmend mit demselben, daß sie gegen diese Aussprache

der Verfassungs-Commission nichts zu erinnern finden. Eben so erklärt sich der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte durch den Inhalt derselben befriedigt.

Staatsrath Seebeck kündigt Namens der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung die baldigste Einreichung der für das Herzogthum aufzustellenden Wahlvollzugs-Verordnung an; so wie, daß die Herzogliche Regierung sich möglichst bestreben werde, den auf den 31sten Januar l. J. ausgeschriebenen Wahltermin einzuhalten. Er zeigt ferner an, daß die Herzogliche Regierung unterm 5ten d. M. dem Interim vom 30sten September c. beigetreten ist.

Die Herzoglich Sachsen-Altenburgische Regierung hat, nach der Anzeige desselben Bevollmächtigten, durch Ministerialbekanntmachung vom 23sten November c. den Beschluß des Verwaltungsraths vom 17ten v. M., das Ausschreiben der allgemeinen Wahl der Abgeordneten zum Volkshause des nächsten Reichstags u. s. w. betreffend, im Herzogthum Sachsen-Altenburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dasselbe ist, wie Staatsrath Seebeck ebenfalls anzeigt, mittels Ausschreiben des Staatsministeriums, Abtheilung des Innern, unter dem 27sten November c. im Herzogthum Sachsen-Meiningen geschehen. Die Bestimmungen über das Verfahren vor dem provisorischen Bundes-Schiedsgericht sind durch Landesherrliche Verordnung vom 26sten November c. im Herzogthum Sachsen-Meiningen publizirt worden. Das von dem Staatsrath Seebeck gleichzeitig überreichte Exemplar des betreffenden Gesetzes geht an das provisorische Bundes-Schiedsgericht.

Der Großherzoglich-Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte trägt vor:

Die in der 63sten Sitzung von dem Herrn Vorsitzenden vorgelegte, und von den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsraths gebilligte Erwiderung auf die Ausführung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, im Betreff der Vermehrung der Mitgliederzahl des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts, erklärt, daß die in der 59sten Sitzung von der Majorität beliebte Anordnung kein Beschluß, sondern nur die „pflichtgebotene Handhabung eines früheren, einstimmig gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths gewesen ist.“ Es bedarf demnach keiner weiteren Erörterung darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Vermehrung der Richterzahl vom Verwaltungsrathe beschlossen werden konnte, sondern es kommt lediglich darauf an, ob die Beitrittsverhandlung des Großherzogthums Hessen eine Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai 1849 enthielt, welche der Verwaltungsrath als eine Verletzung der gleichen Berechtigung aller später beigetretenen Staaten für unzulässig erklärt hat. Die Erwiderung sagt nun, das Verlangen einer Regierung, an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts Theil zu nehmen, sei keine Modifikation der bezeichneten Art gewesen, wohl aber sei dasjenige Verlangen dafür erklärt worden, welches Kurhessen nach dem Eingange des Protokolls der 24sten Sitzung, welcher, wie es in der Erwiderung heißt, dem Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten hätte Auskunft geben können, gestellt ist. Dies Verlangen ist nun nach den klaren Worten des gedachten Protokolls auf eine Theilnahme an der Besetzung des Bundes-Schiedsgerichts, und zwar mit dem Vorschlage gerichtet, daß einer jeden der beiden Curien 5. und 6. die Ernennung zweier Mitglieder zugestanden und für Württemberg als Theilhaber der Curie 5. eine der beiden Stellen offen gehalten

werde, so daß nur drei Mitglieder zu den bestehenden sieben hinzutreten würden. Ob dies Verlangen einer Theilnahme an der Besetzung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts und das Verlangen anderer Staaten, an der Besetzung des provisorischen Schiedsgerichts Theil zu nehmen, zwei ganz verschiedene Gegenstände sind, wie die Erwiederung behauptet, ob gerade diejenige Theilnahme, welche einzelnen Staaten als eine das Prinzip der Gleichberechtigung verletzende Modifikation des Vertrages vom 26sten Mai 1849 verweigert wurde, anderen Staaten gewährt werden durfte, das muß und kann der Entscheidung einer unbefangenen und gerechten Beurtheilung überlassen bleiben.

Wenn es ferner in der Erwiederung schwer erklärlich gefunden wird, wie der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte sich zur Begründung seines Widerspruchs auf die in der Sitzung vom 9ten November 1849 genehmigte Veröffentlichung im Staatsanzeiger habe beziehen können, so wird diese Schwierigkeit für Jeden verschwinden, der die in Bezug genommene Stelle, von der die Erwiederung nur einen Theil hervorhebt, vollständig vergleicht. Es ist daselbst allerdings gesagt, daß beim Bundesanschluß des Großherzogthums Hessen der Verwaltungsrath der Ueberzeugung geworden, eine weitere Richterernennung einräumen zu dürfen. Dabei ist jedoch die Rücksicht auf das Curienverhältniß als unstatthaft bezeichnet, und hat vielmehr der Verwaltungsrath, so heißt es weiter,

sich zu der Ansicht geeinigt, daß jedenfalls die später beigetretenen und noch beitretenen Regierungen in dieser Beziehung einander völlig gleichstehn und an dieser Gleichheit durch den Umstand, daß ein Staat in dem erwähnten §. 67. dieser oder jener Curie zugetheilt sei, nichts geändert werden könne.

In welcher Weise demnächst die als rätzlich erkannte weitere Ernennung von Bundes-Schiedsrichtern zu erfolgen habe, ist noch nicht entschieden worden.

Im Uebrigen hält der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte, da das bezügliche Material in den gedruckten Verhandlungen vollständig vorliegt, eine nähere Entgegnung nicht für erforderlich, er beschränkt sich vielmehr darauf, wegen dieser Differenz dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz die zustehenden Rechte vorzubehalten.

Nach Anhörung dieser schließlichen Entgegnung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten erklären die sämmtlichen übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths unter Zustimmung des Vorsitzenden, daß sie von einer weiteren Erörterung der in Frage stehenden Angelegenheit ihrerseits absehen, und dieselbe nunmehr für erledigt erachten.

Fortsetzung der vertraulichen Vorberathung über die Reichsverfassung.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 11ten Dezember c. verlesen, von den anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes genehmigt und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

Bodenschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Vepel. Seebeck. v. Schack.
v. Derßen. Vollbracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe. Dr. Elder.
Smidt. Dr. Banks. Blömer.

Protokoll

der

Sieben und Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 11ten Dezember 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meyßenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derzen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippe'schen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Bantk.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte überreicht in mehreren Exemplaren das „Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau vom 6. Dezember 1849,“ mittels dessen das „Gesetz, die Wahlen der Abgeordneten zum Volkshause betreffend,“ im Herzogthum Nassau veröffentlicht worden ist.

Ebenso überreicht der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Lübeck ein Exemplar der in der Versammlung des Senats, vom 5ten Dezember 1849 gegebenen Verordnung, wodurch die Bestimmungen über „die Wahl eines Abgeordneten zum Volkshause des Deutschen Bundesstaats“ für den Lübecker Staatsbezirk veröffentlicht werden.

Derselbe Bevollmächtigte zeigt an, daß die von ihm vertretene Regierung dem Vertrage über das Interim vom 30sten September c. nunmehr beigetreten ist.

Die vertrauliche Vorberathung über die Reichsverfassung wird fortgesetzt.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Das Protokoll ist in der Sitzung vom 17ten Dezember c. verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden.

v. Bodelschwingh. v. Meysenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebeck. v. Schaaf.
 v. Derßen. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.
 Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Lippe.
 Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Acht und Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 17ten Dezember 1849, Abends 6 Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Mensenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn, Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsrathes von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippeschen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndicus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndicus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Der Vorsitzende zeigt an, daß eine Deputation der Stadt Erfurt ihm, als dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths, ihren Dank für die Wahl der Stadt Erfurt zum Sitz der nächsten Reichsversammlung ausgesprochen, und die Versicherung zugesügt habe, Alles aufzubieten, was in den Kräften der Stadt, der Bürgerschaft und jedes Einzelnen liege, um den lokalen Bedürfnissen des Reichstags bestmöglichst zu genügen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trägt vor, und giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Der §. 93. des Verfassungs-Entwurfs bestimmt:

Die Mitglieder des Reichstags beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Taggeld und Entschädigung für ihre Reisekosten. Das Nähere bestimmt ein Reichsgesetz.

Noch zur Zeit fehlt es an einer Reichskasse und an einem Reichsgesetz. Es wird zwar erste unverzüglich gebildet und zu dem Ende ein Beitragsverhältniß normirt werden müssen. Bis dahin wird wohl die Königlich Preussische Regierung geneigt sein, diejenigen Kosten vorlagsweise bestreiten zu lassen, welche, wie die sogenannten Bureau- und ähnliche Kosten, einen augenblicklich disponiblen Fonds erfordern. Unbillig dagegen würde es sein, der Königl. Regierung auch die vorlagsweise Zahlung der Diäten und Reisekosten sämmtlicher Abgeordneten zu beiden Häusern anzufinnen. In dieser Beziehung erscheint es angemessen, daß die einzelnen Staaten vor der Hand die Berichtigung übernehmen und also den von ihnen zum Staaten- und Volkshaus entsendeten Abgeordneten die Diäten und Reisekosten zahlen.

Wünschenswerth aber ist es, daß die Regierungen über dasselbe Maaß sich verständigen, und es bei dem von der Frankfurter National-Versammlung auf 7 Fl. oder 4 Thaler Preussisch Courant festgesetzten Betrag belassen mögten, neben welchen täglichen Diäten dann noch die Auslagen an eigentlichen Reisekosten zu vergüten wären.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte stellt daher den Antrag:

Der hohe Verwaltungsrath wolle

1. sämmtliche verbündete Regierungen ersuchen, vor der Hand und bis zur Bildung der im §. 93. des Verfassungs-Entwurfs vorgesehenen Reichskasse und Emanirung des daselbst ebenfalls in Aussicht gestellten Reichsgesetzes den in ihren Staaten gewählten Abgeordneten zum Reichstag — sei es für das Staaten- oder das Volkshaus — täglich vier Thaler Preussisch Courant oder sieben Gulden Rheinisch an Diäten auszahlen, und außerdem die eigentlichen Reisekosten vergüten zu lassen;
2. die Königlich Preussische Regierung insbesondere noch ersuchen, bis zur Bildung einer Reichskasse diejenigen Kosten vorlegen zu lassen, welche außer den Diäten und Reisekosten der Abgeordneten durch den Reichstag verursacht werden.“

Der Verwaltungsrath zieht den gestellten Antrag sofort in Erwägung. Es wird dabei festgestellt, daß der Durchschnittsatz der Diäten für die Abgeordneten zur Frankfurter National-Versammlung drei Thaler gewesen sei, und für angemessen befunden, es bei diesem Satz, als der gleichen Vergütung für alle Abgeordneten zur Erfurter Reichs-

Versammlung, zu belassen. Mit dieser quantitativen Modification des Diätensatzes, womit sich der Antragsteller einverstanden erklärt, ist der Antrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten einstimmig angenommen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trägt ferner vor, und giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Bisher wurden die Diäten und Reisekosten der Mitglieder des provisorischen Schiedsgerichtes von denjenigen Regierungen bezahlt, welche jene Mitglieder entsendet hatten. Unzweifelhaft aber entspricht es besser der Stellung jenes Gerichtes, der nothwendigen Unabhängigkeit der Richter, wenn diese nicht im Sold der einzelnen Regierungen, die zufällig sie ernannt haben, stehen, sondern ihr Gehalt ihnen von der Allgemeinheit, dem Reich, gewährt wird. Zugleich führt dies zur Anwendung des billigen Grundsatzes gleichmäßiger Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten, und daß, da alle verbündete Staaten den Vortheil des Schiedsgerichts genießen, sie Alle auch zu den Kosten desselben beitragen. Eigentlich müßten folgerichtig auch die ständigen Besoldungen des bei dem Schiedsgericht fungirenden Richterpersonale gemeinschaftlich getragen werden, allein da diese sehr verschieden sind, eine gleichmäßige Normirung für jetzt auch unthunlich erscheint und die meisten jener Richter wohl fortwährend noch andere Funktionen in den Einzelstaaten bekleiden, so beschränkt sich für jetzt der Antrag darauf:

Hoher Verwaltungsrath wolle beschließen, daß die Diäten und Reisekosten des gesammten Richterpersonale bei dem provisorischen Schiedsgericht gemeinschaftlich von sämmtlichen verbündeten Regierungen vom 1sten Januar 1850 an zu tragen seien, und zu dem Ende in Erfurt eine Kasse zu bilden sei, in welche die Regierungen ihre Beiträge, vorläufig nach der bestehenden Bundesmatrikel, in Gemäßheit eines vom Schiedsgerichte aufzustellenden Etats einzuzahlen hätten.“

Nach einer kurzen allgemeineren Besprechung beschließt der Verwaltungsrath die Berathung und Beschlußfassung über diesen Antrag bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte trägt schließlich vor, und giebt in schriftlicher Fassung zu Protokoll:

„Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte hat in der 59sten Sitzung des Verwaltungsraths vorgetragen:

Wie aus den bisherigen Verhandlungen des Verwaltungsraths hervorgehe, sei die Vermehrung der Mitglieder des Bundes-Schiedsgerichts so lange ausgesetzt worden, bis der Umfang und die Bedürfnisse des Bündnisses sich mehr festgestellt haben würden. Sei nun in letzterer Beziehung der entsprechende Zeitpunkt eingetreten, so werde es zugleich keinem Anstande unterliegen, daß diejenigen Mitglieder des Bündnisses, die ihr allseitig anerkanntes und vorbehaltenes Recht der Bethheiligung bei einer Vermehrung des Schiedsgerichts noch nicht in Ausübung gebracht haben, nunmehr in angemessener Weise dazu vorschreiten. Die Rücksichten, die hier im Interesse des Bündnisses und der dem Bundes-Schiedsgerichte zur Wahrung anvertrauten hochwichtigen Pflichten sich vor Allem zu empfehlen schienen, müßten als die folgenden zwei bezeichnet werden, einmal, daß die Vermehrung sich nicht über eine durch die Umstände gegebene, verhältnißmäßige Zahl neuer Mitglieder erstrecke, dann aber auch, daß die ernennenden Staaten sich über die Auswahl solcher Personen vereinigen, die dem hohen Berufe,

den das Vertrauen aller Verbündeten ihnen zuweist, in jeder Beziehung zu entsprechen geeignet sind. Da nun bekanntlich der durch Kurfürstenthum Hessen, Großherzogthum Hessen und Herzogthum Nassau gebildete Staatenkomplex zu einer Vermehrung des Schiedsgerichts durch die gemeinsame Ernennung zweier Mitglieder schreiten solle, so werde es angemessen sein, wenn die übrigen Staaten ihr Ernennungsrecht und zwar in der Weise gleichmäßig üben, daß die von ihnen ausgehende Vermehrung die Zahl von zwei Richtern nicht überschreite, und daher in Bezug auf die zu wählenden geeigneten Persönlichkeiten eine Vereinigung erfolge. In der Unterstellung, daß das Vorgetragene sich der Billigung der Verbündeten zu erfreuen haben und in demselben föderativen Geiste zur Erledigung gelangen werde, welchen stets zu bewahren des Bevollmächtigten Regierung als Pflicht erachtet, werde von Großherzoglich Badischer Seite der als gemeinsamer Bundes-Schiedsrichter zu ernennende Bundesrichter der Großherzogliche Oberhofgerichtsrath, Freiherr von Wechmar, genannt, und einer weiteren Erklärung der übrigen mitbetheiligten Verbündeten mit dem Wunsche thunlichster Beschleunigung entgegenzusehen.

So viel den in diesem Vortrag enthaltenen Antrag betrifft:

das gegenwärtige Richterpersonal des provisorischen Schiedsgerichts um zwei Mitglieder zu vermehren, mit dieser Vermehrung aber die Anstellungen zu schließen, sonach die Zahl der Schiedsrichter auf elf zu fixiren, jene zwei Ernennungen aber denjenigen Regierungen anheim zu geben, welche bei den seitherigen Bestellungen nicht mitgewirkt haben —

sind mit dessen ersten Theil sämtliche Mitglieder des Verwaltungsraths, mit Ausnahme des Großherzoglich Mecklenburg = Strelitzischen, einverstanden. Unzweifelhaft auch erscheint der Verwaltungsrath berechtigt, einen dem Antrag entsprechenden förmlichen Beschluß zu fassen. Denn von seiner Konstituierung an, haben die ursprünglich paciscirt habenden Königlich Preussischen, Sächsischen und Hannoverschen Regierungen wiederholt und auf das unzweideutigste anerkannt, wie die im Vertrag vom 26sten Mai getroffene Bestimmung, daß die Königlich Preussische Regierung 3, jede der übrigen Bundes-Regierungen 2 Richter ernennen solle, keineswegs bezweckt habe, das Gericht auf eine Zahl von 7 oder 9 Mitgliedern definitiv zu beschränken, sondern lediglich eine natürliche Folge davon gewesen sei, daß damals noch keine andere Deutsche Regierung dem Bündniß beigetreten gewesen sei. Im Gegentheil wurde wiederholt ausdrücklich ausgesprochen, daß erst wenn die Beitrittserklärungen der übrigen Regierungen erfolgt seien, und der Umfang des Bundesstaats sich übersehen lasse, an der Zeit sei, definitiv die Frage zu erörtern und zu erledigen: wie stark das Richterpersonale bei dem provisorischen Schiedsgericht zu sein habe. Für den Fall des Beitritts von Bayern zu dem von den Königlich Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Bündniß schon, sollte das Personal von 7 auf 9 vermehrt werden. Nun ist zwar Bayern nicht, dagegen sind so viele andere Deutsche Staaten beigetreten, daß deren Umfang und Seelenzahl Bayern um mehr wie das 1½fache übersteigt, und schon aus diesem Grunde entspricht es durchaus den ursprünglichen Anordnungen und Vorbehalten, die Zahl der Richter auf 11 zu erhöhen und festzuhalten bis daß etwa größere Staaten noch dem Bündniß sich anschließen, oder andere Umstände eintreten sollten, welche eine Vermehrung des Personals gebieterisch erfordern sollten. Wenn man die Wichtigkeit der zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehörigen Gegenstände, sodann weiter erwägt, wie wünschenswerth es sei, dessen Mitglieder auch mit

legislatorischen Arbeiten beschäftigen zu können, deren der Verfassungs-Entwurf so viele in Aussicht nimmt, und berücksichtigt, daß leicht mehrere Mitglieder gleichzeitig durch Zufälligkeiten verhindert werden können, den Berathungen beizuwohnen, so muß nothwendig einleuchten, wie angemessen und zweckmäßig erscheine, sofort jetzt die Vermehrung und beziehungsweise Fixirung des Richterpersonals eintreten zu lassen, und nicht erst abzuwarten, daß einzelne Fälle sich ereignen, welche für diese eine solche Maßregel nöthig machen würden.

Die Personal-Ernennung dagegen der anzustellenden Richter gehört nicht zur Kompetenz des Verwaltungsraths, sondern es werden um solche die betheiligten Regierungen zu ersuchen sein, sobald der Hohe Verwaltungsrath die oben relevirten Anträge zum Beschluß erhoben hat, deren zweiter insbesondere so gerecht als billig erscheint.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte hat eventuell bereits angezeigt, daß seine Regierung den Großherzoglich Badenschen Ober-Hof-Gerichtsrath von Wechmar bezeichnet habe, und da hiergegen von keiner Seite etwas eingewendet worden ist, so möchte solche dem Präsidenten des provisorischen Schiedsgerichts bekannt zu machen sein, sobald auch die übrigen Regierungen über die Wahl eines Richters sich vereinigt haben werden, was bisher noch nicht geschehen ist.

Der Umstand, daß gegenwärtig die Bevollmächtigten von Sachsen und Hannover abwesend sind und an den Berathungen des Verwaltungsraths nicht Theil nehmen, kann natürlich den Verwaltungsrath nicht verpflichten, sich jeder Beschlußnahme zu enthalten bis daß den Königlichen Regierungen gefällt, ihre Bevollmächtigten wieder hierher zu entsenden, sonst stände es in der Macht einer jeden Regierung, die Thätigkeit des Verwaltungsraths völlig zu lähmen, wie denn auch die Bündnißverträge an keiner einzigen Stelle die erorbitante Bestimmung enthalten, daß kein Beschluß des Verwaltungsraths gültig gefaßt werden könne, außer in Gegenwart und mit Zustimmung der Bevollmächtigten aller verbündeten Regierungen.“

Staatsrath Seebeck macht zu diesem Vortrage des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten zunächst bemerklich, daß darin vorausgesetzt werde, als sei der in der 59sten Sitzung von dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten als Bundeschiedsrichter allerdings genannte Großherzoglich Badensche Ober-Hof-Gerichtsrath von Wechmar auch bereits von den betreffenden übrigen Bevollmächtigten als Einer der beiden Richter zugestanden, um die das provisorische Bundes-Schiedsgericht etwa noch zu mehren sein möchte. Diese Voraussetzung müsse bestritten werden. In der erwähnten 59sten Sitzung sei, soviel es den jetzigen Vortrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten betreffe, der Antrag des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten auf Vermehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts um fernere zwei Mitglieder, — allerdings unter gleichzeitiger Benennung Eines dieser Mitglieder von Badischer Seite, — erst zu Protokoll gegeben, und die Berathung über den gestellten Antrag und somit auch die Einigung über die in dem Antrag namhaft gemachte Person, auf eine der nächsten Sitzungen ausdrücklich ausgesetzt worden. So sei die faktische Sachlage, mit deren Feststellung er jetzt nur noch den Wunsch verbinde, daß die Vereinigung über die zu ernennenden Personen jedenfalls im Wege vorherigen vertraulichen Benehmens unter den betreffenden Mitgliedern des Verwaltungsraths erreicht werden möge. Was die Frage nach einer fernern Vermehrung der Mitglieder des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts selbst betreffe, so könne er nicht um-

hin, daran zu erinnern, daß diese Frage doch zunächst und vor Allem von der Entscheidung der Vorfrage nach dem noch obwaltenden Bedürfniß einer fernern Vermehrung, bedingt erscheine. Das provisorische Bundes-Schiedsgericht sei um der Interessen nicht der Regierungen, sondern des Volkes willen, ins Leben gerufen worden, und werde es für den öffentlichen Glauben an die Integrität der Mitglieder dieses Gerichts sicher nicht gleichgültig sein, ob und wie der Verwaltungsrath bei dieser Anschauung des Berufs des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts verharre. Staatsrath Seebeck erklärt dabei ausdrücklich, daß er hier einstweilen bloß seine persönliche Ansicht ausspreche, und daß er sich zum Zweck der definitiven Beschlußfassung über den gegenwärtig reproduzirten Antrag des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, namentlich in Bezug auf die Wahl der Personen, das Vernehmen mit den von ihm vertretenen Regierungen vorbehalten müsse.

Der Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte weist, soviel es die Personenfrage betrifft, auf die Thatsache zurück, daß der von dem Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten in der 59sten Sitzung genannte neue Bundes-Schiedsrichter weder in dieser Sitzung, noch auch in spätern Besprechungen bis jetzt irgend einen Widerspruch erfahren habe. Zur Sache selbst werde es aber eben so angemessen als billig sein, daß das provisorische Bundes-Schiedsgericht, das schon für die ursprünglichen Kontrahenten Preußen, Sachsen und Hannover aus sieben, und beim Zutritt Bayerns aus neun Richtern zu bestehen hatte, nunmehr, wo an die Stelle Bayerns ein weit größerer Staatenkomplex eingetreten, bis auf die Zahl von Eilf Mitgliedern erhöht werde. Auch sei nicht unberücksichtigt zu lassen, daß aus dem jetzigen provisorischen Bundes-Schiedsgericht das künftige definitive Reichsgericht voraussichtlich hervorgehen werde, und daß es somit nützlich erscheine, schon im Provisorium die benötigten Kräfte für das Definitivum sicher zu stellen.

Der Großherzoglich Badensche Bevollmächtigte erinnert seinerseits, daß die von dem Staatsrath Seebeck angeregte Vorfrage nach dem noch obwaltenden Bedürfniß einer fernern Vermehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts nicht bloß nach den richterlichen, sondern namentlich auch nach den legislatorischen Aufgaben zu entscheiden sein werde, deren Lösung den Mitgliedern des Gerichts theils schon vorliege, theils noch werde zugetheilt werden. Die besondere Kenntniß des Rechts und der Rechtszustände auch des Deutschen Südens dürfe bei diesen, für den ganzen Deutschen Bundesstaat höchst wichtigen Arbeiten nicht unvertreten bleiben.

Der Bevollmächtigte der freien Hansestadt Hamburg erkennt in dem, von dem Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten zuletzt hervorgehobenen Umstande, daß das jetzige provisorische Bundes-Schiedsgericht sich im Laufe der Zeit zu einem definitiven Reichsgericht gestalten werde, eher einen Grund gegen als für eine nicht durch die Nothwendigkeit gebotene Vermehrung der Mitgliederzahl des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts. Gerade weil die Ernennung zum Mitgliede des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts für das künftige Verbleiben im Reichsgericht gewissermaßen präjudizial werde, müsse man mit besonderer Behutsamkeit zu Werke gehn. Ueberhaupt rathe er, indem er sich der desfallsigen Ausführung des Staatsraths Seebeck anschließe, zur Zeit von jeder ferneren Vermehrung des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts abzustehen.

Sachsen und Hannover würden diese fernere Vermehrung als gegen sie gerichtet erachten, und auch das Deutsche Volk werde darin nur die Verfolgung dynastischer Interessen sehen.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte befürwortet die Aussetzung der fernern Berathung über den Antrag des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten bis zur nächsten Sitzung.

Auf Umfrage des Vorsitzenden spricht sich die Majorität der Versammlung hierauf für diese Vertagung aus, die demnach beschlossen wird. Ueber die eventuelle Personenfrage werden sich die betreffenden Mitglieder des Verwaltungsrathes zwischenzeitlich in vertraulicher Besprechung zu einigen suchen. Der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzische Bevollmächtigte erklärt, daß er sich an dieser Besprechung nicht betheiligen werde, da er die Vermehrung der Mitgliederzahl des provisorischen Bundes-Schiedsgerichts über die von den ursprünglichen Kontrahenten bestellten Schiedsrichter hinaus im Prinzipie bestreite, und von Seiten seiner Regierung noch ein rechtlicher Ausspruch über den Rechtsbestand der letzten Ernennung zweier Bundes-Schiedsrichter werde herbeigeführt werden.

Die für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin publicirte Vollzugs-Verordnung für die Wahlen zum Volkshause des nächsten Reichstags wird vorgetragen. Sämmtliche zu der früheren Vorlage gemachten Bemerkungen finden sich in dieser Verordnung berücksichtigt.

Staatsrath Seebeck und Legationsrath Dr. Liebe überreichen Exemplare der betreffenden amtlichen Blätter, wodurch die Vollzugs-Verordnungen für die Wahl der Abgeordneten zum nächsten Reichstage in den beiden Fürstenthümern Schwarzburg, dem Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, und in dem Herzogthum Braunschweig veröffentlicht worden sind.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsraths wird auf den 5ten Januar 1850, Abends 6 Uhr, anberaumt. Dringende Geschäfte werden bis dahin von den in Berlin verbleibenden Mitgliedern des Verwaltungsraths erledigt werden, und zwar in Abwesenheit und für die Dauer der Abwesenheit des Vorsitzenden unter dem Vorsitz des Großherzoglich Badischen Bevollmächtigten. Die Protokollführung wird, in Vertretung des Geheimen Justizraths Bloemer, eintretenden Falles von einem Mitgliede des Verwaltungsraths übernommen werden.

Da der Verwaltungsrath bei seinem Wieder-Zusammentritt die Reichsverfassung, und namentlich die von der Königlich Preussischen Regierung in Vorschlag gebrachten Modificationen der Reichsverfassung sofort in Berathung nehmen wird, so werden sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes die dieserhalb erforderlichen Instruktionen ihrer Regierungen rechtzeitig einholen.

Fortsetzung und Schluß der vertraulichen Vorberathung über die Reichsverfassung.

Die Sitzung schließt Abends 9 Uhr.

Die Vollziehung des Protokolls der gegenwärtigen Sitzung wird auf morgen, den 18ten d., Abends 6 Uhr, angesetzt.

Das Protokoll ist in diesem Termin verlesen, von den Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von diesen und dem Protokollführer unterzeichnet worden, zu Berlin, wie vorbestimmt, am 18ten Dezember, Abends 6 Uhr.

v. Bodelschwingh. v. Mehsenbug. Pfeiffer. v. Lepel. Seebed. v. Schack.

v. Derßen. Vollpracht, zugleich für die Anhaltischen Herzogthümer.

Dr. Liebe, zugleich für Oldenburg und Schaumburg-Verden.

Dr. Elder. Smidt. Dr. Banks. Bloemer.

Protokoll

der

Neun und Sechzigsten Sitzung des Verwaltungsraths.

Verhandelt Berlin, den 18ten Dezember 1849, Abends 6½ Uhr, in Gegenwart:

- des Königlich Preussischen Bevollmächtigten und Vorsitzenden im Verwaltungsrathe, Staatsministers von Bodelschwingh;
- des Großherzoglich Badenschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths Freiherrn von Meysenbug;
- des Kurfürstlich Hessischen Bevollmächtigten, Ober-Steuer-Direktors Pfeiffer;
- des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten, Geheimen Rathes und Kammerherrn Freiherrn von Lepel;
- des Bevollmächtigten der Regierungen von: Großherzogthum Sachsen-Weimar, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Herzogthum Sachsen-Altenburg, Herzogthum Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt und der beiden Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, Staatsraths Seebeck;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten, Kammerherrn und Legationsraths von Schack;
- des Großherzoglich Mecklenburg-Strelizischen Bevollmächtigten, Geheimen Justizraths von Derßen;
- des Herzoglich Nassauischen Bevollmächtigten, Präsidenten Vollpracht;
- des Bevollmächtigten der Herzoglich Braunschweigischen und Fürstlich Lippe'schen Regierung, Legationsraths Dr. Liebe;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Lübeck, Syndikus Dr. Elder;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, Bürgermeisters Smidt;
- des Bevollmächtigten der freien Hansestadt Hamburg, Syndikus Dr. Banks.

Das Protokoll führt der Königlich Preussische Geheime Justizrath Bloemer.

Nachdem das Protokoll der 68sten Sitzung von den in dem heutigen Termine des Endes versammelten Mitgliedern des Verwaltungsraths genehmigt, und von ihnen und dem Protokollführer mittels Unterzeichnung vollzogen worden, theilt der Vorsitzende mit, daß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte ihm den lebhaftesten Wunsch zu erkennen gegeben, einen die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit betreffenden Antrag bei dem Verwaltungsrathe noch in dem gegenwärtigen Termine einzubringen, und eine, wo möglich sofortige Aeußerung des Verwaltungsrathes darüber entgegen zu nehmen.

Die versammelten Mitglieder des Verwaltungsraths erklären sich bereit diesem Wunsche zu deferiren.

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte verliest hierauf zunächst das folgende, von dem Großherzoglich Mecklenburgischen Gesamtministerium, d. d. Schwerin, den 16ten Dezember 1849, an den Königlich Preussischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten gerichtete Schreiben:

„Die Note des Königlich Preussischen Hochlöblichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13ten d. M. enthält, unter Hervorhebung der noch in diesem Monate in Frankfurt zu instituirenden Bundes-Central-Kommission, die Hinweisung, daß diese Behörde, gleich nach ihrer Institution sich mit einer, das hiesige Großherzogthum betreffenden wichtigen Angelegenheit werde zu beschäftigen haben, einem Vortrage nämlich von Deputirten der hiesigen Ritterschaft, wonach dieselben beanspruchen, daß die Bundes-Central-Kommission diejenigen Bestimmungen der Patent-Verordnung vom 28sten November 1817, welche sich auf den Bundestag beziehen, der übernommenen Garantie gemäß aufrecht erhalte, damit ein zwischen der hiesigen Regierung und der Ritterschaft streitiger Fall in einer die Landesverfassung betreffenden Angelegenheit auf dem in jener Verordnung bezeichneten Wege zur rechtlichen Entscheidung gelangen könne; weshalb, bei der vorwaltenden Möglichkeit, daß die provisorische Bundes-Kommission beschließen könne, nach Anleitung des Art. III. der mehr erwähnten Patent-Verordnung dafür zu sorgen, daß die im Art. II. sub 3. ebendasselbst näher bezeichnete Kompromiß-Behörde zur Entscheidung des obschwebenden Streites binnen zweier Monate nach dem Dato des darauf gerichteten Antrages angeordnet werde, weder die Regierungen von Preußen und Oestreich, aus deren Kommissarien das Personal der genannten Bundesbehörde bestehe, noch die Mecklenburgische Ritterschaft es für gerechtfertigt erachten könne, wenn vor der Eröffnung der diesfälligen Verhandlung in Frankfurt a. M. der jetzige Status quo durch weitere Schritte der hiesigen Regierung in der vorliegenden Verfassungs-Angelegenheit zum Nachtheile der Reklamanten irgend welche Veränderungen erleiden sollte.

Wenn nun diesseits beabsichtigt werde, den „Engern Ausschuß“ der Ritter- und Landschaft zu Rostock, noch im Laufe dieses Monats, ungeachtet des von Seiten der Mecklenburg-Strelitzischen Regierung erhobenen Einspruchs, aufzuheben, so sei es die Verpflichtung des Königlich Preussischen Hochlöblichen Ministerii, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß das Feld der Wirksamkeit der mehr erwähnten Bundesbehörde in der vorliegenden Angelegenheit nicht schon vor dem Beginnen oder gerade im Momente ihres Beginnens solchergestalt beschränkt werde.

Das unterzeichnete Ministerium sieht sich bedauerlich ganz außer Stande, das gestellte Begehren, von der beabsichtigten Aufhebung des Engeren Ausschusses der Ritter- und Landschaft zu Rostock, als einer dringend gebotenen, bloßen Verwaltungsmaßregel zur Zeit und bis dahin abzustehen, daß von der provisorischen Bundes-Central-Kommission auf das von der Mecklenburgischen Ritterschaft bei ihr anzubringende Gesuch, wegen Vermittelung der Anordnung einer kompromissarischen Instanz zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits ein abschläglicher Bescheid nicht erfolgt sei, in dieser Form zu erfüllen, zweifelt aber daran, daß durch die diesseitigen Maßregeln, insbesondere durch die in Frage stehende, der Mecklenburgischen Ritterschaft irgend welche Nachteile zugefügt, oder derselben etwa zuständige Rechte verrückt und deren Geltendmachung erschwert werden.

Das unterzeichnete Ministerium wird binnen Kurzem sich beeilen, Ew. Erzellenz ausführliche Erörterungen über die Gültigkeit der im hiesigen Lande zu Stande gekommenen Verfassung vorzulegen, zur Zeit indessen wird es sich darauf beschränken müssen, die Grundlage seiner Behandlung dieser Angelegenheit hier zu entwickeln.

Schon bei einfacher Durchlesung des §. 1. der Verordnung vom 28ten November 1817 kann es nicht entgehen, daß die betreffende kompromissarische Entscheidung nur begehrt werden kann, sobald nach vergeblichen gütlichen Unterhandlungen Unsere Landstände darauf antragen werden.

Nach der alten Verfassung dieses Großherzogthums waren Ritter- und Landschaft die Landstände; es muß daher jede Berechtigung der Ritterschaft allein auf solche kompromissarische Entscheidung mehr als zweifelhaft sein. Dem mit dem Geiste der vormaligen altlandständischen Verfassung Vertrauten ist es aber eine völlig ausgemachte Sache, daß die Verhandlungen der Landstände mit den Regierungen nur von Ritter- und Landschaft, also von den Landständen, mit selbigen gepflogen werden durften, vermöge der die Landstände verbindenden Union, die hiesige Regierung daher bei vollem Bestande der alten Verfassung niemals in die Lage gekommen wäre, ohne Antrag von Ritter- und Landschaft mit der Ritterschaft allein, oder der Landschaft allein, den Weg kompromissarischer Entscheidung betreten zu wollen.

Was damals bei vollem Bestande von Ritter- und Landschaft nicht geschehen durfte, kann um so weniger nach Aufhebung von Ritter- und Landschaft, welche von Sr. Königlich hohen Hoheit dem Großherzoge, unserm allergnädigsten Herrn, durch das Gesetz vom 10ten Oktober c. auf Grund der völlig rechtsbeständigen, jetzigen Verfassung verfügt worden, als zulässig, und irgend im Bereiche vorwaltender rechtlicher Möglichkeit liegend, erachtet werden.

Aber auch nicht einmal die Ritterschaft oder eine Deputation der Ritterschaft begehrt diese kompromissarische Entscheidung, sondern nur eine Deputation einer illegal versammelt gewesenen Fraktion der ehemaligen Ritterschaft. Diesen letzteren Umstand weiter auszuführen, würde bei dem stattgehabten Bezuge auf §. 1. der Verordnung vom 28ten November 1817 durchaus als zu weit gehend betrachtet werden müssen.

Das unterzeichnete Ministerium kann sich daher nur der Hoffnung überlassen, daß die demnächstige provisorische Bundes-Central-Behörde diesen durchaus unfundirten Antrag einer sich so nennenden Deputation der Mecklenburgischen Ritterschaft ohne Weiteres verwerfen werde. Wenn es diese Hoffnung auf das unerschütterte Vertrauen zu der Gerechtigkeit derjenigen hohen Regierungen, welche die Bevollmächtigten der provisorischen Bundes-Central-Behörde ernennen, stützt; so beabsichtigt es durchaus nicht, den Rechtsweg irgend einem von Allen denjenigen zu entziehen, welche sich durch die nothwendige Ausübung der

regiminellen Macht in ihren Rechten beeinträchtigt glauben möchten. Soweit dazu die hiesige Verfassung die erforderlichen Wege nicht enthält, wird es die Kompetenz des durch das Bündniß vom 26ten Mai 1849 instituirten Bundes-Schiedsgerichts niemals ablehnen, und zu diesem Behufe den §. 4. des Bündnisses und den dort allegirten §. 124. f. in Bezug zu nehmen sich veranlaßt finden.

Je weniger es entgehen kann, daß wenn die hiesige Verfassung rechtsbeständig vereinbart worden, alle nach deren Publikation geschehenen, ausführenden Schritte lediglich den Charakter der nicht zu behindernden Verwaltungsmaßregeln, folgeweise nicht diese der Anfechtung zu unterliegen haben, sondern die Rechtsbeständigkeit des Aktes der Publikation der Angelpunkt ist, aus denen das Verfahren des diesseitigen Gouvernements zu beurtheilen; um so mehr muß dasselbe besorgt sein, daß über diese Frage nicht zwei verschiedene Behörden kognosziren möchten, deren gebentbarerweise verschiedenes Urtheil nicht die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats zu befördern, vielmehr die heillosste Verwirrung zu erzeugen vermöchte.

Aus diesem Grunde halten wir es für dringend erforderlich, darauf aufmerksam zu machen, daß die ganze Prozedur der Patent-Verordnung vom 28ten November 1817 die volle Anwendbarkeit der altlandständischen Verfassung voraussetzt und die dort vorgezeichneten Wege nur beschritten werden können im Wege dieser altlandständischen, nicht mehr existirenden Verfassung selbst, und daß diese Möglichkeit der Ventilirung der Hauptfrage vor zweien verschiedenen Behörden, wie sie nothwendig vermieden werden muß, uns dringend veranlaßt hinzuweisen auf die Rechtshängigkeit der Hauptfrage vor dem Bundes-Schiedsgerichte zu Erfurt, herbeigeführt durch die dort angebrachte Klage der Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzischen Regierung gegen die hiesige, wegen verweigerter Zusammenberufung der Ritter- und Landschaft, also der ehemaligen Landstände.

Wird in Erwägung gezogen, daß in der am 8ten Oktober c. gehaltenen Sitzung des Verwaltungsraths der durch das Bündniß vom 26ten Mai 1849 vereinigten Regierungen der Vorsitzende gerade in Beziehung auf die Herstellung einer neuen provisorischen Centralgewalt sich zu der ausdrücklichen und feierlichen Erklärung veranlaßt sah:

daß Preußen sich in der durch den vorliegenden Vertrag zu bestellenden Bundes-Kommission stets als der Repräsentant und als das leitende Organ des Bündnisses vom 26ten Mai c. betrachten und daher alle Anordnungen seiner Kommission, sofern sie nicht die laufende Administration des vorhandenen Bundes-eigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsraths bringen werde;

so werden Ew. Erzellenz, wir zweifeln nicht, alles Erforderliche vorzuzutheilen bemüht sein, daß der angeedeutete Kompetenz-Konflikt vermieden, folgeweise die Bevollmächtigten der Königlich Preussischen Regierung in der Bundes-Central-Kommission angewiesen werden, in der fraglichen Angelegenheit nicht vorzugehen, bevor nicht die bestellende Regierung die Sache selbst im Verwaltungsrathe zur Verhandlung gebracht und dieserhalb ausdrückliche Instruktion ertheilt habe, und es gerechtfertigt finden, daß dem Verwaltungsrathe von diesem drohenden Konflikte durch den diesseitigen Bevollmächtigten sofort Kenntniß gegeben werde.

Durch das Vorgetragene werden Ew. Erzellenz in den Stand gesetzt sein zu beurtheilen, wie lediglich die rechtliche und politische Unmöglichkeit es ist, welche das Innehalten auf der mit voller Rechtsüberzeugung betretenen Bahn der verfassungsmäßigen Entwicklung der hiesigen staatlichen Zustände verbietet, daher das von Ew. Erzellenz gestellte

Begehren formell zu erfüllen uns behindert; eben so aber auch zu beurtheilen, wie ferne wir davon sind, die durch das Bündniß vom 26ten Mai c. gegebene Rechtsordnung zu verletzen, wie ferne, den gebührenden Rechtsschutz irgend Jemandem zu verweigern, und wie wir bemüht sind, aus einander zu halten, die Anmaßung staatsrechtlicher Kompetenz der ehemaligen Ritter- und Landschaft von Seiten einzelner Mitglieder der Ritterschaft und diese ehemals bestandene, der unirten ritter- und landschaftlichen Korporation zuständige staatsrechtliche Kompetenz selbst.

Das unterzeichnete Ministerium, bereit jede etwa weiter erforderte Mittheilung möglichst schleunigst eintreten zu lassen, benützt diese Veranlassung, Ew. Erzellenz die Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung zu erneuern.“

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte glaubt dem verlesenen Schreiben noch hinzusetzen zu müssen, daß die Garantie der fraglichen Verordnung von 1817 durch den Bund, ausdrücklich nur auf die Bestimmungen gehe, in welchen „auf den Bundestag Bezug genommen“ ist. Er bezieht sich diesferhalb auf das Protokoll der 26ten Sitzung des Bundestags vom 25ten Mai 1818, S. 127. (vergl. Meyer's Staats-Alten, Zweiter Theil, Seite 94.) und verliest die betreffende Stelle folgenden Inhalts:

„Die Deutsche Bundesversammlung hat auf den in der 58sten Sitzung des vorigen Jahrs von Ihren Königlich hohen, den Großherzogen von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz durch Ihre Bundesgesandtschaft gemachten Antrag beschloffen:

Daß der Deutsche Bund durch die Bundesversammlung den Inhalt des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerin- und Mecklenburg-Strelitzischen organischen Staatsgesetzes, über die Mittel und Wege, um bei streitigen Fällen, in Angelegenheiten, welche die Landesverfassung betreffen, zur rechtlichen Entscheidung zu gelangen, ganz nach dem Antrage dahin garantire, um alle Bestimmungen desselben, in welchen auf den Bundestag Bezug genommen worden sei, jederzeit aufrecht erhalten zu wollen.“

Der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Bevollmächtigte fügt schließlich zu, daß die von ihm vertretene Regierung Jedem, der dazu ein Recht zu haben behaupte, vor dem Schiedsgericht zu Erfurt Rede stehen werde, daß sie jedoch der provisorischen Bundes-Kommission in der fraglichen Verfassungs-Angelegenheit irgend welche Mitwirkung oder Zuständigkeit in keiner Weise zugestehen könne.

Der von dem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten in schriftlicher Fassung zu Protokoll gegebene Antrag lautet also:

Der genannte Bevollmächtigte trägt an:

„Daß der Verwaltungsrath nach dem Inhalt des verlesenen Schreibens von dieser Sache Kenntniß nehme, und geeigneten Falles über die Wahrung seiner Stellung gegenüber der durch den Vertrag vom 30ten September c. angeordneten Kommission in Berathung treten, und beschließen möge; und zwar mit Rücksicht auf die in seiner Sitzung vom 8ten Oktober c. hierüber abgegebenen Erklärungen, wonach unter Anderm alle Anordnungen der Bundes-Kommission,

sofern sie nicht die laufende Administration des vorhandenen Bundes-Eigenthums betreffen, stets zuvor zur Kenntniß und Beurtheilung des Verwaltungsraths zu bringen sind.“

Nach gepflogener Erwägung hat der Verwaltungsrath einstimmig beschlossen und festgestellt was folgt:

Die gegenwärtige Vorlage des Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Bevollmächtigten geht an den in der Mecklenburgischen Verfassungs-Angelegenheit bestellten Referenten zu näherer Prüfung und demnächstigem Vortrag. Auf eine nähere Erörterung der Kompetenzfrage einzugehen, scheint zur Zeit noch nicht erforderlich. Der Verwaltungsrath spricht in dieser Beziehung das volle Vertrauen aus, daß die Königlich Preussische Regierung alle hierbei etwa zur Sprache kommenden Rechte des Bündnisses vom 26sten Mai c. nach der, in der Sitzung des Verwaltungsrathes vom 8ten Oktober c. abgegebenen Erklärung, auf das Vollständigste wahren werde.

Der Herzoglich Nassauische Bevollmächtigte erklärt, daß, da er in den nächsten Stunden bereits abreise, der Kurfürstlich Hessische Bevollmächtigte es übernommen, das gegenwärtige Protokoll für ihn, den Nassauischen Bevollmächtigten, mit zu vollziehen. Ein Gleiches wird für den Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten und den Bevollmächtigten der freien Hansestadt Bremen, im Falle der bereits erfolgten Abreise derselben beim Vollzuge des Protokolls, durch den Großherzoglich Badischen, beziehungsweise den Lübeckischen Bevollmächtigten erfolgen.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsraths bleibt auf Sonnabend, den 5ten Januar 1850 festgestellt.

Ueber diesen Vorgang ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, genehmigt und unterzeichnet worden, zu Berlin am 19ten Dezember 1849.

v. Bodelschwingh. v. Mensenbug, auch ex substit. für Großherzogthum Hessen.
Pfeiffer, zugleich für Herzogthum Nassau 2c. Seebeck. v. Schack. v. Derßen.
Dr. Elder, zugleich für Bremen. Dr. Banks. Bloemer.

Berichtigungen.

In dem Protokolle der 52sten Sitzung, Seite 100, Zeile 8 und Zeile 11 von oben, ist statt: „erste Proposition“ u. „der ersten Proposition“ u. zu lesen: „zweite Proposition“ u. „der zweiten Proposition“ u.

In dem Protokolle der 59sten Sitzung, Seite 158, erste Zeile von oben, ist statt: „Modifikation“ zu lesen: „Notifikation.“

In dem Protokolle der 66sten Sitzung, Seite 216, Zeile 21 von unten, fehlt nach den Worten: „Dieselbe lautet wörtlich:“ die Zeile: „(leg. pos. 1. auf pag. 208 der Prot.)“;
und Zeile 6 von unten ist statt: „ursprünglichen“ zu lesen: „ursächlichen.“

In dem Protokolle der 69sten Sitzung, Seite 232, Zeile 10 von oben, ist statt: „aus denen das Verfahren“ zu lesen: „aus dem das Verfahren;“
und Zeile 16 von unten muß es statt: „seiner Kommission“ heißen: „jener Kommission.“



